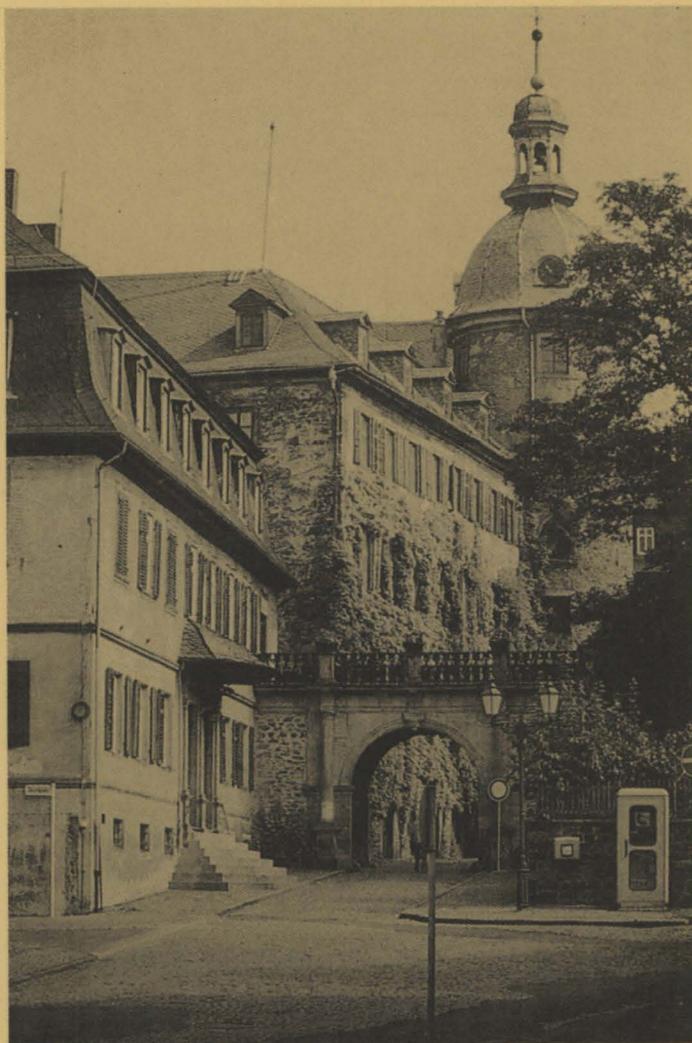


# Mitteilungen

des

**Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen**



**Neue Folge**

82. Band

**GIESSEN 1997**

Mitteilungen  
des  
Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen

Neue Folge

82. Band

Giessen

Dieser Band wurde mit einem Zuschuß der  
Universitätsstadt Gießen gedruckt.

Impressum

Herausgegeben vom Vorstand des Oberhessischen Geschichtsvereins  
Gießen e.V.

Redaktion:  
Ludwig Brake, Michael Breitbach  
und Eva-Marie Felschow

ISSN: 0342-1189

Druck und Bindearbeiten: Brühlsche Universitätsdruckerei Gießen

## INHALT

I. <b>Erwin Knauß</b>	
Nachruf von Otto Stumpf	1
II. <b>Rüdiger Mack</b>	
Christlich-toleranter Absolutismus	3
III. <b>G. Heinrich Melchior</b>	137
Mühlenrecht und Mühlenpraxis am Beispiel der Solms-Laubachischen "Guntterßkircher Erbleymühle unter dem Pfarrhof"	
IV. <b>G. Heinrich Melchior</b>	277
Die Gonterskircher Gemarkungs- und Ortskarte von 1751	
V. <b>Karl-Otto Unruh</b>	289
Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen	
VI. <b>Rezensionen</b>	371

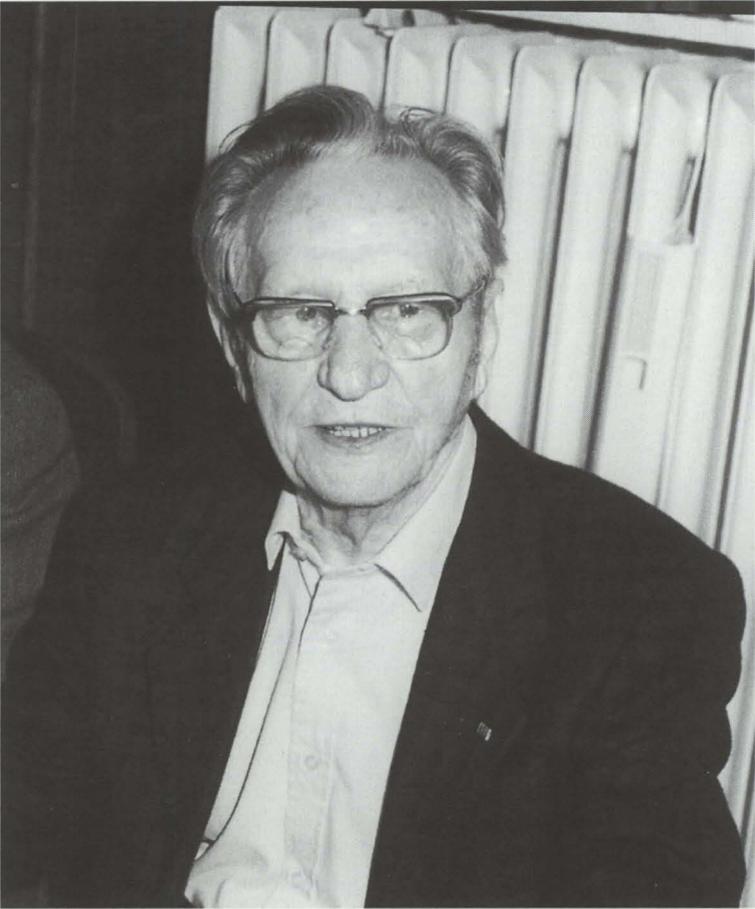
## **ANSCHRIFTEN DER AUTOREN**

**Mack**, Dr. Rüdiger, Richard-Wagner-Straße 22, 35321 Laubach

**Melchior**, G. Heinrich, Christian-Rinck-Straße 11, 35392 Gießen

**Unruh**, Karl Otto, Lindenstraße 24, 35321 Laubach

**In memoriam**



Otto Stumpf (1904 - 1997)

## Nachruf

Otto Stumpf

Geb.: 24. November 1904 gest.: 4. Mai 1997

Bene vixit, qui bene latuit

Gut im Verborgenen gelebt, heißt überhaupt gut gelebt.

In seinem Heimatort Garbenteich, in dem er jahrzehntlang lebte und wirkte, verstarb am 4. Mai 1997 unser Ehrenmitglied Otto Stumpf im gesegneten Alter von fast 93 Jahren.

Mit ihm verlor der Oberhessische Geschichtsverein Gießen eines seiner engagiertesten Mitglieder. Unvergeßlich bleibt sein spontaner Einsatz für den Verein im Jahre 1975, als er die Kassenführung übernahm, weil durch die Veruntreuungen des damaligen Rechners eine katastrophale Situation eingetreten war. Der versierte Finanzmann - er gründete einst die Volksbank Garbenteich und war langjähriger Schatzmeister des Hessischen Waldbesitzerverbandes - verstand es mit gezielten Maßnahmen und klaren Entscheidungen dem Verein in kürzester Zeit wieder eine solide finanzielle Grundlage zu geben. Für seine Tätigkeit im Vorstand, die bis zum April 1984 dauerte, wurde er zum Ehrenmitglied ernannt.

Seine wissenschaftlichen Leistungen haben Otto Stumpf weit über die Grenzen seiner engeren Heimat bekannt gemacht. Neben der Orts- und Heimatgeschichte galt sein besonderes Interesse der Genealogie und auf diesem Gebiet schuf er in den Jahren 1974-1976 auch sein bedeutendstes Werk, das dreibändige „Gießener Familienbuch“ mit der umfassenden Auswertung der Kirchenbücher der Stadt Gießen, das die Jahre zwischen 1575 und 1730 erfaßt. Der ehemalige Mitarbeiter im Stadtarchiv Gießen, Dr. Günther Rath, und sein Schwager Georg Schön aus Lich waren ihm dabei fleißige Helfer.

Im Jahre 1983 erschienen die „Einwohnerlisten des Amtes Gießen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert (1470-1669) mit einem Abriß über die Namensgebung“, eine Arbeit, ohne die Familiengeschichtsforschung in Mittelhessen nicht denkbar ist.

Nicht minder wichtig und bedeutend für die Familien- und Heimatforschung sind die von Otto Stumpf in jahrelanger zäher Kleinarbeit erstellten Familienbücher der Orte Albach, Annerod, Garbenteich, Hausen, Leihgestern, Rödgen, Steinbach und Watzenborn-Steinberg.

So kann es nicht verwundern, daß der Verstorbene schon 1961 als Obmann die Gießener Ortsgruppe der Hessischen Familiengeschichtlichen Vereinigung übernahm und drei Jahrzehnte als Berater und jederzeit bereit-

williger Helfer der Genealogen wirkte. Noch bis in seine letzten Lebensmonate beantwortete er Anfragen von Familienforschern aus nah und fern.

In allen seinen genealogischen Forschungen begnügte sich Otto Stumpf nicht mit dem Aneinanderreihen von Namen und Listen, sondern er ging auch detailliert auf die kulturgeschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der von ihm untersuchten Zeiträume ein, so daß orts- und landesgeschichtliche Forschung ohne seine Arbeiten kaum denkbar ist. Es war immer wieder bewundernswert zu erleben, wie er selbst schwierigste Texte der frühen Neuzeit entziffern und ordnen konnte. Darüber hinaus verfügte er über eine fundierte Kenntnis der einschlägigen Literatur, die er sich in jahrzehntelangem autodidaktischem Studium angeeignet hatte.

Über all seiner wissenschaftlichen Tätigkeit hat er zu keiner Zeit seinen eigentlichen Beruf vernachlässigt. Mit großem Engagement war er Lehrer und Erzieher in seinem Heimatdorf Garbenteich, wo er sich großer Beliebtheit erfreute, weil er sich auch außerhalb der Schule am gesellschaftlichen Leben des Dorfes beteiligte. Beispielhaft war, wie er in der Zeit nach 1933 dem massiven Druck der damaligen Machthaber widerstand, den Organistendienst in der evangelischen Kirche aufzugeben.

In Anerkennung seiner vielfachen Tätigkeiten wurde er am 25. Oktober 1985 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet. Vier Jahre später, am 19. September 1989 ernannte ihn die Hessische Familiengeschichtliche Vereinigung zu ihrem Ehrenmitglied. Die wohl größte Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistung erfuhr Otto Stumpf im November 1984 durch die Berufung (auf Lebenszeit) in die Hessische Historische Kommission in Darmstadt.

Der Unterzeichnete verliert in Otto Stumpf einen väterlichen Freund, dem er viel zu verdanken hat. Jede Begegnung mit ihm war Freude und Bereicherung zugleich. Er konnte unendlich gut erzählen, ob aus der schweren Zeit seiner russischen Kriegsgefangenschaft, dem langen Lehrerleben oder seiner vielfältigen Forschungstätigkeit. Immer nahm er sich Zeit, und keine Frage war ihm zuviel. Ein erfülltes Leben ist zu Ende gegangen. Otto Stumpf bleibt uns nahe durch sein hinterlassenes Werk, und viele, die ihn kannten, werden sich gerne an diesen liebenswerten Menschen erinnern. Unser Mitglied Heinrich Henkel sprach an seinem Grab ehrende Worte des Abschieds.

Erwin Knauß 1997

# Christlich-toleranter Absolutismus

Veit Ludwig von Seckendorff und sein Schüler  
Graf Friedrich Ernst zu Solms - Laubach

von Rüdiger Mack

## Vorwort

Der bekannte Historiker Golo Mann (1909-1992) schreibt in seinem Werk „Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“, 1958, S. 39ff.:

„Von den großen Veränderungen dieser Epoche (1648-1789) haben die wenigsten in oder durch Deutschland stattgefunden ... Die Äbte der reichs-unmittelbaren Abtei Salmannsweiler regierten um 1750, wie sie um 1650 regiert hatten, und schickten nach wie vor ihr Kontingent von zwölf Mann zur Reichsarmee. Nichts änderte sich in der Grafschaft Laubach, außer daß etwa ein regierender Graf seinem mittelalterlichen Schloß einen Flügel im Rokoko-Stil anfügte, oder ein anderer, vom Geiste der Aufklärung bewegt, ein Waisenhaus stiftete. Das Reich blieb das Reich, unreformiert, unangepaßt ...“

In dem kurzen Satz über die Grafschaft Laubach stecken gleich mehrere Fehler. Den Flügel im Rokoko-Stil gibt es nicht, das Alten-, Armen- und Waisenhaus wurde von einem pietistischen Grafen gestiftet. Geändert hatte sich in der Grafschaft sehr viel. Solms-Laubach war im frühen 18. Jahrhundert geradezu ein „Musterländle“.

Dieses Zerrbild war allerdings nicht der einzige Anlaß, eine wichtige Epoche der Laubacher Geschichte darzustellen. Vornehmlich ein anderer Grund drängte mich zu dieser Arbeit. Im Sommer 1939 las ich Jochen Kleppers (1903-1942) Buch „Der Vater“. In diesem „historischen Roman“ versuchte Klepper den Gewaltherrscher Friedrich Wilhelm I., den Vater Friedrichs des Großen, zu einem Leidenskönig umzuschreiben. Seitdem beschäftigt mich die Frage nach der rechten Obrigkeit, die in den damaligen Ereignissen ihre brennende Aktualität erhielt.

Ich wünsche mir vor allem zwei Lesergruppen für diesen Aufsatz:

1. Die historisch interessierten Laubacher und Laubach-Freunde. Wie die Ahnungslosigkeit von Golo Mann zeigt, ist die inhaltsreiche Geschichte der Stadt, der Grafschaft und des Hauses Solms-Laubach wenig erforscht. Dabei ist das Interesse der Alt- und Neubürger erstaunlich groß.

2. Die Fachhistoriker, die für die emanzipativen, freisetzenden Kräfte und Anstöße, für das tolerante Verhalten christlicher Obrigkeit interessiert sind. Beide Leserkreise gewinnen hoffentlich Einblick und neue Erkenntnisse.

Liebenswürdige Hilfe erhielt ich von vielen Archivaren und Bibliothekaren in Ost- und Norddeutschland. Ermutigung und Unterstützung bei der Erstellung des Textes empfing ich von den drei befreundeten Kollegen Friedrich Damrath, Christoph Geibel und Dr. Ulrich Kammer.

## I. Einleitung

Der Absolutismus, der in verschiedenen Veränderungen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert die Regierungsformen in Europa bestimmte, hatte seinen Höhepunkt während der Herrschaft Ludwigs XIV. (1661-1715). Dessen Selbstverständnis als König von Gottes Gnaden,<sup>1</sup> die Ableitung seiner Würde von dem alttestamentlichen Königtum, die höfische Pracht, mit der er sich umgab, hoben ihn weit heraus aus der Menge der übrigen Menschen. Der „allerchristlichste König“ war Gottes Amtsverweser und nur ihm verantwortlich; er fühlte sich im Besitz eines besonderen geistlichen Charismas; ferner gab er Gesetze, ohne gebunden zu sein; in seiner Person gipfelte der ganze Verwaltungsapparat.<sup>2</sup> Das Beispiel dieses glanzvollen, charismatischen Herrschers fand viele Nachahmer nicht nur unter den katholischen, sondern auch unter den protestantischen Fürsten in Mittel- und Nordeuropa. Diese Regenten empfanden sich als auserwählte, gottnahe Glieder einer christlichen Hierarchie. Wie ihr Vorbild nahmen sie das Recht in Anspruch, über das Eigentum, den Leib und das geistliche Leben ihrer Untertanen zu verfügen. Einige von ihnen hatten keine Hemmungen, ihre „Landeskinder“ wie Sklaven an andere Obrigkeiten zu verkaufen.

Erst der um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufkommende „Aufgeklärte Absolutismus“, der von der Gleichheit aller Menschen und dem Naturrecht des Einzelnen an der irdischen Wohlfahrt ausging, konnte die Anschauung von dem Gottesgnadentum zurückdrängen. Der Preuße Friedrich der Große (König 1740-1786) und der Habsburger Josef II. (Kaiser 1765-1790) waren die herausragenden Vertreter des neuen Regierungsstils. Sie fühlten sich als „Diener des Staates.“

Die Auffassung, daß der Fürst als Obrigkeit nicht nur einen besonderen Rang einnahm, der ihn über seine Untertanen erhöhte, sondern daß mit dem Amt in göttlichem Auftrag Fürsorge und Dienst für die Untergebenen ver-

<sup>1</sup> Zum Gottesgnadentum: Hartmut Lehmann, *Das Zeitalter des Absolutismus, Gottesgnadentum und Kriegsnot*, 1980.

<sup>2</sup> Carl Hinrichs, *Zur Selbstauffassung Ludwigs XIV. in seinen Memoiren*, in: Ernst Hinrichs (Hg.), *Absolutismus*, 1986.

bunden sei, war im Luthertum bereits im 16. Jahrhundert Überzeugung vieler Herrscher. Diese sogenannten „Betefürsten“ waren sich ihrer Verantwortung vor Gott für ihre „Landeskinder“ bewußt und sorgten nach ihrem besten Verständnis für deren irdische und geistliche Wohlfahrt. Als letzter in der Reihe dieser Obrigkeiten könnte der Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha<sup>3</sup> (reg. 1640-1675) angesehen werden. Aus seiner Schule kam der Staatsmann und Staatstheoretiker Veit Ludwig von Seckendorff (1626-1692),<sup>4</sup> der die enge alttestamentliche Amtsauffassung seines Lehrers überwand und aus dem Leben und Lehren Jesu ein neutestamentlich geprägtes christlich-tolerantes Herrschaftsverständnis entwarf, das in seinem Zuschnitt dem aufgeklärten Absolutismus nahe kam, ohne dessen Prämissen zu übernehmen. Hierin war sich Seckendorff einig mit dem führenden Pietisten Philipp Jacob Spener (1635-1705).<sup>5</sup> Diese Denkrichtung wurde später von dem aufgeklärten Absolutismus weitgehend überdeckt, so daß ihre Wirkung kaum erkennbar ist. Einige Elemente sind offenbar in die Lehrmeinungen und die Praxis des hallischen Pietismus eingegangen, der Geist und Gesinnung eines Teils der preußischen Oberschicht bestimmt hat.<sup>6</sup> Der Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach (1671-1723), Herr einer kleinen Grafschaft, war in seiner Jugend Privatschüler des bedeutenden Staatsmannes und regierte sein Ländchen nach den Ideen des Lehrmeisters. Wir wollen diese Variante des Absolutismus den christlich-toleranten Absolutismus nennen.

## II. Veit Ludwig v. Seckendorff. Der „Politicus“

### 1.) Jugend und Lehrzeit

Veit Ludwig von Seckendorff, Sproß eines alten reichsfreien Adelsgeschlechts, wurde am 20. Dezember 1626 in Herzogenaaurach/Oberfranken

<sup>3</sup> NDB, Bd. 4, S. 622ff.

<sup>4</sup> ADB, Bd. 33, S. 519f.; Michael Stolleis, Veit Ludwig von Seckendorff, in: Ders., Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik. Politik. Naturrecht, 2. erw. Aufl., 1987, S. 225-241.

<sup>5</sup> Martin Brecht, Philipp Jacob Spener, sein Programm und dessen Auswirkungen, in: Ders., GdP, Bd. 1, 1993, S. 281-389; Ernst Lotze, Veit Ludwig von Seckendorff und sein Anteil an der pietistischen Bewegung des XVII. Jahrhunderts, Diss. phil. Leipzig 1911.

<sup>6</sup> Carl Hinrichs, Preußentum und Pietismus. Der Pietismus in Brandenburg-Preußen als religiös-soziale Reformbewegung, 1971; Klaus Deppermann, Der hallische Pietismus und der preußische Staat unter Friedrich III. (I.), 1961.

geboren.<sup>7</sup> Sein Vater, Joachim Ludwig von Seckendorff, war damals Amtmann im Dienst des Fürstbischofs von Bamberg. Bis zu seinem Geburtsjahr war die Gegend zwischen Bamberg und Nürnberg kaum von den Kämpfen des Dreißigjährigen Krieges, die schon seit acht Jahren das Reich heimsuchten, berührt. Jetzt war das Kriegsglück auf Seiten der katholischen Partei, und schon regten sich auch im Bamberger Territorium die Kräfte der Gegenreformation. Der Vater verlor sein Amt und wurde mit seiner Familie landflüchtig. Als Offizier konnte er in das Regiment des Herzogs Ernst von Sachsen-Gotha eintreten und bald Karriere machen. Als die Schweden unter König Gustav Adolf in den Krieg eingriffen, (1630), schloß sich ihnen der Fürst mit den übrigen evangelischen Truppenführern an. 1640 gab Herzog Ernst den Soldatendienst auf, um sich seinem schwer daniederliegenden Lande zu widmen. Der Oberst von Seckendorff wurde damals sein Nachfolger als Führer der thüringischen Truppenverbände. 1642 nahm er mit dem kommandierenden General der feindlichen kaiserlichen Truppen heimlich Verbindung auf. Durch abgefangene Briefe des Verrats überführt, wurde er vor ein schwedisches Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Im Beisein des ganzen Heeres wurde er auf dem Marktplatz von Salzwedel enthauptet.<sup>8</sup> Um dem Vater möglichst nahe zu bleiben, hatte die Mutter mit der größer werdenden Familie mehrfach den Wohnort gewechselt. Längere Zeit hatte sie eine Bleibe in Coburg gefunden, dann war sie nach Mühlhausen gezogen. In Erfurt konnte die Familie ein eigenes Haus beziehen. Schon in Coburg soll der Landesherr Herzog Ernst auf den begabten ältesten Sohn Veit Ludwig aufmerksam geworden sein. Offensichtlich gab er diesem 1641 die Gelegenheit, in das Gymnasium Illustre in Gotha einzutreten.<sup>9</sup> Nach anderthalb Jahren, im Oktober 1642, konnte der vaterlose Fünfzehnjährige, finanziell unterstützt durch einen anhänglichen Kameraden des Vaters, die Universität Straßburg beziehen.

Die Hochschule, die von den Kriegseignissen nur sehr am Rande berührt war, gehörte damals zu den führenden Universitäten des Reiches.<sup>10</sup> Gerade in der juristischen wie auch in der philosophischen Fakultät war das humanistisch-philologische Bildungsgut zugunsten der historisch-politischen Realien zurückgedrängt. Vertreter der neuen Richtung war vor allem Johann Heinrich Boecler (1611-1672),<sup>11</sup> der den eifrigen

<sup>7</sup> Über Kindheit und familiäre Bindungen: Gerhard Rechter, Veit Ludwig von Seckendorff-Gutend (1626-1692), in: Fränkische Lebensbilder XII, 1986, S. 104-122.

<sup>8</sup> R. Brode, Die schwedische Armee nach dem Prager Frieden und die Enthauptung des Obristen Joachim Ludwig von Seckendorff, in: Jahrbücher der Kgl. Akademie in Erfurt. NF, Bd. XXII (1896), S. 117ff.

<sup>9</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 12f.

<sup>10</sup> Zedler, Bd. 40, Sp. 705ff.

<sup>11</sup> NDB, Bd. 2, S. 372f. Zu den Verbindungen zwischen Seckendorff und Joh. Heinrich Boecler: Dietrich Blaufuß, Veit Ludwig von Seckendorfs Commentarius de Lutheranismo

Studenten kräftig förderte. Die Verbindung zwischen Lehrer und Schüler blieb auch nach dem Studium Seckendorffs bis zum Tode des Älteren erhalten. 1645 verließ Seckendorff Straßburg und trat für eine kurze Zeit als Hofmeister in den Dienst des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt.<sup>12</sup> Bei einem Besuch in Gotha machte man den Herzog Ernst auf ihn aufmerksam, der ihn als Hofjunker in seine unmittelbare Umgebung holte. Der umsichtige Fürst, der bereits in dem noch andauernden Kriege die schlimmsten Schäden in seinem Lande beseitigt hatte, überließ dem Hofjunker den Aufbau der Landesbibliothek. Seckendorff mußte seinen Herrn über die Neuerwerbungen unterrichten und fungierte als Vorleser. Dabei eignete er sich eine gründliche Bildung an, vor allem in den Staatswissenschaften und in der Theologie.<sup>13</sup> Auch erwies sich der Herzog als ein geschickter Lehrmeister, der seine Anforderungen an den jungen Mann systematisch steigerte. Erst forderte er von ihm Exzerpte aus Büchern, dann verlangte er über ein Buch eine Inhaltsangabe und Kritik. Schließlich mußte der Junker kleine Gutachten erarbeiten, etwa über „Das Hospitalwesen im Lande“. 1651 unterzog er sich einem Examen und wurde danach zum Mitglied des Ratskollegiums ernannt. In den nächsten vier Jahren war er hintereinander in den Ressorts Allgemeine Verwaltung, Justiz, Konsistorium (Kirchen- und Schulverwaltung) und fürstliche Kammer (Finanzverwaltung) tätig. So war er gut vorbereitet, um den Auftrag seines Fürsten auszuführen, eine Beschreibung des Landes zu erstellen und „solche Beschreibung ... also einzurichten, daß sie sich auf andere Länder ... auch bequeme und darnechst zum öffentlichen Druck gebracht werden könnte.“

## 2.) Der „Teutsche Fürstenstat“<sup>14</sup>

Der Fürstenstaat der frühen Neuzeit, dessen klassische Form Seckendorff, ausgehend von seinen Erfahrungen im Herzogtum Gotha, beschrieb, unterschied sich noch ganz erheblich von den fortschrittlichen Staatswesen, wie sie in Westeuropa bestanden und sich allmählich in den größeren Territorien des Alten Reiches heranbildeten. Der Autor faßte unter dem Begriff „Fürstenstat“ den Hofstaat, der das ganze Bedienungspersonal des Fürsten und

---

(1692) und der Beitrag des Augsburger Seniors Gottlieb Spizel, in: Zeitschr. für bayr. Kirchengesch. 29 (1970), S. 139ff. Briefe Seckendorffs an Boecler sind nachgewiesen in: Nilüfer Krüger, *Supellex epistolica Uffenbachii et Wolfiorum*, Katalog, 1978, Art. Veit Ludwig von Seckendorff, Bd. II, Sp. 951.

<sup>12</sup> St. A. Darmstadt, D 8 Nr. 256/8

<sup>13</sup> Zedler, Bd. 36, Sp. 911.

<sup>14</sup> Herrn Veit Ludwig von Seckendorffs *Teutscher Fürsten Stat*, 1. Aufl. 1656, wichtige Zusätze (additiones) in 3. Aufl., 1664.

seiner Familie einbezog, und den „Policeystat“,<sup>15</sup> der einen relativ kleinen Verwaltungsstab in der Residenz ausmachte. Eine gewisse Hierarchie bildete die Kirche, deren Repräsentanten im Consistorium, einer Abteilung des Policeywesens, Sitz und Stimme hatten.

Das Werk, das im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit keine andere Aufgabe hat, als daß es als Folie zu seinem Spätwerk „Christenstat“ dienen kann, braucht hier nur kurz gekennzeichnet zu werden:<sup>16</sup> Am Anfang jeder systematischen Verwaltungsarbeit muß nach der Überzeugung des Autors eine umfassende Bestandsaufnahme aller landeskundlichen Gegebenheiten stehen, eine Vergewisserung über die Ressourcen und Defizite in den verschiedenen Landesteilen. Dazu machte der Autor Vorschläge für Formulare, auf denen die Feststellungen tabellarisch zusammengefaßt werden. Mit dieser Anleitung zur Einrichtung einer noch einfachen Landesstatistik endete der „Erste Theil“.

„Der ander Theil aber ist von der Regierung und der Verfassung eines Landes und Fürstenthums/ in Geist- und Weltlichem Stande.“ Im Zentrum der Regierungsaktivitäten steht der Fürst, hier noch nicht als die erlauchte und geheiligte Person, sondern als Chef der Verwaltung, Herausgeber der Gesetze und Verordnungen gekennzeichnet. Wie alle Obrigkeit hat er zu wirken „zur Ehre Gottes“. Er soll ein Vorbild sein für die Untertanen. Hier hat Seckendorff die frühneuzeitlichen Fürstenspiegel vor Augen. Maßgebend für das fürstliche Handeln sind die drei Grundwerte Gerechtigkeit, Friede und seelische Wohlfahrt. Seine fürstliche Souveränität ist auch dadurch eingeschränkt, daß sie „auff Kaiserliche Majestät und das Heil. Reich Respect habe“, daß ferner die Rechte und Befugnisse der Mitregenten, Stände und Untertanen beachtet werden. Damit sind die Gegebenheiten aufgezeigt, die die Maxime des fürstlichen Handelns bestimmen, die den Herrscher als christlichen Fürsten kennzeichnen.

Auch muß er über Sachkenntnis verfügen. In Gotha hielt man noch nichts von dem neomodischen Kabinettswesen. In der alten „Rathsstube“ agierte der Fürst und sah überall nach dem Rechten. Nur noch der erste Gehilfe, der Kanzler, hatte einen vergleichbaren Überblick über den Gang der Geschäfte. Räte sind für die einzelnen Ressorts zuständig: für die Allgemeine Verwaltung, das Justizdepartement und das Consistorium, das die Kirchen- und Schulangelegenheiten verwaltet. Das Finanzwesen wird im dritten Teil des Buches: „Von eines Landesherrn eigenen Gütern und Einkünften/ Vorzügen und Regalien“ gesondert behandelt. Die Überschrift verdeutlicht be-

<sup>15</sup> Policeystat, Polizeywesen u.a.: Der Ausdruck „Policey“ steht in allen Wortbildungen für (frühneuzeitliche) Verwaltung. „Stat“ hatte damals noch die Bedeutung „Stand“ hier geradezu von „Apparat“. Demnach meint „Fürstenstat“ etwa den „Regierungs- apparat“ des Fürsten, „Policeystat“ den „Verwaltungsapparat“.

<sup>16</sup> Eine gute Einführung zum „Fürstenstat“ bietet Ludwig Fertigs Vorrede zu seiner Herausgabe des Reprints des „Fürstenstats“, Olms, 1976, S. 7-55.

reits, daß im frühen Absolutismus das Privatvermögen des Fürsten und das staatliche Eigentum noch nicht getrennt waren. Seckendorffs Bezugsrahmen ist die Welt der kleinen Fürstentümer und Herrschaften, in denen wenig Bürokratie benötigt wird, weil der Herr in patriarchalischer Weise herrscht und ein unmittelbares Verhältnis zu seinen Untertanen hat.

Das Werk, das den ganzen Bereich der damaligen Verwaltungslehre abdeckt, erlebte bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts vierzehn Auflagen und wurde von vielen Professoren, allen voran dem großen Thomasius,<sup>17</sup> als das klassische Handbuch den Vorlesungen über die „Policeywissenschaft“ zugrunde gelegt. Es machte den Verfasser als einen hervorragenden Sachkenner bekannt.

### 3.) Von Gotha nach Zeitz

Mit dem großen Wurf des „Fürstenstats“ war Seckendorffs Ausbildung keineswegs abgeschlossen. Sein Lehrmeister sah, daß er ausschließlich auf das Ländchen Sachsen-Gotha fixiert war. Sein Gesichtskreis mußte erweitert werden, indem er nicht nur wichtige westeuropäische Länder, sondern auch ihre Regierungs- und Gesellschaftsformen kennenlernte. Außerdem mußte er Einblick gewinnen in das Spiel der politischen Kräfte und erste Erfahrungen sammeln in der „Außenpolitik“. Eine Horizonterweiterung brachte schon 1657 eine längere Studienreise als Prinzenbegleiter nach Nordwestdeutschland und in die Niederlande.<sup>18</sup> Die Zusätze in der dritten Auflage des „Fürstenstats“, die 1665 erschien, zeigen deutlich, daß der Autor die Augen in Holland aufgemacht hatte und feststellen konnte, daß die weit ausgreifenden Unternehmungen der Bürger nicht nur diesen, sondern auch dem ganzen Gemeinwesen Nutzen brachten.

Eine selbständige Aufgabe erhielt der „Politicus“<sup>19</sup> im Jahre 1660. Damals vertraute der Herzog ihm die Interessenvertretung der thüringischen Fürsten im Erfurter Streit an. Die evangelische Stadt blieb auch nach dem Dreißigjährigen Krieg dem Mainzer Erzbischof untertan.<sup>20</sup> Doch war ihr im Westfälischen Frieden (1648) eine gewisse Autonomie zugestanden worden. Auch sollte die Universität neben der katholischen eine evangelische theologische Fakultät besitzen. Zu Schutzherren dieser Bestimmungen waren die thüringischen Fürsten bestellt. Die Verhandlungen zogen sich über vier

<sup>17</sup> ADB, Bd. 38, S. 93-102, Christian Thomasius.

<sup>18</sup> Stolleis, wie Anm. 4, S. 159f., Hollandreise.

<sup>19</sup> Als „Politicus“ bezeichnet sich Seckendorff, wenn er von sich spricht. Diese Bezeichnung wird im Folgenden aufgenommen, da sie ihn in seinen vielen Aktivitäten am besten zu treffen scheint.

<sup>20</sup> Zum Status der Stadt Erfurt nach dem Dreißigjährigen Krieg: Zedler, Bd. 8, Sp. 1609 f.

Jahre hin und endeten mit einem Vergleich. Auf Mainzer Seite war der Gesprächspartner der Geheime Rat von Boyneburg,<sup>21</sup> der sich seinem jungen Mitarbeiter G.W. Leibniz<sup>22</sup> gegenüber sehr beeindruckt über die Geschicklichkeit und Konzilianz Seckendorffs äußerte.

Der Politicus war fast 37 Jahre alt, als der Fürst ihm das Kanzleramt antrug und ihn damit zu seinem ersten Gehilfen und Berater machen wollte. Der offizielle Akt der Ernennung war für den 24. November 1663 anberaumt worden. Am Vortage gab er sich Rechenschaft über seine Bedenken.<sup>23</sup> Dabei führte er die viele Arbeit an, die ihm keine Zeit geben „zu meiner selbst Christlichen übung und erbauung“. Vor allem klagte er über das unruhige und sprunghafte Wesen seines Herrn. Daher „würde ich ein elendlich geplagter mensch bey so gestaltem ingenio principis et aulae (bei dem sogear teten Wesen des Fürsten und seines Hofes) bleiben, und in summa in kurtzer Zeit meine gesundheit und gar das leben einbüßen.“

Doch ließ er sich am nächsten Tag dazu bewegen, das Amt wenigstens probeweise zu übernehmen. Immerhin acht Monate hielt es ihn in seiner Stellung. Im August 1664 verließ er Gotha, anscheinend in Frieden. Denn am 1. 10. desselben Jahres legte er dem Landgrafen Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt, einem Schwiegersohn seines alten Herrn, in dessen Residenz ein sorgsam erarbeitetes Gutachten über die miserablen Landesfinanzen<sup>24</sup> vor, in dem er auch Wege der Schuldenbeseitigung aufzeigte. Bei diesem Aufenthalt erwarb er nicht nur das Vertrauen des Landgrafen, sondern befreundete sich auch mit dem Superintendenten Balthasar Mentzer II, der nach dem Dreißigjährigen Krieg das kirchliche Restaurationswerk in Hessen durchgeführt hatte.<sup>25</sup>

Darmstadt war für Seckendorff eine Zwischenstation. Wahrscheinlich reichte der kurze Aufenthalt zu der Erkenntnis, daß die dortigen desolaten Verhältnisse ihm erst recht keinen Raum ließen, seinen wissenschaftlichen und theologischen Neigungen nachzugehen. Im Dezember 1664 trat er jedenfalls als Kanzler in den Dienst des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz.<sup>26</sup> Moritz war kein souveräner Herr. Dem Angehörigen einer wettinischen Nebenlinie war ursprünglich geistliches Gebiet Kursachsens als Herrschaftsbereich zugewiesen worden. Der Kanzler fand in Herzog Moritz einen noblen Herrn, der ihm auch in seinem Glaubensleben nahe stand.

<sup>21</sup> Johann Christian von Boyneburg, NDB, Bd. 2, S. 424ff. Der hochgebildete kurmainzische Minister war der geistige Ziehvater des jungen Leibniz.

<sup>22</sup> NDB, Bd. 14, S. 121ff.

<sup>23</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 18ff., hier die beiden Zitate in der Anm. 36.

<sup>24</sup> Jürgen Rainer Wolf, Joseph Süß Oppenheimer und die Darmstädter Goldmünze, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen (Schriften der Kommission für die Gesch. der Juden in Hessen VI), S. 218f., s. auch S. 256, Anm. 10.

<sup>25</sup> Rüdiger Mack, Pietismus und Frühaufklärung an der Universität Gießen und in Hessen-Darmstadt, S. 4ff. u. ö.; Wilhelm Diehl, *Hassia Sacra* Bd. II, S. 40-44; ADB, Bd. 21, 374f.

<sup>26</sup> Zedler, Bd. 61, Sp. 937ff.

Bei seinem Dienstantritt in Zeitz hoffte Seckendorff mehr Zeit für seine wissenschaftlichen Arbeiten und persönlichen Neigungen zu haben.<sup>27</sup> Das war anfangs in der neuen Stellung der Fall. Doch war sein Ansehen in den Ländern der sächsischen Fürsten so gestiegen, daß man ihn häufig zu kurz- und mittelfristigen Aufgaben heranholte. Die Ernennung zum kursächsischen Geheimen Rat (1669)<sup>28</sup> war sicherlich keine bloße Ehrenbezeugung, sondern deutet darauf, daß er für die Dresdener Regierung tätig gewesen war oder daß man von ihm bestimmte Leistungen erwartete. Nachdem sein alter Lehrmeister Herzog Ernst gestorben war (1675), baten seine Söhne in Gotha und Altenburg den Politicus um Mithilfe bei der Verwaltung ihrer Länder. Der Zeitzer Kanzler war seiner Vergangenheit zu sehr verhaftet, als daß er die Bitte abschlagen konnte. So wurde er 1675 im Nebenamt Landschaftsdirektor im Herzogtum Sachsen-Gotha und übernahm fast gleichzeitig die Aufsicht über das Finanz- und Steuerwesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Mehrfach versuchte er sich aus allen Verpflichtungen zurückzuziehen. Aber seinem wohlwollenden Herrn in Zeitz gelang es, ihn im Dienst zu halten. Doch als Herzog Moritz im Dezember 1681 verstarb, setzte er bei dessen Nachfolger seine Entlassung durch. Auch das Amt in Gotha gab er damals auf. Nur das Finanzdirektorat in Altenburg behielt er noch einige Jahre bei. Bereits 1676 hatte er in der Nähe dieser thüringischen Residenz das Gut Meuselwitz erworben. Nachdem er den Dienst in Zeitz aufgegeben hatte, zog er sich hierher zurück. Auch dieser abgelegene Ort wurde keineswegs zu einem Ruhesitz für ihn.

#### 4.) Im Bann von Blaise Pascal

Bereits in den ersten Jahren beklagte sich der fromme Herzog oftmals gegenüber Seckendorff über den „praktischen Atheismus“, den er in seinen Landen und anderwärts wahrnahm.<sup>29</sup> Entsetzt war er, als ein Gast am Hofe sich freimütig und abfällig über die Religion äußerte. Einige Zuhörer nahmen die Kirchenkritik auf, andere wirkten verwirrt und verunsichert. Wie sein Fürst war auch der Kanzler erschrocken über die kühne Sprache wie auch über die Reaktion der Hofgesellschaft. Sie sahen in der Leichtfertigkeit, mit der über Glaubensfragen gesprochen wurde, eine Äußerung des modischen Atheismus, der sich schon seit einigen Jahrzehnten in der französischen Gesellschaft ausgebreitet hatte.<sup>30</sup> Im Augenblick wußten sie keine rechte Antwort auf diese bedenkliche Erscheinung.

<sup>27</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 20f.

<sup>28</sup> Veit Ludwig von Seckendorff, *Der Christenstat*, 1685, Zuschrift (unpaginiert).

<sup>29</sup> Veit Ludwig von Seckendorff, *Der Christenstat*, 1685, Vorrede (unpaginiert).

<sup>30</sup> Hans Martin Barth, *Atheismus und Orthodoxie*, 1970, S. 123ff.

Zufällig bekam Seckendorff damals (etwa 1671) ein gerade erschienenenes Buch in die Hand, das ihm Ansatzmöglichkeiten zeigte: „Pensées de M.Pascal sur la religion et sur quelques autres sujets.“ Der große Naturforscher, auch Mathematiker und homo religiosus Blaise Pascal (1623-1662)<sup>31</sup> hatte beabsichtigt, eine große apologetische Schrift zur Verteidigung des Christentums zu schreiben. Dazu hatte er sich Notizen, Stichworte und kleine Artikel aufgeschrieben, wie sie ihm gerade in den Sinn kamen. Über Vorarbeiten war das Werk nie hinausgediehen. Nach Pascals Tod hatten die Herausgeber den Pappen ungeordneter Zettel pietätvoll veröffentlicht. Von dem Inhalt des merkwürdigen Konglomerats war Seckendorff so bewegt, daß er beschloß, dieses als Argumentationshilfe gegen die Gotteslästerer zu verwenden.

In einem ersten Arbeitsgang mußte er die einzelnen Gedankenketten übersetzen und in einen schlüssigen Zusammenhang bringen. Damit mutete er sich eine schwierige Arbeit zu, da die facettenreiche Sprache des großen Stilisten, die philosophischen Wendungen sich nicht ohne weiteres in das damals noch schwerfällige Deutsch übertragen ließen. Da er mit seiner Version nicht zufrieden war, sandte er die Übersetzung zur Begutachtung an die junge Freifrau Henriette Catharina von Gersdorff,<sup>32</sup> die wegen ihrer Sprachbegabung als „Sächsisch Wunder“ gerühmt wurde. Frau von Gersdorff war die Tochter des kursächsischen Geheimen Rats und Consistorialpräsidenten Carl von Friesen, der Seckendorff in enger Freundschaft verbunden war.

---

<sup>31</sup> TRE, Bd. 26, S. 37-42, Art. Blaise Pascal. Hier auch eine kurze Übersicht über die Strukturprobleme der „Pensées“ mit den neuesten Erkenntnissen.

<sup>32</sup> Dietrich Meyer, Zinzendorf und Herrnhut, in: GdP, Bd. 2, S. 6. Zu Henriette von Gersdorff, geb. Freiin von Friesen: ADB, Bd. 9, S. 53-55; zu ihrem Vater und der Familie von Friesen: Zedler, Bd. 9, Sp. 2129.



Abb. 1: Blaise Pascal (1623-1662), Foto: WLMKuK, Nr. 97.4.128.

Die Übersetzung gedieh immerhin einigermaßen, daß er es wagte, kleine Stücke bisweilen dem Herzogspaar und auch dem Hofstaat vorzulesen. Schwierigkeiten hatte er offensichtlich, die einzelnen spontanen Einfälle zu einem Sinngefüge zusammenzufassen, daß als Grundkonzeption des Verfassers gelten konnte. Wenn er sich daran versuchte und nicht zu einem Ergebnis kam, dann scheiterte er an einem Problem, das über drei Jahrhunderte viele scharfsinnige Menschen beschäftigte und erst nach dem Zweiten Weltkrieg in wesentlichen Teilen gelöst zu sein scheint. In jüngster Zeit wurde eine Liste mit Kapitelüberschriften gefunden, die als authentisch angesehen wird und die Zuordnung der Überzahl der Texte ermöglicht.

Seckendorff übernahm von Pascal drei Grundgedanken.<sup>33</sup> Wie der große Franzose lehnte er den „Gott der Philosophen“ und das gedankenlose Treiben der Kinder der Welt ab. Auch stimmte er mit Pascal darin überein, daß die Erkenntnis der Vernunft zu nichts führe, daß dagegen die Erkenntnis des Herzens der Vernunft himmelweit überlegen sei. Schließlich: Größe und Erfüllung für den Menschen gebe es nur, wenn er sich mit Jesu Hilfe auf den Weg der Heiligung mache, der ihm in der Heiligen Schrift gezeigt sei. Der Mensch sei in seinem Wesen „auf Gott hin“ geschaffen. Sein Ziel und „Hauptzweck“ sei das „Sein in Gott“.

Die Deutung der Texte durch den Übersetzer wurde jedoch dadurch erschwert, daß beide, Pascal und Seckendorff, in ihrer Wesensstruktur ganz unterschiedlich waren. Der Franzose dachte in Extremen. Er ging von der Einmaligkeit und Einsamkeit des Menschen aus, von seinem Schwanken zwischen Größe und Nichts, zwischen Glückseligkeit und Elend. Seckendorff war als Politicus bestrebt, gangbare Wege zu finden. In Konflikten wurde er oft als Vermittler herangezogen. Als Volkserzieher<sup>34</sup> wollte er die Jugend hineinbilden in die christliche Ethik. Für ihn gab es kein starres Entweder-Oder.

Er erkannte aber, daß die Gedanken Pascals für das Leben eines ernsthaften Christen neue Akzente setzten. Die mußten auch Laien übermittelt werden:

„... so brache Ich/ zwar bey überhäufften Geschäften/ so viel Zeit ab/ daß ich in Schrifftten einen Discurs entwerffen konte/ darinnen ungefehr zu ersehen/ was so wohl vorgemeldter Autor für gedancken gehabt/ als auch/ wie ich dieselbe gefasset/ und nach dem Zustand der Personen/ mit denen ich dißfalls zu conversiren hatte/ etwas einfältiger und deutlicher vorzustellen vermeynte ...“<sup>35</sup>

Er berichtete weiter, daß er mit den verschiedenen Fassungen gar nicht zufrieden war und viele Bogen Papier zerrissen habe. Schließlich habe er es

<sup>33</sup> Albert Beguin, Blaise Pascal, rowohlts monographien, Bd. 26, Hamburg 1959, S. 117-147.

<sup>34</sup> Fertig, wie Anm. 16, Vorrede, S. 32-55.

<sup>35</sup> Seckendorff, wie Anm. 28, Vorrede.

doch gewagt, ein größeres Teilstück einem vertrauten und verständigen Freund vorzulegen. Dieser habe ihn überredet, er solle „es nicht cassiren, sondern zu Kräftten kommen lassen.“ Er habe das Manuskript vervollständigt und erst einmal zu den Akten gelegt. Diese Fassung sei es, die „ungefähr den ersten Theil jetzigen Buchs machet“.

So sehr auch die Aufgabe, den Gedankengehalt des Buches von Pascal deutsch wiederzugeben, seine sprachliche Gestaltungskraft reizte, empfand er doch die Nötigung, den Inhalt nicht nur zu „erweitern und zu verbessern/ sondern auch aus dem Grunde des Christenthums zu zeigen und auszuführen/ wie denen vielen und grossen Fehlern in allen Ständen eben darum am besten abzuhelpen wäre/ wann der Grund der Gottseligkeit recht betrachtet/ und dessen Haupt-Zweck zur Richtschnur aller menschlichen actionen vor Augen gehalten würden ...“<sup>36</sup>

Es genügte dem Politicus nicht, daß Pascal Wesen und Möglichkeiten des Menschen beschrieben hatte, sondern er wollte seine durch den großen Franzosen gewonnene Erkenntnis weitergeben, daß die rechte Gottesfurcht und das Hören auf die Botschaft Jesu Christi die Menschen in Stand setzen, die verdorbenen Formen und Verhältnisse des menschlichen Lebens wieder zu korrigieren. Inwieweit er in den Jahren unmittelbar nach 1672, als ihn die Gedankenwelt Pascals tief erfaßt hatte, deren Auswirkungen auf die Politik und Volkserziehung schriftlich formuliert hatte, ob überhaupt das „andere Buch“, das er erwähnte, Gestalt angenommen hatte, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Es gab noch eine andere Eigenschaft, die Seckendorff an Pascal faszinierte: Die Formulierungskunst des Stilisten, der zusammen mit seinem Vorläufer und Vorbild Michel de Montaigne (1533-1592) der klassischen französischen Literatur die sprachlichen Maßstäbe setzte. Für die Ausdrucksfülle und Eleganz dieser Sprache war der Deutsche empfänglich.<sup>37</sup> Wenn auch die Beschäftigung mit den Pensées etwa ab 1680 gegenüber neuen Plänen zurücktrat, blieb das Interesse Seckendorffs für den genialen Franzosen auch weiterhin erhalten. So fragte er seinen Brieffreund Leibniz noch 1685, ob dieser in jungen Jahren bei einem Parisbesuch noch mit Freunden oder Mitarbeitern von Blaise Pascal zusammengekommen sei.<sup>38</sup> Leibniz konnte berichten, daß er Gast bei dem auch als Mathematiker bekannten Prinz Rohan gewesen sei, der mit Pascal befreundet war. Bei diesem sei er Pascals Schwester Jacqueline begegnet, die für die Herausgabe seiner Werke verantwortlich gewesen sei.

<sup>36</sup> Seckendorff, wie Anm. 28, Vorrede, S. 6.

<sup>37</sup> Zu Seckendorffs sprachlichem Formgefühl s. u. S. 22.

<sup>38</sup> Gottfried Wilhelm Leibniz, Sämtliche Schriften und Briefe, 1. Reihe, III. Bd. (Preußische, später Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin), S. 566, Brief Nr. 505, 24. 3. 1683 (Anfrage von Seckendorffs); S. 573f., Brief Nr. 513, 1. 6. 1683 (Antwort von Leibniz).

## 5.) Freundschaft zwischen Seckendorff und Spener

Seckendorffs gutachterliche Tätigkeit bei der Finanzmisere 1664 war in der Regierung von Hessen-Darmstadt in guter Erinnerung geblieben. So erbat man im Frühsommer 1678, als der junge Landgraf Ludwig VII. die Regierung antrat, seinen Rat.<sup>39</sup> In den Wochen, die er damals in der Residenz verbrachte, verkehrte er wieder mit seinem alten Freund, dem Oberhofprediger und Ersten Superintendenten Balthasar Mentzer. Dieser sah die Einheit seiner Kirche gefährdet durch die von dem Frankfurter Senior Philipp Jacob Spener ausgelöste neue Frömmigkeitsbewegung. Sein jüngerer Kollege, der Hofprediger Johannes Winckler<sup>40</sup> und der Kammerrat Wilhelm Christoph Kriegsmann<sup>41</sup> hatten bereits vor einiger Zeit versucht, nach Frankfurter Muster ein Collegium Biblicum einzurichten. Mentzer hatte erreichen können, daß die beiden Unruhstifter ihre Ämter verloren und das Land verließen. In den Gesprächen mit Seckendorff wurden diese jüngsten Ereignisse erörtert und als Initiator der Unruhen Spener herausgestellt. Nach Abschluß der Darmstädter Mission hielt sich Seckendorff kurze Zeit in Frankfurt auf. Der Senior, der von dem Aufenthalt des angesehenen Mannes gehört hatte, wollte ihm einen Besuch abstatten, Seckendorff lehnte jedoch ab, ihn zu empfangen.<sup>42</sup>

Spener ließ nicht locker. Denn er wußte, daß der Politicus in dem thüringisch-sächsischen Raum ein großes Ansehen besaß und für kirchliche Fragen sehr aufgeschlossen war. Um das deutliche Vorurteil zu überwinden, wählte er den Weg über Seckendorffs Herrschaft. Die Herzogin<sup>43</sup>, eine geborene Prinzessin von Schleswig-Holstein-Sonderburg, hatte sich vor ihrer Ehe, das heißt: vor 1675, längere Zeit bei ihren Verwandten, den Landgrafen von Hessen-Homburg, in deren Residenz aufgehalten. Von dort hatte sie an den Collegia Biblica in Frankfurt teilgenommen und war mit Spener bekannt geworden. Die alte Verbindung nahm dieser nun wieder auf und bat

<sup>39</sup> St. A. Altenburg, Nachlaß Seckendorff, Nr. 1062, S. 129-130, Brief Veit Ludwig von Seckendorffs, Darmstadt, 9. 6. 1678, an den (damals noch) kurpfälzischen Beamten Weiprecht von Gemmingen, Nr. 1067, S. 2. Schreiben des Landgrafen Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt an den Superintendenten Mentzer, "Rüßelbheim, den 4. Januarii 1678", Kriegsmanns Veröffentlichung in Frankfurt betr. diesen Brief hat offensichtlich Mentzer an Seckendorff weitergegeben, um Kriegsmanns "Separatismus" zu belegen und Spener bloßzustellen. S. auch Lotze, wie Anm. 5, S. 22.

<sup>40</sup> ADB, Bd. 43, 365, Mack, wie Anm. 25, S. 6f., 28ff. u. ö.; Johannes Geffcken, Johannes Winckler und die hamburgische Kirche seiner Zeit, 1863.

<sup>41</sup> Friedrich Wilhelm Strieder, Grundlagen zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Bd. 7, Nachdruck 1986, S. 341ff.

<sup>42</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 24f.

<sup>43</sup> Zedler, Bd. 61, Sp. 937. Sophie Elisabeth (1653-1684) war die dritte Frau von Herzog Moritz (Heirat 1676), eine geborene Prinzessin von Holstein zu Wiesenburg, ihre Mutter war eine Landgräfin von Hessen-Homburg.

über die Gemahlin den alten Herzog, den Kanzler umzustimmen und zu einer ermunternden Geste zu bewegen.<sup>44</sup>

Inzwischen waren drei Jahre nach der Abweisung in Frankfurt vergangen, und Seckendorff hatte Zeit gehabt, bessere Informationen zu beziehen. Im Frühsommer 1681 setzte er sich brieflich mit Spener in Verbindung. Der Brief, der verloren gegangen ist, war in versöhnlichem Ton abgefaßt. Darin äußerte der Verfasser auch seinen Kummer über die Verhältnisse in der Kirche und seine Hoffnung auf Veränderungen. Speners Antwort fiel etwas verhalten aus. Allerdings nannte er gleich recht deutlich die oberen Stände, die vor allem schuld am Elend des kirchlichen Lebens seien:<sup>45</sup>

„Jedoch ist von Ew.Excell. gründlich gezeigt worden (und freuets mich daß ich von langen zeiten in solcher meinung gestanden bin) es ist die schuld bey den oberen ständen. Den unterscheid unter den beyden habe bisher so bey mir gefasset: das meiste verderben komt unmittelbar her von unserem ordine, daß die meisten weder wollen ihr amt thun noch solches thun können/ als denen es selbst aller orten manglet. Aber solche schuld fället mittelbar auf die obrigkeit/ daß sie nicht treulicher sorget/ wie recht tüchtige leut auf hohen und niederen schulen auferzogen und bereitet/ sodann solche allein befördert/ und alle ärgerliche unter denselben, die in den diensten stehen/ da sie auf etzlichmalige correction sich nicht bessern/ abgeschafft werden.“

Damit war Spener schon mitten in dem Thema, das beiden, dem Politicus und dem Theologen, damals am Herzen lag: der Botschaft Jesu zu neuer Wirkung zu verhelfen, Voraussetzungen dazu seien, daß sich im geistlichen Stand ein neues Berufsethos entwickele, und die Obrigkeit ein größeres Verantwortungsgefühl für die Kirche, insbesondere für die Heranbildung wirklicher Seelsorger bekomme. Mit diesem Briefwechsel entstand eine enge Freundschaft, in der sie sich in den theologischen und kirchengeschichtlichen Arbeiten förderten und in kirchenpolitischen Aktionen unterstützten.

In den folgenden zwölf Monaten müssen Briefe zwischen Meuselwitz und Frankfurt hin und her gegangen sein, in denen der Plan zum späteren Buch über den „Christenstat“ entwickelt wurde. Schon der Name enthält ein Programm, das sich vielleicht am kürzesten in einem Bilde fassen läßt. Alle Christen sind Glieder eines einzigen übergreifenden Standes, des göttlichen „Kraftfeldes“. Ihr Ziel und zugleich ihre Aufgabe ist es, sich auf die Kraftquelle, auf Jesus Christus, zu orientieren. Die gesellschaftlichen Stände haben nur insoweit ihre Daseinsberechtigung, als sie bei diesem Orientierungsprozeß direkt oder indirekt mitwirken.

<sup>44</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 24ff.

<sup>45</sup> Philipp Jacob Spener, Letzte theologische Bedencken, Bd. III, S. 100ff., Schreiben vom 31.7.1681.

Die Ausführung des Planes überließ Spener im Wesentlichen dem Politicus, sicherlich nicht zu dessen Freude. Denn als er das fertige Werk zur Begutachtung dem sächsischen Oberkonsistorium zuschickte, schrieb er dem Präsidenten der Behörde in einem Begleitbrief:<sup>46</sup>

(Spener hat) „mich aber sehr erinnert, daß ich das Werck folgendes außzuarbeiten und unter meinem Namen drucken lassen möchte, in Hoffnung es sollte nicht ohne merckliche Frucht abgehen, wenn ein Politicus dergleichen schriftt ausgehen ließe ...“

Bei seiner Arbeit konnte Seckendorff die beiden Entwürfe benutzen, die er zurückgestellt hatte: das Manuskript über die Pensées und ein Gutachten zur Theologenausbildung, das er 1680 kurz vor dem Ende seiner Dienstzeit verfertigt hatte. Als Mitarbeiter zog er den wissenschaftlich hochqualifizierten Ortspfarrer von Meuselwitz, Mag. Hermann, heran.

Dieser stellte auch die „additiones“ (= Nachweise) zum Text zusammen, in denen die Übereinstimmung seiner Ansichten mit den Äußerungen anerkannter Autoren aufgezeigt wurde.

Als das Manuskript im Umriß hergestellt war, nutzte der Autor eine Reise in seine Heimat Franken, um Spener einen ersten Besuch abzustatten und das Werk in Frankfurt persönlich abzugeben. Der Senior nahm den Text Ende Juli 1682 mit auf eine Urlaubsreise, die ihn nach Laubach, der Residenz des ihm befreundeten Grafenpaares Johann-Friedrich und Benigna zu Solms-Laubach,<sup>47</sup> führte. Nachdem er bereits vor einigen Jahren einen Kururlaub in dem idyllischen Städtchen verbracht hatte, nutzte er diesmal die vier Wochen zu einer Sauerbrunnenkur.<sup>48</sup> Gegen seine Gewohnheit mischte er sich unter die Städter, stand bei einem Täufling Gevatter und unternahm Spaziergänge in die Nachbarschaft.<sup>49</sup> Seine Gastgeber ließen aus Darmstadt den ehemaligen Hofmaler Johann Georg Spener Wagner<sup>50</sup> kommen, der den illustren Besucher porträtieren mußte. Natürlich las der emsige Spener das Manuskript und machte „ein und die andere Erinnerung.“<sup>51</sup>

Auf Bitten des Grafen übernahm er einen Gottesdienst in der Stadtkirche. Von dem Evangelientext des 8. Sonntags nach Trinitatis, Matth. 7, 15-21, behandelte er nur kurz den letzten Vers. Vielmehr gab er in der Predigt, für deren Länge er sich beim Grafen entschuldigte, den Gedankengang des Ma-

<sup>46</sup> Schreiben an den Oberpräsidenten Carl von Friesen, 10.5.1684: St. A. Altenburg, Seckendorffsches Archiv Nr. 1068, S. 2ff.

<sup>47</sup> Rudolph zu Solms-Laubach, Geschichte des Fürsten- und Grafenhauses Solms, 1863, S. 339-345.

<sup>48</sup> Philipp Jacob Spener, Laubachisches Denckmal, 1682. Darin eine Zuschrift, eine Predigt und zwei Vorträge.

<sup>49</sup> Johann Heinrich Reitz, Historie der Wiedergebohrnen, 2. Bd., V. Theil, S. 32f.

<sup>50</sup> Johann Georg Wagner, Baumeister und ehemaliger Hofmaler, erwähnt von: Jürgen Rainer Wolf, Zwei Jahrhunderte Krieg und Frieden, in: Darmstadts Geschichte, 1980, S. 208f.

<sup>51</sup> Brief Seckendorffs an Carl v. Friesen, wie Anm. 46.

nuskripts wieder. Besonders der erste Teil mit der Überschrift „Des menschen letzten zweck oder aber höchste Glückseligkeit“ trägt die Seckendorffsche Färbung. In den „Lehrpunten“, den Schlußermahnungen werden die Christen aufgerufen, nicht nur im eigenen Kämmerlein, sondern auch als Zugehörige einer gesellschaftlichen Schicht, im Hausstand, als obrigkeitliche Person, als Prediger, „den willen (zu) thun des vatters im Himmel“. Die Predigt und drei Andachten, die Spener vor der Schloßgemeinde hielt, veröffentlichte er einige Monate später in Frankfurt unter dem Titel „Laubachisches Denckmahl“. Auf Speners Anregung traten Graf und Gräfin auch in Korrespondenz mit Seckendorff.<sup>52</sup>

## 6.) Der „Christenstat“

Das umfangliche Werk, dessen Text durch die „additiones“, Register und Anhänge erweitert wurde, erhielt den Titel

„Herrn Veit Ludwigs von Seckendorff Christenstat, in drey Bücher abgetheilet, im ersten wird von dem Christenthum an sich selbst/ und dessen Behauptung/ wider die Atheisten und dergleichen Leute/ im anderen von der Verbesserung der weltlichen/ und im dritten des geistlichen Standes/ nach dem Zweck des Christenthums gehandelt, Leipzig 1685“

Im ersten Buch nahm der Verfasser den apologetischen Ansatz Pascals auf und verglich die Glückseligkeit der antiken Philosophen sowie die „Lüste“ und das oberflächliche Genußleben der Atheisten mit der Jenseitshoffnung der wahren Christen. Die Heilserwartung präzisierete er als „Sein bei Gott“. Auf diesen „Endzweck“, den die Menschen allerdings erst im Jenseits erreichen, seien sie im Grunde ihres Wesens angelegt. Doch in der Welt sei diese Orientierung mehr und mehr zurückgetreten. Es bleibe aber die Sehnsucht nach dem Ziel, die sich steigern lasse durch das Hören auf Jesu Verkündigung. So würden die Menschen hier auf Erden einen „Vorschmack“ des anderen Seins erhalten. Schon das sei Glück genug. Allerdings sei die Kraft der menschlichen Vernunft klein, aber das Herz könne die Worte Gottes im Neuen Testament als Richtschnur und Halteseil benutzen und mit der Gnade Gottes „kooperieren“. Gegen Ende des ersten Buches nehmen die Ausführungen des Verfassers die Formen einer Predigt an und steigern sich zu einem Gebet um göttliche Regierung und Führung.

Das zweite Buch trägt die spezifizierende Überschrift:

„Von der Verbesserung der Stände nach dem Grunde des Christenthums und des Hauptzwecks/ nämlich der wahren und ewigen Glückseligkeit./ insonderheit aber von der Verbesserung des Hausstandes/ wie des weltlichen Regiments.“

<sup>52</sup> LA, Privat XVII 9.

Der Inhalt zielt demnach weder auf eine Reform der Gesellschaft, noch bietet er ein Wohlfahrtsprogramm, sondern in dem Buch sollen dem Christen Möglichkeiten gezeigt werden, als Glied seines Standes ein erfülltes Leben in Vorfreude auf das ewige Heil zu führen. Zugrundegelegt werden letzten Endes die „Haustafeln“<sup>53</sup> und andere Anweisungen des Neuen Testaments.

Die Standeslehre der frühen Neuzeit geht von einer Dreigliederung aus: Hausstand- Obrigkeit- Geistlichkeit. Als Glied einer Familie gehört jeder Mensch dem Hausstand an. Im „Ersten Theil des Zweyten Buches“, der sich auf den „Hausstand“ bezieht, wird dargelegt, was sich im äußeren Leben, in seiner Einstellung zu dem eigenen Leib, in der Familiensituation und schließlich in seiner Stellung zur Gesellschaft ändern muß, wenn er als wahrer Christ bestehen will. Das Individuum hat seinen irdischen Pflichten zu genügen und zu geben, „was des Kaisers ist“, und darf sich nicht den weltlichen Verlockungen hingeben. Die Befreiung aus der Verstrickung in die menschlichen Geschäfte bringt die Tugend der Mäßigung und Genügsamkeit. Das Maßhalten ist auch eine wesentliche Voraussetzung des körperlichen Wohlbefindens, ein wichtiges Regulativ des Ehestands und der Kindererziehung. Das Beherrschen der Affekte und des Machttriebs ist auch im öffentlichen Leben nötig. Aber da ist noch eine Menschengruppe, deren Existenz notwendig ist, deren Glieder sich jedoch oft nicht in die bürgerliche Ordnung einfügen und deswegen Haß und Abneigung ernten: das Militär, das gelegentlich zur Soldateska ausartet. Das Problem verschwindet, wenn der Soldat für ein lebendiges Christentum gewonnen wird und Bürger und Soldat die Vorurteile abbauen.

Der Zweyte Theil soll „die Verbesserung des weltlichen Regiments nach dem Zweck des Christenthums“ behandeln. Doch hier kommt der Autor zu einer Engführung, die für einen Politicus kennzeichnend ist: das „weltliche Regiment“ hängt im Absolutismus an der *suprema potestas* (lat: höchste Gewalt), die der Fürst innehat. Die da und dort mitregierenden Stände, die Unterobrigkeiten oder autonomen Städte, werden daher hier nicht berücksichtigt. Der Herrscher aber ist Gesetzgeber und gesetzlich nicht zu belangen und nur Gott Rechenschaft schuldig. Seckendorff schildert ausgiebig die Eigenschaften, Tugenden und die Einstellung, die ein christlicher Regent haben sollte. Weiter legt er dar, daß sich sein Regiment nach drei Leitideen zu richten habe: Friede - Gerechtigkeit - Wohlfahrt.

In den weit ausschweifenden Ausführungen läßt sich doch ein Gliederungsschema erkennen. So gibt der Autor Auskunft:

a) über das Amtsverständnis eines christlichen Fürsten

Gott hat dem Regierstand mit dem Amt eine besondere Last aufgebürdet. In seiner irdischen Stellung steht der Amtsträger unter der Gnade wie unter

<sup>53</sup> Anweisungen für das christliche Leben in Haus und Familie, wie sie vor allem in den Briefen des Apostels Paulus stehen.

dem Gericht des Herrn. Nur das meint die Titulatur „von Gottes Gnaden“, daß der Fürst wegen dieser exponierten Position den Respekt der ihm zugeordneten Christen verdient. Damit nimmt er keineswegs im Reiche Gottes einen höheren Rang ein als die übrigen Geschwister. Um seines Amtes willen mag ihm eine gewisse Betonung seines Auftretens und eine mäßige Prachtentfaltung vergönnt sein.

b) über Tugend und Untugend im Regierstand

Der Regent soll ein Vorbild sein. Vor allem muß er sich um das Maßhalten in den Dingen der Welt bemühen. Weder dürfen die Untergebenen ein schlechtes Beispiel nachahmen noch eine Besserung einklagen. Sie haben nur die Möglichkeit, Gott um eine Sinneswandlung des Regenten zu bitten.

c) über die bischöfliche Gewalt

Das griechische Wort „episkopos“ führt der Autor auf seine Grundbedeutung „Aufseher“ zurück. Wie ein Aufsicht führender Diener hat der Landesherr die äußeren Verhältnisse der Kirche in der Welt zu gewährleisten und ihr Bestehen abzusichern.

d) über das Problem der Toleranz<sup>54</sup>

„Die obrigkeiten haben nicht macht, glaubens-articul vorzuschreiben, noch das gewissen der unterthanen zu zwingen, wann gleich die Bischöffe mit einstimmeten. Das weiset das exempel Christi, der (ob er es wohl gekont) keine gewalt, sondern lehre gebraucht, deßgleichen der Apostel. Daß etliche Kayser und Obrigkeiten, in den elenden und unwissenden seculis der kirche zwang gebraucht, giebt keine gesetze und recht. Wider aufrührische Ketzter ist Gewalt zu gebrauchen; im übrigen müssen rotten und ketzereyen geduldet werden ... Obrigkeiten sind zum zwang nicht verbunden, haben andere und zuläßige wege, oder müssen gedult tragen.“

e) Über das Friedensgebot in kriegerischen Zeiten

Der Friede ist „der höchste irdische Wert“ für den Christen. Und doch wird „der irrthum der wiedertäuffer billig verworfen, die allen krieg insgemein für unchristlich halten.“ Seckendorff schrieb diese Sätze angesichts des militärischen Vorstoßes der Türken nach Mitteleuropa. Im Sommer 1683 belagerten die Truppen des Sultans monatelang die Kaiserstadt Wien. Im Westen stand ein Krieg bevor, da Ludwig XIV. mitten im Frieden Straßburg und andere elsässische Städte besetzte. Daß die deutschen Fürsten sich einem Ruf des Kaisers versagen könnten, lag völlig außerhalb des Denkhorizonts des Politicus. Er kannte auch den fragwürdigen Umgang mit der Argumentation des „gerechten Krieges“. Zaghafte klingt seine Feststellung, daß bei Christen der Krieg nur die „äusserste noth-wehr, und anderer gestalt nicht verantwortlich (ist)“.

Aber eine andere Aufgabe legte er der Obrigkeit nahe: diese soll für den einzelnen Soldaten sorgen, der im Krieg leicht seine Seligkeit verspielen

<sup>54</sup> Seckendorff, Christenstat, wie Anm. 29, 2. Buch, cap. 9 § 5f., S. 252 (Auflage 1716).

kann. Es gehört zu den Obliegenheiten eines Regenten, auf die geistliche Betreuung der Dienstverpflichteten achtzugeben. Wenn aber die Heimat in das Kriegsgeschehen einbezogen ist, dann soll die ganze männliche Bevölkerung, soweit sie waffentüchtig ist, zur Verteidigung von Hab und Gut und zum Schutze der Angehörigen aufgeboten werden. Das ergibt sich aus dem Gebot der Nächstenliebe. Diesem Abschnitt fügt Seckendorff ein Gutachten über die Wiederbelebung des „Defensionswerks“, einer Bürgermiliz für den Notfall, ein, das er in den Jahren seiner Kanzlerschaft in Zeitz verfaßt hatte.

f) Über die Wahrung der Gerechtigkeit durch den Fürsten

Als Gerichtsherr soll der Regent „die christliche Liebe beobachten, sonderlich auch in Versorgung der Seelen bei den Übelthätern“. Kein Verbrecher darf abgeschrieben werden. Auch wenn ein Untertan straffällig geworden ist, soll ihm bedeutet werden, daß ihm der Heilsweg nicht für immer versperrt ist. Der Strafvollzug soll demgemäß pädagogische Wirkung haben. Diese wird in ihrer Funktion umschrieben als die Veredelung eines wilden Baumes durch ein Aufpfropfen eines besseren Zweiges.<sup>55</sup> Geeignete Gerichtsmaßnahmen können die Prozeßsucht einschränken. Zivilsachen lassen sich häufig durch einen Vergleich regeln. Sorgsame Voruntersuchung bei Streitsachen kann verhindern, daß vor Gericht falsche Zeugen auftreten oder von einer Partei Lügen vorgetragen werden.

g) Über Wohlfahrt

Das Wort „Wohlfahrt“ konnte noch bis zur Aufklärung eine Bedeutung annehmen, die auf das ewige Heil hinweist.<sup>56</sup> Bei Seckendorff läuft dieser Beiklang nicht nebenher, sondern oft schreibt er geradezu „der Seelen Wohlfahrt“; dieser liegt auf Erde in dem „Vorsmack“ der Gottseligkeit, den der Christ erreichen kann. Es geht also nicht um materielles Wohlergehen, etwa um Anhäufung von Reichtum, sondern um eine Absicherung der irdischen Existenz, die dem Einzelnen ermöglicht, ein geistliches Leben zu entwickeln. Streben nach Macht und Besitz lenkt ab von dem Weg zum Heil; ebenso binden aber auch das Leben in totaler Armut und der Überlebenskampf die Geistes- und Gemütskräfte, die dem „Hauptzweck“ dienen sollen. Auch hier gilt das Gesetz des Maßes: Der redliche Bauer in gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen, der biedere Handwerker in wohlgeordneter Situation und der christliche Krieger haben bessere Voraussetzungen, das Reich Gottes zu ererben als der Reiche und der Arme und Bettler. Die „Welt“ darf den Menschen nicht überwältigen. Wie an mehreren Stellen in den vorderen Teilen warnt der Politicus, die Bauern auszupressen. Die Obrigkeit hat ihre Aufgabe nicht aus den Augen zu verlieren, dabei mitzuwirken, daß das Individuum sein geistliches Leben entwickeln kann.

<sup>55</sup> Ebenda, 2. Buch, cap. 11 besonders § 2, S. 316ff.

<sup>56</sup> Otto Brunner (Hg.), Historische Grundbegriffe, Bd. VII, Stuttgart 1992, S. 592ff., Art. Wohlfahrt.

Gerade in diesem Hauptstück des Zweiten Buches ist die Gedankenführung, wie sie oben rekonstruiert wurde, oftmals überwuchert von anderen Gesichtspunkten, die Seckendorff aus seiner Verwaltungstätigkeit bezogen hat. Hier wird das Dilemma des Verfassers deutlich, der eine Laien-theologie geben will und schaffen soll, und es doch nicht lassen kann, den Inhalt in erheblichem Maße mit Ratschlägen aus dem Erfahrungsschatz eines versierten Staatsmannes anzureichern.

Im dritten Buch wendet sich der Politicus dem geistlichen Stand zu. Ihren Schwerpunkt haben seine Ausführungen in dem Thema der Ausbildung der jungen Theologen. Hier greift er offensichtlich auf Gedanken zurück, die er schon in seinem Gutachten von 1680<sup>57</sup> behandelt hatte. Hinzü kommt, daß er sich in seinem Ruhestand mit Luther und der Reformation beschäftigte und nun in diese Partien des „Christenstats“ dessen Vorstellungen über den neuen Pfarrerstand einbringen kann. Seckendorff geht aus von dem Priestertum aller Gläubigen, das nach der Apostelgeschichte bei den ersten Christen geherrscht hat. Schon in der Frühzeit stellte sich heraus, daß ein besonderer, fachlich ausgebildeter Priesterstand notwendig war, da eine zu große Unwissenheit über Glaubensfragen herrschte. Daraus folgert er, daß der Pfarrer zu allererst Lehrer und geistlicher Berater des einzelnen Gläubigen und der Gemeinde zu sein hat. Er soll keine herausragende und führende Position einnehmen, vielmehr soll er die Laien begleiten und seelsorgerlich betreuen. Um diese Funktionen wahrzunehmen, muß er nicht nur lehren, sondern auch zuhören können. Voraussetzung dazu sind Selbstbescheidung und Demut. Seckendorff will die Geistlichen von Machtausübung möglichst fernhalten. Doch sollen sie, um für ihr Lehramt frei zu sein, wirtschaftlich abgesichert sein. In ihrem Verhalten dürfen sie kein Ärgernis erregen, doch eine Vorbildfunktion ist von ihnen nicht unbedingt zu erwarten.

In der Ausbildung der jungen Theologen sind die Alten Sprachen und Hebräisch wichtig, zentrale Bedeutung hat die genaue Kenntnis der Heiligen Schrift. Während die Apologetik zurücktreten soll und die Philosophie als unwichtig abklassifiziert wird, bekommen Ethik und das Gebiet der Praktischen Theologie ein besonderes Gewicht. In einer kurzen Predigtlehre werden die Anwendungen für die Praxis und die Erbauung für jeden Zuhörer besonders betont. Auf wohl lautende Modulation und deutliche Sprache im Gottesdienst wird Wert gelegt.

Jesus Christus ist Haupt der Gemeinde, Herr der Kirche. Das haben Kirchenoberen zu bedenken. Die Kirchenzucht soll vornehmlich die weltliche Obrigkeit wahrnehmen. Dementsprechend sind die Konsistorien und die unteren kirchlichen Gremien weitgehend mit Laien zu besetzen. Im Verhältnis der Konfessionen soll Toleranz herrschen. In Glaubensfragen gibt es weder

---

<sup>57</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 25ff.

Gewalt noch Verfolgung. Erforderlich ist eine „rechte Mission unter Ungläubigen.“<sup>58</sup>

Dem Text angefügt hat der Verfasser nicht nur ein sorgsam erarbeitetes Register, sondern einen umfangreichen Anhang = „Additiones“, das sind Belegstellen aus den Werken von Philosophen und Theologen von der Antike bis zu seiner eignen Zeit. Diese Zitate zog er heran, um seine Ausführungen durch Autoritäten abzustützen und zu bestätigen. In diesen Anmerkungen erscheint als Autor besonders häufig Martin Luther. In den Meuselwitzer Jahren nach der Pensionierung rückten Gestalt, Schriften und Gesamtwerk des Reformators in den Mittelpunkt von Seckendorffs Studien.

Am Schluß des „Christenstats“ befindet sich ein Kapitel, „Supplenda“=Ergänzungen genannt, das vor allem einen Beitrag von Spener bringt.<sup>59</sup> Anders als die ausführlichen und sachlichen Ausführungen Seckendorffs appellierte der Kirchenmann an die Obrigkeiten und Theologen und fragte sie geradezu aus, wie ernst sie es mit ihren christlichen Berufspflichten nähmen. Dieser „Beichtspiegel“ trägt den Titel: „Gewissensprüfung derjenigen/ welche in den beyden oberen Ständen leben/ ob und wie fern die Klagen über das verderbte Christenthum auch sie betreffen?“

Der Frankfurter Senior stellte seine Fragen direkt, konkret und bohrend. Auch griff er weiter als der behutsame Politicus und wendete sich an „Andere regiments-personen/ in städten und sonsten, die nicht in eigenem namen die regierung führen“. In dem Fragenkatalog für den geistlichen Stand richtete er sich in einem besonderen Abschnitt an die „Professores, Praeceptores, Rectores, Schulmeister“.

In 41 Fragen wird der Obrigkeit ein umfangreicher Sündenfächer vorgehalten, sechs weitere gelten speziell den „anderen regiments-personen“. Als Beispiel des provozierenden Prüfens sei die erste Frage<sup>60</sup> vorgelegt: „ob er (= die hohe standesperson) erkenne, daß er, ob woh in der Welt, doch vor Gott nichts mehr seye als der geringste seiner unterthanen/ und ärmste bettler/ ja als ein armer erdwurm vor der hohen Majestät Gottes?“

Spener fügte diesen Beichtspiegel auch als Anhang der Schrift „Der Klagen über das verdorbene Christenthum mißbrauch und rechter gebrauch“ an, die 1685, im selben Jahr wie der „Christenstat“, erschien. Noch einmal, 1687, hing er die Fragebögen an den Traktat „Natur und Gnade“ an. In beiden Fällen steht der Text etwas verloren an seinem Platz; auch die Kirchenhistoriker,<sup>61</sup> die sich mit den beiden Schriften befaßt haben, konnten keinen

<sup>58</sup> Seckendorff, Christenstat, wie Anm. 29, 3. Buch, 13. cap., § 10, S. 585ff.

<sup>59</sup> Ebenda, Supplenda S. 955-988.

<sup>60</sup> Ebenda, Supplenda S. 955f.

<sup>61</sup> Martin Schmidt, Recht und Grenze der Kirchenkritik. Philipp Jacob Speners Schrift: „Der Klagen über das verdorbene Christenthum Mißbrauch und rechter Gebrauch“ (1685), in: Martin Schmidt, Der Pietismus als theologische Erscheinung, 1984, AGP 6, S. 192-198, hier Schmidt S. 196. Der Pflichtenkatalog „ist unabhängig von dem Problemkreis der

plausiblen Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Traktate und dem „Beichtspiegel“ entdecken. Dagegen hat diese „Gewissensprüfung“ am Schluß des „Christenstats“ eine einsehbare und wichtige Funktion. Spener wollte offensichtlich dem etwas langatmigen Buch von Seckendorff eine stärkere Schubkraft mit dieser Befragung geben. Da er dem kleinen Beichtspiegel eine größere Verbreitung wünschte, hängte er ihn auch an die beiden Traktate.

Spener war wohl etwas enttäuscht von Seckendorffs Arbeit. Kritik spricht jedenfalls aus einer späteren Bemerkung,<sup>62</sup> die sich in einem Brief aus dem Jahr 1695 findet: „In dem Christen-Staat ist vieles guts/ ob wohl noch mehr dazu gesetzt werden kann. Der mann hat es meistens mit den äusserlichen anstalten zu thun/ würden diese nach wunsch eingerichtet /hoffe bey so bereitetem äusserlichen würde an dem innerlichen desto un-gehinderter bearbeitet.“

Seckendorff selbst war nicht sehr überzeugt von seiner Arbeit. Er schickte das Manuskript damals (1684) zur Begutachtung an das kursächsische Oberkonsistorium Dresden. Von dem Urteil wollte er es abhängig machen, ob das Werk gedruckt würde. Dem Präsidenten, seinem alten Freunde Carl v. Friesen, schrieb er: die Bücher zwei und drei habe er einem Sekretär in die Feder diktiert, sie seien nicht systematisch angelegt, so daß sie nur „als discurse und einfälle als für eine ausgearbeitete schrift passiren können.“<sup>63</sup> Die Konsistoriumsmitglieder waren überzeugt von der Wichtigkeit des Buches und drangen auf eine baldige Veröffentlichung. Sie schlugen einige kleine Korrekturen vor. Auch Leibniz, dem er den Text mit einer Bitte um eine Beurteilung übersandte, lobte das Buch fast überschwänglich und empfahl dringlich den Druck.<sup>64</sup>

Während der „Fürstenstat“ seine Funktion als Handbuch der „Policywissenschaften“ über ein Jahrhundert behielt, war der christlichen Reformschrift Seckendorffs wenig Resonanz beschieden, obwohl sie sechs Auflagen erlebt hat. Der große Atem und das hohe Pathos des „Ersten Buches“ entsprachen nicht mehr dem weltzugewandten Geist der Frühaufklärung. Die entschiedene Hinwendung zur Pflege des geistlichen Lebens führte zur Vereinzelung und Einsamkeit. Der Graf Zinzendorf, der ebenfalls eine Erneuerung des Menschen anstrebte, fand das Wirkfeld der Gemeinde, zu deren Generaloberen er Jesus erkor. Das „Zweyte Buch“ wurde als „Steinbruch“ benutzt, aus dem man den einen oder anderen klugen Gedanken des erfahrenen Mannes herausschlug und übernahm. Ähnliches ge-

---

Schrift“. Auch D. Blaufuss, in: Philipp Jacob Spener, Schriften, hg. von E. Beyreuther, Bd. IV, 1984, Einleitung, S. 37, hat keine Erklärung.

<sup>62</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 35.

<sup>63</sup> St. A. Altenburg, Nachlaß Veit Ludwig von Seckendorff Nr. 1068, S. 2f., Brief an C. von Friesen vom 10.5.1684.

<sup>64</sup> Gottfried Wilhelm Leibniz, wie Anm. 38, Briefnummer 513, 1. 6. 1683, S. 572f.

schah mit dem „Dritten Buch“, das sich grundsätzlich wenig von Speners Äußerungen in den *Pia Desideria*<sup>65</sup> und von anderen Reformvorschlägen unterschied.

Die Grundideen des „Christentats“ waren lebendig in dem Kreis um August Hermann Francke. Um 1710 bestand im Gymnasium Regium in Halle ein Zirkel junger Adliger, die den Politicus als Leitfigur verehrten und sich auf den Tugendkatalog des Fürsten im „Zweyten Buch“ bezogen. In der Bibliothek der Franckeschen Stiftungen in Halle fand sich ein Manuskript,<sup>66</sup> das einen christlichen Staatsentwurf enthielt und schon im Titel „Beschreibung eines verbesserten Fürsten=Staats“ mit dem „Christenstat“ in Konkurrenz tritt. Ein zweiter titelloser und anonymer Schriftsatz<sup>67</sup> befindet sich in der Forschungsbibliothek Gotha, der das Phantasiegemälde eines christlichen Gemeinwesens bietet und manche Analogie zu Seckendorffs Büchern enthält. Schließlich sei hier noch die utopische Erzählung von Philipp Baltasar Sinold von Schütz<sup>68</sup> genannt: Die glückseligste Insul auf der gantzen Welt, oder Das Land der Zufriedenheit, Dessen Regierungs-Art/ Beschaffenheit/ Fruchtbarkeit/ Sitten der Einwohner, Religion, Kirchen-Verfassung und dergleichen, Samt der Gelegenheit, wie solches Land entdeckt worden, ausführlich erzehlet wird ...“ (erschienen 1723). Das Buch schildert ein utopisches Gemeinwesen, das Wesenszüge des „Christenstats“ trägt, ohne daß dessen tolerante Grundhaltung in Erscheinung tritt.

## 7.) Ein unruhiger Ruhestand (1682 - 1690)

Anfang Dezember 1681 nahm der Herzog von Sachsen-Zeitz das Entlassungsgesuch seines Kanzlers Seckendorff an. Es dauerte etwa ein halbes Jahr, bis dieser sich aus allen dienstlichen Verpflichtungen, die ihn an Sachsen-Zeitz, aber auch an die Staaten der ernestinischen Fürsten banden, gelöst hatte. Seinem Brieffreund Gottfried Wilhelm Leibniz schrieb er damals: „Ich möchte leben, sofern es mir vergönnt ist, Gott und mir zuliebe!“<sup>69</sup> Wieder spricht sich in diesem Satz die Sehnsucht aus, die er in der schriftlichen Selbstvergewisserung bei der Ernennung zum gothaischen Kanzler geäußert hatte. Und dieser Sehnsucht Raum im täglichen Leben zu geben und demgemäß das geistliche Leben zu gestalten, hatte er als den Hauptzweck des Christen im irdischen Leben herausgestellt. Gab ihm der Ruhestand die

<sup>65</sup> Philipp Jacob Spener, *Pia Desideria*, hg. von Kurt Aland, 3. Aufl., 1964.

<sup>66</sup> Thomas Baumann, *Zwischen Weltveränderung und Weltflucht. Zum Wandel der pietistischen Utopie im 17. und 18. Jh.*, 1991, S. 69ff.

<sup>67</sup> Ebenda, S. 87ff.

<sup>68</sup> Ebenda, S. 96ff.

<sup>69</sup> Gottfried Wilhelm Leibniz, wie Anm. 38, Bd. III, S. 546, Briefnummer 480, 30. 7. 1682.

Möglichkeit, diesen Wunsch sich zu erfüllen? Seit dem Tode der Mutter (1652) hatte er es als seine Pflicht angesehen, für seine Geschwister zu sorgen.<sup>70</sup> Der eine der Brüder war in jungen Jahren verstorben, der andere vagabundierte als Trunkenbold durch die Lande. So mußte der alte Bruder für die Frauen und die Kinder sorgen und dazu noch die komplizierten Vermögens- und Besitzverhältnisse der Familie klären. Das geschah auf verschiedenen beschwerlichen Reisen, die der gewissenhafte Mann auch noch in den Krankheitszeiten vor seinem Tod unternahm. Intensiv kümmerte er sich um die Erziehung seiner Neffen. Als Halbwüchsige lebten sie jahrelang in Meuselwitz und wurden auf die Universität vorbereitet. Im Unterricht übernahm er selbst die Fächer Mathematik, Völkerrecht und Verwaltungslehre. Dem Hofmeister, der die Neffen zur Universität begleiten sollte, stellte er die Aufgabe in einer Denkschrift dar, die damals (1689) im Druck erschien und 1711 von August Hermann Francke in einer zweiten Auflage herausgegeben wurde:

„Regeln und Erinnerungen zur Christlichen und gebührenden Unterhaltung auf der Universität.“ Der jüngere dieser Neffen, Friedrich Heinrich,<sup>71</sup> wurde bald nach dem Tode des Onkels Soldat und machte in österreichischen Diensten eine Karriere, die ihn bis zum Rang des Generalfeldmarschalls führte und den Grafentitel einbrachte. Zeitweilig wurde er auch mit diplomatischen Missionen betraut und hat als Gesandter am preußischen Hof Friedrich Wilhelms I. (König 1713-1740) eine zwielichtige Rolle gespielt.

Im zweiten Jahr des Ruhestandes starb seine Frau,<sup>72</sup> mit der er in 32 Ehejahren verbunden war. Ein Jahr später heiratete er die sehr viel jüngere Sophia Susanne von Ende,<sup>73</sup> die die Verstorbene ins Haus aufgenommen hatte, nachdem diese gerade beide Eltern verloren hatte. Drei Kinder kamen zur Welt, aber nur das mittlere Kind, ein Knabe, überlebte den Vater und starb mit fünf Jahren. Das „Söhnlein“, das die Vornamen des Vaters trug, muß dessen große Freude in den letzten Lebensjahren gewesen sein.

Seit er die Bibliothek des Herzogs Ernst zu betreuen hatte, war das Lesen zu seiner Leidenschaft geworden. Seinem Fürsten mußte er die Neuerwerbungen in Kurzreferaten vorstellen und sie charakterisieren. Was er in Gotha gelernt und eingeübt hatte, konnte er jetzt verwenden. Leipzig war bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das mitteleuropäische Zentrum des Buchhandels. In den achtziger Jahren war der alte Politicus regelmäßiger

<sup>70</sup> Rechter, wie Anm. 7, S. 112-115.

<sup>71</sup> Zedler, Bd. 36, Sp. 895-910; ADB, Bd. 33, 514 ff.

<sup>72</sup> Seckendorff war in erster Ehe seit 1651 verheiratet mit Elisabetha Juliana von Vippach, s. Rechter, wie Anm. 7, S. 110.

<sup>73</sup> Rechter, wie Anm. 7, S. 120. Der kleine Sohn wurde am 14. 9. 1690 geboren und starb am 18. 3. 1695.

Besucher der Büchermessen im Frühjahr und im Herbst.<sup>74</sup> Er wurde auch einer der rührigsten Mitarbeiter des Professors Otto Mencke,<sup>75</sup> der seit 1682 die „Acta Eruditorum“ als das erste deutsche Rezensionsorgan in Leipzig erscheinen ließ. Bis zu seinem Tode (1692) lieferte er an seinen Freund Mencke mehr als 200 Artikel für die Zeitschrift ab. Von den Universitätsprofessoren standen ihm besonders nahe der Theologe Jacob Thomasius, der Vater des großen Aufklärers, der Professor der Poesie Joachim Feller<sup>76</sup> und der Historiker Adam Rechenberg, der in dritter Ehe die älteste Tochter von Spener zur Frau hatte.

Auf den langen Reisen im Kutschwagen über Land, die er als Kanzler unternehmen mußte, hatte er sich angewöhnt, größere Abschnitte aus dem Epos „Pharsalia“ des römischen Dichters Lucan - er lebte zur Zeit des Kaisers Nero - ins Deutsche zu übertragen.<sup>77</sup> Neuartig war es, daß er aus den wuchtigen und gewichtigen Hexametern des Lucan gefälliger und kürzere Alexandriner machte, ohne den damals allgemein üblichen Endreim zu setzen. Im letzten Jahr seines Lebens ordnete er diese Gelegenheitsdichtungen und überließ sie seinem Verleger zur Veröffentlichung. Man liest es gern, daß der gewissenhafte Mann mit solchem „Spielwerck“ den Leerlauf einer Kutschfahrt ausfüllte und seine „recreation damit“ hatte. Was in dem „Spielwerck“ der Pharsalia zum Ausdruck kam, war ein lebenslanges Anliegen, die deutsche Sprache gefälliger und ausdrucksstärker zu machen. Immer wieder arbeitete er daran, seinen eigenen Stil zu verbessern, und übersetzte Texte ins Deutsche oder aus dem Deutschen ins Lateinische. Schon am Schluß des „Fürstenstats“ lieferte er eine ganze Reihe von Mustervorschlägen, wie man Bewerbungen um Beamtenstellen abfassen könne. 1685 veröffentlichte er einen Sammelband „Teutsche Reden“,<sup>78</sup> der kurze Ansprachen und Adressen zu verschiedenen Gelegenheiten enthielt, etwa Glückwünsche zum Jahresanfang, zum Geburtstag. In den kleinen Stücken, von denen die meisten inhaltlich keine Bedeutung haben, verzichtete er weitgehend auf den pompösen Stil seiner Zeit, sondern bemühte sich um eine der Sache entsprechende gediegene Sprache. Auch gehörte er zwei Gesellschaften an, deren Mitglieder sich das Ziel gesetzt hatten, die deutsche Literatursprache nach Kräften zu fördern.

Als Kanzler im Dienste einer sächsischen Nebenlinie wurde Veit Ludwig von Seckendorff auch von den Kurfürsten in Dresden dienstlich in Anspruch

<sup>74</sup> An Adam Rechenberg schrieb er 1690, daß er das Quartier, das er seit langem frequentiere, aufgeben müsse.

<sup>75</sup> NDB, Bd. 17, S. 33f. Lebensdaten dieses Vorfahren von Bismarck: 1644-1707.

<sup>76</sup> NDB, Bd. 5, S. 73ff.

<sup>77</sup> Friedrich Gundolf, Seckendorffs Lucan, Sitzungsber. der Heidelberger Ak. der Wiss., Jg. 1930/31, 2. Abh., S. 3-14.

<sup>78</sup> Teutsche Reden, an der Zahl vier und vierzig, samt einer ausführlichen Vorrede von der Art und Nutzbarkeit solcher Reden, 1686. Seckendorff soll auch mehrere Predigtbände von Spener aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt haben.

genommen. Seinen Ausdruck fand das Verhältnis in der Ernennung zum kursächsischen Geheimen Rath 1668.<sup>79</sup> Mit den Vertretern der Regierung traf er sich nicht nur in Dresden, sondern häufiger noch in Leipzig. Halbwegs nach Leipzig lag der Ort Rötha, der Sitz der Freiherrn von Friesen war. Der damalige Besitzer des Gutes war Carl von Friesen (1619-1686), Chursächs. Wirklicher Geheimrath,<sup>80</sup> Präsident des chursächs. Oberconsistoriums und Oberhofrichter in Leipzig, hochangesehen bei der Herrschaft sowie bei seinen Ministerkollegen. Er war der wichtigste und engste Lebensfreund von Seckendorff; in die Freundschaft waren die Kinder einbezogen, von denen mehrere, wie etwa Henriette Catharina von Gersdorff und ihr Ehemann, als Helfer oder Briefpartner in Erscheinung traten. Über seinen Freund konnte Seckendorff Einfluß darauf nehmen, daß die frei gewordene Oberhofpredigerstelle in Dresden 1686 mit Philipp Jacob Spener besetzt wurde. Auch Seckendorffs zweite Frau Sophia Susanne war mit der Familie von Friesen entfernt verwandt.

Dieses Beiwerk, Familie, geistige Interessen und Neigungen, Freundschaften, Hang zur Pädagogik,<sup>80a</sup> soll das Bild des Mannes verbreitern und seinen geistigen Rang deutlich machen. Sein besonderes und entschiedenes Engagement galt nach dem Rücktritt vom Kanzleramt der Verinnerlichung des geistlichen Lebens in seiner lutherischen Kirche. Er war überzeugt, daß von dem Theologen Philipp Jacob Spener die Erneuerungsbewegung ausgehen könne und müsse. Da er sich immer noch als Glied der weltlichen Obrigkeit empfand, stellte er sich, seine Kenntnisse, seine Einflußmöglichkeiten, dem Reformator zur Verfügung. Er wollte die Sache Speners vertreten und abstützen, wollte vermitteln und werben, Vorurteile bei den regierenden und tragenden Schichten abbauen und Gegensätze und Spannungen entschärfen. Den Anweisungen in seinen Schriften entsprechend, hütete er sich, in die Sachgebiete einzudringen, die den Angehörigen des geistlichen Standes vorbehalten waren.

Er beließ es nicht bei der vermittelnden und beratenden Funktion, sondern fand ein Arbeitsfeld, für das er besondere Voraussetzungen mitbrachte, ohne den Theologen ins Handwerk zu pfuschen: die Kirchengeschichte, speziell

<sup>79</sup> Seckendorff, Christenstat, wie Anm. 29, Zuschrift an den sächsischen Kurprinzen (unpag.).

<sup>80</sup> Zedler, Bd. 9 Sp. 1992ff. Seckendorff hatte nicht nur zu Carl von Friesen enge Beziehungen, sondern die Mehrzahl der Kinder und die Schwiegersöhne waren in die Freundschaft einbezogen. Da die Großmutter von Carl von Friesen aus der Familie von Ende stammte, bestand auch eine Verwandtschaft mit Sophia Susanna von Ende, der zweiten Frau von Seckendorff.

<sup>80a</sup> In unserem kurzen Lebensbild kann nicht weiter auf Seckendorffs "Hang zur Pädagogik" eingegangen werden. Es wird verwiesen auf den knappen, aber die verschiedenen Bereiche des Bildungswesens einbeziehenden Überblick von Kurt Wöhe, Veit Ludwig von Seckendorff, ein Staatsmann und Gelehrter des 17. Jahrhunderts, in: Zeitzer Heimat, Sonderheft 9, Kultur, 1957, S. 14-20. Siehe auch Fertig, Fürstenstaat, wie Anm. 16, S. 32 ff.

die Frühgeschichte des Luthertums und Person und Wirken des Reformators.<sup>81</sup> Die seit über 100 Jahren herrschende Orthodoxie hatte sich fast ausschließlich auf die Bestimmung und Wahrung des rechten Glaubens festgelegt. Martin Luther und seine maßgeblichen Schriften waren hintangesetzt. Die Rückbesinnung auf Luther war nicht allein für das Selbstverständnis des Pietismus nötig; ein getreues Bild des Reformators mußte auch deswegen gezeichnet werden, weil erneut von katholischer Seite die Gestalt Luthers verunglimpft wurde. In seiner Form war das große Werk, an dem Seckendorff in den zehn Jahren von 1683 bis 1692 gearbeitet hat, eine Richtigstellung und Abweisung eines Traktats eines Exjesuiten, der in einer scheinbar moderaten Weise die alten Vorwürfe aus den Tagen der beginnenden Gegenreformation wieder vorbrachte.

Seine Antwort war der „*Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo seu de reformatione religionis*“. Da ihm wohl alle thüringischen Fürsten gewogen und verpflichtet waren, erhielt er leicht Zugang zu den in den Landesarchiven lagernden umfangreichen Akten aus der Reformationszeit. Diese Quellen, die größtenteils aus dem Wittenberger Archiv der ernestinischen Kurfürsten stammten, wertete Seckendorff gründlich aus. Zeitweilig nahm er einen Fuhrunternehmer in seine Dienste, der in seinen Planwagen das Aktenmaterial herankarrte und nach der Bearbeitung zurückbrachte. In den anderen protestantischen Ländern, vor allem in den Reichsstädten, gewann er Korrespondenten und Zuarbeiter, die ihm weitere Informationen zu seinem Thema lieferten. Die Darstellung ist breit angelegt, die Ereignisse wurden genauestens dokumentiert. Aber die annalistische Anordnung zerstörte immer wieder den Fluß der Entwicklung. Die Einmaligkeit des voluminösen Werks liegt in der dokumentarischen Sicherung von Ereignissen und Fakten. Die späteren Kirchenhistoriker konnten von dem breiten und festen Wissensgrund ausgehen, den er geschaffen hatte. Nachdem er eine Spurensicherung durchgeführt und am Schluß des Werkes das Besondere des reformatorischen Aufbruchs dargelegt hatte, durfte er seiner großen Sehnsucht Raum geben, daß sich einst alle Christen auf den Weg machen und sich zu der einen umfassenden Kirche zusammenschließen. So ging er in dem „*Commentarius ...*“ über die Forderung der religiösen Toleranz, die er im „*Christenstat*“ ausgesprochen hatte, hinaus und setzte das Fernziel einer Einheit der ganzen Christenheit.<sup>82</sup> Den ersten Band, der die Zeit von 1517 bis 1534 behandelte, veröffentlichte er 1688; ein Supplementband folgte 1689, der dritte Band wurde der zweiten Auflage, die im Todesjahr 1692 erschien, eingefügt; er führte die Darstellung bis zum Tode des Reformators 1546 weiter.

<sup>81</sup> Blaufuss, *Commentarius*, wie Anm. 11, S. 138-164. Hier auch viel zum Ansatz und zu der Arbeitsweise von Seckendorffs.

<sup>82</sup> Ernst Walter Zeeden, *Der oekumenische Gedanke in Veit Ludwig von Seckendorffs Historia Lutheranismi*, in: *Festschrift für Gerhard Ritter*, 1950, S. 256-272.

Das Werk brachte ihm viel Anerkennung. Leibniz übersandte es mit lobenden Worten dem Bischof Bossuet von Meaux, dem maßgeblichen Führer des französischen Klerus. In der protestantischen Bildungsschicht galt der Verfasser als „omnium Nobilium Christianissimus et omnium Christianorum Nobilissimus“<sup>83</sup> (Der beste Christ unter allen Gebildeten- der größte Gelehrte in der ganzen Christenheit). Die Mammutaufgabe, die er sich gesetzt hatte, bewirkte, daß er lange Zeit keine Kraft und Bewegungsfreiheit für andere Aufgaben hatte. Das fiel auch seinem Freunde Otto Mencke, dem Herausgeber der „Acta Eruditorum“, auf. Der Briefwechsel mit Leibniz setzte von Mitte 1687 bis zum Juli 1690 aus, was sicherlich auch mit der großen Reise zu tun hatte, die den Hannoveraner nach Süddeutschland und nach Italien führte. Aber auch die Schreiben,<sup>84</sup> die er an den Pfarrer Schwachheim in Hattorf richtete, sind in dieser Zeit eher kurz gehalten, bringen Nachrichten aus seinem Umfeld und berichten über die fortschreitende Lutherarbeit. Die Unruhen<sup>85</sup> in der theologischen und auch philosophischen Fakultät in Leipzig, die Spener damals beschäftigten, hielt er nicht für erwähnenswert. Immerhin teilte er Schwachheim bereits in einem Schreiben vom 11. Juni 1689 mit, daß der forsche und kritische Christian Thomasius durch seine Polemik gegen den lahmen und formalistischen Universitätsbetrieb sich höchst unbeliebt gemacht und „viel Ungemach erworben“ habe. Man sage, daß er nach Halle gehen wolle in den Dienst des Kurfürsten von Brandenburg, der dort ein großes Gymnasium errichte.<sup>86</sup>

Das Gerücht eilte den Ereignissen weit voraus. Auch hatte damals der junge Störenfried Thomasius mit den Leipziger Pietisten noch keine enge Verbindung. Zwei Jahre vorher hatten sich junge Magister, die ihr theologisches Studium noch nicht beendet hatten, zu einem Zirkel zusammengeschlossen, um sich mit dem Neuen Testament zu beschäftigen. Das war natürlich eine Absage an den herkömmlichen Lehrbetrieb. Studienanfänger drängten sich in die Zirkel hinein. Ohne eine Genehmigung des Dekans einzuholen, zogen August Hermann Francke<sup>87</sup> und Paul Anton,<sup>88</sup> die Initiatoren des Kreises, regelrechte Lehrveranstaltungen auf. Schon frühzeitig hatten sie sich mit Spener in Verbindung gesetzt und dessen Gedanken übernommen. Auch in Speners Schwiegersohn Adam Rechenberg, der im Jahr

<sup>83</sup> Zedler, Bd. 36, Sp. 913.

<sup>84</sup> Krüger, wie Anm. 11. Jacob Schwachheim (1644-1726), Pfarrer in Hattorf am Harz. Die sechzehn Briefe an ihn stammen aus den Jahren 1685-1692 und haben vornehmlich das Wachsen der pietistischen Bewegung zum Thema. Dabei zeigt er sich überzeugt von der Bedeutung von Spener und läßt eine liebevolle Zuneigung zu diesem Manne erkennen, die dieser schwerlich in ähnlicher Form erwidert hat.

<sup>85</sup> Hans Leube, Die Geschichte der pietistischen Bewegung in Leipzig, in: Ders., Orthodoxy und Pietismus, Arbeiten zur Geschichte des Pietismus, Bd. 13, S. 117ff.

<sup>86</sup> Krüger; wie Anm. 11, Seckendorff an Schwachheim, am 11. 6. 1689 (99, 128).

<sup>87</sup> TRE, Bd. 11, S. 312-320.

<sup>88</sup> NDB, Bd. 1, S. 313; RGG, Bd. 3, Sp. 459.

1689/90 Universitätsrektor war, hatten sie einen Sympathisanten,<sup>89</sup> der, wenn es ihm nur möglich war, sie unterstützte. Er benachrichtigte Seckendorff über den Verlauf der sich zuspitzenden Entwicklung. Inzwischen waren Kreise des Bürgertums auf die studentischen Veranstaltungen aufmerksam geworden.

Unter den Zuhörern konnte man Handwerker und auch junge Mädchen entdecken. Studenten gingen ins Volk<sup>90</sup> und gründeten Konventikel; nach ihrem Vorbild entstanden auch reine Laienkreise. Die Unruhen in der Stadt waren bis nach Dresden gedungen; die Regierung verlangte einen Bericht über die Unruhestifter. Die beschuldigten Magister verstanden es, sich geschickt zu verteidigen. Die Verhöre der anderen betroffenen Personen ergaben gar kein klares Bild. Nicht einmal Francke konnte von den Professoren falsche Lehre nachgewiesen werden. Doch heizte der junge Hitzkopf die gespannte Atmosphäre dadurch kräftig an, daß er seine Verteidigungsargumente in einer Schrift darlegte, in der er mit scharfen Angriffen und bissigen Bemerkungen gegen die Kanzelredner in Kirche und Universität nicht sparte. Zudem bestellte er sich ein „Gutachten“, mit dem Titel „Rechtliches Bedenken“ von dem Enfant terrible der Leipziger Gesellschaft Christian Thomasius. Francke, der bald merkte, daß er seine Chancen in Leipzig und auch in ganz Sachsen vertan hatte, verließ Stadt und Land. Auf einer Rundreise zu Freunden und Gönnern besuchte er im Spätherbst 1689 Seckendorff in Meuselwitz<sup>91</sup> und blieb mehrere Wochen bei ihm. An einem Sonntag durfte er in der Ortskirche predigen. Der alte Patronatsherr der Meuselwitzer Kirche, deren Pfarrstelle gerade vakant war, faßte ihn als neuen Geistlichen ins Auge. Aber Francke wollte nicht auf einer Dorfpfarrstelle versauern. Ein Jugendfreund, Joachim Justus Breithaupt,<sup>92</sup> war Senior des Predigerministeriums in Erfurt und Primarius an der (evangelischen) theologischen Fakultät der Universität. Er setzte den Jüngeren in eine Pfarrstelle ein und vermittelte ihm auch einen universitären Lehrauftrag.<sup>93</sup> Christian Thomasius hielt sich etwas länger in Leipzig. Doch am Anfang 1690 tauchte er in Halle auf. Der kurbrandenburgische Kammerrat Kraut, der offensichtlich recht frühzeitig von seiner Regierung als Quartiermacher der zu errichtenden Universität vorausgeschickt war, konnte ihn mit einem Lehrauftrag an der unbedeutenden Ritterakademie, aber mit einem stattlichen Gehalt und der Zusage eines juristischen Lehrstuhls in absehbarer Zeit am Ort halten. Spener hatte sich während der Unruhen bedeckt gehalten. Da er im Oberkonsistorium Sitz und Stimme hatte, konnte er durch ein Gegengutachten das Votum des anderen, orthodoxen Theologen zu Fall bringen. Dieser hatte vorge-

<sup>89</sup> GdP, Bd. 1, S. 333ff.

<sup>90</sup> Leube, wie Anm. 85, S. 181ff.

<sup>91</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 37f.

<sup>92</sup> NDB, Bd. 2, S. 576f.

<sup>93</sup> GdP Bd. 1, S. 449ff.

schlagen, alle Pietisten von Ämtern und Stipendien auszuschließen, die pietistische Literatur zu unterdrücken und allen Bewerbern um ein geistliches Amt eine schriftliche Erklärung abzufordern, daß sie pietistischen Gedanken absagten. Im Frühjahr 1690 verbot die Regierung die Anstellung von Pietisten, das Abhalten von Konventikeln und die Gewährung von Stipendien an Studenten, die dem neuen Irrgeist anhängen. Wie Francke und Thomasius wandten sich die betroffenen Magister in die Nachbarländer und fanden hier Anstellung im Pfarrdienst. In das brandenburgische Halberstadt, seine Heimat, zog es den Mag. Andreas Achilles, der dort auch in eine Pfarrstelle eingewiesen wurde. Mag. Johann Caspar Schade kam auf Betreiben von Spener Ende 1691 als Diakon an die Berliner Nikolaikirche und wurde somit dessen Kollege.

Seckendorffs Sympathien gehörten natürlich den jungen Leuten und ihren Bestrebungen; trotz gewisser Befürchtungen konnte er sie „magistri nostri“<sup>94</sup> nennen. Und auch den ungebärdigen Aufklärer ließ er gelten: noster Thomasius. Seine Hoffnung, die sich noch in der Widmung des „Christenstats“ an den Kurprinzen ausdrückte, daß Sachsen, die Vormacht des evangelischen Christentums, auch in der Erneuerung des Kirchenwesens vorangehen würde, empfing durch die Verketzerung der Bewegung in Leipzig einen entscheidenden Schlag. Vorher schon hatte den Politicus die Art und Weise verdrossen, wie der Kurfürst mit seinem Oberhofprediger umging.<sup>95</sup> Johann Georg III. war nach zweieinhalb Jahren nicht mehr bereit, die Mahnungen seines Beichtvaters Spener hinzunehmen. Seitdem verhartete er in der entschiedenen Ablehnung, obwohl einflußreiche Personen ihn bewegen wollten, sich mit seinem Oberhofprediger auszusprechen. Dessen Verbleiben auf dem Dresdner Posten hatte durch die schroffe Haltung des Kurfürsten den eigentlichen Sinn verloren. Fürst, Regierung, Universität Leipzig, die Hierarchie hatten sich gegen die neue Richtung gestellt. Die Träger der Bewegung mußten eine andere Obrigkeit als „Pfleger und Säugamme“<sup>96</sup> suchen.

## 8.) Von Sachsen nach Brandenburg - Preussen

Kurbrandenburg stand bereit, Sachsen als Vormacht des Corpus Evangelicorum<sup>97</sup> im Reich abzulösen. Es brauchte „moralische Eroberungen“, um sein Prestige unter den Reichsständen zu erhöhen und um das Zusammen-

<sup>94</sup> Krüger, wie Anm. 11. Seckendorff an Schwachheim, 10. 3. 1690 (99, 132).

<sup>95</sup> GdP, Bd. 1, S. 332f.

<sup>96</sup> Bezeichnung der rechten Obrigkeit bei Jesaja 49, 23, zur Aufgabenbeschreibung im frühen Pietismus gern benutzt.

<sup>97</sup> Das lockere Bündnis der evangelischen Reichsstände auf dem Reichstag zu Regensburg, das wirksam wurde, wenn protestantische Belange berührt wurden. Verallgemeinert: die Partei der Evangelischen im Reich.

gehörigkeitsgefühl seiner Landfetzen in Ost, Mitte und West zu stärken. Die aktive Politik des Großen Kurfürsten, der 1688 verstorben war, übernahm der Premierminister seines Nachfolgers, der Geheime Rat Eberhard von Dankelman.<sup>98</sup> Einst Lehrer des Kurprinzen, erhielt er bei dem Regierungsantritt seines Schülers Friedrichs III. die leitende Position im Geheimen Rat und lenkte die Politik des Landes sachlich und umsichtig. Dabei wurde die Annahme des angesehenen Theologen Spener mehr beiläufig behandelt: Der Oberhofprediger des Repräsentanten der protestantischen Mächte erhielt nur die Stelle des Propstes an der Nikolaikirche, einer der beiden Hauptkirchen der Residenz. Außerdem wurde er als einer der zwei theologischen Beisitzer ins Konsistorium der Mark Brandenburg berufen. Der nüchterne reformierte Westfale Danckelman ahnte wohl nicht, daß er mit Spener den Kopf einer expandierenden Bewegung ins Land gezogen hatte.

Als späte Folge des Westfälischen Friedens war 1680 das Herzogtum Magdeburg an Kurbrandenburg gefallen. Schon der Große Kurfürst plante, in der neugewonnenen Provinz eine Universität zu errichten. Die Gründe lagen auf der Hand, sie ergaben sich aus der politischen Situation und konfessionellen Arithmetik. Warum als Ort gerade Halle gewählt wurde, läßt sich heute nur vermuten. Die Stadt muß eine Art Außenposten in der mittleren Landmasse des Kurfürstentums gewesen sein. Die Neugründung war von vorn herein der Spannung zu drei nahe gelegenen Universitäten ausgesetzt, die traditionsreich und angesehen waren: Wittenberg, Leipzig, Jena. Die Akademie konnte nur dadurch vor einem Kümmerdasein bewahrt werden, daß man sie von Anfang an finanziell und personell gut bestellte. Die Gebäude und die anderen sachlichen Voraussetzungen konnten in kurzer Zeit nicht geschaffen werden, aber relativ schnell ließ sich die Anwerbung jüngerer Gelehrter bewerkstelligen, deren moderne Anschauungen und frische Lehrweise die Hochschule attraktiv machten und ihren Ruf stärkten. Der Kammerrat Johann Andreas Kraut,<sup>99</sup> der aus Halle stammte und schon Thomasius am Ort gehalten hatte, bewies weiter eine geschickte und auch offene Hand. Er zog aus Leipzig Speners ältesten Sohn, den erst einundzwanzigjährigen Johann Jacob,<sup>100</sup> einen hochbegabten Mathematiker und Physiker, in die Saalestadt und setzte ihm ein Jahresgehalt von 400 Thalern aus. Der junge Spener starb bereits nach wenigen Monaten, im Januar 1692. Auch Johann Justus Breithaupt, der mit Francke zusammen vor der Pietistenhatz Erfurt verlassen mußte, konnte bereits 1691 für die neue Akademie

---

<sup>98</sup> NDB, Bd. 3, S. 503ff.; Carl Hinrichs, Friedrich Wilhelm I., König in Preußen, 1941, S. 21 u. ö.

<sup>99</sup> St. A. Altenburg, Seckendorffsches Archiv Nr. 1066, Brief des Kammerrats Johann Andreas Kraut an Seckendorff, September 1692, über seine Tätigkeit in Halle seit 1690.

<sup>100</sup> Rüdiger Mack, Pädagogik bei Philipp Jacob Spener, in: Dietrich Blaufuss (Hg.), Pietismus-Forschungen zu Philipp Jacob Spener und zum radikalpietistischen Umfeld, Frankfurt 1986, S. 73-77.

gewonnen werden.<sup>101</sup> Ihm wurde die Stelle des Primarius an der Theologischen Fakultät mit einem Anfangsgehalt von 500 Thalern zugesagt. Im Spätherbst 1692, als der kurfürstliche Entschluß, die Academia Halensis zu gründen, veröffentlicht war, wechselte der bekannte Jurist Samuel Stryk<sup>102</sup> von Wittenberg nach Halle über. Er war zwei Jahre vorher aus brandenburgischen Diensten nach Wittenberg gegangen, hatte sich aber verpflichtet, einer eventuellen Rückberufung in die alte Heimat Folge zu leisten. Jetzt kehrte er mit einer großen Schar von Studenten zurück. Er bewährte sich hervorragend bei dem Ausbau der Akademie in Halle.

---

<sup>101</sup> GdP, Bd. 1, S. 454f.

<sup>102</sup> ADB, Bd. 36, S. 699ff.



Noch fehlte dem Premierminister eine angesehene Persönlichkeit, möglichst mit wissenschaftlichem Renomee, der nach außen die Academie mit großer Autorität repräsentieren und im Innern eine Hochschule neuen Stils entwickeln konnte. Im kurbrandenburgischen Geheimen Rath muß man sich sehr früh auf Seckendorff als den geeigneten Mann geeinigt haben. In dem Gremium saß auch der Geheime Rath Georg Rudolf von Schweinitz.<sup>103</sup> Er war, wohl von der Berliner Regierung abgeordnet, Domherr und Mitglied des Magdeburger evangelischen Domkapitels und dementsprechend mit den Verhältnissen im dortigen Gebietsteil vertraut. Als ein Schwiegersohn von Carl von Friesen war er in die Familienfreundschaft zu Seckendorff einbezogen. Im September 1690 hatte er einen Glückwunsch<sup>104</sup> zur Geburt des „Söhnleins“ nach Meuselwitz geschickt. Es liegt nahe, daß er die Verbindung zu Veit Ludwig von Seckendorff herstellte und diesen vorbereitete.

Sicherlich fielen die Verhandlungspartner nicht mit der Tür ins Haus. Doch muß der alte Politicus gemerkt haben, daß die Brandenburger ihn nicht nur mit einem Ehrentitel behängen wollten, sondern ihm besondere Aufgaben zudedacht hatten. Aber wollte und konnte er diese auf sich nehmen? Gerade war er beim Abschluß des wichtigen Mammutwerks über die Reformation und durfte hoffen, sich endlich die langgehegte Sehnsucht nach der Führung eines geistlichen Lebens zu erfüllen! Konnte er bei seiner angeschlagenen Gesundheit, bei den häufig auftretenden, zermürbenden Nierenkoliken<sup>104a</sup> sich den anstrengenden Dienst zumuten? Was hätte eine neue Obrigkeit davon, wenn sie sich einen fast invaliden Diener anheuerte? Natürlich hatte er auch Bedenken, zu einem neuen Herrn überzuwechseln, da er doch sein Leben lang in Dienstverhältnissen der sächsischen Fürsten, sei es der ernestinischen, sei es der albertinischen Linie, gestanden hatte. Vielfach waren es nicht nur Dienstverhältnisse, sondern in aller formalen Distanz hatten diese sich zu freundschaftlichen Beziehungen verwandelt. Es wird ihm sicherlich nicht leicht geworden sein, aus diesem sächsischen Bezugssystem herauszugehen. Andererseits: sein Leben lang hat er sich als Dienstmann gefühlt. Noch einmal wurde ihm wohl ein wichtiger Aufgabenbereich vorbehalten, für den er prädestiniert war und dem er sich gewachsen fühlte. Stolz war er und wohl auch etwas eingebildet, daß man ihn umwarb.

<sup>103</sup> Zedler, Bd. 9, Sp. 2121. Der kurbrandenburgische Geheime Rat G. R. von Schweinitz, Domherr zu Magdeburg, war verheiratet mit Magdalena Sibylla Freiin von Friesen. Er starb 1708; s. auch Zedler, Bd. 36, 279f.

<sup>104</sup> St. A. Altenburg, Seckendorffsches Archiv, Nr. 1066, Bl. 61, Glückwunschschreiben vom 28. 9. 1690.

<sup>104a</sup> "Paroxysmen nur einige Stunden", so bereits in einem Brief Seckendorffs an Schwachheim am 8. 5. 1690, s. Krüger, wie Anm. 11 (99,130).

An einem Wochenende Ende März 1691 kam es in Meuselwitz zu einem kleinen „Conciliabulum pietisticum“ (= Beratungsversammlung).<sup>105</sup> Eigentlich sollte es Speners Abschiedsvisite sein vor seiner Abreise nach Berlin, die erst drei Monate später stattfand. Mitgebracht hatte dieser aus Dresden zwei seiner Söhne; in Leipzig stießen noch die Schwiegersöhne Rechenberg und Birnbaum hinzu. Aus der Umgebung von Meuselwitz kamen einige ähnlich gesinnte Pfarrer, darunter der alte Gehilfe und ehemaliger Meuselwitzer Pfarrer Mag. Hermann. Seckendorff war damals nicht mehr nur der Freund Speners, der sich für den neuen Geist in der Kirche interessierte; sondern die Worte „magistri nostri“ und „conciliabulum pietisticum“ stehen dafür, daß er sich als Mitglied der Bewegung fühlte.<sup>106</sup> Die Leute, die sich bei ihm in Meuselwitz versammelt hatten zu einem pietistischen Ratschlag, waren „seine Leute“. Ziel der Spenerschen Besuchsreise war, vor seinem Wechsel nach Berlin den sächsischen Angehörigen, Freunden und Getreuen Lebewohl zu sagen. Darüber hinaus wird man über Ansatzmöglichkeiten im Lande diskutiert haben. Wird Seckendorff dem Freund von seiner neuerlichen Beziehung zur Brandenburger Regierung gesprochen haben?

Am 12. April 1691 erhielt der alte Politicus die Nachricht, daß der Kurfürst von Brandenburg auf dem Weg nach Karlsbad/Böhmen in dem nahegelegenen Altenburg übernachten wolle.<sup>107</sup> Er war offensichtlich darauf vorbereitet und beeilte sich, seine Aufwartung bei dem hohen Reisenden zu machen. Durchlaucht forderte ihn dabei leutselig auf: „in gedachtes Bad nachzureisen, wie denn geschehen, und Gottes Gnade (hat es) gegeben, daß ich bey schwachem Leibe ... dennoch hin und her kommen, habe daselbst bis in den 5ten tag mich aufgehalten, beym abschied aber den 30ten Maii des kurfürstlichen contrafait mit Diamanten versetzt, und meine Liebste ein Silbergeschirr verehrt bekommen, bald darauf ist mir ein Churfürstlicher Bestalungsbrief, inhalts beygefügtter abschrift, nachgeschicket worden ...“

In der Urkunde wurde er mit schmeichelhaften Worten zum kurbrandenburgischen Geheimen Rath ernannt. Auf dem Rückweg durfte er den kurfürstlichen Herrschaften in Zeitz wieder aufwarten und sich für alle Gnadengaben bedanken. Auch hatte er die „Herrn Geheimräthe Gebrüder Danckelmann“ bei sich zum Mittagmahl begrüßt und sie noch ein Stück Weges gen Leipzig begleitet. Bei diesem Zusammensein „wurde eine vertrauliche Freundschaft mit ihnen gestiftet“. Wußte der alte Politicus nicht, wo er doch höfisches Wesen lange genug studiert hatte, daß hinter den überreichlichen Gnadenerweisen die Absicht stand, ihn für Brandenburg in Pflicht zu nehmen? In dem Brief an den Hattorfer Pfarrer gab er sich arglos. Dankbar und etwas selbstgefällig scheint er die Ehrungen genossen zu haben. Von Gehalt und Diensten war nicht die Rede; und so meinte er, in sei-

<sup>105</sup> Krüger, wie Anm. 11, Brief vom 2. 5. 1691 (99, 138f.).

<sup>106</sup> Johannes Wallmann, Was ist Pietismus?, in: PuN, Bd. 20, 1994, S. 13ff.

<sup>107</sup> Krüger, wie Anm. 11, (99, 140ff.), vom 18. 6. 1691. Hier auch die Zitate.

haben. Von Gehalt und Diensten war nicht die Rede; und so meinte er, in seiner Freiheit verbleiben zu können.

An Leibniz schickte er stolz eine Abschrift von der Ernennungsurkunde und schrieb ihm,<sup>108</sup> daß er mit der für die Wissenschaften und Künste aufgeschlossenen Kurfürstin Sophie Charlotte, der hohen Freundin von Leibniz, einige gute Gespräche geführt habe. Von mehreren Briefpartnern<sup>109</sup> hörte es Leibniz, daß sie erstaunt die Ernennung zur Kenntnis genommen hätten. Der Leipziger Bruder fragte den Hofrat in Hannover gerade heraus: „Was sagst Du zu Seckendorff als consiliaris der Brandenburger?“<sup>110</sup> Den Politicus quälten die immer häufiger auftretenden Nierenkoliken; die anderen Körperorgane seien in Ordnung, meldete er dem Briefpartner im Dorf am Harz.

Immerhin gelang es ihm, im Sommer 1691 mit dem dritten Band, der bis zum Tode des Reformators führt, seine große „Historia de Lutheranism“ abzuschließen und beim Verleger abzugeben.<sup>111</sup> Seit der zweiten Junihälfte hatte er die beiden jungen Grafen Solms, mit deren Eltern er befreundet war<sup>112</sup>, im Hause. Er hatte geeignete Lehrkräfte aus dem nahen Altenburg herangezogen, die jungen Leute in die Staats- und Policywissenschaft eingeführt haben.

Ende November begab sich Seckendorff mit seiner Frau, einer Einladung von Danckelman folgend, für neunzehn Tage nach Berlin.<sup>113</sup> Hier traf er sich mit Spener, führte aber auch ein versöhnliches Gespräch mit seinem Kontrahenten Samuel Pufendorf,<sup>114</sup> der noch vom Großen Kurfürsten als Hofhistoriograph nach Berlin geholt worden war. Dieser war in Mitteleuropa der energischste Verfechter der in England und den Niederlanden entwickelten Naturrechtslehre, die als empirische Wissenschaft auftrat und auf jede religiöse Begründung verzichtete.

Damit sah der Politicus seine Rechtsposition, die in der Bibel gründete und vornehmlich von dem Leben und der Lehre Jesu ihre Legitimation nahm, entscheidend in Frage gestellt. Jetzt, in der persönlichen Begegnung, ging der alte Grandseigneur beherzt auf den Widersacher zu und bedeutete ihm, daß die sachliche Differenz sich nicht auf das persönliche Verhalten ausdehnen solle.<sup>115</sup> Im Zentrum des Besuches standen die Gespräche über die neue Universität, und nun wurde Seckendorff ganz deutlich über die Ab-

<sup>108</sup> Leibniz, wie Anm. 38, 6. Bd., Nr. 317, S. 541f., Seckendorff an Leibniz, 22. 6. 1691.

<sup>109</sup> Ebenda, S. 544, Otto Mencke an Leibniz, 17. 6. 1691; S. 555, Hermann von der Hardt an Leibniz, 2. 7. 1691.

<sup>110</sup> Ebenda, S. 618f., Brief des Bruders vom 20. 7. 1691.

<sup>111</sup> wie oben Seite 29.

<sup>112</sup> S. oben Seite 17.

<sup>113</sup> Krüger, wie Anm 11, Seckendorff an Schwachheim 29. 12. 1691, s. auch Lotze, wie Anm. 5, S. 39ff.

<sup>114</sup> Notker Hammerstein, Samuel Pufendorf, in: Stolleis, Staatsdenker, wie Anm. 4, S. 174ff.

<sup>115</sup> Zedler, Bd. 36, Sp. 912ff. Jöcher, IV. Theil, 1751, Sp. 464, Art.: von Seckendorff.

sichten der Regierung und seine Rolle informiert. Einzelheiten und Zeitplan wurden abgesprochen. Damals hielt sich auch August Hermann Francke als Speners Gast in Berlin auf.<sup>116</sup> Nach dem Debakel in Erfurt suchte er eine neue Stelle. Seckendorff führte seinen Freund Danckelman in einen Gottesdienst, in dem Francke die Predigt übernommen hatte. Der Minister war sehr angetan von dem jungen Pietisten und sicherte ihm, falls er in brandenburgische Dienste treten wolle, den entschiedenen Schutz der Regierung zu. Francke zögerte, da er sich auf eine Anstellung in Thüringen Hoffnung machte, sagte aber noch vor Beginn des neuen Jahres 1692 zu, als Pfarrer nach Glaucha bei Halle zu gehen. Mit der Berufung auf die Pfarrstelle wurde ihm die Professur der Morgenländischen Sprache an der Academia Halensis zugesagt. Der radikale Francke war dem behutsam vorgehenden Seckendorff nicht ganz geheuer. Dieser neigte mehr zu Johann Caspar Schade,<sup>117</sup> dessen Antrittspredigt in Speners Nikolaikirche er gerade damals anhören konnte. Ganz nach seinem Herzen war der besonnene Johann Justus Breithaupt, der mit seinen theologischen Vorlesungen in Halle schon hatte beginnen dürfen. Auf seiner Rückfahrt besuchte er diesen und ließ sich von ihm über die Verhältnisse am Ort genau unterrichten.

Die drei Wochen dieser Besuchsfahrt waren für den alten Mann eine reine Erholung, da auch die Koliken völlig ausblieben.<sup>118</sup> Danach aber setzten sie wieder mit voller Wucht ein. Er empfand, daß seine physischen Kräfte immer mehr abnahmen und die Zeit ihm davonlief. In verschiedenen ungeduldigen Briefen drängte er den Premierminister, die Gründungsabsicht in einem Dekret zu veröffentlichen und ihn offiziell zum Kanzler zu ernennen. Danckelman suchte ihn in eigenhändig geschriebenen Billets zu beruhigen.<sup>119</sup> Dabei machte er die komplizierte Situation auf dem Kriegsschauplatz und innerpolitische Schwierigkeiten verantwortlich für die Verzögerungen. Im Mai schickte die Regierung den Politicus nach Halberstadt, damit er dort den inzwischen ausgebrochenen Streit zwischen dem Magister Achilles und der Stadtgeistlichkeit schlichte.<sup>120</sup> Hier wie in einigen anderen Orten am Harz ging es um Verzückungen und Visionen „frommer Mägden“, denen Achilles Offenbarungscharakter zuschrieb. Die lokale Auseinandersetzung zog weite Kreise, so daß von höchster Stelle eingegriffen werden mußte und die Regierung eine Kommission mit Seckendorff als Vorsitzenden in die Stadt abordnete. Da ihm das Nierenleiden so stark zusetzte, mußte der Politicus die Parteien im Schlafquartier empfangen. Wieder vermittelte er einen Vergleich, der aber, wie er selbst voraussah, nicht lange hielt.

<sup>116</sup> Deppermann, Pietismus, wie Anm. 6, S. 67ff.

<sup>117</sup> GdP, Bd. 1, S. 354ff.

<sup>118</sup> Krüger, wie Anm. 11, Seckendorff an Schwachheim 29. 12. 1691 (99, 144).

<sup>119</sup> St. A. Altenburg, wie Anm. 99, 1066 Bl. 226-256, darin die Billets von Danckelman.

<sup>120</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 47ff.

In dieser mißlichen Situation mußte er noch eine wochenlange Reise nach Franken<sup>121</sup> machen, um dort wichtige Vermögenssachen zu klären. Die beiden Laubacher Grafen entließ er aus seiner Schule. Der Jüngere müsse, nach seiner Ansicht, noch einige Jahre die Universität besuchen. Der Ältere, den er für gut veranlagt hielt, könne jetzt mit einer Karriere im höheren Justizdienst Sachsens oder des Reiches beginnen. Er gab diesem Empfehlungsbriefe mit für den Dresdener Hof sowie für die Hofburg in Wien.<sup>122</sup>

Endlich kamen die beiden Dekrete<sup>123</sup> heraus, auf die er so dringlich gewartet hatte: am 20. Juni 1692 die öffentliche Bekanntmachung der Universitätsgründung, am 30. August die Ernennung zum ersten Kanzler der Academie. In zwei kurzen Aufenthalten erkundete er am Ort den aktuellen Stand der Arbeiten. Ende Oktober zog die Familie nach Halle um. Dann konnte er die drängendste Arbeit angehen, auf die er sich in den letzten Wochen gründlich vorbereitet hatte: schon ein Jahr früher hatte der Hallenser Archidiakon Albrecht Christian Roth eine vehemente Streitschrift „Imago Pietismi“ herausgegeben. Auf diese hatte Seckendorff auf Wunsch von Spener mit einer sachlichen und gehaltvollen Gegendarstellung reagiert: „Bericht und Erinnerung“. Jetzt polemisierte Roth öffentlich gegen den erst kürzlich in Glaucha eingeführten Pfarrer Francke. Ihm wurde seine zu rigide Kirchenzucht, seine harte Beichtstuhlpraxis, sein Eintreten für mehrere Ekstatikerinnen und Prophetinnen, die in Halle verfolgt wurden, vorgeworfen. Auch gegen Breithaupt wurden ähnliche Vorwürfe erhoben, vornehmlich wurden seine *collegia pietatis*, Erbauungsstunden für Studenten, beanstandet, da bei diesen immer mehr auch Bürger als Teilnehmer erschienen. Mit dieser Kritik stimmten mehr oder weniger alle Geistlichen der Saalestadt überein. Diese starke Opposition konnte zu einer großen Belastung der noch in Planung befindlichen Academie werden. Daher erhielt Seckendorff den Auftrag, eine Kommission zusammenzustellen und selbst den Vorsitz zu übernehmen. Wie immer sorgte er dafür, daß die Mitglieder für beide Parteien akzeptabel waren. Es war wohl die entschlossene Haltung der Regierung und der Name seines alten Widersachers Seckendorff, was den Archidiakon Roth veranlaßte, einen Ruf nach Leipzig ohne jeden Umschweif anzunehmen und sich ohne Abschied aus Halle davonzumachen. Der Senior der Pfarrerschaft und Vorsitzende des magdeburgischen Konsistoriums, der schon seit einiger Zeit einen Ruf als Oberhofprediger in Dresden hatte, verließ hastig noch vor dem Tagungsbeginn den Ort, obwohl er sich verpflichtet hatte, das Ende der Verhandlungen abzuwarten. Wie in Halberstadt stellte die Kommission fest, daß die Pietisten keine neue Sekte oder Ketzerei darstellten. Beide Vertreter der neuen Richtung bestanden darauf, daß das

<sup>121</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 57f.

<sup>122</sup> S. unten S. 46.

<sup>123</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 41ff.

Amt des Geistlichen eine innere Berufung voraussetze und ein entsprechendes Verhalten, daß dem Abendmahl eine aufrichtige Reue und eine Beichte vorausgehen müsse und daß die Gläubigen das Recht zu Hausandachten hätten. Die gefährliche Anfrage, wie es denn Francke mit den jungen „Propheetinnen“ hielt, konnte Seckendorff abblocken. Das Schlichtungsverfahren schuf im Ort eine Friedenszeit, in der sich die Pietisten in der Stadt und Hochschule etablierten und Francke seine sich schnell entwickelnden „Halbischen Anstalten“ aufbauen konnte. Sieben Jahre später, 1699, flammte der Streit erneut auf. Nachdem ihnen der alte Politicus 1692 die entscheidende Atempause verschafft hatte, hatten die Pietisten beim zweiten Auftritt der Opposition die stärkeren Argumente.<sup>124</sup>

Nach dieser letzten großen Anstrengung waren die Kräfte des alten Mannes erschöpft.

Am Sonntag, dem 18. Dezember 1692, achtzehn Tage nach dem Vergleich, wurde das Friedensdokument in den Kirchen der Stadt verlesen. Frühmorgens um sieben Uhr ging sein Leben zuende.<sup>125</sup> In dem vorausgehenden langen Todeskampf sehnte er sich nach dem jenseitigen Frieden und bat seinen Schöpfer immer wieder um Erlösung.

Die Leichenpredigt hielt der Pietist Johann Justus Breithaupt, die Trauerrede, etwas später und vornehmlich vor den ersten Akademikern der Hochschule, der „Sturmvogel der Aufklärung“ Christian Thomasius. Um beide hatte der Verstorbene sich Sorgen gemacht. Beide repräsentierten die Geistesbewegungen, die diese Hochschule in der ersten glorreichen Epoche bestimmten und die ihre besondere Bedeutung in der deutschen Geistesgeschichte ausmachten. Die kennzeichnenden Wesenszüge, die diese geistigen Strebungen ins Zentrum gestellt haben - der Pietismus die Frömmigkeit, die Aufklärung die Toleranz - charakterisieren auch die Persönlichkeit des Veit Ludwig von Seckendorff.

---

<sup>124</sup> Lotze, wie Anm. 5, S. 61ff. Zu den Anklagen gegen die jungen Pietisten siehe auch GdP, Bd. 1, S. 456ff.

<sup>125</sup> GdP, Bd. 1, S. 459f.; Lotze, wie Anm. 5, S. 68f.

### III. Graf Friedrich Ernst zu Solms - Laubach: Richter im Dienst des Reiches

#### 1.) Jugend und Lehrzeit<sup>126</sup>

Der Besuch,<sup>127</sup> den Spener im Sommer 1682 im Schloß Laubach machte, gab den Gastgebern nicht nur Anregungen, über ihre Pflichten als christliche Obrigkeit nachzudenken, sondern brachte Graf und Gräfin Solms auch wichtige konkrete Anstöße. So war der Graf Johann Friedrich tief berührt von den Berichten über das Frankfurter „Armen- Waisen- und Arbeitshaus“, an dessen Entstehung der Gast mitwirkte. Seitdem trug sich der Graf mit der Absicht, in der Residenz ein ähnliches Heim zu errichten. Da er nicht die Mittel aufbringen konnte, bat er seinen Successor (Nachfolger) in dem Testament eindringlich, diese Aufgabe seinerseits zu übernehmen. Wenn es in den Gesprächen um Fragen ging, wie sich ein christlicher Regent in Einzelfällen zu verhalten habe, wies der Gast seine Laubacher Freunde auf den bedeutenden Politicus Seckendorff hin und empfahl, dessen Rat einzuholen. Der ausgedehnte Briefwechsel, der sich anschloß, ging über neun Jahre hin. Die Briefe Seckendorffs wurden im Laubacher Archiv aufbewahrt und waren bis 1970 vorhanden. 1977 war nur noch ein kleiner Restbestand von zwei Briefen und einem Gutachten vorhanden. Der letzte Benutzer, ein älterer Schüler, der die Briefe für eine Jahresarbeit in Geschichte durchsah, kennzeichnete den Inhalt:<sup>128</sup>

„In den ersten Jahren wurde Seckendorff von dem Grafenpaar vorwiegend um seinen Rat in verschiedenen Angelegenheiten ihrer Güter und Finanzen gebeten. Es finden sich aber auch Briefe geistlichen Inhalts. Mit Beginn des Leipziger Studiums von Friedrich Ernst tauchen in der Korrespondenz Seckendorffs immer wieder Bemerkungen über den Erbgrafen auf ...“

Johann Friedrich<sup>129</sup> war ein braver, sorgsamer „Betefürst“: „redlichen Herzens gegen Gott und die Menschen“, wie ihn seine Frau Benigna, gebo-

<sup>126</sup> Die Nachrichten über die Familie, Kindheit und Studienzeit wurden entnommen der Schrift: „Das Seelige Stillseynd und Hoffen des weylant Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Ernsten, Grafen zu Solms ... vorgestellt von Joh. Philipp Marquardt (1723)“. Siehe auch Rudolph zu Solms-Laubach, wie Anm. 47.

<sup>127</sup> S. oben S. 16ff.

<sup>128</sup> Kopie der Jahresarbeit über den Grafen Friedrich Ernst in dem Archiv des Autors.

<sup>129</sup> Erdmann Heinrich Graf Henckel, Die letzten Stunden einiger ... selig in dem Herrn verstorbenen Personen ... im Theil II Berichte über die Sterbestunden des Grafen Johann Friedrich (1624-1696), S. 41-63, der Gräfin Benigna (1648-1702), S. 80-114 und ihrer jung verstorbenen Tochter Louise Bibiana (1672-1694), S. 24-41. Hier auch „Personalialia“.

rene Comtesse von Promnitz, kennzeichnete. Während der Graf 1624 im siebennten Jahr des Dreißigjährigen Krieges, geboren war, erblickte die Gräfin Benigna 24 Jahre später als ihr Ehemann in den ersten Friedenstagen das Licht der Welt.

Benigna zu Solms war ihrem Manne und später ihrem Sohn in den Fragen der Verwaltung eine kluge Beraterin. Häufig mußte sie ihren Sohn für kürzere und längere Zeit vertreten. Das tat sie umsichtig und souverän. Den Standesgenossen und Untertanen begegnete sie zwar die Form wärend, doch unbefangen und freundlich. Ihr lebhafter Geist suchte Gedankenaustausch mit anregenden Gebildeten, vornehmlich Theologen und Juristen.<sup>130</sup> Sie lebte mit der Bibel und hatte eine herzliche kindlich vertrauende Liebe zu ihrem Herrn und Heiland. Zeitweilig von Skepsis und Depressionen befallen, fand sie doch bald wieder zu Zuversicht und Vertrauen zurück. Der zeitgenössischen Kirche mit ihrer Sorge um die rechte Lehre konnte sie wenig abgewinnen. Sie spürte in ihr den Mangel an Licht, Liebe und Leben. Deswegen hatte sie Sympathie für die Menschen und Gruppen, die eine innige Verbundenheit mit Christus und ein geschwisterliches Verhältnis zu den Menschen anstrebten.<sup>131</sup> Ihren Kindern - zwei Töchter und drei Söhne erreichten das Erwachsenenalter - war die Gräfin eine liebevolle Mutter, die die jungen Menschen behutsam in die Selbständigkeit begleitete. Sie sorgte nach ihren Kräften dafür, daß die drei Söhne eine Erziehung und Ausbildung erhielten, die sie befähigten, sich als christliche Obrigkeit zu bewähren.

Graf Friedrich Ernst wurde am 26. März 1671 in Wildenfels<sup>132</sup> geboren. Das Städtchen gehörte mit einigen umliegenden Dörfern als sächsische Standesherrschaft den Laubacher Grafen. Der ältere Bruder starb 1678; an seiner Statt wurde Friedrich Ernst Erbgraf. Zwei Jahre später (1680) erfolgte der Umzug in die kleine Residenz am Vogelsberg. Hier wurde auf Empfehlung von Spener dessen junger Mitarbeiter Johann Peter Schäfer<sup>133</sup> Hofmeister der drei Söhne. Er blieb bis zu seinem Tode in solmsischen Diensten, erst in Laubach, später in Utphe als Hofrat bei dem jüngeren Bruder Carl Otto (1673 - 1740).<sup>134</sup> Noch auf dem Sterbebett bedankte sich Johann Friedrich bei ihm für die sorgsame Erziehung seiner Söhne; auch Benigna erwähnte ihn lobend in ihrem Testament. Schon als Vierzehnjähriger wurde

<sup>130</sup> Sie stand nicht nur mit Seckendorff, sondern auch mit dem hochgebildeten Besitzer am RKG Huldreich von Eyben (1622-1699) in einem lebhaften Briefwechsel. Zu von Eyben, s. ADB, Bd. 6, S. 452f.

<sup>131</sup> Hans-Walter Erbe, Zinzendorf und der fromme hohe Adel seiner Zeit, 1928 (Neudruck 1975), gibt ein schönes Bild des Lebens am Laubacher Hof zur Zeit der Gräfin Benigna, S. 140ff.

<sup>132</sup> Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd 8, Sachsen, 1965, S. 360f.

<sup>133</sup> Mack, Pietismus, wie Anm. 25, S. 31, Anm. 17.

<sup>134</sup> Erbe, Adel, wie Anm. 131, S. 144-150.

der Erbgraf unter Obhut von Schäfer auf die niederländische Universität Utrecht geschickt. Die Eltern wollten ihm damals das Muster eines fortschrittlichen und florierenden Gemeinwesens mit lebhaftem Handel und Wandel vor Augen führen. Da seine Mutter schwer erkrankt war, kehrte er bereits nach einem dreiviertel Jahr zurück. Nur kurze Zeit studierte er 1687/88, zusammen mit seinen beiden jüngeren Brüdern, wieder unter der Anleitung von Schäfer, in Straßburg. Die Furcht, die französischen Herren der Stadt könnten die reichsgräflichen Söhne als Geiseln benutzen, trieb Schäfer mit seinen Schutzbefohlenen in die Heimat zurück. Aber auch in Laubach fühlte man sich bald nicht mehr sicher. Der Vater, Johann Friedrich, notierte im Februar 1689 in seinem Tagebuch:<sup>135</sup>

„Gemahlin mit den Kindern wegen derer Franzosen nach franc. (furt) gezogen. (en).“

Damals, in der ersten Phase des pfälzischen Erbfolgekrieges (1687 - 1698), waren die französischen Truppen in einem Vernichtungsfeldzug über Speyer und Heidelberg bis nach Mainz und zur Bergstraße vorgestoßen.

Im gleichen Jahr, 1689, bezog der Erbgraf mit seinem Bruder Carl Otto die Universität Leipzig; als Hofmeister für die gräflichen Söhne war der Jurist Johann Christ. Müldener gewonnen, der Leipzig aus der eigenen Studienzeit kannte.

Die Wahl dieses Studienortes wird die Tatsache wesentlich mitbestimmt haben, daß Seckendorff wie auch Spener enge Beziehungen zu verschiedenen Leipziger Professoren hatten und oft in der Stadt waren. Spener besuchte gern seine älteste Tochter Susanna Catharina,<sup>136</sup> die mit dem Professor der Geschichte Adam Rechenberg verheiratet war. Seckendorff brauchte die geistige Luft von Leipzig und die Gespräche mit seinen dortigen Freunden, zumal den Kontakt mit Professor Mencke. Über 20 Jahre nach dem Tode des Grafen Friedrich Ernst berichtete sein angeheirateter Neffe Nicolaus Ludwig von Zinzendorf, der Laubacher sei in seiner Jugend ein „wilder Herr“<sup>137</sup> gewesen. Wenn diese Aussage stimmt, müßte sie vor allem auf seine Studienzeit in Leipzig zutreffen. Hier hätte er am ehesten die Möglichkeit gehabt, die Freiheit des Studentenlebens auszunutzen, das Leben zu genießen und aus der bisherigen eng umgrenzten Umwelt auszubrechen. Was aus diesen vier Semestern bekannt ist, spricht nicht dafür, daß er einen lockeren Wandel hatte. Gewiß sind es nur wenige Nachrichten, die sich auf die beiden Jahre in Leipzig beziehen. Imponiert haben ihm die chemischen Experimente, die Speners Ältester<sup>138</sup> im Hause der Verwandten vornahm.

<sup>135</sup> S. Anm. 128.

<sup>136</sup> Mack, Pädagogik, wie Anm. 100, S. 70ff.

<sup>137</sup> S. unten S. 47.

<sup>138</sup> Mack, Pädagogik, wie Anm. 100, S. 74.

Eindruck machte auch Speners Neffe Horb, der neben seinem Medizinstudium sich mit Heraldik und Genealogie beschäftigte und damit in den Spuren des Onkels blieb. Einige Zeit hatte Friedrich Ernst Unterricht bei dem jungen Magister August Hermann Francke,<sup>139</sup> wohl Privatstunden in Latein. Unter Friedrich Ernsts Briefen aus Leipzig befindet sich ein Gedicht, in dem sich ein Anonymus sehr spöttisch ausließ über Joachim Fellers<sup>140</sup> bekannte Charakterisierung des wahren Pietisten. Seckendorff schrieb mehrfach nach Laubach, er habe Gutes über den Sohn gehört. Es gibt kein negatives Zeugnis, sondern nur Hinweise, daß er Augen und Ohren offen hatte und wahrnahm, was in seiner Umwelt vorging.

Immerhin, Versuchungen blieben ihm nicht unbekannt. In dem Fragment eines Briefes stellte der junge Erbgraf seiner Mutter die Frage:

„Wie man sich von der Welt in derselbigen unbefleckt erhalten und dabei Geschicklichkeit der Welt nach Gottes Willen zu dienen am füglichsten erlangen könnte?“

Gräfin Benigna antwortete ihrem Sohn mit einer Betrachtung über den Vers 9 des 119. Psalms:<sup>141</sup>

„Wie wird ein Jüngling seinen Weg unsträflich gehen? Wenn er sich hält an deine Worte!“

Der Grundtenor ihrer in barocker Umständlichkeit gehaltenen Ausführungen läßt sich kurz zusammenfassen: Wir können in der Welt nur bestehen, wenn wir auf Gottes Wort hören und die Ansichten und das Verhalten der Menschen an diesem prüfen. Mit Hilfe der Richtschnur, die aus den Worten und dem Leben Jesu sich erkennen läßt, erreicht der junge Mensch eine Unabhängigkeit gegenüber der Welt und wird sich später in seinem jeweiligen Aufgabenbereich bewähren. Die Schreiberin warnte den Sohn ausdrücklich davor, daß er die Studien mißachte und womöglich die modische Soldatenrennerei mitmache:

„die studia sind heute zu Tag bey denen meisten nicht hoch geachtet, hingegen andere Profesion(en) in höherem Valeur (Geltung), solt einer, dem Gott einen feinen Verstand und gut Judicium verliehen, auch Gelegenheit durch Studien etwas zu profitiren gegeben hätte, um solcher Geringhaltung willen etlicher unwissender Narren oder wo er den Anfang gemacht und auch einigen Progress erlanget, dass er dadurch Gott und den Nächsten zu dienen Hoffnung haben könnte, gleich Bücher und Feder wegwerfen, zu Pistolen oder Musqueten greifen und in (den) Krieg lauffen? ..“

<sup>139</sup> LA Privat XV Nr. 137,3 Brief der Gräfin Benigna an August Hermann Francke vom 22. 12. 1689: Die Gräfin erwähnt ihren Sohn Friedrich Ernst und nennt ihn "Ihren discipul". Unterricht kann im Spätsommer 1689 stattgefunden haben. Der Besuch von Francke 1717 spricht für ein nahes Verhältnis, s. unten S. 103ff.

<sup>140</sup> LA Privat XV 136, darin ein Spottgedicht auf Joachim Feller.

<sup>141</sup> Titel der Abhandlung: Richtigster Wegweiser eines Jungen Pilgrims durch die Welt nach seiner Heymat, vorgestellt von einer Gräflichen Mutter ihrem studirenden Sohne.

Friedrich Ernst hat die Worte der Mutter beherzigt. Als der jüngste Bruder Heinrich Wilhelm, der noch zu Lebzeiten des Vaters Soldat geworden war, als Oberst in preußische Dienste treten wollte, wies er auf die großen Bedenken der Mutter hin<sup>142</sup> und mahnte ihn, vom Kriegshandwerk überhaupt zu lassen. Einige Jahre später war es dann so weit: er stellte dem jüngeren Bruder in Aussicht, für ein mäßiges Entgelt aus dem väterlichen Erbe die Standesherrschaft Wildenfels im Vogtland zu übernehmen. Da Heinrich Wilhelm nun eine zivile Existenz hatte, schied er als Generalmajor aus preußischen Diensten aus.<sup>143</sup>

Die Beziehungen zu Seckendorff hatten sich so freundschaftlich gestaltet, daß die Gräfin Benigna es wagte, bei dem alten Herrn anzufragen, ob er nicht geneigt sei, beide studierenden Söhne zu sich zu nehmen, um sie konzentriert auf eine Laufbahn im höheren Verwaltungs- und Justizdienst vorzubereiten. Diese Bitte war nicht so abwegig, da der Politicus bereits in Gotha mit Erziehungsfragen zu tun hatte und mit pädagogischem Geschick Schulbücher<sup>144</sup> verfaßt hatte. Aber auch praktische Erfahrungen hatte Seckendorff machen können, zwar nicht in der Erziehung eigener Kinder, doch war er Vormund der beiden Söhne seines verstorbenen Bruders. Als Jugendliche nahm er diese zu sich nach Meuselwitz und beaufsichtigte ihren Unterricht.

Trotz einiger Bedenken wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit zeigte sich Seckendorff bereit, die beiden Laubacher Grafensöhne in seine Lehre zu nehmen. Sie erschienen am 18. Juni 1691, in den Tagen, in denen der Politicus seine Bestallung zum brandenburgischen Geheimen Rat erhielt und auf die damit verbundenen Dienstobliegenheiten warten mußte. Ohne sich dadurch beeinflussen zu lassen, setzte er mit den beiden jungen Männern eine Probezeit von zwei Wochen an. Unter dem Datum des 3. Juli schickte er den Eltern „Ein maßgebliches, doch treu und wohlgemeintes Bedencken“<sup>145</sup> zu. Im ersten Abschnitt „Ihre ingenia und Sitten betreffend“ äußerte er sich anerkennend über ihre geistige und charakterliche Reife. Es sei auf sie Verlaß, auch im Umgang mit Geld; man brauche ihnen keinen Hofmeister mehr zu stellen, sofern sie einen zuverlässigen älteren Berater in der Nähe hätten. Die nächsten Abschnitte zwei bis sechs gehen auf die „studia“ ein: In Latein hätten sie gute Kenntnisse in der Grammatik; aber

<sup>142</sup> LA Militaria 166,1; darin: Ein Brief des bekannten radikalen Pietisten E. Chr. Hochmann von Hochenau, der Heinrich Wilhelm zu Solms im Gedenken seiner Mutter Benigna beschwört, den Soldatenberuf aufzugeben.

<sup>143</sup> Rudolph zu Solms-Laubach, wie Anm. 126, S. 416-419.

<sup>144</sup> Blaufuss, wie Anm. 81, S. 139ff.

<sup>145</sup> LA Privatarhiv XVII 9, Seckendorff an die Gräfin Benigna 1683-1692, darin: Unter dem Datum vom 2. 7. 1691 ein ausführliches Zeugnis, von einem Sekretär geschrieben, und ein Beischreiben von Seckendorffs eigener Hand.

die Autores classici seien ihnen kaum bekannt. Sie müßten noch lernen, einen Text zu erschließen und auszudeuten. In der Theologie seien sie zwar nicht ungegründet, aber sie hätten nur den „teutschen Catechismus D. Speneri tractieret“. Er habe bereits mit ihnen Textstellen aus Speners „Glaubenslehre“ und aus einer anspruchsvollen Postille in Latein gelesen, wobei sie angegebene Verse in der lateinischen beziehungsweise griechischen Bibel hätten nachschlagen müssen. Im Jurastudium hätten sie Kenntnisse in dem römischen Staatsrecht vorweisen können. Von dem Prozeßrecht und Lehnsrecht wisse Friedrich Ernst noch nichts, ebenso auch nichts vom *ius canonicum* (dem Kirchenrecht). Eine blasse Ahnung hätten sie von dem *ius publicum* und der Geschichte; in diesen Bereichen könnten sie sich aber durch Lektüre selbst helfen. Eine Einführung in das Kriegswesen müßten sie, wenn nötig, später an anderen Orten suchen. Wichtig seien jetzt die oben genannten Studia.

Zum Schluß empfahl er zur Weiterbildung drei Möglichkeiten: 1.) die Söhne sollten weiter eine nahe gelegene Universität, Gießen oder Marburg, besuchen, aber vor allem bei ausgesuchten jüngeren Lehrkräften Privatstunden nehmen, in denen sie die Lücken beseitigten. Hier sei eine gewisse Kontrolle durch die Eltern möglich.

2.) Die Eltern könnten die beiden wieder nach Laubach nehmen, müßten dann aber geeignete Hauslehrer in den Dienst nehmen und selbst die Aufsicht führen.

3.) Schließlich könne er sie in Meuselwitz aufnehmen.

„(Ich) wolte sie auch herzlich gern, so lange es gut wäre, bey mir behalten, weil sie mir ganz wohl begegnen und sehr angenehm sind.“ Dagegen stehe sein Alter und die mißliche Gesundheit. Er habe auch keinen hinreichenden Platz im Hause, und der Tisch - die Mahlzeiten - mache einen großen Aufwand, der im Elternhause wegfiel. Eine große Schwierigkeit sei es, geeignete Hauslehrer auszusuchen und in Dienst zu nehmen. Die Schlußerörterung war eigentlich unnötig, da die Grafensöhne bereits in Meuselwitz waren. Doch ging es dem alten Herrn darum, den Eltern die hohen Kosten, die Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten zu zeigen, die der Aufenthalt in Meuselwitz für die Beteiligten bedeutete.

In einem Brief an die Gräfin schrieb Seckendorff, daß er damit rechne, daß ihre Söhne bis in das Jahr 1692 hinein in Meuselwitz bleiben könnten. Er habe auch einen tüchtigen Hauslehrer für die „*information in jure*“ eingestellt. Weiter bemerkte der Briefschreiber, daß er für das Latein und die Historie keinen Fachlehrer engagiert habe, da es zu teuer gewesen sei. Aber unter seinen Mitarbeitern ließe sich gewiß jemand finden, der mit den jungen Leuten diese Fächer traktieren könne. Weiter kennzeichnete er seinen eigenen Beitrag: „Ich nehme täglich mit denen jungen Herren vor, wann ich keine Verhinderung habe, es kann aber nicht viel machen, und ihr eigener Fleiß, davon sie es gewiß nicht mangeln lassen, muss nächst Gott das beste thun.“

Der „Verhinderungen“ gab es für den alten Herrn während des Aufenthalts der Grafensöhne viele. In dem Herbst 1692 erschien das Hauptwerk, der *Commentarius ... de Lutheranismo*, in vollständiger dreibändiger Ausgabe auf dem Markt. Die Edition des anspruchsvollen Werks führte ihn häufig zu seinem Verlag nach Leipzig. Die kurbrandenburgische Regierung beauftragte ihn mit Sonderaufgaben und holte ihn zu den Gesprächen über die hallesche Universitätsplanung nach Berlin. Spener bat ihn dringlich, eine sachliche Erwiderung auf eine antipietistische Schmähchrift zu schreiben, deren Wirkung nur dadurch minimiert werden könne, daß möglichst bald eine sachliche Widerlegung, geschrieben von einem angesehenen Autor, veröffentlicht würde. Außerdem wurde er in dem Winter von Krankheiten und Depressionen heimgesucht. Im März 1692 schrieb er dem Vater seiner Zöglinge einen Brief,<sup>146</sup> der wohl schon als ein kurzgefaßtes Schlußgutachten zu werten ist:

„Ich kann nicht anders befinden, als daß sie (sich) mit Nutzen und Progress ihrer qualifikation allhier nicht länger auffhalten (sollten). Ich mache mir zwar die Hoffnung zu sagen, dieses 3/4 Jahr, welche sie allhier zugebracht, sind nicht gar vergeblich gewesen, sie würden sie auch nirgends wohlfeiler gehabt haben und ob sie gleich nichts sonderbares und fürtreffliches allhier sehen und lernen können, so haben sie doch auch, Gott Lob, zum Bösen keinen Anlaß gehabt ...“

In einem Beischreiben betonte Seckendorff seinen guten Willen, aber das Vermögen sei nicht nach Wunsch vorhanden. Zum Schluß bat er, ihn und sein Weib auch der Frau Gräfin zu empfehlen, und, wohl für diese gedacht, fügte er hinzu:

„und ist das klein männchen noch fast rund (?) und machet allerley handel (?) daß man zu lachen hat.“

Sicherlich wurde diese kleine Bemerkung von dem alten Vater mit einem zärtlichen und versonnenen Lächeln geschrieben. Er brauchte den Tod des kleinen Jungen nicht zu erleben, der zwei Jahre nach ihm starb.

In dem Briefwechsel, in dem Bildungslücken sonst nicht verschwiegen wurden, ist erstaunlicherweise gar nicht die Rede von dem Bildungsideal, das, in Frankreich aufgestellt, damals auch im Alten Reich für die jungen Menschen des hohen Adels wie der wohlhabenden Bildungsschicht übernommen wurde. Der *homme honnête* wurde fast zu gleicher Zeit von Leibniz als Erziehungsziel in einem Gutachten<sup>147</sup> für die Erzieher des brandenburgischen Kurprinzen Friedrich Wilhelm herausgestellt. Auch in den weiteren Berichten über dieses Jahr bei dem *Politicus* treten die entsprechenden Themen, etwa Fragen der Repräsentanz oder die Kunst der Rede, überhaupt nicht in Erscheinung.

Der Schlußbrief enthält noch folgendes Urteil:

<sup>146</sup> Ebenda, Brief vom 2.(?)März 1692 an Graf Johann Friedrich.

<sup>147</sup> Hinrichs, Friedrich Wilhelm I., wie Anm. 98, S. 26ff.

„Der Status ihrer Studien, so viel ich judiciren kann, ist so beschaffen, daß Graff Friedrich Ernst sich nunmehr selbstens in allen Stücken ihm anständiger Wissenschaften zu helfen vermag und nicht nöthig hat, zumahl nun auch die Jahre seines vollbürtigen Alters herbey kommen, weiter auff Universitäten zu leben.“ Sein Bruder Carl Otto benötigte allerdings noch einige Studienjahre. Die beiden jungen Grafen reisten in den ersten Maitagen 1692 nach Wildenfels, der kleinen solmsischen Residenz im Erzgebirge, ab.

Beim Abschied gab der alte Politicus dem Erbgrafen Empfehlungsbriefe an einige hochstehende Persönlichkeiten am Dresdner Hof und in der Wiener Reichsverwaltung mit, zu denen er Beziehungen hatte. Mit den Eltern muß brieflich abgesprochen worden sein, wie und wo der berufliche Weg des Erbgrafen angesetzt werden solle. Seckendorff kannte sich in den Möglichkeiten der großen Mächte im Reich aus und wußte auch, in welchen Stellen der Reichsverwaltung evangelische Bewerber Chancen hatten. Als guter Menschenkenner erfaßte er die Begabung des Grafen Friedrich Ernst für eine Stelle im Justizdienst des Reiches.

Graf Friedrich Ernst war ein sehr zurückhaltender Mensch, der kaum von sich und seinen Empfindungen sprach. Doch in einem Büchlein, in das er, erfüllt von großer Freude oder bewegt von tiefem Leid und Ängsten, Gebete eintrug, fand sich ein Dankgebet für Gottes gnädige Führung und Bewahrung in der Jugendzeit. Er verfaßte das Gebet bei der Übernahme der Herrschaft am 1. Januar 1697.<sup>148</sup> In diesen Zeilen erwähnte er außer den Eltern namentlich nur Seckendorff und dankte dem Schöpfer, daß er diesen außerordentlichen Menschen getroffen und seine Förderung erfahren habe.

Friedrich Ernst blieb nur etwa zwei Wochen in Wildenfels, dann begab er sich nach Dresden. Unter den Empfängern der Empfehlungsbriefe, mit denen er in Meuselwitz ausgestattet war, befand sich auch Henriette Catharina von Gersdorff, die selber wie ihr Vater Carl von Friesen mit Seckendorff seit Jahrzehnten freundschaftlich verbunden war. Die geistig aufgeschlossene, innerlich souveräne Frau, deren Mann und Brüder hohe Verwaltungsämter im Dienste der sächsischen Kurfürsten inne hatten, spielte weniger am Hof, mehr jedoch in der Gesellschaft in Dresden eine hervorragende Rolle. Die Gersdorffs hatten in dem Städtchen Baruth<sup>149</sup> in der Niederlausitz ein kleines Gut, während die Grafen Solms den größeren Teil des Ortes mit einigen nahe gelegenen Dörfern als Standesherrschaft besaßen. Johann Friedrich zu Solms-Laubach hatte hier mit der Gräfin Benigna in den ersten Ehejahren residiert. Auch Henriette Catharina hatte als junge Frau in dem Ort gewohnt. Hier hatte sie Benigna kennengelernt. Viel später (1722) heiratete ihr Enkel, Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorf, Benignas Enkelin, die

<sup>148</sup> LA Privataarchiv XV 134, Gebete u. Betrachtungen des Grafen Friedrich .Ernst, 1697-1724.

<sup>149</sup> Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 10, Berlin-Brandenburg, 1965, Art. Baruth.

ihr Enkel, Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorf, Benignas Enkelin, die Comtesse Erdmuth Dorothea Reuß-Ebersdorf.

Der Erbgraf, jetzt im Besitz der vollen Freiheit, kam unversehens in eine böse Situation, aus der ihn die Frau von Gersdorff befreite. Die Geschichte, die durch den Grafen Zinzendorf über fünfzig Jahre später veröffentlicht wurde, sei mit dessen Worten hier wiedergegeben:<sup>150</sup>

„Der selige Oncle von Laubach war ein wilder junger Herr und hielt sich in Dresden auf. Da geschahe es, daß er an einem Abend 18 000 fl.<sup>151</sup> verspielte und wußte nicht was er mit seinem Vater und Mutter anfangen sollte. Das erfuhr meine Großmutter und ließ ihn zum Essen bitten den 3ten Tag darauf. Man mußte damals in der Bezahlung sehr accurat sein. Denn die Lebensart ging damals bei Hoffe erst an, die nun an den Höffen im Schwange ist. Da sagte sie zu ihm: ich höre, sie haben ein Unglück gehabt und das kann sie noch weiter bringen. Ich kenne ihre Frau Mutter und habe viel hübsches und angenehmes an ihnen gesehen, es kann noch ein hübscher junger Herr aus ihnen werden. Ich will die 18 000 fl vorstrecken, die sie schuldig sind. Machen sie, daß ihr Herr Vater und Frau Mutter von dem Umstand nichts erfahren, aber versprechen sie mir, daß sie wollen ein ander Leben anfangen gehen sie nach Wien, wir wollen sorgen, daß sie RHR da werden. Wenn ihr Herr Vater einmal stirbt und sie wollen darnach zu Hause bleiben und ihr Land selbst regieren, das wird ihnen niemand verdenken: Er möchte sie aber nur jetzt in Geschäfte begeben. Sie hat ihm dann das Geld vorgestreckt, ohne Interesse und weiterer Obligation, außer ein paar Zeilen, daß er das Geld empfangen. Er thats und kam zu Wien durch Recommendation (Empfehlung) meines Großvaters, der zu Wien damals Gesandter war, zur RHRs-Stelle und wurde endlich RKGspräsident. Er ist der erste gewesen, der als ein Lutheraner auf dem kaiserlichen Thron gesessen und die Huldigung zu Frankfurt im Namen des Kaisers eingenommen hat (es war im Namen Kaiser Josephus) und ist ein totaliter veränderter Herr geworden. Da er hernach regierender Herr wurde, so bezahlte er meiner Großmutter die Sache, hat einen großen Eindruck gegeben, wie man manchmal so apropos hazardieren (leichtsinnig alles auf eine Karte kann) kann, und das nachher zu vieler 1000 Wohl ausschlagen, denn er wurde ein exemplarischer Herr. Seine Eltern habens nie erfahren, nur seiner (meiner?)<sup>152</sup> SchwiegerMutter erzählte es meine Goßmutter anno (17)23 in Hennersdorf“.

<sup>150</sup> A. Herrnhut, Nachlaß R. Träger, Quellensammlung zu einer (nicht erschienenen) Biographie der Henriette Catharina von Gersdorff, Stichwort: Grafen Solms-Laubach.

<sup>151</sup> fl. = Abkürzung für die Münze Florin = Gulden.

<sup>152</sup> Die Schwiegermutter von Friedrich Ernst war die Gräfin Christine von Stolberg-Gedern. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, daß eine Beziehung zwischen der Freifrau von Gersdorff und der Gederner Gräfin bestand. Die Vermutung liegt nahe, daß es an dieser Stelle "meiner SchwiegerMutter" heißen muß und daß Henriette Catharina von Gersdorff der Schwiegermutter ihres Enkels von dieser Episode erzählt hat, die der Gräfin Reuß-Ebersdorf die große Veränderung im Wesen ihres Bruders erklären konnte.

Zinzendorf erwähnt nicht nur in diesem Bericht, sondern auch an anderen Stellen rühmend den Grafen Friedrich Ernst und das Haus Solms-Laubach.<sup>153</sup> Der RKGs-Präsident war der Onkel seiner Ehefrau Erdmuthe Dorothea. Als die Mutter Erdmuthe Benigna Reuß große Bedenken gegen den ihr wenig gefestigt erscheinenden Freier ihrer Tochter hatte und zögerte, ihr Ja-wort zu der Verbindung zu geben, fragte sie den Laubacher Bruder. Dieser erreichte ihre Zustimmung.<sup>154</sup>

Als Regent konnte er bereits in den ersten Jahren die Schuld tilgen. Im Juli 1700 schrieb er seiner Mutter, die er schließlich doch in seine Jugendsünden eingeweiht hatte, daß er die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Frau von Gersdorff abgegolten habe.<sup>155</sup> In seinen späteren Jahren sprach er von ihr als von einer Wohltäterin, der er viel zu verdanken habe. Beide Erfahrungen, der Fall unter die Geldräuber und die unverhoffte Erlösung, müssen sich tief in sein Wesen eingegraben haben. Jedenfalls hat er sich in der Folgezeit dazu erzogen, sorgfältig und verantwortungsbewußt mit dem Geld umzugehen, das ihm gehörte oder anvertraut war.

Mit guten Referenzen versehen konnte er sich Ende Juni 1692 auf den Weg in die Kaiserstadt Wien machen.

## 2.) Reichshofrat in Wien

Graf Friedrich Ernst bewarb sich um einen Sitz im Reichshofrat (RHR), dem Gericht des Kaisers, das zuständig war für die reichsständigen Territorien. Neben dem RHR gab es noch das Reichskammergericht (RKG), das eine Einrichtung des Reiches war, in der der Kaiser nur eine gewisse Vorrangstellung hatte. Dagegen war er beim RHR Gerichtsherr, die Urteile und Dekrete wurden „Im Namen des Kaisers“ ausgefertigt.<sup>156</sup> Jeweils einmal in jeder Woche hatte der Präsident des Gerichts der Majestät über die Prozesse der letzten Sitzungstage zu referieren. Einem Verfahren lag das Gutachten eines mit dem Streitfall beauftragten Hofrats zugrunde, der die Sachlage in einer Kurzfassung Ratsgremium vortragen und seine Erkenntnis in einem Urteilsvorschlag formulieren mußte. Aufgabe der Ratsversammlung war es, nach kurzer Diskussion die Vorlage anzunehmen, abzuändern oder zur Neu-

<sup>153</sup> Graf N.L. Zinzendorf, *Ergänzungsbände zu den Hauptschriften*, hg. von Erich Beyreuther und Dietrich Meyer, Bd. II, 1976, S. 77ff., Nr. XXVI. Hervorhebung von Friedrich Ernsts Lebenswerk, den „Laubachischen Anstalten“, in einem Zinzendorf-Zitat bei Rüdiger Mack, *Forschungsbericht: Pietismus in Hessen*, in: *PuN* Bd. 13, 1987, S. 205ff.

<sup>154</sup> Wilhelm Jannasch, *Erdmuthe Dorothea Gräfin von Zinzendorf, geborene Gräfin Reuß zu Plauen*, 1914, S. 71ff.

<sup>155</sup> LA Kirchensachen 258, Bll. 48 f., Friedrich Ernst an seine Mutter, 10. 6. 1700: „Die Frau von Gersdorf ist gänzlich von mir contentirt“.

<sup>156</sup> Oscar von Gschliesser, *Der Reichshofrat*, 1943; Karl Otmar von Aretin, *Das Alte Reich 1648-1789*, Bd. I, 1975, *Der Reichshofrat*, S. 85-97.

bearbeitung zurückzugeben. Die Autorität des Kaisers reichte aus, so daß sich die Gerichtsparteien meistens mit einem vorläufigen Urteil oder einem Vergleich zufrieden gaben. Selten genug wurde ein grundsätzliches Verfahren angestrebt, das über Jahre hingehen konnte und für die Streitenden sehr geldaufwendig war. In der Eilabfertigung konnten an einem Sitzungstag - vier gab es in einer Woche - bis zu zwölf Fälle erledigt werden.

Das Reichskammergericht (RKG) war nicht in der glücklichen Lage, die Autorität des Kaisers für seine Entscheidungen in Anspruch nehmen zu können. Seine Reputation machten die sorgsam durchdachten und gut begründeten Entscheidungen aus. Leider einigte man sich nie darauf, den beiden Gerichten verschiedene sachliche Zuständigkeitsgebiete zuzuweisen. Fast bis zum Ende des Alten Reiches neigten die protestantischen Reichsstände dazu, das RKG als höchste Instanz anzusehen. Doch auch sie zogen in der Praxis den RHR vor, da er viel schneller und effektiver arbeitete.

Die Arbeit machten fast ausschließlich die neun erfahrenen Juristen auf der Gelehrtenbank. Die Herrenbank war Angehörigen des hohen Adels vorbehalten, deren Familien der Kaiser einen besonderen Gnadenerweis geben wollte oder die sich am Beginn einer Karriere in kaiserlichen Diensten Kenntnisse im Gerichts- oder Verwaltungswesen aneignen sollten. Der RHR fungierte gleichzeitig als Arbeitsstab für den Reichsvizekanzler und hatte diesen in allen Angelegenheiten, die die Reichsstände betrafen, zu beraten. Die Herren konnten auch abgerufen werden zur Teilnahme an Gesandtschaften oder Kommissionen. Eine systematische Mitarbeit war der Präsident des RHR von diesen Beisitzern nicht gewohnt.

Reichshofratspräsident war von 1683 bis zu seinem Tode 1708 der Graf Wolfgang von Öttingen-Wallerstein.<sup>157</sup> Er wurde geschildert als „ein informierter, gescheiter, grober Herr“; strenge Rechtlichkeit wurde ihm nachgesagt. Hochangesehen war er bei Kaiser Leopold I. (Kaiser von 1658 bis 1705), der ihn öfter mit wichtigen Missionen betraute. Leopold wollte ihn mit großer Entschiedenheit 1695 auf die vakante Stelle des Reichsvizekanzlers setzen.<sup>158</sup> Drei Jahre ging der Streit, weil der Mainzer Kurfürst, in Personalunion Reichserzkanzler, einen eigenen Kandidaten entgegengesetzte. Eine Kompromißlösung wurde 1698 gefunden in dem Grafen Dominik Andreas Kaunitz,<sup>159</sup> der aber wenig aktiv und recht schwerfällig war und sich mehr und mehr bis zu seinem Tode (1705) um den Ausbau seines umfangreichen Grundbesitzes um Austerlitz kümmerte. Um so größer war Öttingens Einfluß auf die kaiserliche Politik gegenüber den Reichsständen.

<sup>157</sup> Zedler, Bd. 25, Sp. 817; ADB, Bd. 40, S. 737f.; Gschliesser, wie Anm. 156, S. 311 u.ö.

<sup>158</sup> Von Aretin, Das Alte Reich, wie Anm. 156, S. 125f.

<sup>159</sup> Grete Klingenstein, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz, 1975, S. 48ff. Zu der Politik des Grafen Kaunitz als Reichsvizekanzler auch von Aretin, wie Anm. 156, S. 125ff.

Als der junge Graf Solms sich das erste Mal bei dem Präsidenten Öttingen Anfang Juli 1692 meldete, hat dieser ihm brüsk bedeutet, er solle mit seiner Bewerbung gefälligst noch einige Zeit warten.<sup>160</sup> Das war beileibe keine Absage; aber Friedrich Ernst war knapp 21 Jahre alt, und es ist kaum wahrscheinlich, daß ein so junger Herr sich je um einen Sitz im RHR beworben hat. Das kaiserliche Gericht war nicht sonderlich attraktiv für evangelische Juristen, am wenigsten für Angehörige der reichsständischen Familien. Auf eine Karriere in kaiserlichen Diensten konnten sie nicht hoffen. Ein Gehalt wurde den Herrenbänklern meist nicht gewährt. Ein späterer Dienst in der Verwaltung eines Reichsstandes wäre möglich gewesen. Doch in der Regel bildeten die Länder den Nachwuchs für die höheren Stellen selber heran.

Bei den protestantischen Ständen wie in der evangelischen Öffentlichkeit war die Überzeugung weit verbreitet, daß der Kaiser in allen hoheitlichen Maßnahmen die Katholiken bevorzuge. Gegen diesen hartnäckigen Argwohn mußten die kaiserlichen Reichsorgane angehen. Für den RHR bedeutete das, darauf zu achten, daß die sechs Sitze, die für die Evangelischen Richter vorgesehen waren, auch besetzt waren. Besonders ein Anwärter für die Herrenbank war unter diesen Umständen hochwillkommen, wenn man ihn auch einige Monate warten ließ. Friedrich Ernst wird in den acht Monaten bis zu seiner Einführung als Reichshofrat am 21.4.1693 im Gericht hospitiert haben.

Über die vier Wiener Jahre des Laubacher Grafen gibt es nur einige kurze Angaben, dazu noch einen Brief von Spener, der direkt an Friedrich Ernst gerichtet ist. Jedoch lassen sich aus späteren Ereignissen Rückschlüsse auf sein Tun und seine Erfahrungen ziehen. Der Graf lebte sparsam und zurückgezogen. Wenn er vorher diese Eigenschaften schon hatte, so traten sie jetzt nach der Dresdner Affäre verstärkt in Erscheinung. Bei dem knappen Budget, mit dem ihn der Vater ausstattete, konnte er gar nicht in den Familien seines Standes verkehren. So wurde die Arbeit im Gericht Mittelpunkt seines Lebens in der Kaiserstadt.

Das Handwerk des Richters und Verwaltungsmannes lernte er von der Pike auf. In seinem späteren Leben legte er Wert darauf, daß eine intakte Registratur bestand, daß ein Archiv eingerichtet war. Er setzte bei seinen Mitarbeitern voraus, daß sie Akten bearbeiten und Entscheidungen schriftlich ausformulieren konnten, daß sie Protokolle und Gutachten sorgfältig abfaßten. Das hatte er alles in Wien gelernt. Sein Eifer, die Exaktheit und Sachlichkeit beeindruckten die Kollegen und den alten Präsidenten.

Die Notiz, daß er seinen Chef drei Wochen in seinem Amt vertreten habe, besagt noch nicht sehr viel. Das hing offensichtlich mit seiner Herkunft aus

---

<sup>160</sup> Rudolph zu Solms-Laubach, Geschichte, wie Anm. 47, S. 347: Solms kam am 30. 6. 1692 in Wien an, hatte am 5. 7. 1692 eine Audienz beim Kaiser und schwor am 27. 4. 1693 den vorgeschriebenen Eid als Reichshofrat.

dem reichsständischen Hochadel zusammen. Gewichtiger war es, daß ihm nach kaum zwei Jahren eine Prozeßsache zur selbständigen Bearbeitung übergeben wurde. Das Ergebnis, ausführliches Gutachten, Vortrag in Kurzfassung, Entscheidungsvorschlag, muß den Präsidenten und auch die Fachleute der Gelehrtenbank befriedigt haben.<sup>161</sup>

Je mehr Friedrich Ernst Einblick bekam in die Rangeleien und Kungeleien bei Hofe, in die Machenschaften der Parteien, die in den letzten Regierungsjahren Leopolds I. die Politik bestimmten, umso maßgebender wurde ihm sein Vorgesetzter, der in seiner rauhen Art nicht von seinem gradlinigen Kurs abwich. Aber auch dieser faßte Vertrauen zu dem jungen Mann, der sich heraushielt aus dem Parteien- und Kliquenspiel und kein Karrierestreben zeigte.

Prozeßparteien suchten Friedrich Ernst als Fürsprecher oder Vertreter ihrer Interessen zu gewinnen. Philipp Jakob Spener<sup>162</sup> wandte sich brieflich an ihn. Er wollte den jungen Grafen um Hilfe für seinen Schwager Johann Heinrich Horb<sup>163</sup> bitten. Dieser, ein kämpferischer Theologe, vertrat mit zwei Amtsbrüdern die pietistische Bewegung in Hamburg. Die orthodoxe Mehrheit der Pfarrer griff die Gruppe der Neuerer an. Sie nahm Anstoß an den pietistischen Hauskreisen und an der Polemik gegen Opernaufführungen und andere allzu weltliche Lustbarkeiten. In die Streitereien wurde immer mehr das Kirchenvolk einbezogen. Horb war durch seine Entschiedenheit das besondere Ziel der Angriffe. Zum Neujahr 1693 schenkte er seinen Freunden eine neutrale Schrift über Gesundheitsfragen, an der nur auszusetzen war, daß ihr Verfasser ein bekannter französischer Sektierer und Kirchengegner war. Die orthodoxen Geistlichen forderten ihre Anhänger auf, in der Öffentlichkeit gegen das aufkommende „Sektenwesen“ von Horb und seinen beiden Kollegen Johannes Winckler<sup>164</sup> und Abraham Hinckelmann<sup>165</sup> zu protestieren. Die Aufregung auf den Straßen war groß. Beschwerden und Drohungen erreichten den Rat, der anfangs die drei Geistlichen zu schützen suchte. Die Stimmung wurde im Laufe des Jahres immer drohender und wandte sich bald gegen die städtische Obrigkeit. Im Spätherbst kam es zu einer regelrechten Volksversammlung,<sup>166</sup> die ultimativ vom

<sup>161</sup> Rudolph zu Solms-Laubach, Geschichte, wie Anm. 47, S. 348: Übertragung einer Hauptrelation.

<sup>162</sup> LA Privat XVII 8.

<sup>163</sup> Johann Heinrich Horb (1645-1695), Hauptpastor an St. Nikolai, ADB, Bd. 13, S. 120ff., jetzt vor allem GdP, Bd. I, 321ff. u.ö., dazu Bildnis von Johann Heinrich Horb auf S. 322.

<sup>164</sup> Johannes Winckler (1643-1705), Hauptpastor an St. Michaelis, ADB, Bd. 43, S. 365ff.; Johannes Geffcken, Johannes Winckler und die hamburgische Kirche seiner Zeit, 1861.

<sup>165</sup> Abraham Hinckelmann (1642-1695), Hauptpastor an St. Katharinen, ADB, Bd. 12, S. 460f.

<sup>166</sup> Hermann Rückleben, Die Niederwerfung der hamburgischen Staatsgewalt ..., Beiträge zur Gesch. Hamburgs, Bd. 2 (1970), S. 231ff., 257f.

Rat forderte, Horb unverzüglich aus der Stadt zu weisen. Der Rat kapitulierte vor der drohenden Haltung der Versammelten und machte sich zum Befehlsvollstrecker, obwohl es gerade seine Aufgabe war, einen Streit um die Rechtgläubigkeit zu schlichten. Vier Wochen später entschied eine andere Volksversammlung, daß die Frau des Pfarrers den Ort verlassen müsse. Aber auch die Ausführung dieses Ansinnens besänftigte die aufgehetzten Massen nicht.

Genaue Nachrichten von den Hamburger Ereignissen gelangten erst über einen Monat später nach Wien.<sup>167</sup> Der RHR, zuständig für Fälle, in denen gravierende Verstöße gegen das alte Recht und die Ordnung vorlagen, schlug vor, in scharfen Dekreten die Anstifter und Parteien zu tadeln und eine kaiserliche Kommission abzuordnen, die am Ort den Sachverhalt prüfen, die Rädelsführer dingfest machen und durch Vorbescheide die normalen Verhältnisse wiederherstellen sollte. Die Furcht vor den Dänen, die in den damaligen Kriegszeiten einige Truppenverbände in der Nähe von Hamburg stationiert hatten, veranlaßte eine andere Entschließung der kaiserlichen Regierung: In einem Edikt Leopolds I. wurden Rat und Bürgerschaft „abgemahnt“; und der orthodoxe Hauptverantwortliche in einem an ihn gerichteten Dekret scharf getadelt. Der Repräsentant der Pietisten erhielt einen Brief des Kaisers, der an ihn ganz persönlich gerichtet war. Endlich meldete sich der Rat mit einem Amnestievorschlag, der Straffreiheit für alle Beteiligten vorsah. Lange Zeit wurde in der Volksversammlung diskutiert, ob die Amnestie auch für Horb gelten solle. Damit endlich Frieden einkehre, gaben die Pietisten nach monatelangen Verhandlungen in diesem Punkte nach und verzichteten vorläufig auf Horbs Rückberufung. Mit dieser Verwässerung der Amnestie waren keineswegs alle Beteiligten einverstanden. Es lag nun bei dem RHR als der zuständigen Reichsbehörde, festzustellen, daß die Amnestie die volle Rehabilitation des Pfarrers Horb einschließen müsse.

Hier setzt das Schreiben von Philipp Jacob Spener ein, daß er mit dem Datum vom 26. Juni 1694 an den Grafen Friedrich Ernst absandte. Überbringer war Speners Neffe, der Sohn des vertriebenen Ehepaars. Im Brief teilte Spener dem jungen Reichshofrat mit, daß sein Schwager volles Zutrauen habe zu des Kaisers Gerechtigkeit und den Ausgang des Verfahrens in Ruhe abwarten wolle. Dieser bäte aber um eine bindende Erklärung, daß seine Hamburger Pfarrstelle für ihn freigehalten werde. In den weiteren recht gewundenen Ausführungen empfahl Spener den Neffen, der sich in Wien nicht auskannte, der Fürsorge des Grafen. Dreiviertel des Briefes stellen sich als Schilderung des Sachverhalts dar, die mit der konkreten Bitte des Hauptpfarrers Horb endet, ihm seine Stelle zu belassen. Der Schluß aber bringt in devotem Ton und in verklausulierter Sprache einen beschwörenden

<sup>167</sup> Geffken, Winckler, wie Anm. 164, S. 128ff.; s. auch GdP, Bd. I, S. 350ff.

Appell: als Sohn der gräflichen Eltern, die dem Hamburger Pfarrer freundschaftlich gesonnen waren, und als Mitglied des höchsten Gerichtshofes sei Friedrich Ernst besonders verpflichtet, dem Vertriebenen zu seinem Recht zu verhelfen.

Der Fall zog sich noch Jahre hin. Doch schaltete sich der RHR in den nächsten Monaten energisch ein. Mehrfach forderte Wien dringlich, die Amnestie konsequent durchzuführen, insbesondere den Hauptpfarrer wieder in sein Amt zu setzen. Außerdem wurde eine kaiserliche Kommission nach Hamburg abgeordnet, die den inneren Frieden wiederherstellen sollte. Mit der Rehabilitierung von Horb ließen sich die Hamburger Zeit. Schließlich erübrigte sie sich, da der Geistliche im Januar 1695 starb. Im Raum der Kirche trat im Laufe der nächsten Jahre eine Beruhigung ein, in der einige von den Pietisten erstrebte Reformen aufgenommen wurden. Verändert hatte sich durch die Unruhen das politische Klima der Stadt. Rat und Senat, deren Regiment bisher kaum ernsthaft in Frage gestellt wurde, mußten in Zukunft mit einer selbstbewußten, zur Mitbestimmung drängenden Bürgerschaft rechnen.

Inwieweit der Laubacher Graf die Aktivitäten des RHRs beeinflussen konnte, ist nicht festzustellen. Wenn Streitigkeiten innerhalb einer protestantischen Kirche vor das Gericht kamen, wurden die evangelischen Räte mit der Bearbeitung des Falles beauftragt. Sechs Lutheraner sollten das Corpus Evangelicorum im Gericht vertreten. Diese Zahl wurde selten und bestimmt nicht in der Zeit vor 1700 erreicht. So wird sich Friedrich Ernst, der an Angelegenheiten seiner Kirche besonders interessiert war, dafür erheblich engagiert haben. Daß man in Hamburg um sein Mitwirken wußte und es würdigte, ist an dem Ergebnis einer Kirchenkollekte zu erkennen, die in der Hansestadt in den Jahren 1703/4 für den Bau des Laubacher Kirchenschiffs veranstaltet wurde. Fast 1000 Gulden waren damals zusammengekommen und wurden an die gräfliche Kammer überwiesen.<sup>168</sup>

Um eine Spende für den gleichen Zweck bat Friedrich Ernst damals (um 1703) auch die Stadt Oedenburg (ungarisch: Sopron) nahe dem Süden des Neusiedler Sees.<sup>169</sup> Von der „königlichen Freystadt in Nieder-Ungarn“ wurden 70 Gulden übersandt. Die Beziehungen des Grafen zu dem kleinen Ort, etwa 50 Kilometer von Wien entfernt, lassen sich aus dem Lexikonartikel<sup>170</sup> erkennen, der etwa 50 Jahre später verfaßt wurde: „Diese (Einwohner von Oedenburg) sind fast alle Deutsche, und der Lutherischen Religion zugethan, so daselbst in einem Bet=Hause in der Stadt ihr öffentli-

<sup>168</sup> LA Kirchenwesen 6, Hamburger Collekte betr., 1704.

<sup>169</sup> Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Laubach, Pfarrchronik (angelegt von dem Pfarrer F. Schick um 1858), darin: Eine Aufstellung der eingesammelten Kollekten zugunsten des Neubaus des Kirchenschiffs 1700ff., S. 270ff.

<sup>170</sup> Zedler, Bd. 25, Sp. 536ff.

ches Exercitium treiben, welches auch verschiedene Adelige und Gräfliche Personen aus den alten Oesterreichischen Geschlechtern veranlasset, sich allhier aufzuhalten, und ist dieses Bet=Haus von dem Kayser 1675 aufs neue verstatet, und dazu privilegirt worden, daß die Protestirende Reichs=Hof=Räthe und Agenten zu Wien allda ihren Gottesdienst pflegen können, welche auch auf gewisse Art Kirchen=Patronen derselben sind“ ...

Weiter wird berichtet, daß sich vier katholische Kirchen im Ort befänden, ferner ein Fanziskanerkloster und ein Jesuitengymnasium mit einem Internat für junge ungarische Adlige, das vornehmlich von den Spenden des Fürsten Paul Esterhazy, des Palatin (!) von Ungarn,<sup>171</sup> unterhalten werde. Immerhin sei die Obrigkeit der Stadt - das meint: Bürgermeister und Rat- halb evangelisch, halb katholisch.

Wenn man ferner in Betracht zieht, daß die ganzen Randgebiete des Neusiedler Sees Besitz der Esterhazys, des bedeutendsten Magnatengeschlechts in Ungarn, waren, wird man verstehen, daß sich die lutherische Gemeinde in der Stadt in ihrem Konfessionsstand und in ihrer Autonomie äußerst bedroht fühlte. Umso wichtiger mußte ihnen der Rückhalt an den Reichshofräten evangelischer Konfession sein. Besonders willkommen war ihnen offenbar der junge Graf, der nicht nur dem hohen Adel angehörte, sondern energisch für seine Glaubensbrüder eintrat. Wie er in einzelnen Fällen die Oedenburger unterstützt hat, ist nicht mehr zu ermitteln. Jedenfalls hat die Gemeinde ihn als Helfer und Wohltäter angesehen und durch die Spende noch nach Jahren ihren Dank ausgedrückt.

Von vornherein war der RHR als Ausbildungsstätte vorgesehen. Im Sommer 1696 bat der Erbgraf seine Eltern, ihm die Heimkehr zu erlauben. Da die Mitglieder der Herrenbank angesichts der finanziellen Misere in der Kriegszeit sicherlich schlecht, wahrscheinlich überhaupt nicht besoldet wurden, konnte er mit dem Argument aufwarten, daß das Leben in der Kaiserstadt auf die Dauer zu teuer sei. Er konnte sich sagen, daß er die Lehrzeit gut genutzt habe. Zudem wollte der gewissenhafte junge Graf zu Geld kommen, um mit der Abzahlung der schweren Schuldenlast zu beginnen. Aber diesen Grund sollten die Eltern nicht wissen. Ein lebensbedrohende Krankheit des Vaters veranlaßte die Mutter im November, ihn heimzurufen. Der Sohn traf den Vater noch bei Bewußtsein und klarem Verstand an. Nach einem langen Abschiednehmen nicht nur von den Familiengliedern, sondern auch von vielen Untertanen starb Johann Friedrich Graf zu Solms-Laubach am 6.12.1696.<sup>172</sup> Der Sohn brauchte einige Zeit, um die Herrschaft zu übernehmen und den Geschäftsgang nach seinem Willen zu ordnen. Im Mai 1697 kehrte er noch

<sup>171</sup> Zedler, Bd. 8, Sp. 1992. Fürst Paul Esterhazy (1637-1713) war "Palatin" (Stellvertreter des Königs) von Ungarn und "Obergespan" (Landrat) des Oedenburger Comitats (Kreises), s. auch ADB, Bd. 6, S. 287f.

<sup>172</sup> E.H. Graf Henckel, wie Anm. 129, Theil II, S. 41ff.

einmal nach Wien zurück, um sich zu verabschieden und in einer Audienz beim Kaiser abzumelden. Er hatte dabei auch Gelegenheit, der Majestät die seit 20 Jahren ungeklärte Erbschaftssache vorzutragen, die die beiden Laubacher Linien verfeindet hatte. Leopold I. wußte seinen Eifer und die Leistungen zu loben. Seine Zufriedenheit drückte sich auch darin aus, daß er dem jungen Grafen die Expektanz (Anwartschaft) auf die Stelle des evangelischen Präsidenten am RKG in Wetzlar zusprach.

### 3.) Reichskammergerichtspräsident in Wetzlar

Friedrich Ernst zu Solms-Laubach brauchte nur zwei Jahre zu warten, bis der Posten, für den er vorgesehen war, frei wurde. Sein Vorgänger, der Präsident Graf Johann Anton von Leiningen-Westerburg, starb überraschend im Herbst 1698.<sup>173</sup> Wie vorgesehen, präsentierte ihn der Kaiser als Anwärter. Er absolvierte die vorgesehene formale Prüfung und wurde am 21. Juni 1699 von seinem katholischen Kollegen, dem Präsidenten Freiherrn Franz Adolf Dietrich von Ingelheim,<sup>174</sup> vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Die Tätigkeit in der Reichsjustiz in Wetzlar stellt die eigentliche Lebensleistung des Grafen Solms dar. Deswegen muß dieses Wirkfeld zuerst kurz und vereinfacht charakterisiert werden: Der Römische Kaiser verstand sich immer als Wahrer des Friedens und Hort der Gerechtigkeit. Am Ende des Mittelalters (1495) wurde dem Reichsoberhaupt die Mitregierung der Reichsstände abgetrotzt. Damals entstanden als Organe der Mitwirkung der Reichstag<sup>175</sup> und das Reichskammergericht (seit 1693 in Wetzlar). Die Kaiser aber drängten weiter in ihre alte Position, um die höchstrichterliche Entscheidung zu haben. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gelang es ihnen, den Reichshofrat, der anfangs ausschließlich ein Beratergremium war, zum Hofgericht auszubauen, das in Kaisers Namen Recht sprach. Bis zum Ende des Alten Reiches bestanden neben einander die zwei höchsten Gerichte. Zu statten kam dem Reichshofrat, daß seine Entscheidungen durch die Autorität des Kaisers gedeckt waren und dadurch nicht so sorgfältig begründet zu werden brauchten. Der Kaiser und seine Berater hätten sicher nichts dagegen gehabt, wenn das Reichskammergericht auf der Strecke geblieben wäre, d.h.

<sup>173</sup> Zedler, Bd. 16, Sp. 1632f.; Graf J.A. von Leiningen-Westerburg (1655-2. 10. 1698) war seit 1688 evangelischer RKGs-Präsident, erst in Speyer, seit 1693 in Wetzlar.

<sup>174</sup> Freiherr Franz Adolf Dietrich von Ingelheim (1659-1742) wurde im Frühjahr 1698 in das Amt des katholischen RKGs-Präsidenten eingeführt; 1730 stieg er auf in das Amt des Kammerrichters, das er noch zwölf Jahr innehatte, s. NDB, Bd. 10, S. 170f. und Heinz Duchhardt, Reichskammerrichter Franz Adolf Dietrich von Ingelheim, in: NA 81, 1970, S. 173-202.

<sup>175</sup> Seit 1663 tagte der "Immerwährende Reichstag" als ständiger Gesandtenkongreß in Regensburg.

durch seine Schwerfälligkeit und inneren Schwierigkeiten „ausgetrocknet“ wäre. Doch Wien mußte Rücksicht nehmen auf die Reichsstände. Besonders deren evangelische Glieder, das „corpus Evangelicorum“, die in Religionsfragen eng zusammenhaltende Fraktion der evangelischen Reichsstände, standen zu dem Wetzlarer Gericht.

Die Politik der Habsburger war überhaupt darauf angelegt, die Parteien im Reich zu befrieden und im Gleichgewicht zu halten, da Österreich wichtigere Probleme hatte. Da mußten die verschiedenen Territorien beisammen gehalten werden. Böhmen, Mähren, Teile Ungarns, Slowenien, Kroatien und Norditalien gehörten zur Hausmacht der Habsburger.

Verstrickt war die Habsburger Monarchie auch in das Spiel der europäischen Mächte, das nach dem Dreißigjährigen Krieg vor allem aus dem Gegensatz zwischen den Habsburgern und den Bourbonen Nahrung bezog. Die Hofburg wechselte in dem letzten Jahrhundert des Alten Reiches häufig die Prioritäten. Zeitweise waren ihr die westeuropäischen Interessen besonders wichtig. Dann wurde sie voll in Anspruch genommen von der Aufgabe, das alte Österreich und die dazugekommenen Kronländer zusammenzuhalten und zu sichern. Schließlich mußte sie die politischen Entwicklungen im Reich sorgsam beobachten. Zudem gab es in der kaiserlichen Regierung Parteien, die nicht nur politische Richtungen vertraten, sondern auch den Machtzuwachs und die Bereicherung ihrer Parteigänger im Auge hatten.

Seit Ende des 17. Jahrhunderts zeigten sich bei den wichtigsten norddeutschen Reichsständen Ablösungstendenzen. 1697 wurde der Kurfürst Friedrich August von Sachsen in Personalunion König von Polen. 1701 konnte sich der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg zum König in Preußen ausrufen lassen, da das alte Ordensland Preußen seit 1660 souverän war. Der Kurfürst Georg von Hannover bestieg als Erbe der letzten Stuartkönigin 1714 den britischen Thron.

1697 war der neun Jahre andauernde Pfälzische Erbfolgekrieg, der vor allem die Landstriche am mittleren Rhein heimgesucht hatte, zu Ende gegangen. Doch schon stand ein neuer Krieg mit Ludwig XIV. in Aussicht. Mit voller Kraft setzte 1701 der Spanische Erbfolgekrieg ein. Erst dreizehn Jahre später wurde er beendet. Im Andrang dieser Herausforderungen neigte die Hofburg dazu, die Aufgaben im Reich hintanzusetzen. Die Wahrung der Reichsinteressen übernahm damals in erster Linie der Mainzer Erzbischof Lothar Franz von Schönborn.<sup>176</sup> Der bedeutende geistliche Kurfürst (1695-1729) nahm die Rolle seiner mittelalterlichen Amtsvorgänger auf, die als Erzkanzler einen wesentlichen Einfluß auf die Reichspolitik ausübten. Als Fürst hatte er die Devise gewählt „Pro Deo, Caesare et imperio“ (Für Gott, Kaiser und Reich)! „Pro Caesare“ war keineswegs ein Blankoscheck für den

---

<sup>176</sup> Alfred Schröcker, Ein Schönborn im Reich. Studien zur Reichspolitik des Fürstbischofs Lothar Franz von Schönborn (1655-1729), 1978, S. 46ff.

Habsburger, sondern bedeutete: für einen Kaiser, der die wahren Reichsinteressen energisch vertritt.

Um den Kaiser zu veranlassen, eine aktive Reichspolitik zu betreiben, schlug er verschiedene Wege ein: In den Leitungspositionen der wenigen speziell für das Reich geschaffenen Einrichtungen sollten nicht mehr Personen sitzen, die sich in der Hofburg hochgedient hatten, sondern solche, die schon früher Reichsinteressen vertreten hatten. In erster Linie ging es hier um die Stelle des Reichsvizekanzlers, des Leiters der Reichskanzlei in der Hofburg, und um die Spitzenämter am Reichskammergericht. Gleich nach Übernahme des Kurfürstenamtes war die Stelle des Reichsvizekanzlers zu besetzen. Lothar Franz konnte zwar verhindern, daß der Kaiser seinen bewährten Parteigänger, den Präsidenten des RHRs Graf Öttingen-Wallerstein in das Amt einrücken ließ, konnte aber andererseits seinen eigenen Wunschkandidaten, einen Mainzer Geheimen Rath, nicht durchbringen und mußte sich mit einem Kompromißkandidaten, dem Grafen Kaunitz, abfinden. Dafür erreichte er, daß ein angeheirateter Neffe, der Freiherr Franz Adolf Dietrich von Ingelheim,<sup>177</sup> die Expektanz (= Anwartschaft) auf die Stelle des katholischen Reichskammergerichtspräsidenten erhielt. Als nach dem Tode von Kaunitz (1705) der Posten des Reichsvizekanzlers frei wurde, setzte der Mainzer Kurfürst sich durch: das Schlüsselamt erhielt sein begabter Lieblingsneffe Friedrich Karl von Schönborn. Als Vorstöße der Franzosen über den Rhein befürchtet wurden, versuchte Kurfürst Lothar Franz die unmittelbar betroffenen Herrschaften und Reichsstädte zu einer Abwehrfront, einer „Reichsbarriere“, zusammenzufassen. Den ersten Versuch von 1696 wiederholte er 1709.<sup>178</sup> Beide Male verzog sich die Gefahr, sodaß Kurmainz die Pläne nicht weiter verfolgte. Auch der engere Zusammenschluß der Reichsstände in den fränkischen Reichskreisen gedieh nicht über den Gründungsstatus hinaus. Mehr Erfolg hatte der diplomatisch geschickte Erzbischof auf einem anderen Weg. Er erreichte es, daß verschiedene Bistümer zwischen Trier und Bamberg, ferner in der Pfalz, mit jüngeren Verwandten besetzt wurden. Dankbarkeit und der kräftige Familiensinn der Schönborns veranlaßte diese, die politische Linie ihres großen Onkels zu vertreten.

In der Familie des Grafen von Schönborn vererbte sich anscheinend der „Bauwurm“ von der einen Generation auf die nächste. Für ihre Bauten sind heute noch repräsentativ die Würzburger Residenz, das Schloß Pommersfelden bei Bamberg, das Schloß Werneck. Aber das großartige Mäzenatentum war nicht nur eine liebenswürdige Eigenschaft des Kurfürsten Lothar Franz und einiger Verwandter, sondern gehörte auch in das politische Gesamtprogramm hinein, da es den Glanz und die Bedeutung der großen Familie be-

<sup>177</sup> Ingelheim hatte Ursula von Dalberg geheiratet, deren Mutter eine geborene Freiin von Schönborn und Schwester des Mainzer Erzbischofs war, s. NDB, Bd. 10, S. 170.

<sup>178</sup> Schröcker, Schönborn, wie Anm. 176, S. 200 u.ö.; s. Karl Otmar von Aretin, Das Reich. Friedenspolitik und europäisches Gleichgewicht, Bd. II, 1986, S. 200ff., 289ff.

tonte. Mit den verschiedenen Aktivitäten und Maßnahmen gewann der Mainzer Kurfürst eine Bedeutung in der Reichspolitik, die seine faktische Macht beträchtlich übertraf.

Auch die Besetzung der Spitzenpositionen des Reichskammergerichts (RKG)<sup>179</sup> fügte sich in diesen Machtpoker ein. Zwar war das oberste Amt des Gerichts der Posten des Kammerrichters, mit dem Kurfürsten von Trier Johann Hugo von Orsbeck<sup>180</sup> (Kammerrichter von 1672 bis 1711) besetzt. Auch er war ein Verwandter der Schönborns. Doch er war nur einmal in Wetzlar aufgetreten, als das Gericht 1693 in der Reichsstadt neu eröffnet wurde; die notwendigsten Amtspflichten erledigte er lustlos und saumselig. Von seinem jungen Verwandten, dem Freiherrn von Ingelheim, der im April 1698, nach dem Tode des katholischen Präsidenten dessen Stelle besetzen konnte, war mehr Engagement im Sinne der Mainzer Politik zu erwarten. Der Mainzer Kurstaat hatte bereits eine starke Position am Gericht, da ihm die Kanzlei und Leserei, und damit der Büroapparat, unterstellt war. Ingelheim, ein tatkräftiger, aber selbstherrlicher und willkürlich agierender Mann, verstrickte sich bald mit dem evangelischen Präsidenten, den Grafen Josef Anton von Leiningen-Westerburg, in Streitigkeiten. Doch der Kollege starb bereits nach einem halben Jahr. Graf Solms hatte einige Zeit vorher mit dem Grafen Leiningen Kontakt aufgenommen.<sup>181</sup> Dieser zeigte sich sehr amtsmüde und deutete an, er wolle freiwillig zurücktreten. Der ärgerliche Streit ging um die Frage der Vertretung des Kammerrichters bei dessen Abwesenheit, die nun zu einer Dauererscheinung geworden war. Die katholische Partei behauptete, daß nicht nur der Kammerrichter der Konfession des Kaisers angehören müsse, sondern auch sein Vertreter im Amt, daß also nur der katholische Gerichtspräsident als Amtsverweser in Betracht käme. Dieser Streit wuchs zu einem Dauerbrenner aus.

<sup>179</sup> Georg Schmidt-von Rhein, Das Reichskammergericht in Wetzlar, in: NA, Bd. 100, 1989, S. 136.

<sup>180</sup> Franz Schorn, Joh. Hugo von Orsbeck (1634-1711), in: Rhein. Lebensbilder 8, S. 127ff.

<sup>181</sup> [Friedrich Ernst Graf zu Solms-Laubach], "Series Historica oder kurtze/jedoch eigentliche und wahrhafftige Erzählung dessen/so sich am Kaiserl. und Reichs Cammer=Gericht/ zu Zeiten mein des Praesidenten/ Grafen zu Solms/ so viel zu meiner Wissenschaftt gekommen/ zugetragen. und insonderheit/ Wie sowohl ich mich/ als der Freyherr von Ingelheim und die a Collegio separirte Assessores sich bey denen nach und nach entstandenen dissidiis aufgeführt". Dieser Rechenschaftsbericht für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Visitationskommission, etwa 1709 gedruckt, aber sicherlich nicht für die Öffentlichkeit gedacht, bringt die "dissidia" (Streitigkeiten) bis 1704 kurz und sachlich zur Sprache. Die wesentlichen Punkte der Ereigniskette sind nicht anders dargestellt als bei Duchhardt, Reichskammerrichter, wie Anm. 174, oder bei Friedrich-Wilhelm von Ulmenstein, Geschichte und topographische Beschreibung der Stadt Wetzlar, 2. Theil, 1806. Diese beiden recht ausführlichen Darstellungen sind aus den Quellen gearbeitet und mühen sich um Objektivität. Daß Graf Solms darüber hinaus die rüde Behandlung erwähnt, die ihm von Ingelheim oft genug zuteil wurde, gehört zu diesem Rechenschaftsbericht. - Das Gespräch mit dem Vorgänger Graf von Leiningen, Series Historica, S. 4, § 4.

In einem Besuch in Wien, wo er Rückendeckung suchte, erklärte Graf Friedrich Ernst sich damit einverstanden, daß der Kaiser ihn als seinen Kandidaten in Wetzlar präsentiere.<sup>182</sup> Am 22. Juni 1699 vereidigte der Gerichtspräsident von Ingelheim den neuen Kollegen und führte ihn offiziell in sein Amt ein. Ingelheim, der sich in Mainzer Diensten mehrfach in der Kaiserstadt aufgehalten hatte, war in verschiedenen, auch privaten Angelegenheiten<sup>183</sup> mit dem Präsidenten des RHRs zusammengestoßen. Es war nicht verwunderlich, daß er die Aversion auf dessen Schüler übertrug. Auf seine Weise bereitete er sich auf das Erscheinen des jungen Kollegen vor. Gleich nach dem Tode des Präsidenten Leiningen kaufte er dessen Wohnhaus<sup>184</sup> auf. Das war ein unfreundlicher Akt gegenüber dem künftigen Kollegen. Damals gab es in der Stadt kein anderes Quartier, das als Residenz für einen Gerichtspräsidenten mit Gefolge in Frage kam. Dieser brauchte nicht nur für eine Familie, sondern auch für Lakaien, Schreiber, Küchenpersonal Unterkunft, dazu noch Stallung für etwa zehn Pferde. Denn zu jedem Sitzungstag mußte er in einer vierspännigen Kutsche zum Gerichtsgebäude auf dem Markt fahren. Zwei Kutscher saßen vorne auf dem „Bock“; Lakaien begleiteten das Fahrzeug. Der Laubacher Graf konnte erst nach einem halben Jahr, Ende Januar 1700, ein Quartier beziehen, das noch dürftig genug war. Erst mit dem 1. Februar war er imstande, seinen Dienst wirklich aufzunehmen.

Ingelheim präsierte in der Zeit vom Oktober 1698 bis zu dem faktischen Dienstantritt des Grafen Solms allein. Er nutzte die Zeit, um die damals etwa vierzehn Richter, hier Assessoren oder Beisitzer genannt, besonders in ihren Schwächen und Unzulänglichkeiten kennenzulernen und auf seinen Kurs zu bringen. Die Mehrzahl fühlte sich bald verunsichert und von ihm abhängig. Als Solms erschien, führte er die Geschäfte weiter, ohne den jungen Kollegen einzubeziehen. Auch gab er ihm keinen Einblick in die dienstliche Post und ignorierte ihn weitgehend.<sup>185</sup> In den ersten zwei Jahren wußte der Neuling nicht recht, was er in Wetzlar tun sollte. Mit formalen Gründen verschaffte er sich mehrfach längeren Urlaub. Eine Reise führte ihn auch nach Wien, wo er dringliche private Sachen erledigte und sich im RHR Zuspruch holte. Um seine Reputation zu erhöhen, wurde ihm bei diesem Besuch der Titel Geheimer Rath mit der Anrede Excellence verliehen.<sup>186</sup>

Die Zeit in Wetzlar war für ihn nicht völlig verloren. Er lernte die Binnenstruktur des Gerichts kennen und erlebte die ganze Misere der Einrichtung, die nicht nur mit der Person des katholischen Präsidenten zu tun hatte, sondern auch an der schlechten finanziellen Ausstattung und, damit verbun-

<sup>182</sup> Ebenda, S. 5f., § 6.

<sup>183</sup> Duchhardt, Reichskammerrichter, wie Anm. 174, 179ff.

<sup>184</sup> Series Historica, wie Anm. 181, S. 6f., § 8.

<sup>185</sup> Ebenda, S. 6, § 10.

<sup>186</sup> Rudolph zu Solms-Laubach, Geschichte, wie Anm. 47, S. 350f.

den, an der geringen Zahl der Richter lag. Durch den Kontakt mit einigen Beisitzern konnte er sich allmählich als Vermittler und Fürsprecher einschalten.

In seiner Abwesenheit kam es zu einer außerdienstlichen Zusammenkunft der Assessoren, die sich ihre Not klagten und einen Beschwerdebrief an den Präsidenten Ingelheim aufsetzten.<sup>187</sup> Von den zwölf, teils ausführlichen Punkten seien einige zitiert:

- 1.) Der Präsident von Ingelheim hindere den graden Gang der Gerechtigkeit.
- 2.) Er verändere die Senate, in sogenannten Extrajudicial-Sachen nach seiner Willkühr.
- 3.) Mit gleicher Willkühr handle er auch bey der Austheilung der Akten.
- 4.) Er suche die Zusammenberufung der vollen Rathssitzungen auf alle Weise zu umgehen ...
- ...
- 6.) Bey der Abstimmung der Beysitzer falle er ihnen ins Wort.
- ...
- 12.) und endlich suche er das Ansehen und die Achtung der Kammergerichts-Beysitzer augenscheinlich herabzusetzen und zu kränken ...“

Die hier fehlenden Punkte enthielten Klagen über die Art, wie der Präsident den Beisitzern wichtige Sachen vorenthalte, wie er seine Machtbefugnisse überschreite und mit den subalternen Bediensteten umgehe.

Zwei Assessoren waren vorher bestimmt worden, dem Präsidenten den Brief zu überreichen. Doch als die Beschwerden formuliert waren, weigerten sie sich, den Empfänger aufzusuchen. Da erklärte der Assessor von Pyrck sich bereit, dem Beklagten das Schreiben zuzustellen. Aber seine Übermittlung war weder geschickt noch couragiert: er steckte den Beschwerdekatalog, der keine Unterschriften enthielt, in einen neutralen Umschlag ohne Absender und gab ihn in den normalen Postverkehr. Ingelheim konnte die Beschwerde der Ratsversammlung als ein fingiertes Machwerk interpretieren. Bald wurde ihm auch der Name des Übermittlers hinterbracht. Seitdem versuchte er mit allen Mitteln, Pyrck aus dem Gericht zu entfernen.

Nach seiner Rückkehr vom Urlaub versuchte der Graf Solms den Streit zwischen seinem Kollegen und Pyrck zu schlichten. Vor dem Gekränkten, dem Schlichter und zwei Beisitzern erklärte Pyrck feierlich, daß er mit der Übersendung keine Beleidigungsabsicht gehabt habe und dass er dem Präsidenten von Ingelheim künftig mit aller ihm schuldigen Ehrerbietung begegnen werde. Diese Erklärung änderte die Einstellung des katholischen Präsidenten keineswegs. Vielmehr ging die Privatfehde weiter.

Der Kaiser hatte das Recht, Kandidaten für zwei Assessorenstellen zu präsentieren. Für einen freigewordenen Platz brachte er im Jahr 1700 einen

<sup>187</sup> Von Ulmenstein, Geschichte, wie Anm. 181, S. 331-335, Resümee: S. 332.

Freiherrn von Ow<sup>188</sup> in Vorschlag. Dieser mußte lange Zeit in Wetzlar auf seine Zulassung warten. Er vertrieb sich die Zeit in den Kneipen der Stadt in fröhlicher Gesellschaft. Er selbst war dabei sehr redselig und mokierte sich über die lässigen Gewohnheiten am Gericht. Es ging auch das Gerücht, er habe sich die schriftliche Prüfungsarbeit für die Zulassung von einem auswärtigen Juristen anfertigen lassen. Man hielt den Kandidaten jahrelang hin, ohne das Prüfungsverfahren zu Ende zu führen. Im Sommer 1701 präsentierte der Kurfürst von Bayern einen Anwärter für einen Assessorensitz, der dem oberbayrischen Reichskreis zustand. Dieser, ein Graf Nitz von Warthenburg, wurde dem von Ow vorgezogen und gleich zu der Prüfung zugelassen. Dieser Akt löste in der Hofburg in Wien helle Empörung aus, da sich Max Emanuel von Bayern gerade mit Ludwig XIV. verbündete. Der Ausbruch des Krieges erfolgte in Süddeutschland im Sommer 1702 und sah den Kurfürsten mit seinen Bayern auf Seiten Frankreichs.

Durch subtilen Druck gelang es Ingelheim in Laufe der Jahre 1701 und 1702, die katholischen und einige evangelische Assessoren ganz auf seine Seite zu ziehen. Der alltägliche Hickhack und vor allem die Brüskierung der kaiserlichen Majestät erbitterten den Laubacher Grafen in einer Weise, daß er ein Rücktrittsgesuch an den Kaiser richtete.<sup>189</sup> In einem Beischreiben an den Reichsvizekanzler empfahl er dringlich eine Gerichtsvisitation, wie sie in der Gerichtsordnung von 1654 als eine jährliche Einrichtung vorgesehen war, ohne je durchgeführt worden zu sein. Eine Abschrift des Gesuchs sandte er an den Kammerrichter. Auf Weisung des Kaisers lehnte der Reichsvizekanzler das Rücktrittsgesuch ab und ließ die Frage einer Visitation vorerst auf sich beruhen. Im Januar 1703 war der Vorstoß des Grafen im RKG Thema einer Ratsversammlung. Die Mehrheit der Assessoren fand die Rücktrittsabsicht und die Anregung einer Visitation empörend und veranlaßte, daß dem Grafen Solms offiziell ein Tadel ausgesprochen wurde.

Noch hielt sich die Hofburg zurück und begnügte sich, das Gericht dringlich aufzufordern, den Freiherrn von Ow unverzüglich der mündlichen Prüfung zu unterziehen und danach sofort in die Assessorenschaft aufzunehmen. Auch Solms, der die Vorbehalte des Gremiums bis zu einem gewissen Grade verstehen konnte, erklärte, er habe zwar Achtung vor den Bedenken der Assessoren, möchte aber energisch davor warnen, den Kaiser in dieser Weise zu provozieren. Eine andere Sache, in der es um die Finanzierung des RKG ging, verstärkte in Wien den Eindruck, daß das Gericht die Konsequenzen der Reichsacht, die gegen den bayrischen Kurfürsten inzwischen

<sup>188</sup> Duchhardt, Reichskammerrichter, wie Anm. 174, S. 184ff.; ausführlicher von Ulmenstein, Geschichte, wie Anm. 181, S. 327f. u.ö.

<sup>189</sup> Von Ulmenstein, Geschichte, wie Anm. 181, S. 346f. Zu dem Demissionsgesuch und der Reaktion von Ingelheim und seinen Parteigängern in Wetzlar s. auch *Series Historica*, wie Anm. 181, S. 18ff., § 30 u. 31.

ausgesprochen war, nicht mittragen wolle.<sup>190</sup> Auch war man in der Hofburg der Ansicht, der Präsident von Ingelheim habe erneut Schreiben, die für die Ratsversammlung bestimmt waren, dem Gremium vorenthalten. Der Kurfürst von Mainz, der ständig über die Wetzlarer Vorkommnisse von der Partei Ingelheims orientiert wurde, unterrichtete jedenfalls seinen Verwandten, daß der Reichsvizekanzler, veranlaßt durch den RHR, beabsichtige, gegen diesen vorzugehen.

Ende 1703 fahndeten in Wetzlar städtische Behörden nach den Autoren gewisser Pamphlete und Schmähschriften. Bei den Verhören wurde auch der Assessor von Pyrck als Verfasser bezeichnet. Dieser griff nun öffentlich den Freiherrn von Ingelheim und den Grafen von Nytz an und behauptete, sie hätten Zeugen zur Aussage gegen ihn bestochen.<sup>191</sup> Der katholische Präsident sicherte sich für sein weiteres Vorgehen bei dem ihm wohlgesonnenen Kammerrichter in Trier ab. Im Januar 1704 brachte er die Sache vor die Ratsversammlung. Die ihm hörige Mehrheit des Plenums beschloß auf Veranlassung von Ingelheim, Pyrck aus seiner Richterstelle zu entlassen.

Der Beschluß allein konnte nicht Veranlassung sein, daß der Kaiser so hart reagierte: er suspendierte nämlich Ingelheim und Nytz von ihren Ämtern.<sup>192</sup> Offensichtlich beabsichtigte Leopold I., den Präsidenten zur Verantwortung zu ziehen für seine Verhaltensweise während der ganzen Präsidentschaft. Auf Anfrage von Kurmainz antwortete der Reichsvizekanzler, diese Suspension sei kein Verdikt, vielmehr werde der Suspendierte zur Disposition und freigestellt, um sich auf seine Rechtfertigung vorzubereiten.

Im Frühjahr 1704 verlangte der Kaiser<sup>193</sup> von dem Kammerrichter in Trier, er solle den suspendierten Assessor von Pyrck wieder in seine Amtsstelle einführen. Wenn er sich dazu nicht imstande fühle, gehe dieser Auftrag an den Präsidenten Graf Solms über. Dieser beraumte zum Zwecke der Einführung eine Ratsversammlung ein. In den Sitzungssaal drang der suspendierte Ingelheim ein. Später deklarierte er sein Erscheinen als Versehen und wollte den Raum gleich verlassen haben. Als Solms zu einem Vertagungsantrag erklärte, der Auftrag des Kaisers gebiete sofortiges Handeln, und daraufhin den Assessor wieder einführte, zogen die Kollegen fast vollzählig aus. In einem Nachbarraum tagten sie weiter unter Ingelheims Mitwirkung. Sie beschlossen, den Rat nicht mehr zu besuchen, und schickten ein Schreiben an den Kurfürsten von Mainz, in dem sie ihn baten, die Kanzlei und Le-

<sup>190</sup> Duchhardt, Reichskammerrichter, wie Anm. 174, S. 185f.

<sup>191</sup> Von Ulmenstein, Geschichte, wie Anm. 181, S. 381ff.

<sup>192</sup> Duchhardt, Reichskammerrichter, wie Anm. 174, S. 185f., Derselbe: NDB, Bd. 10, S. 170f.; von Ulmenstein, Geschichte, wie Anm. 181, S. 396ff.

<sup>193</sup> Das Folgende bis zur Schließung des Gerichts nach von Ulmenstein, Geschichte, wie Anm. 181, S. 396ff.; s. auch Schröcker, Schönborn, wie Anm. 176, S. 109ff., der die Mainzer Sicht bietet.

serei zu schließen und keine von Solms verfaßten Schreiben zu expedieren. Diesem Ersuchen wurde vom Kurfürsten sofort entsprochen. Solms versuchte eine Zeit lang mit den wenigen ihm verbliebenen Assessoren den Betrieb notdürftig aufrecht zu erhalten.

Endlich kam von Wien die Weisung, den Gerichtsbetrieb vollends einzustellen, mit der Nachricht, daß eine Visitationskommission die Verhältnisse am Reichskammergericht untersuchen und Kaiser und Reichstag Gutachten zur Beseitigung der gegenwärtigen Schwierigkeiten vorlegen werde.

Der Skandal wurde publik und erzeugte ein reichsweites Aufsehen,<sup>194</sup> das der große Scharlatan „Doktor Eisenbart“ zu seinem Vorteil ausnutzen wollte. Um seine Wunderkuren und Medizinen unter die Leute zu bringen, kam er mit großem Gefolge in diesem Sommer 1704 nach Wetzlar.<sup>195</sup> In einer Beschwerde an den Kaiser berichtete der Graf Solms, er habe „mit nicht geringer Alteration“ sehen müssen, daß ein Theatrum vor und an demjenigen Rathhauß allhier, worauff das Cammer-Gericht gehalten wird, auffgeschlagen gestanden, auch auff geschenene nachfrage vernommen, daß gedachtes Theatrum schon fünff Tage vorher, seither dem 14. passato, als an welchem Tag ein Jahr-Marckt allhier gewesen, auffgerichtet sich befunden, worauff ein Marck-Schreyer nicht nur Artzney verkaufft hätte, sondern auch fast alle Tage Comoedien daselbst gespielt und auff dem Seil getantzet worden wäre, ja es seye bey der ersten Comoedie oder Schau-Spiel ein Gerichts-Process und andere dergleichen Dinge vorgestellt worden, dabey der Richter mit einem Scepter gesessen, sich corrumpiren lassen, mit dem Harlequin den Richter-Stuhl und Kleydung verwechselt und endlich den Harlequin zu hencken das Urteil gefällt; Worüber das gemeine Volck und Außländische zum Theil sich geärgert, theils aber zu nicht geringem Despekt dieses Höchsten Gerichts sich damit gekitzelt ...“

Die Bruskierung des Gerichts wurde noch dadurch gesteigert, „daß sogar die Balcken des Theatri an und in die Mauer des Cammer-gerichtlichen Rath-Hauses fest gemacht und der eine Pflock des Seil-Täntzers fast gantz vor die Thür geschlagen, mithin der Eingang in die Cammer mit Strikken und sonsten also beschwerlich gemacht, daß mit Kutschen an die Cammer zu fahren, allerdings nicht practicabel, auch sonsten das Rath-Hauß durch das Theater größten Theils verdeckt war ...“

Der Beschwerdeführer mußte berichten, daß ihm zu Ohren gekommen sei, der Freiherr von Ingelheim habe mit einigen Assessoren diesem Schauspiel nicht nur zugeschaut, sondern „denen Actoribus so gar eine Verehrung gethan und verschiedene Persohnen zu solcher Schau in seiner Kutsche abholen lassen.“

<sup>194</sup> Duchhardt, Reichskammerrichter, wie Anm. 174, S. 189f.

<sup>195</sup> Christa Meyer-Habrich, Ich bin der Dr. Eisenbart, in: *Damals*, 7. Jg., 1975, S. 877ff., vgl. Chr. Meyer-Habrich, Ich bin der Doktor Eisenbart ..., 1984.

Diese kleine Geschichte konturiert recht deutlich die beiden Hauptakteure des Konflikts: Der Solmsler zeigt sich als Verfasser des Berichts steif, korrekt und humorlos; er ist empört, weil er nicht nur die Ehre des Richterstandes, sondern auch das Decorum (Ansehen) des Gerichts und die Würde von Kaiser und Reich verletzt sieht. Ingelheim, sonst leicht gekränkt im Ehrgefühl, empfindet weder Solidarität mit seinen Standes- und Berufsgenossen, noch hat er Respekt vor der Würde der geheiligten Institutionen.

Der Konflikt ging unter dem Kampfgeschrei „Hie Solms!“ - „Hie Ingelheim!“ in die Öffentlichkeit. Viele Streitschriften, unter ihnen einige hochgelehrte, entstanden pro und contra. Die Protestanten, die in den letzten Jahrzehnten durch den Übertritt verschiedener hochgestellter Personen zum Katholizismus alarmiert waren, argwöhnten eine neue Welle der Gegenreformation. Denn die verfeindeten Präsidenten waren entschiedene Vertreter ihrer Konfessionen. Aber im Gefolge von Ingelheim waren zwei protestantische Assessoren, und im Anhang von Solms befand sich der Katholik von Pyrck. Wenn auch Ingelheim eine äußerst exzentrische Persönlichkeit war, fühlte er sich wie in seiner Laufbahn vor dem Präsidentenamt in Wetzlar als ein Dienstmann seines hohen Verwandten in Mainz und dessen Rückhalts gewiß. Friedrich Ernst zu Solms war durch die Hofburg keineswegs in gleichem Maße abgesichert. Das Abwarten und zeitweilige Lavieren Wiens hing mit dem Kriegsgeschehen zusammen, mehr wohl noch mit dem Einfluß widerstrebender Parteien. Immerhin hatte Solms in dem Reichsvizekanzler Graf Kaunitz und in dem Präsidenten Graf Öttingen zwei zuverlässige Freunde. Doch Kaunitz starb im Januar 1705, vier Monate vor seinem Kaiser Leopold I. (reg. 1658-1705), und der hochbejahrte RHRs-Präsident überlebte seinen kaiserlichen Gönner und Freund auch nur um drei Jahre.

Öttingen und seine Freunde konnten bei dem jungen Kaiser Joseph I. (reg. 1705-1711) für den Grafen Solms- Laubach, der seit 1702 zunehmend Stehvermögen und Format gezeigt hatte, eine besondere Ehrung durchsetzen: er durfte stellvertretend für den Kaiser die Huldigung der Reichsstädte Wetzlar, Friedberg, Frankfurt und Gelnhausen entgegennehmen. Diese Auszeichnung erhielt dadurch noch eine größere Bedeutung, daß nicht ein verdienter Reichsfürst als Vertreter des Kaisers in der Kaiserstadt Frankfurt auftrat, sondern ein kleiner Reichsgraf, der obendrein noch der protestantischen Konfession angehörte. Das aber war bis zu dieser Huldigung überhaupt nicht vorgekommen.



Abb. 3: Huldigung vor dem Frankfurter „Römer“, vgl. Anm. 196.

Der Huldigungszyklus<sup>196</sup> begann am 21. Oktober 1705 in Wetzlar, am 23. Oktober hatte Friedberg zu huldigen. Am 26. des Monats fand im Frankfurter Römer und auf dem Marktplatz davor die Huldigung der Bürgerschaft statt, am 28. ds. Monats war Gelnhausen der Ort des feierlichen Geschehens.

In dem offiziellen Frankfurter Bericht wird der Laubacher „Conduct“, wie folgt, geschildert: „Erstlich ritten zween Ordonanz-Reuter / nach diesen folgte der Fourier, nach dem Fourier deren 5 Herrn Cavaliers Handpferde mit den Knechten / dann Ihre Hochgr. Excell. Cammer-Diener / nach diesen der Futter-Marschalck hernachgehends der Stallmeister und hinter ihm die herrschaftlichen Handpferde mit einer Kutsche, dann die 5 Cavaliers zu Pferde, und die für sie in einer Kutsche mit vier Pferden heraufgingen / acht Laquayen mit entblößten Häuptern / immediatè vor deß Herrn Commissarii Leib-Kutsche in ihrer livrée, darauf dann Ihre Hochgräf. Excell. in einer mit 6 Pferden bespanneten Kutschen / sitzend / hinter welcher zween Pagen zu Pferd in ihrer livrée herritten / selbst gefolget seynd. Nach Ihrer Excell. Leib-Kutschen kam wiederum eine Kutsche mit 6 Pferden / worinnen der Hochgräfl. Cantzley-Director und Rath Herr Zißler / nebst dem Hochgräfl. Hoffmeister und Rath Herr Schäffern / sassen und dann Noch eine mit 6 Pferden bespannete Kutsche / in welcher 2 als Ihre Excellenz Regierungs- und Lehens-Secretarii einhergefahren.“

In Frankfurt wurden der Graf und sein Gefolge drei Tage untergebracht und gut bewirtet. Die feierliche Huldigung fand im Römer und auf dem Markt davor statt. Am Schluß des Festaktes wurde ein mehrfach wiederholt es „Vivat Josephus“ angestimmt, das „mit heller Stimme und grossem Frolocken“ von der in zwölf Fähnlein aufgestellten Bürgerschaft aufgenommen wurde. Trompeten und Pauken begleiteten die Jubelrufe, und die „Stück“ (Kanonen) ließen ihre Böllerschüsse los. Ähnlich, aber nicht so großartig wird die Huldigung in den kleineren Städten verlaufen sein. Sicherlich war es für den Gerichtspräsidenten eine Genugtuung, als Vertreter des Kaisers in Wetzlar, den Ort seiner Erniedrigungen, einzuziehen. Es ist erstaunlich, daß er zur Begleitung nicht seine gräfliche Verwandtschaft heranzog, sondern sich mit seinen treuesten Mitarbeitern umgab und diese dadurch ehrte. Woher kamen nur die vielen Lakaien und Pferdeknechte? Der Lieutenant Perfolsky<sup>197</sup> mußte wohl seine zwanzig Soldaten in Phantasie-

<sup>196</sup> Ein ausführlicher Bericht über die Huldigungen in den vier Reichsstädten im *Theatrum Europaeum* Bd. 17, Frankfurt 1718 (bringt die Ereignisse in den Jahren 1704-1706) 1705 S. 161ff. Zwischen den Seiten 162/163 ein Kupferstich des Grafen Solms mit Signatur: G.P. Busch fecit Berlini, 1718. In der gräflichen Bibliothek in Laubach befindet sich ein Blatt, das eine Abbildung der Huldigung vor dem Frankfurter „Römer“ bietet und darunter einen ausführlichen Bericht des Ereignisses bringt. Unser Text beruht auf dieser offensichtlich offiziellen Darstellung.

<sup>197</sup> Kommandant des Laubacher Militärs, das eine Stärke von 21 Mann hatte. Perkofsky war katholisch. Bei seinem Tode (1724) erhielt er eine christliche Beerdigung wie die Laubacher Bürger.

uniformen stecken und ihnen entsprechende Manieren beibringen. Griff man bei der Bespannung auf die elenden Gäule der Dorfbevölkerung zurück oder lieh man sich die Kutschpferde bei den Verwandten in Lich oder in Braunfels aus? In Laubach gab es wenigstens viel zu erzählen, da die jungen Burschen in stattlicher Zahl in die acht Tage dauernden Feierlichkeiten einbezogen waren.

Doch bereits Mitte des Jahres 1705 hatten sich die Verhältnisse in der Wiener Hofburg zu Ungunsten von Solms verändert. Nach dem Tode des Grafen Kaunitz präsentierte Kurfürst Lothar Franz von Mainz seinen Lieblingsneffen Friedrich Carl von Schönborn (1674-1746)<sup>198</sup> für den Posten des Reichsvizekanzlers. Einflußreiche Berater Josephs I. wollten die wichtige Schlüsselposition mit einem Mann des Kaisers besetzen. Obwohl dem Mainzer lukrative Entschädigungen angeboten wurden, wenn er auf die Präsentation verzichtete, ließ dieser sich auf einen Handel nicht ein. So erhielt der begabte Neffe die Stelle. Friedrich Carl erwies sich als ein vorzüglicher Diplomat. Das zeigte sich auch darin, wie er die Visitation zugunsten seines Veters Ingelheim und der Mainzer Partei beeinflusste. Er sah gelassen zu, wie die Zusammensetzung der Kommission zu einem langwierigen Tauziehen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen geriet. Zwei Jahre dauerte es, bis diese zusammentrat, zwei weitere, bis sie zu den ersten Ergebnissen kam.<sup>199</sup> Da war inzwischen Gras über die Affäre gewachsen, und die Öffentlichkeit hatte ihr Interesse verloren. Die Vertreter der katholischen Reichsstände hatten das Übergewicht in den Verhandlungen, sie ließen sich leicht für die Mainzer Interessen einspannen. So gelang es bereits 1709 dem Präsidenten Ingelheim, ohne große Beschädigungen wieder in sein Amt zu gelangen. Auch der Graf Nytz wurde rehabilitiert. Dagegen wurde der Assessor von Pyrck wegen seiner Schmähschriften gegen Ingelheim erneut suspendiert. Doch der Kaiser mißachtete das Verdikt der Kommission und stellte ihn umgehend als Richter am Oberappellationsgericht in Prag an.<sup>200</sup> Obwohl die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen waren, nahm das Gericht 1711 die Arbeit wieder auf. Allerdings konnte der Betrieb nur mit fünf Assessoren beginnen, da inzwischen einige Kollegen verstorben, andere abgewandert waren. Friedrich Ernst zu Solms konnte vornehmlich in den Jahren 1705 bis 1709 in Laubach verweilen und hier die wichtigsten Unternehmen seines Reformplanes auf den Weg bringen. Auch vermochte er seine beiden Brüder abzufinden und an die Gründung einer eigenen Familie zu

<sup>198</sup> Friedhelm Jürgensmeier, Friedrich Karl von Schönborn (1674-1746), in: *Fränkische Lebensbilder*, Bd. 12, 1986, S. 142-162.

<sup>199</sup> Duchhardt, *Reichskammerrichter*, wie Anm. 174, S. 189ff.; Rudolf Smend, *Das Reichskammergericht*. Erster Teil, 1909 (weitere Teile nicht erschienen), S. 218ff.

<sup>200</sup> Smend, *Reichskammergericht*, wie Anm. 199, S. 219, Anm. 4.

denken. Ab 1709 mußte er der Kommission Rede und Antwort stehen, ohne für seinen Standpunkt die richtige Aufgeschlossenheit zu finden.<sup>201</sup>

Die zweite Wetzlarer Zeit, die mit der Wiedereröffnung des Gerichts im Januar 1711 begann, verlief im Ganzen wesentlich ruhiger als die erste. Zwar wurde es immer deutlicher und im Dezember 1713 im Kommissionsabschied dokumentiert, daß die Visitatoren keineswegs direkt Stellung nehmen wollten zu dem Verhalten der Kontrahenten und zu den Ereignissen, die das Gericht arbeitsunfähig gemacht hatten. Daß Ingelheim voll und ganz rehabilitiert wurde, mußte Solms schwer kränken. Allerdings legte der „Schluß“ die Befugnisse der Präsidenten so fest, daß in der Zukunft kaum Möglichkeiten zu Willkürakten vorkommen konnten. Da gerade der Posten des Kammerrichters vakant war, spitzte sich der Streit um den Amtsverweser zu einer schweren Krise zu.<sup>202</sup> Solms wollte nicht eine weitere Unterordnung unter Ingelheim hinnehmen. Mit den evangelischen Beisitzern und einigen evangelischen Reichsständen forderte er die volle Gleichberechtigung der Protestanten bei der Besetzung der Spitzenämter. Den eindringlichen Bitten seiner Parteigänger, die um eine neue schwere Schädigung des Gerichts fürchteten, gab er schließlich nach und setzte seine Person hinten an. Da sich die Besetzung der Kammerrichterstelle als sehr schwierig erwies, wurde Ingelheim für diese Zeit - sechs volle Jahre - „Kammerrichteramtsverweser“.

Doch Friedrich Ernst zu Solms hatte inzwischen gelernt, den katholischen Präsidenten in seinem willkürlichen Vorgehen zu stoppen. Er hatte ein gehöriges Ansehen in der protestantischen Öffentlichkeit. Auch fand er Rückendeckung bei einigen evangelischen Mächten und konnte meistens auf Unterstützung des Regensburger Corpus Evangelicorum rechnen. Die drei Reichsgrafenkollegien waren solmsisch gesonnen, da die Reichsgrafen den aus dem niederen Adel stammenden Ingelheim als Eindringling in die Führungsspitze der Reichsjustiz betrachteten, die seit dem 16. Jahrhundert ein Privileg des Hohen Adels war.<sup>203</sup> So wurde der Graf Solms respektiert und hatte einen guten Leumund, weil er sich als integer und gerecht erwiesen hatte.

Im Dezember 1713 stellte die Visitationskommission mit einem provisorischen Abschlußbericht die Arbeit ein. In dem „Schluß“ wurden nur Verhaltensmaßregeln für die Zukunft gegeben, keineswegs aber über die Vergangenheit Gericht gehalten. Die folgenden Jahre bis zum Tode des Grafen galten eine Spätblüte des Kammergerichts, besonders ab Juni 1718, als der

<sup>201</sup> Series Historica, wie Anm. 181, „samt Beylagen á N. 1 biß 72, inclusive“ s. Titelblatt.

<sup>202</sup> Von Ulmenstein, Geschichte, wie Anm. 181, S. 594.

<sup>203</sup> Duchhardt, Reichskammerrichter, wie Anm. 174, 181ff. u.ö. Bei jeder Präsentation Ingelheims für ein Führungsamt im RKG wird gegen diesen geltend gemacht, daß er, stammend aus dem niederen Adel, für diese Positionen gar nicht die verfassungsmäßigen Voraussetzungen habe.

Fürst Ferdinand Frobenius Fürstenberg als Kammerrichter offiziell eingeführt wurde und die Verweserschaft von dem Präsidenten Ingelheim ein Ende fand.<sup>204</sup> In dem Jahr 1718 konnte Graf Solms in einem Schreiben an den Reichstag in Regensburg eine erhebliche Besoldungserhöhung für das gesamte Personal des RKGs anregen.<sup>205</sup> Diese Anhebung des Gehalts, die 1720 erfolgte, machte den Dienst in Wetzlar für bewährte Juristen attraktiv.

Nach dem Tode seines charaktervollen Widersachers vermochte Ingelheim wieder stärker an Einfluß zu gewinnen, zumal der Kammerrichter, der zwischen 1723 und 1729 den Posten bekleidete, ihm nur geringen Widerstand entgegensetzten. Im Jahre 1730 wurde der altgediente Präsident und häufige Vertreter des Kammerrichters selbst noch Kammerrichter, wobei man sich mit der Ernennung leichtherzig über die Gerichtsordnung hinwegsetzte, nach der die Stelle Angehörigen des hohen Adels vorbehalten war. Ingelheims Regime, das bis zu seinem Tode 1742 währte, wurde ein Menschenalter später von einem klugen Beobachter<sup>206</sup> so gekennzeichnet: Herrschsucht, Stolz und Strenge habe diesen Mann ausgezeichnet; er habe sich nach einem Hofstaat gesehnt, das Gericht zu einem Hof umgeprägt, an dem er der Souverän, das Gericht das Kabinett gewesen sei; ihm, dem Kammerrichter, sollte man alles zuschreiben, alles zu verdanken haben; die Justiz sei von einem Recht zu einer Gnade geworden; jeder habe, sogar vor den Assessoren, kriechen müssen.

---

<sup>204</sup> Johann Wolfgang von Goethe, *Dichtung und Wahrheit*, III. Teil, 12. Buch, S. 529 (Hamburger Ausgabe, Bd. 9, 9. Neubearb. Aufl., 1981).

<sup>205</sup> Bundesarchiv Außenstelle Frankfurt/M., AR 1-VII (Misc.)/294, ein Schreiben des Grafen Solms zu dieser Materie.

<sup>206</sup> Christoph Jacob von Zwierlein, *Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Reichskammergericht*, 1767, S. 179f. Ch. J. von Zwierlein (1737-1793) war wie schon sein Vater als Prokurator (Prozeßvertreter) am RKG tätig.

## IV. Regierender Graf in Laubach

### 1.) Kurzinformationen über die Grafschaft

#### a) Land und Leute

Im Jahr 1676 starb mit dem Grafen Carl Otto die ältere Linie des Hauses Solms-Laubach<sup>207</sup> aus. Die erberechtigte jüngere Linie wurde repräsentiert von vier Brüdern, die Standesherrschaften in Sachsen und Brandenburg besaßen. Nach langandauernden Verhandlungen einigten sich die Agnaten (= die erbberechtigten Verwandten), daß der älteste, Johann August, den wertvollen Anteil in der südlichen Wetterau mit dem Städtchen Rödelheim, vor den Toren von Frankfurt, erhalten solle, während der zweitälteste, Johann Friedrich, die kleine Residenz am Vogelsberg mit den umliegenden Ortschaften und vier Dörfern in der nördlichen Wetterau, südlich Hungen, erben solle. Beide erhielten gewisse Herrschaftsansprüche im Territorium des anderen. Der kleine Besitzanteil an Burg und Stadt Münzenberg ging an den Laubacher. Die jüngeren Brüder wurden aus der Besitzmasse im Ostdeutschland und durch Barzahlungen entschädigt. Der verklausulierte Vergleich ermöglichte keine säuberliche Trennung der Ansprüche der Laubacher und der Rödelheimer, sondern führte zu jahrzehntelangen Streitigkeiten zwischen den beiden Solms-Linien, die erst 1704 durch die noblen Zugeständnisse des Grafen Friedrich Ernst beigelegt wurden.

Der schwierige Interessenausgleich war nicht die einzige Erblast, die Johann Friedrich und sein Sohn Friedrich Ernst zu tragen hatten. Noch waren die schlimmen Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, dessen letzte Phase sich in heftigen Kämpfen in Oberhessen entlud,<sup>208</sup> an vielen Stellen sichtbar. In dem folgenden halben Jahrhundert konnten sich die Wetterau und die umgebenden Gebiete kaum erholen, da sie zum Aufmarsch- und Etappengebiet in den Kriegen des Reiches mit Ludwig XIV. wurden.

Die in der Erbteilung neu arrondierte Grafschaft bestand um 1700 aus dem Residenzstädtchen Laubach, das auf Grund alter Rechte eine gewisse Selbstverwaltung besaß, und aus zwölf Ortschaften mit erbuntertänigen Bauern. Im Umkreis von Laubach waren es Freienseen, Lardenbach, Solms-Ilsdorf, Stockhäuser Hof, Gonterskirchen, Einartshausen, Ruppertsburg und Wetterfeld, zusammengefaßt als „Oberamt“ bezeichnet. Das „Unteramt“ be-

<sup>207</sup> Rudolph zu Solms-Laubach, *Geschichte*, wie Anm. 47, S. 341f.

<sup>208</sup> Graf Friedrich zu Solms-Laubach, W. Matthaei (Hg.), *Die Wetterfelder Chronik*, Aufzeichnungen des Pfarrers Magister Johannes Cervinus über seine Amtszeit in Wetterfeld (1608-1654), Gießen 1882.

stand aus den Dörfern Utphe, Inheiden, Trais-Horloff und Wohnbach. Im Zuge des Vergleichs ging Einartshausen mit einem großen Forstbestand 1704 in Rödelheimer Besitz über. Für den Bruder Carl Otto richtete der Graf Friedrich Ernst eine Art Sekundogenitur<sup>209</sup> ein und übertrug ihm als Standesherrschaft die „Rieddörfer“ Utphe, Trais Horloff und Inheiden.

Die Einwohnerzahl der Grafschaft läßt sich nicht mehr exakt feststellen. Doch in einer „Spezifikation der in der Stadt Laubach den 1. Januar 1708 befindlichen Bürger, Bürgerwitwen, Beisassen und sämtlichen Untertanen“ sind in der Residenz 281 Haushaltungen mit 957 Einwohnern erfaßt. Nicht einbezogen wurden dabei die Haushaltungen im Schloßbereich sowie die in der Stadt wohnenden Pfarrer, Lehrer, Hofbediensteten und Soldaten. Von den dörflichen Gemeinden liegen ähnliche Spezifikationen vor, die jedoch meist nur den Namen des Hausvaters angeben, sich aber über die Zahl der Familienglieder ausschweigen. Die Zahl der Hausväter in den Dörfern beläuft sich auf etwa 712; Wenn wie in Laubach für jede Haushaltung im Schnitt 3,5 Personen angerechnet werden können, ergäbe sich eine Untertanenschaft in der Stärke von rund 2500 Personen. Hinzu müssen die oben genannten, auf den Grafen verpflichteten Bedienstetengruppen und ihr Anhang gerechnet werden. Hier gibt es nur für die Pfarrer (10), Lehrer (12) und Soldaten (ein Leutnant, zwei Unteroffiziere, ein Tambour und 17 Soldaten) genaue Angaben. In Beamtenstellen, im Hofstaat, in der gräflichen Land- und Forstwirtschaft werden mindestens 170 Personen, überwiegend Familienväter, tätig gewesen sein. Ausgehend von diesen Zahlen, dürfte man die Gesamtbevölkerung mit 3700 Personen beziffern.

Von den etwa 170 Laubacher Bürgern<sup>210</sup> waren um 1700 158 lutherisch, zehn reformiert und mehrere, darunter der Leutnant Perfolsky, katholisch. Juden hielten sich damals nur vorübergehend in der Stadt auf. Zwölf Jahre später war eine jüdische Familie in Laubach ansässig, je zwei Familien wohnten in Lardenbach und Ruppertsburg.<sup>211</sup> Der Laubacher Jude besaß ein Pferd und Großvieh. Er oder sein gleichnamiger Sohn durfte sich um 1722 ein Grundstück mit Haus und Scheune in der „Neustadt“ kaufen. Erwerb von Immobilien war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts den Juden fast überall im Reich noch untersagt.

---

<sup>209</sup> Sekundogenitur = eine Standesherrschaft für einen zweiten Sohn.

<sup>210</sup> Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Laubach, Pfarrchronik, wie Anm. 169, S. 201f.

<sup>211</sup> Die Laubacher Juden, hg. von der "Friedenskooperative Laubach - Freienseen - Gonterskirchen - Grünberg - Mücke", o.J. [1988] S. 11ff.

## b) Policeywesen<sup>212</sup>

Der Graf hatte als RKG-Präsident Residenzpflicht und mußte Urlaub nehmen, wenn er Wetzlar an Gerichtstagen verlassen wollte. Da er die Unberechenbarkeit seines Kollegen berücksichtigte, verließ er den Ort selten. Da am Samstag keine Ratssitzungen stattfanden, konnte er die Wochenenden für Blitzbesuche in Laubach benutzen. Bei gutem Wetter und entsprechenden Wegeverhältnissen legte man in der Kutsche die Strecke Wetzlar-Laubach in sechs Stunden zurück;<sup>213</sup> zu Pferde ging es schneller. Da die Gesundheit des Grafen oft recht angegriffen war, wird er Wochenendreisen nach Laubach möglichst vermieden haben. Er hatte zudem eine Reihe von Ehrenämtern, etwa die Adjunktur im Wetterauischen Grafenkolleg, Verpflichtungen und Spezialaufgaben. 1718 mußte er als kaiserlicher Kommissar die Frankfurter Stiftungen kontrollieren, ein ähnlicher Auftrag führte ihn im folgenden Jahr wieder in die alte Reichsstadt. Es blieb ihm wenig Zeit, sich um sein Ländchen zu kümmern. In Wetzlar hatte er keinen Arbeitsstab, sondern nur einen Sekretär, der die Schreibearbeit erledigte. Die Verbindung mit der Kanzlei in der Residenz geschah durch einen Postgänger, der die schriftlichen Anfragen und Weisungen nach Laubach, die Rückäußerungen, Protokolle, Erlasse von dort zurückbringen mußte. Der Regent wollte über die Verwaltung bis in die Kleinigkeiten hinein Bescheid wissen und verlangte genaue Orientierung, um danach seine Entscheidungen zu fällen. Gewiß, er gab den Räten freie Hand, daß sie die kleinen Probleme ihres Ressorts regeln konnten. Aber sie mußten sich vor ihm rechtfertigen.

Im Residenzstädtchen war die Kanzlei besetzt mit dem Kanzleidirektor und einem Hofrat - beide hatten Jura studiert -, einem Amtmann, Sekretär und Rentmeister.<sup>214</sup> Die Beamten waren sorgfältig ausgewählt, die Verwaltung arbeitete effektiv als ein gut eingespieltes Kollegium, die Schreibstube mit Registratur konnte sich sehen lassen. Der Kanzleidirektor, seit Jahrzehnten im Dienst bewährt, war zuständig für die laufenden Geschäfte. Auch war er Vorsitzender des Konsistoriums für die geistlichen Sachen. Der Hofrat vertrat den Gerichtsherrn und hatte die mit Rechtsfragen häufig zusammenhängenden Vorlagen zu verfassen. Der Amtmann war meistens auch Schultheiß für Laubach und hatte als solcher die Obrigkeit im Rat der Stadt zu vertreten und dessen Geschäftsführung zu kontrollieren.

Der Graf blieb seinen Dienern nichts schuldig, denen in der Kanzlei, aber auch den Pfarrern und Lehrern und den niederen Chargen. Als August Her-

<sup>212</sup> Policeywesen = Bezeichnung für das Verwaltungswesen in der frühen Neuzeit.

<sup>213</sup>Sechs Stunden dauerte am 1. 10. 1717 die Kutschfahrt, die den Theologen und Pädagogen August Hermann Francke von Wetzlar nach Laubach brachte, s. unten S. 103ff.

<sup>214</sup> Otto Meyer, Die hochgräfliche Cantzellei zu Laubach, in: Ders., Das Bürgerbuch der Stadt Laubach (1590-1775), Laubacher Hefte Nr. 1, Seite 87ff.

mann Francke auf Wunsch des Grafen die neuen Anstalten und Veränderungen inspizierte, waren die Besuchstage dicht besetzt.

Friedrich Ernst konnte aber auch Leistungen anerkennen oder auch Diener durch Krisen hindurch begleiten. So brauchte Geduld und Nachsicht der hitzköpfige Pfarrer Marquard.<sup>215</sup> Der Regent sah ihm viele Heftigkeit nach, da er sein „Hauskreuz“, die Witwe seines Vorgängers, die er hatte heiraten müssen, kannte. Geduld und große Nachsicht erwies er dem alten Rektor Achatius Bantz,<sup>216</sup> als dieser sich mit dem Gedanken trug, in die katholische Kirche überzutreten.

Es waren oft, durch die Verhältnisse und den Zeitgeist bestimmt, „einsame Entschlüsse“, die der Graf auf sein Gewissen nehmen mußte. Wenn er Entscheidungen zu treffen hatte in Problemen, in denen er unkundig war, suchte er sich vorher penibel kompetent zu machen. Das tat er bei der Anlage der „Schmelz“ und des Hammers.<sup>217</sup> Er war fähig, seine manchmal zu groß geratenen Pläne und Erwartungen zu reduzieren und sich mit einer kleineren Lösung zufrieden zu geben. Als er merkte, daß unter den gegebenen Umständen er mit seinen Helfershelfern den weiteren Ausbau der Erzverhütung nicht durchführen konnte, übergab er den Betrieb einem sachkundigen Pächter. Die Idee, eine zentrale Verkaufsstelle für die Waren und Produkte des Landes zu schaffen, ließ er fallen, als er merkte, daß der Gedanke im Verbund mit dem Armenhaus sich schwer realisieren lassen würde.

## 2.) Die „Laubacher Kirchenrevolution“<sup>218</sup>

Am 22. Juni 1699 leistete Graf Friedrich Ernst in Wetzlar den vorgeschriebenen Eid vor seinem Kollegen von Ingelheim, der bei diesem Akt als Vertreter des Kammerrichters fungierte. Der Laubacher blieb einige Tage am Ort, konnte aber den eigentlichen Dienst nicht antreten, da die notwendige Unterkunft für ihn und seine Bediente noch nicht hergerichtet war. Er nutzte die Übergangszeit, um dringlichen Regentenaufgaben nachzukommen. Nach der Regierungsübernahme vor zwei Jahren hatte sich der Konflikt mit den Rödelheimer Vettern erneut zugespitzt, da diese sich weigerten, die Hoheitsrechte des Grafen in ihrem Territorium anzuerkennen. Friedrich Ernst hatte offensichtlich bei seinem letzten Besuch in Wien eine „Reichsexekution“<sup>219</sup> erwirkt, die der Erzbischof von Mainz als Reichserzkanzler vollzie-

<sup>215</sup> Wilhelm Diehl, *Hassia Sacra*, Bd. 4, 1930, S. 223, Nr. 371, 11.

<sup>216</sup> *GdP*, Bd. 2, S. 231f.; zur Konversionsabsicht: *Pfarrchronik*, wie Anm. 169, Bl. 302-303.

<sup>217</sup> S. unten S. 88ff.

<sup>218</sup> Die Bezeichnung „Kirchenrevolution“ für die Unruhen in Laubach im Winter 1699/1700 hat Heinz Renkewitz, *Hochmann von Hochenau (1670-1721)*, 1934 (2. Aufl. 1969), S. 53, eingeführt.

<sup>219</sup> Rüdiger Mack *Religionsstreitigkeiten und militärischer Ungehorsam in Laubach um 1700*, in: *MOHG NF* 63. Bd., 1978, S. 161ff.

hen mußte. Nachdem dieser vierzehn Dragoner in den rödelheimischen Ort Petterweil geschickt hatte, konnte der Graf die Huldigung und damit die Anerkennung seiner Hoheitsrechte von diesen Untertanen entgegennehmen. Noch hatten die gegnerischen Vettern auf die ernste Warnung nicht reagiert.

Anfang Oktober brach Friedrich Ernst nach Sachsen auf. Schweren Herzens machte er sich auf den Weg, da er auch in Laubach einen ungelösten Konflikt zurückließ. Die beiden Stadtgeistlichen, der Kircheninspektor Johann Philipp Marquard und der Kaplan und zweite Stadtgeistliche Johann Heinrich Mylius<sup>220</sup> hatte sich entzweit und trugen ihren Streit ziemlich unverbüllt in die Öffentlichkeit. In einem ernsten Brief<sup>221</sup> bat er sie dringlich, in der Zeit seiner Abwesenheit Frieden zu halten.

Mylius war ein aufrechter orthodoxer Pfarrer, der sich um die Rechtgläubigkeit seiner Gemeinde sorgte. Die Universität Gießen, an der er vor fünfzehn Jahren sein Studium begonnen hatte, war inzwischen zu einer Hochburg des Pietismus<sup>222</sup> geworden. Die Professoren der neuen Richtung gaben, unterstützt von dem Landgrafen, den Ton an der Hochschule an, maßregelten mißliebige Dozenten und brachten ihre Parteigänger in die guten Pfründen. Einige führende Vertreter übten harte Kritik an der Kirche, die völlig veraltet sei und sich nicht verändern könne und wolle. Diese Radikalen drängten aus der Kirche heraus und wollten sich „separieren“. Im hessischen Raum standen Separatisten auf, predigten in Privathäusern und auf den Straßen und scharten um sich Gruppen von Gleichgesinnten. Die Obrigkeiten sahen sich verpflichtet, zum Schutze der Kirche einzuschreiten, und vertrieben oft die radikalen Eiferer aus der Stadt und aus dem Land. Beliebtes Ziel vieler Wanderprediger und Exulanten war die Reichsgrafschaft Solms-Laubach, deren Herr dem Pietismus gegenüber aufgeschlossen war und Toleranz und Asylgewährung als Christenpflicht verstand. Diese Einstellung stieß bei dem Kaplan, der den altlutherischen Grundsatz „cujus regio-ejus religio“ (lat.: wer das Land besitzt, bestimmt die Religion) vertrat, auf völliges Unverständnis. Sein Kollege Marquard dagegen hing der Reformbewegung mit großer Entschiedenheit an. Er nahm auch Verbindung auf mit den Salhofpietisten in Frankfurt, die sich schon zu Speners Zeiten aus der Kirche zurückgezogen hatten, und verkehrte mit schwärmerischen Einzelgängern. Der Kircheninspektor war in seinen Predigten wie überhaupt in vielen Äußerungen überspannt. Er sprach oft und gern von dem Blut, den Wunden, den Tränen seines Herrn und Heilands; dann fühlte er sich unwürdig und war zerknirscht. Seine Emphase fand nur bei dem kleineren Teil der Gemeinde Widerhall. Durch sein hochfahrendes, selbstgerechtes Wesen stieß er viele seiner Amtsbrüder zurück.

<sup>220</sup> W. Diehl, *Hassia Sacra*, Bd. 4, S. 224, Nr. 371, Diakone (zweite Pfarrer) Nr. 14.

<sup>221</sup> LA Kirchensachen s. Bll. 1-4, geschrieben in Wildenfels unter dem Datum 28. 10. 1699.

<sup>222</sup> Mack, *Pietismus*, wie Anm. 25, S. 69-93, S. 209ff.

Bei seiner Vorliebe für kirchenkritische Personen verhielt sich Marquard recht unvorsichtig. So hatte er verschiedentlich Besuch von dem verrufenen Magister Johann Konrad Dippel,<sup>223</sup> der in Gießen in ein langwieriges Verfahren wegen Lästerung Gottes und der Heiligen Kirche einbezogen war. Mehrfach durfte Dippel von der Kanzel der Stadtkirche zu der versammelten Gemeinde sprechen. Eng verbunden war dem Inspektor die Comtesse Wilhelmine, die ältere Schwester des Regenten. In den beiden Konventikeln (Konventikel = pietistischer Kleinkreis) in der Stadt und im Schloß waren beide tonangebend und anregend. An dem Schloßkonventikel nahm auch fast regelmäßig die Gräfinmutter Benigna teil. Gerade im Frühsommer 1699 empfing sie den Besuch von ihrer alten Freundin Johanna Eleonore Petersen, geborene von Merlau, und ihrem Ehemann, dem Lüneburger Superintendenten Johann Wilhelm Petersen,<sup>224</sup> der vor einiger Zeit wegen seiner heterodoxen Anschauungen sein Amt verloren hatte. Station machte im Herbst auf seiner lebenslänglichen Pilgerfahrt in der Nachfolge seines Heilands Ernst Christoph von Hochmann zu Hochenau.<sup>225</sup> Besonders die Gräfinmutter war von der Innigkeit seines Glaubens und Konsequenz seiner Lebensführung stark beeindruckt. Vertrieben aus Bern kam der reformierte Pfarrer Samuel König<sup>226</sup> nach Laubach, hielt sich hier zwar nur kurze Zeit auf, konnte aber im Schloßbereich einige seiner Anhänger für längere Zeit unterbringen. Ende August 1699 kam auch ein seltsamer Heiliger, Christoph Balthasar Klopfer,<sup>227</sup> der überzeugt war, daß Christus in ihm wirksam sei, mit seiner Familie nach Laubach. Durch sein exzentrisches Lehren und Leben hatte er in Gießen Aufsehen und Unruhe verursacht, so daß ihn die Obrigkeit aus der Stadt gewiesen hatte. Der Graf ließ ihn nicht in den Ort, sondern brachte ihn in der Untermühle unter. Die Zuwanderer waren Gäste des Grafen und erhielten dem zufolge in gräflichen Grundstücken Quartier. Anders waren die Gegebenheiten bei den zwei Brüdern Schäfer,<sup>228</sup> die mit ihren Familien aus Münzenberg nach Laubach übersiedelten. Der Ältere, ein Schuhmacher, hatte sich während seiner Wanderschaft in Berlin der pietistischen Volksbewegung um Speners Kollegen und Freund Johann Caspar Schade angeschlossen und lehnte seither kirchliche Zeremonien, die er als entleert be-

<sup>223</sup> NDB, Bd. 3, S. 737ff., TRE, Bd. 9, S. 9, GdP, Bd. 1, S. 416-418 u.ö.

<sup>224</sup> Über das Ehepaar Petersen Hans Schneider in: GdP, Bd. 1, S. 402-406 u.ö.

<sup>225</sup> NDB, Bd., 9, 789f. Seine Anwesenheit in Laubach im Dezember 1699: GdP, Bd. 1, S. 419.

<sup>226</sup> Rudolf Dellsperger, Samuel Königs "Weg des Friedens" (1699-1711), in: PuN, Bd. 9, 1983, S. 152-179.

<sup>227</sup> NDB, Bd. 12, S. 144f. Biographischer Abriß, verfaßt von Dr. Reich-Laubach, 1703, handschriftlich, in: LA Kirchenwesen, S. 423-443.

<sup>228</sup> Die beiden Brüder Johann Conrad und Martin Schäfer, die sogenannten "Münzenberger", spielten in der "Kirchenrevolution" eine gewisse Rolle, s. Mack, Pietismus, wie Anm. 25, S. 230, Anm. 80.

trachtete, ab. Mit seinem gleichgesinnten Bruder geriet er im Heimatort in Bedrängnis. Friedrich Ernst hielt sich als Obrigkeit auch für sie für zuständig. Nachdem sie sich einer Prüfung durch die Ortsgeistlichkeit gestellt hatten, in der ihnen Rechtgläubigkeit bestätigt wurde, veranlaßte der Graf die städtische Obrigkeit, die beiden „Münzenberger“ in die Bürgerschaft aufzunehmen. Da sie sich an Klopfer anschlossen und sich nicht in der Kirche sehen ließen, klagten die orthodoxen Bürger heftig über die verstockten Ausenseiter.

Einige Tage nach der Abreise des Grafen erschien in Laubach auch eine Gruppe von jungen Leuten.<sup>229</sup> Es waren Studenten und Anhänger des vormals an der reformierten Hohen Schule in Herborn tätigen Professors Henrich Horche. Dieser wandte sich, vornehmlich unter dem Einfluß von Klopfer, von der Kirche ab und war überzeugt, daß Christi Erscheinen nahe bevorstehe und er sein ewiges Reich über die ganze Erde errichten werde. Wegen seiner heterodoxen Lehren wurde er von seinem Lehramt suspendiert. Er verließ mit einer Schar studentischer Anhänger Herborn, um in seiner Heimatstadt Eschwege als freier Prediger in Häusern und unter freiem Himmel seinen Glauben an das nahe bevorstehende Gottesreich zu verkünden. Die Obrigkeit schritt gegen die entstehende Volksbewegung ein. Horche wurde verhaftet und im Marburger Schloß gefangen gesetzt. Seine Anhänger stellte man vor die Wahl, entweder ihren Frieden mit der Kirche zu machen und am Gemeindeleben wieder teilzunehmen oder die Stadt und das Land zu verlassen. Die entschiedensten Parteigänger des Propheten, einige Studenten und Jugendliche aus Eschwege, wählten das Exil. Den Ausziehenden gesellten sich junge Mädchen und eine Pfarrerswitwe mit ihren Kindern bei. Ihr Ziel Laubach war mehr als 150 km entfernt. Auf dem Marsch in dem kalten Herbst wärmten sie sich wohl aneinander und übten kräftig den „Liebeskuß“, den gerade der Kirchenhistoriker Gottfried Arnold als signifikantes Merkmal der frühen Christenheit herausgestellt hatte.

Als die „Eschweger Rotte“ in Laubach ankam, nahm die Gräfinmutter, die ihren Sohn während seiner Abwesenheit vertrat, die Ankömmlinge gern auf. Sie sah in den Gruppenmitgliedern Christen, die sich in der Verfolgung bewährt hatten. Deswegen hoffte sie, daß die „Eschweger“ das geistliche Leben im Ort bereichern und an den Konventikeln teilnehmen würden, wenn sie auch als Reformierte sich vom Gemeindeleben fernhielten.

„So geschahe solches nicht von ihnen,“ wie der Inspektor Marquard dem Grafen einige Jahre später berichtete, „sondern blieben bei ihrer besonderen Gemeinschaft, als die gar besondere Meinung von dem Ehestand und dem Reiche der Liebe hatten, so daß auch Herr Dippelius, welcher damals auch

---

<sup>229</sup> Das Auftauchen einer Gruppe junger Leute, im Folgenden „Eschweger Rotte“ genannt, schildert Mack, Pietismus, wie Anm. 25, S. 209-219. Die beiden Zitate befinden sich auf S. 236 und S. 238.

hier war, me comite et praesente (lat.: in meiner Anwesenheit und Begleitung), ihnen ihre wunderlichen conceptus zu benehmen suchte ... Es ward aber bald offenbar, daß bemeldte Studenten ohne einige Scheu und Klugheit einen großen theil der Zeit mit umhülßen und küssen zubrachten, da bald dieser diese bald jener jene weibspers. ergriffen, und anderen, die das gesehen, mit ihrem küssen und hertzen, so oft kein Ende nehmen wollte, ärgeruß gegeben ...“

Im Ort hielt sich folgendes Bild vom Gruppenleben: „Die Pietisten blasen die Lichter aus und sagen: mein Geist begehrt dieses Fleisch!“ Die Gräfinmutter wies sehr schnell die „Eschweger Rotte“ aus der Stadt und der Grafenschaft.

Wenn auch der größte Ärger beseitigt war, blieben im Städtchen noch genügend Heterodoxe zurück. Da nahmen Flüchtlinge aus der Schweiz die Gastfreundschaft des Grafen in Anspruch, Dippel machte weiter kurze Visiten bei dem Magister Marquard. Die Bürger nahmen besonderen Anstoß an dem Kommen und Gehen bei Klopfer in der Untermühle. Besucher von nah und fern erschienen, um den seltsamen Heiligen Klopfer kennenzulernen. Dieser ließ seine Kinder nicht taufen, nannte vielmehr den Taufakt eine „Schmieraille“.<sup>230</sup> Im übrigen habe die Kleinen bereits der Heilige Geist mit Feuer getauft. Die Kirche sei zur Hure geworden. Er brauche weder sie noch ihre Sakramente. Vielmehr offenbare sich Christus ihm direkt; er sei mit dem Herrn und mit Gott vereint. Der versponnene Mann lebte für sich, wohl ohne die Absicht, eine fromme Gemeinde zu gründen. Und doch bildete sich um ihn ein Anhängerkreis, der seine Worte unter den Laien weiterverbreitete. Auch Laubacher Bürger versammelten sich bei Klopfer.

Angesichts dieser Zustände sah sich der Kaplan Mylius gezwungen, die Mitherrschaft in Rödelheim zu alarmieren. Zusammen mit dem Oberbürgermeister wandte er sich an den ortsanwesenden Amtmann der Rödelheimer, der den Hilferuf weitergab. Die beiden Brüder, die gemeinsam die Grafenschaft in der Wetterau besaßen, ergriffen gern die Gelegenheit, sich für des Laubachers Vorgehen in Petterweil zu rächen. Anfang Dezember 1699 zogen sie nach Laubach „mit 40 Pferden, Musquetieren und Lakaaien“.<sup>231</sup> Im Ort verkündeten sie: da der Regent nicht im Lande verweile, sei es ihre Aufgabe, die Stadt von den unruhigen Geistern und Störern von Zucht und Ordnung in Kirche und Gesellschaft zu befreien. Dann spielten sie sich als Gerichtsherrn auf und veranstalteten umfangreiche Verhöre. Insbesondere luden sie den Kircheninspektor Marquard und die pietistischen Bürger vor. Mit den Vernehmungen kamen sie nicht recht weiter, da den Laien nichts Unrechtes vorgeworfen werden konnte. Diese wiesen darauf hin, daß an den

<sup>230</sup> LA Kirchensachen S, Bl. 435.

<sup>231</sup> Kurzfassung der Bürgerunruhen und der Soldatenmeuterei bei Mack, Religionsstreitigkeiten, wie Anm. 219, S. 163-169.

Gebetsgemeinschaften auch die Gräfinmutter und andere Glieder des gräflichen Hauses teilnahmen. Freimütig bekannten sie sich zu ihren kritischen Äußerungen über das Kirchenwesen. Die beiden Münzenberger Brüder betonten, daß sie vor der Aufnahme in die Bürgerschaft auf ihre Rechtgläubigkeit geprüft seien und daß der Rödelheimer Amtmann der Einbürgerung zugestimmt habe. Klopfer erschien nicht, da er ja Gast des Grafen sei. Die Räte und anderen Beamten verweigerten von vornherein die Zusammenarbeit: sie seien Diener des Regenten und nur ihm Gehorsam und Rechenschaft schuldig.

Die Grafen mußten schnell vorgehen. Es war offensichtlich, daß Graf Friedrich Ernst, sobald er von der Intervention erfuhr, zurückkehren werde. Als geschulter Jurist und Präsident am Reichskammergericht verfügte er über eine starke Position und gute Beziehungen. Zudem konnte die Stimmung in der Bürgerschaft bald umschlagen, da diese für die Unterkunft und Verpflegung der Einquartierung aufkommen mußte. Lautstark forderten die Grafen die Beamten auf, Klopfer aus dem Lande zu befördern; den „Münzenbergern“ wurde befohlen, binnen 24 Stunden die Stadt zu verlassen. Ferner wurden die beiden Bürgermeister und der Rat angeregt, in einer Petition an die Landesherrn die Entfernung von Klopfer zu fordern. Um dem Schreiben ein größeres Gewicht zu geben, sollten möglichst viele Bürger mitunterschreiben und in einer Zusammenrottung vor dem Rathaus ihren Willen kundtun, daß die fremden Pietisten Stadt und Schloß verlassen sollten.

Als die gräflichen Beamten merkten, was gespielt wurde, ergriffen sie Abwehrmaßnahmen. In einem Dekret an die Bürgerschaft wiesen sie darauf hin, daß ihr Herr jede Pression als einen feindseligen Akt ansehen werde. Ferner mobilisierten sie die Streitmacht des Ländchens. Der Leutnant ordnete an, daß sich die Mannschaft in ihren Bürgerquartieren bereit machen solle, um sich auf ein Trommelzeichen zu versammeln.

Zu einem Zusammenstoß der schwerbewaffneten Soldaten mit den Bürgern kam es nicht, da die Gräfinmutter intervenierte und den Rödelheimer Neffen den Ernst der Lage vorhielt. Sie verwies diese auf die legalen Wege, den Konflikt auszutragen. Auf drei Ebenen war die Auseinandersetzung möglich: auf den Tagungen des Solmscher Gesamthauses, auf den Zusammenkünften des Wetterauischen Reichsgrafenkollegs und schließlich auf dem Rechtsweg vor dem Reichskammergericht.

Die Eindringlinge sahen ein, daß sie den Bogen überspannt hatten. Mit den Untertanen zu paktieren und gewaltsam gegen die legitime Obrigkeit vorzugehen, widersprach dem Ehrenkodex der regierenden Häuser. So zogen sie wieder mit ihrer Truppe ab. In der Folgezeit versuchten sie ein Verfahren in Wetzlar anhängig zu machen. Der iredische Graf Friedrich Ernst konnte nach langen Verhandlungen 1704 einen Vergleich herbeiführen, der den jahrzehntelangen Konflikt aus der Welt schaffte.<sup>232</sup>

<sup>232</sup> Rudolph zu Solms-Laubach, Geschichte, wie Anm. 47, S. 348-350, dazu Anhang Nr. 32.

Ende Dezember 1699, etwa zwei Wochen nach dem Abzug der Rödellheimer, kehrte der Landesherr zurück. Auf einem Umweg über Berlin hatte er auch Spener einen Besuch abgestattet und zu einer Geldsammelaktion für die Schweizer Exulanten um Samuel König angeregt. In Laubach ließ er sich genau Bericht erstatten. Der Bürgerschaft legte er wegen ihres feindseligen Vorgehens gegen die Herrschaft eine Strafe von 100 Reichthalern auf. Auf eine Anzeige des Leutnants hin ließ er drei Soldaten verhören, die die Petition im Rathaus mitunterschrieben und vor Zeugen erklärt hatten, sie würden sich aus einem etwaigen Kampf heraushalten. Zwei Delinquenten wurden „durch die Spießruthen gejagt“, der dritte erhielt 40 Schläge. Die beiden „Münzenberger“ schickte der Graf nach Gießen mit einem Schreiben an die Theologische Fakultät.<sup>233</sup> In dem Brief bat er um ein Gutachten, ob sie sich mit ihren Überzeugungen noch auf dem „Grund des christlich-evangelischen Glaubens“ befänden, ferner ob sie wegen etwaiger Sonderlehren in der Bürgerschaft geduldet werden können. Die Gießener Professoren sahen keinen Anlaß für eine Obrigkeit, gegen zwei in Grundfragen rechtgläubige, in „Mitteldingen“ bisweilen eigene Wege gehende Christenmenschen einzuschreiten.

Die Nachricht von den Unruhen in Laubach verbreitete sich schnell in der interessierten Öffentlichkeit und erreichte auch Spener.<sup>234</sup> Dieser wandte sich in einem besorgten Brief an den Grafen. Er berichtete über das geringe Ergebnis der Sammlung für die Schweizer. Dabei hätten er selbst und seine Frau einige vermögende Leute angeschrieben. Er bäte um Nachricht, wie er die zehn Thaler nach Laubach expedieren solle. Den Schweizern galt sein Wunsch „Der große Gott regier die lieben leute also, daß sie auf richtigem weg bleiben, und würdig wandeln den beruf, da sie vor welche, die der wahrheit wegen leiden, angesehen werden wollen.“

Weiter nahm er Stellung zu Eingebungen, die der Laubacher Sekretär Breithaupt hatte. Sein alter Freund der Hofmeister Schäffer, hatte ihm davon Mitteilung gemacht: „Ich muß in dergleichen Dingen stille stehen, und erstreckt sich das mir von Gott ertheilte gnaden maß nicht so weit darüber zu urtheilen. Dahero nichts gewiß zu verwerfen getraue, worinnen etwas göttliches gewesen zu sein möglich wäre, hingegen laßt mir die sorge, weil auch gottselige leute oft sich betrogen haben, daß dergleichen immer wieder geschehen könne, auch nicht zu, daß auch diejenigen dinge vor göttlich annehme, die weiter gehen wollen, als mich die schrift selbst anweist. Ja denn mir der exempel allzu viele bekannt sind, davon auch zu Herrn Schäffern geschrieben, wann man den geringsten zweifel eines göttlichen auftrags nicht zu haben vermeinet, auch wahrhaftig kein vorsätzlicher Betrug unter-

<sup>233</sup> LA Kirchensachen S. Bll. 67-70, Begleitschreiben des Grafen für die „Münzenberger“, Gutachten der Gießener Theologen.

<sup>234</sup> LA Kirchensachen S. Bll. 128-129, Brief Speners mit Zitat (Bl. 128), Entwurf der Antwort von der Hand des Grafen.

gelaufen ist, und doch der außgang sich endlich anders außgewiesen hat. Daher von Herten den Himmlischen Vater anrufe, daß Er mit dergleichen meiner schwachheit schohnen oder, wo ich in versuchung dergleichen sachen wegen käme, mir alsdann das darzu nöthige licht verleihen wolle. Es wolle auch Seine himmlische güte Eure Hochgr. Excellence mit solcher weisheit erfüllen und außrüsten, daß sie weder einigen wahrhaftigen kindern Gottes in dem, wo Sie zu denselben in Demut geführt worden, ihren schutz versagen, noch jemand, der sich durch seinen eigenen sinn betriegen hätte lassen, sich deßelben niemals mißbrauche ...“

Spener hat diesen Brief am 7. Februar 1700 geschrieben. In seiner vorsichtigen Art nahm er nur Bezug auf die Bagatellereignisse, die die Schweizer und den gräflichen Sekretär betrafen. Inzwischen hatten die Ereignisse am Ort eine ganz andere Dimension angenommen, die dem im Allgemeinen wohlunterrichteten Spener sicherlich zu Ohren gekommen waren. Die eindringliche Mahnung, die Geister zu scheiden, kann man kaum anders verstehen, als daß er eine gewisse Kenntnis der Unruhen in der Residenz hatte. In seiner Antwort vom 4. März 1700 ging auch der Graf davon aus, daß die sensationellen Nachrichten aus Laubach in Berlin bekannt waren. Sofern hier bei den Schweizern und den anderen ein geistlicher Aufbruch vorhanden sei, wolle er die weitere Entwicklung abwarten und den Rat des alten Schriftgelehrten Gamaliel (Apg. 5,38) befolgen. Aber gerade daran nähmen viele Anstoß, daß er nicht gleich „alles über den hauffen werfen, verketzern und ausjagen“ wolle. Daß die Sache diese Form angenommen habe, daran sei seine Mitherrschaft schuld, die eine Art Greuelpropaganda aufgezogen und ihn „als Beschützer der ärgsten Ketzer, so jemals gewesen, abgemahlt und vorgestellt“ habe. Er werde nicht zu ähnlichen gemeinen Mitteln greifen und sich weder im Tun noch Unterlassen notwendiger Maßnahmen ver-sündigen.

Die Rödelheimer taten das Ihre, ihre Version von den Unruhen in Laubach publik zu machen. Sie wandten sich an die Mitglieder des Wetterauer Reichsgrafenkollegs und sondierten am Reichskammergericht. Ferner baten sie die geistlichen Ministerien in Frankfurt und in Weilburg um Gutachten, ob ein Pfarrer wie Marquard, der heterodoxe Lehren verkünde und die gott-dienstliche Ordnung umstoße, in seinem Amt geduldet werden könne. Die Antworten, die erhebliche Zweifel an Marquards Rechtgläubigkeit enthielten, gelangten nach Laubach und, wohl durch einen Zufall, in die Hände des Beurteilten.

Die erhöhte Spannung, in die der Kircheninspektor geraten war, entlud sich in einem Gottesdienst am 11. Februar 1700. Nach seiner Predigt trat Mag. Marquard an das Lesepult und eröffnete der Gemeinde:<sup>235</sup> Gott habe

<sup>235</sup> Pfarrchronik, wie Anm. 169, S. 198; Renkewitz, Hochmann, wie Anm. 218, S. 78f., ferner GdP, Bd. I, S. 419f und S. 437, Anm. 233-226; LA Kirchensachen S. Bll. 202ff. hat den authentischen Bericht der Ansprache.

ihn die Greuel des Kirchenwesens, darin er vierzehn Jahre lang in babylonischer Dienstbarkeit gefangen gewesen, erkennen lassen. Darum gebe er hiermit dem Götzenwerk der Kanzel, so bisher so viel Sünden begangen, dem Taufstein, Altar und Beichtstuhl gute Nacht. Diejenigen, die seine Gesinnung teilten, fordere er auf, mit ihm aus der Kirche auszugehen. Seine Sache sei des Herrn, der für ihn streiten werde. Er kündige hiermit seine Stelle, verzichte auf sein Gehalt, verspreche aber, in Laubach zu bleiben als des Herrn Priester und alle zu stützen und zu unterrichten, die seine Erbauung suchten.

Eine unmittelbare Wirkung hatte damals Marquards Aufruf zum Auszug aus der Kirche nicht. Wenn sich in den nächsten Jahren einige Gemeindeglieder absonderten, darunter vor allem der Landphysikus Dr. Johann Jacob Reich, geschah es unter dem Einfluß von Klopfer. Der Graf seinerseits ließ den unbedachten Mitarbeiter nicht gänzlich fallen.<sup>236</sup> Mit seiner Mutter war er sich einig, daß sie an diesem Schritt mitschuldig waren, da sie seine Not mit Beichte und Abendmahl wohl wahrgenommen, aber ihn mit seinen Skrupeln allein gelassen hätten. Gräfin Benigna nahm ihn als ihren Hofprediger an und stattete ihn mit einem kleinen Gehalt aus. Er durfte in Andachten die Bibel auslegen, aber nur kurz kommentieren. Graf Friedrich Ernst gab ihm besondere seelsorgerliche Aufgaben und ließ ihn die Schulen des Landes inspizieren. Im Spätsommer 1700 schickte der Regent ihn zu August Hermann Francke nach Halle,<sup>237</sup> der dem jungen Grafen einst in Leipzig Privatunterricht erteilt hatte. Der große Seelsorger soll den Magister wieder zu rechtgebracht haben.

Es gab noch einige Ereignisse, die die Bürger der Residenz bewegten. Da griff im Schloß einer der Schweizer den Kaplan Mylius<sup>238</sup> an, als dieser zur Gräfinmutter gerufen war. Der Mann sprang auf den Geistlichen zu, riß ihm den Talar vom Leibe und schrie: „Baalspfaffe, Heuchler, Lügenprediger! Heute müßte er bekehrt werden!“ Die Bürgerschaft klagte darauf bei dem Grafen und verlangte eine Bestrafung des Übeltäters. Der Regent ließ es bei einer sehr ernsthaften Ermahnung seines Gastes bewenden.

Der Kaplan blieb die Antwort nicht schuldig. Am Sonntag Laetare, drei Wochen vor Ostern, predigte er in Auslegung von Matth. 26,56 über die Menschen, die Christus und seine Kirche verließen und sich davonmachten. Mit Bezug auf Jesu Hinweis, wie man mit einem sündigen Bruder umgehen solle (Mtth. 18, 15ff.) sagte der Prediger:<sup>239</sup> (wenn der Bruder verstockt ist

<sup>236</sup> LA Kirchensachen 258, Bll. 38ff., Marquards Versorgung betr.

<sup>237</sup> Pfarrchronik, wie Anm. 169, S. 199 wird bestätigt durch einen Brief Marquards an die Gräfin Erdmuthe Benigna Reuß-Ebersdorf, den er aus Halle abgesandt hatte: Unitätsarchiv Herrnhut R 20 B Nr. 140 (Halle 17. 11. 1700).

<sup>238</sup> LA Kirchensachen Bll. 333-344: Angriff des Schweizer Exulanten Gräber auf den Kaplan Mylius.

<sup>239</sup> LA Kirchensachen Bll. 260-277, scharfe Predigt des Kaplans Mylius 24. 3. 1700.

und bleibt) „so halte ihn erst einmal für einen Sünder und Zöllner. Oder sag es denenjenigen, die den nam der Bischöfe der Kirchen führen wollen, daß sie solche stinkichte, rüdicke böcke von der gemeinde aussondern, wegjagen, außrotten und außthun. Und wo eine Obrigkeit noch zwei christliche Butstropfen im leib hat, so wirdt sie solches thun. Würde nicht geholfen, so hätte man ursach, sich zu betrüben, allein drumb sich noch nicht absondern von der gantzen gemeine ...“

Der Graf hat die Predigtabschrift zu den Akten nehmen lassen. Es entsprach nicht seinen Grundsätzen, einen Geistlichen für seine Predigt zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Predigt war ein Abgesang der Auseinandersetzungen. Einige Tage vorher hatte bereits das Befriedigungswerk des umsichtigen Grafen begonnen, das die Gemeinde wieder einen sollte: Da das Kirchenschiff seit langem für die Gemeinde zu klein, zudem auch schadhaf und löcherig war, ordnete der Regent an, daß der alte Bau gleich abgerissen und ein größeres und stabileres Gebäude erstellt werden solle.<sup>240</sup> Ein Wenn und Aber, etwa den Hinweis auf die beschränkten Geldmittel der Gemeinde, ließ er nicht gelten. Vielmehr sah er darauf, daß die Bürger sich gleich ins Zeug legten und das Kirchenschiff abrissen. Eine Taufe Anfang Mai fand bereits in einem Pfarrhaus statt, dann wurden wohl die Trauungen und andere Casualien ins Schloß gelegt. Die Zeichnungen und Risse des neuen Gebäudes wurden, für alle zugänglich, aufgehängt und den Bürgern erläutert. Diese wurden natürlich zu den Hand- und Spanndiensten herangezogen und sollen tüchtig zugepackt haben. Die Einwohner des benachbarten Dorfes Wetterfeld leisteten Hilfe und schafften Material heran.

Das ansehnliche Gebäude wollte finanziert werden. Da die Rücklagen der Gemeinde bald aufgebraucht waren, wurde die Herrschaft um Hilfe gebeten. Die rüdelheimische Seite versagte sich völlig. Auch Friedrich Ernst ließ sich nötigen, zumal sich die Bürgerschaft ihm gegenüber unbotmäßig gezeigt hatte. Doch stellte er der Gemeinde das Gehalt von Marquard zur Verfügung, das nun einbehalten wurde. Da die Stelle drei Jahre unbesetzt blieb, konnten für den Bau 225 fl (Abkürzung für den Gulden) eingesetzt werden. Schließlich legte er bis zur Fertigstellung des Baus noch 200 fl. hinzu. Die Gräfinmutter Benigna brachte aus Eigenem und aus ihr überwiesenen Spenden 377 fl. zusammen. Aus Thüringen kamen rund 400 fl., die die Schwester, Gräfin Erdmuth Benigna Reuß-Ebersdorf, bei ihren Verwandten und Freunden eingesammelt hatte. Aus Sachsen meldete sich Henriette Catharina von Gersdorff mit einem Sammlungsergebnis von 162 fl. Friedrich Ernst schrieb auch städtische Kommunen an, für die er sich beim RHR in Wien eingesetzt hatte, und bat um Kollektenmittel. Aus Nürnberg kamen 100 fl.,

<sup>240</sup> Pfarrchronik, wie Anm. 169, S. 269-271; Angaben über den Kirchenbau, vornehmlich über eingehende Spenden, zur Hamburger und Oedenburger Spende s.o. S. 51.

aus Lübeck 112 fl. Hier gehört die Gabe der Stadt Oedenburg hin: 70 fl. Spät wandte er sich an die Stadt Hamburg. Der Magistrat der Stadt veranlaßte die Kirchenbehörden, Sammelbüchsen für eine besondere Kollekte in den fünf Hauptkirchen ein halbes Jahr lang aufzustellen. Als die eingesammelten 997 fl. im Jahr 1704 nach Laubach kamen, genügte die Hälfte um die Restschuld für den Bau des Kirchenschiffs abzutragen. Die andere Hälfte wurde für den Bau des Armenhauses zurückgelegt.

Inzwischen war ein neuer Krieg, der Spanische Erbfolgekrieg (1700/02 - 1714), ausgebrochen. Auf dem Aufbauprogramm des Grafen standen jetzt wichtige Zweckbauten. Deswegen mußte die Kirchengemeinde vorerst mit ihrer kleinen Orgel weiter vorlieb nehmen, die ihren Platz auf einer winzigen vogelnestartigen Empore an der Ostwand bekam. die prächtige Barockorgel wurde erst zwischen 1747 und 1749 gebaut. Für sie mußte die Westempore errichtet werden. Die Gesamtkosten betragen 2365 fl. Die Kosten für das Kirchenschiff werden auf 3200 fl. geschätzt. Der Orgelbau wäre demzufolge unverhältnismäßig teurer gewesen. Doch hier ist eine rapide Geldentwertung ab 1730 in Rechnung zu setzen. Ferner mußte die Arbeit an der Orgel den Fachleuten überlassen werden, während am Bau des Kirchenschiffs die Bürger mit Hand- und Spanndiensten mitwirken konnten.

Was der Graf im Frühjahr 1700 bewirken wollte, hatte er erreicht: in der gemeinsamen Arbeit am Kirchenbau fanden die verfeindeten Parteien wieder zusammen.

### **3. Das Aufbauprogramm**

#### **a) Die Veränderungen im Kirchen- und Schulwesen**

Die Unruhen sind nicht als eine „Revolution“ anzusprechen: eine grundlegende Veränderung wurde der Laubacher Bürgerschaft weder zugemutet noch von ihr verlangt. Aber sie waren Antwort und Ausdruck einer Unzufriedenheit der Bürger. Da war der erste Stadtprediger, der Neues einführen wollte und Neuerer auf die Kanzel holte. Er machte besondere Versammlungen, und die Teilnehmer traten auf, als hätten sie den Himmel gepachtet. Die Gräfinmutter und die Comtesse ließen sich in dieses Konventikelwesen einbeziehen. Vor den Toren der Stadt, in der Untermühle, hielt der merkwürdige Heilige Klopfer Hof, der seine Kinder nicht taufen ließ und sich ganz absonderte, der aber eine große Gemeinde von Bürgern und Auswärtigen um sich versammelte. Glücklicherweise steht der Kaplan Mylius dagegen - werden die meisten Einwohner gedacht haben -, er wagt die Auseinandersetzung, obwohl er weiß, daß der Graf mit seinen Sympathien auf seiten der Pietisten steht. Zwei Menschenalter früher hatten das gräfliche Haus die Untertanen dem reformierten Bekenntnis zuführen wollen. Nun -

der Kaplan sagt es der Herrschaft von der Kanzel ins Gesicht, was ihres Amtes ist.

Der Graf empfand sich als Sachwalter aller Untertanen. Deren geistliches Leben durfte keinen Schaden nehmen. Vielmehr sollte es die erste Pflicht der Obrigkeit sein, dem geistigen Wesen im Einzelnen die besten Wachstumsvoraussetzungen zu verschaffen. Der Bau des Kirchenschiffs war nur der erste Schritt der Befriedungsaktion. Dringlich wurde das Problem, dem orthodoxen Mylius einen Kollegen zur Seite zu stellen, der in einer friedfertigen Weise die neue Richtung vertrat.<sup>241</sup> In anderthalb Jahren kamen etwa zehn Kandidaten ins Gespräch, einer nach dem anderen versagte sich der Berufung. Mitte Oktober 1702 starb die beliebte Gräfinmutter. Als ihr persönlicher Hofprediger hielt Magister Marquard die Grabrede. Hier fand er Worte, die den Zuhörern in die Herzen gingen. Eine große Anzahl von Laubachern unterschrieb eine Bittschrift an den Grafen, in der die Wiedereinsetzung von Marquard beantragt wurde. Bevor der Graf eine Entscheidung vollzog, fragte er den „aus Babel Ausgegangenen“, wie es mit seiner Rechtgläubigkeit stehe. Der Magister antwortete, daß er die „Confessio Augustana“ und die Laubacher Kirchenordnung voll und ganz bejahe. Im weiteren Vorgehen zog der Graf eine Vertretung aus Rat und Bürgerschaft heran und bat um deren Meinung.

Die Mitglieder hatten nur das eine Bedenken, daß es zwischen den beiden Geistlichen nicht zu einer wirklichen Einigung kommen werde und daß „dadurch Trennung und Ärgerniß“ entstehen könnten. Marquard versicherte noch einmal, alles zu tun, was dem Frieden diene. Mylius allerdings bezweifelte, daß es bei dem hitzigen Temperament von Marquard zu einer gezielten Zusammenarbeit kommen könne.

In dieser Situation entschloß sich der Landesherr zu einem für die damalige Zeit wohl sensationellen Schritt: er ließ die Familienväter, sofern sie Laubacher Bürger und lutherischer Konfession waren, darüber abstimmen, ob sie die Wiedereinsetzung des ausgetretenen Pfarrers wünschten. Die Meinungsabgabe, bei der Männer im Dienste des Grafen ausgeschlossen waren, brachte folgendes Ergebnis:

---

<sup>241</sup> Pfarrchronik, wie Anm. 169, S. 199ff.

Positive	(Stimmen)	mit Ja	38
Positive		mit Nein	46
bis zur Einigung beider Geistlicher wollen die Entscheidung verschoben haben			7
der Gn. Herrschaft stellen anheim			35
<u>auf ihre Vorgesetzten (= Rathsherrn) berufen sich</u>			<u>11</u>
theils krank, theils abwesend			9
Reformierte u.a.			10

Da das Mehrheitsverhältnis durchaus für Marquard sprach, dem auch die Sympathien der Herrschaft galten, hätte diese die Möglichkeit gehabt, den Geistlichen wieder in sein Amt einzusetzen. Doch der gewissenhafte Graf wollte die Minderheit nicht verletzen und sah von einer Berufung ab. Vielmehr versuchte er weiter, aber ohne Erfolg, einen Geistlichen für die unbesetzte Pfarre zu gewinnen. Einige Monate später im Frühjahr 1704 nahm Mylius die Berufung zum Stiftsdechanten in Lich an. Als jetzt erneut eine größere Menge der Bürger in einer Petition die Einsetzung Marquards in das Predigtamt begehrte, bestellte der Regent den Magister zum Hofprediger, Consistorialis und Schulinspektor. Doch die Stelle und den Titel eines Oberpfarrers und Kircheninspektors erhielt er weder damals noch später. Außerdem zog der Regent zwei Geistliche aus Nachbarparolen nach Laubach und band den schwierigen Marquard in die Zusammenarbeit mit diesen Amtsbrüdern ein.

In den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg war nur eine Pfarrstelle in Laubach<sup>242</sup> besetzt. Graf Johann Friedrich hatte um 1690 einen zweiten Pfarrer, auch Kaplan genannt, in die Residenz berufen. Wenn jetzt ein dritter Pfarrer hinzukam, war daran nicht der an sich geringe Bevölkerungszuwachs schuld. Vielmehr läßt sich feststellen, daß der fromme Landesherr bestrebt war, jedem Dorf einen Pfarrer zu geben und damit das System der Filialgemeinden zu überwinden. Zu den sechs bestehenden Kirchengemeinden sind in der Regierungszeit des Grafen vier weitere hinzugekommen. Nur die Gemeinde Trais-Horloff in der Wetterau hat die zwei Filialgemeinden, Utphe und Inheiden behalten. Der Grund ist wohl darin zu sehen, daß die drei Dörfer ausgegliedert waren und daß als Patronatsherr der Bruder Carl Otto zuständig war.

Die Pfarrer wurden sorgfältig ausgesucht. Gern nahm der Graf Theologen aus Halle in seinen Dienst. Doch überforderten die forschenden Pfarrer bisweilen die Gemeinden oder kamen mit der hessischen Mentalität nicht zurecht. Im Gottesdienst und in der Seelsorge ließ der Regent sie gewähren, ohne ihre Einstellung einer Kritik zu unterziehen. Von der Wahrung der Kirchen-

<sup>242</sup> Besetzung der Pfarrstellen bei Wilhelm Diehl, *Hassia Sacra*, Bd.4, wie Anm. 215, S. 222ff., Nr. 371.

zucht<sup>243</sup> wollte er die Gemeindepfarrer möglichst entlasten. Deswegen ordnete er die Einrichtung der Kirchsenioren neu und legte in einer „Seniorenordnung“, die 1705 auch gedruckt erschien, deren Pflichten und Rechte in 15 Paragraphen eindeutig fest. Schwerere Kirchenzuchtfälle hatte das Konsistorium zu untersuchen und zu ahnden. War aber das Verhältnis zwischen einer Gemeinde und ihrem Geistlichen grundsätzlich in Frage gestellt, schaltete der Graf sich ein und versuchte, die Parteien wieder zusammenzuführen, nachdem er die Klagepunkte abgehandelt hatte.

Im Herbst 1717 versuchte er seine Standesgenossen in Mittelhessen dazu zu gewinnen, in ihren Territorien den 200. Jahrestag der Reformation<sup>244</sup> als einen kirchlichen Feiertag zu begehen. Er fand dabei nur in Lich Anklang. Die reformierten Grafen Isenburg und der Graf Solms-Braunfels wiesen den Vorschlag als Zumutung zurück. In den Gemeinden in Solms-Laubach wurde der Tag mit einem Festgottesdienst begangen. Einige Wochen vorher hatten die Pfarrer eine genaue Aufstellung zu machen über den Ablauf der Feier, speziell eine Gliederung der Festpredigt einzureichen. Dem Grafen war es wichtig, daß Feste möglichst feierlich ausgestaltet wurden. Bei Klagen über einen Dorfpfarrer konnte er unversehens als Zuhörer in dessen Gottesdienst erscheinen.<sup>245</sup> Ob er dem Geistlichen gegenüber Kritik geäußert hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls sind keine abfälligen Äußerungen an die Öffentlichkeit gedrungen. Graf Friedrich Ernst verzichtete darauf, die Pfarrer zu reglementieren. Doch zwei Dinge legte er ihnen nahe: sie sollten häufig Hausbesuche machen, und ihre Predigten sollten kurz sein, auf keinen Fall länger als eine Stunde dauern.

Die Laubacher Verhältnisse zeigen deutlich, daß um 1700 die Schulen noch ganz ein Teil des Kirchenwesens waren und sich dem kirchlichen Auftrag einzupassen hatten. Und doch kann man sehen, wie schon in der pietistischen Ära der Bildungsauftrag weiter gefaßt wurde. Die Neuformierung des Schulwesens setzte 1702<sup>246</sup> ein. Schulprotokolle lassen erkennen, daß bereits damals in der Stadt Laubach Schulpflicht bestand.<sup>247</sup> In den monatlichen Konferenzen wurden die Schulversäumnisse und die Namen der Fehlenden festgestellt. Bei häufigem Fehlen wurden die Eltern vorgeladen. 1702 wurde in der Stadt eine dritte, 1717 schon eine vierte Lehrerstelle ein-

<sup>243</sup> Pfarrchronik, wie Anm. 169, S. 179ff.

<sup>244</sup> Ebenda, Bil. 149ff. Hier wird der „Saecularfeier der Reformation 31. Oct. 1717“ ein ganzes Kapitel gewidmet.

<sup>245</sup> Rüdiger Mack, Ein Konflikt zwischen den Freienseern und ihren Pfarrern im Jahre 1705, in: Festschrift der Evangelischen Kirche Freienseen zur Wiedereinweihung ihres Gotteshauses, 1976, S. 60ff.

<sup>246</sup> Philipp Debus, Das Schulwesen der Grafschaft Solms-Laubach, 1934 (Sonderdruck aus dem Laubacher Anzeiger), S. 6, hier: „Richtlinien und Aufgaben“ für einen Laubacher Conrector bei Dienstantritt.

<sup>247</sup> August Röschen, Geschichte der Lateinschule und des Gymnasiums Fridericianum in Laubach, 1900, S. 37/38.

gerichtet. Erst 150 Jahre später wurde die Zahl der Lehrer auf fünf erhöht. Der „deutschen Schule“ war eine „lateinische“ Schulklasse angegliedert.

Das Schulpensum konnte erfüllt werden durch die Mithilfe der drei Pfarrer, von denen Magister Marquard den Lateinunterricht übernahm. In den Stundentafeln der oberen Klassen erschienen schon Realia wie Geschichte und Geographie. Auf Rechnen, insbesondere auf Geometrie, legte der Graf Wert. Das Protokoll eines Schalexamens quittierte er mit der Bemerkung:<sup>248</sup>

„Die Mathesis ist bisher nicht mehr traktiert worden und kam bei dem Examen vor, daß die Schüler so wenig als ihre Eltern dazu incliniert. Nachdem aber in dem gemeinen Wesen solches nützlich und bei den meisten Handwerkern allerdings nötig ist, daß man Zirkel und Lineal verstehe, also sind die Buben, ihres Einwendens ungeachtet, dennoch dazu anzuhalten und wenigstens in den primis principiis Geometricis zu unterweisen ...“ Abgesehen von diesem Hinweis gibt es kein Anzeichen, daß in den Elementarschulen den Mädchen weniger zugemutet wurde.

Die Hirtenknaben<sup>249</sup> aber durften im Sommer alltags ihr Vieh hüten; am Sonntagvormittag sollte das Vieh in den Ställen bleiben, damit die Hütejungen in den Gottesdienst gehen konnten. Im Winter wurden sie gehalten, um so eifriger Kirche und Schule zu besuchen. „... Und alsdann Pfarrherr und Präzeptor desto mehr an ihnen tue, und den Lohn von Gott zu erwarten haben.“ Der Lateinzweig, der sich nur mit Mühe durch das achtzehnte Jahrhundert halten konnte und um 1800 ganz einging, war in seiner Existenz bereits in dieser Glanzzeit des Schulwesens umstritten. Ein Brief des Grafen an Mag. Marquard enthält die Äußerung:<sup>250</sup> „Ich mache zwar als Hauptzweck in Laubach als einer kleinen Stadt die gute Bestellung und Besorgung der deutschen Schule, allein möchte doch auch diese lateinische Schule nicht gar eingehen lassen, sondern so viel möglich und ohne der andern Abbruch geschehen kann, erhalten.“

In den Dorfschulen wurde die Schulpflicht ein Jahr später (1703) eingeführt. Pfarrer und Lehrer hatten es viel schwerer, den ständigen Schulbesuch durchzusetzen. Eine Aufstellung über den Schulbesuch im Frühsommer 1705<sup>251</sup> zeigt, daß 17% der schulpflichtigen Kinder überhaupt fehlten, daß 48% mehr als die Hälfte des Unterrichts versäumt hatten. Wenn auch der Ortspfarrer dem als Schulmeister eingesetzten jungen Kaplan einige Unterrichtsstunden abnahm, war es schwierig, die Jungen und auch die Eltern an den regelmäßigen Schulbesuch zu gewöhnen. Letztere argwöhnten, den Geistlichen ging es um das bißchen Schulgeld; diese wollten nur in ihre, der

<sup>248</sup> Debus, Schulwesen, wie Anm. 246, S. 11.

<sup>249</sup> Ebenda, S. 10: Instruction vom 14. 8. 1704, § 1, betr. Hirtenknaben.

<sup>250</sup> Ebenda, S. 10: Brief des Grafen an Mag. Marquard vom 5. 5. 1711.

<sup>251</sup> LA Kirchenwesen Nr. 22: Die Klage der Gemeinde Freyensee contra ihre beyde Pfarrer betr., anno 1705, darin: Eine genaue Aufstellung des Kaplans und Schulmeisters Johannes Förster.

Eltern, Pflichten und Rechte eingreifen. Es ärgerte sie, daß die Obrigkeit gegen das Prügeln und Züchtigen der Kinder einschritt. Positiv wirkten auch hier die jährlichen Examina, bei denen die Trotzig- und Faulen abgestraft, die Fleißigen und Strebsamen belobt und mit einer Prämie ausgezeichnet wurden. Von Anfang an sah die Obrigkeit darauf, daß wöchentlich eine Stunde Rechnen erteilt wurde und die Musik nicht zu kurz kam.

Im Jahre 1704 wurde eine Instruktion für die Präzeptoren erlassen, die aus 28 Paragraphen bestand und vor allem von den Disziplinarmaßnahmen handelte. Hier finden sich folgende Erwägungen:<sup>252</sup> „In Ansehung dessen, so nützlich, die boshaftigen Kinder mit Gemälden oder Ruten zu behängen und sie damit auf die Straße oder in ihrer Eltern Häuser unter Begleitung anderer Kinder zu schicken, wenn aber solches nicht verfangen, noch das Kind sich dadurch bessern sollte, alsdann selbiges mit der Rute auf die Hände und sonst zu streichen, nicht aber mit dem Rutenstiel und Stecken die Arme und Köpfe der Kinder zu schlagen, auch nicht zuviel an Ohrfeigen sich zu gewöhnen oder auf Nase und Maul schlagen, weilen die Kinder davon um ihre Gesundheit kommen, auch wohl in Ohnmacht fallen können. Anbei soll einem Präzeptor viel weniger erlaubt sein, mit Stöcken das Äußerste der Finger und Nägel zu schlagen, gestalten die Erfahrung lehret, daß Gefahr und Unheil darauf erfolgen. So können auch andere Strafen eingeführt werden, z.B., daß die Boshaftigen an einen besonderen Ort in der Schule gesetzt werden, oder, daß man sie einsperret und mit Hunger und Durst, bis sie vorher Besserung versprechen.“

In schweren Fällen habe der Lehrer beim Schulinspektor oder bei anderen Obrigkeiten Rat einzuholen. In der mündlichen Verhandlung eines Streitfalls zwischen Lehrern und Gemeinde ordnete der Graf an:<sup>253</sup>

„wenn die *praeceptores* schlagen, so soll der vater denselben es anzeigen (gemeint ist: den Lehrer zur Rede stellen); so er nicht genug erläutert, zum *consistorio* (erg.: den Fall bringen).“

Die Lehrer, die der Graf anstellte, waren überwiegend „*Literati*“; das heißt: sie hatten studiert.<sup>254</sup> Ob sie nur den theologischen Vorkurs in der Philosophischen Fakultät besucht, oder ein volles theologisches Studium absolviert hatten, läßt sich nicht erkennen. Für einige war der Schuldienst die Übergangsstation zum Pfarrdienst. Allerdings war auch das Umgekehrte möglich, daß ein saumseliger Pfarrer, der seine Amtspflichten gröblich verletzte, als Lehrer in ein abgelegenes Dorf versetzt wurde.<sup>255</sup>

<sup>252</sup> Debus, Schulwesen, wie Anm. 246, S. 9: Instruction vom 14. 8. 1704, § 6.

<sup>253</sup> R. Mack, wie Anm. 100, S. 60.

<sup>254</sup> Wilhelm Diehl, *Hassia Sacra*, Bd. 12, S. 130-144, Nr. 371-378, hier die Schulmeisterlisten in der Grafschaft Laubach, s. Lehrer zur Zeit des Grafen Friedrich Ernst (1696-1723).

<sup>255</sup> Karl Bohn, Beiträge zur Geschichte des alten Pietismus im Solms-Laubacher Land, in: Hans von der Au u. a. (Hg.), *Ich dien*, Festgabe zum 60. Geburtstag von Wilhelm Diehl, 1931, S. 165f.

Je nach Vorbildung waren die Gehälter angesetzt. So erhielt der zweite Lehrer in Laubach, der Conrektor, 1702 zur freien Wohnung und den Naturalien jährlich 62 fl., während der erste Lehrer ein Gehalt von 75 fl. hatte.<sup>256</sup> Allerdings wird er sich besser gestanden haben in den Naturalien und in seiner Wohnung. Auch einige Lehrer kamen aus der damals fortschrittlichsten Ausbildungsstätte, nämlich von der Universität Halle; zwei hatten sogar als Informatoren im Waisenhaus bei A.H. Francke gearbeitet. Besonders geschätzt wurde vom Regenten Paul Achatius Bantz, ein Württemberger. Er hatte in Tübingen studiert. Als Repetent im „Stift“ richtete er ein collegium Pietatis ein; weil er sich gegen das veräußerlichte Kirchenwesen wandte und für die Mystik und die Unionspläne des spanischen Priesters Miguel de Molinos schwärmte, wurde er auf dem Hohentwiel zeitweise gefangen gesetzt (1697). In der Folgezeit arbeitete er als Informator im Waisenhaus bei Francke und war anschließend mehrere Jahre in dem von Eberhard Philipp Zühl gegründeten Darmstädter Waisenhaus tätig. Im Jahre 1702 kam er nach Laubach, war erst Conrektor, ab 1704 Rector. Bis 1721 leitete er die doppelzügige Schule unter hohem persönlichem Einsatz. Früh verbraucht, mußte er in diesem Jahr in den Ruhestand gehen. Im Armenhaus erhielt er eine besondere Wohnung und wurde für Privatunterricht herangezogen. Eine letzte Notiz aus dem Jahre 1725 besagt, der alte Rector Bantz habe zwei halbwüchsige Juden, die konvertieren wollten, in den Kleinen Katechismus und das Neue Testament eingeführt und auf die Taufe vorbereitet.

Über die Schulgebäude im Lande sind nur wenige Nachrichten vorhanden. In Laubach wurde, auf Anregung von Francke bei seinem Besuch im Herbst 1717 zwei Jahre später eine neue Schule mit angefügter Lehrerwohnung erbaut, die vier Klassenräume und kleinere Zimmer hatte.<sup>257</sup>

Bei den guten Beziehungen zu Francke und zu einen pädagogischen Einrichtungen ist die Frage berechtigt, in wieweit sich dessen neuen Ansätze im Schulwesen Laubachs niedergeschlagen haben. Schulinspektor Marquard, vor allem aber der Rector Bantz, waren beide monatelang in Halle gewesen. Sie kannten wie einige Lehrer Franckes Schriften über den Schul- und Unterrichtsbetrieb. Wirkung tat vor allem das anhaltende Interesse des Grafen, der lobte, wo es etwas zu loben gab, und mit Tadel behutsam umging, und, wenn irgend möglich, an Schulkonferenzen und an Sitzungen des Konsistoriums teilnahm.<sup>258</sup> Auch in dieser Beachtung des Schulwesens ist der Einfluß seines Lehrmeisters Seckendorff unverkennbar.<sup>259</sup>

---

<sup>256</sup> Röschen, Lateinschule, wie Anm. 247, S. 10ff.

<sup>257</sup> S. o. Anm. 215, dazu Pfarrchronik, wie Anm. 169, hier S. 302ff. „Religionsscrupel“, S. 203: Bantz unterrichtete 1725 zwei junge Juden im Katechismus.

<sup>258</sup> Röschen, Lateinschule, wie Anm. 247, S. 15: neues Schulhaus, fertiggestellt 1720.

## b) Die Anfänge der Friedrichshütte

Fürsorge für die Untertanen hatte Friedrich Ernst in seinem Elternhaus gelernt. Johann Friedrich zu Solms und erst recht Benigna übersahen keineswegs, daß ein großer Teil ihrer Untertanen in bitterer Armut lebte, doch fühlten sie sich machtlos, die wirtschaftlichen Gegebenheiten grundsätzlich zu ändern. In seiner Lehrzeit sah der junge Graf auch Landstriche, die einen ähnlich kargen Boden hatten wie der Vogelsberg, aber sich doch durch ein pulsierendes Wirtschaftsleben von diesem unterschieden. Man darf es dem jungen Mann zutrauen, daß er aus der Praxis zu den richtigen wirtschaftspolitischen Entscheidungen gekommen ist, ohne daß er eine theoretische Unterweisung notwendig hatte. Er plante umsichtig, ging vorsichtig und sorgsam mit dem Gelde um und verfuhr bei der Verwirklichung seiner Vorhaben systematisch.

Das Wirtschaftsprogramm mußte auf zwei Ziele angelegt sein: Vor allem sollte es einer möglichst großen Bevölkerungsgruppe Arbeit und Verdienst verschaffen; zugleich war es nötig, die Einkünfte der gräflichen Kammer erheblich zu steigern, da die Infrastruktur verbessert werden und das aufwendige Kirchen- und Schulwesen finanziert werden mußte. In die Vorüberlegungen gehörte auch die Entscheidung hinein, welcher Wirtschaftszweig die Vorreiterrolle bei einem Aufschwung übernehmen sollte. Glasindustrie<sup>260</sup> und Eisenerzeugung<sup>261</sup> boten sich für die Grafschaft an.

Abbau von Raseneisenstein war in primitiver Form schon seit Jahrhunderten im Gange. Es gab bereits seit Ende des 16. Jahrhunderts zwischen Ruppertsburg und Gonterskirchen an der Horloff einen Eisenhüttenbetrieb, der allerdings dem Großen Krieg zum Opfer gefallen war. 1607 wurde zudem, vom Grafen finanziert, eine Glashütte erbaut und in Betrieb gesetzt. Sie florierte nur kurz, fand aber Nachfolger, die jeweils an Glasmachermeister verpachtet wurden. Nach 1680 stand eine Glashütte für etwa acht Jahre unter gräflicher Regie. Ein Preissturz der Glaswaren auf dem Amsterdamer Markt scheint das Aus für die Hütte bewirkt zu haben.

Der Plan, wieder eine Glashütte einzurichten und in größerem Umfang Gläser zu fabrizieren, wurde auch deswegen beiseite gelegt, weil diese Tätigkeit nur wenigen Einheimischen Arbeit gegeben hätte und die Absatzmärkte zu weit entfernt und der Handel zu konjunkturabhängig war. Eine Zeit lang wurde erwogen, beide Fabrikationszweige nebeneinander herlau-

<sup>259</sup> Sowohl Debus als auch Röschen heben an verschiedenen Stellen das rege Interesse des Grafen am Schulwesen hervor, s. auch Mack, Pietismus, wie Anm. 25, S. 58 ff.

<sup>260</sup> Ernstotto zu Solms-Laubach, Geschichte der Glashütten des Laubacher Waldes, in: Aus dem Schloß des Grafen Solms-Laubach, Heft 2, 1956, S. 3ff.

<sup>261</sup> Buderus'sche Eisenwerke (Hg.), Vom Ursprung und Werden der Buderus'schen Eisenwerke, Bd. 1, 1937/38, S. 127ff.

fen zu lassen. Doch wären dann die Investitionskosten zu hoch gewesen. Bei der Eisenverarbeitung bestanden wesentlich bessere Vermarktungsaussichten; die Grundlagen, Wasserkraft, Eisenstein und Holz waren auf dem eigenen Boden reichlich vorhanden.

Kundig konnte sich der Laubacher Graf machen in den Fabrikationsstätten am Weilbach und an der Dill, die seit dem späten Mittelalter in Betrieb waren. Beide Regionen waren von Wetzlar schnell zu erreichen.

Einen Besuch bei seinen Verwandten in Ebersdorf nutzte er, um sich bei seinem Schwager, dem Grafen Heinrich X. Reuß, genau über die Probleme der Eisenverhüttung zu unterrichten. Graf Reuß hatte gerade ein kleines Werk errichtet, das er nach seiner jüngst verstorbenen Schwiegermutter Benignengrün genannt hatte. Nun war die Produktion angelaufen, und man konnte Planungsfehler feststellen und korrigieren. Aus Ebersdorf nahm Graf Solms auch einen Fachmann mit, der sich bei den Vorarbeiten und dem Bau der Hütte vorzüglich bewährte, dessen Unzulänglichkeiten in der Wirtschaftsführung in Laubach erst nach der Anlaufzeit der Hütte erkannt wurden. Friedrich Nicol Alberti war Chemiker und Hüttensachverständiger. Bei seinem Dienstantritt bat er sich gleich ein Laboratorium aus. Zuerst prüfte er die Waldbestände auf ihre Holzergiebigkeit und teilte die Waldflächen in „Schläge“ ein. Diese wurden nach einem gewissen System abgeholzt, bepflanzt und wieder aufgeforstet, so daß die Flächen nach geraumer Zeit zum erneuten Einschlag zur Verfügung standen. Die frischen Pflanzungen wurden als Schonungen mit Zäunen umgeben. Bereits damals sah man den Laubacher Wald als einen Wirtschaftsfaktor an, der der Hege und Pflege bedurfte. Gleichzeitig verschaffte sich Alberti eine Übersicht über Lage, Quantität und Qualität der Erzvorkommen. Vorsorglich wies er darauf hin, daß die eigenen Gruben nach einiger Zeit erschöpft sein würden, daß sich aber in der Nachbarschaft, auf Hungener Gebiet, ergiebige Lagerstätten befänden.

Als Standort der Eisenhütte empfahl Alberti<sup>262</sup> einen Platz im Bachgrund der Horloff, nahe der vor 70 Jahren aufgegebenen Hütte, aber etwas höher am Hang gelegen und dadurch nicht so hochwassergefährdet. Sollte im Sommer der Bach austrocknen, konnte man die nahe gelegenen Silbachteiche anzapfen. Sachkundiges Personal anzuheuern, war nicht schwierig. Gonterskirchener Köhler,<sup>263</sup> die nicht mehr bei der Glasproduktion ihre Kohle loswurden, wurden übernommen und führten andere Dörfler in ihr Handwerk ein. Eisenerz wurde noch um 1701 in dem größten Vorkommen in der Grafschaft zwischen Weickartshain und Freienseen in geringem Umfang abgebaut, dann aber einige Jahre nicht mehr geschürft. Doch 1706 wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Im Dezember des Jahres wurde hier

---

<sup>262</sup> Ebenda, S. 128ff.

<sup>263</sup> Georg Heinrich Melchior, Über die Gonterskirchener Köhler, in: MOHG NF 79. Bd., S. 4ff.

ein Waschwerk angelegt, um aus dem Eisenstein die Erde und anderes Gestein herauszuspülen. Schwierig war es, Fuhrleute mit Pferd und Wagen in der Nachbarschaft der Hütte anzuwerben. In dem nächstgelegenen Ort Gonterskirchen waren unter 33 „Ackermännern“ nur sechs Besitzer eines Pferdes.<sup>264</sup> Drei von diesen kennzeichneten ihr Pferd als schwach oder elend. Wer es konnte, wird sich umgehend ein Gespann Pferde angeschafft haben, um den Verdienst mitzunehmen. Mit dem Bau der Hochofenhütte die nach ihrem Gründer Friedrichshütte benannt wurde, begann man im Frühjahr 1707. Schon Ende September war das ansehnliche Gebäude fertig, und am 11. Oktober konnte der Ofen zum ersten Mal gefüllt werden. Die erste „Hüttenreise“ dauerte zehn Wochen und brachte vornehmlich Roheisen, aber auch Gußwerk, das zu Herd- und Ofenplatten, zu Bügeleisen und Ambossen verarbeitet wurde. Der Gesamtwert dieses ersten Versuchs wurde mit 1568 Gulden beziffert; mit dem Abzug der Gesteigungskosten blieb ein Gewinn von 508 Gulden.<sup>265</sup>

Das gewonnene Roheisen sollte nach Möglichkeit zu Schmiedeeisen gehärtet und danach im Lande verarbeitet werden, so daß weitere Erwerbstätige in den Fabrikationsprozeß einbezogen wurden. Deshalb ließ der Graf am „Dreiländereck“<sup>266</sup> bei Wetterfeld, wo die Wetter ins Gebiet von Solms-Lich übergang und auch noch heute das ganze Jahr hindurch hinreichend Wasser führt, bereits 1708/9 einen Eisenhammer mit den notwendigen Frischherden errichten. Der Hammer konnte aber erst nach einem umfassenden Umbau drei Jahre später die erwartete Leistung bringen. Nach dem Fabrikemblem, das Alberti für die Friedrichshütte erdacht hatte, erhielt die Anlage ihren offiziellen Namen „Hammer zum eisernen Anker.“ Weil aber die dortige Wetterbrücke ins Hessische führte, hatte sich schon bald die noch heute gebräuchliche Bezeichnung „Hessenbrücker Hammer“ eingebürgert.<sup>267</sup>

Bei dem Bau des ersten Hammers hatte man schon an die Anlage eines zweiten<sup>268</sup> gedacht und dafür einen Platz an dem wasserreichen Lauter-Bach zwischen Wetterfeld und dem Dorf Lauter ins Auge gefaßt. Aber Streitigkeiten mit dem nahen Hessen um die Wassernutzung verzögerten den Bau bis 1718. Das relativ kleine Werk erhielt damals den Namen „Oberhammer“, wird heute aber als „Georgenhammer“ bezeichnet. Die Baukosten lagen mit

<sup>264</sup> Werner A. Becher-Göbel, Die Einwohner des Gräflich Solmsischen Oberamts Laubach im Jahre 1708: Gonterskirchen, in: Laubacher Hefte Nr. 8, 1989, S. 24ff., die Pferdebesitzer sind angegeben.

<sup>265</sup> Buderus, Eisenwerke, wie Anm. 261, S. 134ff.

<sup>266</sup> Hier stießen die Gebiete von Solms-Lich, Solms-Laubach und der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zusammen.

<sup>267</sup> An der Brücke der Straße Hungen-Grünberg über die Wetter. Reste des Hammerwerks sind noch sichtbar.

<sup>268</sup> Buderus, Eisenwerke, wie Anm. 261, S. 138ff.

4776 Gulden erstaunlich hoch. Bei der Friedrichshütte war vom Grafen ein dritter Hammer geplant, der „Zaineisen“, das sind dünne Eisenstäbchen, herstellen sollte, aus dem Bolzen und Nägel in allen Größen geschmiedet wurden. Auch hieraus wird das Bestreben des Regenten sichtbar, neue Gewerbe in das Land zu ziehen. Auf Veranlassung ihres Herrn erließ die gräfliche Kammer eine Verlautbarung,<sup>269</sup> die „ausländische“ Nagelschmiede zur Niederlassung in der Laubacher Neustadt aufforderte und diese mit kostenlosem Bauplatz, Bauholz und Wiese lockte. Unter den Neusiedlern befand sich jedoch kein Nagelschmied. Ob der Hammer für das Zaineisen je gebaut wurde, läßt die Aktenlage nicht erkennen. Immerhin wohnten nach dem Laubacher Zunftprotokollbuch im Jahr 1738 sechzehn Nagelschmiede in der Grafschaft. Die Gießerei in der Hütte produzierte die verschiedensten Haushalts- und Küchenartikel aus Eisen. Aus gegossenen Platten wurden Öfen hergestellt. Da der fromme Landesherr die religiöse Erziehung, wenn möglich, mitbedachte, waren in die Ofenplatten Bildmotive aus dem Alten Testament eingepreßt. Gern wurden Szenen aus der Davidgeschichte verwandt; besonders beliebt war bei der Kundschaft die Model „Der kleine Goliath“.<sup>270</sup>

Nachdem die erste „Hüttenreise“ einen kleinen Gewinn erbracht hatte, stieg der Reinerlös bei der zweiten „Hüttenreise“ bereits auf mehr als 1300 Gulden. Im dritten Jahr lag der Betrieb still, da langwierige Umbauten vorgenommen werden mußten. Im folgenden Jahr wuchs der Nettoverdienst auf 1650 Gulden. Doch der Graf wollte Ausgaben und Einnahmen genauer wissen und forderte die Vorlage der Abrechnungen.<sup>271</sup> Als diese nur in völlig unzureichender Form auf den Tisch kamen, ließ er sie durch einen erfahrenen Rechnungsführer prüfen. Dieser konnte das Wirrwar auch nur zum Teil lichten, deckte aber schon in den ersten Jahren einen Fehlbetrag von 3000 Gulden auf. Zwar konnte dem Alberti nicht nachgewiesen werden, daß er in die eigene Tasche gewirtschaftet habe, doch war es offensichtlich, daß der tüchtige Experte in der Eisenverarbeitung der kaufmännischen Leitung nicht gewachsen war. Der Regent sah ein, daß ein bewährter Fachmann den Betrieb leiten mußte, der mit dem Wohl und Wehe des Unternehmens unmittelbar verbunden war. Er wählte die Lösung, die am wenigsten riskant war: 1715 verpachtete er den ganzen Hüttenbetrieb und die Hammerwerke an einen Unternehmer, der noch mehrere Fabrikationsstätten in Hirzenhain und in anderen Orten in der benachbarten Grafschaft Stolberg-Gedern hatte. Im folgenden Jahr setzte der Pächter als Verwalter Johann Wilhelm Buderus ein, der sich in ähnlichen Stellungen bereits bewährt hatte. Fünfzehn Jahre später konnte dieser an Stelle seines Chefs, der in Bankrott geraten war, in das Pachtverhältnis eintreten. Die Laubacher Friedrichshütte wurde zur

<sup>269</sup> S. unten S. 100.

<sup>270</sup> Buderus, Eisenwerke, wie Anm. 261, S. 138.

<sup>271</sup> Ebenda, S. 137.

Wiege der Buderuswerke,<sup>272</sup> die im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine wichtige Rolle in der deutschen Schwerindustrie spielten.

Die bitterste Armut war mit der Gründung von Hütte und der beiden Hammer von den Einwohnern der benachbarten Dörfer genommen. Noch Anfang des 19. Jahrhunderts wurde in jedem Jahr das Anblasen des Hochofens mit einem Dankgottesdienst<sup>273</sup> unter freiem Himmel gefeiert, dem sich nachmittags ein großes Volksfest anschloß. Während sich zwischen 1830 und 1938 die Bevölkerungszahlen in den benachbarten Vogelsbergdörfern bis auf die Hälfte minderte, weil die dort vorwiegende Leinweberei keine Existenzgrundlage mehr bot, waren Laubach und die drei nächstgelegenen Orte Ruppertsburg Gonterskirchen und Wetterfeld von einem Bevölkerungsschwund nicht betroffen.<sup>274</sup>

### c) Das Armen - Alten - und Waisenhaus (= Armenhaus)

Im Jahr 1679 begann der Briefwechsel zwischen dem Grafen Johann Friedrich zu Solms und Spener, dem Senior des Frankfurter Predigerministeriums. In dieser Zeit ihrer Kontaktaufnahme war dieser einbezogen in die Vorarbeiten für das Frankfurter Waisenhaus. Es ist naheliegend, daß er auch dem Grafen von diesem Projekt des städtischen Rats berichtete und daß der Laubacher Regent die weitere Entwicklung des Hauses verfolgte.<sup>275</sup> Die Gespräche werden weitergegangen sein zu dem Thema: Fürsorge für alle Gruppen von Bedürftigen. Die Anregungen werden den alten Grafen veranlaßt haben, seinen „sukcessor“ (Nachfolger) dringlich zu bitten, den langgehegten Plan zu verwirklichen, nämlich in der Grafschaft ein „Spital“ zu errichten.

Friedrich Ernst übernahm ohne einen Vorbehalt den Wunsch des Vaters. Schon in den Anfängen seiner Regierung beschäftigte er sich mit dem Projekt und steckte den Rahmen ab. Das Haus sollte für Alte, Sieche, Arme und Waisen offen sein und etwa 100 Plätze haben. Ab 1703 begann er systema-

<sup>272</sup> Ebenda, S. 134-136, Ergebnisse der drei ersten Hüttenreisen, S. 139ff., Albertis Versagen und Verpachtung, weiteres Schicksal des Hüttenwerks in der Regie der Familie Buderus.

<sup>273</sup> Melchior, Gonterskirchener Köhler, wie Anm. 263, S. 10f.

<sup>274</sup> Vogelsberger Heimat, Nr. 3, 1937, S. 65-67: Bevölkerungszahlen des Kreises Schotten 1830-1933: Gonterskirchen 495 Einw. (1849) bzw. 524 (1933), Ruppertsburg 570 Einw. (1830) bzw. 675 (1933) dagegen (1830) Freienseen 1058 Einw. (1835) bzw. 645 Einw. (1933). Unter den 54 Gemeinden des damaligen Kreises Schotten sind 32 Dörfer, in denen die Einwohnerzahl, teilweise rapide, abgenommen hat.

<sup>275</sup> Theodor Nebel, Die Gründung und Entwicklung des Gräfl. Johann-Friedrich-Stifts zu Laubach (Sonderdruck aus dem „Laubacher Anzeiger“), 1923, S. 4f. Der Vater, Johann Friedrich, wollte ein „Spital“ gründen, S. 13f., s. auch Udo Sträter, Pietismus und Sozialtätigkeit, in: PuN, Bd. 5, 1982, S. 223-228.

tisch Geld zu sammeln.<sup>276</sup> Als er den Rat der freien Stadt Hamburg um eine namhafte Spende für den Bau des Kirchenschiffs bat, erwähnte er, daß der einkommende Betrag zur Hälfte dem geplanten Armenhaus zugute kommen solle. So konnten nach Erhalt der Spende 500 Gulden dem Grundstock von 300 Gulden, der ein Vermächtnis der Gräfin Benigna war, hinzugefügt werden. Durch Gaben verschiedener Spender standen bei Baubeginn 1125 Gulden zur Verfügung.

Noch vor dem Beginn forderte der Regent von den Ortspfarrern des Oberamts Laubach eine Personenstandsaufnahme<sup>277</sup> ihrer Gemeinden familienweise aufgestellt. Die jeweilige Liste sollte nicht nur trockene Namen und Zahlen bieten, sondern kurz Auskunft über die wirtschaftliche und soziale Situation der Familien geben. Die Auswertung erfaßte 712 Familien. Von diesen wurden allerdings wirtschaftliche Angaben nur über 552 erbeten. Eine Spezifizierung war bei dem Rest nicht nötig, da die Hausväter im Dienst der Herrschaft standen und von dieser „des Leibes Nahrung und Notdurft“ erhielten. Wenn man von der Gesamtzahl der Haushalte ausgeht, lebten am 1. Januar 1708 248 Familien, das sind 35%, in großer Armut. Etwa 50 Familien wurden als „bettelarm“ bezeichnet, 22 Familien waren Almsenempfänger.

Der Bau des Armenhauses konnte so schnell nicht beginnen. Deswegen regte der Graf die Gründung eines Unterstützungsvereins<sup>278</sup> an für die dringlichsten Armutsfälle. Da der noch unverheiratete Regent und seine Schwester mit gutem Beispiel vorausgingen, konnten die Verwaltungsbeamten, Pastoren und Schulmeister nicht anders, als ihr Scherflein der Rangordnung entsprechend beizusteuern. Diese Spendenaktion, die um 1704 eingeführt wurde, erbrachte eine Summe von 303 fl. jährlich. Erhofft wurde, daß die Bauern nach der Ernte noch Naturalien für die Notleidenden spendeten.

Geplant wurde ein Gebäude, das bis zu 100 Personen aufnehmen sollte. Es bestand aus einem Mitteltrakt mit zwei Seitenflügeln. Zu einem Karree wurde die Anlage durch einen Wirtschaftsflügel, der Waschküche, Werkstätten und Stallungen enthielt. Mit dem Bau wurde im Frühjahr 1708 begonnen. Die Arbeit ging langsam voran. Das lag in erster Linie daran, daß Bauarbeiter, vor allem aber Gespanne und Fuhrleute zum Heranschaffen der Materialien nur in beschränktem Umfang vorhanden waren, da bereits seit 1707 in der Nähe die Friedrichshütte errichtet wurde. Auch nach dem Anblasen des Hochofens wurden Fuhrleute benötigt, um die benötigte Holzkohle und das Eisenerz heranzuholen und das produzierte Eisen abzufahren. So brauchte die Erstellung des Armenhauses gut drei Jahre. Und auch dann konnten das Gebäude, dem große Teile der Innenausstattung fehlten, vorerst nur 20 Bewohner beziehen.

<sup>276</sup> Nebel, Gründung, wie Anm. 275, S. 4.

<sup>277</sup> Ferdinand Scriba, Die Einwohner des Gräflich Solmsischen Oberamts Laubach, 1938.

<sup>278</sup> Nebel, Gründung, wie Anm. 275, S. 14f.

Noch einmal wurde ein Liste der Bedürftigsten<sup>279</sup> verlangt. Die Prediger und gleichzeitig gesondert die Schulheißten, gegebenenfalls mit den Förstern, sollten umgehend einreichen „eine Spezification der unter ihrer Inspection befindlichen Armen, Waisen und Kinder sowohl als alten ohnvermöglichen, bedürftigen Männer und Weiber und dabei eine accurate Beschreibung ihres Zustandes und etwa noch habenden Vermögens ..., weniger nicht ein Verzeichnis der preßhaften im Verstand Verrückten und mit schwerer Krankheit beladenen Leute.“

Unter den ersten Aufgenommenen befanden sich aus Laubach<sup>280</sup> eine alte Witwe, acht Kinder und zwei Männer. Einer der beiden letzteren war „das alte sogenannte Seifenmännchen Zach. Krumm von Laubach (von auswärts stammend und reformiert)“. Auch hier wird deutlich, daß die Angehörigen der anderen protestantischen Konfession nicht anders behandelt wurden als die Lutheraner.

In den Tagen der Betriebsaufnahme traf der Graf Anordnungen, die sich auf die Auswahl der Hausbewohner, die Hausordnung und die Finanzierung der entstehenden Kosten bezogen.

Die Oberaufsicht wollte er selber wahrnehmen, wöchentlich sollte der mitverantwortliche Kammerdirektor ihm einen genauen Bericht geben. Hausvater wurde der Lakai Martin Radstock<sup>281</sup> der sich in Diensten des Grafen besonders bewährt hatte. Eine wöchentliche Inspektion sollte von zwei speziell dazu bestimmten Personen, einem Pfarrer und einem Beamten, später pauschal als Armenhaus-Deputation bezeichnet, durchgeführt werden.

Noch einmal spezifizierte der Landesherr die fünf Gruppen,<sup>282</sup> für die das Haus gedacht war „1.) alte abgelebte Männer und Weiber, denen es an Versorgung mangelt, 2.) arme Kinder, die entweder Wayßen oder doch von ihren Eltern den dürftigen Unterhalt nicht erlangen können, sodann 3.) andere preßhafte, blöde und gebrechliche persohnen, so sich in der Herrschaft Laubach (als vor welche es eigentlich angesehen) befinden, darinnen versorgt werden Buben und zur Arbeit condemnirte darinnen zur Arbeit anzuhalten, mit reflectirt, wie ingl. 5.) dahin mit aptirt worden, um solche persohnen und pfründner, welche sich gegen Erlegung eines jährlichen und überhaupt etwas zu Behuf des Hauses gereichenden stück geldts hinein begeben wollen, darinnen erhalten zu können ...“

Für die ersten drei Personengruppen solle vorläufig, wie bei der Annahme geschehen von 20 Personen ausgegangen werden. Im Laufe der Zeit

<sup>279</sup> Ebenda, S. 14 unten.

<sup>280</sup> Ebenda, S. 16.

<sup>281</sup> Ebenda, S. 34f. Martin Radstock, der erste Hausvater, starb bereits am 23. 10. 1717, also drei Wochen nach dem Besuch von August Hermann Francke, der am Armenhaus nichts auszusetzen fand.

<sup>282</sup> Nebel, Gründung, wie Anm. 275, S. 19-24, bringt eine Art Stiftungsurkunde unter dem Namen „Resolutiones Laubacenses de dato Laubach d. 2. Januar 1711, die Einrichtung des Armen- und Wayßenhauses betr.“, darin unter ad 1, S. 20, das Zitat.

könne aufgestockt werden. Es solle abgewartet werden, wie viele Menschen aus den Gruppen 4 und 5 aufgenommen werden müßten. Während es sich bei der Gruppe 4 um schwer erziehbare Jugendliche und arbeitsscheue Individuen gehandelt hat, scheint sich die Gruppe 5 vor allem aus den ehemaligen Dienern zusammengesetzt zu haben, deren Versorgung eine Ehrenpflicht der Herrschaft war.

Die „Interims-Ordnung und Reglement Vor die Armen und Waysen in dem Armen- und Wayßenhaus zu Laubach ao 1711“<sup>283</sup> scheint fast ausschließlich für die Jugendlichen, insonderheit für die „bösen Buben“ geschaffen zu sein. Es ist eine harte Zuchtordnung, die auf Arbeitsamkeit, Hygiene und Frömmigkeit abzielt. Dem zuständigen Kanzleidirektor war es aufgegeben, die Ordnungen der Armen- und Waisenhäuser in Kassel, Halle und Berlin zu Rate zu ziehen und die Erfahrungen in und mit dem eigenen Haus hinzunehmen und daraus eine dauerhafte Ordnung zu schaffen.

Die weiteren Instruktionen, die dem Verwalter, der „Haushälterin“ und dem „Zuchtmeister“, zugleich Pförtner, galten, können hier übergangen werden. Sie zeigen aber, wie wichtig es dem Landesherrn war, daß jeder Mitarbeiter wußte, für welchen Bereich er zuständig war.

Der Rohbau des stattlichen Hauses hat rund 2500 fl. gekostet, das sind 1400 fl. mehr als bei Beginn zur Verfügung standen. Der Graf hatte die inzwischen verbrauchte Summe in diesen harten Kriegszeiten aus dem Eigenen aufbringen können, zumal die Eisenproduktion in der Friedrichshütte schon guten Gewinn eingebracht hatte. Schriftlich sagte er zu, auch in Zukunft das unumgänglich Nötige zuzuschießen.<sup>284</sup> Er beauftragte die Verwaltung und die zur Inspektion Berufenen, ihn beizeiten auf die Lücken im Etat hinzuweisen. Zur Erstausrüstung wurde eine Generalkollekte in der Grafenschaft veranstaltet, die über 300 fl. und viele Sachspenden und Naturalien erbrachte. In Zukunft sollten verschiedene Kollekten an Sonn- und Feiertagen, die bisher kollektenfrei waren, für das Armenhaus angesetzt werden. Verschlossene Sammelbüchsen sollten im Armenhaus, aber auch in den Wirtschaftshäusern in Stadt und Land aufgestellt werden. Von den Einkünften, die das Hüttenwerk erbrachte, wurde ein Zehntel für das Armenprojekt bestimmt, desgleichen auch die Straf gelder, die beim Gericht und bei der Kanzlei einkamen. Aus den herrschaftlichen Wäldern wurden dem Armenhaus jährlich 20 Klafter Holz zugewiesen. Da die meisten Armen aus Laubach stammen würden, erhielt das Städtchen die Auflage, eine entsprechende Menge Holz jährlich zu liefern. Die Müller in Stadt und Land hatten den Auftrag, reihum das Mehl umsonst zu mahlen. Dazu kam noch eine Reihe kleinerer Vergünstigungen für das Heim.

<sup>283</sup> Nebel, Gründung, wie Anm. 275, S. 27.

<sup>284</sup> Ebenda, S. 21-24. In den oben (Anm. 282) genannten „Resolutiones“ wird ein Finanzierungsplan in 24 Punkten aufgestellt. Darin erklärt sich der Graf bereit, die Etatlücken, so weit möglich, durch Zahlungen aus seiner Privatschatulle zu decken.

Ein besonderes Projekt, auf das der Landesherr große Hoffnungen setzte und für das er immer neue Vorschläge machte, entwickelte sich nur in einem sehr bescheidenem Umfang. Das Vorhaben, im Armenhaus ein breit angelegtes Manufakturwesen einzurichten, blieb Illusion. Zum Spinnen kamen nur wenige Witwen in Betracht; der aus Sachsen berufene Tuchmachermeister konnte mit den „bösen Buben“ nicht allzu viel anfangen. Auch der Plan, in dem Haus eine Apotheke<sup>285</sup> einzurichten, für die die Pfründner Kräuter und Wurzeln sammeln könnten, gedieh über einen jämmerlichen Anfang nicht hinaus. Bei einer Inspektion durch den Arzt zeigte sich, daß ein Krug mit einem Papierstopfen verschlossen war, daß die gesammelten Kräuter, die in einem feuchten Raum gestapelt waren, längst verschimmelt waren. Das bedeutete das Ende dieses Ansatzes.

Der Graf hoffte bei seinen Berechnungen, daß die Bewohner des Armenhauses wesentliche Mittel zur Bewirtschaftung des Hauses durch Eigenleistung aufbringen würden. Das war eine Fehlkalkulation. Es zeigte sich, daß Waisen und Halbweisen im Dorf blieben und in Pflegefamilien mitliefen und angelernt wurden. Allerdings wurden sie oft im kindlichen Alter ausgenutzt. Widerborstige Jungen wurden im Ort diszipliniert und später zu den Soldaten geschickt. Das kleine Einzugsgebiet hatte eine Korrekptions- und Zuchtanstalt, die der Regent eingeplant hatte, nicht nötig. Das Haus war vor allem belegt mit Alten und geistig oder körperlich Behinderten. Für diese Gruppen bedeutete Arbeit nichts anderes als für Bewohner heutiger Altersheime: Beschäftigungstherapie.

Das Haus war mit 100 Betten überdimensioniert geplant und gebaut. Nach der Familienzählung war mindestens diese Kapazität erforderlich. Die Zahl der Bewohner wird in den Jahrhunderten des Bestehens der Wohnanlage nie mehr als 50 gewesen sein. Die Zählung, die der Planung zugrunde lag, war 1708 vorgenommen worden. Damals war die Kriegsnot im Lande am größten. Es folgten fünf Jahrzehnte, in denen die Wetterau und die angrenzenden Regionen sich erholen konnten. Besonders traf dieser Aufschwung für die Gegend um Laubach zu, die durch die wirtschaftlichen Unternehmungen des Grafen bald in einen relativ guten Stand versetzt wurde. Für das Armenhaus begann nach dem Tode des Regenten eine Entwicklung, in deren Verlauf das Gebäude zu einem Altersheim für die gräflichen Beamten und die Bedienten des Grafenhauses wurde. Für diese Verwendung, die nicht im Sinne des Gründers lag, waren weder ein großer Apparat noch eine besondere Aufsicht notwendig.

---

<sup>285</sup> Nebel, Gründung, wie Anm. 275, S. 36f.

#### d) Gesundheitswesen

Die Versorgung der Kranken und Siechen war in der frühen Neuzeit nicht eigentlich Sache der Landesherrn, sondern Aufgabe der Kommunen und Dorfgemeinden. Ärzte praktizierten in den Städten oder standen als Leibärzte im Dienste von hohen Herrschaften. So erhielt am 1.9.1701 der Arzt Dr. Johann Jacob Reich seine Bestallung als Hofmedicus des Grafen zu Solms-Laubach.<sup>286</sup> Zugleich allerdings bekam er den Auftrag, als Stadt- und Landphysikus zu wirken. In seiner Bestallungsurkunde heißt es zudem: „wird er seinem christli. gemüth nach von selbstem geflissen seyn, sich der armen absonderlich nach allem vermögen und ohne entgelt seiner bemüungen anzunehmen, da wir ihm hingegen die artzneyen gegen eine umbständliche designation, was, wann u. wem solche dargereicht worden, zu vergnügen erbötig ...“ Nach Einrichtung des geplanten „armen und weißen hospital auch zuchthauß“ sollten ihm als Arzt dessen Bewohner in besonderem Maße anvertraut sein.

Der Dr. Reich nahm seine Pflichten besonders zu Beginn sehr ernst. Er machte sich ein Bild der sozialen Verhältnisse in den Dörfern und war erschüttert über die Armut, die er dort vorfand. Bald wurde er das Haupt der separatistischen Pietisten in Laubach. Im Alter zog er sich mehr und mehr zurück, ergab sich seinen alchemistischen Experimenten und tröstete sich oft mit einer Flasche guten Weins. Er überlebte seinen Herrn, der ihm trotz seiner besonderen Neigungen gewogen blieb, um 25 Jahre.

Im Jahre 1708 forderte die gräfliche Kanzlei von Dr. Reich und einem weiteren unbekanntem Mediziner getrennt jeweils „ohnmäßgebliche Vorschläge, was zu und bey der Bestallung der Hebammen in acht zu nehmen und zu betrachten“ ist.<sup>287</sup>

Dr. Reich regte eine bessere Entlohnung durch Geld und Naturalien an. Vor der Anstellung sollten Hebammen durch einen Arzt fachlich geprüft werden. Dabei hätten die Frauen nicht nur ihre Befähigung in der praktischen Geburtshilfe nachzuweisen, sondern deutlich zu machen, daß sie den Gebärenden auch psychisch beistehen und Trost zusprechen könnten. Sie müßten ferner in der Lage sein, eine Nottaufe zu vollziehen. Sie sollten dafür sorgen, daß jederzeit eine sachverständige Gehilfin oder Vertreterin zur Verfügung stehe. Ihnen sei einzuschärfen, darauf achtzugeben, daß die Frauen sich nach der Geburt schonen und „nicht zu frühe und vor gebührender zeit

<sup>286</sup> LA Herrschaftliche Bediente, 59, Bestallung Dr. Reich vom 1.9.1701. Dr. Johann Jacob Reich (1670-1748) war eine interessante, im Alter skurrile Persönlichkeit. Dem Frankfurter Arzt Senckenberg war er ein väterlicher Freund. Dr. Reich hatte einen seiner Zeit berühmten Sohn Philipp Erasmus Reich (1717-1787), der in der frühen Goethezeit als „König der Buchhändler“ galt und mit Erfolg das Übel des Raubdrucks bekämpfte, s. ADB, Bd. 27, S. 611ff.

<sup>287</sup> LA Kirchenwesen 14: Acta die Annahme der Hebammen betr. 1708.

zur Arbeit anstrengen.“ Eine gräfliche Resolution, die diese Vorschläge aufnahm und auswertete, ist nicht vorhanden. Vielleicht wurden die Vorschläge in einem Gespräch zwischen dem Grafen und seinem Leibarzt behandelt.

Eine Apotheke hatte der Regent für das Armenhaus eingeplant. Bei der ersten Inspektion erkannte Dr. Reich bereits, daß das Projekt keine Zukunft habe. Während der Arzt eine weitere Apotheke neben einer kleinen Arzneimittelsammlung im Schloß und seinem Gärtchen mit Heilkräutern für überflüssig hielt, gab der Graf seinen Plan nicht auf. Mit dem Bau der Neustadt entstand hier die Hofapotheke. Nur die Jahreszahl (1714) ist bekannt. Ihr Name könnte darauf hindeuten, daß die Medikamentensammlung im Schloß ihr Grundbestand war und daß ein Angestellter des Grafen sie anfangs verwaltete. Im Laufe der Zeit wird sie von einem selbstverantwortlichen Pächter in Regie genommen sein. Der Regent hat sie offensichtlich mit den damals üblichen Privilegien versehen.

### **e) Spätere Bauten: Neustadt, Umbau des Schlosses, Neubau der Schule**

Die Jahre zwischen 1688 und 1714 waren, mit einer vierjährigen Pause von 1697 bis 1701, Kriegezeiten, in denen der Kaiser und das Reich mit weiteren Verbündeten gegen das Frankreich Ludwigs XIV. zu kämpfen hatten. Schauplätze der Kämpfe waren Baden, die Pfalz und auch Südhessen. Die Folge waren Flüchtlingsströme, die die verwüstete oder gefährdete Heimat verließen. Damals kam es aber auch zu Vertreibungen und Ausweisungen aus religiösen Motiven. Menschen, die eine andere Konfession hatten als der Landesherr oder nur anderen Glaubensüberzeugungen zuneigten, konnten von der Obrigkeit veranlaßt werden, ihre Heimat zu verlassen. Die größte Flüchtlingsgruppe waren die Hugenotten, die nach der Aufhebung des Toleranzedikts von Nantes (1685) aus Frankreich fliehen mußten. Diese wurden von verschiedenen deutschen Fürsten aufgenommen und in besonderen Ortschaften oder Stadtteilen angesiedelt. Die Aufnahme geschah nicht so sehr aus Mitleidsregungen, vielmehr erhofften sich die neuen Landesherrn oder Obrigkeiten davon einen wirtschaftlichen Nutzen, da viele Vertriebene tüchtige Handwerker oder Facharbeiter waren. Gerade in unterentwickelten Gebieten waren Neusiedler gern gesehen, weshalb ihnen kostenlos Bauland, Abgabefreiheit für die erste Zeit und materielle Hilfe angeboten wurde. Gerade die Fürsten und Grafen in Hessen haben um 1700 Heimatlose und Flüchtlinge aufgenommen, um ihre Bevölkerung und den Wohlstand des Landes zu mehren.

In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts begann der Graf Solms eine Ansiedlung von „Ausländern“ ins Auge zu fassen.<sup>288</sup> Vorgesehen wurde als

<sup>288</sup> LA Laubacensia 15, Die neue Anlage einer Vorstadt vor dem Oberthor zu Laubach betr. 1705ff.

Baugelände ein größeres Areal jenseits der Stadtmauer, das sich von der Oberpforte nach Südosten erstreckte. Die dortigen Gärten der Stadtbürger mußten von der Landesherrschaft angekauft werden. Um die Gärten genauestens auszumessen, wurde der Professor Matheseos Plönnies<sup>289</sup> aus Gießen, der Bruder eines gräflichen Amtmanns, herangeholt. Das Ergebnisprotokoll wurde dem Regenten am 6.9.1703 präsentiert. Abschlagszahlungen aus der gräflichen Kasse erfolgten spätestens vom 1.1.1705 an. Am 25.8.1705 überreichte ein Ausschuß, der sich aus Ratsmitgliedern und Vertretern der Bürgerschaft zusammensetzte, dem Grafen eine Bittschrift, in der Bedenken geäußert wurden gegen eine Siedlung, besonders aber an der vorgesehenen Stelle. Mit großer Geduld legte der Landesherr der Deputation dar, daß die Errichtung einer Vorstadt für die Bürgerschaft wichtige Vorteile bringe, daß den Gartenbesitzern, wenn gewünscht, andere Flächen angeboten würden. Er sei bereit, mit dem Ausschuß andere in Frage kommende Grundstücke für beide Neuanlagen, das Armenhaus und die Neustadt, zu diskutieren. Die Ausschußmitglieder ließen sich von den Argumenten des Grafen überzeugen, und der Sprecher antwortete, der Regent möge bauen, wie er es vorhabe.

Während der Bau des Armenhauses 1708 begann, ruhte der Plan, eine Neustadt zu bauen, noch bis zum Frühsommer 1713. Damals gab es, offenbar unter den Bürgern, Bauwillige, die anfragten, unter welchen Bedingungen sie bauen könnten und welche Freiheiten sie genießen würden. Am 13.6. ging die Anfrage an die Stadt, die Bürgerschaft solle sich äußern, ob sie dafür sei, daß die Neustadt zur Stadt gezogen werden solle und die Neusiedler Bürger werden könnten.

Um Umsiedler zu gewinnen, gab der Regent unter dem 12.10.1714 ein Edikt heraus, das in Journalen und Zeitungen veröffentlicht werden sollte. Im ersten Paragraphen wurde beschrieben, welcher Personenkreis in Betracht kam. Es folgten die Darlegungen der Bedingungen, der Freiheiten und der Beihilfen von seiten des Landesherrn. Wichtig ist hier der erste Paragraph, der einen Religionspassus bringt:

„Erstlich sollen alle und jede, die seyen unter denen dreyen im H. Römischen Reich recipirten Religionen zugethan, welchen sie wollen, hier ohne unterschied auf- und angenommen werden, doch daß sie vorherho ihres ehrbaren christlichen lebens und wandels auch ziemlichen vermögens und nahrung halber behöriges gutes zeugnuß beibringen.“

Der Paragraph hatte eine Vorgeschichte und wurde mit sorgsamem Bedacht formuliert. Die Herrschaft Solms-Laubach war ja um 1700 ein Asyl für die radikalen Pietisten, die sich von der Amtskirche losgesagt hatten. Eine Gruppe von Separatisten, deren Sprecher Dr. Reich war, hielt sich über Jahrzehnte im Ort. Diese Leute hatten oft ihren eigenen Kopf und waren kei-

<sup>289</sup> Chronik der Universität Gießen 1607-1907, hg. von Herman Haupt, 1907, S. 449, Art. Philipp Erich Plönnies.

neswegs bequeme Untertanen. Mit der Errichtung einer Neustadt zu diesem Zeitpunkt folgte Graf Friedrich Ernst seinem Schwager Ernst Casimir von Isenburg-Büdingen, der ebenfalls seine Residenz Büdingen um eine Neustadt erweitern wollte und bereits anderthalb Jahre vorher ein ähnliches Dekret<sup>290</sup> erlassen hatte. Eine Abschrift dieses Edikts hatte die Laubacher Regierung als eine Diskussionsunterlage der eigenen Verlautbarung angefordert. Der erste Artikel des Büdinger Patents offenbart eine religiöse Toleranz, wie sie in offiziellen Erlassen von einem Reichsstand wohl noch nicht geäußert war:

„Weil ... Wir ... überzeugt sind/, daß die Obrigkeitliche Macht sich nicht über die Gewissen erstrecke,/ so wollen Wir Jedermann vollkommene Gewissensfreyheit verstatten,/ also/ daß Niemand unserer Unterthanen/ Fremden oder Beysassen in unserem Lande/ so sich zu einer anderen/ als der Reformirten Religion bekennen/ oder die aus Gewissens-Skrupel sich gar zu keiner äußerlichen Religion halten/ jedoch dabey in bürgerlichem Wandel gegen Obrigkeit und Unterthan so wohl/ als in ihren Häusern/ ehrbar/ sittsam und Christlich sich aufführen/ dieserhalb einige Mühe und Verdrießlichkeit gemacht werden.“

Mitverfasser des Dekrets war der Kanzleirat Otto Heinrich Becker,<sup>291</sup> der bereits vorher in Waldeck ein pietistisches Reformprogramm hatte durchführen wollen, aber von seinen Widersachern aus seiner führenden Position verdrängt worden war. Becker schickte das Büdinger Patent in mehreren Exemplaren nach Waldeck. Seine dortigen Feinde zeigten den Grafen und Becker beim Fiscal am Reichskammergericht an. Das Gericht mußte dagegen einschreiten und erließ am 17.6.1712 ein Mandat gegen die Beklagten, insbesondere gegen den Kanzleirat, wegen Verstoßes gegen das Sektenverbot, wie es im Friedensvertrag zu Osnabrück festgeschrieben war.

Der junge Hofrat Ebert brachte den Laubacher Entwurf zustande, der das Gerichtsmandat berücksichtigte, gleichzeitig aber auch der toleranten Einstellung des Landesherrn entsprach und eine gewisse bürgerliche „Ehrbarkeit“ des Neusiedlers verlangte. Der alte Cantzleydirector Gregorius Zisler, ein aufrechter Lutheraner, wehrte sich dagegen, Katholiken und Reformierte als Untertanen anzunehmen, „zumahlen, da ohne dieses Laubach, wegen der separatismi undt daß leuthe daselbst, so ihre kinder nicht taufen lassen, auch nicht zur kirche gehen, geduldet werden, sehr bechreiet ist, und ein Landesherr billich lieber auch unterthanen seiner Religion sich, als umb anderer umbzuthun undt umb sich zu haben, beflissen ist, undt da man eine solche widrige religion gleichermaßen noch dazu invitiren will, darbei stehe ich sehr an.“

<sup>290</sup> Matthias Benad, Toleranz und Ökonomie, das Patent des Grafen Ernst Casimir von 1712 und die Gründung der Büdinger Vorstadt, in: Büdinger Geschichtsverein, Bd. XI, 1983.

<sup>291</sup> R. Mack, Forschungsbericht, wie Anm. 153, S. 200ff., S. 207f.

Der Graf wird den Protest des verdienstvollen Dieners respektvoll zur Kenntnis genommen haben, doch notierte er am Rande kurz: „bleibt beim aufsatz“.

Eine wirkliche Neustadt kam nicht zustande. Vielmehr fanden sich nur etwa zehn Neusiedler, darunter mehrere Bürger oder Bürgersöhne, die aus der zu eng gewordenen Altstadt auszogen. Als Auflage hatte der Graf bestimmt, daß die Häuser an der langen Straßenseite Giebel haben sollten. Es dauerte ein ganzes Menschenalter, bis die Grundstücke bebaut waren. Ein Haus konnte sich der erste Jude, der als Schutzjude angenommen wurde, um 1725 bauen; in ein bereits gebautes Haus zog später der Hofapotheker ein.

Die Einrichtung der „Neustadt“ war zwei Jahrzehnte zu spät erfolgt. Nach dem Ende des spanischen Erbfolgekrieges (1714) hielt die Binnenwanderung für einige Zeit inne und kam erst wieder um 1730 auf, als die evangelischen Salzburger aus ihrer Heimat vertrieben wurden.

Der Graf, der nicht frei war von der Bauleidenschaft seiner zeitgenössischen Standesgenossen, hatte offensichtlich schon frühzeitig eine großzügige Neufassung des Schloßbereiches ins Auge gefaßt, in die das Armenhaus sowie die Neustadt einbezogen waren. Angelpunkt einer Achse waren der schmale hohe Bergfried (heute „Uhrturm“) und der Brunnen am Anfang der Neustadt, gegenüber dem Armenhaus. In diesem Ensemble ließ er bereits 1702 zwei Beamtenhäuser<sup>292</sup> bauen, recht und links von der Achse und rechtwinklig zu ihr. Nach dem Friedensschluß zu Rastatt (1714) ging Friedrich Ernst daran, sein zusammengestückeltes, größtenteils noch mittelalterliches Schloß zu einer konstruktiven Einheit<sup>293</sup> zusammenzufassen. Helfer war ihm der zweite Stadtpfarrer Daniel Schneider,<sup>294</sup> der ihn nicht nur beriet und als Bauherr vertrat, sondern auch menschlich nahe stand. Im Laufe von etwa fünf Jahren wurden die Teile der alten Burg, so weit möglich, wohnlich hergerichtet, die gotischen Spitztürme mit welschen Hauben versehen und der Palas mit dem Westteil durch einen Wohnbau verbunden. Bezeichnend für den geringen Aufwand war das Faktum, daß dieses Zwischenstück mit seiner Zimmerfolge keinen Korridor hatte, so daß man durch die vier Zimmer hindurchschreiten mußte, wenn man vom Uhrturm zum Westbau gelangen wollte. Spezifische Zugeständnisse an den barocken Zeitgeschmack waren die welschen Hauben, ein zierliches Torgewölbe, ein kleiner Zwinger und ein französisches Ziergärtchen. Doch es fehlte der Anlage das pompöse Schloßportal, das kennzeichnend ist für die Schloßbauten der Barockzeit.

<sup>292</sup> Der Name „Kavaliershäuser“ kam erst später auf, als sein Sohn Christian August (Reg. 1738-1784) sich mit einem Hofstaat umgab.

<sup>293</sup> M. Müller-Hillebrand, *Aus der Entwicklung von Laubach*, in: *Hessische Heimat*, Beilage der *Gießener Allgemeinen* 3/29.1.1964.

<sup>294</sup> W. Diehl, *Hassia Sacra* Bd. 4, wie Anm. 215, S. 222 Nr. 321.

Nach mehrjähriger Bauzeit wurde das neue Schulhaus<sup>295</sup> 1721 fertiggestellt. Es hatte vier große Klassenräume, daneben noch verschiedene Einzelzimmer. Sieben Öfen wurden von der Friedrichshütte geliefert. Die Gesamtkosten betragen rund 3700 Gulden.

#### **f) Supervision durch August Hermann Francke<sup>296</sup>**

Nach langen Jahre rastloser Tätigkeit beim Aufbau seiner „Hallischen Anstalten“ und als akademischer Lehrer war August Hermann Francke (1663-1727), Pädagoge, Theologe und Großunternehmer in einer Person, in eine Phase starker Erschöpfung geraten. In seiner Umgebung forderte man ihn dringlich auf, Urlaub zu nehmen und, um wirklich abzuschalten, Halle zu verlassen. Aus Berlin kam die Nachricht, daß der preußische König ihm Urlaub zu einer Reise erteile, „so lange dieselbe für gut und nötig befände“. Mit mehreren Begleitern machte er sich Mitte September 1717 auf den Weg, um Freunde und Anhänger in Südwestdeutschland zu besuchen. Über die Stationen Hersfeld, Gießen, Frankfurt kam die Reisegruppe in den letzten Septembertagen in Wetzlar an. Hier galt der Besuch in erster Linie dem evangelischen Reichskammergerichtspräsidenten Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach. Die Beziehungen zu dem Grafenhaus, die bereits Spener von Frankfurt aus sorgsam gepflegt hatte, waren von Franckes Seite weiterentwickelt worden. Graf Friedrich Ernst gehörte zu den wenigen Vertretern der reichsunmittelbaren Standesherrn, die die Sache des Pietismus vertraten und sich für bedrängte Pietisten energisch einsetzten.

<sup>295</sup> S. oben S. 88.

<sup>296</sup> August Nebe, Zu August Hermann Franckes Reise ins Reich. Von Hersfeld bis Ingelfingen, 1717. Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte, Bd. X, 1932-1935, S. 391-397.

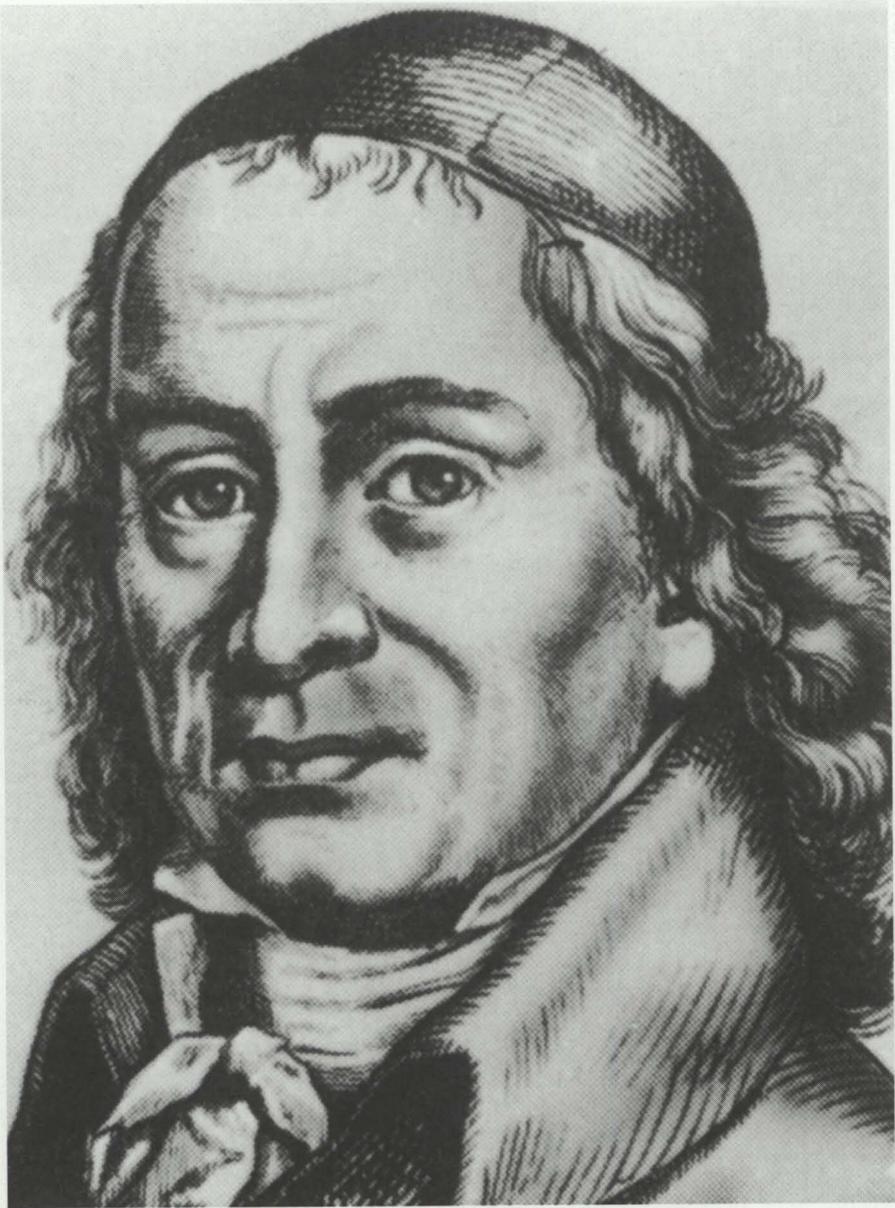


Abb. 4: Hermann August Francke (1537/38-1615).

Über die Woche war der Graf vielbeschäftigt. Er lud jedoch Francke für ein verlängertes Wochenende zu einer Fahrt nach Laubach ein, „um in Kirchen- und Schulsachen sein consilium und assistenz“ zu haben. Willkommen war er in Wetzlar der Gräfin, die in den nächsten Tagen ihre Niederkunft erwartete und Zuspruch nötig hatte. Auch am folgenden Tage besuchte er die Gräfin zweimal. Am Freitag, den 1.10., begann die Reise.

Nach sechsstündiger Fahrt in der gräflichen Kutsche erreichte man gegen 17 Uhr das Residenzstädtchen. Zum Abendessen hatte der Regent Verwandte eingeladen, seinen Bruder Carl Otto aus Utphe und die Vettern Solms-Rödelheim, zu denen sich inzwischen ein freundnachbarliches Verhältnis entwickelt hatte. Diese Vettern hatten bisher einen „widrigen Begriff“ von den „Hallischen Anstalten“ und dem dort herrschenden Pietismus gehabt. Jetzt wurden ihre Vorurteile überwunden. Der eine bat den Hausherrn, noch einige Tage in der Nähe von Francke bleiben zu dürfen. Er werde nach seiner Frau schicken, daß sie zum Sonntagsgottesdienst käme und Franckes Predigt höre. Die drei vollen Tage, die der Besuch in Laubach verweilte, waren dicht gefüllt mit Terminen.

Am Vormittag des ersten Tages hospitierte Francke in den verschiedenen Klassen der Schule. Aber stille sitzen konnte er nicht, sondern er griff mit kleinen Prüfungsaufgaben in den Unterricht ein. Nachmittags gab es erst einen Besuch im Armen- und Waisenheim, mit dessen Betrieb der Gast offenbar ganz einverstanden war. Hier wirkte als Vorsteher der ehemalige Lakai Radstock, ein sehr tüchtiger Mann. Mit seinem frühen Tod, drei Wochen nach dieser Besichtigung, setzte der Niedergang des Hauses ein. Nach der Inspektion des Heimes wurde eine Schulkonferenz abgehalten, über die ein Protokoll vermeldet: „Der Herr Professor hat in Gegenwart des Herrn Rectoris einige monita und gute Einrichtung der Schule dictirt und die ihm insinuirte schematismos erwogen.“

In dieser Konferenz ging es um das Unterrichtsgeschehen und die Schulpläne. Francke fand so viel zu monieren, daß der Rektor Bantz, vor 20 Jahren sein Mitarbeiter in Halle, ganz niedergedrückt war. Der Professor mußte ihn wieder aufrichten. Auch nach den weiteren Konferenzen, an denen Achatius Bantz in den nächsten Tagen teilnahm, mußte der Herr Professor ihm zusprechen und Mut machen.

Mit „Assistenz in Kirchensachen“ hatte der Graf die Einladung nach Laubach mitbegründet. Insbesondere hoffte der Regent, daß am ehesten Francke die drei zerstrittenen Geistlichen zu gedeihlicher Zusammenarbeit bringen könne. Alle drei waren, allerdings zu verschiedenen Zeiten, bei Francke in Halle gewesen. Andreas Zeitz<sup>297</sup> war um 1697 als Erzieher im Waisenhaus tätig, Johann Philipp Marquard kam bei ihm nach seinem demonstrativen Auszug aus der Kirche in einem Aufenthalt in Halle im Herbst 1700 zur

---

<sup>297</sup> W. Diehl, *Hassia Sacra*, Bd. 4, wie Anm. 215, S. 222ff., Nr. 371.

Ruhe und zur Besinnung. Für Daniel Schneider war Halle die erste Anlaufstelle,<sup>298</sup> nachdem er aus seiner schlesischen Heimat vertrieben war, da er den Religionsfrieden gefährde. Auf Franckes Empfehlung wurde er 1705 Pfarrer in Laubach.

Obwohl ihnen die Orientierung auf Halle gemein war, kamen sie in ihrem alltäglichen Dienst nicht miteinander aus. Andreas Zeitz war phlegmatisch und etwas träge, Marquard blieb der launenhafte, oft gekränkte Eiferer, der auf Daniel Schneider eifersüchtig war, weil dieser dem Grafen persönlich nahe stand. Jeder mußte erst mal allein dem verehrten Mann sein Herz ausschütten. In einem Schlußgespräch konnte er sie zu einer gemeinsamen wöchentlichen Gebetsstunde anregen. Auch dadurch besserte sich das Verhältnis nicht, so daß der Regent sich zwei Jahre später gezwungen sah, Pfarrer Zeitz auf die Pfarrstelle Trais-Horloff zu versetzen.

Aus der Zeit der Laubacher „Kirchenrevolution“ war ein Häuflein von siebzehn Separatisten übrig geblieben, die in ihrer Ablehnung der Landeskirche verharteten. Ihr Sprecher war der reformierte Hof- und Landphysikus Dr. Reich. In dessen Haus konnte Francke mit diesen Einzelgängern, meist schlichten Leuten, zusammenkommen. Der Geistliche versuchte keineswegs, sie in die Kirche zurückzuholen; vielmehr erzählte er ihnen von seinen eigenen Glaubenserfahrungen.

Mittags wurde reichlich und gut getafelt. Die Gespräche waren, wohl in der Überzahl, religiös eingefärbt, wie es dem frommen Grafen und seinem Ehrengast entsprach. Ein damals beliebtes Thema wurde auch hier behandelt, zur Gotteserkenntnis die Natur heranzuziehen. Ein Paradebeispiel wurde an dieser Tafel angeführt: der Mikrokosmos, den sich die Ameisen schufen. Auch Friedrich Ernst bekannte: „Wenn man nur so einen Ameisenhaufen ansieht, ist man recht alber und gering dagegen.“

Ein anderes Thema war die Vereinigung der Kirchen, die gerade die ernsthaften Pietisten, insbesondere Seckendorff, beschäftigte. Skeptische Fragen, woher denn das viele Geld käme, das zur Versorgung der weit über 1000 Zöglinge, Waisenkinder, Kranken und anderer Hilfsbedürftiger nötig sei, gab Francke die Möglichkeit, mit einigen Geschichten das Wunder der Spendenfreudigkeit zu charakterisieren.

Die Schlußkonferenz über Schulfragen wurde am 4.10.1717 um vier Uhr<sup>299</sup> morgens im Kabinett des Grafen abgehalten. Anwesend waren der Graf, Francke, der Verwaltungschef, der Rektor und die drei Pfarrer. Für den frühen Termin gibt es wohl nur eine plausible Erklärung: offensichtlich wollte der Graf zum Zeitpunkt des Dienstbeginns wieder in Wetzlar sein. In der Sitzung wurden zwei Punkte als dringlich erachtet: der Bau eines neuen großen Schulgebäudes und die Anstellung eines vierten Lehrers. Mit gewohnter Tatkraft realisierte der Regent beide Anliegen des Rektors. Ein „In-

<sup>298</sup> LA Kirchensachen 17, Daniel Schneider betr., 1704 und 1705.

<sup>299</sup> Die frühe Uhrzeit bei A. Röschen, wie Anm. 247, S. 14.

formator“ nahm bereits in den nächsten Monaten seinen Dienst auf. Die neue Schule konnte 1721 bezogen werden.

Am letzten Tag in Laubach wanderte Francke ins Horlofftal und besichtigte die Friedrichshütte. Zurück nahm er sicherlich den Umweg über den „Hammer zum goldenen Anker“ und Wetterfeld. Der Nachmittag gehörte dem Aktenstudium. Der Graf hatte ihn gebeten, sich mit dem Fall des Wetzlarer Pfarrers Egidius Günther Hellmund<sup>300</sup> zu beschäftigen. Der Pietist stand seit 1711 in einem zähen Kampf gegen seine orthodoxen Kollegen, die enge, auch verwandtschaftliche Beziehungen zu den Honoratioren der Stadt hatten. Anlaß des Streites waren Betstunden, die Hellmund zuerst in der Kirche, später privat abhielt. Unversehens geriet er durch seine Neuerungen in einen Machtkampf zwischen dem selbstherrlichen Rat der Stadt und einer Bürgerpartei hinein. Mehrmals griff das RKG, dessen protestantische Angehörige überwiegend auf Seiten von Hellmund standen, mit Dekreten in den Streit ein. Graf Solms schätzte den aufrechten und standfesten Mann, der auch theologisch sehr versiert war. Als der Pfarrer nach zehn Jahren den Kampf aufgab und einen Ruf nach Wiesbaden annahm, durfte er auf der mit sechs Pferden bespannten gräflichen Kutsche, begleitet von vielen Bürgern, die Stadt verlassen. In seinem neuen Wirkungsort Wiesbaden schuf er diakonische Anstalten nach dem Muster von Halle.

Am nächsten Morgen, um halb sieben Uhr, nahm Francke Abschied von Laubach. Die gräfliche Kutsche brachte ihn zu seiner nächsten Station, Gedern. Aber schon nach vier Kilometern, in Gonterskirchen, brach die Wagendeichsel. Die Zwangspause<sup>301</sup> ermöglichte ihm, dem Ortsgeistlichen einen kurzen Besuch abzustatten und auch in die Dorfschule hineinzuschauen. Der Besuch in Gedern war für Francke wichtig, weil die Gräfin Christine von Stolberg-Gedern,<sup>302</sup> die Schwiegermutter des Grafen Solms, eine Schwester der Königin von Dänemark war. Das Königspaar hatte Sympathien für den Pietismus und förderte die hallische Mission in den dänischen Kolonien. Die Gräfin, die bereits mit Spener in dessen Frankfurter Zeit befreundet gewesen war, unterstützte ihrerseits nach Kräften Francke und seine Anstalten.

### **g) Ein Blick auf die Wirtschaftspolitik im „Musterlände“**

In der wirtschaftlichen Entwicklung des kleinen Territoriums ging der Graf ausgesprochen planmäßig vor. Schon in der statistischen Erfassung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner vor dem Bau des Alten- und Wai-

<sup>300</sup> R. Mack, Forschungsbericht, wie Anm. 153, S. 211ff. (Hellmund in Wetzlar), hier weitere Literatur.

<sup>301</sup> Ph. Debus, wie Anm. 246, S. 13f.

<sup>302</sup> ADB, Bd. 4, S. 219ff.

senheims zeigte er sich als Schüler seines Lehrer Seckendorff. Dabei beschränkte er sich auf das „Oberamt“: Die Residenz Laubach und die umliegenden Dörfer und Ortsteile am Rande des Vogelsbergs rechnete man zu den ärmsten Regionen des Alten Reiches. Dieser Nordteil der Grafschaft lag seitab der großen Straßen und war schwer erreichbar. Auch die Bonität des Bodens war sehr mäßig. Doch die Ressourcen an Eisenerz und der Holzreichtum in den Wäldern ließen sich ausnutzen. Die „Rieddörfer“, Utphe, Inheiden und Trais-Horloff, die bereits zu der fruchtbaren Wetterau gehörten, konnten außer Acht gelassen werden, zumal sie an den Bruder des Regenten, den Grafen Carl Otto, verpachtet waren. Die Exklave Wohnbach mitten in der Wetterau war höchstens mittelbar am Wirtschaftsprozess beteiligt.

Das Schwungrad der „Wirtschaftsankurbelung“ war das Bauwesen, das während der Regierungszeit des Grafen von 1700 bis 1723, Hochkonjunktur hatte. Die Bauprojekte wurden möglichst nacheinander in Angriff genommen. Einen Engpaß gab es nur in der Zeit um 1708 als der Bau des Altenheims bereits begonnen wurde, während die Eisenhütte und der erste Hammer noch nicht fertiggestellt waren. Bemerkenswert ist, daß die Umbauten im Schloßbereich erst erfolgten, als die wichtigsten Vorhaben unter Dach und Fach waren und die arbeitstechnische Kapazität wieder vorhanden war. Nach 1708 kam als Erwerbsbetrieb mit regelmäßigen Einnahmen das Unternehmen Friedrichshütte mit den Weiterungen hinzu.

Die Grenzen des „Wirtschaftswunders“ zeichneten sich bald ab. Der Graf hatte zwar unternehmerische Fähigkeiten und Einsicht. Da er aber in Wetzlar weitab vom Ort war und mit den dortigen Problemen reichlich zu tun hatte, bekamen seine Vorstellungen und Pläne bisweilen einen wirklichkeitsfernen Zug. Trotz der Entfernung neigte er dazu, seine Mitarbeiter an die kurze Leine zu nehmen. Ins Einzelne gehende Vorschriften und Anordnungen, die manchmal in überstürzender Form von Wetzlar kamen, engten die Beamen ein und lähmten ihre Aktivität. Seine Noblesse und Fähigkeit, den Untergebenen zuzuhören und ihre Arbeit zu würdigen, versöhnten diese mit dem hastigen Stil. Ein kompetenter Wirtschaftsfachmann oder gewiefter Kaufmann konnte nicht gefunden werden. So mußte die Friedrichshütte mit den Hammerwerken verpachtet werden. Auch die Pläne des Grafen, eine Leinenmanufaktur und ein zentrales Handelskontor<sup>303</sup> zum Verkauf der Landesprodukte in dem Alten- und Waisenheim einzurichten, ließen sich angesichts der zu kurzen Personaldecke nicht verwirklichen. Die kleinen und engen Verhältnisse gestatten es wohl nicht, von einem funktionierenden kapitalistischen System zu sprechen.

<sup>303</sup> U. Sträter, wie Anm. 275, der allerdings die weiterführenden Pläne des Grafen, zur Absatzsicherung der oft ausgebeuteten einheimischen Handwerker ein Handelskontor im Armenhaus einzurichten, übersieht (zum Handelskontor s. Th. Nebel, wie Anm. 275, S. 23ff.).

Während der Regent mit seinen Projekten manchmal den Gegebenheiten weit voraus war und die „Bodenhaftung“ verlor, war er in der finanziellen Kalkulation sehr genau. Wenn es sich bei der Durchführung eines Unternehmens erwies, daß die Sache ausuferte und zu kostspielig wurde, korrigierte er die Entwürfe und paßte sie der Kassenlage an. Das läßt sich gut am Schloßbau ablesen. Bei dem Verbindungsstück zwischen dem Palas und dem Westbau strich er den Flurtrakt,<sup>304</sup> der erst 150 Jahre später von dem bekannten Architekten Hugo von Ritgen errichtet wurde. Der Uhrturm mit seiner ausladenden barocken Haube sieht aus wie ein schwächlicher, hochgeschossener Junge, dem man die Pudelmütze über die Ohren und das Gesicht gezogen hat. Eine Harmonisierung dieses Bauschnitzers wurde gar nicht in Erwägung gezogen. Während der Sohn Christian August und dessen Nachfolger der Grafschaft eine hohe Schuldenlast aufbürdeten, hinterließ der Graf Friedrich Ernst trotz seiner vielfältigen wirtschaftlichen Unternehmungen ein geordnetes Finanzwesen.<sup>305</sup> Dabei sonderte er genau die Geldbewegungen auf dem Konto des Landes, die über die von einem Rentmeister verwaltete Landeskasse gingen, von den Transaktionen seiner Privatschatulle, aus der er oft Geld entnahm, um die Löcher im Etat des Armenhauses zu stopfen.

---

<sup>304</sup> R. zu Solms-Laubach, Geschichte, wie Anm. 47, S. 352.

<sup>305</sup> U. Sträter, wie Anm. 275, S. 228f.



Abb. 5: Friedrich Ernst zu Solms-Laubach (1671-1723).

## V. Graf Friedrich Ernst: Leben in christlicher Verantwortung

### 1.) Der Gerichtsherr

In der Wahrung der obrigkeitlichen Rechte nach der „Kirchenrevolution“ im Dezember 1699 war Graf Friedrich Ernst keineswegs zimperlich. Er verurteilte die kleine Stadt Laubach wegen Insubordination zu 100 Talern Strafe. Die drei Soldaten, die bei einem Vorgehen gegen die Bürger den Gehorsam verweigern wollten, wurden mit Spießbrutenlaufen bzw. 40 Stockhieben bestraft.<sup>306</sup> Die Untersuchung wurde exakt vorgenommen, Zeugen wurden verhört und die Straftäter vernommen. Sorgsam wachte der Regent darüber, daß sein Ruf als gerechter Landesherr keinen Schaden erlitt. Im Sommer 1700 erhielt er in Wetzlar eine Meldung des Amtmanns Johann Samuel Ploennies:<sup>307</sup> Bei einer Beerdigung auf dem Friedhof in Ruppertsburg schrie eine Frau in die Menschenmenge hinein „Unjustiz!“ Über seine Reaktion berichtete der Graf in einem Schreiben seiner Mutter: Diese Mitteilung habe ihn in Mark und Bein getroffen. Er habe vor lauter Entsetzen in der Nacht nicht schlafen können. Ruhiger sei er erst geworden, als er beschlossen habe, trotz seiner körperlichen Beschwerden am Samstag nach Laubach zu reiten, um selbst die Frau zu vernehmen und zu hören, was sie zu dem verzweifelten Protest veranlaßt habe.

Die Empfindlichkeit in Fragen der Gerechtigkeit wurde sicherlich schon in seinem Elternhaus angelegt, dann aber von Seckendorff geschärft. In seinen Stellungen in den Reichsgerichten und als Landesherr war er fast täglich darauf angewiesen, Gerichtsurteile zu prüfen und zu verantworten.

### 2.) Der Bauernschützer

Der Hofarzt Dr. Reich war gleichzeitig als Landphysikus in die Pflicht genommen worden. Als solcher mußte er sich um die Gesundheit der ganzen Bevölkerung kümmern. In den ersten Jahren seiner Tätigkeit besuchte er die Dörfer und erhielt einen Eindruck auch von der Soziallage der Einwohner. In einem Schreiben<sup>308</sup> berichtete er dem Regenten, daß in zwei Dörfern

<sup>306</sup> R. Mack, Religionsstreitigkeiten, wie Anm. 219, S. 165 und S. 169.

<sup>307</sup> LA Kirchensachen 258, Bll. 48f., im Brief an die Mutter vom 10. 6. 1700.

<sup>308</sup> LA Kirchensachen, S. Bll. 443-448, erster Brief o.D. (um den 10.2.1704), zweiter Brief vom 21.2.1704.

Fruchtschreiber Abgaben eintreiben wollten, die schon vor Jahrzehnten fällig gewesen seien, jetzt aber die betroffenen Untertanen ins schlimmste Elend brächten. Sollte der Graf nicht bereit sein, die Sache zu überprüfen und, wenn der Sachverhalt zuträfe, die Untat zu verhindern, müsse der Schreiber ihm als Christ sagen, daß der Herr der Herren einen gerechten Entscheid erwarte. Ein unbarmherziger Richter werde vor dem allerhöchsten Richterstuhl einen strengen Urteilsspruch entgegennehmen. Dieser Brief hat sicherlich den Regenten sehr getroffen. In seiner Antwort, die nicht erhalten ist, hatte er dem Arzt wohl Selbstgerechtigkeit und fehlendes Vertrauen zur Gewissenhaftigkeit und zur Gerechtigkeit der Herrschaft vorgeworfen.

In seiner Antwort räumte Dr. Reich ein, daß womöglich eine gewisse Selbstgefälligkeit und auch Dünkel in das Schreiben eingeflossen seien. Aber die Fakten seien wahr. Als Verfasser sei er bereit, mit Amt und Leben für die Wahrheit einzustehen. Wenn man aber das Zeugnis der Wahrheit nicht anhören wolle, verzichte er darauf, Perlen vor die Säue zu werfen, und wolle lieber den Staub des Ortes von den Füßen schütteln. Der Landesherr verlange konkrete Angabe, „so sage ich hiermit ganz kurz (dazu ich leicht Zeugen könnte haben wo es etwas fruchten will) daß nicht nur Laubach, sondern auch Freyenseen, Gonterskirchen, Einartshausen, und andere orte voller lamentablen klagen und seufzer sindt und würrklich, wie ich glaubwürdig gehöret, an einigen orten scharfe Execution ergangen.“

Die Bußpredigt geht in hohem Pathos noch lange fort und steigert sich zu der rhetorischen Frage:

„... und wo mag es doch wohl herkommen, daß die meisten Ihrer unterthanen Sie doch wohl hassen, und hingegen gar wenige Sie recht lieben? ...“

Der Schreiber nannte schließlich die Namen zweier gräflicher Beamter, die hart zugreifen und sich damit rechtfertigen würden, der Graf fordere es von ihnen, sie könnten auch nicht helfen. Seiner Unterschrift fügte der Arzt hinzu „ein bürger des reiches Christi.“ Diese Rangbezeichnung schob das Abhängigkeitsverhältnis von Herr und Diener beiseite. Eine christliche Obrigkeit konnte nur die Berechtigung der Kritik prüfen und die Mißstände abstellen. Durch diese freimütige, vielleicht etwas patzige Kritik hat das Verhältnis zwischen dem Grafen und seinem Leibmedicus keinen dauernden Schaden genommen: Als ein Jahr später Dr. Reich als Anwalt der Pfarrerswitwe Wetzel, einer Separatistin mit einer zweifelhaften Vergangenheit, eine heftige Auseinandersetzung mit dem Kanzleidirektor Zisler hatte, gab der Regent der Frau Wetzel und ihrem Verteidiger recht.<sup>309</sup> Auch spätere Zeugnisse sprechen dafür, daß der Graf den Separatisten zu schätzen wußte. In einem Gedicht, das nach dem Tode des Grafen in der Gedächtnisschrift veröffentlicht wurde, rühmte der Arzt die Noblesse des Verstorbenen.<sup>310</sup> In den

<sup>309</sup> R. Mack, Pietismus in Gießen, wie Anm. 222, S. 230ff.

<sup>310</sup> J. Ph. Marquard, wie Anm. 126, Trauercarmen von Joh. Jacob Reich.

von Dr. Reich genannten konkreten Fällen wird Graf Friedrich Ernst sofort eingegriffen haben. Das sicherlich wesentlichste Motiv seiner Reformtätigkeit bestand darin, Elend und Armut der ländlichen Bevölkerung zu beheben.<sup>311</sup>

Daß er als Bauernschützer über die Grenzen seiner Grafschaft hinaus wirkte, kann an einem eindrucklichen Beispiel<sup>312</sup> belegt werden:

Die Hungener Linie des Solms-Grafenhauses starb 1680 aus. Erbe des Territoriums war der Graf Heinrich Trajektin von Solms-Braunfels. Als dieser im Jahre 1694 als General in holländischen Diensten in dem Krieg gegen Ludwig XIV. fiel, kam das Land an seinen Vetter Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels-Greifenstein. Dieser forderte von seinen Hungener Untertanen Abgaben, die bereits vor über 25 Jahren die alte Herrschaft nicht mehr eingezogen hatte. Die Hungener Bürger und die Bauern der Umgebung weigerten sich nach 1705 beharrlich, zu den gegenwärtigen Auflagen noch die alten Lasten abzutragen. Graf Wilhelm Moritz ging schließlich mit Zwangsmaßnahmen wie Verhaftung der Wortführer der Bauern und Einquartierung seines Militärs in den Dörfern gegen die aufgebrachte Bevölkerung vor. Schließlich stellte der preußische König dem befreundeten Braunfelser Grafen zwei Kompanien Infanterie zur Verfügung, die im Hungener Landesteil Ordnung schaffen sollten. Als die Truppen anrückten, flohen Hungener Bürger und wohl auch ganze Bauerndörfer in die benachbarten Territorien. Die Obrigkeiten auf Darmstädter Gebiet und in Solms-Lich wiesen die Flüchtlinge zurück. Der Laubacher Graf dagegen nahm sie auf. Wahrscheinlich durften sie sich in den grenznahen Waldungen provisorische Unterkünfte errichten. In Verhandlungen vertrat er entschieden den Standpunkt:<sup>313</sup> „... daß man bei der Exercirung (Inanspruchnahme) seines Rechts vornehmlich auch auf die Untertanen sehen müßte, daß sie nicht ruiniert werden.“

Als später Vertreter der Bürger und Bauernschaft auf dem Solms-Familientag erschienen und ihre Beschwerden vorbringen wollten, antwortete der Laubacher Graf ihnen:<sup>314</sup> „... daß sie, die Herren Graffen zu Solms, aus dieser Sache miteinander reden wolten, sie solten sich inzwischen stillhalten, undt sich ihrer gnädigsten Herrschaft nicht widersetzen.“

Die Deputierten sagten für ihre Person zu, daß sie sich nicht widersetzen würden, betonten aber, daß die Masse der Bauern sehr aufgebracht sei und daß sie eine Mäßigung nicht garantieren könnten. Darauf antwortete der Graf sehr ernst: „... daß sie sich ja nicht widersetzen sollten, und wenn die Herrschaft schon Unrecht hette, müsten sie doch still sein und mit Gedult die Besserung erwarten.“

<sup>311</sup> U. Sträter, wie Anm. 275, S. 225f. (Zitat aus dem Gebetbuch).

<sup>312</sup> Werner Trossbach, Bauernbewegungen im Wetterau- und Vogelsberggebiet 1648-1806, 1978, S. 69ff.

<sup>313</sup> Werner Trossbach, Bauernprotest als politisches Verhalten, in: AHG NF 42, 1984, S. 96f.

<sup>314</sup> W. Trossbach, Bauernbewegungen, wie Anm. 312, S. 96f.

Schon in der vorabsolutistischen Zeit schlossen sich die oftmals verfeindeten Fürsten verschiedener Konfession spontan zum Eingreifen zusammen, wenn Bauernaufstände drohten. Kriegerische Handlungen der Untertanen gegen die Obrigkeiten galten als Sünde; vor allem aber fürchteten die Herren die Ausbreitung der Unruhen zu einem Flächenbrand und meinten, dem nur durch gemeinsame Präventivmaßnahmen entgegen zu können. Friedrich Ernst zu Solms seinerseits lehnte Gewaltakte der Untertanen genau so wie die der Obrigkeiten ab. Durch Vermittlung versuchte er zu erreichen, daß die verfeindeten Parteien eine friedliche Lösung fanden. Auch in einem zweiten Fall half er. Als die Bauern des Freigerichts Kaichen, das Gemeinden in der südlichen Wetterau umfaßte, unter den Druck der Burggrafen und der adligen Burgmannen der Burg Friedberg gerieten, wählten sie den bekannten Bauernschützer Graf Solms zu ihrem Patron. Dieser verwies sie an den schnell arbeitenden Reichtshofrat und vermittelte sie an den angesehensten Richter, den aus der Wetteraugegend stammenden Freiherrn von Lyncker,<sup>315</sup> der die Prozesssache auch energisch betrieb.

### 3.) Schirmherr der Verfolgten und Bedrängten

Die zu weitherzig gewährte Aufnahme von Asyl suchenden Separatisten war der gewichtige Vorwurf, der dem Regenten bei der „Kirchen-revolution“ von der Rödelheimer Mitherrschaft und der Laubacher Bürgerschaft gemacht wurde. Der Graf konnte darauf hinweisen, daß alle „Ausländer“ im Schloßbereich oder in Beamtenhäusern und in der gräflichen Untermühle untergebracht und damit als seine Gäste zu betrachten seien. Anders war es mit den „Münzenbergern“. In Münzenberg gehörten die Laubacher Grafen zur Mitherrschaft.<sup>316</sup> So konnte Friedrich Ernst verlangen, daß sie in die Laubacher Bürgerschaft aufgenommen würden, wenn keine gewichtigen Einwände vorlägen. Nachdem ihre Rechtgläubigkeit in zwei Examina, vor den beiden Stadtgeistlichen und etwas später vor der Theologischen Fakultät in Gießen, festgestellt worden war, konnten sie nach Erledigung der üblichen Formalien Bürger werden.

Besonders deutlich trat seinen Verhalten gegenüber Personen, die einen Glaubensweg außerhalb der Kirche gingen, im Fall der Pfarrerswitwe Wetzel hervor.<sup>317</sup>

Diese Frau war in Eschwege von den erwecklichen Predigten des Professors Horche angerührt worden und hatte sich der „Eschweger Rotte“ angeschlossen. Mit dieser wanderte sie ins Exil nach Laubach. Die Idee des

<sup>315</sup> Ebenda, S. 485f.; zu Lyncker ADB, Bd. 19, S. 737ff.

<sup>316</sup> Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 4, Hessen, 1960, S. 309: „Die Eigentumsverhältnisse (Münzenbergs) waren am Ende des Alten Reichs folgendermaßen verteilt: ... Solms-Laubach 5/48...“

„wandernden Gottesvolks“ hatte es ihr angetan; und so schloß sie sich nach der Auflösung der Gruppe mit einem Studenten, den sie später heiratete, zeitweilig der „Buttlarschen Rotte“ an, deren wildes Sexualleben sie zur Trennung bewog. Auf ihren Wanderungen machte sie auch Station bei Anhängern in Wetzlar. Doch bald forderte die Stadtoberigkeit sie auf, innerhalb einer gewissen Frist den Ort zu verlassen. In dieser Bedrängnis muß ihr der Graf Solms geholfen haben. Sie war dann bei Freunden in der Gegend von Büdingen untergekommen. Von hier aus reiste sie in hochschwangerem Zustand mit ihrem Mann nach Laubach, um den ähnlich eingestellten Dr. Reich zu besuchen. Den Grafen, der gerade auf Reisen war, vertrat der Kanzleidirektor Gregorius Zisler. Als der Aufenthalt der Frau in Laubach ruchbar geworden war, ließ er sie wie eine Landstreicherin, ohne sie zu verhören, von Soldaten aus dem Lande bringen. Der Regent, der nach seiner Rückkehr von der Sache erfuhr, reagierte sehr empfindlich auf dieses rücksichtslose Vorgehen. Seinem Beamten schrieb er, daß er nicht bereit sei, den Gewaltakt als solchen stehen zu lassen. Er sähe die Notwendigkeit, sich in aller Öffentlichkeit davon zu distanzieren. Zisler möge ihm die angemessene Form mitteilen. In einem abschließenden Schreiben erklärte er, in einem Erlaß an die Laubacher Bürger und in einem Brief an den Grafen von Isenburg-Marienberg, in dessen Territorium die Separatistin sich aufhielt, werde er darlegen, daß er das Vorgehen seines Kanzleidirektors mißbillige. Dem Diener drückte er sein Bedauern aus, so handeln zu müssen, da er ihn als zuverlässigen Mitarbeiter schätze. Aber das Zutrauen in den Gerechtigkeitssinn der Obrigkeit dürfe keinen Schaden nehmen.

In den protestantischen Ländern war es damals üblich, daß Personen, die sich aus der Kirche zurückgezogen hatten, Pressionen ausgesetzt waren und an den Rand gedrückt wurden. Nach dem Tode wurden sie in der Armen-Sünder-Ecke des Friedhofs ohne Zeremonien beigesetzt. In Laubach jedoch wurden die Separatisten in der Regierungszeit des Grafen Friedrich Ernst wie die Kirchgänger „mit vollem Geläut und einer Parentation“ in geweihter Erde beerdigt.<sup>318</sup> Erst als eine neue Generation in der Regierung und in der Kirche am Zuge war, wandte man die andern Orts üblichen Schikanen auch gegen die aus der Kirche Ausgeschiedenen an.

<sup>317</sup> R. Mack, *Libertinärer Pietismus, Die Wanderungen der Pfarrerswitwe Wetzel*, in: R. Mack, *Pietismus in Gießen*, wie Anm. 222, hier S. 214-235.

<sup>318</sup> Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Laubach, Sterberegister 1719, Nr. 10, Frau Marg. Louyse Reich "unter Geläut und Parentation" u.ö.

#### 4.) Der Graf und seine Schwester

Von dem Grafen ist nur ein Ölbild erhalten, das den jungen Reichskammergerichtspräsidenten darstellt und für repräsentative Zwecke gedacht war. Es zeigt ihn,<sup>319</sup> der für martialisches Gehabe nichts übrig hatte, im Panzer, der das ikonographische Attribut des Reichsgrafenstandes war. Die üppige Allongeperücke weist ihn als einen hohen Würdenträger im Verwaltungs- oder Justizwesen eines größeren Territoriums aus. Seitlich des Porträts liegen auf einem Tischchen Waage und Schwert als die Embleme des Richterstands. Unter dem umrahmenden Kopfschmuck zeigt sich das glatte ovale Gesicht bläblich und streng, ohne persönliche Note.

Die beiden jüngeren Brüder sind leichter zu fassen: Carl Otto<sup>320</sup> ließ die Geschäfte ruhig angehen mit der Devise „Leben und Lebenlassen“, ein Landadelmann mit philosophischer Ader. Heinrich Wilhelm brachte es bis zum preußischen Generalmajor.<sup>321</sup> Auf Einreden des Bruders verzichtete er auf eine weitere Karriere und übernahm die zum väterlichen Erbgut gehörende Herrschaft Wildenfels im Erzgebirge. Der zupackende Landwirt hatte unter den ungünstigen Zeitläuften schwer zu leiden.

Die Brüder, wie auch die Schwestern, waren dem Ältesten, der die Geschwister nach bestem Ermessen unterstützte, herzlich zugetan. Doch auch ihnen gegenüber blieb er verhalten, fast scheu. Nur die Mutter, Gräfin Benigna, hatte ein offenes, unbefangenes Verhältnis zu ihm. Bei ihr konnte er seine Sorgen loswerden, die seine Auseinandersetzungen in Wetzlar, sein nur langsam vorankommendes Reformwerk in Laubach betrafen. Mutter und Sohn stimmten in hohem Maße in ihren Grundüberzeugungen und in den Urteilen über praktische Fragen überein. Bezogen auf Verwaltungsfragen war sie imstande, ihrem Sohn zu versichern, daß sie „aufgeklärter“ sei als er.

Nach ihrem Tode (am 2. Oktober 1702) blieb er noch sieben Jahre unvermählt. In dieser Zeit mußte er sich in einer besonderen Familienaffäre bewähren. Da diese für die damalige ständische Welt kennzeichnend ist und die Lösung im Haus Solms sich sehen lassen kann, wird sie in dem Text ausführlicher dargestellt, zumal gerade die damit verbundenen Handlungen und Reaktionen für den Laubacher Regenten besonders aussagekräftig sind:

Nach dem Tode der Gräfin Benigna fühlte sich die älteste, noch unverheiratete Tochter Wilhelmine in dem geräumigen Schloß vereinsamt. Der Regent kam nur selten von Wetzlar herüber. Die anderen Geschwister waren verheiratet und wohnten in Thüringen, Sachsen und Brandenburgischen. Schwärmerisch und enthusiastisch veranlagt, suchte sie Kontakt zu Gleich-

<sup>319</sup> Theatrum Europaeum, Bd. 21, 1718 S. 30/31, Kupferstich, nach dem Ölgemälde eines unbekanntem Malers im Schloß der Grafen Solms in Laubach.

<sup>320</sup> W. Erbe, wie Anm. 131, S. 144ff.

<sup>321</sup> Ebenda, S. 150ff.

gesinnten. So war sie besonders dem radikalen Christen Hochmann von Hohenau zugetan. Aber auch in Laubach fand sie in dem gräflichen Amtmann Johann Samuel Plönies einen Seelenfreund, mit dem sie sich immer mehr verband.<sup>322</sup> Obwohl die ältliche Comtesse wußte, daß eine Eheschließung einen schweren Verstoß gegen die Standesmoral bedeutete und als erhebliche Verletzung der Familienehre galt, drängte sie auf eine Heirat. Graf Friedrich Ernst holte seine Geschwister zu einem Familienrat nach Laubach.

Die jüngeren Brüder und die ihr besonders nahestehende Schwester Erdmuth Benigna Gräfin Reuß-Ebersdorf beschworen die Comtesse Wilhelmine, ihre Absicht aufzugeben. Da der Graf gerade zur Wiederherstellung seiner angeschlagenen Gesundheit eine Kur in Bad Schwalbach unternehmen mußte, nahm er Plönies als Begleiter mit. Für die Schwester Wilhelmine sah er eine besondere Aufgabe vor, die ihr vielleicht eine neue Lebensperspektive bieten würde. Damals erließ er gerade eine Arbeitsanweisung für die Kirchsenioren In die Verordnung ließ er einen besonderen Passus<sup>323</sup> einsetzen: „Insonderheit haben die Seniores auf die Krancken in jeder Gemeinde fleißig acht zu geben/ und selbige/ wie sie heißen und wie viele deren sind .../ auf unser Schloß/ allwöchentlich schriftlich einzuschicken/ damit gegen solche mit Artzeney/ Essen und Trincken Christliche Barmhertzigkeit ausgeübt werden könne.“

Die Meldung sollte nicht an die amtlichen Stellen gehen, weder an die Cantzellei noch an das Consistorium, sondern direkt an die Herrschaft, das heißt einzig und allein an die Comtesse Wilhelmine, um sie sinnvoll zu beschäftigen. Doch diese Ablenkungsmanöver waren umsonst. Denn als der Graf nach seiner Rückkehr aus Schwalbach für einige Tage abwesend war, floh das Liebespaar und heiratete im Ausland. Für den Grafen bedeutete dieser Schritt seiner Schwester ein schwerer Schlag. Er nahm das Geschehene hin, im Bewußtsein, das ihm Mögliche getan zu haben. Als aus der Familie die Anregung kam, Friedrich Ernst könne ja bei seinen guten Beziehungen zum Kaiser ein Adelsdiplom günstig erwerben, ging er auf diese billige Lösung nicht ein. Er sandte einen sachlichen Bericht, der keine Schuldzuweisung und Verurteilung der Schwester enthielt, an seine Standesgenossen und an die Freunde des Hauses Solms. Das alte Vertrauensverhältnis ließ sich ganz nicht wieder herstellen, doch nahm er einige Jahre später zu der Schwester wieder Verbindung auf.

Seinem Bruder Heinrich Wilhelm, der sich bitter enttäuscht zeigte und über die Schwester empört äußerte, schrieb der Regent:<sup>324</sup> „Wir müssen von allen höhen auch der tituln, herunter, und wann wir je deren haben, solche mit betrübniß tragen und als eine last ansehen, sonsten können sie uns gar

<sup>322</sup> Nilüfer Krüger, wie Anm. 11, 2. Teilband 1158: In Sachen des Rathes Joh. Samuel Plönies und der Komtesse Margareta Wilhelmine von Solms-Laubach, Laubach 5.8.1705.

<sup>323</sup> S. oben S. 84f. (Seniorenordnung).

<sup>324</sup> LA Militaria 166, 1, Graf Friedrich Ernst an seinen Bruder Heinrich Wilhelm, 6. 12. 1706.

mit betrübnis tragen und als eine last ansehen, sonst können sie uns gar leicht zur sünde gereichen.“

In diesen Worten wird allem Dünkel, Hoffart und Selbstgerechtigkeit abgesagt. Nur so viel Autorität darf eine Obrigkeit in Anspruch nehmen, wie die Amtsführung erfordert. Das hatte er schon bei Seckendorff lernen können. „Betrübnis“ bereiteten ihm die vielen Kränkungen und Gemeinheiten, die er in Wetzlar hinnehmen, das Sich-verleugnen, das er in Laubach tragen mußte. Eine „Last“ wird für den Grafen Solms die Einsamkeit bedeutet haben, die der „Knechtsdienst an exponierter Stelle“ ihm abverlangte.

## 5.) Familie - Letzte Tage - Auslaufen des Modells

Graf Friedrich Ernst war ein „workaholic“, das meint: geradezu besessen von den Aufgaben, denen er sich verschrieben hatte. So heiratete er erst im Alter von 38 Jahren. Er sah in seinem Bekanntenkreis zwei junge Frauen, die als Ehepartnerinnen in Betracht kamen. Da er sich weder für die eine noch die andere entschließen konnte, bat er in einem innigen Gebet seinen Herrgott um Entscheidung und überließ die Auswahl dem Los.<sup>325</sup> Die Erloste war die Comtesse Friederike Charlotte von Stolberg-Gedern (1685-1739), mit der er sich im Dezember 1709 vermählte. Ihre Mutter, die ihrem Ehemann 24 Kinder schenkte, hatte sich in den ersten Ehejahren, für den Frankfurter Senior Spener engagiert und förderte später tatkräftig die Hallischen Anstalten. Die hochgemute, geistig bedeutende Frau war mit dem Laubacher Grafenhaus, besonders mit Comtesse Wilhelmine, befreundet. Von der Souveränität ihrer Mutter hatte Friederike zu Solms wenig.<sup>326</sup> In ihren Briefen wirkt sie zaghaft, tiefgestimmt und trostbedürftig. Sie war wohl auch Stimmungen unterworfen. Ihren Mann hatte sie wenig helfen können, vielmehr brauchte sie von ihm Zuspruch und Unterstützung. Doch Kritik sollte zurückhaltend sein! Immerhin hatte sie in zwölf Ehejahren elf Kinder zur Welt gebracht, von denen sie acht bereits nach wenigen Lebenstagen hatte hergeben müssen. In ihrer Witwenschaft trat sie als Vormünderin ihrer Kinder kaum in Erscheinung.

Friedrich Ernst zu Solms hatte eine schwache körperliche Konstitution. Schon in jungen Jahren war er mehrfach zur Kur in Bad Schwalbach; auch Bad Ems stand auf seinem Reiseprogramm. Die Namen dieser Kurorte sprechen dafür, daß er magenkrank war. Später kamen Herz- und Atembeschwerden hinzu. Am Anfang Januar 1723 fühlte er sich sehr elend und äußerte die Vermutung, daß er nicht mehr lange zu leben habe. Als er einige

<sup>325</sup> LA Privat XV Nr. 134: Gebete und Betrachtungen des Grafen Friedrich Ernst, 1697-1724.

<sup>326</sup> A. Nebe, wie Anm. 296, S. 392f., ferner LA Privataarchiv, Briefe von Graf Solms an Auguts Hermann Francke, Friederike an Francke 7. 11. 1720.

Wochen später das Bett nicht mehr verlassen konnte, wünschte er, noch einige Monate zu leben, um in aller Ruhe und Intensität für das Heil seiner Seele zu sorgen.<sup>327</sup> Nach dem vorliegenden Bericht war ihm ein „erbauliches Sterbebett“ vergönnt, wie es die Pietisten ersehnten. In einem andauernden Gottesdienst, der sich über einen ganzen Tag hinzog, nahm er Abschied von der Familie, und von seinen nächsten Mitarbeitern. In den letzten Stunden blieb er mit dem befreundeten Pfarrer Daniel Schneider allein. Er starb am 27. Januar 1723.

---

<sup>327</sup> W. Erbe, wie Anm. 131, S. 143ff.

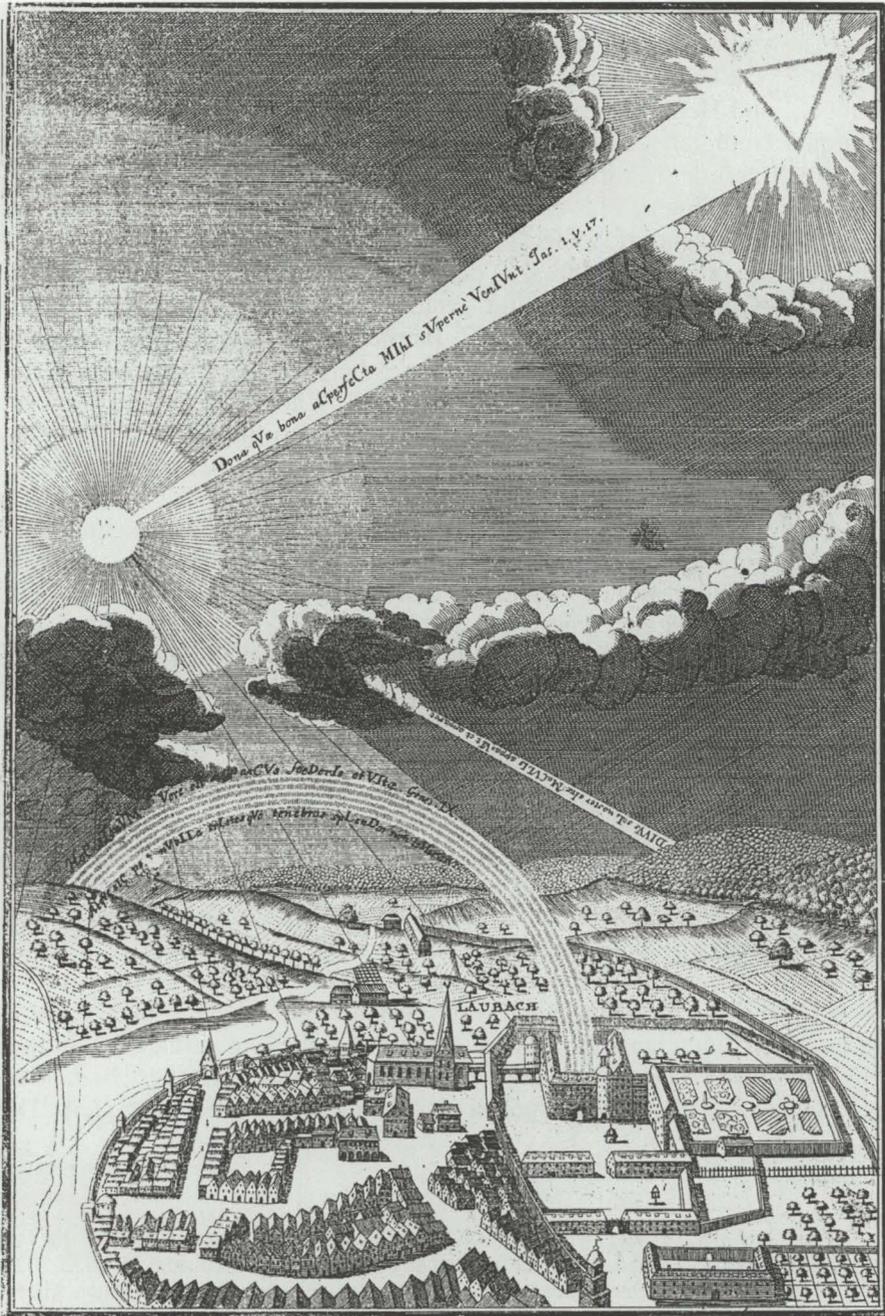


Abb. 5: Das begnadete Solms-Laubach (vgl. Anm. 328).

Sein Leichnam wurden von den beiden anwesenden Ärzten, dem RKGs-Arzt Dr. Möller, der mit ihm befreundet war, und dem Laubacher Dr. Reich sezziert.<sup>328</sup> Die beiden Mediziner stellten ein großes Geschwulst fest, das die Lungen- und Herztätigkeit blockierte. Die Gedächtnisschrift, die der Mag. Marquard redigierte, enthält die Trauerrede von Marquard, einen geistlichen Zuspruch von dem Pfarrer Schneider und Trauercarmina von Familienangehörigen, Beamten, Pfarrern der Grafschaft; genannt seien die Gedichte des Grafen Zinzendorf, seiner Schwägerin Maria Benigna von Reuß-Ebersdorf und der beiden Angehörigen des RKGs, des Arztes Dr. Möller und des Assessors Georg Melchior Ludolf - eines Gliedes der bekannten Gelehrtenfamilie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts -, der dem Grafen Solms eng verbunden war. Am Schluß des Bandes befindet sich ein Stich des alten Laubach, aus der Vogelperspektive gezeichnet. Während der Ort etwas schematisch hingestrichelt ist, wird der Schloßbereich sorgfältig wiedergegeben. Links oben erscheint die helle Sonne und gießt ein Strahlenbündel über das begnadete Haus Solms-Laubach.

In einem Brief an den Inspirierten Johann Friedrich Rock schreibt der Graf Zinzendorf:<sup>329</sup> „Ich kann Herrnhut noch nicht unter die oeconomien setzen, die einen Einfluß in andere Länder und Seelen haben, als wie ichs von denen Hallensibus, Jenensibus und den Collegiis pietatis, von dem seligen Hochmann, Spener, von den Laubachischen Anstalten ... behaupten kann.“ Doch als der Gründer der Brüdergemeine die Zeilen schrieb, war die Blüte bereits dahin. Schon im Spätsommer 1723 klagte Friedrich Ernsts Schwester Erdmuth Benigna von Reuß über die „elende umstände in laubach“:<sup>330</sup> Ähnlich äußerte sich damals ein Reisebegleiter, der den Geist des verstorbenen Grafen in dem Zusammenwirken der Mitarbeiter bei früheren Besuchen erfahren hatte „... doch scheint das gute allhier ziemlich auf die Neige gekommen zu seyn.“

An einem verlängerten Wochenende Mitte Juni 1725 kam auf der Durchreise nach Bad Schwalbach der Graf Heinrich XXIV. von Reuß-Köstritz, der entschiedenste Vertreter des hallisch gesonnenen Hochadels, mit Gefolge nach Laubach.<sup>331</sup> Die Reisenden waren bestürzt über die Zustände im einst so properen Städtchen. Da wurde nicht nur über die ungeordnete Bibliothek geklagt, sondern auch über die beiden Pfarrer Schlechtes berichtet. Marquard habe sich dem Trunk ergeben (das wurde dann wieder relativiert). Der

<sup>328</sup> J. Ph. Marquard, *Stillseyn*, wie Anm. 126, ferner Unitätsarchiv Herrnhut R 20 B 1 Nr. 16a: Brief der Comtesse Maria Benigna zu Reuß an Erdmuth D. von Zinzendorf, 20. 2. 1723.

<sup>329</sup> Max Goebel, *Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen Kirche*, Bd. II, 1852, S. 277 Anm. 1.

<sup>330</sup> W. Erbe, wie Anm. 131, S. 144, auch Anm. 2 und 3.

<sup>331</sup> Theodor Wotschke, *August Hermann Franckes rheinische Freunde in ihren Briefen*, in: *Monatshefte für rheinische Kirchengeschichte*, 24. Jg, 1931, S. 79ff.

H. Pastor Schneider führe sich sonderlich zuweilen anstößig auf. Beide würden die Seelsorge vernachlässigen und ihr Amt saumselig führen. In dem Armenhaus herrsche seit mehreren Jahren ein Dauerstreit zwischen dem Hausverwalter und seinem Mitarbeiter. Der Graf Reuß-Köstritz kehrte gleich bei seinem alten Freund Carl Otto zu Solms in Utphe ein, der zusammen mit dem Grafen Ernst Casimir von Isenburg-Büdingen Vormund der Laubacher Grafenkinder war. Das Ergebnis der Beratung, dem sich offensichtlich der Büdinger anschloß, war, daß man einen zuverlässigen verantwortlichen Beamten für die Grafschaft gewinnen müsse.

Ausersehen wurde ein ehemaliger Hofmeister des Köstritzer Grafen, der Literat Philipp Balthasar Sinold von Schütz.<sup>332</sup> Dieser war ein alter Mann von 70 Jahren, hatte wohl immer zur Hälfte von seiner Schriftstellerei, zum anderen Teil von den Einkünften gelebt, die die Beschäftigung an Grafenhöfen ihm eingebracht hatte. Die letzte große Veröffentlichung „Die glücklichste Insul“ schien zu zeigen, daß er die Kenntnisse und das Können besaß, ein kleines Gemeinwesen wieder auf die alte Höhe zu bringen. Zudem wußte man, daß der Wunschkandidat der strammen hallischen Richtung angehörte. Die Verhandlungen gingen fast zwei Jahre hin und her, bis der alte Herr seine Forderungen erfüllt sah: den Geheimratstitel und das dementsprechende Gehalt.<sup>333</sup> In Laubach setzte er seine Linie durch. Man kann es wohl daran sehen, daß Daniel Schneider,<sup>334</sup> der nach Marquards Tod (1727) den neuen Titel „Oberpfarrer“ erhielt, nach knapp einem Jahr eine Berufung als Superintendent in die Grafschaft Erbach annahm. Sein Amt übernahm der erst vor wenigen Jahren ordinierte Pfarrer Christian Hecht. Dieser schuf schon in den ersten Monaten eine „Kirchenordnung der Grafschaft Laubach“<sup>335</sup>, die die äußere Form des kirchlichen Lebens auf Leisten schlug. Unter dem tüchtigen Rektor Johann Michael Heusinger<sup>336</sup> wurde die Schulordnung umgedreht: nicht mehr die Lateinklasse war ein Anhängsel der Elementarschule, vielmehr galt das Hauptaugenmerk der Schulmänner den Lateinklassen. Von neuen Reformen, und sei es nur einem neuen Bauprogramm, ist nichts zu spüren. Die alten Mitarbeiter von Friedrich Ernst waren verstorben oder weitergezogen, die neuen Männer begnügten sich, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Das aber war zu wenig, um ein von Leben durchpulstes Aufbauwerk auf der Höhe zu halten.

<sup>332</sup> Thomas Baumann, *Zwischen Weltveränderung und Weltflucht. Zum Wandel der pietistischen Utopie im 17. und 18. Jh.*, 1991, S. 96-129; Ph. B. Sinold von Schütz findet „Die glücklichste Insul auf der ganzen Welt“ 1723.

<sup>333</sup> LA, Gräfliche Bedienstete 6: Annahme von Ph. B. Sinold von Schütz als Geheimer Rath.

<sup>334</sup> W. Diehl, *Hassia Sacra*, Bd. 4, wie Anm. 215, S. 223 Nr. 371.

<sup>335</sup> *Pfarrchronik*, wie Anm. 169, S. 203f.

<sup>336</sup> Röschen, *Lateinschule*, wie Anm. 247, S. 15: neues Schulhaus, fertiggestellt 1720.

Graf Friedrich Magnus<sup>337</sup>, der älteste Sohn von Friedrich Ernst, übernahm 1732 die Regierung. Er war wohl nicht Manns genug, die Linie des Vaters wiederaufzunehmen. Zudem starb er bereits nach sechs Jahren. Sein jüngerer Bruder Christian August, der von 1738 bis 1784 regierte, war ein typischer Barockherrscher. Als solcher war er vornehmlich auf den Glanz des Hauses und wenig auf das Wohl der Untertanen bedacht.

---

<sup>337</sup> Trautel Wellenkötter, Laubach. Geschichte und Gegenwart, 3. Auflage, 1994, S. 37ff.

## VI. Veit Ludwig von Seckendorff und Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach: Das Gemeinsame

Die vorliegende Arbeit geht davon aus, daß zwischen dem Politicus und dem Laubacher Grafen ein Lehrer-Schüler-Verhältnis bestand, wenn dem auch einiges scheinbar entgegensteht:

1.) Friedrich Ernst war 1691/92 über zehn Monate Gast im Hause Seckendorffs. Das wäre Zeit genug gewesen für einen engen Umgang. Doch war die Zeit eingeschränkt, da der Hausherr zwischendurch einige kürzere und auch längere Reisen unternehmen mußte, durch Krankheit ausfiel oder wichtige Auftragsarbeiten zu erledigen hatte. Es blieb wenig Zeit für Lehrgespräche.

2.) In den Privatpapieren des Grafen wird der Politicus nur einmal, allerdings in sehr gewichtiger Weise, erwähnt. In einem Dankgebet, das er am 1.1.1697, anlässlich der Regierungsübernahme schriftlich formulierte, dankte er dem Schöpfer pauschal für die tüchtigen Lehrer und Erzieher, namentlich nannte er nur einen, den „lieben Herrn von Seckendorff, dessen Treue und Vorsorge (ich) nicht genug rühmen kann“. Dieser halbe Satz zeugt gewiß von einer Anhänglichkeit, obwohl sich „Treue und Vorsorge“ hier auf die Starthilfe bei Beginn der Laufbahn im Justizdienst beziehen.

3.) Erstaunlicherweise findet sich kein Werk von Seckendorff in der bedeutenden gräflichen Bibliothek, die mit juristischer und theologischer Literatur aus der Regierungszeit des Grafen Friedrich Ernst wohlbestückt ist.

4.) Im Vergleich zu anderen Reformansätzen hat das Reformwerk des Regenten darin seine Bedeutung, daß es sich auf die verschiedenen Lebensbereiche der Bevölkerung bezog und die Ressourcen des armen Ländchens geschickt zusammenfaßte. Die Anregungen könnte der umsichtige Organisator dem merkantilistischen Gedankengut der Zeit entnommen haben.

5.) Die charakterlichen Voraussetzungen, Verantwortungsgefühl, Gewissenhaftigkeit, fürsorglicher Einsatz für die Notleidenden, brachte der Graf aus seinem Elternhause mit. Um diese Eigenschaften auszubilden, brauchte er nur Anregungen und Fingerzeige.

War also Friedrich Ernst wesentlich von Seckendorff geprägt? Man kommt wohl mit der Frage eher zurecht, wenn man eine Vorfrage stellt: In welchen grundsätzlichen Verhaltensweisen ging der Laubacher Graf gegenüber seinen Standesgenossen eigene Wege?

Leicht läßt sich feststellen, daß er anders geartet und eingestellt war in seiner Sensibilität als Gerichtsherr, in der Annahme von Kritik, in dem Bauernschutz, in der sorgsam Unterscheidung der Fürsorge als Sache der weltlichen Obrigkeit und der Seelsorge als Aufgabe der Geistlichen, in der großzügigen Toleranz und der Asylgewährung für Bedrängte und Verstoßene.

Mit den Auffassungen fiel der Graf aus dem Denkschema seiner Standesgenossen heraus, traf sich aber gerade mit Seckendorffs Anschauungen. So zeigt der Vergleich mit den entsprechenden Äußerungen im „Christenstat“, daß der Politicus und der Graf von der gleichen Gesinnung bestimmt waren. Über die Grundthemen einer Herrschaft hatte Seckendorff als Gehilfe seiner Fürsten lange genug nachgedacht. Nun durfte er am Ende des Lebens seine Erkenntnisse noch an einen lerneifrigen Schüler weitergeben. In ihrem Obrigkeitsverständnis und ihrer Gesinnung stimmten Lehrer und Schüler weitgehend überein. Beide sahen sich von ihrem Schöpfer für bestimmte Aufgaben in die Pflicht genommen, der sie sich mit Hingabe stellten, ohne sich zu schonen. Der eine wie der andere hätte über sein Leben das Motto setzen können: *In serviendo consumor* (im Dienen verzehre ich mich)!

## Anhang

### Eine Äußerung Goethes über das Direktorium Fürstenberg

Im 12. Buch von „Dichtung und Wahrheit“<sup>338</sup> berichtet Goethe über seine Wetzlarer Zeit, als er am Reichskammergericht praktizieren wollte. Dazu sei es nicht gekommen, weil das Gericht gerade einer außerordentlichen Visitation unterzogen wurde. Ausführlich legte er die vielen Gebrechen des Gerichts dar, sprach von dem Mißverhältnis des großen Arbeitsandrangs zu der geringen Zahl der Richter. Resignation und Lustlosigkeit hätte man bei vielen feststellen können. Es sei kein Wunder, daß schon lange das Klima von Streit und Zänkereien vergiftet gewesen sei, daß Korruption und Bestechlichkeit geherrscht hätten.

Und doch habe es Persönlichkeiten gegeben, die in diesem Chaos und in der waltenden Anarchie sich mit allen Kräften bemühten, das Gericht wieder hochzubringen und ihm Ansehen zu verschaffen. „... So steht das Direktorium Fürstenberg noch immer in gesegnetem Andenken, und mit dem Tode dieses vortrefflichen Mannes beginnt die Epoche vieler verderblicher Mißbräuche...“

Der Fürst Ferdinand Frobenius Fürstenberg (1664-1741)<sup>338</sup> wurde bereits um 1685 vom Kaiser zum Reichshofrat ernannt, ohne je dem Gericht anzugehören. Er war sein Leben lang als Gesandter oder Kommissar in kaiserlichen Diensten tätig, ohne in eine maßgebliche Stelle aufzusteigen. In dem

---

<sup>338</sup> Johann Wolfgang von Goethe, Werke, Hamburger Ausgabe, 9. Aufl. 1981, Band 9: Dichtung und Wahrheit, Dritter Teil, 12. Buch S. 529.

langen Kampf zwischen Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz um die Besetzung der Kammerrichterstelle (1712-1718) war er ein Kompromißkandidat. Sechs Jahre nach dem Tode seines Vorgängers, am 25. Juni 1718, wurde er von dem Amtsverweser, dem älteren RKGs-Präsidenten Freiherrn von Ingelheim in Abwesenheit des jüngeren Präsidenten Grafen Solms in sein Amt eingeführt.<sup>340</sup> Über sein Wirken in Wetzlar ist in der Literatur nichts erwähnt. Im Februar 1722 trat er von seinem Amt zurück. Der Grund, ob Krankheit oder Resignation Motiv dazu war, ist nicht ersichtlich. Im selben Jahr wurde er Ritter des Ordens vom Goldenen Vließ. Aber erst drei Jahre später erhielt er ein neues Amt: er wurde kaiserlicher Prinzipalkommissar am Reichstag in Regensburg.

Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tode inne (1741). In den bekannten Lexika wird er, wenn überhaupt erwähnt, mit wenigen Worten abgetan. Sein Direktorium war nur eine kurze Episode und machte keineswegs Epoche. Sein Tod, zwei Jahrzehnte nach seinem Rücktritt, brachte natürlich keine Veränderung in den Konstellationen am RKG. Angesichts dieses Befundes ist es sehr unwahrscheinlich, daß Goethe mit dem Lob „dieses vortrefflichen Mannes“ den Fürsten Ferdinand Frobenius Fürstenberg meint.

Ein Jahr nach dem Abgang des Fürsten Fürstenberg, Ende Januar 1723, starb der Graf Solms. Die Beobachtung, nach seinem Tode sei eine spürbare Entspannung am Gericht<sup>341</sup> eingetreten, mag zutreffen. Graf von Hohenlohe-Bartenstein, Nachfolger von Fürstenberg, konnte nur durch Einhilfe des Reichsvizekanzler F.C. von Schönborn so bald durchgesetzt werden. Der Graf von Wied-Runkel, der Nachfolger von Solms, hat sich weder Ingelheim widersetzt noch später, in den vierzig Jahren seiner Präsidentschaft dem Verfall Einhalt geboten. Ingelheim hatte nach Solms' Tod keinen ernsthaften Widersacher. Die völlig ungewöhnliche Wahl des aus dem niederen Adel stammenden Mannes zum Kammerrichter nach dem Tod von Hohenlohe resultierte aus seiner engen Zusammenarbeit mit dem Reichsvizekanzler von Schönborn, seinem Vetter. Wie das Mißregiment aussah, ist bereits mitgeteilt worden. Es steht unserer Behauptung nichts im Wege, daß der Niedergang des Gerichts bald nach dem Tode des Laubacher Grafen einsetzte.

Das Verhalten des Grafen Solms als Landesherr und Präsident am Reichskammergericht in Krisenzeiten läßt erwarten, daß er bis zuletzt sich in seiner Eigenart behauptet hat und, soweit er es vermochte, gegen die „verderblichen Mißbräuche“ angegangen ist. Der Widerstand eines Einzelnen, der schließlich die Gesamtsituation des Gerichts nicht verändern konnte, scheint

---

<sup>340</sup> Theatrum Europaeum, Bd. 21, 1738. Der letzte Band des Standartwerks bringt die Ereignisse der Jahre 1716 bis 1718, im Theil 1718, Bl. 61, die Amtseinführung des Fürsten Fürstenberg.

<sup>341</sup> H. Duchhardt, Reichskammerrichter, wie Anm. 174, S. 196f.

uns allerdings eine recht schwache Basis zu sein, wenn wir beabsichtigen, Goethes überschwengliches Lob auf diesen zu beziehen. Es sollten daher die innergerichtlichen Auseinandersetzungen in einen größeren Zusammenhang gestellt werden.

In der Epoche zwischen 1685 bis 1730 verschlechterte sich zusehends das Verhältnis der Konfessionen. In Frankreich wurden nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) die Hugenotten verfolgt, fast gleichzeitig wurden die Waldenser aus ihren Alpentälern vertrieben, noch 1731 mußten evangelische Salzburger ihre Heimat verlassen. Das Schicksal dieser Flüchtlinge bewegte die Gemüter ihrer Glaubensgenossen. Die Erfolge, die katholische Ordensleute, voran die Jesuiten, damals mit ihren Konversionsbemühungen bei Angehörigen der Fürstenhäuser und des hohen Adels hatten, erschreckten evangelische Kreise. Im Hause der sächsischen Wettiner machten die Konfessionswechsel von August dem Starken und dem Herzog Wilhelm Moritz von Sachsen-Weitz Eindrücke, in dem hessischen Fürstengeschlecht wurden drei Brüder des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt und der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels katholisch. Der Letztere mühte sich lange Zeit, seinen Freund Leibniz zum Übertritt zu bewegen. Der Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel konvertierte noch im hohen Altern. Er folgte seiner Enkelin Elisabeth Christine, um die der Habsburger Carl, damals Gegenkönig in Spanien, doch schon drei Jahre später Kaiser des Reiches, warb. Es war im ganzen Reich bekannt, welche Gewissenskämpfe die junge Prinzessin durchmachte, wie man sie von den verschiedenen Seiten bedrängte, zur katholischen Kirche überzutreten. Wohl die wichtigste Rolle bei der Konversion der späteren Mutter von Maria Theresia spielte der Erzbischof Lothar Franz von Mainz (1709).<sup>342</sup>

In den Auseinandersetzungen am RKG konnte die evangelische Öffentlichkeit kaum etwas anderes erkennen, als einen neuen Vorstoß des militanten Katholizismus, wie ihn der Mainzer Kurfürst in besonderem Maße vertrat. Ingelheim bot sich geradezu als Repräsentant dieser Richtung an. Dabei brauchte man noch nicht einmal zu wissen, daß er die protestantischen Bewohner einiger ererbter Dörfer durch verschiedene Schikanen in die katholische Kirche pressen wolle.<sup>343</sup> In Wetzlar und anderen Orten sah man den Zwist am RKG als den Kampf eines Erzkatholiken gegen den standhaften Wahrer und Vertreter des rechten Glaubens.

---

<sup>342</sup> Alfred Schröcker, Zur Religionspolitik des Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn, in: AHG NF 36, 1978, S. 202-206 u.ö.

<sup>343</sup> H. Duchhardt, Reichskammerrichter, wie Anm. 174, S. 194ff., Anm. 171: Von den etwa 28 Prozessen, die Ingelheim geführt hatte, war die Überzahl durch Bedrängnis evangelischer Untertanen veranlaßt.

Eine versteckte Huldigung des Grafen Solms ist in dem letzten (21.) Band des bekannten Sammelwerks zur Zeitgeschichte von 1618-1718 *Theatrum Europaeum*<sup>344</sup> enthalten: dieser Band erwähnt im Berichtsteil von 1718 kurz die Vereidigung des Fürsten Fürstenberg als Kammerrichter durch den Präsidenten Freiherrn von Ingelheim und berichtet dabei mit wenigen Worten, daß der Präsident Graf Solms abwesend gewesen sei. Da die Abwesenheit nicht begründet wird, muß es sich wohl um einen Eklat gehandelt haben. Im engen Zusammenhang mit dieser Notiz steht ein Kupferstich des Grafen auf dem nächsten Blatt. Man hätte hier eher ein Bild von Fürstenberg oder Ingelheim erwartet als von Solms. Diese Reverenz ist umso erstaunlicher, als bereits im 17. Band, in dem über die Ereignisse des Jahres 1705 berichtet wurde, auf einem Folioblatt ein Porträt des Laubacher Grafen gebracht wurde.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß Graf Solms bei den Zeitgenossen großes Ansehen genoß, weil er in seiner über zwanzigjährigen Dienstzeit an der exponierten Stelle des RKGs die Sache der Protestanten überzeugend und energisch vertrat.

Daß man am Ort ihm ein ehrendes Gedächtnis bewahrte, geht aus der Wetzlarer Geschichte des Freiherrn F.W. von Ulmenstein hervor, die gerade die Ereignisse, die zu der ersten Visitation des Gerichts (1707 ff.) führten, sehr genau beschreibt und das integre Verhalten des evangelischen Präsidenten würdigt, besonders deutlich an folgender Stelle:<sup>345</sup>

„Der Abscheu, welchen dieser verderbliche Zwiespalt (zwischen Ingelheim, seinen Anhängern und den anderen Beisitzern) und die mit demselben verbundenen ärgerlichen Auftritte, dem Präsidenten, Grafen von Solms, einflößeten, bewog diesen Mann, dessen Handlungen überall mit dem kenntlichsten Gepräge Teutschen Biedersinnes und Teutscher Rechtschaffenheit gestempelt sind, daß er den Kaiser ... um seine Entlassung aus der KammergerichtsPräsidenten=Stelle bat ...“

Die meist kurzen Erwähnungen in der Literatur des 18. und 19. Jhs. geben keinen Anlaß, das Urteil des Freiherrn von Ulmenstein einzuschränken.<sup>346</sup>

Der „vortreffliche Mann“, den Goethe an dieser Stelle meint, ist zweifellos der Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach.

<sup>344</sup> *Theatrum Europaeum*, Bd. 21, 1738, Jahresteil 1717-1718, Stich zwischen Bll. 61/62 (Theil 1718).

<sup>345</sup> Von Ulmenstein, *Geschichte*, wie Anm. 181, Bd. 2, S. 348ff.

<sup>346</sup> Daß in dem lutherischen Wetzlar die Erinnerung an den Grafen Solms noch zu Goethes Zeiten in Ehren gehalten wurde, läßt sich leicht erklären. Denn im Reichskammergericht war das katholische Element übermächtig vertreten, da es die beiden Spitzenstellen (Kammerrichter, katholischer Präsident) und die subalternen Positionen im Gericht besetzte. In der Öffentlichkeit traten die Katholiken in ihren Festen und im Gottesdienst im simultan genutzten Dom selbstbewußt, manchmal wohl auch herausfordernd, in Erscheinung. Dagegen fühlte sich die Bürgerschaft von dem Grafen Friedrich Ernst würdig und zugleich entschieden vertreten.

## Abkürzungen

### Archive, Bibliotheken

Nilüfer Krüger	Supellex epistolica Uffenbachii et Wolfiorum, Katalog (der Uffenbach-Wolfschen Briefsammlung in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg), Bd. I-II, 1978
Nilüfer Krüger LA	Supelex epistolica ... Gräflisch Solms- Laubachisches Archiv, 35 321 Laubach
Pfarrchronik	Archiv der Evang. Kirchengemeinde Laubach, 35 321 Laubach
St. A.	Staatsarchiv (Altenburg, Darmstadt)
A. Herrnhut	Archiv der Brüder-Unität, Herrnhut

### Periodika, Lexika,

#### Handbücher

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie, 1785-1912
AGP	Arbeiten zur Geschichte des Pietismus
AHG	Archiv für Hessische Geschichte, Neue Folge
GdP	Geschichte des Pietismus, hg. von M. Brecht u.a., Göttingen, Bd. 1, 1993, Bd. 2, 1995 (weiter Bde. folgen)
Hassia Sacra	Hassia Sacra, hg. von Wilhelm Diehl, 12 Bde, Darmstadt, 1921-1951
Jöcher	Christian Gottfried Jöcher, Allg. Gelehrten Lexi- kon, 1750 ff.
MOHG NF	Mitteilungen des Oberhessischen Geschichts- vereins Gießen, Neue Folge
NDB	Neue Deutsche Biographie, 1953 ff., bisher erschienen bis zum Buchstaben M
NA NF	Nassauer Annalen, Neue Folge
PuN	Pietismus und Neuzeit, Ein Jahrbuch zur Geschichte des neueren Protestantismus, 1974ff.
RGG <sup>3</sup>	Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Auflage
TRE	Theologische Realencyclopädie, 1976ff., bisher erschienen bis zum Buchstaben P
Zedler	Großes vollständiges Universal Lexikon aller Wis- sensschaften und Künste, Bd. 1-64 1733-1750

Institutionen des Alten Reichs

RH

Beratungs-

in

RKG

Reichshofrat (kaiserliches Gericht und  
gremium für die Sachen der Reichsstände,  
Wien)

Reichskammergericht (Gericht der  
Reichsstände, in dem der Kaiser gewisse  
Vorrechte genießt, seit 1693 in Wetzlar)

# Mühlenrecht und Mühlenpraxis am Beispiel der Solms-Laubachischen „Guntterßkircher Erbleymühle unter dem Pfarrhof“

von G. Heinrich Melchior

Meiner verstorbenen Frau Hildegard, geb. Jung, zugeeignet, die mich zu dieser Dokumentation anregte, und anfangs der 1930er Jahre noch schöne Ferientage mit ihren Vettern Wilhelm und Karl bei Tante Lina und Onkel Rudolf in der Gonterskircher Mühle, „de Menn“, verbringen durfte.

## I. Einleitung

Gonterskirchen gehörte seit alters her in die Herrschaft Laubach, das bis 1286 Vogtei der Herren von Münzenberg war. Es kam durch Erbschaft an die Hanauer Herrschaft und durch Verkauf 1341 an die Falkensteiner in der Pfalz (21). Das Jahr 1418 brachte das große Falkensteiner Erbe an die erstmals 1129 urkundlich erwähnten und zwischen Weilburg und Wetzlar beheimateten Grafen von Solms mit Stammsitz auf Burgsolms. Aus diesem umfangreichen Erbe in der fruchtbaren Wetterau ließen mehrfache Teilungen der Besitzungen innerhalb der Familie der Solms' Grafen 1607 u.a. das Oberamt Laubach der Grafen zu Solms im Gegensatz zu ihrem Unteramt Utphe entstehen. Ersteres umfaßte neben Laubach die Ortschaften Einartshausen, Freienseen, Gonterskirchen, Ilsdorf, Lardenbach, Ruppertsburg und Wetterfeld (71, 88). Gonterskirchen gehörte seit seiner ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1239 (59,60), wahrscheinlich sogar seit seiner Entstehung am Oberlauf der Horloff zur Vogtei Laubach.

Besonders auffällig im Horloff- und Wettertal waren der große Wald- und Wasserreichtum und die landschaftliche Schönheit, die von Liebknecht in überschwenglicher Weise dargestellt, ja besungen wurden (66). Der unerschöpflich scheinende Wald- und Wasserreichtum und reiche Eisenerzlager waren schon früh der Anlaß für den Aufbau einer Glas- und Eisen verarbeitenden Industrie (7,8,10,14,19,54,71), für eine ausgedehnte Köhlerei in den Laubacher Wäldern (62,68) und für die Nutzung der Wasserkraft durch Eisenhämmer und eine große Zahl von Mühlen (9,10,43,84).

Über verschiedene dieser Mühlen in Mittelhessen (81a) und in gräflichem Besitz im Seenbach- Horloff- und Wettertal wurde früher gelegentlich schon berichtet, über ihre Geschichte, ihre Besitzer, Sagen, aber auch die Rechtsstreitigkeiten, die zur Erringung politischer Macht und des Einflusses mit Hilfe der Mühlen ausgefochten wurden (9,15,16,17). Auch über die zweite Mühle im oberen Horlofftal in der alten Gonterskirchener Gemarkung, die 1904 abgerissene Horloffsmühle, wurde verschiedentlich geschrieben (1,9,10,80). Die Entwicklung der „Gunterßkircher Erbleymühle unter dem Pfarrhof“ fand bislang keinerlei Beachtung; ihre interessante Geschichte und wissenswerte zum Nachdenken anregenden Geschichten aus den wahrscheinlich mehr als 500 Jahren ihres Bestehens sind deshalb Gegenstand der nachstehenden Untersuchungen. Sie waren möglich durch das Studium der Mühlen- und anderen Akten des gräflich Solms-Laubach'schen Archivs, des Archivs der Stadt Laubach (Ortsteil Gonterskirchen), der Ortschronik, des Familienregisters und von Geburts-, Trau- und Sterberegistern der Evangelischen Kirchengemeinde Gonterskirchen und des Gonterskirchener Grundbuchs.

## **II. Alte gräfliche und andere Mühlen im Seenbach-, Wetter- und Horlofftal**

Die Lage gräflicher und nichtgräflicher Mühlen am Mittellauf der Horloff zwischen dem Ruthardshäuser Forellenteich beim Jägerhaus im Osten und Inheiden/Utphe im Westen gibt eine Karte aus dem Jahre 1774 in der gräflichen Rentkammer in Laubach wieder (Abb. 1, 18), über die kürzlich berichtet wurde (70d). Folgende Mühlen wurden in diesem Aufriß durch ein Mühlrad, das Mühlenwehr, und/oder den Verlauf des Mühlgrabens kenntlich gemacht: Die Gonterskircher Erbleihmühle, als erste im oberen Horlofftal, die Horloffsmühle, die Alte Ruppertsburger Mühle, die Neue Ruppertsburger Mühle, die Zell-Mühle unterhalb Villingens, die Obermühle des Herren-Müllers und Untermühle bei Hungen, die Crasser Mühle, die Neue Mühle, die dem Kloster Arnsburg gehörte, sowie die Utphe und die Rieth-Mühle an einem Nebenbach der Horloff bei Utphe.

Der vom gräflichen Forstmeister Pfeffer in Auftrag gegebene Aufriß wurde vom Geometer Dinstorf im Maßstab von etwa 1:25 000 ausgeführt. Wahrscheinlich sollte diese detaillierte Darstellung zum einen die komplexen Territorialgrenzen zwischen Herrschaft und Ortschaften in dieser hauptsächlich gräflich-laubach'schen Region festhalten, zum andern ging es dabei sicher auch um die Verteilung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben zwischen den einzelnen Dörfern und Mühlen, die im gräflichen Besitz an-

gesiedelt waren und zwischen den eigenen herrschaftlichen Mühlen, möglicherweise auch um Fischereirechte, die dem gräflichen Wasserrecht entsprangen. Aus welchen anderen Gründen hätte die Herrschaft auch sonst am Bachlauf der Horloff durch eine doch aufwendige Darstellung interessiert sein sollen?



Auf gräflichem Boden im Seenbach-, Wetter- und Horlofftal befanden sich im Jahre 1786 zwanzig Mühlen. Sie dienten zur Ausübung politischer Macht (15), sie waren Einkommensquellen für die Herrschaft, die Müller, ihre Familien und Hilfskräfte und sicherten das tägliche Brot der Herrschaft, ihrer Bediensteten und ihrer Untertanen im Oberamt und in verschiedenen Nachbarorten (35,43).

Graf Friedrich, Ludwig, Christian (1769-1822) ließ seine „eigen-thümlichen“ Mühlen und andere dem gräflichen Hause verpflichteten Mühlen im Jahre 1809 einzeln im Hinblick auf ihre Eigentumsverhältnisse, die zu erbringenden Dienste sowie wasserwirtschaftliche Aufgaben, aber auch die gehaltenen Streitigkeiten und Prozesse, die zu anderen Rechtsverhältnissen führten, bewerten (43). Sie werden nachstehend (Tab. 1) mit ihrer Ersterwähnung durch den ersten im gräflichen Archiv gefundenen Leihbrief oder das Baujahr (B) aufgeführt und dem „Emphah“ (= Renovations- oder Empfangs-) geld in Gulden (Florin= fl; Tab. 2a), das beim Übergang der Mühle an einen neuen Pächter gefordert wurde. Dabei gibt nur das Baujahr das Alter einiger weniger Mühlen wieder, andere können über die Ersterwähnung hinaus um Jahre älter sein.

Die meisten der Mühlen waren nachgewiesenermaßen in Erbleihe vergeben, wie die Riedmühle bei Inheiden, die als älteste gräfliche Erbleihe belegt ist (1430), die Ruppertsburger und Wetterfelder Erbleihmühle (1557), die „Freienseener Hofmannsmühle“ (1712), die „Junkernmühle unter Münzenberg“ (1566) und andere. Auch die Gonterskircher Mühle und die Laubacher Untermühle waren zeitweise oder ständig bis in 19. Jh. hinein Erbleihmühlen.

Im Wortlaut von 1809 werden nachstehend für einzelne Mühlen die geforderten Empfangsgelder aufgeführt (43). Sie waren zu zahlen, wenn die Mühle von einer Generation der Erbleihmüller auf die nächste übergang und wurden bei Verleihung an einen neuen vom Grafen mit der Erbleihe betrauten Müller gefordert aber auch bei einem Regentenwechsel.

Von der Ruppertsburger „Alten Mühle“ „muß der Müller anietzo pro laudemio [Lehngeld bei erneuerter Verleihung] 20 fl“. Die Wetterfelder Mühle „gibt aber bei jedem Fall 30 fl“. Die Gonterskircher Mühle ist ebenfalls in Erbleihe und muß dermahlen zahlen 12 fl“. Die Horlofs Mühle gleichfalls eine „Erbleyh“ zahlet bei jedem Fall 2 fl Lehentax in die Rentherey und 2 fl Schreibgebühren. Da nun eine als der Sohn kürzlich die Mühle übernommen und eine bei angetretenen regierung sich ereignet, so sind vor beyd zu zahlen 4 fl“. „Die Mühle unterhalb Ruppertsburg ist zwar eigenthümlich, der Concesionsbrief aber enthält daß er bey begebenden Fällen das Emphah- und renovations Geld mit 8 fl abtragen solle. Waren zwey Fälle, da nemlich ietziger Müller die Mühle übernommen- und der Regierungs Antritt mithin 16 fl“.

„Die sogenannte Strebkottenmühle oberhalb Freyenseen ist ebenfalls eine eigenthümliche im Concesionsbrief aber heißtß bei begebenden Fällen

sollen das gewöhnliche Empfah u. renovations Geld abtragen“. „Die Heßenbrücken Mühle stehet zwar auf Lichischem teritorio, weilen aber das Wasser dem Hause Laubach gehört, so wird auch der halbe Pacht [von]...5 fl gegeben...und heißt im Erbleyhbrief darüber soll er die Leyhe, so viel und so oft es von nöthen zu rechten Zeit emphahen“. „Die sogen. Junkern oder Solmsische Mühle bey Münzenberg ist auf Erbleyhe verliehen und heißt im Erbleyhbrief bey Veränderung der Leyheherrschaft oder derzeitigen Müllers aber jedesmalen pro recognitione [Echtheit eines Dokuments] der Erbleyhepacht [sind] 24 fl zu zahlen“. „Was es vor Beschaffenheit mit der bey Treys-Münzenberg gelegenen Mühle, wovon Laubach auch Pacht bekommt, habe, davon findet sich keine Nachricht im Archiv“. Gleiches galt für die Heres Mühle „und von denen im Ambt Utphe“.

Die abzuführenden Pachten für die Erbleihe der Mühlen wie auch das in Tab 1 aufgeführte Empfangsgeld, das diesen im Verhältnis etwa entspricht, geben einen Hinweis auf den wirtschaftlichen Wert, der jeder einzelnen Mühle beigemessen wurde. Das Empfangsfeld erhöhte sich im Verlaufe der Jahrhunderte nur geringfügig. Die Pachten stiegen dann, wenn Verbesserungen wie zusätzliche Mahlgänge oder ein Schlaggang für die Ölgewinnung eingebaut worden waren, aber auch, wenn der Erbleihnehmer nicht bekannt war oder unzuverlässig erschien.

Vergleicht man die Emphahgelder und den Pachtzins (Tab. 1), die sicher nach den Erträgen der einzelnen Mühlen ausgelegt waren, so wird deutlich, daß die Gonterskircher Mühle in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung mit 12 fl Empfangsgeld zusammen mit einigen anderen Mühlen am unteren Ende der Skala wirtschaftlicher Bedeutung steht. Einige andere wie die Horloffsmühle oder Sträuchesmühle wurden allerdings noch weit geringer bewertet. Die Friedrichshütter Schmelzmühle, die Wetterfelder und Upher Mühle dagegen waren mit 30 fl Emphahgeld besonders hoch bewertet. Mühlen außerhalb von Dörfern, wie die Hessenbrückenmühle, Heres- und Horloffsmühle, ohne den direkten Kontakt zu den Dörfern, hatten wohl auch nicht die gleichen Chancen, viel Mahlwerk zu verarbeiten wie die Mühlen in den Dörfern oder in ihrer nächsten Nähe. Dann bleibt allerdings die Frage offen, weshalb die Bewertung der Schmelzmühle so hoch ausfiel. Waren es die „Schmelzer“, die Arbeiter und anderen Bediensteten, der 1707/1708 erbauten Friedrichshütte, die für einen entsprechenden Umsatz sorgten (8,19)?

In o.a. Aufstellung wurde die Einartshäuser Mühle (70c) am Oberlauf des Grund-, Hindern-, Flachs-, Bettenbachs, einem Nebenbach der Horloff mit verschiedenen Namen für die unterschiedlichen Bachabschnitte, der westlich Gonterskirchens in die Horloff mündet, nicht erwähnt (67c). Das hat seinen Grund darin, daß etwa zu Anfang des 19. Jahrhunderts Einartshausen bereits zur Grafschaft Solms-Rödelheim gehörte. Bei der Aktendurchsicht blieb aber unklar, wie damals die Eigentums-, Rechts- und Bannverhältnisse für die Mühle waren.

### III. Mühlenrecht und gräfliche Verordnungen

#### 1) Erbleihmühlen

Nach Meyers Konversationslexikon (76) handelte es sich um Mühlen mit erblichen Bewirtschaftungs- und Nutzungsrechten gegen jährliche Abgaben. Die Rechte der Lehnsherren wurden jedoch durch Gesetze über Lehnsgüter im vorigen Jahrhundert als ablösbar erklärt und die Lehen, Mühlen, Höfe usw., früher oder später in volles Privateigentum überführt.

Die Mühlenakten im gräflichen Archiv geben über die Erbleihgepflogenheiten durch die entsprechenden Verträge mit den bis in Einzelheiten gehenden Verpflichtungen der Herrschaft (des Lehnsherren) und der Erbleihnehmer (der Vasallen), hinreichend Auskunft. Sie beschreiben z.T. auch die Mühlen und ihr Zubehör, das mitverpachtete Land, den Zeitraum der Erbleihe, den Pachtzins und andere zu leistenden Dienste sowie die wasserwirtschaftlichen Aufgaben der Erbleihmüller. Mühlen-, Müller-, Mahl- und Wägeordnungen der Herrschaft legten die rechtlichen Seiten des Mühlenbetriebes fest (Gräfliches Archiv Laubach; s. auch 78a,84). Besonders die Verstöße gegen diese geben dazu mehr Einzelheiten wieder als sie in Verträgen, Befehlen und Verordnungen niedergelegt werden konnten. Die Anträge von Müllern von außerhalb der Grafschaft mit einer Mühle im Oberamt Laubach und spez. der Gonterskircher belehnt zu werden, gaben außerdem Hinweise auf die Vergabepaxis. Einwohner aus dem Oberamt wurden für die Vergabe vorrangig bedacht.

Auch die Pflichten der an die Mühle „gebannten“ Bewohner Gonterskirchens und Einartshausens wurden durch die in die Dutzende gehenden Akten über Streitigkeiten zwischen Untertanen, Gemeinde und Müller, Müller und Herrschaft und Gemeinde und Herrschaft offengelegt. Eine umfassende Darstellung der Erbleihe, wurde nur für die Gonterskircher Erbleihmühle und ihr Banngebiet versucht. Mehr zufällig und ausnahmsweise wurden auch Akten anderer Mühlen studiert. Dabei konnte festgestellt werden, daß sich die rechtlichen Verhältnisse in den nächsten Nachbarorten bereits anders darstellten.

Wie sah nun ein solcher Erbleihvertrag aus? Auszüge aus entsprechenden Erbleihverträgen beleuchten diese Frage im Einzelnen: Gegen eine bestimmte Pacht, die an vorgegebenen Tagen zu erbringen war, wurde die gräfliche Mühle vom Lehnsherr, dem Grafen oder nahen gräflichen Familienangehörigen bei Vormundschaften für die Erbgrafen, kraft eines gesiegelten Erbleihbriefes verliehen und zwar an (beispielsweise) unsere „untern Junghen Wolf und Barbara seine Eheliche Hausfrauen und ihre rechten Erben“. Mit der Mühle wurden Hof, „Zugehör“, sowie Land, hier zwei Wiesen, in die Obhut des Erbleihnehmers gegeben. Die Pacht war jährlich

zu zahlen und bestand in vier Achtel Korn (Roggen) „Laubacher Gemäß“ (Tab. 2c), die an St.-Martins-Tag (Tab 3) an die gräfliche Fruchtschreiberei in Laubach und zehn Mesten, die an den Kirchenbau zu Gonterskirchen abzuliefern waren.

„Die Eheleuth und ihre Erben“ mußten „solche Mühle und Wiesen in redlichem bau und beßerung halten, derselben sich der Gebühr gebrauchen und So oft es Zum fall kombt dieselbe emphahn, darbey Wir und unsere Erben sie auch gleich andere unseren unterthanen schutz, schirm und bey Recht handhaben und vertheitigen sollen“ (z. B. 30,34; 1514,1575,1627).

Die Leihnehmer bestätigten für sich und ihre Erben in einem Revers, daß sie den im Leihbrief niedergelegten Forderungen nachkommen wollten „und so wir das nicht thäten, alsdann sollen Wir und unsere Erben solcher Leihe zumahl entsezt“ sein. Auch wenn sie der Zahlung der Pacht nicht nachkamen und die „Mühle nicht in redlichem bau und Wesen halten, alßdann sollen sie sich selbst solcher möle und Güter entsezt Haben, und möchten wir und unser Erben [die gräfliche Herrschaft] darzu als dann greifen und zu uns nehmen, doch gegen erstattung des Baues, so an solcher möle gesetzt wordten, möchte damit auch thun und laßen, die fürter verleihen oder selbst behalten nach unserm gefallen“. Neben Pacht-schulden war also auch die Vernachlässigung der Mühle in ihrer Bausubstanz ein Grund, daß der Leihvertrag hinfällig wurde. Die vom Müller investierten Kosten für Verbesserungen wurden jedoch erstattet (z. B. 30, 1748).

Verschiedene dieser Briefe waren gleichzeitig auch Verkaufsbriefe, die gegen eine bestimmte Summe in Abhängigkeit vom Zustand der Mühle den Verkaufspreis für die Mühle mit Rücknahmerecht für das gräfliche Haus benannten (64). Mit Zustimmung der Herrschaft konnte die Mühle in diesem Fall weiterverkauft werden. Das passierte auch einige Male; doch blieben viele der Käufer den Kaufschilling schuldig, der auch verzinst werden mußte oder machten aus nicht näher angeführten Gründen Schulden, die einen Rückkauf der Mühle durch die Herrschaft zur Folge hatten. So wurde beispielsweise die Hofmannsmühle (Tab. 1) oberhalb Freienseens mit der Banngerechtigkeit über Lardenbach, Ilsdorf sowie den Stockhäuser und Flensunger Hof 1736 an Caspar Lotz von Gonterskirchen für 720 fl verkauft. Lotz erfüllte die von ihm geforderten Verpflichtungen nicht, weil er u.a. den Kaufpreis nicht bezahlte. Er mußte die Mühle deshalb nach sechs Jahren bereits wieder an die Herrschaft zurückgeben (43). Auch die Gonterskircher Erbleihmühle wurde im Rahmen von Erbauseinandersetzungen mit Zustimmung der Herrschaft weiterverkauft oder mußte im 17. Jh. wegen übermäßiger Schuldenlast von ihr zurückgekauft werden (z. B. 30, 1637).

Besonders schwer tat man sich, wenn in die Erbleihe nicht die eigenen Kinder beider Erbleihnehmer sondern uneheliche eines Ehepartners eingesetzt werden sollten. Der Passus im Leihvertrag „und ihren rechten Lei-

beserben“ stand dem entgegen. Alle Leihbriefe forderten eine eheliche Abstammung. In einem speziellen Fall war der einzige Sohn des Müllers zum preußischen Militär gegangen, und die einzige Tochter sollte nach Sicherung des Erbanteils des Sohnes die Mühle übernehmen. Außerdem bat der Müller, seine uneheliche Enkelin mit in die Leihe einzubeziehen (36, 1789). Unter diesen Voraussetzungen war es zwar möglich, die Tochter des Bittstellers und deren eheliche Leibeserben zu berücksichtigen, aber in keinem Fall „deren uneheliches Kind, wann solches nicht per Rescriptum Principis legitimiert wird“, wie damals im schönsten Beamtendeutsch der Müller benachrichtigt wurde.

Auch hier wurde nach gründlichen Beratungen in der Kammer, mit der Herrschaft und den Beteiligten ein Weg gefunden, um alle Seiten zufrieden zu stellen und dem alten, angesehenen Müller Genüge zu tun. Ausschlaggebend dabei war sicher der relativ gute Zustand der Mühle, der sich in einem hohem Anschlag von 1100 Gulden ausdrückte, und ihre Schuldenfreiheit. Der unehelichen Enkelin des Müllers wurde die „landes- herrliche Legitimation“ und „zugleich involuirende Dispensation“ gegen Zahlung von 25 fl durch die Gräfin 1789 gewährt. Anna, Maria, Barbara Girsch wurde damit als uneheliches Kind der Müllerstochter in die Übertragung und den Erbgang für die Mühle, einbezogen. Es war dies ein für die Gonterskircher Mühle einmaliger Vorgang, der im Verlaufe ihrer Vergabe in Erbleihe festgestellt wurde. Diese Einmaligkeit dürfte aber wohl auch für die anderen gräflichen Mühlen im Oberamt zutreffen.

Vergleicht man den Ablauf dieser Angelegenheit mit heutigen Eingaben an Behörden, ihrer Bearbeitung und Entscheidung, so fällt vor allem ihre schnelle Erledigung zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung durch den alten und gebrechlichen Müller im Oktober 1789 und der Zustimmung der Landesherrin und Klärung der Nachfolge im Dezember des gleichen Jahres auf, obschon dazu dreizehn Termine in der Kammer mit den Beteiligten wahrgenommen werden mußten. Sicher waren dabei auch die seit mehreren Jahren auftretenden Klagen der Gonterskircher bezüglich des Mahlwesens ebenso förderlich wie die dem gräflichen Hause entgehenden Pachtzinsen bei fehlender Verpachtung.

## 2) Mühlenbann

„Bann- oder Zwangmühle heissen diejenigen Mühlen, wo gewisse Leuthe zu mahlen genöthigt sind. Dergleichen werden durch Herkommen und Gewohnheit, auch durch eine Verjährung von undencklichen Jahren nicht erlanget, weil das Mahlen ein willkürlich Werck ist, es wäre denn daß deshalb ein Gebot oder Verbot ergangen wäre, und der Gegentheil es dabey hätte

bewenden lassen“ (64,68). Mit dieser komplizierten, unverständlichen Beschreibung wurde der Mühlenbann im 18. Jh. erklärt. Nach einer leichter verständlichen Definition (76, 1896) bestand er in dem mit der Mühle verbundenen Recht, die Konsumenten eines festgelegten Gebiets zu zwingen, ihren Bedarf in einer bestimmten Mühle und nur in dieser mahlen und schrotten zu lassen. Dieser Mühlenbann wurde durch die Reichsgewerbeordnung 1869 beseitigt, soweit dies nicht bereits früher durch Einzelgesetze geschehen war.

Im zweiten für die Gonterskircher Mühle ausgestellten Erbleihbrief heißt es dazu: „...Hirinne ist auch abgeret daß die Inwohner zu Gonterskirchen und Einartshausen mit inen in solcher möle mahlen doch mit dem unterscheidt daß Junghen Wolf und Barbara Eheleut und ihre Erben die solche möle iederzeit inhaben, genannten Mahlgästen gewertig sein, inen auch gleich und recht thun sollen...“

Dieser 1575 ausgestellte Erbleihbrief besagt also eindeutig, daß Gonterskirchener und Einartshäuser Einwohner an die Mühle in Gonterskirchen „gebannt“ waren. Sie hatten harte Strafen zu erwarten, wenn sie in anderen Mühlen mahlen ließen (22,30). Doch versuchten gebannte Bewohner immer wieder aus den verschiedensten Gründen aus dem Bann auszubrechen und in anderen Mühlen mahlen zu lassen. Andere Müller ohne das entsprechende Bannrecht erleichterten dies, indem sie in gebannte Mühlengebiete einfuhren, die Frucht abholten und das gemahlene Gut auch wieder zurückbrachten.

Die Anzahl der Mahlgäste und die Menge des Mahlgutes bedingten den Verdienst der Bannmüller. Sie in erster Linie also mußten interessiert sein, den Mühlenbann durchzusetzen und die Sünder, die ihn brachen, ihrer Bestrafung zuzuführen.

So hatte 1786 der Gonterskircher Müller Grund sich über den „Müller Schreiner von der Strebkazzen Mühl“ im Seenbachtal (Tab. 1) zu beschweren, der in seiner gebannte Gemeinde eingedrungen war und Gonterskircher Mahlgäste bedient hatte. Er bat, daß der „beklagte nicht nur wegen des geschehenen Eingriffs in seine Banngerechtigkeit nachdrücklich gestraft sondern ihm auch aufgegeben würde sich desselben [künftig] zu enthalten“. Die Mahlgäste wurden zwar namentlich aufgeführt, aber offensichtlich kamen sie ohne Strafe davon.

Der Schreinermüller hatte nicht geglaubt, unrecht getan zu haben. Er wisse auch nicht, daß es verboten sei im Lande [im Inland] von einem Ort zum andern zu mahlen. Außerdem sei sein Knecht nach Gonterskirchen gefahren, um dort Schlagwerk (Ölfrucht) zu laden; dabei sei ihm vom Meister daselbst auch ein Sack Weizen und Korn aufgeladen worden. Um so mehr glaubte er unschuldig zu sein.

Diesmal blieb der Schreinermüller von einer Strafe verschont; es wurde ihm aber ernstlich verboten, in die übrigen Bannmühlen zu fahren und den Gonterskirchern aufgegeben nirgends anders als in der Gonterskircher

Mühle mahlen zu lassen. Die Kosten von 10 alb. fielen dem Beklagten zur Last (30,1786).

Auch gegen den „Ausländer“ Steines-Müller (Mühle bei Münster, heute Stadtteil von Laubach) wurde Anzeige erstattet, als er vier Säcke Frucht in Laubach abgeholt hatte. Er wurde mit 1 fl Strafe belegt. Vor künftig härterer Strafe wurde „bei weiterer Widersetzlichkeit und Eigensinn“ gewarnt. Die Laubacher Bürger führten zur Verteidigung an, daß schon ihre Väter beim Steines-Müller hatten mahlen lassen. Sie wußten nicht, daß sie dort nicht mahlen lassen durften und wären sehr übel dran, wenn sie sich die Müller zu Feinden machten. Sie wollten auch weiterhin beim Steines-Müller mahlen lassen, kein Verbot und Strafe werde sie davon abschrecken. Beide wurden mit je 15 alb Strafe belegt (32, 1752). Wie die Strafen und Kosten im „Ausland“ eingetrieben wurden, konnte allerdings nicht festgestellt werden.

Der Wetterfelder Müller zeigte 1791 den Sträuchesmüller Fischer an, weil er zweimal ins Dorf gefahren war, um im herrschaftlichen Hof Frucht abholen zu lassen. Dabei hatte er bereits im Februar des Jahres gebeten, das Einfahren zu unterlassen. Deshalb bat er jetzt, ihn zu belangen, zu strafen und in seinem Recht zu schützen. Der Sträuchesmüller entschuldigte sich damit, daß der Knecht eingefahren sei. Er werde künftig dafür sorgen, daß dies unterbliebe. Er wurde zwar nicht mit Strafe belegt, hatte aber die Kosten der Verhandlung in Höhe von 10 albus zu tragen (42, 1791).

Manchmal griffen die Müller zur Wahrung ihrer Rechte rigoros durch und schreckten auch vor Selbstjustiz nicht zurück. So erwischten der Gonterskircher und der Horloffsmüller einmal u.a. auch einen „Ausländer“, den Sohn des Müllers aus Rainrod, als er Frucht aus der Grafschaft Laubach, nämlich aus Einartshausen, zu seines Vaters Mühle bringen wollte. Die beiden Müller hatten ihm aufgelauert, nahmen ihm das Mahlwerk weg und schleppten ihn mit nach Gonterskirchen (30,1634).

Der Rainröder Müllerssohn schien Rückfalltäter gewesen zu sein, denn er war bereits einmal vorher erwischt worden und hatte versprochen drei Kopfstück (Tab 2a) zu bezahlen, was aber nicht geschehen war. Diesmal verlangten die Müller drei Königsthaler „gütlich und zu Dank zu entrichten...damit die Gerechtigkeit zu erhalten“. Wie der Rainröder selber angibt, wären ihm Hiebe lieber gewesen.

Der Vorfall wurde aktenkundig, weil der junge Rainröder Mann den Gonterskircher Schulmeister Johannes Koch unterrichtete und der wiederum teilte ihn der gräflichen Rentkammer mit. Leider wurde nicht bekannt, wie das Eindringen des „Ausländers“ in die Grafschaft und auch nicht wie die eigenmächtige Bestrafung des Delinquenten durch die Müller geahndet wurde.

Der Müller hatte gegenüber den gebannten Dörfern die Verpflichtung, zuerst die Mahlgäste aus dem eigenen Banngebiet zu „fördern“, zu bedienen. Der Gonterskircher Müller durfte also die Mahlgäste aus anderen Ortschaften

ten nur annehmen, nachdem er die Gonterskirchener und Einartshäuser zufrieden gestellt hatte. Solange sie noch auf ihr Mahlgut warteten, wurde die Bedienung anderer Mahlgäste nach Anzeige mit empfindlichen Strafen geahndet, wie z. B. Beschlag- und Wegnahme der Frucht der nichtgebannten Mahlgäste und durch Geldstrafen (22).

Was geschah, wenn eine Bannmühle ihre Mahlgäste mengenmäßig und zeitlich nicht zufriedenstellen konnte (z.B. bei klirrendem Frost und Trockenheit im Sommer), wie es mit der Laubacher Mühle verschiedentlich geschah? Solcher Mühle wurde erlaubt „Beymüller“ anzunehmen, die zeitweilig in das Laubacher Bannwerk fahren und dort Mahlwerk aufnehmen und in der eigenen Mühle für den Laubacher Müller mahlen durften. Dieses Vorrecht wurde allerdings i.d.R. nur „inländischen“ Müllern zugestanden (39, 1727). Die Beimüller aus dem Umland hatten dafür dem Laubacher Müller einen Anteil an Pachtzins abzunehmen, wie aus einer Aufstellung aus dieser Zeit hervorgeht.

Im Jahr 1728 wurde sogar auch „fremden“ Müllern erlaubt nach Laubach einzufahren. Das brachte die Landmüller aus dem Oberamt, nicht gegen die Verwaltung, die dies erlaubt hatte, sondern gegen den Laubacher Müller in Harnisch, der die Erlaubnis ja erbeten hatte und sie deshalb nun als mutwillig und halsstarrig bezeichnete. So war lediglich der Ruppertsburger Müller bei Zahlung von drei Achtel der Laubacher Pacht bereit, zu helfen, wenn die fremden Müller Stadtverbot bekämen (39, 1728). Diese Hilfeleistung war auch der Grund, weshalb der Ruppertsburger Müller nach dem Abklingen des Notstandes forderte, auch weiterhin in das gebannte Mahlwerk nach Laubach fahren zu dürfen. Damit hatte er aber wenig Glück, denn die Verwaltung entschied, daß es billig sei, wenn der hiesige Müller sein gebanntes Mahlwerk behalte (39, o.J.).

Dies mag noch in Erinnerung geblieben sein, als eine ähnlich Situation 1776 nocheinmal eintrat. Nur wenige Landmüller im Oberamt erklärten sich damals bereit, im Laubacher Mahlwerk auszuhelfen. So mochten sich der Gonterskircher und Wetterfelder an einer Beihilfe der Laubacher Mühlenpacht auf Grund des Rechts dort einzufahren und Mahlgut zu übernehmen, nicht beteiligen, weil sie „an der Stadtmahlerei keinen Teil“ hatten, und zeitlich nicht in der Lage waren, dorthin zu fahren. Sie erklärten sich eher bereit zehn Reichstaler Strafe zu zahlen (Tab. 2a), als daß einer von ihnen dort Frucht holte, oder gebrachte mahlte oder schrotete (39, 1776).

Im Jahr 1704 kam Einartshausen nach langen Streitigkeiten auf gütlichem Wege an Solms-Rödelheim (13,71). Dies war für das gräflich Solms'sche Haus in Laubach ein Einschnitt. Allerdings traf er den Gonterskirchener Müller sicher genau so hart. Die gräfliche Mühle in Einartshausen, die wohl gegen Ende des 17. Jhs erbaut worden war (70 c), blieb ja auch weiterhin gräflich-Solms-Laubach'sches Lehngut. Sie konnte jedoch sicher nur dann

existieren, nachdem der Bann an die Gonterskirchener Mühle aufgehoben worden war. Das ist um diese Zeit anzunehmen, denn ab 1712 bereits wurde Conrad Schmitt als dortiger Müller in der Einartshäuser Familienchronik geführt.

Die Abschaffung des Mühlenbanns erfolgte im Großherzogtum Hessen und bei Rhein im Jahre 1818 durch eine Großherzogliche Verordnung, ohne daß die Müller in Verlust geraten sollten. Für die Laubacher Untermühle hatte sie seit dem Anfang des 19. Jhs auch kaum noch Bedeutung, nachdem der letzte Pächter gestorben, und die Mühle von der gräflichen Verwaltung des Schloßgutes weiterbetrieben und schließlich 1832 stillgelegt worden war (84).

Auch im Erbleihbrief für den Gonterskircher Müller Conrad Lind, aus dem Jahre 1823 (51) wird die Abschaffung des Banns in einem der Absätze besonders erwähnt und ihm wie allen Müllern empfohlen, sich mit den Dorfbewohnern gut zu stellen, gütlich zu einigen und sie auf alle Weise zu fördern, damit sie auch künftig ihre angestammte Mühle benutzen, und er keine Einnahmeverluste hinnehmen müsse. Die Erbleihmüller sollten verbunden sein, die Dorfbewohner „vor allen andern zu befördern“ und ihnen und den übrigen Mahlkunden gleich und recht zu tun“. Den früher gebannten Kunden wurde nahegelegt, auch in Zukunft der altherbenutzten Dorf-mühle die Treue zu halten. Einen Einfluß auf die dem gräflichen Hause und dem Kirchenbau in Gonterskirchen zu zahlende Pacht hatte dieser Eingriff jedoch nicht.

Doch auch in dieser Situation scheint es Conrad Lind nicht schlecht ergangen zu sein, denn es wurden, trotz der Aufhebung des Mühlenbanns keinerlei Beschwerden weder von gräflicher, noch von Seiten der Dorfbewohner laut. Wahrscheinlicher war aber, daß die Aufhebung des Mühlenbanns bis auf's Land noch nicht durchgedrungen war. Die erste Beschwerde wurde laut, als 1830 der Rainröder Müller in die Gonterskircher Banngerechtigkeit einfuhr (51). Jetzt sollte sich auch der Gonterskircher Müller gegen die Konkurrenz durchsetzen. Von Vorteil war dabei, daß er als Dorfmüller für seine Kunden in nächster Nähe war. Zusätzlich machte sich der gräfliche Rat Klenze auf herrschaftliche Fürsprache hin zum Rechtsbeistand des Müllers. Er hatte schriftlich und mündlich dem Müller bei der Auslegung dieser Verordnung im Regierungsblatt mit entsprechenden Erläuterungen zu helfen. So sollte der Müller eine schriftliche Erklärung vom Bürgermeister erlangen, ob die Gemeinde die Banngerechtigkeit aufzuheben wünsche. Demnach bestand sie in Gonterskirchen auch 1830 noch, obwohl laut großherzoglichem Gesetz bereits 1818 ihre Aufhebung verordnet worden war. Wünschte die Gemeinde die Aufhebung, dann stand dem Müller die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung zu oder es durfte, wenn die Gemeinde den Bann auch weiterhin wollte, nicht in das Dorf eingefahren werden.

Auch wenn weitere Einzelheiten über die Aufhebung des Banns in Gonterskirchen nicht bekannt geworden sind, so gibt der Vorgang doch einen Einblick in das zwischen Müller und Verwaltung bzw. gräflichem Hause bestehende Vertrauensverhältnis und das Verantwortungsbewußtsein von Seiten der Herrschaft gegenüber ihren Müllern. Interessant wäre auch gewesen, die Aufhebung des Mühlenbanns in Laubach und in den anderen Orten des Oberamtes im Vergleich mit Gonterskirchen zu erfahren. Wahrscheinlich war dies für Laubach mit dem Tod des letzten Pächters um 1814 schon ohne praktische Bedeutung (84), für die einzelnen Ortschaften waren die Zeitpunkte sicher andere und auch von Ort zu Ort verschieden. Sie könnten nur durch das Studium der Akten jeder einzelnen Mühle gefunden werden.

### 3) Wasserordnung

Betriebsmittel der Mühlen ist u.a. das Wasser. Bereits früh wurde deshalb die Wasserzuführung, -Entnahme und der -Verbrauch in der Laubacher Grafschaft geregelt und auf eine Grundlage gestellt, die zum Vorteil der Fischerei und Mühlen gereichte. Die erste bekannt gewordene schriftliche Gewässerordnung stammt von Graf Carl Otto (1633-1676) aus dem Jahr 1669; sie wurde 1707 vom Grafen Friedrich Ernst (1661-1723) erneuert. Dabei wurden andere bekannte Verordnungen u.a. auch über das Wasserrecht zu Rate gezogen. Das geschah auch im Jahre 1694, als solche „Vorlagen“ von Ulrichstein (39,1680) sowie Romrod und Bobenhausen (39,1694) konsultiert wurden.

Die Laubacher Wasser-Ordnung von 1707 (41) umfaßte neun Punkte auf dem Hintergrund der Bobenhausener und der Schluß-Erklärung, daß es „unserer ernstlicher Will und Meinung [ist] daß diese Verordnung..., so oft um Gebott [ange]gehalten wird, abgelesen werden soll“.

Kein Untertan durfte bei Strafe von 10 fl Quellen in den Wiesen zum Wässern benutzen; er hatte sie in stets aufgeräumten und gesäuberten Gräben zum Bach zu leiten. Bei Trockenheit im Sommer und Frost im Winter durfte erst recht kein Wasser aus den Bächen und Mühlgräben entnommen werden, um die Wiesen zu wässern. Es mußte gewartet werden, bis wieder genug Wasser vorhanden war, damit weder die Müller am Mahlwerk noch die Herrschaft bezüglich der Fischerei Schaden nahmen.

Die Erlaubnis zum Wässern und Bau von Dämmen und Flutlöchern in Bächen und Gräben war mit der Verpflichtung verbunden, sie vor dem Winter wieder zu öffnen bzw. zu verschließen. Fischen und Müllern durfte dabei kein Schaden entstehen, ein bis zwei Schuh hoch mindestens mußte Wasser „nach jedes Orts Gelegenheit“ gelassen werden. „Reiser, Waasen [Rasenstücke] und Unflat“ durften nicht in die Bäche und Mühlgräben geworfen werden. Im Frühjahr und Herbst sollten zwei

Mann und der Müller das Wasser in die Gräben leiten besonders die „lebendigen Quell und Brunnen, wordnach das Waßer gemehret werden Kann“.

Jeder Müller hatte „dahin zu sorgen, daß von ihm all wege der untere den Obern in Wasser aufräumen und beförderlich seyn“ und daß die Mühlgräben in gutem Zustand gehalten wurden. Das sollte durch wöchentliche Visitation der Bäche durch den Müller und die unverzügliche Anzeige bei Straffälligkeiten an der „Canzley spezificiret“ sicher gestellt werden. Solche straffälligen Handlungen kosteten 5 alb Buße.

Die Wasserordnung griff vor allem auch in landwirtschaftliche Belange ein, denn sie regelte auch die Ableitung von Wasser aus den Bächen und dem Mühlgraben für die Bewässerung von Wiesen (76) zur Verbesserung der Produktion von Grünfutter, Heu und Grummet. Die dafür notwendigen technischen Einzelheiten wie die Höhe und Größe der am Mühlgraben anzubringenden Flutlöcher zur Wasserentnahme, das Verbot der Entnahme bei Wasserknappheit, die Instandhaltung von Fließwasser und der Brunnen, die Anzeige der „Verbrecher“, die zuwider handelten, um sie zu bestrafen und die Rücksichten, die der Oberlieger auf den Unterlieger hinsichtlich der Wasserentnahme zu nehmen hatte, waren dort festgelegt.

Auch in Gonterskirchen gab es Wässerwiesen, deren Ertrag durch die Bewässerung aus Bächen und dem Mühlgraben mit Hilfe eines zeitweilig gefluteten Grabensystems verbessert wurde. „Auersbach“ „Hinderngrund“, „Schiffenbach“, „Riethwiese“ und „Ruthardshäuser Grund“ (29, 1745) gehörten zu den Gemarkungsteilen, deren Ertrag auf diese Weise verbessert wurde. Sebst eine kartenmäßige Erfassung war um 1850 üblich (4a).

Wasser-Rechte mußten insbesondere auch in „zwischenstaatlichen“ Beziehungen gewahrt werden. Zum Teil gingen deshalb auch die Mühlenordnungen auf diese Frage ein. Was Wunder, wenn sich sämtliche auf das Horloffwasser angewiesenen Müller aus dem Solms-Braunfelsischen beschwerten, als einige Tage lang das Horloffwasser wahrscheinlich durch die Friedrichshütte in einen Weiher abgeleitet worden war.

Nicht allein die Herrschaft hatte dabei „ein unbeschreiblicher Schadte und beschwehung“ sondern vor allem die Müller und die an die Mühlen gebannten Untertanen. Schon das Beschwerdeschreiben weist aber auf das gute und freundnachbarschaftliche Verhältnis Braunfelsischen Solms hin. Es wurde aber auch sehr deutlich darauf verwiesen, daß die Ableitung von „öffentlichen Flüssen“ nicht erlaubt war, besonders in wasserarmen Sommern nicht, umso weniger als Wasser für das Mahlwerk und bei Unglücksfällen wie Feuernöten notwendig war. Die Rentkammer stellte die „über Gebühr“ erfolgte Ableitung zum See fest und befahl umgehend festzustellen, wie eine künftige Regelung zum gegenseitigen Nutzen auszusehen hatte (39,1719).

#### 4) Mühlen- und Fischereirechte

Als Mühlen-Rechte wurden „alle Befugnisse und Gerechtsame genannt, nebst denen daher entstehenden Nutzungen und Beschwerden derer Mühlen oder derer Eigenthümer, sowohl als alle deshalb von hoher Landes-Obrigkeit, oder wer sonst darüber zu gebieten hat, gemachte Anstalten und Verordnungen. Solchemnach ist zuvörderst zu wissen, daß die Mühlen heut zu Tage mehrentheils zu denen Regal-Rechten gezehlet werden, und also ohne Bewilligung und Erlaubniß des Fürsten oder doch der ordentlichen Obrigkeit nicht erbauet und aufgerichtet werden können“ (89). In diesem Juristendeutsch wurden 1739 Mühlenrechte definiert.

Laut dieser Darstellung konnten ohne besondere Erlaubnis (z.B. in Sachen) Mühlen auch auf eigenem Grund und Boden weder geändert, noch weniger neu errichtet werden. Vor allem das Wasser durfte nicht vermindert oder verdorben werden. Nur eine „ausdrückliche Verstattung des daher zu erwartenden Nutzens durch Lehn-Briefe und dergleichen, oder eine stillschweigende Zulassung durch Verjährung von undenklichen Zeiten her“ konnte zu einer Verleihung der Mühlengerechtigkeit führen. Einem Fürsten wurde dieses Recht „wegen Eigenthums des öffentlichen Flusses“ zuerkannt, „einem Privatmanne aber wegen dessen Ermangelung versaget“. In der Regel war diese Berechtigung mit einer ständigen Abgabe, dem Mühlenzins, als Reallast auf dem betr. Mühlgrundstück an die Obrigkeit belegt. Urteile im Hinblick auf die Rechte des Oberlieggers, Schadenersatzansprüche bei Ableitung des Wassers, Rechte der Müller und Mahlgäste bei Anwendung des Mühlenzwangs wurden auch damals schon heftig diskutiert.

Gegen Ende des vorigen Jhs. wird das Mühlenrecht als „die Summe derjenigen Rechtssatzungen, welche sich auf die Anlage und den Betrieb von Mühlwerken beziehen“ definiert (76,78a). „Die Mühlengesetzgebung wird als Ausfluß der Mühlenhoheit, d.h. der Befugnisse des Staats, die Anlage, Veränderung und den Betrieb von Mühlen jeder Art zu überwachen und durch besondere Mühlenordnungen zu regeln“ angesehen. Das mit ausdrücklicher Erlaubnis von den Mühlen entnommene Wasser richtete sich nach der Berechtigung des Müllers. Sie wurde durch die Lage des Fachbaums genormt, dem obersten Balken, des waagrecht im Fluß stehenden Wehrs, hinter dem sich das Wasser staute. Die Höhe des Wasserstandes, bis zu der höchstens gestaut werden durfte, war durch den in der Nähe stehenden Eichpfahl fixiert (89) und durfte nicht überschritten werden, um Schäden am Fischbestand und an Acker- und Wiesenkulturen zu vermeiden.

Das Setzen des Eichbaumes war deshalb eine höchstamtliche Angelegenheit, wie es noch ein solcher Vorgang um 1870/1871 für das Wehr der Friedrichshütte unterhalb der Horloffsmühle bewies (48). Nicht nur, Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts, wie des Bauamtes, Feldgeschworene, Bür-

germeister, Polizeibeamte und unmittelbar Betroffene (der Horloffsmüller als Oberlieger, der Wieseneigentümer, in dessen Wiese der Eichbaum gesetzt wurde, und Vertreter der gräflichen Verwaltung) mußten am Ortstermin teilnehmen, über den ein bis in Einzelheiten gehendes Protokoll ausgehändigt wurde. Auch die Vorbereitungen für diesen Akt dauerten ein Jahr, bis auf Antrag der gräflichen Verwaltung der Eichbaum nach amtlichen Vorschriften gefertigt, sein günstigster Standort in einer benachbarten Wiese gefunden und das Fundament zum Ortstermin gemauert worden war.

Die Kosten hatte der Antragsteller, die gräfliche Verwaltung, zu tragen, nämlich für die Anfertigung des Pfahls, seinen Transport zum Standort am Ortstermin, die Bezahlung der Feldgeschworenen (etwa 4 fl) und die Entschädigung an den Eigentümer der Wiese, in die der Eichpahl gesetzt wurde. Sie bestand in einem Wagen Losholz und war der geringste Unkostenanteil.

Auch die Fischereigerechtigkeit in einigen Bächen und dem Mühlgraben gehörte zum Wasserrecht und wurde von der Herrschaft beansprucht. Sie wurde vom Grafen in der Horloff und dem Mühlgraben oberhalb des Dorfes, ferner im Bodenbach (Bettenbach; 67c) bis an die sogenannte hintere Brücke (Landstraße Gonterskirchen-Ulfa) und im Silbach ausgeübt. Für die übrigen Gewässer in der Gemarkung der Gemeinde wurde sie noch 1903 vom damaligen Bürgermeister Jochem gegenüber der Verwaltung bestritten, weil sie nie ausgeübt worden war (47). Doch konnte die gräfliche Verwaltung dieses Recht 1911 gegen die Verlegung der Gonterskircher Wasserleitung von Ruthardshausen nach Gonterskirchen durch gräfliche Wiesen erwerben (50).

## **5.) Laubacher Mühlen-, Müller-, Waage- und Bäckerordnungen**

### **5.1) Die gräflichen Verordnungen von 1596 und 1730**

Mühlenordnungen leiten sich aus dem Mühlenrecht ab. Aus Laubach wird im Jahr 1596 von Graf Johann Georg (1547-1600) eine Müller- und Bäckerordnung erlassen (Abb. 2), nachdem 1571 schon in Nachbargemeinden entsprechende Richtlinien ergangen waren (22,71). Darin werden die Müller zu Ehrlichkeit, Pünktlichkeit und Sauberkeit verpflichtet. Es „soll ein jeder Müller seine Mühle allezeit sauber und rein halten, damit nicht die Geschenke Gottes mit Füßen getreten werden“. Der Mahllohn des Müllers beträgt etwa 10% der eingelieferten Frucht.

# Wolter und Better Zedrang

Freiheit in Gegenwart des raths, ganzer  
gen. ein. d. h. d. M. Lorenzart Schneiders  
des Wafers Klüblers Vorlatifas. Den 7 L  
Januaris Anno 1596.

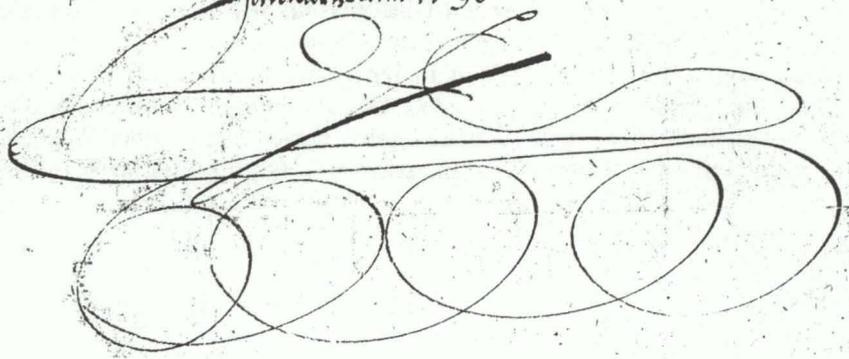


Abb. 2

Besonders ausführlich wird die Bäckerordnung abgehandelt. Dabei wird noch zwischen Haus-Bäcker (der dem Backgast in seinem Haus zur Seite steht) und freiem Backen unterschieden. Für ersteren wird dem Bäcker der Sauerteig, sein Gang zum Backgast und seine Arbeit entweder in Geld oder auch in Brot vergütet. Bei freiem Backen werden die Mengen an Backwaren, die aus bestimmten Mehlmengen hergestellt werden können, und ihre Preise im Einzelnen festgelegt. So waren aus einem „Wetterausch Achtel“ Weizen (= 12 Achtel) zum Preis von einem Gulden Frankfurter Währung 244 Wecken, einen für einen Pfennig oder 122 für 2 Pfennig, zu backen. Aus dem Wetterauer Achtel Kornmehl zum o.a. Preis wurden Sechspfänder Brotleibe zum Preis von 1 alb 1/5 Heller hergestellt. Wurden 13 Achtel Mehl verbacken, so kostete das Brot 1 alb und 1 11/20 Heller (Tab. 2a,2c).

Die Müllerordnung von Graf Johann Georg wurde von Graf Albrecht Otto II (1610 - 1639) 1631 fast mit dem gleichen Wortlaut erneuert (41). Danach stand es jedem Untertanen frei, wie er seine Frucht sichern wollte. Er konnte beispielsweise den „Sackbündel“, die zum Verschluss des Sackes benutzte Schnur, versiegeln. Der Mehliwieger hatte darauf besonders zu achten, denn in diesem Fall mußte das Mehl auch wieder versiegelt zurückgegeben werden. Der Müllerlohn, um ein Achtel Korn [Roggen] oder Weizen zu mahlen, betrug einen „gewöhnlichen Sechter“ und für Staub und Abgang war ein Zwergpfund festgesetzt. Vorher war das Getreide jedoch zu „fegen und zu schwingen“ [zu reinigen]. Mußte der Müller „beuteln“, so konnte er einen „gehäuften Sechter“ und zwei Pfund als Lohn einbehalten (Tab. 2c). Der Molter [Lohn] für den Müller erniedrigte sich bei weniger als einem Achtel Frucht entsprechend.

Weizen für Kuchenmehl sollte als „gestrichen Maß“ in die Mühle geliefert werden. Der Mahlgast erhielt „gehäuftes Maß“ an Mehl zurück, auch die Kleie, wenn nicht gewogen wurde. Doch waren auch Waagen zu dieser Zeit bereits „mit gutem Bedacht aufgerichtet“; jeder Müller „sollte schuldig seyn“ darauf zu wiegen, um „betrug zu vermeiden damit einem jeden Recht geschehen möge“.

Mühlen- und Müller-Ordnungen waren nur wirksam, wenn sie auch entsprechend überwacht werden konnten. Dies war wahrscheinlich auch in einem so kleinen Territorium wie der Laubacher Grafschaft, sehr schwer, wie die vielen Verstöße gegen sie deutlich machen. Die in kürzeren oder längeren Zeitabständen erfolgenden Neuordnungen gehen deshalb sicher nicht auf die fehlende Substanz solcher Verordnungen zurück, sondern sind doch wohl eher die Konsequenz ungenügender oder fehlender Überwachung und Kontrolle.

Die 1596 von Graf Johann Georg (1547-1600) publizierte Müller-Ordnung blieb immerhin etwa 130 Jahre in Kraft. Sie wurde erst von Friderike Charlotte verwitwete Gräfin zu Solms (Gemahlin von Graf Friedrich Ernst (1661-1723), geborene Gräfin zu Stollberg), von Carl Otto Graf zu Solms

und Ernst Casimir Graf zu Ysenburg und Büdingen als Vormünder für Friedrich Magnus II, Graf zu Solms und Tecklenburg (1711-1738) erneuert (39,1730; 41,o.J.), weil sie „nicht ohne sonder-bahren Mißfallen vernomen, Wie nicht nur die Mühlen und derselben Gebäude in Unserer Grafschaft Laubach, sondern auch das Mahlwesen in solchen Abgang gekommen, daß dadurch sowohl Uns als auch allen Unßeren Unterthanen großer Schaden zugefüget werde, Wir aber Hohen Obrigkeits: Amtshalber dießer zu Vortheilung der MahlGäste und Schaden des Gemeinen Wesens gereichenden Unordnung länger nachzusehen nicht gemeynet sind, alß haben Wir der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet“, die im Jahr 1596 publizierte Müller-Ordnung zu erneuern.

Diese ausführliche und gründliche Müller-Ordnung kann in zwei Teile gegliedert werden: die eigentliche Müller-Ordnung mit 16 Punkten und eine Straf-Ordnung mit 22 Punkten (23).

Der erste Verordnungspunkt verpflichtet den Müller die Mahlfrucht nach Gewicht zu mahlen, d.h. trockene Frucht ergab eine vorgegebene Menge Mehl und Kleie, die dem Mahlgast zu übergeben waren, abzüglich des Schwundes als Mehlstaub und des Müllerlohnes (24).

Wenn die Frucht aber zu feucht war oder gar verunreinigt war, brauchte das vorgegebene Gewicht nicht geliefert, nicht auf Gewicht gemahlen zu werden. Das hatte für alle Müller der Grafschaft zur Folge, daß sie am Michaelis-Tag (Tab 3) jeden Jahres von verschiedener Frucht eine neue Probe im Beisein des Schultheißen zu mahlen und einem Kontrollbeamten vorzuzeigen hatten, um festzustellen, wie zu mahlen war, um die Mahlgäste zufrieden zu stellen. Es konnte vorkommen, daß jede einzelne Fruchtlieferung separat gemahlen und die jeweilige Menge an Mehl und Kleie, abzüglich des Müllerlohnes, des Molters, an den Kunden ausgeliefert werden mußte.

Die gräfliche Kanzlei hatte zweitens dafür zu sorgen, daß auch die Müller in den Dörfern angehalten wurden, daß „jeder derselben eine richtige wohl approbirte und mit der allhiesigen Stadt-Mehl-Waage auf das genaueste übereintreffende Waage, in seiner Mühle halte“. Die Fruchtlieferungen waren im Beisein der Mahlgäste auf dieser Waage ebenso zu wiegen wie das zu liefernde Mehl und die Kleie.

Für die Stadt galt, daß sowohl der herrschaftliche Müller vor der Stadt wie auch alle andern Müller bei der Herrschaft selbst, den gräflichen Beamten, den Bürgern, Beisassen und Einwohnern Mahlfrüchte abholen und mahlen durften. Es stand frei, wann jemand dem Müller seine Feldfrüchte zum Mahlen mitgab und ob er den Sackbendel versiegelte. In diesem Fall hatte der vereidigte Mehl-Wieger dafür zu sorgen, daß der Mahlgast seinen Sack mit Mehl auch wieder versiegelt zurückbekam. Dazu hatte der Mehl-Wieger ein Verzeichnis mit den Rubriken Früchte, Mehl, Kleie, Abgang und Molter unter Beifügung des Namens anzulegen, das jeden Monat in der Canzlei zu Revision vorzulegen war.

Die Öffnungszeiten der Mehlwaage waren festgelegt und zwar den Sommer über vormittags zwischen 6 und 9 Uhr und nachmittags von 5 bis 7 Uhr und im Winter zwischen 8 und 10 vormittags und nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten war der Mehl-Wieger nicht verpflichtet, an der Waage zu stehen.

Die Kontrolle am Stadttor war besonders streng, um Betrügereien und Unregelmäßigkeiten zu verhindern. Nur mit Passierschein, der an der Mehlwaage für jeden Sack ausgestellt wurde, durften Fuhrwerke passieren. Sie galten auch als Quittung, daß das entsprechende Wiegegeld bezahlt worden war. Sie mußten am gleichen Abend dem Oberschultheißen abgegeben werden, der sie verschlossen bis zur monatlichen Revision aufzubewahren hatte.

Wurde „rein und sauber Mehl bei dem Müller bestellt...“, deswegen sie nicht auf das Gewicht zu halten sind“, so war der Passierschein unentgeltlich auszustellen. Der Lohn des Müllers betrug von „jedem Achtel derer Mahlfrüchte Müntzenberger Maas so sie zu mahlen bekommen, mehr nicht als den gewöhnlichen Sechzehenden Theil“ der Frucht. Auch vom Mehlstaub wurde dem Müller auf jedes Pfund ein halbes Loth gut geschrieben. In das Belieben des Mahlgastes war gestellt, wieviel Kleie er haben wollte. Mußte der Müller „beuteln“, einsacken, so erhielt er als Lohn ein Loth Kleie auf jedes Pfund. Sackte der Mahlgast selber ein, so sollte der Müller die Kleie voll liefern. Ein sechzehntel war als Molter vorgesehen und von jedem Pfund ein halbes Loth „vor den Staub“.

Das Mahlgut war „unverwechselt, treulich und ohn allen Betrug noch das Mehl mit Kleyen oder dieses mit Staub oder Sand vermenghet jederzeit richtig [zu] liefern“. Mehl sollte „weder zur Ungebühr befeuchtet noch an feuchte Örter gestellet werden“. Brotfrucht durfte nicht länger als 8 Tage in der Mühle stehen gelassen werden und dem Mahlgast mußte das „gebührende Mehl“ und Kleie schnellstmöglich geliefert werden.

Die Mühle und das Mahlwerk mußten in den Steinen, Zargen, Beuteln, Mahllöchern, Kasten und übrigen „Zugehören“ so eingerichtet sein, „damit ihnen [den Müllern] ... nichts zu unerlaubtem vorthail und denen Mahlgästen zum Schaden gereichen“ würde. Dazu wurden von herrschaftlicher Seite unangemeldete Mühlensitationen vorgenommen. Der Müller sollte „über jeden befindlichen Fehler gebührend abgestraft werden...“.

Damit sich kein Müller mit Unwissenheit entschuldigen konnte, wurden alle Artikel jedes Jahr vor der Kanzlei allen in der Grafschaft Laubach mahhenden Müllern vorgelesen; alle wurden außerdem abschriftlich informiert.

Die „Strafordnung“ setzte für alle Fehler und Vergehen die dafür aufzuerlegenden Bußgelder fest. Die bußgeldpflichtigen Fehler reichen vom falschen Behauen und Richten der Mahlsteine durch die Müller, was mit 1/2 fl Strafe belegt war, über undichtes Mühlwerk (meistens 1 fl Strafe) bis zum unsauberem Mühlwerk (2 fl), die Benutzung falscher Eichgefäße, Mäßchen und Mesten für den Molter (3 fl), die Nicht-Einhaltung des Mühlenszwangs. Das Einfahren in ein anderes Mahlwerk durfte nur mit Erlaubnis der Kanz-

lei geschehen (5 fl), das unerlaubte und unangemeldete Höherlegen des Wehr- (Eich-)baums kostete 2 bzw. 3 fl Buße. Die höchste Strafe stand auf der Nicht-Instandhaltung von Gebäuden und der Mühle selbst. In diesem Falle konnte nach einer In-Augenscheinnahme der Müller „gar vom Handwerk und der Erbleihe entsetzet werden“. Wenn ein Müller nichts zu mahlen hatte, mußte er „daß Wasser in seinem ordentlichen Lauff lassen und einem andern zum schaden nicht aufhalten“ (1/2 fl). Hier bestand für die Laubacher herrschaftliche Mühle und das Hüttenwerk die einzige Ausnahme.

Als Inspektionsbeamter für die Mühlen wurde der Bausachverständige Wiesenfeld eingesetzt. Dazu bat er 1731 um ein Dekret von Seiten der Kanzlei, um sich bei den Müllern auszuweisen (41).

Die Einrichtung eines Wäge-Buchs für die Backfrucht (44) war eine notwendige Folge dieser gründlichen Mühlenordnung. Darin wurden Datum, Mahlgäste, die angelieferte und die vom Müller zu liefernde Menge Mehl und Kleie und das Auslieferungsdatum vermerkt. Es war jeden Monat in der Kanzlei zur Revision vorzulegen. Den Abgang an Korn und Kleie, von Molter und Staub in Pfund und Loth und die zu liefernde Menge der Mahlprodukte wurden dem Müller tabellarisch vorgegeben (Abb. 3).

*Rechnung*  
**Der Lohn- und Leihen-Molters, wieviel des Haubs  
 oder abgangs nach dem Gewicht der fruchten aus der  
 Substanz: Für die Molter, Graupfel, etc. in specie aber  
 der Dolms. Landach-Müller. Ortlang d. 22. Aug. 1720.**

Das gewicht der frucht	abgang										betragt	Das gewicht der frucht	abgang										betragt
	Der Lohn Molter		Der Leihen Molter		Der Haub oder abgangs		Summa alles abgangs		Dardach und Leihen				Der Lohn Molter		Der Leihen Molter		Der Haub oder abgangs		Summa alles abgangs		Das dach und Leihen		
	fl	lo	fl	lo	fl	lo	fl	lo	fl	lo			fl	lo	fl	lo	fl	lo	fl	lo	fl	lo	
1	-	2	-	1	-	1/2	-	2 1/2	-	25 1/2	65	4	2	1	1	1	1/2	7	2 1/2	57	28		
2	-	4	-	2	-	1	-	7	1	25	70	4	10	1	6	1	5	7	2 1/2	62	11		
3	-	6	-	3	-	1 1/2	-	10 1/2	2	2 1/2	75	4	20	1	11	1	2 1/2	8	6 1/2	68	22		
4	-	8	-	4	-	2	-	14	3	18	80	4	30	1	16	1	8	8	2 1/2	71	8		
5	-	10	-	5	-	2 1/2	-	17 1/2	4	1 1/2	85	5	8	1	2 1/2	1	10 1/2	9	9 1/2	75	22 1/2		
6	-	12	-	6	-	3	-	21	5	11	90	5	18	1	26	1	15	9	27	80	5		
7	-	14	-	7	-	3 1/2	-	24 1/2	6	7 1/2	95	5	28	1	3 1/2	1	18 1/2	10	13 1/2	84	19 1/2		
8	-	16	-	8	-	4	-	28	7	4	100	6	6	2	4	1	18	10	30	89	2		
9	-	18	-	9	-	4 1/2	-	31 1/2	8	1/2	105	6	16	2	9	1	20 1/2	11	13 1/2	93	16 1/2		
10	-	20	-	10	-	5	1	35	8	2 1/2	110	6	26	2	14	1	25	12	1	97	3 1/2		
11	-	22	-	11	-	5 1/2	1	38 1/2	9	2 1/2	115	7	4	2	19	1	25 1/2	12	13 1/2	102	12 1/2		
12	-	24	-	12	-	6	1	42	10	2 1/2	120	7	14	2	24	3	2 1/2	13	4	106	28		
13	-	26	-	13	-	6 1/2	1	45 1/2	11	18	125	7	24	2	29	1	30 1/2	13	2 1/2	111	10 1/2		
14	-	28	-	14	-	7	1	49	12	15	130	8	2	3	2	1	14 1/2	7	11 1/2	115	23 1/2		
15	-	30	-	15	-	7 1/2	1	51 1/2	13	1 1/2	135	8	12	3	7	2	2 1/2	14	2 1/2	120	12 1/2		
16	1	-	-	16	-	8	1	54	14	8	140	8	22	3	12	2	6	15	10	124	22		
17	1	2	-	17	-	8 1/2	1	56 1/2	15	4 1/2	145	9	-	3	17	2	8 1/2	15	2 1/2	129	4 1/2		
18	1	4	-	18	-	9	1	59	16	1	150	9	10	3	22	2	11	16	15	133	19		
19	1	6	-	19	-	9 1/2	2	61 1/2	17	2 1/2	155	9	20	3	27	2	12 1/2	16	30 1/2	138	12 1/2		
20	1	8	-	20	-	10	2	64	17	26	160	9	30	4	-	2	16	17	16	142	16		
25	1	18	-	25	-	12 1/2	2	77 1/2	22	8 1/2	165	10	8	4	5	2	18 1/2	18	12	146	30 1/2		
30	1	28	-	30	-	15	3	90	27	2 1/2	170	10	18	4	10	2	2 1/2	18	19	151	15 1/2		
35	2	6	1	35	-	17 1/2	3	105	31	2 1/2	175	10	28	4	15	2	2 1/2	19	4 1/2	155	27 1/2		
40	2	16	1	40	-	20	4	120	35	20	180	11	6	4	20	2	26	19	22	160	10		
45	2	26	1	45	-	22 1/2	4	135	40	3 1/2	185	11	16	4	25	2	28 1/2	20	3 1/2	164	24 1/2		
50	2	4	1	50	-	25	5	150	44	17	190	11	26	4	30	2	3 1/2	20	25	169	7		
55	3	14	1	55	-	27 1/2	6	165	48	30 1/2	195	12	4	5	3	2	1 1/2	21	18 1/2	173	20 1/2		
60	3	24	1	60	-	30	6	180	52	14	200	12	14	5	8	3	4	21	28	178	4		

Abb. 3

Eine Mehlwaage-Ordnung hat mit Sicherheit bereits anfangs des 18. Jhs. auch in Laubach existiert, denn die Prüfung von Maßen und Gewichten erfolgte nachweisbar seit 1700 (28) in Stadt und Land.

Wie in solchen Fällen in der Vorbereitung üblich, wurden andere zu Rate gezogen wie hier die Mehlwaage-Ordnung von Wetzlar vom 2. März 1730 (24). Sie liegt den späteren gräflichen bei und wurde wohl zur Ausarbeitung benutzt. Darüberhinaus beweisen eine „Berechnung des Korn= und Kleyen=Molters wie auch des Staubs oder abgangs nach dem Gewicht der Früchten....in specie aber der Solms-Laubachs. Müller=Ordnung de 23. Aug. 1730 (Abb. 3) und eine undatierte Verordnung ohne Unterschrift, die bei den gleichen Akten gefunden wurden, die frühe Existenz einer Mehlwiege-Ordnung.

Nach der obigen, undatierten und unfirmierten Waage-Ordnung (24) müssen die Müller schon rechte Filous gewesen sein und eindeutige und schlimme Betrügereien versucht haben, denn es mußte kontrolliert werden,

- daß sie nicht ungerecht mit falschen Maßchen molterten,
- daß sie die Maßchen richtig abstreifen,
- daß sie nicht Kleie für Mehl gaben,
- daß sie die Hand beim Wiegen bei der Auslieferung von Mehl und Kleie von der Waage nahmen,
- daß die Waagebeamten den Stein selbst auflegten,
- daß kein Sack ungewogen heimgeführt wurde,
- daß kein Sack ohne Waagezettel über Nacht in der Waage stehen gelassen wurde.

Mehlverlust war jedoch eingeplant und durfte vorgegebenermaßen nicht mehr als 3 Pfund bei 5 Mesten Frucht betragen. Bei Feststellung von Betrug war sofort Anzeige zu erstatten. Der üble Ruf, den die Müller hatten, kommt in vielen Sprichwörtern zum Ausdruck, wie beispielsweise „des Müllers Grenzstein ist sei Ellenbogen“ oder „der Müller ist nicht eher fromm, denn wann er zum Fenster ausguckt“ (18a). Deutlich beschrieb dies der alte Müller, Herr Männche, der Heres-Mühle mit: „Dout de Bauer nit schweie, behaan mer aach noach die Kleie“(Schweigt der Bauer nicht, behalten wir auch noch die Kleie; 66b; vgl. auch 20a)!

In der Folgezeit wurde mit Nachdruck eine weitere Laubacher Mehlwaage-Ordnung vorbereitet und die Kanzlei unmittelbar von einem Hofverwalter über die Grünberger Verordnung unterrichtet:

„Dienstschuldigster Diener Caspar Semler aus Grünberg unterrichtet HochEdler Hofverwalter über Bestellung des Mehlwiegers durch die Stadt“ im April 1737. Dieser erhielt 9 fl. Besoldung, freie Wohnung im Wachthaus und Dienstfreiheit. Durch die Wägung entstanden keine Kosten, der Müller erhielt jedoch seine Molter, die in einer Tabelle zusammengestellt war. Menge, Anlieferer, Art und Gewicht der Mahlf Frucht und das Datum der Anlieferung wurden festgehalten (24). Dabei wird auch deutlich, was mit der Molter gemeint ist. Es ist der verlorengelassene Mehlstaub in der Mühle, der

laut einer Buchprüfung von 1758 etwa 10 Prozent des eingelieferten Kornes ausmacht und eine nur schwer kontrollierbare Einnahmequelle eines jeden Müllers ausmachte. Später wurden Staub und Lohn des Müllers (10% der eingelieferten Fruchtmenge) zusammen als Molter, als der Müllerlohn bezeichnet.

Auch die „Instruction und Lohn-Brief Vor dem Mehl-Waagenbmeister N.N. Zu Wohnbach“, die von einem Hochgräflichen Solms-Laubachischem Amtsvorsteher abgezeichnet wurde, und vom 16. Jan. 1741 datiert und das entsprechende Gelübde des Waagenmeisters (Abb. 4a,4b) wurden wohl auch bei der Ausarbeitung der neuen Laubacher Verordnung (24).



Modernisierte Transkription des Gelübdes des Mehl-Waage Meisters:

Ich N.N. schwöre zu Gott, daß ich meinem Dienst, für den ich angenommen und bestellt worden bin, treu und fleißig vorstehen will. Alle von weltlichen und geistlichen Bediensteten und von Einwohnern in die Mühle gegebene Backfrucht, Weizen, Malz und [Frucht] zum Schroten und das aus der Mühle kommende Mehl, Kleie, Malz und Schrot [will ich] genau und ordentlich wiegen. Über alles [will ich] ordentlich Buch führen und aufschreiben, was jeder an Gewicht auf die Waage liefert, den Tag, an dem es der Müller annimmt und was er an Mehl und Kleie, Malz und Schrot wieder liefert. Dem Müller werde ich nicht mehr als den zehnten Teil von aller Backfrucht und Weizen als Frucht-[Roggen-] Kleie, Molter und Staub der Fruchteinwaage und den zehnten Teil an Kleie zugestehen. Die übrigen acht zehntel sind als Mehl anzunehmen. Wo am einen oder anderen ein Fehlbetrag festgestellt wird, so ist er aus des Müllers Kasten zu ersetzen oder in diesen zurückzugeben. Auch an Malz und Schrot [werde ich] dem Müller keinen Abzug erlauben und nur das Gewicht des ungeschrotenen Malzes und der Frucht [bei der Rückgabe] berücksichtigen. Im Übrigen, was an mir liegt, so [will ich] allen Schaden verhüten, auch Feinden gegenüber, und mich weder durch Geschenke, noch Gaben, Freundschaft, noch Feindschaft, noch keinerlei Grund mich bewegen lassen, von jemand Lohn oder Geschenke zu begehren, zu fordern oder zu nehmen und mich allein an meinem festgesetzten Lohn begnügen lassen, treu und ohne Gefahr. So mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

## 5.2) Die gräflichen Verordnungen vom 1. März 1745

In Anbetracht „vieler Klagen über unrichtiges Mahlen und Bevortheilung der Müller in Mehl und Kleie“ und Schäden beim Backen sah sich Graf Christian August (1714-1784) genötigt, die 1730 erlassene und bislang „ganz außer Acht“ gelassene Müller-Ordnung bereits nach 15 Jahren zu erneuern. Dies geschah zum gleichen Zeitpunkt wie der Erlaß der Mühlen-, Mehlwaage- und entsprechenden Strafordnung am 1. März 1745 (32,37,45). Zur Ausarbeitung wurde u.a. auch die des Landgrafen von Hessen konsultiert (41).

Die neue Ordnung wurde dreifach herausgegeben und zwar an die eigene Regierung, an den Wägemeister und zur Veröffentlichung. Doch erhielt auch jeder nach Laubach einfahrende Müller eine Abschrift: außerdem wurden alle Müller des Landes in der Regierungskanzlei auf die neue Ordnung verpflichtet (37,44).

Von nun an mußte alle Backfrucht (Korn, Weizen, Geste) gewogen werden, sonst durfte sie überhaupt nicht in die Mühle. Zuvor war sie wie schon vor dieser Zeit sauber zu fegen, es durften „weder Korn, Waitz oder Maltz genäztet“ in die Mühle gegeben werden. Als Müller-Lohn (Molter und Staub) blieb es bei einem Zehntel der eingelieferten Menge. Wie der Mahlgast seine Frucht sauber und trocken (dörr) zur Mühle zu liefern hatte, so sollte auch der Müller nach Abzug des ihm gebührenden Molters, Mehl und Kleie den Mahlgästen „unverwechselt, treulich und ohne allen Betrug“, weder das Mehl mit Kleie oder diese mit Staub und Sand vermengt liefern. Sie sollten auch weder an feuchten Stellen aufbewahrt, noch ungebührlich feucht ausgeliefert werden.

Neu war der Ausgleich zu Lasten oder zu Gunsten des Müllers, wenn falsch gewogen worden war. Dazu hatte jeder Müller einen Kasten mit Mehl oder Schrot zur Waage zu stellen. Er war nun verpflichtet aus seinem Bestande bei zu geringem Gewicht dem Kunden Ersatz zu leisten, aber auch bei Übergewicht an Mahlgut, was wohl selten vorkam, sich selbst zu bedienen. Malz sollte nicht gemoltert, sondern mit 2 Kreuzern bzw. bei anderer Frucht mit fünf Kreuzern als Müllerlohn bezahlt werden. Das angelieferte Gewicht war auszuliefern.

Brotfrucht durfte nicht länger als acht Tage in der Mühle verbleiben. Die einzige Ausnahme bildete große Wassernot. Wie bereits früher festgelegt, durfte kein Mahlgast dem andern vorgezogen werden. Die Abwicklung sollte in der Reihenfolge des Eingangs geschehen. Die Wägezeiten waren sommers (Ostern bis Martini) von 8 bis 11 Uhr morgens und abends von 6 bis 7 Uhr und den Winter über von 9 bis 12 und 3 bis 4 Uhr, damit auch dem Wägemeister Zeit für die häusliche Arbeit blieb.

Auch die Waage-Ordnung trat mit dem 1. März 1745 in Laubach in Kraft, indem Graf Christian August den Ratsverwandten und Kirchen-Senior Johannes Niebling zu einem „Mehlwägemeister“ berief (37) und seine Ver-

pflichtungen und Vergünstigungen bekanntgab. Die Bestellung erfolgte unter Ablegung eines Eides auf die zu bewerkstelligenden Pflichten (Abb. 4a,4b).

Seine Arbeiten bestanden im Wiegen von Früchten, Mehl, Kleie und Molter und deren Lieferung nach vorgegebener Tabelle, der Führung des monatlich von Seiten der Regierung kontrollierten Wägebuchs mit Eingangs-, Ausgangsdatum und der Angabe des Mahlgasts. Die Kontrolle des Mahlguts mit acht Zehntel für den Kunden und je einem Zehntel Müllerlohn, Molter und Staub, die galten, wenn auf Gewicht gemahlen wurde, war ebenso seine Aufgabe wie die Anzeige, wenn auf sauberes Mehl gemahlen werden mußte, wobei mehr Kleie entstand. Auch das Ausgleichsfach für zu viel und zu wenig geliefertes Mehl etc. hatte er zu überwachen. In die Mühle gelieferte ungewogene Frucht war ebenso anzuzeigen wie alle Verstöße gegen die Wägeordnung. Beim ersten Verstoß waren für ein Achtel 1/2 fl und beim zweiten 1 fl Strafe aufzuerlegen. Ein Drittel des Bußgeldes, das war neu, gehörte dem Wägemeister. Verstöße waren vor allem falsches Wiegen aber auch die heimliche Anlieferung von Frucht und das Abholen von Mehl sowie das Mahlen bei Müllern, die in Laubach nicht einfahren durften.

Bei alledem durfte der Wägemeister weder dem einen noch dem anderen „Vortheil noch Schaden Thun“. Sein Verhalten sollte so sein, wie es „einem getreuen Waagemeister eignet und gebühret, und er es gegen Gott, gegen Uns als seine Herrschaft und sonst männiglich mit reinem Gewissen zu verantworten gedenket“. Dies „alles und jedes [hatte er]...stet, vest und unverbrüchlich zu halten angelobet und mit einem Körperlichen Eyde zugesaget...“ (24, Abb. 4a, 4b). Für seine Bemühungen bekam er jährlich auf Grund des Verbrauchs der Hofhaltung aus der Rentkasse 10 fl und vom Bürgermeister im ersten Jahr seines Amtes 14 fl (24). Die dem gräflichen Waagemeister zugestandene Dienstfreiheit war jedoch sicher nicht minder hoch zu veranschlagen wie seine finanzielle Entlohnung.

Im Jahr 1752 (41) wird Wendel Barth Mehl-Waagemeister zu Laubach. Noch immer beträgt die Molter 10% wie eh und je, der Kleie-Anteil 10 % und an Mehl wird 80% vom eingelieferter Fruchtgewicht zu Grunde gelegt. Sein Lohn beträgt von Seiten der Stadt jetzt 15 fl, von Seiten der Rentkasse noch immer 10 fl und Dienstfreiheit. Doch dauert die Anstellung dieses Wägemeisters nur etwas mehr als ein Jahr weil „triftige Ursachen...die Herrschaft bewogen, dem Bäckermeister Barth das Mehliwieg-Amt abzunehmen“. Die Gründe wurden nicht vermerkt, doch bekam einer der Vorfahren Wendels, Peter, ebenfalls Stadtbäcker, auf Grund einer speziellen Rechtsverordnung der gräflichen Räte auf sehr drastische Weise das Trinken abgewöhnt (74). War es der Ruf Wendels durch die Familie, auf den die Verwaltung zu achten hatte, oder war Wendel auch dem „höchstverwerflichen Trunke“ ergeben? Sein Vorfahre öffentlich als „Söffter“ gebranntmarkt, und all

seine Trinkgenossen sollten an den Pranger gestellt werden, wenn sie erwischt wurden. Die Verordnung wurde allen Schulzen, Bürgermeistern, von den Kanzeln und durch die Ortschelle bekannt gemacht und im Amtsblatt abgedruckt. Peter Barth wurde auf diese Weise aus der bürgerlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Damals wurde Trunksucht nicht als Krankheit sondern als Laster angesehen und mit allen behördlichen Mitteln bekämpft. Für Wendel wurde Johann Niclas Gruner in Laubach als Nachfolger eingesetzt (41, 1755).

Die zugehörige Straf-Ordnung entspricht etwa der von 1730; neu ist, daß die Mühlen-Inspektoren die Hälfte der Bußgelder erhielten. Eine der Strafen wurde drastisch von 5 auf 10 fl erhöht: wenn das Wehr ohne Beisein des Inspektors, also ohne Erlaubnis, erhöht worden war. Sicher war die Sorge, daß der Fischbestand litt oder daß ev. Schäden an Wiesen und Feldern auftreten konnten besonders groß. Diese harte Strafandrohung führte dazu, daß in Gonterskirchen in der Folgezeit kein Vergehen dieser Art in den durchgesehenen Unterlagen aktenkundig wurde. Neu war auch, daß der Mühlenknecht, z.B. nun auch beim Behauen der Mühlsteine und anderen verantwortungsreicheren Arbeiten ohne Strafrisiko herangezogen werden durfte.

#### **6) Verstöße gegen die gräflichen Verordnungen: technische Mängel, ungenügende Betreuung der Mahlgäste und schlechte Mehlqualität**

Zur Durchführung der gräflichen Verordnungen waren in in Stadt und Land u.a. auch Maße und Gewichte zu prüfen (28,1700). Dazu wurden in Laubach zwei Laubacher Bürger bestellt, die Schreiner oder Schlosser von Beruf waren. Sie hatten diese Maße und Gewichte genau zu überprüfen. Wo sie als unrichtig befunden wurden, waren sie abzuschaffen, umgehend richtig herzustellen und für die Richtigkeit zu signieren. Welche Strafe für falsche Maaße angedroht wurde, ist nicht bekannt. Die Kontrolleure waren zu unterstützen und zu bezahlen. Auf dem Lande wurden der Schultheiß und zwei ehrbare Männer des [Orts]gerichts verpflichtet, der Prüfung beizuwohnen.

Seit 1730, mit großer Wahrscheinlichkeit aber schon vorher, oblag die Überwachung der Verordnungen auf dem Land dem als Inspektionsbeamten beauftragten Bausachverständigen Wiesenfeld. Auch 1745 wurde diesem und dem Cammer Rath Hennemann die Strafordnung zu besonderer Beachtung übergeben, nach der sie sich „ohne Ansehen der Person zu richten“ hatten. Wiesenfeld bekam die Inspektion über alle Mühlen in der Herrschaft und über die Müller aufgetragen.

Die Verstöße gegen die gräflichen Verordnungen im Mühlenwesen machen ganze Aktenstapel aus. Es wurden deshalb nur solche von Gonterskircher Müllern, der Gemeinde und einige aus anderen Mühlen aufge-

führt, wenn sie für eine Gruppe von Vergehen bezeichnend waren. Sie konnten in Mängel an Außenanlagen wie Wehren und Mühlgräben, technische Mängel und fehlende Sauberkeit der Mühle, ungenügende Betreuung der Mahlgäste, schlechte Mehlqualitäten und Betrügereien aufgegliedert werden. Auch ein Fehler der Verwaltung wurde aktenkundig. Meist war es der Inspektionsbeamte Wiesenfeld, der bei seinen Kontrollen diese Verstöße aufdeckte. Sie werden nachstehend nach den o.a. Mängeln chronologisch aufgeführt.

Technische Fehler am Mühlgraben, in der Mühle und deren Sauberkeit bemängelte Wiesenfeld 1744. Graben und Wehr von einer der ihm zur Inspektion befohlenen Mühlen waren nicht entsprechend der Mühlen- und Strafordnung gehalten wurden. So lief das Wasser am Wehr durch den Abschlag und nicht über das Wehr. Auf diese Weise konnte den Anliegern Schaden an den „Gütern“ geschehen. Vom Müller war dazu der Beweis beizubringen, daß er die Erlaubnis hatte „die Fluten durch den Abschlag zu weisen“. Aber auch, wenn er diesen Beweis erbrachte, so erforderte dennoch die Billigkeit, daß er seinen Nachbarn schadlos hielt. Dazu war ein jeder verbunden, der Wasser aus seinem Laufe zu seinem eigenen Nutzen abführt (44). Unterlagen über den Fortgang dieser Anklage konnten nicht gefunden werden. Es kann aber geschlossen werden, daß Wiesenfeld sicher ein selbständiger und mitdenkender Beamter war, dessen Verantwortungsgefühl gegenüber der Allgemeinheit hier sehr deutlich wird.

Bei einer Visitation der Ruppertsburger Mühle stellte der Inspektionsbeamte 1732 gleich sechs Fehler fest (41), die neben technischen Einzelheiten darin bestanden, daß der Gebäudezustand „gar schlimm“ war. Der andere Ruppertsburger Müller, der die Mühle 1733 gerade gekauft hatte, hatte das Gebitt den Teil der Mühle, in dem die Mühlsteine liefen) schlecht und den Ritz bei der Zunge (Ende des Stoffschlauches zur Trennung von groberen und feineren Teilchen nach dem Mahlvorgang; s. dazu Abb. 11) überhaupt nicht verwahrt (44). Auch der Creutzseener Müller hatte 1732 Strafe zu gewärtigen, weil die Beutelzunge nicht recht verwahrt war und viel Mehl verstaubte. Die Inspektion der Mühle zu Gonterskirchen am 15. September 1732 (44) ergab, daß am Schuh (Rüttelkasten, der das Getreide zwischen die Mahlsteine beförderte) kein Beutel war (Punkt 8 der Mühlenordnung), und die Mühle sehr unsauber aussah (Punkt 15). Jetzt sei der Beutel am Schuh, und er lasse die Mühle jeden Morgen kehren, ergab die Vernehmung des Müllers am 9. Oktober, ohne daß eine Bestrafung erfolgte. Doch schon im Febr. 1733 (44) wurden weitere Mängel in der Gonterskirchener Mühle festgestellt: Das Gebitt war nicht wohl verwahrt und Frucht war unter das Kammrad gefallen, das die Mühlsteine antrieb; das war nach Punkt 7 der Müllerordnung mit 1 fl strafbar; außerdem war die Mühle nicht sauber gekehrt (Punkt 15), das hatte 1/2 fl Strafe zur Folge.

Dazu fand am 7. Mai die Vernehmung von Conrad Fischer in der Laubacher Kanzlei statt. Er bestritt die Vorwürfe. „Das gebitt wäre wohl verwahrt

und nur hinten an der Mauer ein ritz gewesen, wodurch eine Handvoll von seinem Molterkorn gefallen ander Korn käme nicht dahin“. Die Unsauberkeit entschuldigte er damit, daß er die Kleie in die Mühle schütten müsse, wenn die Siebe voll seien, und die Gonterskircher sie nicht abholten, und daß man „dan freylich wohl mit denen Füßen drein treten, Es könne nicht alle Stunde so sauber seyn und mußte ein schloser Müller seyn, der nicht aufkehrte, wann was zu kehren wäre, es wäre ihm ja vor das Vieh gut“. Die verhängte Strafe in Höhe von 1 1/2 fl folgte der in der Müller-Straf-Ordnung angeführten. In einer Bittschrift im Juli bat Fischer um die Erlassung der Strafe. Sie wurde mit der Armut des Müllers begründet, aber offensichtlich nicht gewährt.

Wie Fischer wurden auch die Müller der Horloffsmühle und die beider Ruppertsburger Mühlen im gleichen Jahr wegen ähnlicher Verstöße zur Kasse gebeten (44). Die Horloffsmühle hatte die Schäden am Gebitt nicht behoben, es war kein Beutel am Schuh und die Mühle außerdem sehr schmutzig. Wegen all dieser Vergehen schlug Wiesenfeld bereits 1732 vor, mit den Müllern nun endlich Ernst zu machen um die alten Fehler im Mahlwesen abzuschaffen. So sollte der Müller Heinrich Conrad Fischer von Gonterskirchen zu jeder Zeit vor das Amt zitiert, und ihm seine Verstöße vorgehalten werden. Je nach Ermessen wäre dann nocheinmal eine Verwarnung angebracht oder eine Strafe laut der herrschaftlichen Verordnung (41, 1732). Dieses forsche Vorgehen wurde von der Verwaltung wohl nicht so gebilligt, wie sich Wiesenfeld dies vorgestellt hatte, bis er eines Tages mit Rücktritt drohte (44, 1733).

Die ungenügende Betreuung der Mahlgäste war eine andere ständig wiederkehrende Verfehlung Gonterskircher aber auch aller anderen Müller. So beklagten sich Ortsvorsteher und andere Gonterskircher 1749, weil der Müller sie nicht genügend förderte und Mehl beschaffte. Wer gemahlen haben wollte, mußte seine Früchte auf den Buckel nehmen und zum Mahlen zur Mühle bringen. Als gebannte Mahlgäste habe er die Frucht abzuholen und das Mehl zu gehöriger Zeit zurückzubringen. Was er nicht selbst mahlen könne, habe er auf seine Kosten bei anderen Mühlen mahlen zu lassen. Außerdem habe er „auf die Mehlnwaage zu mahlen“ (32, 1749).

Diese Vorwürfe waren so schwerwiegend, daß umgehend eine Verhandlung anberaumt wurde, und der Müller Johannes Fischer zur Sache vernommen wurde. Er beteuerte, daß keiner seine Frucht auf dem Buckel in die Mühle tragen müsse, zumal sein Esel jederzeit parat stünde. Und die Gonterskircher gebrauchten ihn ständig. Ein Esel wurde dem Müller jährlich zuschanden gefahren, denn „es wäre nur ein Esel“.

Während seiner Krankheit hatte er auf seine Kosten einen Knecht gedingt und etliche Male in die „Steines-Mühle“ fahren müssen.

Wenn er Wasser hatte, würde er auch mit Esel und Wagen durch das Dorf fahren. Die Gonterskircher vergönnten ihm aber nicht, daß er auf Vorrat

mahlen könne „sondern warteten mit Fleiß bis zur Trockenzeit und brachten es [das Getreide] dann alle auf einmal und wollen dann zugleich auch alle wieder Mehl haben.... umb die Erlaubnis zu erhalten daß der Horloffmüller ihn mahlen dürfe“.

An Verfehlungen an der Mehlwaage konnte er sich nicht erinnern, aber es sei ein Unterschied, ob er trockene und saubere Frucht oder verunreinigte zum Mahlen bekomme. Die Bewohner meinten auch, daß aus schwerer Frucht auch schweres Mehl entstehe. Es wurde ihm entgegeng gehalten, daß keine Klagen entstünden, wenn er die Leute entsprechend bediene. Wenn er selbst durchs Dorf fahre, so könne ihm auch kein Vieh von anderen verdorben werden. Den Gonterskirchern wurde schließlich befohlen, dem Müller „bei starkem Wasser“ so viel Frucht zu geben, daß er auf Vorrat mahlen konnte. Eine Geldstrafe wurde nicht ausgesprochen (32, 1749).

Eine besonders ernste Anklage der Gemeinde gegen den Müller Johannes Fischer wurde von 46 Hausherren neben den Bürgermeistern erhoben und dem Müller vorgeworfen, daß er die zur Dorfmühle gebannten Mahlgäste über zwei Jahre in die größte Not gebracht hatte. Der Müller hatte wegen Wassermangels infolge großer Dürre im Sommer und starken Frostes im Winter überhaupt nicht gemahlen. Alle Einwohner mußten ihr Korn anderweitig mahlen lassen. Jetzt nachdem er wieder genügend Wasser habe, verlange er bei Ausschluß aller anderen Müller wieder bei ihm mahlen zu lassen. Dazu hatte er auch noch das entsprechende Mandat der Rentkammer erhalten.

Was die Gonterskircher besonders aufregte war,

- daß sie für die Fuhren nach auswärts 5 alb zu bezahlen hatten,
- daß die auswärtigen Müller sie redlicher behandelten als der eigene (aus einem Achtel backten sie vier bis fünf Leib Brot mehr, wenn sie auswärts mahlen ließen),
- daß das, was der Gonterskircher Müller unrechtmäßig einstrich, weit mehr war als die Mühlenpacht in Gonterskirchen,
- daß ihm die Verwaltung dazu noch einen Garten bei der Mühle und eine Wiese für Heu und Grummet zugewiesen hatte.

Die Gemeinde schlug vor, auch fremde Müller ins Dorf einfahren und Mahlwerk abholen zu lassen. Damit wäre der Mühlen-Bann quasi aufgehoben gewesen. In diesem Fall, wollten die Gonterskircher sogar des Müllers Pacht übernehmen, bis der Bann wieder durchgeführt werden sollte. Die Not mußte besonders groß gewesen sein, sonst hätten sich die Gonterskircher armen Bäuerchen sicherlich nicht so ohne weiteres bereit erklärt, die Mühlenpacht für die Dauer der Aufhebung des Mühlenbanns zu übernehmen.

Die Schlußworte des Antrages lassen, trotz seines äußerst devoten Stils jedoch bereits eine neue Zeit auch auf den Dörfern erahnen: „Wir getrösten

uns einer gnädigen Erhörung um so mehr, da diese unsere unterthänigste Bitte der natürlichen Freiheit des Menschen angemessen, und unserer gnädigsten Herrschaft angebohrenen hohen Huld und Milde gemäß ist, daß wir dem Gegensinn und der Sklaverei.... des Müllers ....nicht unterworfen seyn sollen“ (32, 1784). Es wurde weder aktenkundig, wie der Müller abgeurteilt wurde, doch bestand der Mühlenbann in Gonterskirchen unverändert bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Die Wiegezeiten waren eine weitere Quelle des Ärgernisses für die Gonterskircher Einwohner. So beschwerte sich der Mehlwaagemeister Heinrich Fischer, daß der Müller keine feste Zeit an der Mehlwaage einhalte. Der Müller beteuert, er habe sich nach der herrschaftlichen Waage-Ordnung gerichtet, wonach sommers vormittags die Zeit von 6 bis 9 und nachmittags von 5 bis 7 Uhr bestimmt sei. Wegen einiger Achtel Korn wollte er aber nicht den ganzen Tag an der Mehlwaage stehen, genau so wenig wie sich die Leute zur Sommerszeit zu Hause aufhalten könnten. Aber hier „gönne keiner dem andern das Maul“, um sich zu verabreden, in Gruppen, auch außer der Zeit, zur Mehlwaage zu gehen.

Es wurde daraufhin festgelegt, daß die Mehlwaage zwischen 10 und 12 morgens und 5 bis 7 abends besetzt zu sein hatte. Der Müller wurde gehalten, besser als bisher der Müller-Ordnung nachzuleben, „widrigenfalls er mit ohnausbleiblicher Strafe“ zu rechnen habe. Wenn er aber Beschwerden gegen die Gemeinde habe, so könne er Hilfe erwarten (32, 1751).

Feuchte und unsaubere Frucht bewog die Verwaltung 1751 zu erlauben, nicht auf Gewicht zu mahlen. Das wurde auch dem Gonterskircher Müller zugestanden, als er sich beschwerte, dieses Jahr nicht „nach dem ordinären Fuß“ (nach Gewicht) mahlen zu können. Der herrschaftliche Bannschreiber bestätigte des Müllers Angaben. Es wurde vorgeschlagen, die Frucht am Ofen zu dörren und trockene Frucht zu liefern oder die Frucht im Beisein des Mahlgastes zu mahlen. An den Schulzen wird der entsprechende Befehl gegeben, die Mahlgäste zu informieren (32, 1751).

Fleischschätzer und Brotwieger machten 1764 Anzeige wegen der geringen Ergiebigkeit des Mehls. Es würde nicht nach der neuen Mehl-Wäge-Ordnung gewogen; es sei jedoch viel mehreicher als vorher, weil es „ganz trocken eingekommen, daß es nicht mehr auszöge“ (weiter Wasser verliere), wie die Bäcker behaupteten. Vorher konnten aus drei Mesten 22 Brote und jetzt aus 4 Mesten nur 22 gebacken werden. Die Bäcker sagten es sei thunlich das Mehl zu wiegen, weil das Korn sauberer, dörrer als das ganze vorige Jahr über war und ohne Verunreinigungen durch Gerste. Es war so dörr, daß es noch angefeuchtet werden mußte, klagten die Leute.

Sämtliche Müller des Oberamtes bestätigten diese Tatsache und sagten, daß die Leute gar nicht wiegen wollten, wenn sie trockene und reine Frucht ohne Gerste zum Mahlen gäben. Bei Mischung mit Gerste waren die Müller

aber nicht imstande auf das Gewicht zu mahlen. Der Wiegemeister wurde daraufhin angewiesen, daß pures und trockenes Korn gewogen werden sollte. Im andern Fall sollte es nicht vor dem Termin gewogen werden, der dem Müller „testiere“, daß die Frucht rein gewesen sei (32, 1764).

Als Kontroll-Termin wurde der Michaels-Tag (Tab. 3) festgelegt und die Verfügung durch die Schultheißen in den Dörfern und an die Mehlwieger zur Bekanntmachung befohlen: Danach wurden alle Müller verpflichtet reines, trockenes Korn wegen seiner besonderen Güte vor und nach Michaelis auf Gewicht zu mahlen. Verunreinigtes und feuchtes Korn brauchten die Müller aber weder vor noch nach diesem Termin zu wiegen. Vom Müller war aber zu bezeugen, „daß solches nicht wiegbar befunden worden seye“, was sie sicher gern getan haben.

Während die Überbringung dieses Befehls in Wetterfeld, Gonterskirchen, Ruppertsburg und Lardenbach keine Schwierigkeiten bereitete, bestanden starke Zweifel, ob der Freieenseener Mehlwieger von einem gräflichen Förster überhaupt einen Befehl annehme (32, 1764, s. auch 15), denn es unterstanden zwar einige Mühlen im Seenbachtal der gräflichen Herrschaft, doch Freieenseen selbst war freies Reichsdorf. Außerdem war nicht bekannt, ob Freieenseen überhaupt einen Mehlwieger beschäftigte.

Die Mehlqualität wurde manchmal durch Klondern (Mehlklumpen durch eingedrungenes Wasser und Feuchtigkeit) erheblich gemindert. Dem Gonterskircher Müller warf man dies 1751 vor. Er verteidigte sich damit, daß das auch bei anderen Müllern vorkomme. Der Grund war, daß der Mehlkasten schwitzte wenn die „Mühle gar scharf gehe“. Dann entstand Wärme und Wasserdampf, der sich als tropfbar flüssiges Wasser im Mehl niederschlug. Sie [die Gonterskircher] verstünden nichts von einer Mühle, ärgerte sich der Müller, und sollten deshalb auch nicht raisonnieren.

Im Jahr 1753 klagt Jost Zimmers Wittib von Gonterskirchen wiederum wegen der schlechten Mehlqualität gegen den dortigen Müller(41). Im einzelnen waren die Vorwürfe folgende: Die Frucht war so schlecht gemahlen, daß sie das daraus gebackene Brot, das zum Beweis vorgezeigt wird, nicht genießen konnte. Der halbe Schrot befand sich im Mehl, dazu zeigte sie eine Handvoll aus dem Mehl gelesene Schalen. Sie habe gutes Korn geliefert, das dieses Jahr besonders mehltreich sei. Früher hatte sie aus einem halben Achtel 20 Leib Brot, jetzt aber nur 16 sehr schwarzes Brot gebacken. Sie zeigte auch Brot von andern Gonterskirchenern, denen der Müller auch schlechteres Mehl als sein Vater und Conrad Trapp von der Wetterfelder Mühle gemahlen habe.

Auch andere Gonterskircher beschwerten sich, weil sie aus drei Mesten Korn nur 14 Leib Brot, von vier Mesten nur 21 backten. Außerdem hatten sie nur 2 1/2 Mesten Mehl bekommen. All die andern Gonterskircher hatten deshalb nicht geklagt, weil sie vom Müller davon abgehalten wurden und weil sie doch nicht viel ausrichten konnten. Sie wären mit ihrer Bannmühle „sehr übel dran“, denn der Müller „gebe ihnen, wenn es ihm zu mahlen nicht

gelegten kein gutes Wort“. Er ließ die Leute sich selbst darum sorgen, wo sie ihre Frucht mahlten, daß sie die Frucht in die fremde Mühle kriegten, daß sie selbst das Mehl wieder zurückholten, obwohl der Erbleihmüller schuldig war, das Mahlgut zurückzubringen. Alle Gonterskircher baten um die gräfliche Verfügung, daß der Müller die Frucht tüchtig mahle und, was ihnen an Mehl und Kleie zustehe, auch richtig geliefert erhielten.

Die darauf erfolgende Vernehmung des Müllers ergab folgende Aussagen: Die Frucht sei sehr schlecht und er könne das Maß nicht besser liefern als sich aus der Frucht mahlen lasse. Er habe auch Schalen aus dem Mehl herausgesiebt, weil der Beutel ein Loch bekommen habe, ohne es gewahr zu werden. Was die Mehlmenge anbeträfe, so nehme er nur seinen Molter. Wenn die Frucht zu sehr ausgemahlen werde, dann müßte das Brot schwarz werden. Es sei freier Wille der Mahlgäste, wenn sie die Brotfrucht in die Mühle brächten und wieder abholten; er heiße es niemanden. Außerdem sei dieses Jahr noch keine Frucht in fremde Mühlen gebracht worden. Im vorigen Jahr war das drei Mal mit eigenem Fuhrwerk geschehen, nur um „behülflich zu sein...“. Er habe auch nichts dagegen, daß man Mahlfucht 4 bis 8 Wochen in seine Mühle stelle und auf diese Weise kontrolliere, ob der Grund für die geringen Mehlmengen am Müller oder an der Frucht liege.

Von Seiten des Klägers wird daraufhin gefragt, weshalb wohl andere Mühlen mehr und besseres Mehl geliefert hatten. Der Müller sah den Grund dafür allein in der unterschiedlichen Fruchtqualität. Ihm war es auch recht, wenn Frucht zur Probe in seiner und in einer fremden Mühle gemahlen wurde.

Mit all den Entschuldigungen des Müllers und den Versuchen, die Ursachen für die miserable Bedienung der Mahlgäste überall nur nicht bei sich selbst zu suchen, war die gräfliche Regierung jedoch in keinem Fall einverstanden. Sie sah seine Fehler als bewiesen an. Leugnen und Entschuldigungen halfen nicht mehr. Er solle sich in Acht nehmen, daß ihm künftig keine Klagen mehr zu Last fielen, wenn unter der Hand Nachforschungen angestellt würden. Den Schaden der Mahlgäste hatte er „nach ihrem Begehren“ zu ersetzen.

Im folgenden wurde er mit Nachdruck auf die Pflichten eines Bannmüllers hingewiesen: Dieser hatte seinen Mahlgästen „zu allen Zeiten Mehl zu verschaffen, ob er solches gleich nicht selbst in seiner Mühle mahlen könne maßen er als der Gemeinde Gonterskirchen Bann Müller schuldig sey, die Früchte so er nicht selbst Mahlen könne in frembder Mühle durch sein Geschirr“ [hinzubringen] und das Mehl den Mahlgästen zurückzubringen. Die jetzt vollbrachten „Untaten“ hatte er zu bezahlen.

Auch der Untermüller in Laubach lieferte unsauberes und „zu sehr ausgemahlenes“ Mehl zum Backen, wie es von einem Bäcker angezeigt wurde. Zum Beweis wurde „das Brod samt dem aus dem Mehl gefeget wordenen Unrath vorgezeiget“. Der Müller entschuldigte sich; er habe einen Riß im

Mahlkasten. Neben einer Strafe hatte der Müller binnen 48 Stunden das z.T. verbackene Mehl zu ersetzen (32, 1783).

## 6.2) Betrügereien

Offensichtliche Betrügereien durch die Wegnahme von zuviel Molter, (10 % des eingelieferten Gewichts galt als Müllerlohn) waren gang und gäbe (78a), obwohl eine ständige Kontrolle der Müller durch den Inspektionsbeamten und durch die Buchführung des Mehl-Waage-Meisters erfolgte, die von Zeit zu Zeit oder nach Bedarf von der gräflichen Verwaltung geprüft wurde. Dabei wird auch klar, daß mit der Molter zunächst nur der durch den Mahlvorgang durch die verschieden dichten Tücher für die Trennung der gemahlten Getreidekörner verlorengelende Mehlstaub in der Mühle gemeint war (s. Abb. 3). Laut Buchprüfung von 1758 machte er etwa 10 Gewichtsprozent des eingelieferten Korns aus. Erst später wurde damit der gesamte Müllerlohn bezeichnet. Der Molter war jedenfalls eine nur schwer kontrollierbare Einnahmequelle eines jeden Müllers, wie Protokolle über Kontrollen beweisen.

Am 18. August 1753 (41) wird in den Mühlen in Ruppertsburg und Gonterskirchen festgestellt, daß die Müller durch ihre Molter „einen sehr starken Eingriff getan“, weil die angelieferte Frucht und das Mehl, das aus der Mühle geliefert wurde, nicht gewogen wurde. Es wurde deshalb angefragt, ob die Untertanen, solange die Müller nicht „auf die Waage mahlen“, auf der Horlofsmühle mahlen durften. Die Bekanntgabe, daß wieder nach Gewicht gemahlen wurde, sollte durch den Schulzen erfolgen. Im Jahr 1754 stellte sich ein gleiches Problem.

Ein Ruppertsburger Müller hatte betrügerischerweise einen Ring an das Molter-Mäßchen gemacht und das Mehlloch an einem Gang nicht verwahrt (44, 1733). In seiner Vernehmung wurde festgestellt, daß ein beweglicher Ring am Moltermaß, der es mehr oder weniger vergrößerte, als Betrug ausgelegt werden mußte. Auch die ungenügende Verwahrung des Mahlblocks hätte er vor drei Jahren schon in Ordnung bringen sollen. Auf die ersten Vorhaltungen des Visitators antwortete er, daß auch „Herren und Fürsten nicht alles in einem Jahr bauen“ könnten. Er erhielt trotz des Betrugs zunächst keine Strafe, weil er den kommenden Sommer eine Scheune bauen und das Dach der Mühle decken wollte. Bei Androhung „unausbleiblicher Strafe von 5 fl“ sollte er aber obige Mängel beheben.

Diese doch sehr lasche Handhabung der gräflichen Verordnungen durch die eigene Verwaltung führte zu ernststen Unstimmigkeiten mit dem Inspektionsbeamten Wiesenfeld, der daran dachte, seinen Posten aufzugeben. Er sah dann davon ab, als in der Folgezeit die Verstöße auch wirklich geahndet wurden (44, 1733). Heinrich Fischer, der Ruppertsburger Müller wurde jedoch nur mit einem fl Strafe belegt. Den Sträuchesmüller traf dies 1737.

Auch im Bereich des Ölschlagens gab es Unterschiede, die Verdacht erregten. Für die gräfliche Hofhaltung wurde der Ruppertsburger Müller Fischer beauftragt, Öl zu schlagen. Aus 28 Mesten (laut Müller waren es aber nur 5 Sack zu 5 Mesten Leinsamen, der zudem noch unsauber war) wurden 42 Maaß geschlagen (Tab. 2d). Das erschien zu wenig, und es erfolgte eine Überprüfung auf der Gonterskircher Schlagmühle, die aus den vier Kuchen noch 1 1/2 Schoppen mehr auspreßte. Der Müller wurde daraufhin zum Verhör zitiert. Er glaubte aber nicht, daß viel Öl im Kuchen zurückgeblieben sei.

„Weilen sich nun hieraus nicht sowohl eine große Bosheit als viel mehr eine große Schlechtigkeit ergibt, als hat man ihm solche nicht nur derb verwießen sondern auch zur Strafe andictiret 3 fl in den nächsten 14 Tagen“ an die gräfliche Rentkammer und die Kosten für das Probeschlagen in Gonterskirchen zu bezahlen. Diese betragen 15 alb für die Hin- und Rückfahrt, 10 alb für den Mann der den Lein schlug (drosch) sowie 1 Reichstaler (Tab. 2a) als Schlag-Lohn für den Gonterskircher Müller (32, 1741).

Eine ähnliche Klage erfolgte am 4. Okt. 1755 von Seiten der Hofhaltung und gegen die Müller-Fischerin von Ruppertsburg, in deren Verlauf die Ergebnisse von vier Mühlen verglichen wurden. Die Schlagmühle in Ruppertsburg lieferte aus 80 Mesten Bucheckern 45 Maaß Öl, die Gonterskircher lieferte 74, die Creutzseener aus 40 Mesten 40 Maaß und die Merlauer aus derselben Menge 39 Maaß (Tab. 2c,2d). Die Müllerin konnte die geringe Ausbeute im Verhör nicht erklären, mußte binnen vier Wochen 33 Maaß Öl nachliefern und die verursachten Kosten bezahlen. Daraufhin wollte die Müllerin künftig lieber Schlaglohn zahlen, und die Herrschaft möge in Zukunft ihr Öl woanders schlagen lassen (32, 1755).

Betrachtet man all die Vergehen, so entsteht der Eindruck, daß man sehr wohl versuchte, die Rechte der Untertanen, aber auch der Müller zu wahren, daß aber Verstöße gegen das herrschaftliche Haus streng geahndet wurden.

### **6.3) Streit der Müller mit der Verwaltung wegen der Moltermäßchen**

Aber auch alle Landmüller zusammen forderten die gräfliche Regierung in besonderem Maße, wenn ihr Fehler unterliefen. Besonders wenn sich eine Maßnahme oder Verordnung zu ungunsten der auf ihren Gewinn bedachten Müller auswirkte, gingen sie auf die Barrikaden. So beklagten sie sich 1731 (41), daß die ihnen aufgrund der Mühlen-Ordnung von 1731 „gegebenen Molter-Mäsgen zu klein und untüchtig, die von ihnen gemachten aber ungültig seyen“. Die neuen Mäßchen waren aus grünem Holz gemacht worden und schrumpften daher so, daß nur 17 anstatt 18 zum Schaden der Müller auf eine Meste gingen. Die Müller hatten aber „von Tüchtig erkantden fernerhin zu lassen“. Sie wollten aber wie alle Müller im Lande gehalten werden. Jetzt seien die neuen Mäßchen ebenfalls wieder ungültig und es

„Zeiget sich klar, daß man uns nur in schwere Kosten stürzet, um so mehr als unsere alte Mäsgen...geeicht, visitiert...in allem also vor tüchtig erkandt worden“ waren. Außerdem war den Landmüllern „vom Achtel Korn,... ein Sechter Korn und Kleyen verstattet.“

Auf diese Beschwerde und Anschuldigung hin nötigte die Kanzlei die Müller Molter-Mäßchen anzuschaffen, wie sie vormals gebräuchlich waren. Doch der Konzipient des Memorials wurde in der zusammenfassenden Darstellung der Kanzlei als straffällig erachtet, weil er für alle Müller gesprochen hatte und die Canzley beschuldigte, die Müller nur in höhere Kosten zu stürzen.

Eine Resolution und eine nachfolgende Vernehmung, charakterisieren die Müller einzelner Ortschaften, aber auch die gräfliche Verwaltung: „Da der Ruppertsburger und Wetterfelder Müller die größten Rüttelköpfe sind, also zu vermuthen, daß die Beschwerde nur von ihnen herührt, so sind übrige Landmüller vorzunehmen, ob sie theil an der Supplicq haben, und wo nicht haben erstere zwey einen derben Verweis verdienet, daß sie deren Namen mitgebrauchet und in die Supplic die grobe Beschuldigung mit einfließen laßen, als ob man sie in schwere Kosten stürze“, so die Verwaltung. Die nachfolgende Vernehmung der beiden anderen Ruppertsburger Müller ergab, daß einer davon nichts wußte und der andere es gehört hatte, aber damit nichts zu tun haben wollte. Auch die Horloffsmüllerin wußte nichts von der Eingabe. Doch es stimmte, das Mäßchen wäre zu klein. Wohl auch in Anbetracht des Fehlers der Verwaltung wurde kein Verweis ausgesprochen. Aktenkundig wurde er jedenfalls nicht.

## 7) Sonntagsruhe

Müller arbeiteten zunächst ohne Sonntagsruhe, Graf Friedrich Ernst ordnete jedoch im Sommer 1714 an, daß alle Mühlräder im Amt Laubach von Samstagabend bis Sonntagabend stillzustehen hätten (71). Mit dieser behördlich verordneten Sonntagsruhe fanden sich die Müller aus dem Oberamt nur nach einer vergebens vorgebrachten Beschwerde ab (39, 1715), deren heute z.T. sehr schwer verständliche Begründungen auszugsweise wiedergegeben werden; sie sind nur schwer nachvollziehbar:

- „Wenn es des Sommers in Freyer und Dörrer Zeit wenig Wasser in den graben ist können wir obschon denen unterthanen im Lande mit dem mahlen nicht Helfen“, was wohl sonntags wie werktags und mit und ohne Sonntagsruhe zutrifft.
- „Bey erfolgendem Frost, wann wir das Wasßer abweisen frieren Uns die Räder solchergestalt ein, daß wir hernach die mühlen nicht anlaßen können sondern wir müßen oftmalß wohl 14 Tage auch noch Länger mit dem mahlen einhalten wodurch alsdann die armen Unterthanen gesamt am Lieben Brode mangel Leiden“. Die Ableitung des Wassers

am Mühlenwehr beläßt den Mühlgraben ohne Wasser. Dann konnte es auch am Mühlrad nicht einfrieren.

- „Wir aber müßen endlich verderben und kommen in armuth, daß wir auch mit Lifferung unserer schuldigen mühlenpfacht nicht aufkommen können sondern selbige aufwachsen Laßen müßen“. Vierundzwanzig Stunden Stillstand der Mühle am Wochenende hatte sicher das Verderben der Müller ganz zuletzt und auch keine Hungersnot im Lande zur Folge. Doch „war es schon immer so gewesen“, daß die Mühlen auch am Wochenende liefen.
- „Wann aber gnädiger graf und Herr, bey diesem unserem Zustand wir verderben und ins armuth kommen Dörffen gleichwohl ein ieder Unterthan im Lande geholffen haben will, Alß ergethet an Eure Hochgräfliche Excell: Unsere unterthänigste Bitte Den angelegten Befehl in etwas gnädig Zu endern, und Daß wir im Sommer und Winter bey dürrem Wetter und Frostzeit Die Samstags nacht, biß des Sonntags morgens die frühepredig angehet, mahlen mögen, da wir alßdan biß Der gottesdinst verrichtet stille halten wollen, Damit wir den armen Untherthanen in der noth helfen Können, Gnädiger Erhörung sich unterthänigst getrösten Euere Hochgräfliche Excell: Untherthänig ste...“. Es folgten die 10 Namen aller Müller des Oberamtes Laubach und zwar: Johann Peter Lang, Hanß Hoffmann, Conrad Fischer, Andre as Steffan, Johannes Gaul, Johannes Wöll, Johan Caspar Lotz, Johannes Hörr und Elisabetha, Henrich Fischers Wittib.

Diese Eingabe wurde nicht etwa einfach abgeschmettert sondern gründlich bearbeitet und geprüft. So ergethet die Anfrage von Seiten der Rentkammer wie es mit dem Einhalten der Sonntagsruhe in der Nachbarschaft (in anderen Territorien) gehalten werde.

Zwei Hauptgründe sah die Verwaltung, auch den Müllern eine Sonntagsruhe zu verordnen: Einmal war es üblich, daß zur Zeit der Sabbathsfeier Handwerk und Ackerbau ruhten, um diesen von Gott besonders hervorgehobenen Tag zu feiern. Zum andern war es ein landwirtschaftlich-technischer Grund, die Mühlen still stehen zu lassen: Am Sonntagmorgen wurden die Wiesen gewässert, d.h. es konnte unter Aufsicht aus den Flutlöchern das notwendige Wasser auch aus der Mühlgräben zu diesem Zweck entnommen werden und über die Wiesen fließen (76).

Die Begründung, daß bei Frost die Mühlräder einfrieren, wurde verworfen, weil das auch passieren konnte, wenn sie nur am Sonntag morgen still stünden. In jedem Fall mußte dann am Montag früh „geeißt“ (das Mühlrad, Mühlgraben und Ablauf in den Bach vom Eise befreit) werden. Dies sei aber bei „lebendigem [kräftig fließendem] Wasser“ und bei Oberschlächtigen Mühlen „nicht sonderbahr nöthig“. Im Übrigen sollten die Müller, was das Mahlen betreffe, weniger „scharf moltern“ (nicht einen überzogenen Anteil vom Mahlgut einbehalten) sondern „ihren Mahlgästen geben und ließen, was denenselben gebühret“.

Es wurde außerdem daran erinnert, wie oft und wie hart auch das Fruchtholen am Sonntag und das Bringen des Mahlwerks bei Strafe verboten werden mußte, als die Müller während der Sonntagspredigt noch im Schloß, der Stadt und den Dörfern herumfuhren. Es wurde gefolgert, daß Sonntagsmahlen beispielsweise auch das Sonntagsbacken zur Folge haben könnte und damit „der Sabbath geschändet, welches schwere Göttl. strafe nach sich ziehet“. Damit blieb es ab Januar 1715, endgültig auch für die Müller, bei der obrigkeitshalber verordneten Sonntagsruhe (39, 1715).

#### **IV) Die Gonterskircher Erbleihmühle**

##### **1) Standort**

Die Gonterskircher Mühle wird seit jeher als eine alte, gräfliche Erbleihmühle an der Ruthardtshäuser Bach oben am Dorf unter dem Pfarrhof gelegen, bezeichnet (z.B. 30; vgl. auch Abb. 1) .



Abb. 5

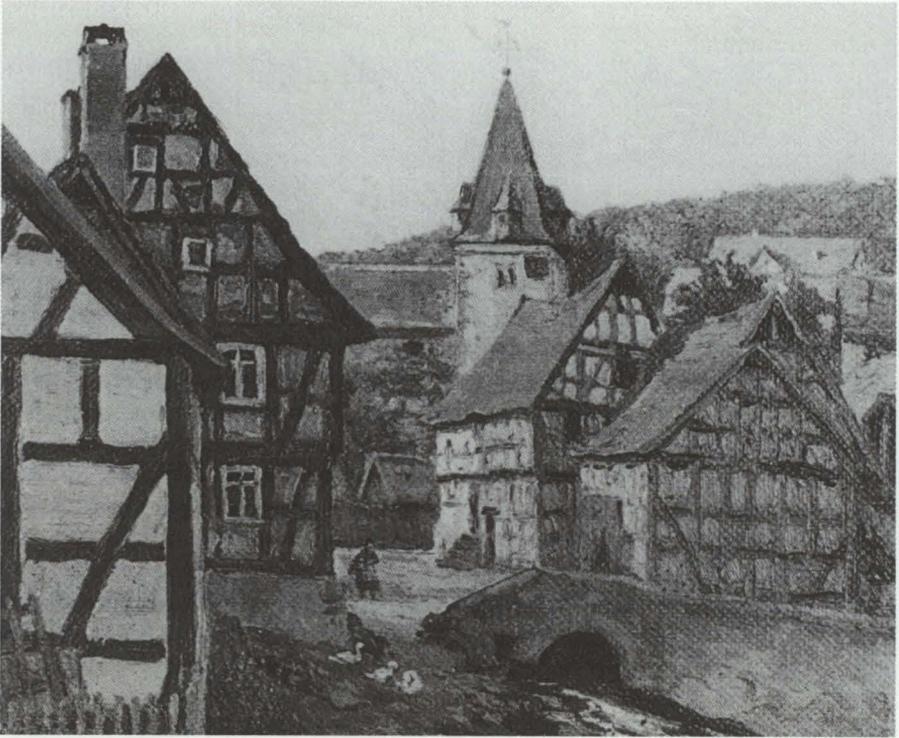


Abb. 6

Auf der ältesten bekannten kartographischen Darstellung von Gonterskirchen und seiner Gemarkung (56, 70b), ist die Mühle eindeutig kenntlich. Sie ist durch zwei Mühlräder gekennzeichnet (Abb. 5) und steht am Nordostende des Dorfes unterhalb der mit einem Kreuz gekennzeichneten Kirche südlich des Mühlgrabens und unterhalb eines großen Hauses, das wahrscheinlich das alte Pfarrhaus darstellt. Auch der heute im Dorf teilweise verrohrte Mühlgraben ist eindeutig zu erkennen. Er fließt unterhalb der Dorfbrücke wieder in die Horloff, in die „Ruttershäuser“ oder auch „Alte Bach“, wie es 1930 von Barnas (5) noch bildlich dargestellt wurde (Abb. 6).

In nächster Nähe der Mühle standen zwei größere Gebäude, eins mit hohem Tor, wahrscheinlich eine Scheune, während das zweite wegen seiner Fenster wohl ein Wohnhaus darstellt. Die Gebäude der Mühle stehen heute nördlich des Mühlgrabens. War es künstlerische Freiheit, daß sie auf Herbilius' Karte südlich vom Mühlgraben dargestellt wurden? Unterlief Herbilius ein Fehler oder ist nach 1751 für die Mühle ein neuer Standort gefunden worden? Auch Herbilius' Parzellenkarten aus den Jahren 1752 bis 1754

(56a) ließen darüber keine Entscheidung zu, weil das Dorf selbst nicht aufgemessen wurde.

Es ist jedoch wahrscheinlich, daß der Lauf des Mühlgrabens zwischen Wehr und Mühle wenigstens einmal im Verlaufe der Jahrhunderte verändert wurde, wie aus verschiedenen Prozeßakten Gonterskirchener Einwohner gegen den Müller wegen ihres Landbesitzes, „den Pflanzenbetter am Mühlgraben“, eindeutig hervorgeht“ (34, 1732).

Eine weitere Karte aus dem 18. Jh. (vgl. Abb. 1; 18, 1774) zeigt den Mühlgraben und „Die Alte Bach“ (Abschnitt des Ruttershäuser Bachs vom Mühlenwehr der Gonterskircher Mühle bis zum Schmelzwehr unterhalb der Horloffsmühle) und den Zufluß des Mühlgrabens zur „Alten Bach“. Die Mühle ist durch ein Mühlrad oberhalb (nördlich) des Mühlgrabens eingezeichnet, einen eindeutigen Rückschluß über den Standort der Mühle läßt diese Karte aber auch nicht zu.

Flur 1 der Gonterskirchener Gemarkung um das Jahr 1850 (4a) stellt den Dorfkern dar. Er zeigt die Mühle am nordöstlichen Ende des Dorfes südlich der Mühlgasse aber nördlich des Mühlgrabens mit kleinem Landbesitz „Hinter der Mühle“ unterhalb des großen zum Pfarrhof gehörenden Kircheneigentums mit eigener Einfahrt (Abb. 7). Der Mühlgraben führte südlich der Mühle entlang. Die Gebäude bestanden damals aus der Mühle selbst und einem zwischen ihr und der Scheune errichteten verbindenden Zwischengebäude in Ost-West-Richtung mit großem Hof davor. An dieser Lage der Gebäude hat sich bis heute auch nichts mehr geändert.



Abb. 7

Im Jahr 1911, als in Gonterskirchen die Wasserleitung verlegt wurde, ist die Mühle als ein Gebäudekomplex in der Karte für ihre Verlegung eingetragen. Nach der Mühlgasse hin bestand das Gebäude bis anfangs der 1930er Jahre aus einem unverputzten Sockelstock, aus Feld- und Bruchsteinen aus grobem Basalt, der heute verputzt ist; der Oberstock der Mühle war junges Fachwerk (19. Jh.; Abb. 8a u. 8b, 9), das nach dem Dorf hin mit Schindeln verkleidet war (Abb. 8c). Auch das Verbindungsgebäude zur Scheune mit mächtigem Eichentor hatte im Sockel Basaltmauerwerk und Fachwerk im ersten Stock. Der Stall mit dem Abtritt und dem Misthof davor war nördlich an die Scheune angebaut. Im Raum zwischen Stall/Scheune, Zwischengebäude und Mühle/Wohnhaus befand sich ein rechteckiger Hof, in dem die Mühlwagen standen. Das Mühlrad war an der Südseite angebracht (vgl. Abb. 10), auch der etwas erhöhte Teil der früheren Schlagmühle ist noch zu erkennen.



Abb. 8a



Abb. 8b



Abb. 8c



Abb. 9

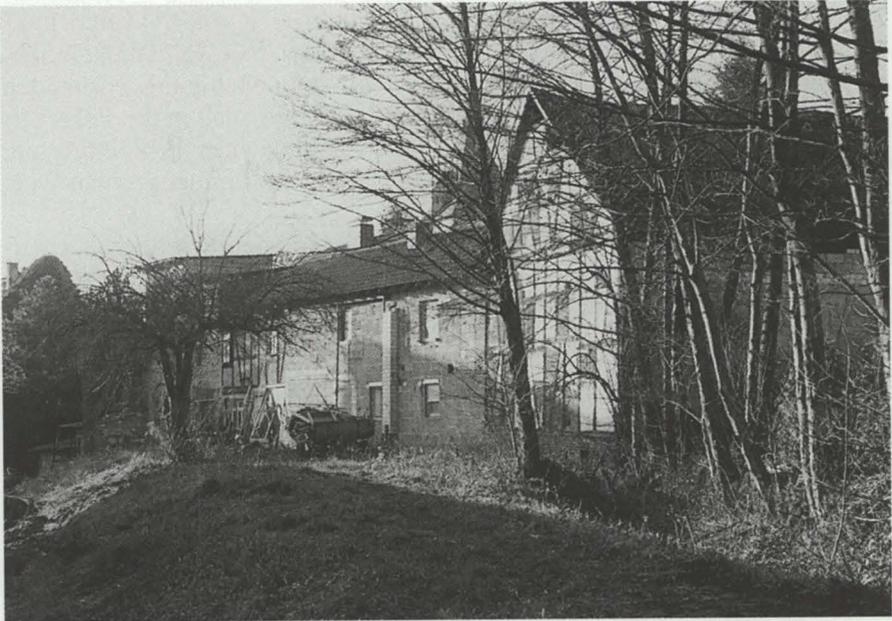


Abb. 10

Mit der Gebiets- und Ortsreform in Hessen und der Bildung von Großgemeinden gingen viele ortsgeschichtliche Eigenheiten verloren. U.a. verloren auch alte Straßen und Gassen ihre Namen, die heute in der jungen Generation z.T. bereits vergessen sind. So verloren in Gonterskirchen in Verkennung des Fortschritts und z.T. ohne Not die „Sechshäusergasse“, der „Stiegengarten“ und auch die „Mühlgasse“ gegen nichtssagende Allerweltsbezeichnungen wie Mittelgasse oder Gartenstraße ihre Namen. Die Mühlgasse, nach der an ihrem Ende gelegenen gräflichen Erbleihmühle benannt, wurde mit „Am Sportplatz“ bezeichnet (67).

## **2) Mühlenausstattung und Entwicklung der technischen Einrichtung**

Die Ausstattung der Gonterskircher Mühle mit Land wurde in fast jedem Erbleihbrief seit der ersten urkundlich festgehaltenen Verleihung wiederholt, ein Hinweis darauf, wie wichtig es für eine gedeihliche Entwicklung von Mühlen im bäuerlichen Umfeld gewesen sein mag. Auch die Existenz von Scheune und Stallungen als notwendigen Attributen eines bäuerlichen Anwesens wurden immer wieder erwähnt, hing doch von Land, Vieh, Saat und Ernte auch die gräfliche Mühlenpacht in erheblichem Maße ab. Selbst das Vorhandensein des Misthofes wurde im 19. Jahrhundert festgehalten (51).

Keine Anhaltspunkte existieren dagegen über die frühe technische Einrichtung. Sie wird in den ersten beiden Erbleihbriefen von 1514 und 1575 allein mit „die Mühle...und ihro zugehör“ beschrieben. Es ist also anzunehmen, daß in dieser Zeit mindestens ein Stein-Mahlgang vorhanden war. Eine zusammenfassende Darstellung findet sich auch in der Folgezeit nicht, sie mußte bruchstückweise aus den verschiedenen Erbleihbriefen, Übergabedokumenten und Reparaturvorschlägen zusammengesucht werden.

Im Jahr 1663 jedenfalls war die Mühle in einem ziemlich desolaten Zustand (30), denn Johannes Möller jr. verpflichtete sich, sie zu reparieren, wenn er sie für zehn Jahre verliehen bekäme. Er benötigte dazu Steine, Holz und Lehm für die Ausbesserung der Wand zum Mühlrad hin; das Gebälk für den Ehrn und Steine zur Reparatur sollten die gräflichen Frohnleute herbeschaffen. Möller verpflichtete sich auch den Riß im Läufer, den rotierenden Mühlstein, durch einen Eisenring zu stabilisieren oder ihn zu ersetzen und die Zarge, die abgängig war und in der sich der Läufer drehte, auf eigene Kosten zu erneuern.

In der 1670 anberaumten Mühleninspektion, die von Johannes Wagner durchgeführt wurde, wurde die Wand zum Mühlrad noch immer als baufällig erachtet. Der Mehlkasten war nicht in Ordnung und der Wellbaum, die Mühlradachse, war abgängig. Ob und von wem die Reparatur durchgeführt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Fig. 5642. Fig. 360.

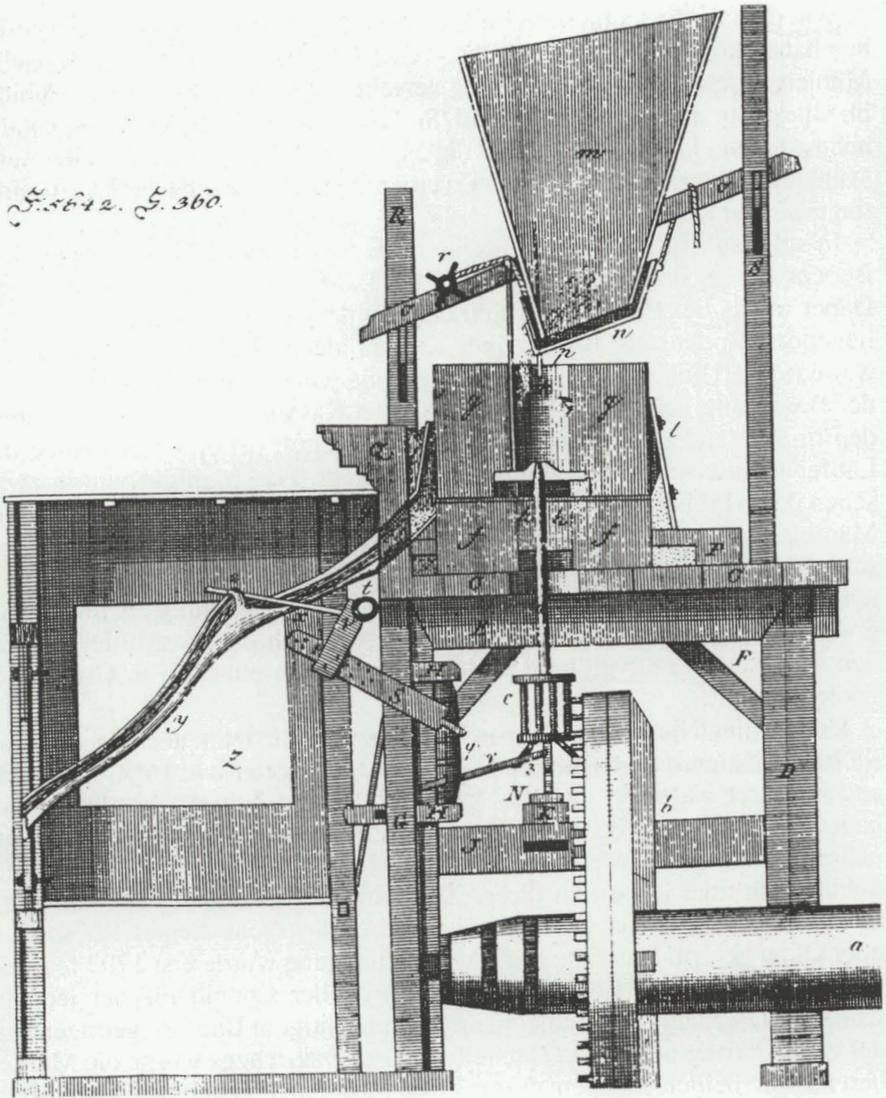


Abb. 11

Wie damals die technische Inneneinrichtung für das Mahlwerk ausgesehen haben könnte, gibt die Abb. 11 wieder (60a,64,76,79,86): alte deutsche Mühlen waren mit einem Steingang versehen, wie es auch die Mahlmühlen im Oberamt Laubach gewesen sind. So lassen es die Mühlenordnungen annehmen, denn laut diesen mußten die Mühlsteine nur vom Müller oder dem Mühlenknecht geschärft, behauen werden; wenn der Müller andere beauftragte so war er straffällig (37).

In solchen Mühlen wurde das Getreide zwischen einem feststehenden Bodenstein (f) und dem sich drehenden Läufer (g) zerrieben, gemahlen. Dabei wurde der Läufer (g) durch das Mühleisen (h), das durch den festliegenden Bodenstein führte, über Kammräder (c,b) von der Wasserradwelle (a) im Umlauf gehalten. Das Getreide wurde durch einen in rüttelnder Bewegung gehaltenen trichterförmigen Kasten, den Rumpf (m), über den im Abstand zum Rumpf regulierbaren Schuh (n) durch das Auge im Läufer (g) zwischen die Mühlsteine gebracht. Das Mahlgut wurde zwischen den Mühlsteinen herausgeschoben und fiel in den sie abkapselnden Mantel, die Zarge, das Gebitt, und schließlich in das Sieb, das Beutelgeschirr aus Müllergaze (y). Dies wurde durch den vom Mühleisen bewegten Dreischlag (S) kräftig gerüttelt und so eine Trennung in feine und grobe Mahlbestandteile erreicht. Das Mehl fiel durch die Müllergaze in den Mehlkasten (Z); gröbere Teile wurden durch ein Sieb in Grieß und Kleie getrennt.

Der Müller Niclas Fickel erhielt laut Verkaufsbrief von 1673 „unsere Mühl zu Gonterskirchen mit dem Waßerfall, gebauten Mahlwerk...und aller anderer ihrer Zubehör“ und der Erlaubnis „einen Schlaggang darbey zu bauen (30). Als er 1706 die Mühle verkaufte, geschah dies wiederum mit „allem darzu gehörig“, ohne daß Einzelheiten aufgeführt wurden. Der Schlaggang muß jedoch zu dieser Zeit wohl noch im Bau gewesen sein, denn erst Johann Peter Schwalbach hatte dafür, sechs Achtel Rübsamen oder Öl zu liefern. Das Entgelt für den Schlaggang wurde erst 1707 festgeschrieben. Im ersten Erbleihbrief an den Müller Conrad Fischer jedoch wurden 1729 Mahl- und Schlaggang „in aufrichtigem Bau“ eingetragen. In der ersten kartographischen Darstellung Gonterskirchens wurde die Mühle bereits mit beiden Gängen durch zwei Mühlräder gekennzeichnet (vgl. Abb. 5).

Ölmühlen waren Schlag- oder Stampfmühlen, in denen durch sinnvolle Übertragung der Wasserkraft vom Mühlrad in Heben und Senken von paarweise angebrachten hölzernen, eisenbeschlagenen Stampfen der Leinsamen, Rübsen oder auch Bucheckern in ovalen Vertiefungen zunächst zerkleinert wurden. Sie bewegten sich abwechselnd und zu mehreren in Serien. Die so entstandene Masse wurde im Kessel geröstet, in Haartüchern unter hohem Druck in der Öllade aus starkem, eichenen Holz mit Hilfe von hölzernen Keilen ausgepreßt und das geschlagene Öl in Gefäßen aufgefangen (65,89). Die ausführlich beschriebene, wieder aufgebaute Öl-

mühle aus Fränkisch-Crumbach mit der technischen Darstellung der Stampfkammer und Presse befindet sich im Hessenpark Neu-Anspach (79).

Die letzte noch vorhandene Schlagmühle in unserer Region befand sich wohl in Nieder-Ohmen, wo auch nach dem letzten Krieg noch Bucheckern zu dem etwas bitteren Öl geschlagen wurden. Das Restmaterial nach dem Auspressen wurde als Ölkuchen zum Füttern des Viehs verwandt. Doch auch diese Mühle existiert nicht mehr, wie noch mehrere andere am Oberlauf der Ohm. Das „Klappern der Mühlen am rauschenden Bach“ entstand sowohl durch den Dreischlag der Mahlmühlen als auch beim rhythmischen Aufschlag der metallbeschlagenen Stampfen auf das Holz der Stampfkammer.

Der Erbleihbrief für Conrad Lind aus dem Jahr 1823 (51) brachte einen Mahl- und Schlaggang für die Gonterskircher Mühle in Anrechnung. Die Schätzung zur Ablösung der Erbleihe in freies Eigentum 1854 zählte Einzelheiten der Mühleneinrichtung auf wie Wasserrad, Wasserradwelle, Wellzapfen und Ringe, Läufer und Bodenstein, eine Kumpflade zur Schlagmühle gehörig, Schleifstein usw. Die Mühle bestand nun aus Mahl-, Schlag- und der wohl zu Conrad Linds Zeit erbauten Schleifmühle.

Wahrscheinlich wurden unter einem der folgenden Besitzer, Philipp Lind III und Theodor Jung, zwischen 1854 und etwa 1880 die Öl- und Schleifmühle stillgelegt oder abgebaut, denn Ferdinand Jung jun., der nach dem Tode seines Vaters 1915 die Mühle im ersten Weltkrieg weiter betrieb, erwähnte in Gesprächen in den 1950er Jahren weder die eine noch die andere.

Eine Neuerung, die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts erfunden und im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts vielerorts eingeführt wurde, revolutionierte das Mühlenwesen. Das Mahlgut wurde nun nicht mehr zwischen den „stumpf“ werdenden, sich abreibenden und von Zeit zu Zeit zu schärfenden Mühlsteinen zerkleinert, sondern zwischen Walzen aus Eisen oder Porzellan, die einzeln oder in Serie in einem sogen. Walzenstuhl (60a, 76, 79) angeordnet waren (18a, Abb. 11a). Vor allem der größere Durchlauf und die leichtere Handhabung bedeuteten einen erheblichen Fortschritt im Mühlenwesen. Senkrechte Elevatoren und waagrechte Förderbänder, Mehlschrauben, zum Transport des Mahl- und gemahlene Gutes und neue Sicht- und Putzmaschinen erleichterten die harte Müllerarbeit zusätzlich (76). Wann diese Einrichtungen in die Gonterskircher Mühle eingebaut wurden, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Doch war die Mühle im Vertrag zur Überführung in freies Eigentum unter Conrad Lind im Jahre 1854 noch mit einem Steingang ausgestattet.



Abb. 11a

Der Antrieb der Gonterskircher Mühle erfolgte in den 1930er Jahren noch durch ein mehr als drei Meter hohes, oberflächliches Mühlrad, in dessen Schaufeln das Wasser des Mühlgrabens mit einem Gefälle von etwa vier Metern über einen etwa 50 cm breiten, wegklappbaren Metallkanal einlief und es ächzend in seinen Lagern drehte. Das mächtige Mühlrad, an dem ständig das Wasser ein-, aus- und in Strömen hinunterlief, die ständig feuchte Mühlenwand, in der die Mühlradnabe, die Welle, verschwand und auf unerklärliche Weise die Mühle klappernd am Laufen hielt, die hohe Gefällewand aus groben Basaltsteinen zwischen Mühlgrabenauslauf und dem vier Meter tieferen Ablauf unter dem Mühlrad, in dem sich die Weißfische tumelten, und das sich ohne Unterlaß drehte, waren für uns Kinder immer wieder Anlaß zum Staunen und um sich zu wundern, wenn wir uns heimlich hinter die Mühle geschlichen hatten und Steine in die Schaufeln (Mühlradnäpfe) und nach den Fischen warfen. Das Mühlrad wurde jedoch 1937/38 schadhaft, wurde abgebaut und die Mühle eine Zeitlang mit Strom betrieben. Im Jahre 1939 wurde sie dann auf Turbinenbetrieb umgestellt. Baujahr und Baufirma der Turbine sind durch das Firmenschild bekannt. Das ausgebaute und gestrahlte Turbinengehäuse und Turbinenrad werden gerade vom jetzigen Besitzer, Wolfgang List, gesäubert und wieder instandgesetzt (Abb. 11b).

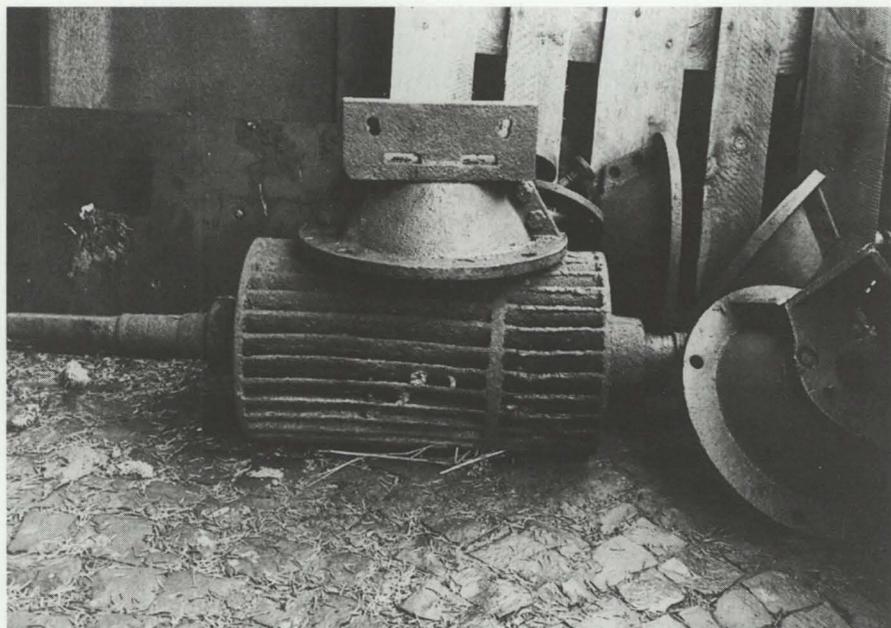


Abb. 11b

Wahrscheinlich bereits vor 1933 wurde das Korn in einem Walzenstuhl gemahlen (Abb. 11a), der wohl der erste in der Mühle war; wann er eingebaut wurde, ist nicht bekannt. Ein neuer Walzenstuhl wurde von Fritz Becker nach dem letzten Krieg im Jahr 1950 angekauft und eingebaut. Ein Steinmahlgang zum Schrotten lief jedoch noch im Jahr 1956.

Im großen Hof standen in den 1930er Jahren noch die schweren Mühlwagen, die mit einem oder zwei Pferden bespannt, die Frucht abholten und das Mehl durch die holperige Mühlgasse zu den Kunden brachten. Sie wurden Mitte der 1930er Jahre durch einen ersten „Opel Blitz“, einen kleinen LKW, als Mühlenfahrzeug ersetzt, an den sich die älteren Dorfbewohner sicher noch erinnern. Er kam vom Kriegseinsatz nicht zurück. Der Müller Fritz Becker blieb auch nach der Rückkehr aus Gefangenschaft dieser Marke treu und ersetzte ihn mit einem neuen als Mühlenfahrzeug.

Der größte Teil des Mühlenkomplexes wird heute für Wohnzwecke genutzt (Abb. 9). Die Mühle selbst mit ihren Einrichtungen und einem Mahlgang existieren noch. Sie konnte zwar nicht eingesehen und so auch nicht photographisch dokumentiert werden, doch wurde der Mühlenbetrieb zu keiner Zeit ganz eingestellt. Sie lief schließlich mit Diesel- bzw. Elektroantrieb. Ein besonders hoher Teil des alten Mühlengebäudes weist noch auf die Schlagmühle hin (Abb. 10). Scheune und Stallungen nehmen noch ihren alten Platz ein.

Vom Mühlgraben, heute mit Erlen und Weiden bewachsen, existiert noch das Wehr mit seinem Überlauf in die „Alte Bach“, die Horloff (Abb. 12). Nur bei nassem Wetter führt er noch Wasser, das vor (östlich) der Mühle am Sportplatz entlang, wieder in die Horloff abgeführt wird. Das Wasserrecht für die Mühle wurde in den 1950er Jahren an die Eltern des jetzigen Besitzers verkauft (65a).



Abb. 12

Der Ablauf des Mühlgrabens im Dorf von der Mühle in die Horloff ist abschnittsweise mit Büschen bewachsen und teilweise verrohrt.

Interessant ist auch, daß der Müller heute noch ein verbrieftes Recht hat, diesen Ablauf von 1,20 m Breite und 1,0 m Tiefe vom Ort aus, wo früher das Mühlrad lief, bis zum Bach durch Nachbargrundstücke zu unterhalten, den der Eigentümer auch eines solchen Nachbargrundstückes, im Gegensatz zu früheren Zeiten, instand zu halten und zu reinigen hat (55).

### 3) Lehnsherren, Erbleihnehmer und Eigentümer

Tab. 3a gibt die Lehnsherrn, Erbleihmüller und schließlich ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Besitzer der Gonterskircher Mühle im Verlaufe der fast 500 Jahre Mühlengeschichte wieder. Bis zur Überführung in freien Besitz waren die Laubacher Grafen Eigentümer. Erst nach dem Allodifikationsvertrag zwischen dem Grafen, Otto zu Solms-Laubach, und Konrad Lind ging die Mühle 1857 in den Besitz einer Gonterskirchener Familie über. Aber auch dann wurden die Schwierigkeiten für die Müller, „die Mühle zu bestehen“, nicht geringer, wie der häufige Besitzerwechsel und die Ersteigerung durch die Laubacher Banken deutlich macht. Einzelheiten durch die Jahrhunderte wurden nachstehend für die einzelnen Lehnnehmer und Eigentümer zusammengestellt.

Wann die Gonterskirchener Mühle errichtet wurde und ihren Betrieb zuerst aufgenommen hat, konnte nicht festgestellt werden. Möglicherweise kam sie bereits mit dem Falkensteiner Erbe 1418 an die Solmsen Grafen. Sicher ist, daß sie schon fast 100 Jahre vor der Zeit existierte, als das Oberamt der Grafen zu Solms-Laubach 1607 durch die Solmsen Teilung entstand.

Ob vor Wolffheintz und Elße von Laubach schon vor Wolffheintz' Vater die Mühle bewirtschaftete ist nicht sicher. Doch geht aus Wolffheintz Erbleihbrief und seiner Beschwerde gegen Balthasar Schwartz, den „Pfarrherr“ von Gonterskirchen (20, 7g), der ihm Schwierigkeiten an seinem Wassergang, am Kontrollweg, entlang des Mühlgrabens, machte (6, Nr 2875) hervor, daß dieses Recht schon sein Vater hatte: „solliches haben sein Vater und er nun 40 Jahr also herbracht“ (30, 1548). Das wäre dann etwa um 1408 gewesen, als „Wolffheintz sen.“ die Mühle bereits betrieb. Auch der Erbleihbrief für Wolffheintz und Elße zeigt dahin: Der Graf verleiht ihnen neben einem „Flecken zu einer Mühlstatt“ auch eine wahrscheinlich schon vor 1514 in Betrieb befindliche Mühle in Gonterskirchen.

#### 3.1) Wolffheintz und Elße

Die erste urkundliche Erwähnung der Gonterskirchener Erbleihmühle geschieht mit dem Erbleihbrief an einen Laubacher Bürger, an Wolfheintz an Martini (11. November) im Jahre 1514: „Wolfheintz von Lauppach und Elße seyne Eheliche Hausfrauen Bekennen...mit dießem brief für sich und alle Erbenn daß der wohlgeborene Philips Graf zu Solms Herr zu Myntzenbergk einen Flecken zu einer Mühlstatt und die Mühle zu Guntherßkirchenn mit zweyen wießenn zu Lautzendorff und Wymanßhusen gelegen zu Erbe verliehen hat...“ (Abb. 13). Als Pacht sollten sie an Martini vier Achtel Korn Laubacher Maß (Tab. 2c) in die Kellerei zu Laubach liefern und dem Kirchenbau zu Gonterskirchen zehn Mesten Korn zahlen (34, 1514).

Gesiegelt wurde das Dokument vom Junker Ulrich von Schlüchtern gen. Katzenbyß. Der Vertrag ist im Original auf Pergament erhalten, mit abgegriffenem Siegel versehen und vom Grafen Philipp abgezeichnet (45); auch das Revers der Erbleihnehmer über die erste Erbleihe der „Mühle bey Gunterßkirchenn“ aus dem Jahr 1514 (45) ist vorhanden. In der Gonterskircher Familienchronik (20, 3g) wurde der Name beider Eheleute als eine der früh dokumentierten Familien, doch ohne weitere Vermerke festgehalten.



Ich Wolfheintz von Laubach und Elße seine eheliche Hausfrau bekennen öffentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere Erben, daß der wohlgeborene Graf und Herr, Herr Graf Philips zu Solms und Graf zu Münzenberg, unser gnädiger Herr, uns und unseren Erben einen Flecken zu einer Mühlstatt und der Mühle zu Gonterskirchen mit zwei Wiesen, zu Lautzendorf und Wiemannßshausen [= später: Gemannshausen; vgl. 53a, 85a] gelegen, zum Erbe geliehen hat, alles nach dem Wortlaut und Inhalt des Lehnsbriefes, wie er nachfolgend wiedergegeben wird.

Wir Philips, Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg, tun mit diesem Briefe öffentlich kund, daß wir kraft dieses Briefes Wolfheintz von Laubach und Elße seiner ehelichen Hausfrau und ihren rechten Erben einen Flecken zu einer Mühlstatt und der Mühle, in der Gemeinde Gonterskirchen gelegen, eine Wiese zu Lautzendorf vor dem Auweggraben und eine Wiese zu Wymanßshausen zum Erbe verliehen haben.

Wolfheintz und Elße und ihre rechten Erben sollen dafür uns und unseren Erben jedes Jahr auf St.-Martins-Tag vier Achtel gutes, dörres und trockenes Korn, [Roggen der Qualität] Kaufmannsgut, Laubacher Maß als Pacht nach Laubach in die Kellerei liefern. Dem Kirchenbau zu Gonterskirchen sind zehn Mesten Korn zu liefern. Die Eheleute und ihre Erben sollen die Mühle und die Wiesen in „redlichem Bau und Besserung halten“ und sie nutzen, wie es sich gebührt. Dabei sollen wir und unsere Erben sie gleich anderen Untertanen schützen, schirmen, ihnen in ihrem Recht beistehen und sie verteidigen.

Sollten aber Wolfheintz und Elße seine eheliche Hausfrau und ihre Erben die Pacht nicht entrichten und nach Laubach in die Kellerei liefern oder auch die genannte Mühle und Wiesen nicht in „Redlichem Bauwe unnd weßen“ halten, dann sollten sich Wolfheintz, Elße und ihre Erben solcher Mühle und Güter selbst „entsetzt“ (begeben) haben. Wir und unsere Erben könnten dann Mühle, Flecken

und genannte Wiesen zurücknehmen und sie nach Belieben verleihen oder selbst behalten (bewirtschaften) wie andere unserer Güter, ohne daß uns Wolfheintz, Elße und ihre Erben daran hinderten.

Hierbei ist auch abgesprochen worden, daß die Einwohner von Gonterskirchen und Einartshausen in solcher Mühle mahlen sollen (Mühlbann) mit der [„Underscheytt“] Verpflichtung, daß Wolfheintz und seine Erben den Einwohnern zu jeder Zeit „gewertig“ sind und „gleich und Recht“ tun sollen, „her Inn ußgescheydenn alle argelist unndt gevert“.

Des zur Urkunde haben wir, Graf Philips, unser Siegel an diesem Brief angebracht, der an St-Martin-Bischofs-Tag nach Christi Geburt im fünfzehnhundert und vierzehnten Jahr gegeben wurde.

Wir die Eheleute Wolfheintz und Elße reden und versprechen für uns und unsere Erben, den Inhalt des Briefes nach seinem Inhalt zu halten und der

Leihe nachzukommen. Wenn wir dies nicht täten, sollten wir und unsere Erben dieser Leihe ganz entsetzt und an dieser Mühle, Flecken und Wiesen keinerlei Recht noch Forderung mehr haben.

Um jede Gefahr auszuschließen (und diesen Brief) als wahre Urkunde auszuweisen, haben wir den Ulrich von Schlüchtern, genannt Katzenbyß, unsern lieben Jungherrn, mit „vleyß“ (Fleiß, Absicht) gebeten, sein Siegel an diesem Brief zu hängen, um uns das Siegel zu bestätigen. Ich Ulrich von Schlüchtern, genannt Katzenbyß, habe dies auf die fleißige Bitte vorbenannter Eheleute getan und mich hieran bek...(wegen Umbiegen des Pargaments ist das Nachfolgende nicht zu lesen).

Aktenkundig geworden in dieser Zeit ist eine Klage des Müllers gegen den Pfarrer Balthasar (30, 1548; 6, Nr.2875) „der ihm seinen Weg entlang des Mühlgrabens versperrte. Der Pfarrer war auch nicht geständig. Der Müller bat deshalb, daß der Mühlenarzt den Tatort besichtigen möge. Der Müller selbst hatte sich vergewissert, daß ihm auf jeder Seite des Wassers bis an die „Gemeine Grenz“, die Gemeindegrenze, ein drei Ruten breiter Gang schon seit über 40 Jahren zugebilligt worden war. Daraufhin wurde dem Müller von der gräflichen Kanzlei auferlegt, daß er dieses Recht beweisen solle, um es zu nutzen. Bis dahin sollten beide die Streitereien unterlassen, doch konnte der Müller den Pfad weiter benutzen, „soll der Moller sich seines besitz ohngeirret gebrauchen und wort und werk gegeneinander lassen“. Es genügte, daß der Müller sechs Zeugen benannte und auf diese Weise den Pfarrer Balthasar Lügen strafte. Die Höhe und Art der Strafe für den Pfarrer, die der Müller gefordert hatte, wurde nicht genannt. Der Müller wird im angeführten Protokoll nicht mit Namen genannt, wie auch viele Male nachher noch andere Erbleihmüller, Bürgermeister oder Schultheißen. Er spricht aber im Jahr 1548 von „seinem Vater und er“, der das Recht bereits 40 Jahre lang inne hatte. Unterstellen wir, daß der Ankläger Wolffheintz war, so darf mit aller Vorsicht gefolgert werden, daß die Familie Wolff die Mühle schon in der Generation vor ihm, also schon vor 1514 betrieb.

Ein zweites geht aus diesem Protokoll hervor: Junghenn Wolf erhielt laut Erbleihbrief die Mühle erst 1575 (s. den folg. Absatz). Sein Vater mußte danach die Mühle mehr als 60 Jahre lang betreut haben. Bei der damaligen Lebenserwartung der Menschen, speziell der Müller, ist dies jedoch wohl eher unwahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist, daß Junghenn Wolf die o.a. Klage anstregte und auch schon vor der Ausstellung des Erbleihbriefes auf seinen Namen die Mühle für seinen Vater oder nach dessen Tod in eigener Verantwortung geführt hat, ohne daß dies von der gräflichen Verwaltung beanstandet wurde. Erbleihbriefe scheinen also, wie sich das auch bei anderen Erbleihnehmern in den folgenden Jahren nachweisen läßt, auch noch später als zum Zeitpunkt der wirklichen Übernahme der Mühle durch den leiblichen Erben als Nachfolger ausgestellt worden zu sein, wenn die Mühle in der Familie blieb und die Erbleihbedingungen eingehalten wurden.

### **3.2) Junghenn Wolf und Barbara**

Bis in das 17. Jahrhundert hinein blieb die Mühle wahrscheinlich Erbleihe der Familie Wolf. So bekundet im Jahre 1575 Graf Hans Georg von Solms (1547-1600), daß er den Gonterskircher „undersaßen“ Junghenn Wolf und Barbara seiner Hausfrau (20, 26k) „und ihren rechten Erben“ die Mühle in Gonterskirchen unterm Pfarrhof samt einer Wiese zu Lautzendorf zu Erblei-

he gegeben hat. Junghenn Wolf und seine Frau bestätigen die Übergabe im gleichen Jahr (34, 1575). Als jährlicher Zins waren am Martinstag (Tab. 3) vier Achtel „gutes, dörres und trockenes Korn Kaufmannsguts“ in Laubacher Maß, nach Laubach in die Kellerei zu liefern, und zehn Mesten Korn (Tab. 2c) an den Kirchbau zu Gonterskirchen zu entrichten (6, Nr 3333, 3334; 20, 10s). Dafür wollte die Herrschaft den Müller wie andere Untertanen auch „schützen, schirmen und bei Nacht Handt haben und vertheidigen“. (Weitere Verpflichtungen des Erbleihgebers und der Erbleihnehmer wurden unter „Erbleihmühlen“ behandelt).

Anscheinend konnten das Eigentum der Familie Wolf als Mühlenbesitzer in der zweiten Generation schon ganz beträchtlich vermehrt werden. Während Junghenn 1574 mit 200 fl im Schatzregisrer geführt wurde, mußte er 1593 bereits für ein Vermögen von 600 fl Steuern zahlen. Im Jahr 1592 hatte Junghenn neben anderen Personen für „Maußkerbs Gut“ von „Eckeln Henzen“ Zinsen zu bezahlen, und 1598 besitzt er die in Tab. 4 aufgeführten Güter und ist wohl einer der vermögendsten Männer im Dorf. Das geschätzte Vermögen Junghenns zeigt uns heute, daß er wirklich vermögend war und gibt uns auch eine Vorstellung über damalige Geld- und Anlagewerte und die Möglichkeit, Vermögen von damals mit aller Vorsicht mit heutigen zu vergleichen.

Im Jahr 1620 wurde der Rabenauische Hof, den Junghenn zusammen mit andern „innegehabt“ für 750 Gulden verkauft (90). Dieses Gut war 1535 im Besitz von Körber Bastian und anschließend im Besitz dessen Sohnes und lag in Hinderau, Hinderna, einem ausgegangenen Dorf zwischen Gonterskirchen und Einartshausen (90, Nr. 38). Zinsen von liegenden Gütern von Junghenn Wolfs Erben zahlte 1703 auch noch Heinrich Geiß, ein Einwohner von Laubach (81, Nr 62). Weitere Urkunden aus dieser frühen Zeit der Gonterskircher Mühle wurden nicht gefunden.

### 3.3) Michael Kircher und Catharina

Michael Kircher und Catharina von Laubach waren die nächsten Besitzer der Gonterskircher Mühle. Er wurde erstmals im Jahr 1620 in den Zehnt-Akten des Gräflichen Archivs (90) durch seinen Hof in Laubach erwähnt, für den Johannes Kircher Zinsen bezahlte. Auch im Laubacher Huldigungsbuch von 1731 tauchte Michael Kirchers Name auf (6a). In der Familienchronik von Gonterskirchen (20) ist Michael Kircher unter Nr 28f ohne weitere Eintragung vermerkt.

Kircher erhielt die Mühle während des dreißigjährigen Krieges, als die Kriegslasten gerade für die ländliche Bevölkerung immer drückender wurden und marodierende Reiterhaufen requirierten, was gefiel und die Frucht nicht zur Reife kam, weil sie abgeweidet und zerstampft worden war (71).

Junghenn Wolfs „hinterlassene Erben“, sechs an der Zahl, für sich und andere handelnd und im Protokoll namentlich aufgeführt, verkauften am Petri-Tag (17. Februar) 1627 die Erbleihmühle mit ihrem Zubehör, einer Wiese zu Lautzendorf vor dem Au graben und einer Wiese zu Wymannshausen für 800 fl, den fl zu 27 alb, an Michael Kircher und seine Ehefrau Catharina von Laubach „erb- und eygenthümlich“ (30). Um künftig Schwierigkeiten über das Mein und Dein zu vermeiden, wurde das zur Mühle gehörende Gelände anhand von damals vorhandenen auffälligen Geländemerkmale wie Zäunen, „Wieslappen“, dem „Möllengraben“, dem Weg zum Dorf, „wie er ietzo in seinem Zaun folget“ und „in seinem Verbleiben nicht enger gemacht werden“ durfte, einem nahegelegenen Börnchen und Baulichkeiten wie dem Eselsstall, beschrieben. Natürlich kann heute keiner der Grenzpunkte mehr festgestellt werden, denn sicher hat auch der Weg zur Mühle Verlegungen erfahren. Es wurde auch „ausgedingt“, daß aus dem Mühlgraben niemand sonst Wasser entnehmen durfte. Diese Bedingungen waren die Grundlage für Michael Kircher, sich den Leihbrief von der Herrschaft zu erbitten. Um den Abschluß des Verkaufs zwischen den von der Obrigkeit an Adam Wolfshen statt (wahrscheinlich einer der Erben von Junghenn) „verordneten Zeugen“ und Kircher zu bestätigen, „haben Beyderseits einander die Hände gegeben“. Der Handschlag hatte also zur Bestätigung einer Abmachung auch damals schon Gewicht und wahrscheinlich mehr als heute.

Auch der Erbleihbrief wurde in diesem Jahr bereits von der Gemahlin von Graf Albrecht Otto I (1576-1610), von Anna geb. Landgräfin von Hessen-Darmstadt (1583-1631) und Friedrich Graf zu Solms-Laubach, ausgestellt (30, 1627). Pacht und Verpflichtungen blieben wie in den vorausgegangenen Erbleihbriefen bestehen, der Erbleihbrief konnte erneuert werden, beispielsweise von einer Generation zur andern:...und sooft es Zum Fall kombt dieselbe [die Mühle zu] emphahn“.

Schon im gleichen Jahr, als die Mühle übergeben wurde (1627), beschwerte sich Kircher, der möglicherweise die Horloffs- und die Gonterskircher Mühle eine Zeitlang zusammen bewirtschaftete (30), daß die Einartshäuser „ausländische Mühlen“ benutzen, auch wenn sie in Gonterskirchen und auf der Horloffsmühle genug Wasser hatten. Er beantragte, daß er das Mahlwerk von Einartshausen „vor andere ausländische [Mühlen] haben kundt“, weil eine „namhafte Pacht“ zu zahlen war. Die Einartshäuser sollten auch gleich und willig wie die Gonterskircher bedient werden. Natürlich war dabei wegen der näheren Lage Gonterskirchens zu Einartshausen für den Gonterskircher Müller ein größerer Vorteil zu erwarten, was aber ohne Bedeutung blieb, solange Horloffs- und Gonterskircher Mühle vom gleichen Müller betrieben wurden.

Die Herrschaft bestimmte daraufhin zunächst, daß „ausländische Müller“ durch den Förster in Einartshausen zu pfänden seien, d.h. das Mahlgut, das ihnen zum Mahlen anvertraut wurde, sollte beschlagnahmt werden. Das

schien aber in seiner Wirkung nicht ausreichend gewesen zu sein, denn im Februar 1628 wurde den Einartshäuser Einwohnern befohlen, beim Müller in Gonterskirchen mahlen zu lassen; das bedeutete für die Einartshäuser die Bestätigung des Mühlenbanns an die Gonterskircher Mühle, was wohl Zweck der Bitte gewesen war (30).

Gut schien es Michael Kircher als Müller in den schlimmen Kriegszeiten nicht ergangen zu sein, denn die kaiserlichen Truppen hausten nach der Niederlage Gustav Adolfs 1634 bei Nördlingen in unserer Gegend „dermaßen barbarisch, daß es zum Erbarmen war“ (71). Die Plünderungen, Teuerung, Pest und Hungersnöte forderten ungeheure Opfer.

In dieser wüsten Zeit erstattete Caspar Eckel außerdem noch Anzeige gegen Kircher, daß er schon seit etlichen Jahren „vermög. habender Verschreybungen über fünfhundert und achtzig Gulden Capital schuldig worden“ und bat die Gräfin erneut um ihre Hilfe, zumal er sie bereits zwei Jahre vorher schriftlich um Hilfe gegen den säumigen Schuldner gebeten hatte, aber bislang keinen Bescheid „wegen vorgefallener Geschäfte“ erhalten habe. Er bat, dem Schuldner nach soviel Geduld von seiner Seite nun endlich zu befehlen, ihn zufrieden zu stellen. Er wurde nämlich auch von seinen Gläubigern „aufs heftigste geänstigt und zur Zahlung getrieben“ (53). Ob Eckel sein Geld durch Intervention der Gräfin erhielt, ist nicht belegt.

Diese und andere von Michael Kircher gemachten Schulden zwangen ihn, die Mühle 1637 an den Grafen, Albrecht Otto II (1610-1639) und Gräfin Catharina Juliane zurückzuverkaufen. Inzwischen war nämlich Kircher bei verschiedenen Leuten über und über verschuldet und wußte nicht mehr aus noch ein. Die Gesamthöhe der Schulden belief sich auf fast 800 fl, die u.a. auch an das „Gonterskircher Selbacher Gut“ als Gläubiger zu zahlen waren. Hauptbetroffener war ein Caspar Möller bei dem er mit 555 fl Kapital und 125 fl Zinsen in der Kreide stand. Die Schulden von etwa 800 fl wurden vom Grafen mit der Mühle übernommen. Doch durften die Eheleute Kircher zwei der eingebrachten „Wißlappen...erb- und eigenthümlich“ für sich und ihre Nachkommen gleich anderen Wiesen „zins- und Zehentfrei gebrauchen“ (30, 1637). Es waren die gräflichen Wiesen vor dem Aufragen und die Wiese in Wymannshausen. Ob die Überschuldung mit den Kriegswirren und entsprechenden Kontributionen zusammenhing, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Michael Kircher wurde etwa 3 Jahre nach dem Verkauf seiner Mühle nocheinmal aktenkundig, als einer seiner vielen Geldgeber, Caspar Röller (oder Geller) „mich als tebitorn zu zahlen biß annoch tringet“ und Kircher die gräfliche Verwaltung bat, ihn von diesen Verpflichtungen schadlos zu halten, was im Rückkaufsvertrag versprochen worden war: Er bat „bey Herrn Möllern (Gellern) mich...gnädigst zu manutoniren“ und davon abzusehen, „hinfurter keiner dem andern...gedachte schulden anzufordern“. Darüber sollte nochmals ein schriftlicher Bescheid erteilt werden (38, o.J.). Das ist

sicher auch geschehen, denn weitere diesbezügliche Akten wurden nicht gefunden.

### **3.5) Curt Seibert**

Seibert schien zwischen 1637 und vor 1639 die Mühle für eine kurze Zeit betrieben zu haben, also in der schrecklichen Zeit eines erbarmungslosen Eroberungskrieges; allerdings war kein Leih- oder Kaufbrief für die Mühle zu finden. Es existiert aber ein Schriftstück an die gräfliche Verwaltung, in dem sich Seibert darüber beschwerte, daß er vom Ilsdorfer Müller verunglimpft worden sei: Er sollte die Gonterskircher Mühle in Abgang gebracht haben, um „mich zu verstoßen“, und ihn [den Ilsdorfer] als Müller anzunehmen. Diese üble Nachrede sollte durch Bestechung zustande gekommen sein, das Versprechen nämlich, 14 Mesten Korn jährlich als Pacht zu liefern (mehr als 500 l). Er bat „um Gottes Willen mir die Mühle vor ihm zu gönnen“, denn er verstehe vom Mühlwesen weit mehr als er. Er versprach außerdem eine Pacht von 15 Mesten Korn und einem Achtel Kleie zu entrichten und die Mühle in rechtem Zustand und gangbar zu halten (38, 1639).

Als Bürge wurde Hanß Möller von Creuzseen benannt, dessen Mühle wie die Mühle in Gonterskirchen ihm anvertraut worden war, „gangbar...zu halten und zu machen“. Seibert bat inständig um den Schutz der Herrschaft, und er hoffte, „zur richtigen Zeit“ die Früchte auszahlen zu können. Er versprach u.a. auch, daß er mit seinem Vieh und seiner Barschaft bis zu einer ausreichenden Erholung seiner Verhältnisse bürgen wolle. Die Rentkammer schlug daraufhin vor, es noch ein weiteres Jahr mit ihm zu versuchen, doch mit dem ausdrücklichen Befehl, alles in der Mühle zu reparieren und zu verbessern. Auch beim Mahlen sollte er mehr Fleiß als bisher zeigen. Sollte das aber nicht erfolgen, so sollte er „hardt mittgenommen werden“. Es wurde nicht bekannt, wie die Erleihe an Seibert weiter gelaufen und ausgegangen ist. Seine Gegenwart in Gonterskirchen scheint jedoch nur von sehr kurzer Dauer gewesen zu sein. Für die Familienchronik (20) wurde er nicht aktenkundig.

### **3.5) Andreas Fritz und Elisabeth sowie Margarete, geb. Spannenberger aus Laubach**

Fritz wurde etwa 1613 geboren und starb 1692. Er war zweimal verheiratet. Mit seiner ersten Ehefrau Elisabeth, die etwa 1616 geboren wurde und 1668 starb, hatte er einen Sohn und eine Tochter (20, Nr 91a). Mit seiner zweiten Frau Margarete geb. Spannenberger (1642-1724), die er 1669 heiratete, hatte er drei Söhne und eine Tochter (20, Nr 115).

Auch Andreas Fritz Zeit in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Müller in Gonterskirchen war wohl nicht sehr lange auf der Mühle. Das geht aus einem Brief an die Gräfin Catharina Juliana, geb. Gräfin zu Hanau-Münzenberg (1604-1688), Gemahlin von Graf Albrecht Otto II, hervor, in dem er sein bisheriges Verhalten bedauerte: „...sintemahl bisßher Viel Tohrheit Und Unverstand bei mir Vor[gelegen]...indem mir die...Obermühl zu Laubach entzogen, der Mühl zu Gunterskirchen mich verlustig gemacht. Wann nun allerhand ....reden E. Gn. vorgetragen worden sind, alsß soll Ich die Mühl niedergemahlen und verderbt haben.“ Er bat, die Gräfin „Wollen meine Vieles Supplicires wegen keinen Unmuth und Zorn gegen mich faßen“ und den üblen Nachreden „alsß soll ich die Mühl niedergemahlen U. Verderbt haben“ wenig Beachtung schenken.

Sie möge ihn mit der Gonterskircher Mühle, „welche ich bißher vier Jahre bestanden, nochmahl belehnen....damit ich meinen Rückstand der Pachten mit größerem Frommen durch nützliche Anstellung und Einsammlung meines zu Gunterskirchen außgestellten Weitzens ergänzte, und meinem diffamanter [Adam Eckel und Hanß Müller] mit zugebrachten und niedergemahlener Mühl das Maul zustopfe...“ Er beklagte seine „Thorheit, umb welcher Willen Ich hart... gestraft worden“. Trotz „seiner geringen Dienste willen... alß der verlorene Sohn seines Vatters“ versuchte er angehört zu werden und erwartete „göttlicher Protektion des gräflichen Hauses [wegen] eine gnädige Resolution“ (38).

Auch in einem zweiten Brief beschwerte sich Andreas Fritz über die üble Nachrede von Adam Eckel und Hanß Müller, die dem gräflichen Rentmeister „allerhand Lüge und affronden“ über die Mühle vorgebracht hätten. Sie zielten dahin Herman den Müller[burschen] zu fördern und ihn selbst aus der Mühle zu vertreiben. Daher „gelangt an E. Gn. mein armes Supplicieren, wofern es E. Gn. nicht zu beschwerlich, dieselbige wollen mich bey der Mühl Handhaben und durch unparteiische Leuth besichtigen laßen“. Er wolle „nach erkannter Sach“ die Schäden ausbessern (53). Aufgrund der vorausgegangenen schlimmen Erfahrungen schien die Pacht in diesem speziellen Fall vierteljährlich gefordert worden zu sein. Der Betrieb der Mühle durch Andreas Fritz wurde nur durch diese Briefe belegt, in denen er sich gegen Verleumdungen möglicherweise von Konkurrenten zur Wehr setzt.

Diese Bitte scheint mit einem Antrag der „Unterthänige Schuldige gehorsame Gemeinde zur Gunderß Kirchen“ abgestimmt gewesen zu sein. Sie verständigte die Gräfin, daß sie zufrieden sei und froh, daß sie diesen Müller hat, weil „der vorige Müller unser gantze gemein jeder Zeyt getrotzet“. Von keinem holte er die Frucht ab, noch brachte er das Mahlgut zum Haus. ...“Hat auch etzliche Male [Leute] gar Umb daß seine bracht“ und gesagt, „ehe er noch länger...da bleibe, solt lieber daß gantz dorff wern abgebrant...ferner...hat er...die Mühl in großen abgang komen laßen,...“. Das könnte durch unparteiische Leute bestätigt werden, wenn sie sie besichtig-

ten. Die Gräfin möge deshalb „diesen letzten Müller begnadigen und ihn nicht so plötzlich abschaffen....wollen wir sämtlich vor ihn bürgen und schuldig seyn..., um das gräfliche Haus alle Vierteljahr zu befriedigen“ (38,o.J.).

Der Zorn des vorigen Müllers gegen die Gonterskircher, wer er nun auch war, schien wirklich besondere Blüten getrieben zu haben, denn eine nachgeschobene Notiz in diesem Brief besagt, daß der vorige Müller zweien gewünscht habe, daß sie das Wetter erschlagen möge. Als besonders lästerlich angesehen wurde diese Verwünschung, weil sie am Sonntag geschah! Geärgert hat die Gonterskircher sicher auch die ehrenrührige Aussage mit der der Müller die ganze Gemeinde in Verruf brachte: Er behauptete, „esß werr kein ehrlicher man in gundersß Kirchen woher [nur] Diebe und Schelme“ kämen und wünschte, es solle „dasß Wetter in dasß Dorff schlagen“ Solches „wir die gantze Gemein nicht zu Haasß nachreden sondern zum deil selber gehöret haben“. Diese und andere üble Verwünschungen, „die mir durch dasß Jar von ihm und seinem Weib hören müsßen, wenn er bleiben soll“, ließ die Gemeinde hoffen, daß der Graf diesen Müller „abschaffte“ (38).

### 3.6) Johannes Möller jr.

Möller jr. ist in der Familienchronik nicht geführt (20), auch wenn der Graf ihn wohl für zehn Jahre, also doch einen längeren Zeitraum, als Müller annahm (er war wohl Mühlenbauer). Der Grund liegt sicher darin, daß die gräflichen Mühlenakten von Seiten der Gonterskircher Kirchenverwaltung bislang nicht eingesehen wurden.

Das Fehlen von Akten, speziell von Erbleihbriefen für die Zeit zwischen etwa 1640 und 1660, kann durch die Kriegswirren verursacht worden sein und/oder, daß die Mühle eine Zeit nicht verliehen worden und vielleicht sogar außer Betrieb war. In dieser Zeit zwischen 1645 und 1647 tobte in unserer Region der sogen. Hessenkrieg zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt (71). Darauf weist auch die Reparaturbedürftigkeit der Mühle in dieser Abmachung mit Johannes Möller jr. hin (30), den Graf Karl Otto (1633-1676) im Jahre 1663 „vor einen Müller Uff Zehen Jahr angenommen“. Natürlich war das gräfliche Haus insbesondere in den Kriegs- und Nachkriegszeiten an Einnahmen interessiert und daran, die geschundene Bevölkerung nicht noch mehr darben zu lassen, zumal die Grafschaften Laubach und Lich zusammen die ungeheure Summe von 19 000 fl Kriegsschädigung an die Schweden hatten zahlen müssen.

Unüblich war, daß sich Möller erboten hatte, verschiedene Reparaturen an der Mühle „Uff seine Kosten und Säckell“ durchzuführen, die sicher ins Geld gingen wie beispielsweise die Wand zum Wasserrad hin bezüglich der

nötigen Zimmerer- und Maurer-Arbeiten neu herzustellen, eine neue Balkendecke im Ehrn einziehen zu lassen, zu befestigen und zu kleben und den Läufer, wenn er abgängig werden sollte, neu zu kaufen, zumal er jetzt bereits einen Sprung hatte und durch einen Eisenring befestigt werden mußte. Auch die Zarge sollte auf seine Kosten wieder instandgesetzt werden.

Es sind dies alles zusätzliche Reparaturen, die bislang als außerordentliche Reparaturen an der Pacht oder am Kaufpreis abgesetzt wurden. An Pacht hatte er außerdem „zwanzig Achtel Molter ohnfehlbarlich“ in das Schloß zu liefern, eine Menge, die, verglichen mit der Pacht früher und später, außergewöhnlich hoch war. Traute ihm die gräfliche Verwaltung nicht? Oder sollte er abgeschreckt werden, sich um die Mühle zu bewerben, weil ihm die Verwaltung als Müller nicht traute? Oder waren es die Kriegsfolgen?

Die Herrschaft dagegen verpflichtete sich das zu liefern, was für die Reparatur an Holz, Steinen, Lehm notwendig war und besorgte auch die Anfuhr des Läufersteins. Um ihr aber die Gewähr zu geben, daß die genannten Arbeiten durchgeführt wurden und die Lieferung der Pacht erfolgte, ließen sich der Vater des Mühlenmachers und drei weitere Gonterskircher Einwohner „für Unsß und Unsere Erben“ als Bürgen verpflichten. Sie hatten für nicht gelieferte Abgaben aufzukommen, sie hatten wegen ev. Klagen über das Mahlen gerade zu stehen, waren für den guten Bau mit verantwortlich und hatten Schäden „Einer vor den andern... bey Verpfändung Unsßer Hab Und gitter so Viel davon Hier Zu Vonnöhten“ auszugleichen. Das versprachen sie unverbrüchlich zu halten. Für Möller unterzeichnete ein anderer nicht in Gonterskirchen Ansässiger, jedoch ohne Vorteil und Schaden für sein Vermögen.

Dieses bislang ungewöhnliche Vorgehen bei der Einsetzung eines neuen Müllers zeigte eindeutig das sehr geringe Vertrauen, das man dem neuen Müller von Seiten der Verwaltung entgegenbrachte, aber auch, wie groß das Interesse im Dorf (und von Seiten der Herrschaft) war, die Mühle am Laufen zu halten und mahlen zu lassen, um das tägliche Brot und Einkommen zu sichern.

Die Wiederinstandsetzung der Mühle wurde wohl nicht in der erhofften Weise durchgeführt, wie einige Unterlagen aus den Folgejahren beweisen. Es wurde aber auch nicht aktenkundig, ob oder wie die Gonterskircher Bürgen für die von Möller jr. nicht erledigten Arbeiten mit dem eigenen Vermögen haften mußten. Doch weist auch kein Schriftstück darauf hin, daß sie zur Kasse gebeten wurden.

### **3.7) Johannes Fischer, der Ältere, und Elisabeth**

Johannes Fischer, der um 1610 geboren wurde und 1696 verstarb, wird in der Gonterskircher Familienchronik (20, Nr 52) wegen seines über lange

Jahre ausgeübten Erstberufes als der „Alte Köhler“ bezeichnet (68). Mit seiner Frau Elisabeth, die etwa 1607 geboren wurde und 1688 verstarb, hatte er drei Söhne und eine Tochter. Sein Vermögen wurde im Schatzregister von 1692 unter Nr 39 genannt und betrug 40 fl für die Behausung, etwa 15 Morgen Acker und anderes Eigentumsland wie Wiesen, Baumstücke und Gartenland. Auch ein Schwein war sein eigen.

Seine Tätigkeit als Müller, die wohl vor 1669 lag, und über die sonst keine Unterlagen gefunden wurden, wurde aus folgendem Brief von Johannes Martin (s. folg. Abschnitt) an die gräfliche Verwaltung abgeleitet: „...der iet-zige Müller Johannes Fischer doch darin [in der Mühle] nicht bleiben will sondern uns... angehalten uff Vier Jahr für 20 Achtel jährlich Mühlenpacht...“ die Mühle zu führen. Johannes Fischer, der Ältere, müßte danach vor 1669 die Mühle betrieben haben (30).

Doch trotz des wohl nur kurzen Intermezzos und dem Fehlen von Einzelheiten über Johannes Fischer d. Ä. als Gonterskircher Müller verdient er besondere Erwähnung. Mit seinem Kurzzeiteinsatz als Müller wurde möglicherweise der Spaß am Müllerberuf in seiner Familie geweckt und die Einsicht über eine sicherere Existenz als durch die Köhlerei in seinen Kindern gefestigt. Folgende Tatsachen lassen dies deutlich werden: Sein ältester Sohn Henrich (\* um 1634 in Gonterskirchen, + 1707 in Ruppertsburg) wurde Müller in der „Alten Ruppertsburger Mühle“ (20, Nr 128, s. auch 8, 10). Von seinen Söhnen, er war mit Katharina Geis (\* um 1652, + 1722) verheiratet, führte einer nach des Vaters Tod die Mühle weiter. Der 1684 in Ruppertsburg geborene Sohn Conrad aber (20, Nr 217) ging als Lehnmüller zurück nach Gonterskirchen und war dort lange Jahre eine auffallende Persönlichkeit in der Gonterskircher Hierarchie der Müller. Selbst mehrere der Schwestern blieben dem Müllerberuf verhaftet, indem sie Müller in der näheren und weiteren Umgebung heirateten. Conrads Sohn Johannes (der Jüngere) führte die Gonterskircher Mühle weiter.

### **3.8) Johannes Martin und Emma Maria**

Sie erhielten die Mühle von Graf Caroll Otto (1633-1676) zum Lehen, weil der Müller Johannes Fischer d. Ä. nicht in der Mühle bleiben wollte. Die Mühlenpacht war hoch: zwanzig Achtel Korn jährlich. Auch hier mußten wieder, wahrscheinlich aufgrund vorausgegangener Erfahrung, andere Gonterskircher bürgen, wobei auch deren verbürgter Einsatz genannt wurde, beispielsweise „ihre wiese zwey tagwerck haltend, obig dem Dorf“ (30, 1669).

Im Gegensatz zu allen bisherigen Erbleihbriefen wurde diese Abmachung bei einem geschworenen Notar durch den Gemeinbeschreiber der Stadt Laubach urkundlich festgehalten und lag als Kopie in der entsprechenden Akte des gräflichen Archivs. In der Familienchronik (20) existiert der Name von

Johannes Martin nicht, obwohl er im Vertrag als Gonterskircher bezeichnet wird. Auch woher der Müller stammt, ist nicht bekannt.

In dieser Zeit schien die Mühle noch in üblem Zustande gewesen zu sein, denn ein von der Herrschaft bestellter Gutachter stellte 1670 wieder (oder noch) notwendig zu behebende Mängel am Mauerwerk, am Mehlkasten, am Wellbaum vom großen Rad und den Zargen fest (30). Zur Reparatur wurde ein Einartshäuser Einwohner vorgeschlagen. Demnach war der Einsatz von Möller jr. nicht ganz so nützlich, wie es erwartet worden war. Die Resultate seiner Arbeit wurden in den durchgesehenen Akten auch nirgends erwähnt. Die Bestellung eines Einartshäusers zeigt darüberhinaus, daß kompetente „Mühlenärzte“, meist Zimmerleute und Schreiner, unter den Untertanen und in den Orten der Grafschaft gefunden wurden.

### **3.9) Niclaus (Johannes) Fickel und Emma, geb. Zimmer**

Fickel wurde etwa 1632 geboren und lebte bis 1718. Seine Ehefrau, Anna Maria, geb. Zimmer, war eine Pfarrerstochter aus Freienseen, die etwa 1640 geboren wurde und 1730 verstarb (20, Nr 72). Die Eheleute hatten drei Söhne und drei Töchter, von denen einer (Leonhard) Müller in Assenheim war. Conrad war Schulmeister und Hanß Leineweber, Ackermann und schließlich Kirchenbaumeister. Eine der Töchter (Anna Maria) heiratete einen Müller, die andere (Elisabeth) den Gonterskircher Schultheißen Peter Schwalbach, der dann auch mit der Mühle belehnt wurde.

Wie Fickel an anderer Stelle (30) auf gräfliche Forderung hin berichtet, war er Zimmermann. Er wurde auf die Gonterskircher Mühle aufmerksam, weil sich sein Vorgänger, der nicht namentlich erwähnt wurde, über den Kaufpreis beschwerte, und er, Fickel, in gräflichem Auftrag bestellt wurde, die Mühle zu schätzen. Der vorige Müller hatte sich der ihm „zur Last wendenden Mühle begeben“ und Graf Carl Otto hatte die Mühle „wieder zu sich gezogen“ (30).

Graf Carol Otto verkaufte am 26. Februar 1673 seine Mühle in Gonterskirchen an Niclaus Fickel, „unseren arbeitsamen Unterthan“, so wie er sie von Michael Kircher durch Kauf wiedererworben hatte (30). Der Kaufpreis betrug vierhundertfünfzig Gulden (an anderer Stelle werden 300 genannt), den Gulden zu sechzig Kreuzern und den Kreuzer zu 4 Pfennig gerechnet. Solange der Kaufpreis noch nicht entrichtet war, war er reichsüblich zu verzinsen. Die Übergabe erfolgte sofort, um die Mühle nach bestem Verstand, Wissen und Können zu gebrauchen. Es sollte zu besserem Nutzen ein Schlaggang eingebaut werden. Die Mühle durfte verliehen, verpfändet und wieder verkauft werden, wobei der Müller von der gräflichen Herrschaft geschützt und rechtlich vertreten wurde. Ein Verkauf durch Fickel wurde aber ausdrücklich erst nach vollständiger Bezahlung

des „Kaufschillings“ zugestanden. Die Abgaben für den Kirchenbau zu Gonterskirchen waren weiter zu leisten und für den Grafen war ein Hund für die Jagd zu halten.

Niclaus, auch Nicolaus Fickel war besonders fleißig und arbeitsam, denn während des Besitzes der Mühle trug er im Verlaufe von 33 Jahren 100 Taler seiner Schuld ab - nach andern Quellen 150 - blieb auch nicht die jährlich zu erstattenden Zinsen, noch die dem Kirchenbau in Gonterskirchen gebührende Abgabe, noch die Abrichtung der Jagdhunde schuldig, die er stets so abgerichtet hatte, daß die Jäger zu jeder Zeit mit ihnen zufrieden waren, wie aus einem Protokoll von 1704 hervorgeht. Fickel war wohl ein besonders ruhiger und zu keinerlei Streitigkeiten aufgelegter Müller, der aktenmäßig weder gegenüber den Einwohnern Gonterskirchens noch bei der gräflichen Verwaltung auffällig in Erscheinung getreten ist. Und doch hat er wahrscheinlich in Gonterskirchen sein Denkmal hinterlassen, denn er war ja auch Zimmermann: Den Bau der „Alten Schule“, heute „Evangelisches Gemeindehaus“, anfangs des 18. Jahrhunderts haben wir wahrscheinlich ihm zu verdanken, wie die Inschrift „Niclas Fickel Meister“ am später vorgebauten Eingang ausweist. Seinen Beruf und seine Arbeit als Zimmermann hat er wohl nie aufgegeben und war wohl neben dem Mühlenbetrieb sein zweites Standbein, um die Familie zu ernähren und regelmäßig die Zinsen und nach und nach auch den Kaufpreis für die Mühle zu bezahlen.

In einem Geheimprotokoll Nr 39 vom 10 Okt. 1704 wird das beabsichtigte weitere Vorgehen bezügl. der Mühle zusammengefaßt (30). Wichtigster Punkt war, daß diese Erbleihmühle „von Grafen Carl Otten contra pacta familia veralienirt in dem mit Carl Ottens Erben getroffenen accord aber mit tradirt worden, so ist dem jetzigen possessor anzukündigen, daß er auf künftigen Februario als auf welchen termin sein Kaufbrief - darin ihm die Mühle vor 300 Thlr verkauft worden - gestellet ist seine 100 Thlr so er darauf gegeben wieder zu empfangen haben soll, und dargegen die Mühle Zu retradiren inzwischen soll auch weiter und durch den Förster Zu Gonterskirchen nachgefragt werden, was vor wiesen oder güter Zu dieser mühlen gehörig und ob sie schatzungsfrey seyen“. Wie die nachfolgenden Leihbriefe nahelegen wurde die Mühle, wie in diesem Protokoll vorgeschlagen, von der gräflichen Familie nicht wieder zurückgekauft.

### **3.10) Johannes Riepp oder Rieb und Anna Maria, geb. Fickel**

Daß die Gonterskircher Mühle in dieser Zeit ein geschätztes wirtschaftliches Objekt war, beweisen die Anfragen von „Ausländern“, die sich um die Erbleihe bewarben. Einer von ihnen war „Jhs. Riepp von Mergen-

fritz aus dem Ampt Birstein“, der sich 1706 und 1707 um die Erbleihe bewarb. Er war leibeigen und wollte sich zuvor davon „ledig machen“. Er benötigte einen gräfliche Konsens zur Übernahme der Mühle und bat die Herrschaft, „zu einem Unterthanen mich nicht allein gnädig auf Und anzunehmen, Sondern in den von mir getroffenen Mühlen Kauff gnädig Zu consentieren“. Er beabsichtigte sich in Gonterskirchen niederzulassen. Da nur die Leibeserben des Erbleihmüllers die Mühle übernehmen konnten, versuchte er 1707 über eine Einheirat die Mühle zu bekommen und heiratete Fickels jüngste Tochter Anna Maria. Doch hatte er das notwendige Kaufgeld nicht und trotz eines in Einzelheiten festgelegten unten wiedergegebenen Übergabevertrages, der bewegenden Schilderung seiner Not, wenn er die Mühle nicht bekäme, trotz aller Versprechungen und Beteuerungen seinen Schwiegereltern ein guter Schwiegersohn und dem gräflichen Hause ein guter Untertan zu sein (30), hat er die Mühle nicht oder nur sehr kurze Zeit betrieben. Als offizieller Erbleihnehmer fungierte ab 1706 der Gonterskircher Schultheiß, Johann Peter Schwalbach.

In der Familienchronik wird Riepp zwar geführt (20, Nr 214), aber 1708 und die folgenden Jahre als Scharfrichter, 1735 als Wasenmeister und 1743 und 1748 als Nachrichter (soviel wie Scharfrichter) mit dem Vermerk „wohnhaft in Merkenfritz“. Für Gonterskirchen wurde er weder als Müller (20) noch als Scharfrichter geführt (83). Ein Grund für die Ablehnung als Erbleihmüller konnte darin liegen, daß das gräfliche Haus die Zustimmung versagte, weil er aus dem „Ausland“ kam und der zweite Interessent als Gonterskircher Schultheiß Respektperson und dem gräflichen Hause bekannt war.

Der Vertrag, der zwischen dem „Nicolaus Fickeln...und dem Johannes Rieppen“ geschlossen werden sollte (oder wurde), war ein Kontrakt, der all die Punkte enthielt, die ein Bauer auch heute noch vorzusehen hat, wenn er sich aufs Altenteil zurückzieht, also ein Übergabevertrag zwischen ihm und seinem künftigen Schwiegersohn. Auch hier wurde also Heiratspolitik betrieben.

Fickel hatte „seine Von Gnädigster Herrschaft gekaufte und nun in die drey und dreysßig jar Besessene und ruhig genossene Mühl“ wohl sehr ordentlich bewirtschaftet, denn inzwischen war ihr Preis von 300 auf 650 Gulden Schätzwert gestiegen. Die „Beschwerden“ [Lasten] die Nicolaus Fickel von der Herrschaft „Bey gebunden worden“, sollten von Riepp übernommen werden. Es waren folgende: „Einen [zur Jagd] tauglichen Hund, wie auch Zehen mesten Korn, so er jährlich in den Kirchenbau nacher Gunderskirchen ohne einigen Kosten liefern muß“. Auch Kriegslasten als monatliche „Beschwerung“ der Mühle, noch aus der Zeit des Vaters des derzeitigen Grafen waren „monatlich gehorsamst zu entrichten“. Der „Verkäufer hat[te] aber seinem Käufer Johannes Riepp als hoffentlich künftiger Tochtermann bey gebunden“,

ihn und seine Frau Zeit ihres Lebens in Verpflegung zu nehmen „und mit speiß und tranck...so zu versorgen, daß keine Klage sie darüber haben mögen“.

Die finanzielle Seite stellte sich so dar: Der Gulden kostete 30 alb Frankfurter Währung „guter ganckbahrer müntz“. Da es Riepp nicht möglich war, die Gesamtsumme auf einmal zu zahlen, wurde in gegenseitigem Einvernehmen folgender Zahlungsmodus festgelegt: Die an die Herrschaft von Seiten Fickels noch offene Summe von 300 fl waren jährlich reichsüblich zu verzinsen. Den Geschwistern waren bei Aushändigung des Kaufbriefes je 50 Gulden zu bezahlen und zu Petri (Tab. 3) jeden Jahres 25 fl abzuzahlen, bis die Restschuld getilgt war. Die auf dem Altenteil sitzenden Schwiegereltern sollten „auf den fall der noth... wann sie etwa gar baufällig oder betlägerig...“ wurden, 100 fl als ein Notgeld behalten. Wurde diese Summe zu Lebzeiten nicht verbraucht, war sie nach dem Tode der Alten zu gleichen Teilen auf die Geschwister zu verteilen.

Der Kaufbrief wurde von den gräflichen Kanzleiräten mit Siegel versehen und von Conrad, Hans und Leonhard Fickel unterschrieben.

Dabei ist allerdings verwunderlich, daß die Unterschrift des Käufers, Johannes Riepp, und auch die des Vaters, des Verkäufers Nicolaus Fickel fehlen. Dies ist wohl doch eher ein Hinweis darauf, daß der Vertrag nicht zustande kam, und Riepp wahrscheinlich nur aushilfsweise als Müller einsprang oder die Mühle als gelernter Müller im Auftrag von Peter Schwalbach eine kurze Zeit betrieb.

Einmal noch wurde Riepp im Jahr 1708 als des „Müllers kürzlichger Eydam“ für die gräfliche Verwaltung aktenkundig, als er sich bereit erklärte, acht Achtel Korn als Leihgeld zu bezahlen, wovon zwei Achtel seinen Schwiegereltern auf Lebenszeit zu gute kommen sollten (30). Offen bleibt, wofür er dieses Leihgeld bezahlte. Wer hatte ihn dazu verpflichtet? Denn laut Familienchronik (20) war er zu dieser Zeit schon Scharfrichter. Trotz einiger z.T. präziser Unterlagen bleibt damit die Rolle von Riepp als Müller in Gonterskirchen insgesamt unklar.

### **3.11) Johann Peter Schwalbach (Schultheiß) und Elisabeth, geb. Fickel**

Mit dem ersten Schultheißen und einzigen Müller der Familie Schwalbach (20, Nr 150) und seinen Nachfolgern in der Erbleihe, der Familie Fischer in zwei aufeinanderfolgenden Generationen, begann für die gräfliche Verwaltung ein Jahrhundert unaufhörlicher Händel und Streitereien mit den Müllern, der Gemeinde und einzelnen Einwohnern, für welche die geduldige und gründliche Verwaltung nach den eingesehenen Akten weit mehr Zeit aufzuwenden hatte, und die mehr Arbeit verursachten als in den zweihundert Jahre vor dem und den etwa 150 Jahren nachher.

Urkundlich belegt ist, daß Peter Schwalbach, der Gonterskircher Schultheiß, im Jahr 1683 Elisabeth Fickel geheiratet hatte und im Jahre 1706 mit der Mühle belehnt wurde (30). Der Grund könnte darin gelegen haben, daß er im Ort Respektsperson und dem gräflichen Haus durch seine Tätigkeiten und Verdienste als gräflicher „Beamter“ bekannt war.

Peter Schwalbach lebte von 1660 bis 1731 und war mit Elisabetha geb. Fickel (1659-1743) verheiratet (20, Nr 155). Er wurde 1684 und 1708 als Schultheiß und 1731 als gewesener Schultheiß aber nie als Müller bezeichnet. Als weitere Berufe wurden 1692 Zimmermann, der typische Beruf zum Einstieg als Müller, und 1708 Leineweber und Ackermann angegeben. Im Schatzregister von 1692 schlug seine Behausung nebst Scheune mit 50 fl zu Buche, doch besaß er auch etwas Land, so daß er zwei Ochsen, eine Kuh, zwei Schweine und ein Schaf halten konnte. In der Einwohnerliste Gonterskirchens von 1708 (6a) wurde seine wirtschaftliche Situation so beschrieben: „Nährt sich vom Ackerbau und Branntweinbrennen. Hat eigen Zugvieh und ziemlich viel Acker. Doch nicht gar viel zum Besten“.

Peter und Elisabeth hatten acht Kinder, sechs Töchter und zwei Söhne. Der Grabstein Peters ist noch erhalten und steht in der Kirche zu Gonterskirchen (69). Wahrscheinlich war die in der Familienchronik vermerkte große Begleitung bei seiner Beerdigung aber eher auf seine Tätigkeit als Schultheiß, denn als Müller zurückzuführen, zumal dieser Beruf in den kirchlichen Unterlagen nirgends auftaucht.

Friedrich Ernst, Graf zu Solms Laubach (1661-1723), verließ an Martini 1706 (Tab. 3) die Gonterskircher Mühle an seinen Schultheiß Johann Peter Schwalbach in Gonterskirchen (30). Die Bedingungen waren: acht Achtel gutes und dürres Korn der Qualität Kaufmannsgut, Laubacher Maß an die gräfliche Kellerei (man beachte die Menge im Vergleich zu beispielsweise Johannes Martins Pacht), 10 Mesten an den Kirchenbau nach Gonterskirchen und „weilen auch dermahlen ein Schlaggang dabey erbauet ist, muß [er] hirauf jährlich 6 achtel äckern oder nach proportion rübsamen schlagen, ohnentgeltlich und das öhl liefern“. Die Fruchtschreiberei in Laubach führte darüber Buch. „Und so oft es Zum Falle Kombt, dieselbe [die Erbleihmühle] mit 12 Gulden wieder emphahn“. Eine weitere „Beschwerung“ war die Abrichtung und Unterhaltung eines herrschaftlichen Jagdhundes. Nichtgemäße Nutzung, ungenügende baulichen Erhaltung der Mühle und Weiterleihe der Mühle ohne Zustimmung der Herrschaft waren wie bereits vorher Gründe für die Herrschaft, die Mühle zurückzunehmen. Die Eheleute sollten außerdem den „gedachten Mahlgästen gewärtig sein und ihnen gleich und recht thun auch den ärmeren wie den reichen. Alles ohne arge List und Gefährde“. Gegenüber den vorausgegangenen Erbleihen hatte sich also nur ein zusätzlicher Passus des Pachtbetrages für die Nutzung der Schlagmühle ergeben.

Mit dem Vertrag wurde auch ein Zahlungsplan für Peter Schwalbach festgelegt. Er beinhaltete, daß er zwischen 1707 und 1715 eine Summe von 450 fl zu vorgegebenen Terminen zu bezahlen hatte. Das war die Restschuld, die von Seiten seines Schwiegervaters noch offen stand (Abb.14). Er hielt diese Termine auch pünktlich ein, wie die Quittungen belegen.

47

Der Schultheiß Peter Schwallbaer  
 in Konten Buchen zahlte das erlegte  
 geld vor dazige müß in folgenden terminen.

30	17	4	den 16 april 1707. auß der Knechtmüß der Pfand
119	12	4	den 22 Jun. 1709.
50	-	-	8 april 1710.
30	-	-	10 april 1711.
20	-	-	5 Jun. 1711.
50	-	-	9 Mart. 1712.
30	-	-	16 Dec. 1712.
20	-	-	1 Mart. 1713.
50	-	-	1 Jun. 1714.
50	-	-	4 Oct. 1715.
} auß mung der Knechtmüß der Frau mit dem die Poste der Knechtmüß Knechtmüß fürnath in gemein außgef.			
450	-	-	Summa.
<p>Not. die müß würde für den den          600 außflay et hat aber          die Knechtmüß davor. Das          die Summe 150. Davon          100.</p> <p>Extrahiert aus der Knechtmüß münch          Laubach. d. 16. Sept. 1717.</p> <p style="text-align: right;">Schwallbaer</p>			

Abb. 14

Die Frage nach den im Erbleihbrief zu „inserirenden Güthern,“ beispielsweise wie die Wiesen vor dem Augraben und Windhausen in Privatbesitz gekommen waren, die Frage nach dem Martinszins für die Wiese im Kühgarten (1 fl) und die Mühlgärten verursachten aufwendige Vermessungen und Untersuchungen über juristische Einzelheiten der Eigentumsansprüche verschiedener Erben Fickels und Kirchers (30, 1717). Dazu präsentierten die Erben von Michael Kircher den Verkaufsbrief der Mühle an den Grafen, worin sie sich zwei Wiesen als Eigentum vorbehielten, nämlich die vor dem Augraben und Wymannshausen. Interessant ist auch, daß die beiden Mühlgärten links und rechts vom Mühlgraben bezüglich der Bodenqualität als schlecht eingestuft wurden. In jedem befand sich ein kleiner verfallener Weiher. Die 1717 laut Protokoll des gräflichen Vermessungsbeamten, Johann Georg Salzmann, als gräflicher Landbesitz einzustufenden Wiesen und Gärten, wurden als „Läpperchen“ bezeichnet.

Eine besonders arbeitsaufwendige Bitte äußerte Peter Schwalbach, als er sich 1711 beschwerte, daß seine Erbleihmühle in voller Schatzung im Steuerstock stand. Alle Lehngüter sonst wurden nur mit der halben Schatzung versteuert. Damit der Müller nicht „vor anderen Müllern Beschweret werde“ getröstete er sich „gnädigster Erhörung“. Dem wurde auch von Seiten der gräflichen Kanzlei mit der Zusage einer halben Schatzung des zur Mühle gehörenden gräflichen Pachtlandes entsprochen, bis ein berechtigter Landsteuerstock aufgestellt sein würde. Es wurde als recht und billig angesehen, daß eine Eigentumsmühle, wie unter der Ära Fickels, der ganzen Schatzung unterworfen wurde, eine Leihmühle aber nur der halben (30).

Dies wurde dem Bürgermeister mitgeteilt (i.d.R wurden nur in Ausnahmen Schultheißen, Bürgermeister, Vorsteher mit Namen genannt), der mit der gesamten Gemeinde diesem Bescheid im devoten Stil der Zeit und in aller Ausführlichkeit umgehend widersprach (30):...weil er unß arme Unterthanen hart trucket“. Denn sie mußten nun die andere Hälfte der Mühlenschatzung übernehmen. Auch im vorigen Steuerstock sei die Mühle voll eingesetzt gewesen und „...unserm geringen Verstande nach [sollte] solche halbe Mühlenschatzung dem ganzen Land außgetheilt werden...“(30).

Von Seiten der Gemeinde wurde die Verwaltung auch darüber informiert, daß Conrad Fischer, der Schwiegersohn Schwalbachs, zu dieser Zeit die Mühle bereits in dessen Auftrag betrieb. Neben den ererbten Gütern hatte er auch die von seinen Geschwistern gekauften und weitere Ländereien in die Mühlenbefreiung einbezogen und dafür keinerlei Dienstbarkeit verrichtet. Bei Beachtung der Gebräuche sollte sich der Müller nicht über andere beschweren. Die Gonterskircher fühlten sich als arme Unterthanen, die sie sicher auch waren, und die ihre „schwere Last haben mit übernehmung der Halben mühlenschatzung bisß Zu aufrichtung eines neuen allgemeinen Land Steuerstocks“. Sie baten inständig, sie zu verschonen und dem Müller

zu befehlen, daß er „von seinen Güthern, wie ein anderer Unterthan, seine schuldige Dienste verrichten müße“, damit sie nicht noch zusätzlich belastet wurden.

Diese Bitte fiel in der gräflichen Verwaltung schnell auf fruchtbaren Boden, weil dem Müller wegen seiner privaten, nicht zur Mühle gehörenden Güter, keine Befreiung von der Dienstbarkeit zustand (30). Den Gonterskirchern war allerdings schon im vorherigen Steuerstock „aus mitleidender consideration von 7 Biß 5 fl gemindert“ worden. Die dem Müller erlassene andere Hälfte der Mühschätzung könne ohne Schwierigkeit auf viele verteilt werden, bis nach „rectification des Land-Steuerstocks man der Sache wirdt füglicher rathen mögen“.

Die Anfrage Schwalbachs hatte außerdem zur Folge, daß die Schätzung der seit Junghen Wolf zur Gonterskircher Mühle gehörigen Güter überprüft wurde, und wir heute so über die Methode der Schätzung der für die Güter erhobenen Steuern einen verlässlichen Einblick erhalten und über ihre Lage und Größe informiert wurden.

Aufgrund dieser Zusammenstellung gehörten die Auwiese und die Wiese in Wiemannshausen endgültig nicht mehr zu dem gräflichen Besitz der Mühle; sie blieben beim Rückkauf der Mühle 1637 durch Graf Albrecht Otto II im Eigentum der Familie Kircher (30).

Die heutige Generation erhält auch Einblick in die Methode der Schätzung der für den Landbesitz erhobenen Steuern durch die für Junghenn Wolf, Michael Kircher und Niclas Fickel zusammengestellten Steuer-Veranlagungen aus diesen weit zurückliegenden Zeiten. Danach wurde, ähnlich wie heute, die Bodenqualität durch Fachleute eingeschätzt. Allerdings geschah dies nur in die drei Klassen - beste, mittel, geringe - die mit einer entsprechenden Steuersumme belegt wurden und zwar 17, 8, und 4 fl für den Morgen (Tab. 2b) Acker. Der Morgen Wiese wurde höher mit 20, 16 und 8 fl, ein Baumstück mit 24 und ein Krautgarten sogar mit 40 fl pro Morgen besteuert. Natürlich gingen auch Nutzvieh, Haustiere und die Gebäude in den Steuerstock ein (30).

### **3.12) Heinrich Conrad Fischer und Maria Elisabetha, geb. Schwalbach**

Conrad war ein Müllerssohn aus Ruppertsburg, dessen Vorfahren aus Gonterskirchen stammten (vgl. Johannes Fischer, d. Ä., IV,3.7). Als Müller in der herrschaftlichen Mühle wird er in der Familienchronik (20) seit dem Jahr 1717 geführt, doch ist er durch Erbleihbrief der Dorfmüller erst seit 1729. Er betrieb sie aber schon, seit er eine Tochter des Schultheißen Peter Schwalbach geheiratet hatte, ohne daß offiziell eine Umschreibung der Erleihe auf ihn erfolgt war. Er lebte von 1684 bis

1757. Seine Familiendaten sind in der Familienchronik (20) unter Nr 217 aufgeführt.

Er heiratete 1708 Elisabetha, geb. Schwalbach (1686-1770), Tochter des Schultheißen Peter Schwalbach (20, Nr. 155) und hatte 3 Söhne und 2 Töchter. Der bis 1928 noch erhaltene Grabstein der Tochter Anna Catherina (87) konnte nicht mehr aufgefunden werden (69). Auch der Grabstein von Conrad Fischer selbst wurde noch von Pfarrer Weimar 1928 (87) beschrieben. Er war mit einem Mühlrad und Mühleisen als Standeszeichen verziert und trug die Inschrift: „Hier ruht in Gott der erblaßene Leichnahm des He. Conrad Fischer, herrschaftlicher Müllermeister, hieselben“. Im Jahr 1995 war der Grabstein nicht mehr auffindbar (69).

Erst am Martinstag (Tab. 3) im Jahre 1729 wird das Konzept des Erbleihbriefs für den Müller Conrad Fischer übergeben, nachdem bereits im Jahr 1725 erläutert wurde, weshalb er beliehen werden sollte. Er betrieb bis dahin die Mühle im Namen seines Schwiegervaters, wie aus einer Aktennotiz des Kanzleidirektors hervorgeht. Er war des Schultheißen und vorherigen Müllers Peter Schwalbach Schwiegersohn, dem die Mühle von seinem Schwiegervater überlassen worden war (30).

Der erste Erbleihbrief wurde 1729 (30) von Friederique Charlotte (1686-1739), Witwe des Grafen Friedrich Ernst (1671-1723) Carl Otto Graf zu Solms und Ernst Casimir Graf zu Ysenburg und Büdingen in Vormundschaft für Friedrich Magnus II, Graf zu Solms (1711-1738) an Conrad Fischer und seine eheliche Hausfrau Marie Elisabeth ausgestellt. Er lautete auf die Mühle unter dem Pfarrhof mit einem Mahl- und einem Schlaggang. Die zugehörigen Grundstücke wurden einzeln mit Flächenangaben aufgeführt: Etwa 1 Morgen Gärten um die Mühle herum, fast ein Morgen ausgesteinter Garten längs des Mühlgrabens von 1 Rute Breite (30, 1717), über den später ein langandauerender Streit mit anderen Gonterskirchern entbrannte (1732), eine Wiese im Kühgarten als alte Leihgabe zur Mühle seit 1683 mit einer Fläche von 1 Morgen, 1 Viertel und 31 Ruten (Tab. 2b), für die jetzt 1 fl 6 thr (Tab. 2a) an das gräfliche Rentamt zu entrichten waren, nachdem der frühere Pachtzins für etwa ein drei Achtel Morgen „Wieswachs“ (etwa 5500 qm; s. Tab. 2b) als zu wenig erachtet worden war (30).

Fischer durfte soviel Vieh halten wie andere Gonterskircher und soviel Pferde und Esel wie für die Zu- und Abfuhr des Mahlguts notwendig waren. Wegen der Dienstbarkeit und Contributio sollte er nach Erbleihrecht gehalten werden. Die Pacht blieb so, wie in früheren Leihbriefen ausgeführt, doch waren für den Schlaggang sechs Achtel Bucheckern oder Rübsamen an die Fruchtschreiberei in Laubach zu liefern oder eine entspr. Menge Öl (Tab. 5). Eine erneute Leihe war gegen Erlegung von 12 fl rhein. Währung möglich (Tab. 2a).

Auch hier führten Schuldigbleiben der Pacht, Veräußerung des Erbleihrechts ohne Billigung und Wissen des Leihgebers sowie ungenügende Un-

terhaltung der Mühle zu ihrer Rücknahme bei Auszahlung der baulichen Verbesserungen nach vorhergehender Schätzung.

Wie redlich und genau ein solcher Vertrag abgemacht wurde, geht auch aus dem Vergleich des Konzeptes dieses Vertrages mit dem Leihbrief hervor. Während im Konzept eine Bezahlung der Verbesserungen bei Rücknahme der Mühle vergessen oder weggelassen worden war, wurden sie nach seiner Überprüfung durch die Kanzlei als fester Bestandteil des Leihbriefs wieder aufgenommen.

Der Leihbrief für Conrad Fischer und seine Ehefrau für die nachfolgende Zeit wurde am 26. Oktober 1743 von Christian August, Graf zu Solms-Laubach (1714-1784), ausgestellt. Er entsprach inhaltlich dem o.a. Doch wurde nun auch speziell gefordert, daß die Müllerfamilie der neuen Müller-Ordnung nachzuleben hatte (30).

Der Leihbrief mußte wegen des Regentenwechsels erneuert werden.

Aktenkundig wurde Conrad Fischer als Müller in der gräflichen Verwaltung, als er im Juni 1717 gegen einen Nachbarn, Franz Weigand, „befehlen“ ließ, daß er sich seines Hofes vor der Scheune, soweit der Mühlengarten reicht, solange enthalten sollte, bis er seine Eigentumsansprüche beigebracht hatte. Weigand konnte dies nicht, und der Kanzleirat hatte über die Behandlung der Angelegenheit keinerlei Anweisungen, sodaß sie zur Berichterstattung genommen wurde (30, 1717). Über den Fortgang der Beschwerde konnte nichts erfahren werden.

Lange Zeit nahmen die Verhandlungen über die Zwistigkeiten zwischen Herrschaft, Gemeinde und Müller ein, Frohndienste zu leisten. Als Gründe, ihn davon ganz zu verschonen, führte der Müller die Aufsicht über die Mühle, die An- und Abfuhr von Mahlgut und Mehl und schließlich die eigene Landwirtschaft an. Durch die Abwesenheit von Müller oder Knecht „würden...Mahlgäste gehindert am allernotwendigsten Lebensmittel dem lieben Brodt und entginge dem Müller sein Verdienst. Er würde dadurch unvermögend den jährlichen Pacht richtig zu geben“, den er aus dem eigenen Ackerbau erwirtschaftete. Er war schon 23 Jahre frei von Frohn geblieben. Der Bescheid, Frohn zu leisten, von dem auch der Schultheiß nicht wußte, war durch einem Vollstreckungsbeamten vom Bürgermeister auf Befehl des Hofverwalters „zu meinem Großen Schrecken und Betrübnis“ geschickt worden. Die Sache war ins Rollen gekommen, weil der Müller sich geweigert hatte, Holz für die Laubacher herrschaftliche Mühle (84) zu fahren. Er bat den Vollzug bis zur Entscheidung seiner Bitte zurückzustellen (33, 1731), und „ihn von Zumuthung der Frohndienste frey [zu] sprechen u. schützen, welche sich für einen Müller oberwisenermaßen gantz u. gar nicht schicken“.

Schon hier weist eine Fußnotiz auf den Ausgang des Verfahrens: Da der Supplicant eigenes Land besaß, mußte es bei der herrschaftlichen Resolution verbleiben. Die Last, welche dem Müller abgenommen worden wäre, hätte die Gemeinde zu tragen gehabt, nachdem bereits 1625 festgestellt

worden war, daß die Mühle und [gräfliches] Zubehör [Land] dienstfrei waren, aber nicht die vielen eigenen Güter. Auch des Müllers Bitte zu warten, bis eins seiner Kinder erwachsen sei oder ersatzweise Dienstgeld zu geben, wurde nicht entsprochen, zumal auch die Herrschaft dabei weder gewonnen noch verloren hätte (33). Er hätte es mit der „Gemeinde besser treiben sollen“. Das war aber wegen seiner Verwandtschaft mit dem Schulzen nicht geschehen, der wohl stets seine schützende Hand in dörflichen Angelegenheiten über ihn gehalten hatte. Die Resolution, daß der Müller für sein Eigenland dienstpflichtig war, wurde am 17. Juni 1731 publiziert.

Doch Conrad Fischer gab so schnell nicht auf: Am 28 Juni 1731 (33) stellte er dar, daß sieben ledige Untertanen in Gonterskirchen mit vielen Gütern auch nicht dienten. Weil ihm Dienste zu tun nicht möglich wäre, würde er deshalb sein Eigentum unter seine Kinder verteilen. Sein weiterer Vorschlag ging dahin, zu erlauben, seine Dienste im Block abzuleisten. Daraufhin wurde ihm bedeutet, daß es bei der Resolution von 1625 bliebe, für die nicht zur Leihmühle gehörenden Güter Dienste zu leisten.

Bis August 1731 verkaufte Fischer daher einen großen Teil seines Eigentumslandes und gab einen anderen seiner verheirateten Tochter. Er behielt nur ein unentbehrliches Stück Krautgarten, etwas sonstiges Gartenland und ein wenig Wiese und bat, ihn von seiner Dienstbarkeit zu befreien.

Am 6. Sept. 1731 bestätigten einige Bewohner Gonterskirchens die Abgabe des Eigentumslandes, und es erfolgte die Bitte des Müllers „...ihn mit fernem Anmuthen [zu] verschonen...“, „nichts weiter auf ihm liegen [zu] lassen...“. Das noch ungeackert liegende Stück Land möge durch einen andern umgeackert werden. Der Verkauf vom gleichen Jahr wurde durch die Vorlage der Kaufbriefe bestätigt und der Gemeinde befohlen, den Müller nicht weiter in die Frohn zu nehmen.

Der Bürgermeister wendete jedoch ein, daß der Verkauf der Güter nur vorgegeben sei, sie seien nur auf drei Jahre verpachtet worden. Solches Vorgehen von Seiten der Gemeinde wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß sie jetzt die auf des Müllers Eigentumsland lastenden Dienste zu übernehmen hatte. Zur Rache setzte der Müller außerdem durch, daß die Einwohner nicht mehr durch den Hof der Mühle fahren durften, bis sie den Nachweis erbracht hatten, dazu berechtigt zu sein (33, 1737).

Ohne seine eigenen Grundstücke hielt es der Müller gerade sechs Jahre lang aus (33, 1737); dann bat er Graf Friedrich Magnus II (1711-1738) um die Erlaubnis, sich wieder Land anschaffen zu dürfen, um Stroh und Futter für das Vieh, Dünger für das Land zu haben und die Pacht aufbringen zu können. Auch andere Müller besäßen noch „Güther“. Sicher tat er dies wohl auch in der Hoffnung, daß ihn die Gemeinde, bezüglich der mit dem Eigenland verbundenen Dienstbarkeit wenigstens eine Zeitlang vergessen würde. Tatsächlich hatte der Müller richtig spekuliert, denn der Streit um die Dienste entbrannte erst erneut etwa 10 Jahre später (33, 1746).

Unbekannt ist, in welchem Zusammenhang Conrad von seinem abwesenden Bruder 140 fl aus dessen Vermögen entlieh und dafür 11 Stücke Land zu einem Schätzwert von 280 fl verpfänden mußte (4, 1742) wenige Jahre bevor die Mühle an seinen Sohn verliehen wurde. Doch scheint dies wohl nur eine vorübergehender Geldengpaß gewesen zu sein, denn schon ein knappes Jahr später leiht die Gemeinde von ihm 100 fl und überschreibt dafür die „gemeine [Gemeinde] Wiese, in der Hengstlachen genannt“, die auch heute noch als sehr gute Lage gilt. Als Taxatoren wurden zu solchen Geschäften die gräflichen Schultheißen benannt. Im vorliegenden Falle übte Johann Conrad Schwalbach dieses Amt aus.

### 3.12.1) Baupläne für eine weitere Mühle in Gonterskirchen

Eine umfangreiche Akte des gräflichen Archivs (31) behandelt einen geplanten zusätzlichen Mühlenbau zur Zeit Peter Schwalbachs und Conrad Fischers oberhalb (östlich) Gonterskirchens.

Johannes Gaul, der Schmelzmüller, bat 1718 [ob] „Ihro Hochgräfl. Excell.: die gnad mir ertheilen würden, daß ich obig Gonterskirchen eine Mahlmühle mit 2 gängen und einen à parten schlaggang beyde uf einen Waßerfall...bauen dürfte, Bin ich des underthänigsten erbietens jährlich von Beyden Mahlgängen 12 achtel Mühlenpfacht zu geben, vom öhlgang aber 1 ohm öhl (Tab.2c, 2d) zu schlagen“. Letzteres war eine unwahrscheinlich große und bislang unübliche Menge an Pacht. Die Kosten des zum Mühlenbau benötigten Holzes sollten gegen Pension einige Jahre gestundet werden, bis der Bau beendet war (53), d.h. sein Preis sollte ortsüblich verzinst werden.

Auch Caspar Eckel und Johann Caspar Lotz von Gonterskirchen hatten von den Absichten und Vorschlägen Gauls gehört und beeilten sich, der Herrschaft nun ihrerseits Vorschläge zu machen. Sie wurden ebenfalls mit einer hohen Pacht begründet. Doch hatte weder der eine noch der andere das nötige Kapital und sicher nicht die Kenntnisse eine Mühle zu bauen, noch sie zu führen, wie aus Eckels Darstellung deutlich wird: „hab ich zwar mein stücklin brod, in Gonterskirchen bishero gehabt und mich nebst denen meinigen theils vom schneiderhandwerk und mein güttergen, ehrlich, wiewohl doch kümmerlich ernähret und sodurch geschleppt“. Wahrscheinlich besaß Eckel auch Land am vorgeschlagenen Ort des Mühlenbaus und hätte dort auch Vieh halten und seinen Haushalt verbessern können, während andere Gonterskircher ihre Wiesen um Gold nicht hergeben wollten, weil sie sie zum Überleben benötigten.

Lotz's Begründung für den Bau der Mühle war neben dem Versprechen einer hohen Pacht für das gräfliche Haus vor allem seine eigene Bedürftigkeit. Außerdem ginge es den beiden vorgenannten Bewerbern doch jetzt schon ganz gut. Für den Mühlenbau hatte sein Schwiegervater einen Kostenanteil von 100 fl in Aussicht gestellt.

Am 4. Nov. 1723 erneuerte Gaul seinen Antrag an die Herrschaft, Mahl- und Schlaggang errichten zu dürfen. Der allgemein schlechte Stand der Versorgung durch die Mühlen damals als Beweggrund für seinen Antrag wurden von ihm allerdings nur nebenbei erwähnt: „...eine solche Mühle auch selbst zum Gemeinen Besten gereicht“ zumal „die Müller im Lande die Leute mit Mahlen nicht genug fördern können, sondern alle Jahr Mangel an Wasser und Mahlen ist und deswegen fremde Müller ins Land fahren müssen“. Daß mit einem Neubau nicht mehr Wasser in die Horloff kam und mehr Frucht verfügbar wurden, blieb dabei ungesagt.

Ausschlaggebend für seine Bitte war vielmehr auch hier die eigene Armut: „Mein notorisches Elend wegen Benehmung des Wassers durch die Schmelze beständig fortgeht von Jahr zu Jahr den Pacht zu geben gemahnt werde, und doch keinen geben kann (vgl.9); Mein Brodt vom Mahlen nicht gewinnen kan, sondern kaufen muß und mir auf keine andere Weise als durch eine andere Mühle zu helfen weiß“. Die „Schmelz“, die Eisengießerei Friedrichshütte, war 1708 erbaut worden und arbeitete auf Hochbetrieb (8, 19).

Um seinen Vorschlag auf fruchtbaren Boden fallen zu lassen, führte er auch an, daß „auch Gnädigste Herrschaft selber einigen Nutzen von mir [hätte] und könnte ich nehmlich jährlich etwas Pacht geben; welches auf der bisherigen Mühle wegen der Schmelze ohnmöglich ist“.

Er beteuerte auch, daß er „dem Gonterskircher Müller nicht in sein Mahlwerk fahren wolle“. Doch der hätte ja schon „sein Stück Brodt“ und behalte es auch. Es möge ihm doch nicht verwehrt werden so auch zu seinem Brot zu gelangen. Er flehte „Eure Hochgräflichen Excellenz“ an „mit mir armem Mann ein gnädiges Mitleiden haben“ und die Mühle oberhalb Gonterskirchens bauen zu dürfen. Auf die Frage, wo das Mahlgut hergenommen werden sollte, ging keiner der Bewerber ein. Erschwerend war, daß ja nicht in den Bannkreis der Mühle in Gonterskirchen hineingefahren werden durfte.

Trotzdem war die gräfliche Verwaltung bereit, den Antrag zu prüfen. Ihre prompte Arbeit wurde dadurch gekennzeichnet, daß umgehend „der Neidhard einen Riß von dem Orth, wo er die Mühle will anlegen fertigen und denselben mit Bericht der übrigen Umstände übergeben“ sollte. Auch der gräfliche „Baubeauftragte“ arbeitete schnell. Bereits am 13. November 1723 legte er seinen detaillierten Bericht vor. Sicher spielte für die Schnelligkeit des Vorgehens durch die gräfliche Verwaltung die Tatsache eine Rolle, daß es mit der Betreuung der „Mahlgäste“ durch den Gonterskircher Müller in dieser Zeit nicht gerade zum Besten stand, und der Schmelzmüller jahrelang keine Pacht bezahlt hatte (9, 10).



Der Bericht enthielt einen Lageplan der neuen Mahl- und Schlagmühle (Abb.15), die Lage der Wehre (er hatte auch einen Alternativplan vorbereitet), den Verlauf des neuen Mühlgrabens, der oberhalb der vorhandenen Mühle wieder in die „Alte Bach“, die Horloff, geleitet werden sollte, die Höhe der Gefälle des Wassers an beiden Mühlrädern. Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, daß die Erdbewegungen für den Bau der Wehre gering blieben, und wenig Wald und möglichst kein Ackerland durch den Bau des Mühlgrabens verloren ging. Aufgrund des Planes und der im Bericht angegebenen Entfernungen in Schritten hätte das oberste Wehr etwas unterhalb der kleinen Holzbrücke über die Horloff oberhalb (östlich) des Buderus-Teiches gestanden, die Schlagmühle etwa vor dem „Stacherod“ und die Mahlmühle etwa oberhalb des Beginns des heutigen Mühlgrabens an der sog. „Schließe“ (Schleuse).

Zur Durchführung des Planes kam es nie, denn der Gonterskircher Erbleihmüller, der Schultheiß Peter Schwalbach, legte aus verständlichen Gründen Widerspruch ein und erbot sich selber zu bauen. Letzteres geschah jedoch nicht; auch der Nachfolger Schwalbachs in der Erbleihe, Conrad Fischer, wurde dazu nicht gedrängt, sodaß der Bau unterblieb. In einer gräflichen Resolution wurden später die dafür maßgeblichen Gründe zusammengefaßt:

- Der Widerspruch von Seiten des Gonterskircher Müllers, der Sorge hatte, selbst genügend Mahlwerk im Gebiet seiner Bannmühle zu bekommen.
- Der Gonterskircher Müller wollte selber bauen, und wider seinen Willen könne ihm keine andere Mühle vorgesetzt werden.
- Es sei fraglich, ob das Dorf überhaupt zwei Mühlen brauchte, und eine Mühle außerhalb des Dorfes genügend Mahlwerk bekomme.
- Es sei „auch nicht allzu rätlich allzuviel Mühlen und von den Dörfern entlegen zu bauen“.
- Wenn der Mann (Gaul) die Pacht [für die Schmelzmühle] schon nicht bezahlen konnte, sei er erst recht nicht imstande, genügend Geld für den Mühlenbau aufzubringen.
- Mit dem Gonterskircher Müller sollte wegen seines Vorhabens, selber zu bauen, gesprochen werden.

Gaul ließ jedoch auch jetzt nicht locker und erflachte 1727 und 1728 - jetzt zu Conrad Fischers Zeit - erneut die Erlaubnis zum Bau der Mühlen. Dabei wurde auch eine Windmühle ins Gespräch gebracht, wobei in der Verwaltung wiederum Zweifel am Können Gauls auftauchten, ob ein entsprechender Bauplatz gefunden werden und „welche Mahlgäste er schaffen könne“, zumal in Laubach, Wetterfeld, Gonterskirchen und Ruppertsburg bereits Bannmühlen existierten. Außerdem hatte der Gonterskircher Müller schon für seine Mühle nicht genügend Mahlgut. Der fragte denn auch umgehend, woher es für eine zweite Mühle im Gonterskircher Raum geholt werden

sollte. Er selber hätte zwar keine Lust mehr zu bauen; wenn ihm aber sein gebanntes Mahlwerk in Gonterskirchen erhalten würde, so hätte er nichts gegen einen Bau oberhalb seiner Mühle einzuwenden, auch wenn das ihm, andern Müllern an der Horloff und der „Schmelz“ Schaden an Wasser täte.

Im Dezember 1728 wurde denn festgestellt, daß genug Müller in der Grafschaft vorhanden waren, die sich kaum ernähren konnten. Wie arm die Müller in dieser Zeit teilweise gewesen sein müssen, mag diese Feststellung und die eindringliche Art Gauls zeigen, das Vorhaben trotz aller gegenteiligen Argumente zu realisieren.

Doch auch den Bewohnern der Dörfer erging es übel, wenn sie von „ihrem“ Müller nicht genügend „gefördert“ wurden, bzw. wenn heiße Sommer und kalte Winter das Mahlen unmöglich machten. Dies zeigt der nochmalige Antrag der Gemeinde Gonterskirchen aus dem Jahr 1731, oberhalb des Dorfes die zweite Mahlmühle zu erbauen, von der aus auch der Müller „Ohne schaden ins Dorf fahren könnte“. Dies bedeutete, daß der Mahlbann gebrochen werden durfte (30). Und wohl nur darum ging es den Gonterskirchern, weil nur jeder zehnte im Dorf gemahlen bekam. Die andern mußten „aus höchster Not außer Landes“ tagelang eine Mühle suchen, wobei ihre Arbeit zu Hause liegen blieb. Als Standort wurde „über dem Dorf ahn dem orth, wo mans ahn der Straße nennet“ vorgeschlagen. Dafür war ja der vorige Plan bereits ausgearbeitet worden. Auch die Angabe, über das Wassergefälle von etwa 18 Schuh stammte daraus. Die weitere Begründung zeugt vom mageren physikalischen Wissen in dieser Zeit auf dem Lande: „das Wasser noch an sich selbst schwerer ist weils noch nicht weit gelaufen und es aufgequelllet“. Neu kam auch ein zweiter Mahlgang ins Gespräch. Doch auch das erschien der Verwaltung bei Wasserknappheit als Argument wenig verständlich.

Wie nicht anders zu erwarten war, wurde auch dieser letzte Antrag von der Verwaltung zurückgewiesen, weil auch noch so viele neue Mühlen bislang „wenig Nutzen geschafft...und die Müller dabey zum Theil verdorben“ waren. Ein anderer Grund aber erschien der Verwaltung eher einleuchtend: Die Gemeinde wollte den Müller unter Druck setzen, weil er ihr ein geliebtes Kapital aufgekündigt hatte. Damit lag die Verwaltung sicher richtig; es geschah aber sicher nur deshalb, weil sie ausreichend bedient und mit Mehl versorgt werden wollte.

### **3.12.2) Streit um die „Pflanzenbetter auf dem Mühlgraben“**

Die Bitte von Conrad Fischer, daß die Untertanen sich nicht anmaßen möchten, „Pflanzenbetter auf dem Mühlengraben“ zu machen, weil dieser ihm mit in die Erbleihe gegeben sei, führte ebenfalls zu einem langen Streit mit einigen Dorfbewohnern (34, 1732), in dem die Verwaltung schlichtete

und Einbußen hatte. Nach älteren Unterlagen (30, 1717) wurde das Land auf dem Alten Mühlgraben, das bis 1786 als Teil der Erbleihe im Erbleihvertrag für die Mühle geführt wurde, seit 1717 von Gonterskirchener Einwohnern, den Erben von Peter Schwalbach, bearbeitet. Der Müller führte deshalb aus, daß die dort von den jetzigen Besitzern eingerichteten „Grablappen“ auf Befehl des Schulzen aufzugeben seien, bis die Eigentumsansprüche geklärt seien.

Die Besitzer dagegen stellten dar, daß die 60 Ruten Landes entlang des Mühlgrabens, mit einer Breite von einer Rute ihr Eigentum seien, welches sie ererbt hätten (34, 1732). Es handelte sich dabei um den früheren Weg des Müllers entlang des Mühlgrabens bis zum Wehr. Daraufhin wurde in der Resolution von 1717 festgestellt, daß die Besitzer nicht beweisen konnten, daß das Land ihnen gehörte. Nach des vorigen Schulzen Erinnerung „erhellet, daß der alte Müller seinen Gang nach dem Wasser gehabt habe, jetzo aber hättens die Erben nach sich gezogen und [stünde] doch nicht im Steuerstock“. Die alte Resolution besagte auch, daß das Stück Land „abgesteint“, mit Grenzsteinen versehen, und weder im Steuerstock, noch im neuen Schatzungsbuch aufgeführt war.

Nach einem in den Verhandlung im Mai in die Diskussion gebrachten Pergament (34, 1732) wurde der Mühlgraben nach oben verlegt, der alte sei zugeschüttet, gekauft und „Grablappen“ aus dem Land gemacht worden (Grablappen „auf“ dem Mühlgraben). Das müßte sich in den Schatzungsbüchern finden. Auch drei Erbleihbriefe von 1514, 1575 und 1627, in denen die strittigen 60 Ruten nicht auftauchen, wurden vorgelegt, um den Besitzanspruch des Müllers zu widerlegen. Auf herrschaftlichen Befehl wurde entschieden, daß die bisherigen Besitzer den Beweis für ihre Besitzansprüche binnen vier Wochen zu erbringen hatten oder nicht weiter gehört werden sollten“ (34, 1732).

Als dann einer der Kontrahenten des Müllers die Herrschaft dringend bat, sie gegen den „dasigen Müller“ zu schützen (34, 1733), alte Schatzbücher vorgelegt wurden, in denen das Stück Land im Steuerstock für einige der Beklagten aufgeführt war (34) und später außerdem noch ein Gutachter mit der Situation befaßt worden war, der verschiedene z.T. widersprüchliche Theorien über die Besitzansprüche aufstellte (34, 1736), erging schließlich ein fast salomonischer Rechtsbescheid: Den Beklagten war der Besitz der Pflanzenbetten wieder einzuräumen; sie sollten in ihrem Besitz geschützt sein. Für den Kläger und seine Nachkommen wurde der freie Gang entlang des Mühlgrabens festgeschrieben und für die Besitzer der „Pflanzenbetten“ die Eintragung in die Schatzung (34, 1733, 1736).

Doch auch Johannes Fischer, der Sohn Conrads und neue Erbleihmüller, reklamierte wiederum das Land „Auf dem Mühlengraben“ (34, 1750), das noch immer im Erbleihbrief stand. Er wurde auf den nun 16 Jahre alten Bescheid verwiesen. Aber erst 1786 verschwanden die früher zur Mühle gehörenden und seit Peter Schwalbach und seinen Erben in Privatbesitz

übergegangenen „Pflanzenbetter auf dem Mühlengraben“ endgültig aus den Erbleih-Verträgen der Mühle (30, 1786).

### **3.12.3) Der Streit um das „Eißen“ des Mühlgrabens mit der Gemeinde**

Bei längeren und kälteren Wintern - und sie scheinen damals vielleicht öfter vorgekommen und kälter gewesen zu sein als heute - gefror der Zu- und Abfluß zum Mühlrad zu dickem Eis; für Müller und Gemeinde entstand so ein großes Problem. Denn bei harten Wintern war nur wenig Wasser vorhanden, um das Mühlrad anzutreiben und in Bewegung zu halten. Aber auch ein ungenügender Abfluß und hoher Wasserstand unter dem Mühlrad hemmte seine Bewegung und konnte dem Müller erhebliche Schwierigkeiten bereiten und Einbußen bringen. Das geschah hauptsächlich, wenn das Eis „in der Bach“, der Horloff, sich übereinander geschoben hatte und das Wasser sich bis zum Mühlrad „schwellte“, staute. Dann verlor das oberflächliche Mühlrad durch sein Eintauchen in das mit Eisstückchen angereicherte Wasser einen Teil seiner Energie und der Mahlvorgang verlief langsamer. Bei starkem Frost und wenig Wasser in einem harten Winter konnte das Rad und der Mahlbetrieb sogar zum Stillstand kommen. Das passierte um so eher, je höher die Horloff durch das Eis gestaut war, und je tiefer das Mühlrad in das Wasser eintauchte. Die einzig mögliche Abhilfe bestand darin, einen eisfreien Zu- und Abfluß von Mühlgraben (etwa 450 m) und Vorgraben (Verbindung vom Mühlrad zur Horloff, etwa 100 m) zu schaffen und die Horloff im Dorf (etwa 150 m) vom Eis offen zu halten.

Die erste Klage des Müllers Conrad Fischer gegen die Gemeinde, die vor der gräflichen Rentkammer verhandelt wurde, datiert vom 17. April 1732 (35). (Man beachte dabei den späten Wintereinbruch um die Osterzeit). Die gräfliche Entscheidung befahl der Gemeinde bei Strafe, „die Bach“ unverzüglich aufzuhauen, damit der Schaden über die Feiertage nicht noch größer würde. Tiefer Frost hatte die Horloff, den Vorgraben und Mühlgraben zufrieren lassen und den Müller zu seiner Klage bewegt. Wahrscheinlich ist diesem Befehl auch sofort entsprochen worden, denn die nächste „das Eißen“ betreffende offizielle Klage des Erbleihmüllers erfolgte erst zu Ende Januar 1757 unter Johannes Fischer, dem Sohn Conrads .

### **3.13) Johannes Fischer und Anna Christina, geb. Waldschmidt**

Johannes (1713-1795), der dritte der Söhne Conrad Fischers, folgte seinem Vater als Müller nach (20, Nr 342). Er verheiratete sich 1739 mit Anna Christina geb. Waldschmidt (1718-1783) und hatte mit ihr vier Söhne und zwei

Töchter, von denen Anna Catharina (20, Nr 438, 1739-1812) mit ihrer unehelichen Tochter Anna Maria Barbara Giersch nach höchstem Erlaß in die Erbleihe eintreten durfte.

Am 21. Dezember 1746 stellte Christian August, Graf zu Solms und Tecklenburg (1714-1784) den Erbleihbrief für Johannes Fischer und seine eheliche Hausfrau Anna Christine aus (30), der etwa dem Inhalt des Briefes seines Vaters entsprach. Neu kam hinzu, daß dem Müller erlaubt wurde, eine besondere Schlagmühle statt des bisherigen Schlaggangs in der alten Mühle „oben nauf“ zu setzen. Die Gebühr für den Schlaggang blieb die alte: „Sechs Achtel Eckern oder nach proportion Rübsamen“ schlagen (Tab. 5) und die Lieferung des Öls an die gräfliche Fruchtschreiberei. Weshalb der Revers erst 1748 ausgestellt wurde (30) konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Dazu unterschrieb Johannes Fischer für sich und seine Frau, die mit drei Kreuzen abzeichnete.

Der nachfolgende Leihbrief aus dem Jahr 1786 wurde von der verwitweten Gräfin Elisabeth zu Solms, geb. Fürstin zu Isenburg-Birstein (1714-1748) für ihr Mündel, den minderjährigen Sohn Friedrich Ludwig Christian (1769-1822), an den nun auch verwitweten Johannes Fischer und seine Leibeserben ausgestellt. Die am Mühlengraben liegenden „Pflanzenbette“ waren nun nicht mehr einbezogen (vgl. IV.3.12.2). Die Öllieferung an die gräfliche Hofhaltung konnte unterbleiben, wenn dafür 1 fl 6 alb an die Rentei gezahlt wurden. Der Müller hatte jedoch auch bei der Räumung der Quellen im Ruthardshäuser Grund mitzuhelfen, also wasserwirtschaftliche Arbeiten zu übernehmen. Als Emphahgeld für die Erbleihe, galten noch immer 12 fl Frankfurter Währung. Das Siegel der Gräfin hängt am Leihbrief (36, 1786). Die Unterschrift des Revers datiert ebenfalls aus dem Jahre 1786 (30).

Einen kleinen Streit mit der gräflichen Verwaltung konnte Fischer sehr schnell und ohne Schaden beilegen (30, o. J). Dabei ging es um Bauholz, das der Müller auf dem gräflichen Fahrweg an der Mühle liegen gelassen hatte, wofür er mit 10 Talern Strafe belegt worden war und mit achtägiger Frist bezahlen sollte. Doch fühlte sich der Müller nicht schuldig, weil er sich nicht bewußt war, gegen irgendeinen Befehl der Verwaltung verstoßen zu haben. Als Zeugen benannte er den gräflichen Oberförster und den Reitknecht, die gesehen hatten, daß der Weg bereits am Tag des Befehls geräumt worden war. Der Müller machte für die wahrheitswidrige Anzeige „eine mir Höchst Aufsätzeige Persohn“ verantwortlich. Wegen völliger Unschuld wurde die Strafe erlassen.

Ernster war die Anzeige wegen des Totschlags eines gräflichen Jagdhundes, den der Müller 1753 (30) dem Villingener Wasenmeister übergeben hatte, obwohl der nicht zuständig war und der Wasenmeister für das Oberamt Laubach in Gonterskirchen seinen Sitz hatte (83). Er entschuldigte sich damit, daß der Hund Leute angefallen und gebissen hatte, und er ihn auf Befehl des Oberförsters hatte abschaffen müssen. Die Decke hatte er zurecht machen

(gerben) lassen. Nun mußte er die Haut bezahlen, weil es ein herrschaftlicher Hund war und „weilen er den Hundt auß̄er Landes ohne Erlaubnis Todt schlagen laßen, ihm die verdiente Strafe vorbehalten seyn solle“. Sie wurde jedoch nicht beziffert.

### 3.13.1 Frohn und Dienstbarkeit

Diesmal war nicht der Müller sondern der Schultheiß Leonhard Schwalbach, der Enkel von Peter, dem einzigen Müller dieser Familie, der Auslöser für den Streit über Dienstbarkeit. Nach seiner Aussage wurden weder sein Vater noch Großvater zu Vorspanndiensten verpflichtet. Als Schultheiß hatte er ohnehin die Lasten für die Soldaten beim Ein- und Ausmarsch zu tragen und dabei auch vorzuspannen. Die Schultheißen wären aber frei, auch die von anderen Orten spannten nicht vor (33, 1746). Wahrscheinlich wurde der Schultheiß aus der Dienstbarkeit herausgenommen; doch als Folge, weil sein Großvater Müller gewesen war, wurde auch die Schatzung der Mühle überprüft.

Laut unrichtiger Aussage von Johannes Fischer waren in der Familie seit 40 Jahren keine Vorspanndienste geleistet worden; außerdem sei sein Pferd durch die Erbleihe befreit. Weiteres Zugvieh halte er nicht. Doch die Gemeinde erinnerte daran, daß der Müller für seine eigenen Güter keine Dienstfreiheit in Anspruch nehmen konnte. Sein Vater hatte den entsprechenden Bescheid 1731 bekommen, daß er wegen seiner nicht herrschaftlichen Güter dienen sollte. Daraufhin bat sich der Müller genügend Zeit aus, um sein eigenes Land mit nicht zu großem Schaden zu verkaufen. Als Alternative schlug er vor, ihn wie die Ausländer in Gonterskirchen zu halten. Doch ganz ohne sein Eigenland konnte er die Pacht nicht bezahlen. Eine spezifizierte Auflistung seines Landes sollte deshalb Klarheit über die zu leistenden Dienste bringen. Außerdem sollte der Bürgermeister für die Gemeinde alternativ ein Dienstgeld fordern (33, 1746).

Die Gemeinde lehnte die Ablösung der Dienstbarkeit durch Dienstgeld ab (33, 1758, 1767), und die Verwaltung entschied, daß der Beklagte entweder seine Dienste tat oder seine Ruten verkaufte und die aufgelaufenen Kosten bezahlte. Aufgrund der nachfolgenden Schriftstücke ist zu schließen, daß der Müller für sein Eigentumsland dienstbar blieb.

Nur einmal noch wurde Johannes Fischer wegen der herrschaftlichen Frohndienste wegen seines Eigenlandes aktenkundig, nachdem er um Befreiung gebeten hatte (33, 1767). Die Antwort der Rentkammer war kurz und bündig: Dem Supplicant wurde aufgetragen, sich mit der Gemeinde zu vergleichen. Wie wurde allerdings nicht bekannt, wahrscheinlich aber im Sinne der herrschaftlichen Verordnung, daß alle nicht zur Erbleihe gehörenden Güter in die volle Schatzung kamen, die sonst andere Gemeindemitglieder hätten übernehmen müssen.

Das für den Mühlenbedarf notwendige Zugvieh wurde seit langer Zeit nur zur Hälfte als dienstpflchtig eingestuft. Pferd und Esel waren deshalb immerwährende Zankäpfel für die Einbeziehung in die Schatzung. Johannes führte deshalb eine Klage nach der anderen, weil er besonders das Pferd zum Transport der Frucht und des Mehls benötigte. Es sei „gegen alles Herkommen“ von der Gemeinde ebenfalls in die Schatzung gesetzt worden. Sein Gebrauch in der Erbleihmühle sei stets schatzungsfrei gewesen (was ja nicht stimmte). Aber schon zu seines Vaters Zeiten vor 30 Jahren sei dasselbe geschehen. Diese Forderung sei aber auch damals schon zurückgewiesen worden. Auch jetzt bat er darum, befreit zu werden. Die Gemeinde erwiderte, sie wolle den Müller wie jeden Erbleihmüller anderswo behandeln und habe keineswegs den Steueransatz erhöht. Dem Schultheißen, der die Schatzungsbücher aufbewahrte, wurde daraufhin befohlen, sie in der Rentkammer überprüfen zu lassen (30, 1757).

Sie konnten damals auch für die Jahre 1727 bis 1748 und 1750-1756 vorgelegt werden, doch waren einige nicht mehr vorhanden. Darin war das Pferd verschiedene Male in die Schatzung einbezogen worden wie etwa 1754 bis 1756, in anderen Jahren aber nicht (30, 1758). Da der Kläger sich auf einen Bescheid der gräflichen Regierung bezog, so wurde er dorthin verwiesen, ohne daß die Rentkammer eine Entscheidung fällen konnte (über die gräflichen Regierungsverhältnisse und städtische Verwaltung vgl. 71). Der Streit ging dort wohl insofern zu Gunsten des Müllers aus, als Pferd und/oder Esel zur Bedienung der Mahlgäste zur Hälfte schatzungsfrei blieben, wie ein vom gräflichen Rat Crespel später benutztes Aktenstück ausweist (33, 1758; 12) und andere eindeutig belegen (33, 1767). Bei der Unnachgiebigkeit Johannes Fischers wäre ein anderer Bescheid auch sicher aktenkundig geworden.

Schließlich bat der Müller um Erlaß der Dienstbarkeit, der neu auferlegten herrschaftlichen Frohndienste, nachdem er 11 Jahre lang die Hohe Gnade genossen hatte“...Zu Ihro gnädigstem Wohlgefallen parat zu seyn“. Es wurde ihm jedoch aufgetragen sich mit der Gemeinde zu vergleichen. Der Vergleich ist nicht bekannt, doch ist anzunehmen, daß der Müller der Dienstbarkeit nach 1767 besser nachkam, da Verfehlungen nicht mehr aktenkundig geworden sind. Zusammenfassend ist jedoch festzustellen, daß die auf dem Eigenland des Müllers lastenden Frohndienste diesen ebenso drückten wie den Schultheißen und die Gemeindemitglieder, wenn sie die „Beschwehrungen“ zu Zeiten erfüllen mußten, wenn eigene Arbeit pressierte.

### **3.13.2) Alter Streit, neu aufgelegt: Das „Eißen der Bach“**

Dieser Streit blieb über Jahre ungelöst. Der Müller Johannes, klagte wie bereits früher sein Vater bis weit in die 1760er Jahre hinein wegen der

Räumung des Eises in der Horloff (35), der „Aufhauung der Bach, welche das Wasser von der Mühle abnehme, wodurch ihm am Mahlen großer Abbruch geschähe“. Er müßte seine Pacht geben und wann er „mit der Mühle stille zu halten genöthigt würde“, so könne er „ohnmöglich ohne seinen äußersten Schaden und ruin den Pacht bezahlen“. Er „wolle un-terthänigst bitten der Gemeinde Nothdurft zu hören und nach befundenen Umständen selbige zum Eißen (Räumung des Eises) anzuhalten....zumahlen sie durch unterlassene Räumung der Bach, welches er im Sommer etliche Mahlen erinnert, [solches] verursacht hätten, [so] daß das Wasser unten bey des Meysters Haus [Abdecker für das Oberamt Laubach, der in Gonterskirchen seinen Sitz hatte, (83)] seinen gehörigen Ablauf nicht hätte“.

Mit Müller, Bürgermeister und weiteren Gonterskirchern erfolgte nun in den Folgejahren eine Gerichtsverhandlung nach der anderen. So erinnerten sich die Zeugen an die Aufforderung zur Räumung der Horloff im Sommer nicht mehr; außerdem fühlten sie sich nicht verpflichtet für den Müller in der Horloff im Dorf das Eis zu beseitigen. Doch hatten sie dort, wo der Mühlbach in die Horloff mündet, der Fische und der Krebse wegen das Eis bis auf den Grund ausgehauen. Das war notwendig, auch um das Vieh aus den Löchern zu tränken. Das Wasser war dann wieder geflossen. Aber das Tauwetter jetzt hatte den Wasserstau unter und über dem Eis verursacht und konnte nicht verhindert werden.

Trotzdem warf der Müller der Gemeinde vor, daß sie einen Graben in das Eis hätten hauen sollen, wie sie es schuldig seien „und mehrmahlen gethan hätten“. Dann ginge das Wasser seinen ordentlichen Lauf im Graben. Es sei allein durch das Eis gestaut worden. Wenn wieder Frost einträte, werde es durch das ganze Dorf gestaut sein. Er könne dann gar nicht mahlen.

Der Gemeindevertreter entgegnete, die Gemeinde habe nie einen Graben in das Eis der Horloff gehauen, schon deshalb nicht, weil den Fischen und Krebsen damit das „Wasser entführet werde, das der [gräfliche] Fischer nicht litte“ und „käme auch das Dorf in desto größere Gefahr wann etwa Feuer entstehen sollte. Wenn ein Graben [offen] gehalten würde so falle der Schnee hinein und stopfe sich, daß alles zusammen gefriere und das Wasser gar nicht fort könnte folglich die Fische auch verderben müßten“.

Als Zeugen, daß die Gemeinde bei kalten Wintern und allzu hartem Frost einen Graben durch das Eis hauen mußte, gibt der Müller den Schultheißen und einen weiteren Zeugen an. Außerdem „täte der Schnee in dem Graben dem Wasser gar kein Leid“ und Fische könnten sich unter dem bis auf den Grund gefrorenen Eis ohnedem nicht aufhalten.

Von Seiten der Gemeinde wurde der Schultheiß als Zeuge akzeptiert, einen anderen Zeugen wies sie zurück, weil er ein spezieller Freund des Müllers war, der ihm vielleicht zu Gefallen reden würde. Außerdem könn-

ten ältere Gonterskirchener von mehr als 80 Jahren das Gegenteil bezeugen. Wenn früher einmal geest worden wäre, so nur auf Veranlassung des vorigen Schultheißen Peter Schwalbach des Schwiegervaters von Conrad Fischer unter dem Vorwand, daß es der Fische wegen geschähe. Der Fischer hatte es aber damals schon verboten. Auch der jetzige hielt das Eisen mit Hilfe eines Grabens für Fische und Krebse für schädlich.

Auch die Anhörung weiterer Zeugen brachte 1757 keine Lösung, wie die ein Jahr später wiederum vorgebrachte Klage des Müllers beweist; die Einwohner des Dorfes dachten nicht daran, die ihnen auferlegte schwere Arbeit bei Winterkälte durchzuführen. Doch damit diese ohnehin verdrießliche Sache, welche schon viel Aufwand und Mühsche nach Laubach verursacht hatte, aus der Welt zu schaffen, wurden nun Gutachter von außerhalb, zwei Müller, ein Hofverwalter und der herrschaftliche Fischer berufen. Der bereits betriebene ziemliche Aufwand wurde also nocheinmal vergrößert, um allen gerecht zu werden.

Deren Berichte enthielten sehr detaillierte Angaben über die Situation zwischen Mühlrad und Einmündung des Vorgrabens in die Horloff und in der Horloff selbst, soweit sie durch das Dorf floß: So hatte der Müller im Vorgraben unter dem Mühlrad das Eis aufhauen und herauswerfen lassen. Trotzdem stand das Mühlrad, das wenigstens 3 Zoll über Wasser stehen muß, wenigsten 1/2 Fuß tief im Wasser. Der Mühle wurde so die Kraft genommen, besonders bei Frost und bei niedrigem Wasserstand. Nach der Einmündung des Vorgrabens in die Horloff gefror das Wasser bis auf den Grund. Es hatte sich eine Eisschicht über der anderen gebildet, weil es dort breit und flach stand. Außerdem war auch die über Jahre fällige Räumung der Horloff unterblieben. Die Folge war, daß „das Wasser sich dem Müller bis unter die [Mühl-] Räder zurückschwellte“ [staut]. Demnach hatte die Mühle damals ein zweites Mühlrad zum Antrieb der Schlagmühle, wie es auf Abb. 5 dargestellt wurde. Es war einhellige Meinung der Gutachter, daß dem Müller auf diese Weise deutlich geschadet wurde. Die Klage wurde als gerechtfertigt angesehen. Alle Gutachter befürchteten auch, daß die Herrschaft bei diesem Wetter durch das Gefrieren des flachen Wassers bis auf den Grund Verluste an Fischen und Krebsen erleide.

Um dem Übel abzuhelpen, schlugen beide Gutachter vor, das Eis im Ort aufzuhauen, herauszuwerfen und im folgenden Sommer einen 3 1/2 Schuh breiten und 2 Schuh tiefen Graben ständig offen zu halten. Aber auch am Müller wurde heftig Kritik geübt, weil er das Eis am Mühlrad abgeschlagen hatte, ohne es aufzufangen. Er hatte auf diese Weise den ins Eis geschlagenen Graben verstopft und das Wasser unter dem Mühlrad gestaut, das z. Z. des Gutachtens wegen Mangel an Mahlfucht still stand. Die Gutachter gaben beiden Parteien zu gleichen Teilen am aufgeführten Mißstand die Schuld. Die Gemeinde hatte die Horloff über Jahre nicht geräumt, und der Müller hatte dies über Jahre geschehen lassen, ohne daß

er dies „an Hohen Orthen zu rechter Zeit angezeigt hat“. Graf Ernst Friedrich Karl erließ daraufhin das Dekret, daß die Bach [Horloff] künftigen Sommer gehörig zu räumen sei. Die Kosten der Verhandlung wurden geteilt.

Wer nun geglaubt hatte, die Sache sei damit endgültig aus der Welt geschafft, sah sich 1763 durch des Müllers neuerliche Klage getäuscht. Doch erhielt der Müller im Bericht des Schultheißen eine deutliche Abfuhr: Wenn er seinen Mühlgraben in ordentlichem Stand halte und so seinen Verpflichtungen nachkomme, brauche er nicht zu klagen. Er sei an seiner Misere selber schuld.

Im Jahr 1767 wurde die Klage des Müllers Fischer wegen des „Eißens“ zum letzten Male aktenkundig. Die flachen Kauten, Wasserlöcher, welche die Gonterskircher in der Horloff ins Eis geschlagen hatten, um Wasser zu entnehmen, hatte der Müller erneut als Anlaß zur Klage genommen. Das Eis sei „zu Boden gesenket“, und das Wasser sei über das Eis bis unter das Mühlrad getreten und habe die Mühle gehemmt. Wenn dem Übel nicht gesteuert würde, müßte sie am Ende still stehen. Der Müller schlug deshalb vor, einen Graben durch das Eis des ganzen Baches im Dorf zu öffnen, um dem Wasser den natürlichen Abfluß zu erlauben. Daraufhin erging von der gräflichen Rentkammer der Befehl, um den durch Wassermangel verursachten Stillstand der Mühle und den daraus folgenden Mehl- und Brotmangel abzuwenden, daß „die Gemeinde bei willkürlicher Strafe sofort die nöthige Eröffnung der Bach zu machen“ habe.

Hier zeigte sich einmal mehr, wie schnell die gräfliche Verwaltung bei einem auftretenden Notstand handelte [und wie langmütig sie insgesamt einen Streit verhandelte]: In knapp drei Wochen war das Urteil gefällt (Tab.6).

Durch diese letzte Verhandlung wurden auch für uns heute die Gründe offenkundig, weshalb der Streit um „das Eißten der Bach“ und des Mühlgrabens auf Biegen und Brechen über mehr als drei Jahrzehnte über zwei Müllergenerationen ausgefochten wurde: Allein zur Öffnung des Vorgrabens vom Mühlrad bis zur Horloff (etwa 80 m) waren in strengen Wintern täglich 8-10 Männer notwendig, um das Eis aufzuhacken und dem Wasser seinen Lauf zu öffnen. Sicher waren sie dazu nicht immer bereit, für einen geringen Lohn vom Müller in klirrender, winterlicher Kälte das Eis aufzuhacken und aus dem Wasser zu werfen, um die Mühle auch im Winter in Gang zu halten.

Vom Schultheißen wurde dazu umgehend Bericht über die Durchführung gefordert. Doch wie schon Jahre vorher ignorierte die Gemeinde den Befehl. Vorsteher, Schultheiß, Bürgermeister und Müller und einige Einwohner Gonterskirchens wurden daraufhin geladen, um sich zu rechtfertigen, zumal der Müller darauf hinwies, daß ihm aus Schabernack das Wehr des Mühlgrabens ruiniert worden wäre. Der Schultheiß bekannte nun, daß er das Loch

ins Wehr habe hauen lassen müssen, weil 48 Stunden lang mehr als die Hälfte des Horloffwassers „im Dorf die Fluthen verursacht habe“.

Im Gegensatz zu all den Verhandlungen von früher stand der Schultheiß diesmal ganz auf Seiten der Gemeinde: Der Müller müsse doch gemerkt haben, daß er nicht genügend Wasser hatte! Warum suchte er den Fehler nicht? Jetzt wolle er sich beschweren, daß das Wasser unter dem Mühlrad das Mahlen verhindere, anstatt mehr Wasser auf das Mühlrad zu leiten, das er am Wehr in „die Bach“ ableitet hatte. Der Müller möge besser den Mühlgraben vom Wehr bis zur Mühle vom Eis befreien.

Die Löcher im Eis der Horloff seien für den Müller ohne Schaden, aber für das Überleben der Fische, als Löschvorsorge für das Dorf in der Winterzeit und für die Viehtränke notwendig. Die Schwierigkeiten in der Mühle und im Dorf träten erst dann ein, wenn der Müller zu „Eißen“ beginne, weil er das „kleine Eis“ nicht gehörig ausräume.

Es war diese Aussage des Schulzen, die den Müller zum Verlierer des Streites machte. Er mußte nun nicht nur umgehend den Mühlgraben vom Wehr bis zur Mühle und den Vorgaben zur Horloff eisfrei machen, damit die Mühle mahlen konnte, sondern hatte auch alle Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Bericht des Schultheißen über die Durchführung des „Eißens“ war jedoch für die Zusammenarbeit von Gemeinde und Müller nicht gerade zukunftsheischend. Er machte seinem Unmut vor allem über die Arbeitsweise des Müllers Luft, nachdem er die von der gräflichen Rentkammer dem Müller aufgetragenen Arbeiten in Augenschein genommen und als erledigt angesehen hatte: Der Müller hatte von oben nach unten geeist. So wurde die Gefahr vergrößert, daß sich das Eis in der Horloff wiederum staute. Der besondere Unmut des Schultheißen schien aber dadurch hervorgerufen worden zu sein, daß ihn ein Förster wegen seines Berichtes kontrolliert hatte, der vermutlich auf Verlangen des Müllers aus Freisenen ohne sein Wissen herbeibefohlen worden war, um sich um „die Bach“ zu kümmern.

Der Müller erbat und erhielt eine Kopie des Urteils gegen Kostenerstattung. Damit war der Streit wegen des „Eißens“ von Mühlgraben und Bach endlich beigelegt. Nach 1767 sind Händel dieser Art für Müller und Gemeinde nicht mehr belegt.

### **3.13.3) Die letzten Jahre von Johannes Fischer in der Mühle**

Auch Johannes Fischer konnte seine Mahlgäste wie schon einige Müller vorher nicht immer hinreichend betreuen, d.h. mit Mehl versorgen. Denn 1789 beschwerten sich Schultheiß, Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde über seine Versäumnisse. Sie schlugen vor, wenn er nach der Mühlenordnung ihnen binnen acht Tagen nicht helfen könne, entweder einem fremden Müller zu erlauben, in seinem Bann zu mahlen oder auf seine

Kosten die erforderliche Hilfe von auswärts zu verschaffen. Der Müller gab für seine Schwierigkeiten die gegenwärtige Kälte als Ursache an und weil sich seine Gespräche mit einem auswärtigen Müller, in seinem Bannbezirk zu mahlen, zerschlagen hatten. Sein Gebot war ungenügend gewesen. Dem Müller wurde daraufhin aufgetragen, seine gebannten Mahlgäste gehörig zu bedienen oder sie auf seine Kosten auswärts mahlen zu lassen. Er hatte für die Schäden seiner Mahlgäste aufzukommen, die beim Verbringen des Korns in andere Mühlen entstanden (30, 1789).

Die gräfliche Rentkammer fungierte auch als Vormundschafts-Stelle. Das geht aus einer Vorladung an Johannes Fischer hervor, der von der „Hochgräflichen Solmsischen Vormundschaftlichen Rentkammer“ einbestellt wurde, wobei ihm bei 50 fl Strafe angedroht wurde, seinen Knecht wegzuschicken oder aus dem Dienst zu entlassen. Worum es bei dieser Vorladung ging, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden (36, 1787). Sicher handelte es sich aber um eine schwerwiegende Angelegenheit, denn 50 fl Strafe wurden nicht einmal bei den härtesten Mühlenstrafen angedroht.

Im Oktober 1789 (36) verwies Johannes Fischer in einem Brief an die Fürstin (Prinzessin von Isenburg-Birstein als Vormünderin für Graf Friedrich Ludwig Christian (1769-1822)) auf sein herannahendes Alter und Nachlassende „Leibes-Constitution“. Sie veranlaßten ihn frühzeitig genug Fürsorge zu treffen, „zumahlen mein ein[z]iger... unter den königl. Preussischen Truppen befindlicher Sohn weit entfernt auf deszen dereinstige Wiederkunft nicht zu hoffen stehet“. Er bat deshalb die Mühle an seine älteste Tochter Catharina zu verleihen. „...in rücksicht da selbige ein Mägdgen hat von nunmehr 16 Jahren, so baldigst Gelegenheit finden konnte sich an einen rechtschaffenen Müller...zu verheiraten“.

Laut Schreiben vom zum 19. Okt. 1789 (36) war er nicht mehr in der Lage die Mühle richtig zu betreiben (s. 13.4.6), seit beinahe 3 Jahren häuften sich die Beschwerden seiner Mahlgäste, teils wegen schlechter „Beförderung“, teils wegen falschen Molterns. Auch wegen anderer häuslicher Umstände wollte er sich mit der Mühle nicht mehr abgeben. Er selber wünschte, daß die Mühle wieder in guten Stand gesetzt und von einem ordentlichen Mann betrieben werden sollte.

Zu diesem Antrag ist festzustellen, daß jedes eheliche Kind gleichberechtigt war, die Mühle zu übernehmen. Der Müller konnte dazu dasjenige vorschlagen, das er als das geeignetste ansah. Im vorliegenden Falle waren jedoch noch verschiedene Fragen zu klären, bevor eine gräfliche Resolution verabschiedet werden konnte und zwar:

- Wie hoch war die Mühle zu veranschlagen, um die Erbrechte der nicht beliehenen Kinder zu wahren und ihre Benachteiligung zu verhindern? Des Müllers einziger Sohn war bereits zum zweiten Male „entwichen“.
- Welche Schulden belasteten die Mühle?
- Wie war der bauliche Zustand der Mühle?

Der Müller hatte außerdem in seinem ersten Entlassungsantrag verschwiegen, daß seine Enkelin unehelich war und deshalb laut Erbleihvertrag für eine Erbleihe nicht in Frage kam. Wegen der Überlassung der Mühle an die eheliche Tochter bestand jedoch „kein Anstand“ (36, 1789). „...ob aber solche so schlechtweg an deren uneheliches Kind dereinst gelangen möge“, verursachte erhebliches Kopfzerbrechen, weil solchem Vorgehen nicht nur die ausdrücklichen Worte der neuesten, sondern auch aller alten Erbleihbriefe entgegen standen. Im schönsten damaligen Beamtendeutsch hörte sich das so an: „...und kann...da hier *lex specialis* geg. *conventionalis* der Successionsordnung derogirt ohne vorhergehende landesherrliche Legitimation und zugleich involuirende dispensation nicht gesagt werden, daß sothanes Kind [die uneheliche Enkelin] erbleihfähig sei“ (36, 1789).

Einige Aktenblätter weiter wurde dieser Sachverhalt nocheinmal verdeutlicht: Alle Erbleihbriefe sprachen von einer ehelichen Erbfolge. Danach konnte unter diesen Voraussetzungen die Mühle nur auf die Tochter des Bittstellers und ihre eheliche Leibeserben, doch nicht auf ihr uneheliches Kind übertragen werden, „wann solches nicht per *Rescriptum Principis* legitimirt wird“ (36, 1789).

In Beantwortung obiger Fragen veranschlagte der Müller seine Mühle auf 1100 Gulden, doch ohne Schulden. Das Mahlwerk war in gutem Zustand. Da er aber nicht gebaut habe, sei „kein Stein an dem ganzen Haus... Die Öl-Mühle aber sei außer Stand“. Mit obigem Ergebnis und der Bitte des Müllers seine Tochter und Enkelin zu legitimieren, wurde der entsprechende Bericht der Landesherrin, vorgelegt (36, 1789).

### **3.14) Anna Catharina Fischer und Anna Maria Barbara Girsch**

Anna Catharina war die älteste Tochter von Johannes Fischer und lebte von 1739-1812 (20, Nr 438). Sie wurde von ihrem Vater zur Übernahme der Mühle vorgeschlagen, weil sein Sohn zu den Preußen gegangen war. Der Bitte des Müllers, daß die Erbleihmühle an seine Tochter übertragen werden durfte, wurde entsprochen (36, 1789). Seine Tochter Catharina bedankte sich für die Übertragung der Mühle und bat auch ihre uneheliche Tochter Anna Maria Barbara Girsch (1773-1823) in die Erbleihe einzubeziehen (36, 1789). Nach gründlichen Beratungen entsprach die Landesherrin gegen Erstattung von 25 fl am 5. Dezember auch dieser Bitte. Die Entscheidung stellte sicher einen ganz einmaligen Schritt in der Vergabe von Erbleihen auf Grund ehelicher Abstammung dar. Der Vater von Anna Maria Barbara war laut Familienchronik (30) Johann Leonhard Girsch, über den nähere Angaben nicht gefunden wurden.

### 3.15) Johann Heinrich Lind und Anna Maria Barbara, geb. Girsch

Johann Heinrich Lind, der von 1765 - 1819 lebte, heiratete 1790 Anna Maria Barbara Girsch (1773-1823). In der Familienchronik (20, Nr 97) wird er 1792 erstmals als Müllermeister erwähnt. Die Eheleute hatten zwei Töchter und sechs Söhne, von denen Johann Conrad die Mühle nach beider frühem Tode weiterführte; beide Eltern starben an Lungensucht. Alle Söhne erlernten ein Handwerk wie Schuhmacher, Schmied, Dreher und einer war Soldat.

Die 16jährige Anna Maria Barbara Girsch blieb nur kurze Zeit ledig und wurde wohl als gute Partie von Johann Heinrich Lind geheiratet, der in diesem Jahr bei der gräflichen Regierung angefragt hatte (36), „Wann ich nun die genannte Erlaubnis überkommen habe, selbige heurathen zu dürfen: So will mir obliegen das gantze Mahlwesen zu übernehmen u. zu besorgen wobey vor jetzo ohnumgänglich nöthig seyn will, daß die sehr verfallene Mühle reparirt und besonders die Schlagmühle von Grund aus neu auferbauet werde“. Mit diesen Bedingungen bittet er um „gnädigste Mitübertragung der Erbleihe, welche meine Verlobte...wegen der großväterlichen Mühle huldreichst erhalten hat“.

Sein Vater hatte sich angeboten, die anfallenden Reparaturkosten zu bezahlen. Dabei fällt der Gegensatz zwischen der Aussage über den guten Zustand der Mühle auf, die zu Johannes Fischers Entlastung führte, und der Aussage Linds, der die Mühle als sehr verfallen darstellt. Wahrscheinlich lag der wirkliche Zustand zwischen beiden Beschreibungen, und Lind wollte mit seiner Angabe eine günstige Erbpacht erreichen.

Dem Wunsch Linds wird auf ausdrückliches Begehren des kränklichen Großvaters, Johannes Fischer und seiner Tochter Catharina, entsprochen. Der neue Erbleihbrief wurde auf beide Eheleute und ihre eheliche Leibbeserben ausgefertigt (36, 1790).

Er wurde am 13. Juni 1792 von „Friedrich Ludwig Christian (1769-1822) regierender Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg weiland Röm. Kaiserl. wirklicher Reichshofrat und Kämmerer“ an beide Eheleute und ihre ehelichen Nachkommen ausgestellt und seine Übergabe von den Eheleuten im gleichen Jahr bestätigt.

Die Pacht für die Mühle und auch die zugehörigen Liegenschaften änderte sich nicht. Es handelte sich um die Mühle mit allem Zubehör mit Mahl- und Schlaggang, Haus mit Scheune, Stallung und „Mistestätte“, sowie 64 Ruthen Land (Tab. 2b) in Mühlennähe und eine Wiese von etwa 1 1/2 Morgen (Tab. 2b) im Kühgarten, für die ein Martinszins von 1 fl 15 alb zu entrichten war. Als „Gerechtigkeit“ stand dem Müller der Gang bis ans Wehr und der „Genuß von Wasser und Waide wie ein anderer Gemeindsmann“ zu. Darüberhinaus war er von der halben Schatzung befreit und hatte Frohnfreiheit, solange er sich keine dienstbaren Güter anschaffte. Durch den Mühlenbann waren die Gonterskircher an die Mühle ver-

pflichtet; die Einartshäuser waren es wahrscheinlich nicht mehr, weil es zu dieser Zeit bereits durch Erbteilung 1704 auf friedlichem Wege Solms-Rödelheimischer Besitz geworden war (71). Woher hätte der Einartshäuser Müller für die dort bestehende Mühle (70c) auch sein Mahlgut hernehmen sollen?

Folgende Pacht war zu entrichten: acht Achtel Korn Laubacher Maaß zu Martini in die Laubacher Fruchtschreiberei, ein Achtel und vier Mesten jährlich an den Gonterskirchener Kirchenbau, sechs Achtel Eckern oder vier Achtel Lein- oder Rübsamen waren jährlich unentgeltlich für den herrschaftlichen Hausbedarf zu schlagen (s. Tab. 2c). Unterblieb dies, so waren 1 fl 6 alb. an die Amts-Rentei zu bezahlen. Dabei war das Verhältnis von Eckern zu Lein- und Rübensamen festgelegt (43; Tab. 5). Der Mül-lerlohn von jedem Kuchen für die anderen Mahlgäste betrug 1741 einen Kreuzer (32). Als „Empfahgeld“ für die Erbleihe waren beim Übergang der Mühle auf Leibeserben wie bisher 12 fl fällig. Da hier beide Eheleute in die Erbleihe eintraten, wurden zur Übernahme der Mühle 24 fl berech-  
net.

Die wasserwirtschaftlichen Aufgaben, die 1757 und in der Folgezeit festgeschrieben worden waren, bestanden nun im Aufräumen der Quellen im Ruthardtshäuser Grund zusammen mit den anderen Müllern an der Horloff und je zwei Leuten aus Gonterskirchen, Ruppertsburg und vom Hüttenwerk, der Friedrichshütte. Laut Wasserordnung von 1707 waren auch das Mühlenwehr und die Mühle selbst zu unterhalten. Der Mühlgraben war sauber zu halten und zur Winterszeit vom Wehr bis zur „Alten Bach“, der Horloff, im Dorf vom Eis frei zu halten. Die Gonterskircher hatten dafür laut Urteil im Rechtsstreit zwischen dem Müller Johannes Fischer und der Gemeinde von 1757 die Horloff im Dorf sauber und eisfrei zu halten (43).

Wahrscheinlich um Bargeld für die in der Mühle anstehenden Reparaturen verfügbar zu haben, entlieh Johann Heinrich Lind vom Gerichtschöffen Jung in Freienseen 150 fl und verpfändete dafür 9 seiner Grundstücke in der Gemarkung Gonterskirchen, die vom Schultheiß Leonhard Schwalbach auf 300 fl taxiert worden waren (4, 1792). Erst nach etwa 50 Jahren im Mai 1845 konnte die Hypothek durch den Sohn Konrad Lind gelöscht werden.

Weil es öfter wegen der Pacht für die Schlagmühle zu Unstimmigkeiten gekommen war, war nun auch das Tauschverhältnis der Ölfrüchte untereinander und der Preis für das Schlagen eines Kuchens festgelegt worden (Tab. 5). Sechs Achtel Eckern waren das Äquivalent für vier Achtel Lein- oder Rübsamen. Auch die Preise für entsprechende Mengen wurden festgelegt.

Unerlaubtermaßen wurde in der Mühle auch eine Zeitlang mit Lebensmitteln gehandelt. Dies wurde aktenkundig, weil der Müller Johann Heinrich Lind 1793 Anzeige erstattete, daß Elisabeth Fischer, die bei ihm in der

Mühle wohnte, einen Handel mit Zucker, Kaffee und dergleichen betreibe, „ohngeachtet es ihr untersagt worden sey. Da ihm nun dieses wegen allerhand in die Mühle deswegen kommender Leuthe zum Nachtheil gereichen könne“, so bat der Müller ernstliche Maßnahmen zu ergreifen. Daraufhin wurde der Polizeidiener beauftragt nachzusehen und mitzubringen, was er an Krämerwaren fand, „worauf der Bestrafung halber das fernere ergehen wird“. Drei Tage später lieferte der Polizeidiener in zwei Tüten eine Schalenwaage mit Gewichten, ein halbes Viertel Kaffee, und eine „Halbmaas Bouteille“ mit Öl ab.

Der Schwager von Elisabeth Fischer rechtfertigte den rechtswidrigen Handel damit, daß seine Schwägerin durch die Witwe des verstorbenen Schultheißen Schwalbach, welche auch mit solchen Waren kramte, dazu verleitet worden sei. Sie bäte um Rückgabe der beschlagnahmten Waren und gelinde Bestrafung. Daraufhin wurde eine Strafe von 1 Gulden verhängt und die abgeholtten Waren gegen eine Summe von 15 albus an den Polizeidiener wieder zurückgegeben (38, 1793).

Interessant an diesem Vorgang ist, daß Elisabeth Fischer (20, Nr. 217) die Schwester von Johannes Fischer, dem vorigen Müller, also die Großtante von Barbara Lind geb. Girsch war, die außerdem noch im gleichen Haus - in der Mühle - lebte und ungeachtet solcher verwandschaftlichen Verhältnisse Anzeige erstattet wurde.

Eine recht einschneidende Wirkung auf das Mühlengewerbe übte sicher auch die Einführung der Kartoffel zu Ende des 18. Jhs. aus. Die vielerlei Mehl-, Gries- und Graupenspeisen wurden durch mannigfaltige Gerichte aus Kartoffeln ersetzt. Kleine Mühlen bekamen weniger zu tun (10).

So konnte der Müller mit dem, was die Mühle abwarf, auch seinen Söhnen nicht recht unter die Arme greifen, denn einige von ihnen fielen zu Beginn des vorigen Jahrhunderts immer wieder dadurch auf, daß sie mehrere Hypotheken kurz hintereinander aufnehmen und dafür ihre Hofreiten und einen Teil ihrer Grundstücke verpfänden mußten. In den für sie ausgefertigten Obligationen wurden sie stets mit „Müllers Sohn“, der hervorgehobenen Berufsbezeichnung ihres Vaters titulierte. Geldgeber für ihre Anleihen waren Einzelpersonen, der Fond der nachgeborenen Grafen, die Diener- und Witwenkasse und die Spar- und Leihkasse in Laubach. Der Zinsfuß betrug bei allen einheitlich 5% (4).

### **3.16) Johann Conrad Lind und Anna Elisabetha Margaretha, geb. Lind**

Johann Conrad Lind (20, Nr 591) lebte von 1790 bis 1864; im Jahr 1822 und 1829 wird er als Ackermann, in den Jahren 1825, 1830, 1848, 1854 und 1859 als Müllermeister bezeichnet. Er war Johann Heinrich Linds ältester Sohn und mit Anna Elisabetha Margaretha, geb. Lind (1798 - 1868) seit 1821 ver-

heiratet, mit der er in vierter Generation verwandt war. Sie hatten zwei Söhne und vier Töchter.

Am 26 Juli 1823 wurden die Erben der verstorbenen Johann Heinrich (+1819) und Ehefrau Barbara Lind (+1823) von der gräflichen Rentkammer aufgefordert, denjenigen zu benennen, der laut Erbleihrecht die Mühle übernehmen könne. Es wurde außerdem seitens der Verwaltung um die Erneuerung der Erbleihe nachgesucht (51).

Was war geschehen? Barbara Lind hatte, wie es ihr als Mühlenbelehnte zustand, die Mühle nach dem Tode ihres Mannes mit der Hilfe ihres ältesten Sohnes Johann Conrad weiter betrieben (51). Die Erbleihe war jedoch bereits nach dem Ableben des Grafen Friedrich Ludwig Christian (1769-1822; 75) zu erneuern und die 12 fl Emphahgeld zu bezahlen gewesen. Das geschah aber erst 1823 nach Mahnung durch die Rentkammer.

Nach Barbaras Tod hatten sich ihre Kinder folgendermaßen geeinigt (51): Ihre Hinterlassenschaft war unter Aufsicht des Landgerichts an die Erben verteilt worden. Das Teilungsprotokoll, die Mühle eingeschlossen, wurde am 14. Mai 1823 von den fünf ältesten Kindern abgesprochen, ohne vorher die gräfliche Verwaltung in Kenntnis zu setzen, weil die Mühle schnell einen Herrn erhalten sollte, um den Schuldenberg zu bezahlen. Die Schulden betragen 842 fl; an die Geschwister waren vier Jahre nach der Übernahme der Mühle als Erbteil zusätzlich 758 fl auszuführen.

Außerdem sollten die minderjährigen Geschwister (drei von acht) bis zur Verheiratung in der Mühle wohnen bleiben dürfen. Dazu waren je nach Notwendigkeit Wohnräume und andere Teile der Mühle ausbedingt worden. Um die Mühle selbst sollten der älteste und dritte Sohn losen. Das alles geschah ohne Information und Einflußmöglichkeit durch den Erbleihgeber. Der Entscheid durch Los fiel auf den dritten Sohn, der bislang die Köhlerei betrieben hatte, während der älteste nach dem Tode seines Vaters auch für seine Mutter die Mühle geführt hatte. Das Protokoll der Erbauseinandersetzung enthielt außerdem den Passus, daß die Mühle an die Erbengemeinschaft zurückfallen sollte, wenn der Besitzer „die Mühle nicht bestreiten“ könne.

Für die gräfliche Verwaltung erhob sich nun die Frage, ob die Mühle überhaupt mit mehr als 800 fl Schulden belastet durch Los weitergegeben werden konnte. Die eingezogenen Erkundigungen sprachen dagegen. Der dritte Sohn der Linds war des „Mühlenwesens unkundig, weil er ständig die Kohlenbrennerei betrieben hat..., hat er mit einem Mädchen, welche er zwar heurathen will ein Kind erzeugt, welches als mehrlich nicht Antheil an dieser Mühle haben kann..., kann die Mühle nicht mit 800 fl beschwert werden, weil er selbst wenig Vermögen hat und gedachtes Mädchen sehr wenig zu bringt...soll er ein nachlässiger und unordentlicher Mensch seyn“.

Dazu kam, daß die Rückgabe der Mühle an die Erbengemeinschaft bei Nichterfüllung der Verpflichtungen des von den Kindern eingesetzten Müllers von der gräflichen Verwaltung nicht hingenommen werden konnte, weil

dieser Passus jede Mitwirkung des Eigentümers ausschloß und somit gegen das Erbleihrecht verstieß. Auch die Überschuldung der Mühle und ihr Zustand hätte von Rechts wegen bereits zu einer Rücknahme durch den Eigentümer, das gräfliche Haus, führen müssen, wenn dieses in der rechten Weise informiert worden wäre.

Da bislang keine Anzeige der Erben über den Stand der Auseinandersetzung erfolgt war, wurde Bürgermeister Schad aufgefordert, sämtliche Erben über das Mißfallen der gräflichen Regierung in Kenntnis zu setzen und die Teilungsakte vorzulegen. Um die Erneuerung der Erbleihe sollte nachgesehen werden. Das geschah Ende Juli 1823 (51).

Die Folgerung der Verwaltung aus alledem war, daß der dritte Sohn als ein „untaugliches Subject“ zu betrachten sei. Folgende Gründe sprachen für den ältesten, beim Losen durchgefallene Sohn: Er hatte die Müllerin schon während der Krankheit seines Vaters unterstützt und auch bis zum Tode seiner Mutter die Mühle betrieben. Er wünschte, die Mühle zu übernehmen. Da er auch durch eine Heirat ein ziemliches Vermögen besaß, sollte er als Erbleihmüller gewählt werden (51, 1823).

Mit Schreiben vom 5. August 1823 setzten sich die Erben nocheinmal für den durch Losentscheid als Müller gewählten dritten Sohn ein. Es wurde außerdem um Verzeihung gebeten, wenn von der Mutter oder den Erben gegen den Leihvertrag gehandelt worden sein sollte.

Der Graf nahm nun die Sache selber in die Hand und entschied, seine Einwilligung nur zu geben, wenn er von dem „Fleiß und Gewerbsamkeit des Besitzers überzeugt“ wäre, und daß er auch die Schulden abtrage. Er ersuchte deshalb nocheinmal den Forstjäger und den Bürgermeister in Gonterskirchen um Auskunft, ob die Aussichten gegeben seien, daß Johann Heinrich trotz der Lasten bestehn und sie allmählich abtragen könne. Doch gingen beide in ihrem Urteil konform (11. Aug. 1823), daß er nicht einmal die Mühle in brauchbaren Stand versetzen könne, weil er nicht das Vermögen habe, die Reparaturen - sie werden einzeln aufgelistet - zu bezahlen. Seine Unwissen im Mühlenwesen, fehlendes Ackergerät, fehlender Viehbestand und das Unvermögen des Schwiegervaters, ihm zu helfen, ohne seine anderen Kinder zu benachteiligen, sind die von beiden berichteten Gründe, die ihn zur Übernahme der Mühle als nicht geeignet erscheinen ließen.

Die Verstöße gegen den Leihvertrag durch die Teilung zwischen den Geschwistern und die Nicht-Beteiligung der Verwaltung spielten für die nun folgende Entscheidung des Grafen für Johann Conrad Lind keine Rolle mehr. In einer Resolution (51), die allen Kindern durch den Bürgermeister bekanntgemacht und dem ältesten Sohn zugestellt wurde, wurde von ihm erwartet, daß er sich zur Übernahme der Erbleihe entsprechend erklären möge.

Am 20. August 1823 bewarb sich Johann Conrad Lind und überreichte gleichzeitig das vom Bürgermeister ausgestellte Attestat über seine Eignung

und sein Vermögen. Sein Schwiegervater verspricht mit Unterschrift seinem Schwiegersohn „in Allem den möglichsten Vorschub zu thun...“ und bittet ihn mit der Mühle zu beleihen und in die Mühle einzuweisen, zumal sein Bruder sich „schon angemaßt“ habe, dort einzuziehen.

Conrads Bruder Heinrich, der trotz seiner Unerfahrenheit im Mühlenwesen wohl wegen seiner Lebensverhältnisse als Köhler besonders an der Übernahme der Mühle interessiert war, versuchte nocheinmal brieflich, die gräfliche Entscheidung am 21. Aug. 1823 zu beeinflussen, indem er darauf hinweist, daß ihm in der geschwisterlichen Teilung mit Zustimmung aller Interessenten die Mühle zugefallen sei und verspricht, die Schulden innerhalb von drei Monaten abzutragen und die Mühle in ordentlichen Stand zu versetzen, zumal er schon Kosten wegen der Mühle gehabt habe.

Die Entscheidung des Grafen blieb jedoch mit der Begründung bestehen, daß sich der Supplikant zum Betreiben der Mühle nicht eigne, die Verlosung dem Grafen nicht bekannt gemacht worden sei, und seine (des Grafen) Rechte auf diese Weise nicht geschmälert werden dürften. Heinrich wurden drei Tage zum Auszug aus der Mühle gegeben.

Der Erbleihvertrag, den Conrad Lind bekam, unterschied sich bezüglich der Liegenschaften, der Verpflichtung zur Bauerhaltung und Nutzung der Mühle, der Pacht, wasserwirtschaftlichen Aufgaben, Unterhaltung eines Jagdhundes, Emphahgeld, Schutz und Schirm „in billigen Dingen“, Befreiung von den Diensten von den zur Mühle gehörenden Gütern, Verbot die Mühle ohne Vorwissen des Grafen zu „beschweren, verpfänden und zu veräußern“ und die finanzielle Erstattung von Verbesserungen nach unparteilicher Äußerung kaum von den vorausgegangenen (51). Ein Punkt war neu, der über die Banngerechtigkeit. Sie konnte aufgegeben werden, ohne daß Mühleneigentümer und Lehnsnehmer Nachteile erleiden sollten (vgl. dazu (III,2)). Der Vertrag wurde von Otto, Graf zu Solms-Laubach (1799-1872), im Jahr 1823 ausgestellt. Er war der erste nichtregierende Laubacher Graf, der den Familienbesitz verwaltete (75).

Conrad fragte nun im Nachgang zu der gräflichen Entscheidung zur Übernahme der Erbleihe an, ob auch die von seiner Mutter vom Großherzog von Hessen ohne Vorwissen und Genehmigung durch die gräfliche Verwaltung „erwürkte Schildgerechtigkeit“ (Ausschank von Bier und Schnaps) in der ihm zu erteilenden Erbleihe bestätigt werden könne. Wie der Erbleihvertrag zeigt, wurde dem entsprochen. Die bestätigte Schildgerechtigkeit schloß allerdings die Verpflichtung ein, daß „die verzapft werdenden Getränke bei Strafe aus den Brau- und Brennereien Unserer Hofgüter im Amt Laubach zu erholen“

Wie die erhaltene Schildgerechtigkeit wurde im Leihbrief wie eh und je auch wieder der Betrag für die Erneuerung der Erbleihe festgelegt: „Bei sich ereignenden Lohnfällen und Veränderungen sind sie, Erbbeständer,

schuldig und gehalten, jedesmal um Erneuerung der Leihe nachzusuchen und solche gegen Erlegung [von] zwölf Gulden Frankfurter Währung Laudemium einzulösen“. Soweit die Unterlagen der Mühle als Erbleihe eingesehen werden konnten, trat dieser Fall jedoch nicht ein. Dies wäre natürlich eine zusätzliche Kostensteigerung für den Müller (und möglicherweise auch für die Mahlkunden) gewesen, wenn sie bei Lohnerhöhungen im Lande auch noch die zusätzlichen Kosten aus dem Emphalgeld gehabt hätten.

Auch den Abmachungen aus dem Erbvertrag mit den Geschwistern wurde Genüge getan, insofern als die veranschlagte Summe der Erbanteile nach Verlauf von vier Jahren auszuzahlen war. Bis dahin durften sie als Belastung der Mühle stehen bleiben. Die von den Eltern aufgelaufenen Schulden in Höhe von 842 fl wurden vom Schwiegervater Conrads, dem Johann Heinrich Lind III., sofort abgetragen. Auch seine Unterstützung für die notwendigen Reparaturen und Baulichkeiten konnten sofort in Anspruch genommen werden. Dazu kündigte Johann Heinrich Lind III. ein der Gemeinde geliehenes Kapital in Höhe von 800 fl.

In der Mühle wurden außerdem die für den Verbleib der minderjährigen Geschwister ausbedungenen Räumlichkeiten festgelegt, die zwei Stuben, Anteile am Speicher, Keller, Heubühne, Stall, Misthof und das Recht in der Küche zu kochen und den Backofen und Waschkessel zu benutzen, eingeschlossen. Diese Rechte waren begrenzt auf die Zeit, in der die drei noch Minderjährigen ledig blieben. Es wurden also auch alle Rechte der Geschwister mit diesem Erbleihvertrag abgegolten.

Vor allem aber war im Vertrag die Rückfallklausel an die Geschwister im gerichtlichen Erbvertrag ungültig geworden, wenn der Müller „nicht bestehe“. Ausdrücklich wurde nach den gemachten Erfahrungen darauf hingewiesen, daß nach „Erbleihrecht und Gewohnheit nur die Descendenten des Erbbeständers zur Succession das Recht [auf die Mühle] haben“ konnten. Ein ev. „Verkauf mit den Gründen welche dazu Veranlassung gaben“ war anzuzeigen und den Laubacher Grafen stand der Vorkauf zu.

Conrad Lind hatte in der Zeit nach der Übernahme der Mühle nur wenige Schwierigkeiten. Nur einmal sah er sich gezwungen von der Sparkasse zu Laubach 60 fl zu leihen. Als Unterpfand gab er zwei Kühe. Der Bürgermeister bürgte für ihn. In einem andern Fall war es der Pfarrer (4). Bürgermeister, Pfarrer und Schullehrer waren also die Vertrauenswürdigsten in der Gemeinde - hatten als Staatsdiener auch das sicherste Einkommen - und der Müller genoß ihr Vertrauen.

Steuerfreiheit für das Halten der Jagdhunde fällt weg: Auf großherzoglichen Befehl von 1848 wurde die Steuerfreiheit für das Halten von gräflichen Jagdhunden abgeschafft (52a). Das Staatssäckel des Großherzogtums hatte sich auf diese Weise eine neue Einnahmequelle erschlossen, der auch die früheren Landesherren jetzt Tribut zollen mußten. Im Erbleihvertrag blieb die Verpflichtung zum Halten des Jagdhundes durch den Gonterskircher

Müller jedoch bestehen und wurde erst 1857 bei der Ablösung der Mühle in freies Eigentum aufgehoben.

### **3.16.1) Ablösung der Erbleihe in freien Besitz (Allodifikationsvertrag)**

Inzwischen war das Gesetz über die „Verwandlung der Erbleihobjecte in freies Eigentum“ nach den Bestimmungen des Allodifikationsgesetzes vom August 1848 in Kraft getreten. Danach wurden die seitherigen ständigen und unständigen Abgaben der Erbleihen und Landsiedelgüter als ständige ablösbare Grundrenten auf die Erbleihobjecte umgelegt, d. h. die Lehnverhältnisse wurden durch die Aufhebung der Rechte des Lehnherrn in völlig freies oder beschränkt freies Eigentum (=alodium im Gegensatz zu feudum, Lehnsgut) überführt (76). So beantragte Conrad Lind nach fast 340 Jahren Erbleihe der Gonterskircher Mühle und nach 30 Jahren als Erbleihmüller nicht nur die auf der Mühle lastende Pacht abzulösen, sondern auch die Erbleihqualität nach Gesetz in freies Eigentum zu überführen (30. Mai 1854). Er bat die gräfliche Verwaltung, die Erbleihmühle mit ihren zugehörigen Gärten und Wiesen taxieren zu lassen und die Ablösesumme zu berechnen, worauf er seine Erklärung abgeben werde (51). Im Vergleich mit den Erbleihnehmern der anderen Mühlen im Oberamt stellte Conrad Lind diesen Antrag relativ früh, denn andere Mühlen erhielten ihre Ablösung erst einige Jahre nach der Gonterskircher Mühle wie z. B. die Horloffsmühle 1861 und die Kreuzseener Mühle 1858 (52).

Folgende Schritte waren notwendig, um die Mühle in freies Eigentum zu überführen:

- \* Die Schätzung von Gebäuden, Einrichtung, Land und der jährlich geschätzten Einnahmen.
- \* Aus diesem Bruttobetrag wurde nach dem Abzug der Schulden ein Wert errechnet, von dem der Verlust des Heimfall- (Rücknahme-) rechts an den Lehnsherrn (76) 10% ausmachte,
- \* 1/18 des Heimfallrechts bildete eine Zusatzrente an den Lehnsherrn.
- \* Die Leihabgaben an die Herrschaft wie acht Achtel Korn, Fütterung des Jagdhundes, Emphahgeld usw. galten als Grundrenten. Auch sie wurden geschätzt.

Die Taxierung der Mühle mit Zubehör und die zugehörigen Grundstücke durch den gräflichen Bauaufseher und Hofverwalter erfolgte im Februar 1855. Sie ergab die in Tab. 7 zusammengestellten Werte. Diese Einzelheiten geben nun erstmals ein getreues und wahrscheinlich auch vollständiges Bild der Gebäude, des laufenden Werkes der Mahl-, Öl- und der neuen Schleifmühle, des jährlichen Umsatzes an Mahlgut und der dabei entstandenen Kosten. Als Ablösesumme errechnete sich schließlich 1268 fl (Abb. 16).



Doch versuchte Conrad Fischer die Ablösesumme weiter zu drücken, denn dieser Betrag war zwar von der großherzoglichen Kasse an den Lehns-  
herrn auszubezahlen, sie blieb aber als Grundschuld auf dem nun freien  
Mühleneigentum liegen. Conrad Lind bat deshalb 1857 mit folgender Be-  
gründung um Minderung der Ablösesumme (51):

- \* Ein großer Teil des Inventars sei von seinen Eltern selbst angeschafft  
worden.
- \* Sein neuer Stall und das Backhaus stünden auf dem Land der Erbleihe.
- \* Verbesserungen an der Schlagmühle seien mit 140 fl anzusetzen.
- \* Früher habe er die Mühlgerechtigkeit für die ganze Gemeinde gehabt,  
heute sei der Mühlbann aufgehoben, ohne daß er dafür entschädigt wor-  
den sei.
- \* Die Erbleihpacht sei aber in ihrer Höhe geblieben und stünde in keinem  
Verhältnis zu seinen Einnahmen.

Er bat die Ablösesumme auf 1200 fl herabzusetzen. Der Graf lehnte jedoch  
mit der Begründung ab, daß das Ablösungsgesetz so ungünstig für den  
Erbleihherren und günstig für den Erbleihnehmer sei, daß allein deshalb  
schon seiner Bitte hinreichend Rechnung getragen worden sei. Außerdem  
sei bereits eine Minderung um 20 fl erfolgt.

Die o. a. Abmachungen wurden im Vertrag vom 15 Dezember 1857 nie-  
dergelegt (Abb.17; 51), der zwischen der gräflichen Rentkammer, namens  
des Grafen Otto und dem Erbleihmüller Conrad Lind abgeschlossen wurde.  
Danach blieben die seitherigen Leih-Abgaben nach dem Gesetz von 1836  
als ablösbare Grundrente auf dem Erbleihobjekt haften. Diesen Grundrenten  
wurde „ein für die Aufhebung der Leiheigenschaft zu berechnender Zusatz  
beigefügt“. Grundrente (70 fl 27 kr 2 Pfennig) und Zusatzrente (16 fl 52 kr)  
waren an die Herrschaft jährlich erstmals am Martinstag 1858 zu bezahlen.  
Die seitherige Pacht in Naturalien fiel dafür weg.

Zwischen Graflicher Ritterschafft in Laubach,  
 Mamm, des Herrn Grafen zu Salm-Laubach  
 Lehnherr und dem Schloßmüller Konrad Lind  
 zur Gonterskirchen ist über Allodificationen  
 des Schloßmüllers nach Zubehör folgender  
 Abtug abgepfaffen worden:

I. 1.

In Verrentung der schloßmüllers in freier  
 eigentümlich schloßmüllers nach den Bestimmungen des  
 Art. 3 Abs. 2 des Statuts vom 2ten August 1848  
 über die Allodificationen der schloßmüllers und  
 Landparzellen in der Art, daß die schloßmüllers  
 ständigen und unständigen Abgaben als ständige  
 nach dem Statute vom 2ten Juni 1836 abliefern  
 Grundrenten auf den schloßmüllers ständen  
 haben und daß diesen Grundrenten ein für  
 die Erfüllung der Leihrentenpflicht zu benutzender  
 Zupatz beigelegt wird.

I. 2.

Von Markt der schloßmüllers und der dazu gehörigen  
 Grundstücke wird Land Abgabenentlastung nach Art.  
 3 des Statuts von 1848 den Leihen und Zupatz  
 zusammen zu  $3035 \text{ fl } 21 \text{ kr}$   
 wenn  $\frac{1}{10}$  für den Verlust der Einfallrenten  
 für  $303 \text{ fl } 32 \text{ kr}$  beauftragt wird für von  
 $\frac{1}{10}$  mit  $10 \text{ fl } 52 \text{ kr}$  der Zupatzrente bildet.

I. 3.

Die stalt der ständigen ständigen und

Abb. 17

Das volle Eigentum der Mühle ging erst nach der „Verunterpfändung der Grundrenten“ an den Erbbeständer über; bis zu diesem Zeitpunkt blieb es dem gräflichen Hause ausdrücklich vorbehalten. Die Versteuerung des Objektes ging mit dem 1. Jan. 1858 auf den Müller über. Die an den Kirchenbau in Gonterskirchen zu leistenden Abgaben blieben von alledem unberührt.

Nach verschiedenem Schriftwechsel zwischen dem Steuerkommissariat Hungen, dem Kreisamt Schotten und der Gräflichen Rentkammer u.a. über die richtige Berechnung stand mit dem 16. April 1859 der Auszahlung des Ablözungskapitals in Höhe von 1268 fl und 15 kr an die gräfliche Herrschaft von Seiten des Großherzoglichen Ministerium des Innern nichts mehr im Wege. Nach weiteren Formalitäten von Seiten der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse über die Form der Quittung beispielsweise (3. Mai 1859) wird das Kapital am 30. Mai 1859 mit den Zinsen (4%) bis Ende Mai an die gräfliche Verwaltung ausgezahlt. Die Löschung der Erbleihqualität der Mühle zog sich jedoch noch bis zum 1. August 1862 hin, als die Mühle bereits in die Hände des Sohnes von Conrad Lind, nun als von der Leihe freies Eigentum übergeben worden war.

Während bei Konrad und seiner Ehefrau Katharina während ihrer Zeit als Müllerehepaar finanzielle Schwierigkeiten nachgewiesenermaßen selten auftraten, so mußte er nach Abgabe der Mühle an seinen Sohn einen Teil seiner Grundstücke verpfänden, um von der Spar- und Rentkasse zu Laubach ein Kapital von 165 fl zu 5% geliehen zu erhalten. Er erhielt das Kapital 1860 und gab dafür Grundstücke in einem Taxwert von 335 fl als Sicherheit. Wozu er das Geld benötigte wurde nicht in Erfahrung gebracht.

Diese Verpfändung seines Landes an andere Linds, Mitglieder dieser großen und wichtigen Gonterskircher Familie, macht allerdings eher den Eindruck einer Formsache. Wie weitverzweigt und wie einflußreich die Familie in Gonterskirchen war, geht aus dem Hypothekenprotokoll hervor: Von den neun Grundstücken wurden fünf und zwar die besseren Lagen an nahe Familienmitglieder verpfändet, der Bürgermeister war ein Lind und ebenfalls einer der Gerichtsmänner (4). Konrad Lind und seine Frau behielten den Einsitz und Auskommen in der Mühle. Beide waren übrigens des Schreibens unkundig und zeichneten mit drei schrägliegenden Kreuzen, die vom Orts- und Landgericht als rechtsgültige Unterschrift bestätigt wurden.

### **3.17) Johann Philipp Lind III und Katharina, geb. Seip**

Johann Philipp III (20, Nr. 745), der älteste Sohn Konrads, lebte von 1822-1885; in seinem Todesjahr wurde er mit „vormals Müllermeister“ bezeichnet, bereits 1868 aber auch mit Fabrikarbeiter. Er verheiratete sich 1859 mit Katharina, geb. Seip (1838-1892), Müllerstochter aus Hausen, Kr. Gießen.

Sie hatten vier Söhne und zwei Töchter. Eine der Töchter verheiratete sich 1886 mit dem Wetterfelder Müller Konrad Schmidt.

Philipp Lind III, der im elterlichen Betrieb den Müllerberuf erlernt hatte, übernahm die Mühle von seinem Vater wahrscheinlich vor Juni 1860. Die Mühle hatte zu diesem Zeitpunkt die Haus-Nr. 98 und war mit einem Kapital von 3100 fl. brandversichert.

Zu diesem Zeitpunkt informierte der Gonterskircher Bürgermeister die Gräfliche Rentkammer in Laubach, daß Konrad Lind seine Mühle mit den dazugehörigen Grundstücken seinem Sohn Philipp Lind III. und dessen Ehefrau Katharina übergeben hatte. Er mußte dies tun, weil auf den Lindschen Immobilien noch eine rückständige gräfliche Erbpacht, die Grund- und Zusatzrente in Höhe von 87 fl 54 kr für die Jahre 1857/58 offen stand. Für die Übergabe war deshalb die Erlaubnis der Rentkammer notwendig und wurde dort aktenkundig. Die Einwilligung wurde am 5. Juli 1860 unter der Auflage erteilt, daß die Pacht entrichtet werde (51).

Darüberhinaus mußte Philipp Lind III bereits im Oktober 1862 von der Kirche zu Einartshausen ein größeres Kapital auf sein Vermögen, seine Grundstücke und die Mühle leihen, um bei verschiedenen Familienmitgliedern Erbgeld und bei anderen Gonterskirchern Schulden zu bezahlen (4). Darüber wurde eine Sicherungshypothek eingetragen. Seine Eltern und sein Bruder verzichteten aus diesem Grunde sogar auf den ihnen zugesprochenen Einsitz in der Mühle und ihre übrigen Rechte dort, wie beispielsweise 400 fl Notpfennig, die auf den Liegenschaften standen (55). Mühle und Liegenschaften wurden zu dieser Zeit auf 2.600 fl taxiert.

Das alles mag der Grund gewesen sein, daß Philipp das gesamte Anwesen - Mühle im Dorf, Grab- und Graspark hinter der Mühle sowie Acker und Wiese am Dietrichsberg und am Kühgarten - 1867 verkaufte. Er steckte als Müller stets in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sie führten auch nachher noch zur Verpfändung von eigenen Grundstücken, die allerdings nach Jahren wieder ausgelöst wurden (4).

### **3.18) Karl Theodor Jung und Sophie, geb. Hofmann**

Vom Ende des 19. bis ins erste Drittel im 20. Jh. wurde die Gonterskircher Mühle von den Jungs bewirtschaftet, die aus Freienseen kamen.

Karl Theodor wurde in Freienseen geboren, wird 1831 als Müllermeister bezeichnet und starb 1883 in Gonterskirchen (20, Nr 838). Seine Ehefrau war Sophie, geb. Hofmann ebenfalls aus Freienseen. Sie hatten drei Kinder, von denen eine Tochter den Horloffsmüller heiratete; einer der Söhne, August Jung, wanderte nach Alleghany Pa./USA aus.

Laut gerichtlicher Verfügung und inhaltlich „gerichtlich confirmiertem Kaufbrief vom 18. Dezember achtzehn hundert sechzig sieben“ (1867)

wurde die Mühle mit Grundstücken von Philipp Lind III. an Theodor Jung und seine Ehefrau verkauft. Im Gemeindearchiv (4) ist Karl Theodor durch die Eintragung des Kaufvertrags aktenkundig. Hofreite und Grundstücke entsprechen in ihrem Umfang der Mühle zu Erbleihzeiten nebst den zugehörigen Grab- und Grasgärten in nächster Nähe des Anwesens. Wahrscheinlich wurde dabei auch die von Philipp Lind III auf sein Anwesen aufgenommene Sicherungshypothek mit übernommen. Sicher hat Jung die Mühle bis zu seinem Tode selbst betrieben. Das geht daraus hervor, daß sie, nachdem er 1883 gestorben war, wahrscheinlich von seiner Frau 1884 verkauft wurde.

Sehr niedrige Marktpreise des Getreides um 1880 erlaubten sicher den Zukauf von Frucht und zusätzlichen Mehlverkauf. Während seiner Zeit in Gonterskirchen war Theodor Jung deshalb ein angesehener Mann in guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Das geht auch daraus hervor, daß er zweimal, 1874 und 1880, in den Kirchenvorstand gewählt wurde. Dabei hatte die letzte Wahl einen besonderen Vorlauf, als erst nach einem Formfehler die vorausgegangene Wahl annulliert und eine Schar übel beleumundeter Gonterskirchener aus dem Vorstand ausgeschlossen werden konnten. Sie wollten sich dafür rächen, daß sie nur bei der Verpachtung der Pfarrgrundstücke mitbieten durften, wenn sie entsprechende Zahlungsbürgschaft leisteten (77).

### **3.19) Ferdinand Jung sen. und Anna Margaretha, geb. Becker**

Anders als Theodor Jung ist die Familie von Ferdinand Jung sen. ganz in Gonterskirchen aufgegangen. Sie ist in der FCG (20, Nr. 825) mit ihren Nachkommen aufgeführt. Ferdinand lebte von 1854 bis 1915. Er war der Sohn des Glöckners Johann Heinrich Jung VII in Freienseen. Von Beruf war er Zimmermann und Müllermeister. Seit 1879 war er mit Anna Margaretha, geb. Becker aus Gonterskirchen (1858-1922) verheiratet. Sie hatten fünf Söhne und drei Töchter.

Die Mühle und alle zur Mühle gehörenden Grundstücke wurden laut Kaufbrief vom 9. August 1884 von Theodor Jung an Ferdinand Jung sen. und seine Ehefrau verkauft (4). Er übernahm Grundstücke und Hofreite wie oben angeführt. Doch erwarb er schon vorher im August 1883 (55) Land in Gonterskirchen, wohl mit der Absicht dort festen Fuß zu fassen. Oder betrieb er die Mühle schon zu dieser Zeit im Auftrag von Theodor Jung? Um diese Zeit kaufte Ferdinand Jung auch von Philipp Lind III, dem vorherigen Müller, einige Grundstücke, z.B. einen Acker auf dem Atzelberg. Ob und wann er den Zimmerplatz erwarb (heute Marburger Str. 1), den er für die Ausführung des Zimmerhandwerks benötigte und nutzte, konnte nicht herausgefunden werden. Doch Geld war um diese Zeit sicher knapp. So verpfändet er Mühle und Grundstücke für 400 Mark zu 4 1/2%

im Jahr 1888 an die Kirche in Einartshausen (4), die 1889 die Forderung an den Vorschußverein in Laubach weitergab (55). Sie wurde 1904 gelöscht.

Auch gegenüber Theodor Jung waren noch Verbindlichkeiten zu begleichen. Denn auf Antrag seines Sohnes, August Jung, Pittsburg/USA, versuchte dessen Generalbevollmächtigter, Stern/Alsfeld, Güter des Ferdinand Jung wegen ausgeklagter Forderungen seines Mandanten zum Verkauf zu bringen (4, 1888). Es handelte sich um die von Theodor Jung erworbenen Güter einschließlich der Mühle. Auf Grund einer Obligation an die Einartshäuser Kirche mußte auch diese vom Ortsgericht für die in der Wirtschaft Damer am 17. November 1888 anberaumte Zwangsversteigerung geladen werden, nachdem die Versteigerung einige Male ortsüblich, das war durch die Ortsschelle und durch Aushang in der Nähe der Bürgermeisterei, bekannt gemacht worden war. Wie blamabel diese Art einer öffentlichen, einer Zwangsversteigerung für den bisherigen Besitzer war, kann nur einer wissen, der in der kleinen dörflichen Gemeinschaft aufgewachsen ist, in der jeder jeden kannte und mit Vornamen oder dem Dorfnamen ansprach. Andere können es nicht einmal erahnen.

Das Versteigerungsprotokoll vom 19. Nov. 1888, in dem Hofreite, Grab- und Grasparden hinter der Mühle, Grasparden im Dorf, Wiese im Kühgarten und Acker am Dietrichsberg zu Versteigerung standen, besagt jedoch, daß eigenartigerweise keine Steigerer erschienen waren. Ob das wohl verabredet war, obwohl die Bekanntmachung einige Male erfolgte? Dann scheint Ferdinand Jung bei den Gonterskirchern in nicht unerheblichem Ansehen gestanden zu haben.

Daraufhin verspricht Ferdinand Jung die anhängige Sache der Zwangsversteigerung zu ordnen. Das geschah aber nicht, und so wurde eine neuerliche Versteigerung im Dezember 1889 angeordnet. Doch bezahlte Jung bis dahin den größten Teil des Kapitals, die aufgelaufenen Zinsen zahlte er aber nicht zurück. Der Bürgermeister berichtete daraufhin an den Rechtsanwalt „Jung ist ein leichtsinniger Mensch, sonst hätte die Sache längst erledigt sein können“, und er verspricht weiter, daß er nicht ruhen werde, bis der Rest bezahlt sei. Auch das spricht für Jung, wenn sich der Bürgermeister auf diese Weise für ihn einsetzte. Doch zog sich die Abgeltung der Schuld mit der öfteren Gewährung einer letztmaligen Frist noch bis nach Dezember 1890 hinaus. Der Rest der angefallenen Kosten in Höhe von 37,05 Mark stand zu dieser Zeit immer noch offen.

Eine weitere Schuld machte dem Müller um diese Zeit ebenfalls zu schaffen: Er hatte von Elieser Goldschmidt in Einartshausen 750 Mark zu 5% geliehen, möglicherweise, um weiteres Land für den Betrieb zu kaufen, der um diese Zeit mit etwa 5600 Mark taxiert wurde. Die Mühle und Hofreithe im Dorf schlugen dabei mit guten 4000 Mark zu Buch, nachdem 1907 auch im Bereich der Mühle noch Land hinzugekauft worden war (55).

Ins Auge springen bei dieser Schätzung vor allem die sehr hohen Taxwerte für die Grab- und Grasgärten in und um die Mühle mit 12 bis 18 Pfennig/m<sup>2</sup> und die niedrigen Schätzwerte für Wald, hier Buchenhochwald, der mit 4 Pfennig/m<sup>2</sup> taxiert wurde. Die Äcker wurden je nach Lage und Bodenqualität mit 1 bis 13 Pfennig und die Wiesen mit 4 bis 12 Pfennig geschätzt. Von diesen Grundstücken stammten die Wiese im Kuhgarten und die Mühle, die Hofreite und Gras- und Grabgärten an der Mühle z. T. noch aus dem gräflichen Erbleihbesitz.

Auffällig sind außerdem die Zeitpunkte, die oft neben dem präzisen Datum für die Rückzahlung von Hypotheken und Ersteigerungspreisen von Land gerichtlich eingetragen wurden. Beispiele sind: Fällig an die Bezirkssparkasse Laubach am Schottener Sommermarkt 1907, 1908 usw., fällig Weihnachten 1903, 1904 an den Vorschußverein zu Laubach usw., Zahlung des Steigpreises zu vier gleichen Martinizielen 1910, 1911 usw. (Tab. 3). Sie beweisen einmal mehr, in welch' hohem Maße die bäuerliche Bevölkerung von der Landwirtschaft, dem Gelingen der Ernte und dem damit erzielten Einkommen abhing. Zum Schottener Sommermarkt war die Heumahd und an Martini war die Ernte größtenteils eingebracht. Üblicherweise wurden auch in den 1930er Jahren zu Weihnachten und zwischen den Jahren die bis dahin aufgelaufenen Rechnungen bezahlt, die hauptsächlich von Schuster und Schneider um diese Zeit präsentiert wurden.

Um 1900 gehörte Ferdinand Jung bereits zu den wohlhabenderen Einwohnern Gonterskirchens, denn im kommunalen Steuerregister von 1900/1901 gehörte er mit 143,20 Mark zur 1. Abteilung steuerpflichtiger Einwohner. Sie wurde von Pfarrer Mickel angeführt und reichte von 367 bis 64,40 Mark. Eine zweite Gruppe von Gonterskirchenern umfaßt die Einwohner mit einer Steuerschuld von 62,00 bis 0,20 Mark (3).

Bis zu seinem Tode 1915 vergrößerte Ferdinand Jung sen. den Grundbesitz der Mühle weiter. Auf Grund seines Fleißes im Müller- und im Zimmerhandwerk und sicher auch seines kaufmännischen Geschicks wegen hatten Ferdinand Jung sen. und jun. die ursprünglich zur Mühle gehörenden Liegenschaften von 4 Morgen Mühlenland auf fast 10 Morgen (2500 m<sup>2</sup>/Morgen, s. Tab. 2b) im Verlaufe von 20 Jahren vergrößert. Eine sichere Einnahmequelle boten dabei auch seine Söhne, die u.a. das Zimmermannshandwerk erlernt hatten und betrieben und als ledige Männer in der Mühle mithalfen, während Ferdinand jun., einem gelernten Kaufmann, die kaufmännische Seite oblag.

Die Einnahmen aus der Mühle konnte für das Kriegsjahr 1917 anhand des von Ferdinand Jung jun. geführten Hauptbuches nachvollzogen werden. Die Auflistung der Mahlgäste und der gemahlene Fruchtmenge enthält ausschließlich Einwohner von Gonterskirchen und zwar 36 Familienväter als Mahlgäste. Es wurden Korn, Gerste und Weizen gemahlen. Der Preis für das Mahlen eines Zentners (50 kg) betrug einheitlich 1,50 Mark. Die Bezahlung

erfolgte nicht sofort, sondern einmal etwa am Ende jeden Jahres, manchmal auch erst nach fast zwei Jahren. Dabei handelte es sich um Beträge von 1,50 bis etwa 85,00 Mark. Diese höheren Beträge wurden dann oft in Raten bezahlt; bei der ständigen Geldknappheit im Dorf waren sie zwangsläufig mit einem Zahlungsaufschub verbunden.

Auch der Mehlverkauf aus der eigenen Getreideproduktion schlug zu Buche. Das Pfund Weiß- und Grießmehl kostete 1917 0,40 Mark. Bis Mai 1920 stieg sein Preis auf 0,70 Mark. Es kamen aber auch Tauschgeschäfte vor, beispielsweise, daß als Mahllohn Ziegel geliefert wurden. An Frucht wurden im Kriegsjahr 1917 insgesamt etwa 143 Zentner Korn, die hauptsächlich Brotfrucht, 32 Zentner Weizen und 122 Zentner Gerste gemahlen. Rechnet man die Einnahmen auf der Basis dieser Mengen auf das Jahr 1917 um, so liegt der daraus in diesem Jahr resultierende jährliche Mahllohn bei etwa 450 Mark.

Der 1. Weltkrieg forderte auch von den Jungs einen erheblichen Blutzoll. Von vier der eingezogenen Söhne kehrten zwei nicht zurück, sie fielen in Galizien und vor Cambrai. In dieser schweren Zeit führte Ferdinand Jung jun. den Mühlenbetrieb mit gutem Erfolg weiter, sodaß er sich anfangs der 1920er Jahre unbelastet darstellte. Das zur Mühle gehörende Land war in der Zwischenzeit auf 14 Morgen (2500 m<sup>2</sup>/Morgen) Streubesitz in der gesamten Feldmark Gonterskirchens angewachsen. Für Gonterskircher Verhältnisse war dies ein großer Betrieb mit einer Landwirtschaft, die nur mit Knechten, Mägden und Pferden betrieben werden konnte. Nur einige Landwirte hatten zu dieser Zeit einzelne Pferde oder gar Gespanne. Sicher konnte dieser Landbesitz zusammen mit dem Mühlenbetrieb eine Familie ausreichend ernähren, zumal die ganze Familie mitarbeitete. Betrachtet man jedoch die o.a. Einnahmen aus dem Mühlenbetrieb, so steht auch fest, daß erhebliche Anstrengungen nötig waren, um die Mühle auf diesen Stand zu bringen und zu halten.

Nur einmal in dieser Zeit nach dem 1. Weltkrieg wurde der Mühlenbetrieb in der gräflichen Verwaltung aktenkundig. Das war Ende Oktober 1920, als der gräfliche Wiesenwärter durch seine Arbeiter das Wasser aus der Horloff zur Bewässerung der Ruthardtshäuser Wiesen abgeleitet hatte. Ferdinand Jung jr. beschwerte sich, daß bei dem jetzigen niederen Wasserstand das Wasser ganz und gar nötig sei, um den Müllereibetrieb einigermaßen aufrecht zu erhalten. Die Ableitung in die Bewässerungsgräben schädige den Müllereibetrieb.

Dazu muß gesagt werden, daß die gräfliche Herrschaft von alters her das Bewässerungsrecht für die Wiesen an den verschiedenen Wasserläufen in der Gemarkung besaß. Sie befahl die „Wässerung“ der Wiesen, die Offenhaltung der Bewässerungsgräben und verhängte entsprechende Strafen, wenn dies von den Wieseigentümern nicht erledigt wurde.

So waren die Wässerungsgräben 1745 in verschiedenen Gemarkungsteilen „gantz in abgang gerathen und solches nicht allein ihnen selbst [den

Untertanen] schädlich sondern auch gen. Herrschaft am zehenden nachtheilig...(und)...der Fischerei Einen abtrag thut...“(29, 1745). Dabei waren im Bewässerungsrecht auch die Tiefe und Breite der Gräben für Ober- und Unterlieger vorgeschrieben. Die Strafe bei Nichtbefolgung des Befehls war hoch und betrug einen Reichsthaler. Doch war die Verwaltung unendlich langmütig, denn einige der Eigentümer hatten bei einer Frist von 8 Tagen auch nach zwei Jahren die Gräben noch nicht wieder instandgesetzt, so daß der Schultheiß mehrere Male zur Kontrolle und Anmahnung bemüht werden mußte.

Dieses Bewässerungsrecht nahm auch die gräfliche Verwaltung in den 1920er Jahren noch in Anspruch, um auf ihren meist verpachteten Wiesen, speziell im Ruthardtshäuser Grund, eine gute Heu- und Grummeternte zu erzielen, denn danach richtete sich der zu vereinbarende Pachtzins. Sie ließ deshalb zu bestimmten Zeiten wässern. Doch war sie auch jetzt noch gegenüber ihren ehemaligen Lehnsnehmern und Untertanen unparteiisch, prompt und aufmerksam. Sie prüfte die Beschwerde von Ferdinand Jung jun. gründlich und umgehend. Beispielsweise ließ sie feststellen, wie lange in anderen Jahren gewässert worden war, und ob überhaupt Bewässerungsgräben vorhanden waren, die auf das Bewässerungsrecht schließen ließen. Anfangs November erfolgte Mitteilung, daß das Personal angewiesen sei, nur bei gutem Wasserstand zu wässern, bei der jetzigen Trockenheit sei Anweisung ergangen, daß nicht gewässert werden dürfe (50).

### **3.20) Wilhelm Rudolf Jung und Lina, geb. Bünzel**

Wilhelm Rudolf Jung wurde 1888 in Freienseen geboren und lebte bis 1968 in Gonterskirchen; in der Familienchronik (20) hat er die lfd. Nr. 970. Er war seit 1919 mit Lina Bünzel (1892-1974) aus Einartshausen verheiratet; sie hatten zwei Söhne, von denen Wilhelm in Polen vermißt blieb und Karl durch einen Arbeitsunfall ums Leben kam.

Im Mai 1922 wurde der unbelastete Landbesitz und die Mühle aufgrund einer Güterteilung unter die vier noch lebenden Kinder, drei Söhne und eine Tochter, bzw. deren Tochter, verlost. Drei der Kinder erhielten etwa 8000 m<sup>2</sup> Land. Rudolf, der älteste Sohn, später „de Menn-Rudolf“ mußte unter Druck seiner Brüder die Mühle übernehmen. Er erhielt außerdem 12 000 m<sup>2</sup> an Wiesen, Äcker und Gärten. In Anbetracht der Tatsache, daß er bis zu seinem 42. Lebensjahr unentgeltlich in der Mühle mitgearbeitet und mit zu ihrer Erhaltung und zur Vergrößerung des Landbesitzes beigetragen hatte, und andererseits Teile von Haus und Mühle baufällig waren, die nur mit erheblichem Aufwand saniert werden konnten, wurde sie mit nur 50 000 Mark veranschlagt. Die Herauszahlung an die drei Geschwister sollte über die Bezirkssparkasse Laubach erfolgen und wurde als 5%ige Sicherungshypothek eingetragen (55).

Wie sich vorher bereits andeutete und jetzt zeigte, war Rudolf wohl doch nicht der richtige Mann für die Leitung eines Mühlenbetriebes und einer für Gonterskirchen über das Mittelmaß hinausgehenden Landwirtschaft. Hinzu kam, daß er auch wenig Neigung und Können besaß, einen landwirtschaftlichen Betrieb zusammen mit der Mühle zu führen. Aber alle mochten ihn, ob seines trockenen Humors und seiner unterhaltsamen Art, die die Mühle ständig mit Mahlgästen füllte und den „Menn-Rudolf“ zum Mittelpunkt machte. So machte er seinen Mahlgästen einmal bereits Ende der zwanziger Jahre vor, daß er nun Telefon hatte, indem er im Stehpultkasten für das Hauptmahlbuch einen Wecker rasseln ließ und mit den Worten „Aich muß emol oe's Telefon“ allen Mahlgästen seine neueste Errungenschaft, ohne viel eigenes Zutun, zu demonstrieren wußte und das ganze Dorf foppte. Denn wie ein Lauffeuer ging es durch's Dorf „Ei de Menn-Rudolf hot aach e ganz nau Telefon“. Für die Neuigkeiten im Dorf bildete die Mühle in dieser Zeit die Börse.

Bei so vielen anderen, berufsfremden Tätigkeiten und "Verpflichtungen" und geringem Interesse blieb natürlich wenig Zeit, sich um die Mühlenbelange zu kümmern und beispielsweise das Mehl oder den Schrot einzusacken. Großzügig, wie Rudolf war, ließ er das die Knechte, Mägde und Mahlgäste selbst besorgen. Knechte und Mägde konnten auch freier schalten und walten als es für die Wirtschaft in der Mühle und den großen Haushalt gut war. Zunehmende Hypotheken- und Zinsbelastungen bereits seit 1925 zu Gunsten verschiedener Gläubiger, die Inflation und Krankheiten in der Familie taten das Übrige. Anfangs 1932 war die Mühle so verschuldet, daß sie verkauft werden mußte (55).

### **3.21) Fritz Becker und Berta, Minna, Karline, Elisabeth, geb. Hausmann**

Der Vorschußverein zu Laubach übernahm auf Basis der eingetragenen Hypotheken die Mühle im August des Jahres 1932 (55). Die Eheleute Becker kauften die Gonterskircher Mühle im März 1933. Fritz Becker, der in der Familienchronik (20) unter Nr. 1052 eingetragen ist, wurde 1903 in Trupbach, Kr. Siegen geboren. Er war dort bereits im Besitz einer Mühle und war mit Berta, Minna, Karline, Elisabeth geb. Hausmann (1905-1960) aus Rauschenberg, Kreis Kirchheim, verheiratet. Er hatte einen Sohn und eine Tochter.

Mit Ausnahme eines Ackers auf dem „Weißen Acker“ entsprechen Hofreite, Grab- und Grasgarten dem gräflichen Erbleihbesitz; auch die große Wiese im Kühgarten gehörte noch zur Mühle. In den 1930er Jahren wurde jedoch zur Arrondierung eines Nachbargrundstücks ein Teil des Besitzes an der Mühle verkauft. Die Unterhaltung des Mühlgrabens in entsprechender Breite und Tiefe ab dem Abfluß unterm Mühlrad, der teilweise unter

anderen Nachbargebäuden abfloß, blieb aber als Grunddienstbarkeit erhalten. Dabei war der Eigentümer verpflichtet, ihn so instand zu halten, „daß der Wasserlauf zu jederzeit ungehindert stattfinden kann“. Dem jeweiligen Eigentümer des verkauften Flurstücks fiel die notwendige Reinigung dieses Mühlgrabenabschnitts zu (55).

Fritz Becker stellte 1939 die Mühle auf Turbinenbetrieb um (65a), nachdem das Mühlrad 1937/1938 defekt und 1939 abgebaut worden war. Eine Zeitlang mußte auch mit elektrischem Strom gemahlen werden. Oft war ein Diesellagregat der letzte Nothelfer. Diese technische Verbesserung kostete damals schätzungsweise um die 1100 Reichsmark, eine zu dieser Zeit erkleckliche Summe. Dazu kam der Bau eines Turbinenhauses, die Anlage des zur Turbine führenden Wasserrohres und vielen andere mehr. Der Transport von Getreide und Mahlgut erfolgte nun per kleinem LKW, einem „Opel Blitz“, eine auffällige Neuerung zu dieser Zeit in Gonterskirchen. Doch überstand er den Krieg nicht, nachdem er mit dem Müller 1944 in Südfrankreich in Gefangenschaft geraten war (65a).

Die Mühle mahlte schon seit der Übernahme durch Familie Becker mithilfe eines Walzenstuhls, dessen Einbaujahr nicht belegt werden konnte; es war aber wohl noch der erste, der in der Gonterskircher Mühle eingebaut worden war. Er bekam im Jahr 1950 einen größeren Bruder zur Vergrößerung der Mühlenkapazität. Die Walzen, damit sie sich weniger abnutzten, waren aus einer besonderen Metallegierung hergestellt. Sie waren deshalb wie die Glockenlegierungen „kriegswichtiges Gut“ und sollten 1943 ausgebaut und abgeliefert werden. Doch die Müllerin und eine Verwandte setzten sich heftig, ja furios, zur Wehr und beförderten die „Goldfasanen“ (Amtsleiter der NSDAP) mit Vehemenz aus der Mühle und aus der Hofreite hinaus. Der Angriff beider Frauen war wohl so temperamentvoll und unwiderstehlich, daß keiner je wiederkam, um in der Gonterskircher Mühle einen Walzenstuhl auszubauen (65a).

Gegen Ende des letzten Krieges war die Mühle eine Zeitlang außer Betrieb. Das war in der Zeit, als eine Gruppe von Dachau-Häftlingen von der SS durch Gonterskirchen getrieben, in der Mühle gepflegt wurde und in der Scheune der Mühle nächtigen mußte. Doch kamen einige von ihnen nach ihrem Todeszug durch den Vogelsberg nach dem Kriege nach Gonterskirchen zurück und wurden dort von einigen Bewohnern als Rückversicherung nach dem verlorenen Krieg gerne aufgenommen, obwohl sie unter dem Braunhemd ein rotes Jäckchen getragen hatten. Andere freuten sich wegen der preiswerten Arbeitskräfte, zumal die Gonterskircher arbeitsfähigen, jungen Männer größtenteils noch in Gefangenschaft waren. So kehrten in die Mühle zwei Polen zurück, von denen einer Müller war. Er war es, der die Mühle nach dem Krieg wieder in Gang und zum Mahlen brachte (65a). Ein Pole war es, der die Gonterskircher wieder mit Mehl versorgte, nachdem in den letzten Kriegstagen während des Durchzugs von Soldaten und noch nach dem Einmarsch der Amerikaner auch vieles andere verbacken worden

war. Denn Brot und Kleider waren rar in dieser Zeit, weil sie in den Wald gebracht worden waren, damit sich die versprengten Soldaten in die Heimat durchschlagen konnten.

Der gesundheitlich robuste Müller hatte auch Gefangenschaft und das Kriegsgefangenenlager in Kreuznach überlebt (vgl. 4b), kehrte 1946 zurück und ging wieder mit der von ihm gewohnten Aktivität seinem Beruf nach. Ein neuer „Opel Blitz“ wurde angeschafft, der neben der Nutzung im Mühlenbetrieb auch dazu diente, eine der Gonterskircher Glocken, die für „kriegswichtige Ziele“ im Krieg eingeschmolzen werden sollte, 1949 wieder zurückzubringen, die Gonterskircher nach der traurigen Kriegszeit zu den Märkten zu fahren und, um in der Landwirtschaft eingesetzt zu werden.

Ein Steinmahlgang lief noch immer bis 1956 für die Schrotproduktion, Produktion von Suppengerste und anderem mehr. Er mahlte aber auch Bucheckern. Außerdem war eine kleine Ölmühle, ähnlich einer Kaffeemühle erfunden worden, die „schwarzes“ Öl, also illegal, produzierte (65a).

Doch all diese technischen Fortschritte konnten den Niedergang der kleinen Mühlen nicht verhindern. Die Abwesenheit der Männer in der Kriegszeit, Krankheit, finanzielle Schwierigkeiten und das in der Nachkriegszeit durch die Entstehung von Großbetrieben sich entwickelnde „Mühlensterben“ taten ein Übriges, die Mühle wiederum unter den Hammer zu bringen. Doch wie bereits früher blieb auch diesmal ein Teil des Mühlenlandes im Besitz des Müllers bzw. seiner Tochter, die wie all die andern Müllerfamilien vorher mit Leib und Seele an „ihrer“ Mühle hingen: Ein Stück Graspflanzen hinter der Mühle diente der Tochter als Bauland für ein Wochenendhaus, das sie regelmäßig in Gonterskirchen sein läßt. Das seit Alters her zum Mühlenbesitz gehörige große Wiesenland „der Kühgarten“ ist ebenfalls noch in ihrem Besitz. In ihrem Besitz blieb auch das Wasserrecht, das sie 1959 an den nachfolgenden Besitzer verkaufte (65a).

### 3.22) Familie List

Im Juni 1956 wurden Haus und Mühle inklusive der zugehörigen Grundstücke von der Laubacher Bank ersteigert (4, 55). Frau Paula List kaufte die Mühle einschließlich Hof- und Gebäudefläche von der Laubacher Bank im Oktober 1956 (55). Zusammen mit ihrem Ehemann Friedrich List (20, Nr 1217) betrieb sie die Mühle bis etwa Mitte der 1970er Jahre. Nach seines Vaters Tod im Jahr 1977 führte Wolfgang List (20) die Mühle bis heute auf Sparflamme weiter. So existiert die Inneneinrichtung der Mühle auch heute noch. Leider konnte sie zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Artikels nicht dokumentiert werden. Es soll später nachgeholt werden.

## V.) Zusammenfassung, einmal anders

Viele der Müllerfamilien hatten in der Gonterskircher Mühle ein Auskommen, auch wenn sie dabei nicht reich geworden sind. Doch nicht alle Müller haben die kleine Gonterskircher Dorfmühle, sei es als Erbleihmüller oder im freien Besitz „bestanden“. Was Wunder, wenn drückende Frohn und Abgaben, Kriegszeiten und -wirren, aber auch fehlendes Können und ungenügendes Wirtschaften sie dann im Reim als gefräßiges Raubtier erscheinen ließ:

Gonterskircher arme Mühl'  
Hast gefressen drei [Müller] in der Still'.  
Den nächsten hast Du schon im Rachen,  
Was wirst Du denn mit dem noch machen (66a)?

Wenn gleich drei Müller hintereinander „die Bach runtermachten“, dann konnte leicht der Eindruck eines Raubtieres entstehen. Aber wie sah die Wirklichkeit denn aus? An einigen Beispielen aus der Gonterskirchener Mühlen- und Müllergeschichte soll dies dargestellt werden. Dazu wurden einige Müller aus verschiedenen Jahrhunderten ausgewählt.

### \* Junghenn Wolf und Barbara (16. Jh.)

Junghenn erbte quasi die Mühle von seinen Eltern (1574), nachdem Junghenns Vater die Mühle lange Zeit selbst betrieben hatte. Junghenn war höchstwahrscheinlich in Gonterskirchen aufgewachsen und kannte nicht nur die Verhältnisse sondern vor allem die Gonterskirchener in ihrem Tun und Trachten. Unter seines Vaters Anleitung konnte er das Müllerhandwerk von der Pieke auf erlernen und den erlernten Beruf auch bereits zu seines Vaters Lebzeiten ausüben. Der Leihzins hatte sich nicht geändert und war wohl doch eher als bequem zu bezeichnen. Einartshausen unterlag wie Gonterskirchen dem Mühlenbann an die Gonterskirchener Mühle. Als „Nichtmüller“ hatte Junghenn 200 fl Steuern zu bezahlen, als ausgewiesener Erbleihmüller 20 Jahre später aber bereits das dreifache. Laut Schatzregister von 1598 hatte er es zu einem Vermögen gebracht, das in Gonterskirchen am höchsten besteuert wurde. Sicher war dabei nicht nur der Mühlenbetrieb sondern auch seine große Landwirtschaft eine der Stützen; mit Sicherheit war er außerdem ein guter und fleißiger Müller, der zu wirtschaften wußte. Möglicherweise half beim Erwerb seines Vermögens auch die noch nicht zwingende Dienstbarkeit eines Müllers für die Herrschaft auf Grund eigenen Landes, die nirgends aktenkundig wurde. Sicher haben Junghenn und Barbara die Gonterskirchener Mühle „bestanden“, auch wenn das 16. Jahrhundert durch die religiösen Umwälzungen ein nicht gerade ruhige Zeit darstellte. In der Grafschaft wurde die Reformation im Jahre 1544 eingeführt. Doch sind zwei oder höchstens drei Müller aus der gleichen Familie in diesem Jahrhundert mit schließlich einem erheblichen Vermögen auch ein Hinweis

darauf, daß Gonterskirchen von schlimmen Einflüssen von außen ziemlich unbehelligt blieb.

\* Michael Kircher und Catharina (17.Jh.)

Beide stammten aus Laubach, hatten dort einen Hof und kauften die Mühle während des dreißigjährigen Krieges (1627) von Junghenn Wolfs Erben für 800 Gulden. Ob Michael Kircher den Müllerberuf erlernt hatte, wurde nicht bekannt. Zur Mühle gehörten zu dieser Zeit wie vorher die beiden gräflichen Wiesen zu Lautzendorf und Wiemannshausen. Pacht und Verpflichtungen waren die gleichen wie zu Junghenns Zeiten. Daß Kircher ein vorsichtiger Mann war, wird durch die Tatsache deutlich, daß er sich, bevor er den Leihbrief beantragte, sein Mühlenareal eindeutig beschreiben und urkundlich festlegen ließ und, daß niemand sonst aus dem Mühlgraben Wasser entnehmen durfte. Für seine Tatkraft spricht, daß er wahrscheinlich zeitweise auch die Horloffsmühle mitbetrieb, hartnäckig gegen den Bruch des Mühlenbanns vorzugehen wußte und ihn für Einartshausen erneut erkämpfte und bestätigen ließ. Trotzdem hatte Kircher bereits wenige Jahre nach der Übernahme der Mühle erhebliche Schulden. Es blieb unklar, ob sie mit den Wirren im Dreißigjährigen Krieg zusammenhingen. Doch war auf dem Lande vor allem die Verwüstung der Ernten gewaltig. Im Jahr 1637 kaufte der Graf deshalb die Mühle für 800 Gulden wieder zurück. Nimmt man die Anzahl der Erbleihnehmer und Bewerber um die Mühle als Hinweis für die Wirren und schwierigen Zeiten in diesem Jahrhundert, es waren insgesamt sechs Leihnehmer und/oder Bewerber, so ist es sicher nicht allein dem Versagen Kirchers zuzuschreiben, die Mühle „nicht bestanden“ zu haben.

\* Johannes Fischer und Anna Christina (18. Jh.)

Johannes Fischer war einer der Gonterskircher Müller, der die Erbleihmühle lange betrieb und zwar von 1746 bis 1789. Er übernahm sie von seinem Vater in Erbleihe zu den dort geltenden Bedingungen; auch das Renovationsgeld hatte sich nicht geändert. Allerdings war für die neu erbaute Schlagmühle eine vorgegebene Menge Öl für den Gebrauch im gräflichen Hause zu schlagen. Den Müllerberuf erlernte er sicher unter der Anleitung seines Vaters. Johannes und seine Frau konnten nicht schreiben, wie damals sicher viele im Dorf. Wahrscheinlich blieb ihm dafür als Kind durch seine Hilfe in der Mühle wie anderen Kindern in der Landwirtschaft keine Zeit (67b). Doch war er ein besonders willensstarker, streitbarer, nie nachgebender, und durchsetzungsfähiger Müller, der seine Rechte auch manchmal bis zu einem für ihn bitteren Ende durchfocht. Seine Differenzen mit der Verwaltung und mit der Gemeinde über die Höhe seiner Dienstbarkeit aufgrund der Zugtierhaltung und der Bewirtschaftung von Eigenland beweisen diese Charaktereigenschaften ebenso wie sein Streit mit dem ganzen Dorf über das Eisen von Mühlgraben und Bach über Jahrzehnte hinweg und die schließliche Einwilligung der Herrschaft, neben seiner Tochter, auch seine uneheliche En-

kelin in der Erbfolge einzusetzen. Die Schätzung „seiner“ Mühle auf 1100 Gulden für die Übergabe und das Entgegenkommen der Herrschaft bezüglich seiner Nachfolge machen seinen Fleiß und die ihm von dort entgegengebrachte Achtung deutlich. Die Familien der Fischers prägten damit, neben dem nur kurze Zeit die Mühle innehabenden Schultheißen Schwalbach, das 18. Jahrhundert in der Mühle über drei Generationen. Trotz der in diesem Jahrhundert erlittenen Kriegswirren „bestanden“ auch sie die Gonterskirchener Mühle.

\* Ferdinand Jung sen. und Anna Margaretha (19./20. Jh.)

Ferdinand Jung sen. als Zimmermann und Müllermeister kaufte die Mühle 1884 als dreißigjähriger, als sie mit erheblichen Verbindlichkeiten belastet war. Er war weitsichtig genug zu erkennen, daß die Mühle allein eine große Familie nicht ernähren konnte. So schuf er sich mehrere Säulen, auf denen seine Existenz ruhte: Neben der Mühle betrieb er das Zimmerhandwerk mit seinen Söhnen, zwei der drei waren Zimmerleute, und versuchte durch Landkauf vor und nach der Jahrhundertwende ein drittes Standbein zu schaffen, die Landwirtschaft. Sicher war er auch im Umgang verbindlich und wußte die Gonterskirchener zu nehmen und mit Behörden und anderen Institutionen umzugehen, sonst wäre sicher bei den zu verschiedenen Zeiten anberaumten Zwangsversteigerungen die Mühle in andere Hände geraten, und der Bürgermeister hätte nicht für ihn garantiert, als er sich in Zahlungsnöten befand. So konnte er aufgrund seines Fleißes, seines kaufmännischen Geschicks und durch die Mithilfe seiner Kinder die Mühle nicht nur halten, sondern auch die Landwirtschaft zu einer der großen in Gonterskirchen ausbauen und in und mit der Mühle schuldenfrei leben.

\* Besitzer im 20. Jahrhundert

Von den Banken und Jung sen. abgesehen, hatte die Mühle im 20. Jh. vier weitere Besitzer. Auch wenn sie alle von Seiten ihrer beruflichen Ausbildung die besten Voraussetzungen mitbrachten, „machten zwei die Bach 'nunter“. Gründe waren neben menschlichem Versagen und Unvermögen sicher auch wirtschaftliche Unkenntnis und die Umstände in den Jahren der Rezession in den 1920er Jahren und neue wirtschaftliche Bedingungen in den Kriegs- und Nachkriegsjahren nach dem zweiten Weltkrieg. Krankheiten in der Familie, ohne versichert zu sein, mochten ein Übriges getan haben. Hinzu kam außerdem der allgemeine Trend zur Großfabrikation von Mehl und Mehlgütern ab den 1950er Jahren, der schließlich zu einem breiten „Mühlensterben“ führte.

Eine Verallgemeinerung, in der die Gonterskirchener Mühle als gefräßiges Raubtier angesehen wird, ist deshalb sicher unangebracht. Wenn neben Können, auch Fleiß und der Wille, sich durchzusetzen und zu bestehen einhergingen und die wirtschaftlichen Außenbedingungen einigermaßen günstig

waren, dann „bestanden“ die Müller auch die kleine Gonterskircher Erbleihmühle, selbst unter ungünstigen Ausgangsbedingungen. Viele fanden eine solide Lebensgrundlage in der Gonterskircher Mühle und wurden dort alt. Nur einer der zwölf Müller in den fast 500 Jahren ihrer Geschichte, deren Alter festzustellen war, und die eines natürlichen Todes starben, war jünger als 60 Jahre, zwei starben zwischen 60 und 70, sechs zwischen 70 und 80 und drei sogar erst mit mehr als 80 Jahren.

Ein Weiteres muß hier ebenfalls festgehalten werden: Im Verlaufe der Jahrhunderte war eine fruchtbare Symbiose zwischen Herrschaft, Müllern und Gemeinde Gonterskirchen entstanden, in der die Herrschaft zwar die Regierungs- und Befehlsgewalt ausübte und ihren Vorteil zu wahren wußte, doch vermittelte sie in unzähligen Fällen langmütig über Jahrzehnte hinweg und schlichtete „Irrungen“ (Streitigkeiten) in langwierigen Prozessen, auch wenn dies nicht immer für sie von Vorteil war. Ehrenhaftes Handeln gegenüber den ehemaligen Untertanen war ihr dabei Gebot, auch nachdem Napoleon durch einen Federstrich die reichsunmittelbaren Besitztümer hatte verschwinden lassen.

## VI.) Nachwort

Heute erinnert im Außenbild nichts mehr an die gräfliche Erbleihmühle unter dem Pfarrhof. Das Gebäude, in dem sie fast 500 Jahre lang für die Gonterskircher mahlte, hat bereits ein ähnliches Gesicht wie jedes andere Haus im Dorf.

Das Mühlrad wurde schon vor mehr als 50 Jahren abgebaut. Der Mühlgraben, aus dem die Mühlwiesen im Winter so überflutet wurden, daß wir als Kinder auf ihrem Eis „Deerse fahren“ (Kastenschlitten) und Schlittschuh laufen konnten, in dem wir Weißfische und Krebse fingen, in dem auch Muscheln und manchmal Forellen zu Hause waren, ist heute verschlammt. Erlen und Weiden werden zwar auch künftig noch eine Zeitlang seinen Verlauf zeigen, wenn sie aus Unwissen, Gedankenlosigkeit oder aus anderen Gründen nicht eines Tages gefällt werden (Abb. 18). An die „Gunterßkircher Erbleihmühle unter dem Pfarrhof“ bleibt dann für immer mehr Gonterskircher nur noch eine vage Erinnerung.



Abb. 18

Die „Mühlgasse“ wird in der jungen Generation, wie heute bereits „Sechshäusergasse“, „Stiengoatde“ (Stiegengarten) oder „Oan“, wahrscheinlich nicht einmal mehr fragendes Erstaunen hervorrufen. Auch die Alten werden nicht mehr sein, die die Mühle noch selbst erlebten. Doch wird vor allem das gräfliche Archiv ihre lange Geschichte und das schicksalhafte Auf und Ab von Müllern und Müllerfamilien und die Schicksalsgemeinschaft zwischen Gonterskirchern, ihren Müllern und dem gräflichen Haus auch für künftige Generationen bewahren. Lebendig machen müssen diese Symbiose die Menschen allerdings selber, vorausgesetzt, daß sie an ihrer Heimatgeschichte das notwendige Interesse haben. Wenigstens diese Anstrengung der Spurensicherung sollten wir auf uns nehmen. Und sollten wir nicht stolz auf unsere Vorfahren sein, die Anstrengungen bestanden, wie wir sie uns heute kaum noch vorstellen können? Versuchen wir uns in ihnen zu erkennen!

## Dank

Diese Spurensicherung war nur dank der großzügigen Erlaubnis des Grafen, Karl Georg zu Solms-Laubach möglich, in die Mühlen- und andere Dokumente des gräflichen Archivs Einsicht zu nehmen und sie auswerten zu dürfen. Ihm vor allem gilt mein bester Dank; auch die großzügige und selbstverständliche Überlassung eines Arbeitsplatzes in der gräflichen Rentkammer in einer menschlich warmen Atmosphäre war den Untersuchungen in besonderer Weise dienlich. Herr Hans Anton Oswald half mir, wann immer notwendig, bei der Dokumentensuche; auch ihm gebührt mein herzliches Dankeschön.

Familie Pfarrer Specht in Gonterskirchen bin ich sehr zu Dank verbunden, weil ich die Unterlagen der evangelischen Kirchengemeinde für diese Arbeit benutzen durfte. Herrn Bürgermeister Spandau und Herrn Beierle, Stadt Laubach, danke ich für die Erlaubnis das Archiv des Stadtteils Gonterskirchen und dem Leiter des Grundbuchamtes in Giessen, Herrn Direktor Sauerwein, das Grundbuch der Gemeinde einzusehen. Herrn Zacharski verdanke ich dort das schnelle Auffinden gesuchter Akten über die Gonterskircher Mühle. Fr. M. Leitloff, geb. Becker gab mir bereitwillig über die Mühle z.Z. Auskunft, als sie in ihres Vaters Besitz war, Frau P. List und Herr W. List über den jetzigen Stand der Mühle und Herr Männche über die Heres-Mühle; auch ihnen allen gebührt mein Dank.

## Quellen, benutzte und weiterführende Literatur

- 1) Anon. 1943: Horloff, Dorf und Mühle. Heimat-Zeitung (Grünberg) vom 20. 4.
- 2) Anon. 1976: Gewichte etc.
- 3) Archiv der Stadt Laubach, Stadtteil Gonterskirchen (ASLG), ASLG, IX Abt., 3. Abschn., Konv. 1, Fasc. 1: Steuerpflichtige Einwohner von Gonterskirchen 1900/1901
- 4) ASLG, X, 2.: 14, 16, 22: Hypothekenbücher der Gemeinde Gonterskirchen
- 4a) ASLG, XV, 1, 1, 20 : Flurkarte der alten Gemarkung von Gonterskirchen von 1850/1852 nach Knewitz
- 4b) Bacque J. 1994: Der geplante Tod. Ullstein Verl. (Nr. 33163), 3. Aufl. Frankfurt/M u. Berlin
- 5) Barnas, C. 1930: Partie aus Gonterskirchen. Ölgemälde, Heimatmuseum der Stadt Laubach
- 6) Battenberg, F. 1983: Solmser Urkunden. Darmstadt. Bd. 3, (1501-1600) Nr. 3333 u. 3334
- 6a) Becher-Göbel, W. 1989: Laubacher Huldigungsbuch von 1631. Laubacher Hefte, Heft 8, S. 23-27
- 7) Buderus'sche Eisenwerke Wetzlar (Hrg.) 1938: Vom Ursprung und Werden der Buderus'schen Eisenwerke Wetzlar. Bd. 1 u. 2. Bruckmann KG München
- 8) Debus, Ph. 1925: Geschichte der Friedrichshütte bei Ruppertsburg. Heimat im Bild. S. 178-180,182-184,191-192,195-196
- 9) Debus, Ph. 1931: Mühlen im oberen Horlofftal. Heimat im Bild. Nr. 29, 114-116, Nr. 30, 118-119
- 10) Debus, Ph. 1958: Aus Gewerbe und Verkehr im Raume Laubach, Ruppertsburg und Umgegend in früherer Zeit. S. 1-5: Bergbau und Eisenindustrie in Horloff- und Wettertal; S. 14-24: Mühlen im oberen Horlofftal; S. 27: Glashütten in unseren heimischen Wäldern
- 11) Demmer, W. 1986a: Vom gräflichen Jagdschloß zum Heimatmuseum. Laubacher Hefte. Heft 5, S. 61-68
- 12) Demmer, W. 1986b: Episoden aus der Geschichte Laubachs. Gießener Anzeiger, Beilage zur Festwoche „1200 Jahre Laubach“, 3.-11. Mai 1986, 4 S.
- 13) Demmer, W. 1996: Aus der Geschichte von Einartshausen. In: Schotten und seine Stadtteile im Wandel der Zeiten. S. 471-478. Magistrat der Stadt Schotten (Hrg.). Schotten
- 14) Diehl, P. 1994: Die letzten Jahre der alten „Schmelz“. Hessische Heimat, S. 89-90, 98-100
- 15) Dietz, E. 1984: Freienseen war einst nur dem deutschen Kaiser untertan. Heimat im Bild. 35. Woche

- 16) Dietz, E. 1991: Auf Wanderwegen durch eine sehr reizvolle Heimatlandschaft. Heimat im Bild. 10. Woche
- 17) Dietz, E. 1994: Sagenumwobenes Seenbachtal. Hessische Heimat Nr. 4, 13-16
- 18) Dinstorf, J.J. 1774: Plan Ueber die beyde Flüße als die Horlof und den Ruttertshäuser Fluß... Gräfl. Rentkammer Laubach
- 18a) Dollhopf, H. und H. Liedel 1996: Alte Mühlen. Stürtz Verlag Würzburg
- 19) Ehrhardt, U. und O. Oppermann 1983: Die Friedrichshütte - ihre Geschichte in Kürze. Festschrift zur 800-Jahr-Feier Ruppertsburg. S. 115-119
- 20) Familienchronik der evangelischen Kirchengemeinde Gonterskirchen (FCG; entsprechende Familien-Nr. im Text)
- 20a) Geibel, Peter 1913: Mellerlied in: Humoristische Gedichte in Wetterauer Mundart, S. 15/16. 11. Aufl., C. Scribas's Buchhandlung Friedberg
- 21) Görlich, P. 1996: Hersfelder Äbte im Spiegel Solmser Urkunden. Hessische Heimat (Gießen), Nr. 6, 22-24
- 22) Gräflisch-Solms-Laubachsches Archiv: XLIII (alte)/LXI (neue Register-Nr.), Herrsch. Verordnungen und Befehle, (HVB); HVB Nr.8: Möller und Becker-Ordnung 1596
- 23) HVB Nr. 10: Müller-Ordnung betreffend 1730
- 24) HVB Nr. 11: Mehlweg-Ordnung 1741
- 25) HVB Nr. 38: Mehlwege-Ordnung 1735-1745
- 26) HVB Nr. 39: Sammlung Solms-Laubach'scher Verordnungen und Befehle. Büdingen 1749
- 27) HVB Nr. 40: Mühlen-Ordnung 1730
- 28) HVB Nr. 52: Prüfung der Maße und Gewichte 1730
- 29) HVB Nr. 64: Wiesenwässerungs-Ordnung zu Gonterskirchen 1745
- 30) Gräflisches Archiv Laubach, XXXV/LVII, Mühlen-Acta (MA); MA Nr. 14: Acta die Gonterskirchener Mühle betr. 1575 & seqq.
- 31) MA Nr. 15: ...in Vorschlag gebrachten Muehlenbau über Gonterskirchen betr. 1723.
- 32) MA Nr. 37: ... die Müller- und Mehlweg Ordnung betr.: 1730. 1735. 1745.
- 33) MA Nr. 39: ... die Gemeinde Gonterskirchen gegen den dasigen Müller betr. die Dienste 1731 & seqq.
- 34) MA Nr. 40 ...in Sachen Conrad Fischer,...die...Pflanzenbetter betr. De annis 1732 et seqq.
- 35) MA Nr. 41: ... in Sachen...des Erbleyhmüllers Fischer...gegen die dasige Gemeinde de ao. 1757 et seqq. pcto. Aufeisens der Bach und des Mühlgrabens
- 36) MA Nr. 42: ...die Gonterskircher Mühle insbesondere deren fernere Vererbleihung betr. 1789. 1790. 1792.

- 37) MA Nr. 44: Müller-Ordnung anno 1745
- 38) MA Nr. 47: Löbsacksmühle und Mühle zu Gonterskirchen.1787-1797
- 39) MA Nr. 57: Mühl-Ordnung 1694-1730
- 40) MA Nr. 64: Abgaben der herrschaftlichen Mühlen. 18. Jh.
- 41) MA Nr. 68: Müller Ordnung und Mühlleihen u. dergl. 1731- 1745.
- 42) MA Nr. 70: Mühlwesen 1791 - 1803
- 43) MA Nr. 74: Aktenmäßige Beschreibung der zur Grafschaft Solms-Laubach dermalen gehörigen Mühlen 1786. 1809.
- 44) MA Nr. 75: Müller-Ordnung 1745. Übertretungen dagegen 1732/1733
- 45) Gräfliches Archiv, Originalia LXI/XII Mühlen, Leyhen und dahin gehörige Originale (OR); OR Nr. 148 Revers von Junghen Wolf über die Mühle zu Gonterskirchen 1575
- 46) OR Nr. 149: Revers von Wolfheinz von Laubach über die Mühle zu Gonterskirchen 1514
- 47) Gräfliches Archiv, Registratur 1952, (GA 52): II A Öffentliches Recht; GA 52, Gefach 10: Grundbuch, Anlage, Gemarkung A-H
- 48) GA 52, Gefach 25: Aufräumung und Unterhaltung der Bäche und Gräben, Wassergenossenschaften
- 49) GA 52, II B Privatrecht, Gefach 29c Lehen,
- 50) GA 52, Gefach 136, Verschiedenes
- 51) GA 52, Gefach 143, Lehen
- 52) GA 52, Gefach 144, Ablösung der Erbleihqualität
- 52a) GA 52, Gefach 302, Aufhebung der Steuerfreiheit für die Haltung von Jagdhunden
- 53) Gräfliches Archiv, Ruppertsburgensia XXIX/LI (RUP); RUP 29a: Gonterskirchen, Strafsachen 1718, 1719
- 53a) Graf zu Solms-Laubach, Friedrich 1884: Über das Amt Laubach in seinem früheren und späteren Bestande. Archiv f. Hess. Gesch. und Alterthumskunde 15. Bd., Heft 2, 430-448
- 54) Graf zu Solms, E.O. 1956: Geschichte der Glashütten des Laubacher Waldes. Aus dem Schloß des Grafen zu Solms-Laubach
- 54a) Grimm, F. W. 1840: Vollständige Darstellung des Maß- und Gewichtssystems im Großherzogtum Hessen. Darmstadt
- 55) Grundbuchamt Gießen (GBA), Grundbuch der Gemeinde Gonterskirchen
- 55a) Hauptbuch der Gonterskircher Mühle 1917-1919
- 56) Herbilius, J.G. 1751: Gemarkungs- und Ortskarte von Gonterskirchen. Heimatmuseum Laubach
- 56a) Herbilius, J.G. 1752/54: Parzellenkarten der Gemeinde Gonterskirchen. Wiesen, Gärten, Auersbacherfeld, Rübgartenfeld, Weißenackerfeld. Stadtarchiv Laubach, Stadtteil Gonterskirchen, Abt. II, Abschn. 3

- 57) Jöckl, C. 1995: Das große Heiligen Lexikon. Karl Müller Verl. Erlangen
- 58) Kahnt H., Knorr B. 1987: Alte Maße, Münzen und Gewichte. Bibliograph. Inst. Mannheim-Wien-Zürich. 399 S.
- 59) Kaminsky, H. K. 1989a: Die frühesten Erwähnungen Gonterskirchens. Laubacher Hefte, Heft 8, S. 12-13
- 60) Kaminsky H. K.: 1989b: Gonterskirchen bis zur Wende zum 14. Jahrh. Laubacher Hefte, Heft 8, S. 19-22
- 60a) Kinstle, Th. (Hrg.) 1991: Stehen die Mühlen still weil das Korn ausbleibt ist ein böser Stern aufgezogen über dieser Welt. Jonas Verlag, Marburg
- 60b) Köhler, E. 1994: Simmer, Kumpf, Gescheid und Mäßchen. Hessische Heimat Nr. 7, 25 - 27
- 61) Krause, R. 1956: Umrechnung der im ehemaligen Großherzogtum Hessen vor 1817 gebrauchten Ortsmaße in das metrische System. Darmstadt, 92 S.
- 62) Krautwurst, K. 1994: 1938 bestand plötzlich wieder ein größeres Interesse an Holzkohle. Heimat im Bild, 7. Woche, Februar 1994, 3 S.
- 63) Krünitz, J. G. 1804a: Oekonomisch-technologische Encyclopädie... 95. Theil, S. 1 ff.: Mühlentypen, Teile, Mahlgang, Mühlensteine; S. 359 ff.: Mahlgerüste, Mahlgang; S. 583 ff. Mühlensteine
- 64) Krünitz, J. G. 1804b: 96. Theil, S. 165 ff.: Mühlenstein, dto 256 ff.; S. 289 ff.: Mahlarten; S. 295 ff.: Molter, Technik; S. 350 ff.: Mühlwesen, Wasserbau; S. 361 ff.: Bau der Mühlen; 386 ff. Verkauf auf Erbzins, Bannrecht, Mühlenordnungen
- 65) Krünitz, J. G. 1806: 104 Theil, S. 461 ff.: Ölmühlen
- 65a) Leitloff, M., geb. Becker 1997: persönliche Mitteilungen
- 66) Liebknecht, J. 1730: Dissertatio Epistolica.... Hassia Subterranea. Gießen und Frankfurt
- 66a) Lotz Luise (Fischer's Wiesi) 1991, pers. Mitt.; Gonterskirchen
- 66b) Männche, 1997: Müller der Heresmühle, pers. Mitt.; Freienseen
- 67) Magistrat der Stadt Laubach 1991: Straßenverzeichnis der Großgemeinde Laubach. Amtliche Mitteilung vom 17. Januar
- 67a) Melchior, G. H. 1989: Über die Gonterskirchener Gemarkungs- und Flurkarte von 1751. Laubacher Hefte. Heft 8. S. 30-32
- 67b) Melchior, G. H. 1991: Aus der über 300jährigen Schulgeschichte von Gonterskirchen. Heimat-Ztg. Grünberg, 139, Jg. Nr. 8, Nr. 9
- 67c) Melchior, G. H. 1991: Gewässernamen in der Gemarkung von Gonterskirchen. Heimat-Ztg. Grünberg, 139 Jg., Nr. 65
- 68) Melchior, G. H. 1994: Über die Gonterskirchener Köhler. Mitt. des Oberh. Geschichtsvereins, NF, 79. Bd., 1-62

- 69) Melchior, G. H. 1995: Gonterskirchener Grabdenkmäler. Mitt. des Oberh. Geschichtsvereins, NF, 80. Bd., 147-170
- 70a) Melchior G. H. 1997: Die Solms-Laubach'sche Horloffkarte von 1774. Hess. Heimat, Nr. 17, 65-66
- 70b) Melchior, G. H. 1997: Die Gonterskirchener Gemarkungs- und Ortskarte von 1751. Mitt. d. Oberh. Geschichtsvereins, NF, 82 dieser Band
- 70c) Melchior, G. H. und W. Demmer 1997: Die Einartshäuser Mühle wurde unterhalb des Dorfes gegen Ende des 17. Jahrhunderts erbaut. Heimat im Bild. Beilage z. Gießener Anzeiger, 22. Woche
- 71) Meyer, O. 1984a: Das Bürgerbuch der Stadt Laubach (1590-1775). I. Teil. Heimatkundlicher Arbeitskreis Laubach (Hrg.). 96 S.
- 72) Meyer, O. 1984b: Das Bürgerbuch der Stadt Laubach (1590-1775). II. Teil. Laubacher Hefte, Heft 2. Heimatkundlicher Arbeitskreis Laubach, 116 S.
- 73) Meyer, O. 1986: Rund um die Wetterfelder Chronik. Gießener Anzeiger, Beilage zur Festwoche „1200 Jahre Laubach“, 3.-11. Mai 1986, 2 S.
- 74) Meyer, O. 1992: Rechtsverordnungen der Grafschaft Solms-Laubach. Laubacher Hefte, Heft 9, S. 19-35, Heimatkundl. Arbeitskreis Laubach
- 75) Meyer, O., Graf zu Castell-Rüdenhausen, K. 1986: Die Grafen zu Solms-Laubach. Gießener Anzeiger, Beilage zur Festwoche „1200 Jahre Laubach“, 3.-11. Mai 1986. 6 S.
- 76) Meyers Konversations Lexikon 1895. 5. Aufl. Leipzig und Wien, 1. Band, S. 404: Allodifikation, 2. Bd. S. 944 ff.: Bewässerung; 5. Bd. S. 870 ff.: Erblehen, Erbllichkeit; 1896, 11. Bd. S. 152 ff.: Lehnrecht; 1897, 12. Bd. S. 584 ff.: Mühlentypen; 17. Bd. S. 745 ff.: Wässerungswiesen
- 77) Ortschronik der evang. Kirchengemeinde Gonterskirchen. Angefangen im Jahre Christi 1858 von F. W. Urich ev.-luth. Pfarrer daselbst
- 78) Ortschronik der evang. Kirchen-Gemeinde Gonterskirchen fortgesetzt 1931 von Pfarrer W. Weimar
- 78a) Reith, R. 1991 (Hrg.): Lexikon des alten Handwerks. C. H. Beck München. S. 22-29: Bäcker, Entwicklung des Backwesens; Unterschied Stadt/Land; S. 167-172: Müller, Mühlenregal, Ruf der Müller etc.
- 79) Reitz, H. 1991: Die Schmahlmühle in Fränkisch-Crumbach und ihre Öhlmühle im Hessenpark. In: Hessenpark, Heft 8: Mühlen in Geschichte und Zukunft. S. 31-35, Neu-Anspach.
- 80) Roeschen A. 1902: Der letzte Rest der Wüstung Horloff. Quartalsblätter des Hist. Vereins für das Großherzogtum Hessen. N. F. 3, S. 350

- 81) Salbuch 1705, Nr. 62, G. A. Laubach; zit. n. 6a
- 82) Schatzregister 1598, Nr. 17, G. A. Laubach; zit. n. 6a
- 83) Steinl, G. 1989: Wasenmeister und Scharfrichter zu Gonterskirchen. Laubacher Hefte, Heft 8, S. 40-41
- 84) Seul E. 1982: Alte Mühlen und Höfe in Mittelhessen. 1. Aufl., Ferberscher Verl., Gießen
- 85) Verdenhalven 1993: Alte Meß- und Währungssysteme aus dem deutschen Sprachgebiet. Verl. Degener & Co., Neustadt a. d. Aisch 2. Aufl., 123 S.
- 85a) Volk, L. 1940: Die Wüstungen im Kreis Schotten. Diss. Gießen
- 86) Weigel Ch. 1987: Abbildung und Beschreibung der Gemeinnützlichen Hauptstände. Faksimile-Neudruck der Ausgabe Regensburg 1698. Verl. Dr. Alfons Uhl Nördlingen. S. 473-475: Der Müller; S. 476-477: Der Mehlwäger; S. 477: Der Melber; S. 478: Der Hirsknauer; S. 478- 484: Der Oelschläger; S. 484-488: Der Beck
- 87) Weimar W. 1928: Zusammenstellung Gonterskircher Grabdenkmäler. Anlage zur Ortschronik
- 88) Wellenkötter, T. 1994: Laubach, Geschichte und Gegenwart. Brühlscher Verl. Gießen, 88 S.
- 89) Zedler, J. H. 1739: Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. München, Mainz, Leipzig und Halle. Bd. 22, Spalte 126 ff. Technik; Spalte 142 ff.: Inspekt., Ordnung; Spalte 149 ff.: Fachbaum; Spalte 158 ff.: Mühlen-Rechte
- 90) Zehnt-Akten 1620, Nr. 38, Gräfliches Archiv Laubach; zit. n. 6a

## Abbildungen

- Abb. 1: Mittellauf der Horloff, gezeichnet von Johann Jost Dinstorf (Geometer Juratus) im Jahre 1774 vom Ruthardshäuser Teich im Osten (oben) bis zur „Utphaer wayd“ (unten, 18)
- Abb. 2: Titelseite der „Möller und Becker Ordnung von 1596“ (22)
- Abb. 3: Berechnung von Korn- und Kleie-Molter und Mehlverlust durch Staub nach der Mühlenordnung von 1730/31 (24)
- Abb. 4a: Gelübde eines Mehlwaage-Meisters 1741 (24)
- Abb. 4b: Transkription des Gelübdes des Mehlwaagemeisters (vgl. Abb. 4a)
- Abb. 5: Ausschnitt des Ortskerns von Gonterskirchen mit der durch Mühlräder gekennzeichneten Mühle nach einer Karte von J. G. Herbilius 1751 im Heimatmuseum Laubach (56). Norden liegt am unteren Bildrand
- Abb. 6: Partie aus Gonterskirchen mit der Einmündung des Mühlgrabens in die „Alte Bach“, die Horloff, nach einem Ölgemälde von Carl Barnas aus dem Jahre 1930 im Heimatmuseum Laubach (5). Heute ist die Einmündung des Mühlgrabens in die Horloff ab der Steinbrücke im Mittelgrund verrohrt
- Abb. 7: Mühlengrundriß (1) mit Mühlgraben (2) und Horloff (3) in Flur I der Gonterskirchener Gemarkung nach Geometer Knewitz 1850/52 (4a)
- Abb. 8a: Das Wohnhaus der Mühle anfangs der 1930er Jahre von der Mühlgasse (N) aus
- Abb. 8b: Die Nebengebäude der Mühle anfangs der 1930er Jahre von links nach rechts: Abtritt, Stall, Scheune, Zwischengebäude mit Abstellmöglichkeit für Ackergeräte und Heuboden, anschließend im Fachwerkteil Fruchtboden, darunter Ställe und schließlich der überdachte Eingang zur Mühle
- Abb. 8c: Wohnhaus und Mühlengebäude (rechts) vom Dorf her nach 1935
- Abb. 9: Das Mühlenanwesen im Jahre 1995
- Abb. 10: Südseite des Mühlenanwesens heute, wo etwa in Höhe des gegabelten Baumes (im Hintergrund links) das Mühlrad angebracht war
- Abb. 11: Darstellung des Mahlgangs einer alten deutschen Mühle (64, 76)
- Abb. 11a: Noch benutzter Walzenstuhl der Heresmühle (66b)
- Abb. 11b: Die 1950 eingebaute, jetzt zur Reparatur auseinandergenommene Turbine der Gonterskircher Mühle
- Abb. 12: Das Wehr der Gonterskircher Mühle, „die Schließe“, mit dem Überlauf in die „Alte Bach“, die Horloff, im Jahr 1997
- Abb. 13: Der Erbleihbrief von Wolfheintz und Elße aus dem Jahre 1514 (Aufnahme R. Semmler, Laubach)

- Abb. 13a: Transkription des Erbleihbriefes von Wolffheinz und Elße, aus dem Jahr 1514 (vgl. Abb. 13); Transkription von G. Steinl, Hungen
- Abb. 14: Zahlungsplan für die Erbleihe von Johann Peter Schwalbach (30, 1717)
- Abb. 15: Vorschlag des gräflichen Bausachverständigen für den Bau einer weiteren Mahl- und Ölmühle oberhalb (östlich) Gonterskirchens im Jahre 1723 mit der Lage der Wehre, der Mühlen, des neuen Mühlgrabens und der „Alte Bach“ (31)
- Abb. 16: Berechnung der Ablösesumme für die Gonterskircher Erbleihmühle zur Überführung in freies Eigentum (51)
- Abb. 17: Titelseite des Allodificationsvertrag von 1857 zwischen Konrad Lind und Otto, Graf zu Solms-Laubach, zur Überführung der Erbleihmühle in freies Eigentum (51)
- Abb. 18: Mühlgrabenabschnitt östlich der Mühle oberhalb des Sportplatzes, der früheren Mühlwiese, anfangs 1997

Tab.1: Erbleihmühlen der gräflichen Herrschaft und „eigenthümliche“ (Eigentums-) Mühlen (e) im Oberamt Laubach im Seebach-, Wetter- und Horlofftal (9,40,43 81a).

Mühlennamen	Ersterwähnung oder Baujahr (B)	Emphahgeld (E)
* Utpher Erbleihmühle	1551	30 fl
* Riedmühle bei Inheiden	1430	15 fl
* „Neue Mühle“ a. d. Horloff auf darmstädt. Territorium	n.g.	n.g.
* Ruppertsburger alte (Erbleih-) mühle	1557	20 fl
* Neue Mühle unterhalb Ruppertsburg (e)	1704 (B)	8 fl
* Horlofsmühle	1557	(4 FL) 6 fl
* Gonterskircher Erbleihmühle	1515	12 fl
* Friedrichshüttenmühle (Hammer u. Schmelzmühle)	1699 (B)	30 fl
* Wetterfelder Erbleihmühle (es gab noch eine ältere Hammermühle)	1557 1553	30 fl n.g.
* Sträuchesmühle b. Wetterfeld	1711 (B)	3 fl
* Creuzseener Mühle (= Oberseener oder Höresmühle)	1635	2 fl
* Strebkötzenmühle im Creuzseener Grund (e)	1704	g.E.
* Hartmanns- (= Hofmanns- oder Löbsacks-) Mühle (Erbleihe)	1723	10 fl
* Freienzeener Hofmannsmühle	1712 (B)	n.g.
* Heßen-Brücken-Mühle auf Licher Gebiet aber mit Laubacher Wasser betrieben, deshalb halbes E an Solms-Lich (e)	1548	5 fl
* Solmsische oder Junkernmühle unter Münzenberg (Erbleihe)	1566 (B)	24 fl
* Mühle zu Treis Münzenberg	n.g.	n.g.
* Berger oder Solmscher Creuz-Mühle unterhalb Arnburg	1803 an Solms-Laubach	n.g.
* Mühle in Kloster Arnburg	n.g.	n.g.
* Untermühle zu Laubach	1587 (B)	verp.

Nicht genannt (= n.g.) bedeutet nur, daß Ersterwähnung, Baujahr oder Emphahgeld im angeführten Aktenstapel nicht gefunden wurden. verp.= verpachtet; g.E.= gewöhnliches Emphahgeld ohne Hinweis auf eine bestimmte Summe.

Tab. 2: Alte Münzen (2a), Längen-(2b), Flächen- (2b), Frucht- (2c) und Flüssigkeitsmaße, wie sie im Text benutzt werden (54a,58,60b,61,72,85).

2a) Münzen: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation:

- fl= Gulden, (ursprünglich florenus, Goldmünze der Stadt Florenz), rheinischer Gulden der Kurfürsten von der Pfalz, Köln, Trier, Mainz. Später: Prägung von Silbermünzen in Tirol als Äquivalent für den Gulden.
- 1 fl im 16. Jh. hatte 15 Batzen (ba), die 60 Kreuzer (xr) entsprachen.
- 1 Reichstaler (rtl), eine Silbermünze, ursprünglich im Wert von einem Reichsgulden, der einem Speziestaler entsprach. 1566: 1 rtl= 60 xr, 1665: 1 rtl= 90 xr und später 120 xr, bzw. je nach Prägeart bis 2 Gulden.
- 1 Reichstaler (rtl) entsprach zwischen 1739 und 1806 1 1/2 fl, die 4 1/2 Kopfstücke, 30 Schillinge (ß) und 90 Kreuzer (xr) ergaben.
- 1 fl hatte zwischen 1800 und 1875 60 Kreuzer (xr) und 240 Pfennig (Denar= d).
- 1 albus (alb) war eine silberne Groschenmünze vom 14. bis ins 16. Jh. im Wert von 24 d. Wegen seines hohen Silbergehaltes wurde er auch Weißpfennig genannt. In Hessen wurde der Weißpfennig bis zum Ende des 18. Jhs. geprägt. 1 alb= 12 Heller, 32 alb= 1 Taler. In Frankfurt um 1600: 1 alb= 8 d; 1 Schilling (ß)= 9 d; 1 Batzen= 14 d; 1 fl= 216 d= 15,4 ba= 24 ß= 27 alb. Das komplizierteste Geldverhalten zeichnete bis ins 19. Jh. Hessen aus, weil die Grenze zwischen norddeutschem Taler- und süddeutschem Guldengebiet in dieser Region verlief.
- Königstaler war der deutsche Name für verschiedene niederländische Taler mit dem Brustbild des span. Königs Philipp II (1566- 1598).

2b) Längen- und Flächenmaße: Vor der Angleichung im Großherzogtum

Hessen im Jahr 1819 für Freienseen, Gonterskirchen, Ilsdorf, Laubach und Ruppertsburg:

- 1 Fuß= 37,13 cm; 1 Ruthe (rth)= 10 Fuß= 371,3 cm.
- 1 Morgen= 4411 qm= 4 Vierthel (Vtl)= 320 qrth.
- Nach der Angleichung:
- 1 Hektar= 10 000 qm= 4 Morgen= 16 Vierthel= 1600 Quadratklafter.
- 1 q-Klaster= 6,25 qm; 1 Vierthel= 625 qm.

2c) Fruchtmaße: Vor der Angleichung 1818 im Oberamt Laubach:

- 1 Malter= 2 Achtel= 8 Mesten= 32 Vierthel= 128 Mäßchen= 300,20992 l für alle Getreidearten und -Produkte.

In Butzbach:

- 1 Achtel= 8 Mesten= 64 Gescheid= 119,68640 l für Korn;

- 1 Achtel= 8 Mesten= 64 Gescheid= 147,24608 l für Hafer.
  - In Friedberg:
  - 1 Malter= 4 Simmer= 8 Mesten= 16 Sechter= 64 Gescheid= 127,0 l für Korn;
  - 1 Malter= 4 Simmer= 8 Mesten= 16 Sechter= 64 Gescheid= 134,749952 l für Hafer.
  - Nach Angleichung im ganzen Großherzogtum:
  - 1 Malter= 128 l.
  - 2d) Flüssigkeitsmaße vor der Angleichung für Das Oberamt:
  - 1 Ohm=20 Viertel= 80 Maß= 320 Schoppen= 1280 Kännchen= 153,125 l
  - Nach der Angleichung
  - 1 Ohm= 20 Viertel usw.= 160 l.
  - 2e) Gewichtsmaße
  - 1 Zwergpfund je nach Region weniger als 500 g.
  - 1 Pfund= 500 g; 1 Zentner= 100 Pfund
- 

Tab. 3: Tage von Heiligen (57), an denen herkömmlicherweise Pacht zu bezahlen war, bis zu deren Datum Dienstleistungen verrichtet sein sollten und Rechnungen zu bezahlen waren. Auch Märkte in der Umgebung galten als Kalendertage.

Benennung	Datum
Mariae Lichtmeß	02. 02.
St. Blasius	03. 02.
Valentinstag	14. 02.
Johannistag	24. 06.
St. Peter	29. 06.
Michaelstag	29. 09.
Allerheiligen	01. 11.
Allerseelen	02. 11.
Martinstag	11. 11.
Hlge. Barbara	04. 12.
Zwölf Hlge. Nächte	24. 12. bis 06. 01.
Zwischen den Jahren	24. 12. bis 02. 01.

Tab. 3a: Lehnsherr (75) und Erbleihnehmer (s. IV, 3) der Gonterskircher Mühle in der Zeit von 1514 bis 1857. G.z.S.= Graf zu Solms; G.= Gonterskirchen; L. = Laubach, (o. E.) = ohne Erbleihbrief in den Akten

Jahr	Lehnsherr	Müller
1514	Philip G.z.S.-Lich, Herr zu Myntzenbergk etc.	Wolfheintz von Lauppach und Elße
1575	Johann Georg G.z.S.-Laubach Albrecht Otto I. G.z.S.-Laubach	Junghenn Wolfs Erben
1627	Anna, Gemahlin von Albrecht Otto I	Michael Kircher u. Catharina v. Laubach
1637	Albrecht Otto II u. Catharina Juliane	Rückkauf der Mühle v. Michael Kircher
vor 1639	Albrecht Otto II u. Catharina Juliane	Curt Seibert v. Laubach (o.E.)
vor 1663	Catharina Juliana	Andreas Fritz v. G. (o.E.) Elisabeth u. Margarethe
1663	Carl Otto	Johannes Möller jr. v. G. (o.E.)
vor 1669	Carl Otto	Johannes Fischer v. G. (o.E.) u. Elisabeth
1669	Carl Otto	Johannes Martin (o.E.) u. Emma Maria
1673	Carl Otto	Niclas Fickel v. Freinseen u. Anna Maria
1706		Johannes Riepp v. Merkenfritz (o.E.) u. Anna Maria,geb. Fickel
1706	Friedrich Ernst	Johann Peter Schwalbach v. G. u. Elisabetha, geb. Fickel
1729	Friderique Charlotte u.a. für Friedrich Magnus II	Heinrich Conrad Fischer v. G. u. Elisabetha geb. Schwalbach
1743	Christian August	Heinrich Conrad Fischer v. G. u. Elisabetha geb. Schwalbach
1746	Christian August	Johannes Fischer v. G. u. Anna Christina
1786	Elisabeth für Friedrich Ludwig Christian	Johannes Fischer v. G. u. Anna Christina
1789	Elisabeth für Friedrich Ludwig Christian	Anna Catharina Fischer v. G. Anna, Maria, Barbara Girsch
1792	Friedrich Ludwig Christina	Johann Heinrich Lind v. G. u. Anna, Maria, Barbara
1823	Otto	Johann Conrad Lind v. G. u. Anna, Elisabetha, Margaretha

Tab. 3b: Ablösung der Mühle in freies Eigentum im Allodificationsvertrag im Jahr 1857 zwischen Otto, Graf zu Solms-Laubach und Johann Konrad Lind v. G. (Abkürzungen vgl. Tab. 3a). Eigentümer nach 1857, nach dem Übergang in freies Eigentum.

Jahr	Eigentümer
1857:	Johann Konrad Lind u. Anna, Elisabetha, Margaretha, geb. Lind
etwa 1860:	Johann Philipp Lind III v. G. u. Katharina geb. Seip.
1867:	Karl Theodor Jung v. Freinseen u. Sophie geb. Hofmann.
1884:	Ferdinand Jung v. Freinseen u. Anna, Margaretha, geb. Becker.
1923:	Wilhelm Rudolf Jung u. Lina geb. Bünzel.
1932:	Vorschußverein Laubach.
1933:	Fritz Becker v. Trupbach/Kr. Siegen u. Berta, Minna, Karline, Elisabeth, geb. Hausmann.
1956:	Laubacher Bank.
1956:	Friedrich List u. Paula, geb. Meyer v. Kleinfeld/Westfalen
1977:	Wolfgang List u. Monika geb. Schmitt

Tab. 4: Vermögen von Junghenn Wolf laut Schatzregister von 1598 (80b Nr. 17) und der Versuch einer Schätzung von Teilen seines Vermögens nach heutigem Geldwert. Die mit allem Vorbehalt für heute geschätzten Summen beziehen sich auf DM pro qm in der Gonterskircher Gemarkung und pro Stück (St) Vieh. Der Morgen (M) beinhaltete in Gonterskirchen zu dieser Zeit ebenso wie in der gesamten Grafschaft Laubach 4411 qm (61). Fahrnus, Fahrnis = bewegliche Habe. Grasgarten = ein Stückchen Land, ein Läppchen, in der Nähe des Hauses oder der Ortschaft, in dem schnell eine Last Gras mit der Sense für's Vieh geschnitten und im Grastuch (quadratisches Tuch aus Sackleinen von etwa 1,5x1,5 m) und auf den Schultern nach Hause getragen werden konnte.

Anlagen Land, Vieh	Größe M	Anzahl St	1598	Schätzwerte	
			fl		heute DM
Mühle u. Haus m. Zubehör	-	-	300		-
Ackerland	22,75	-	151	1,50/qm	150 527,-
Wiesen	10,50	-	160	0,75/qm	34 737,-
Krautgarten	0,50	-	20	50,00/qm	110 300,-
Grasgarten	0,25	-	5	-	-
Pferde	-	2	40	-	-
Kühe	-	2	10	2000,00/St	4 000,-
Kalbin	-	1	2,5	-	-
Schafe	-	18	16	200,00/St	4 000,-
Esel	-	2	10	-	-
Schweine	-	5	5	-	-
Fahrnus	-	-	50	-	-
Summe	-	-	769,5	-	-

Tab. 5: Äquivalente von Bucheckern, Lein- und Rübsamen für die Schlagmühlen im Solmser Land (43, 1792) und wie sie als Pacht in Geldwert für den gräflichen Haushalt ausgetauscht werden konnten.

1 Achtel Eckern	zu 12 Kuchen jeder zu 4 Pfennig
1 Achtel Lein	zu 18 Kuchen jeder zu 1 albus
1 Achtel Rübsamen	zu 18 Kuchen jeder zu 1 albus
6 Achtel Eckern	entsprachen 4 Achtel Lein- oder 4 Achtel Rübsamen

Tab. 6: Zeitlicher Ablauf der Klage des Müllers Johannes Fischer wegen „Eißens“ des Mühlgrabens gegen die Gemeinde Gonterskirchen im Jahr 1767 (35).

---

12. Januar 1767:

Johannes Fischer bringt seine Klage gegen die Gemeinde ein; umgehend erfolgt Befehl der gräflichen Rentkammer an die Gemeinde „die Bach“ zu „Eißen“.

14. Januar:

Erneute Klage des Müllers, weil die Gemeinde den Befehl nicht ausführte. Der Schultheiß wird um Bericht ersucht.

15. Januar:

Bericht des Schultheißen Schwalbach über den Zustand von Wehr, Mühlgraben und Bach im Dorf.

17. Januar:

Urteil aufgrund des Berichtes und eines Verhörs der Beteiligten, Gemeinde und Müller, zu Ungunsten des Müllers. Er hat den Mühlgraben umgehend vom Eis zu räumen.

24. Januar:

Erneutes Verhör des Müllers, weil er dem Befehl nicht Folge leistete.

26. Januar:

Order an den Schultheißen, den Müller anzuhalten, seine Verpflichtung zu erfüllen.

29. Januar:

Bericht des Schultheißen über die Art und Weise der Erledigung des „Eißens“ durch den Müller.

31. Januar:

Bitte des Müllers an die Gräfliche Rentkammer um die Kopie des Schiedsspruchs.

---

Tab. 7: Schätzung der Gonterskircher Mühle im Jahr 1855, um sie in freies Eigentum zu überführen (51)

Gebäude, Einrichtungen,	Einnahmen fl	Geldbetrag kr
Gebäude	2620	-
Laufendes Werk der Mahlmühle	271	-
Schlagmühle	321	-
Gegenstände der Mahl- und Ölmühle	60	30
Schleifmühle	30	30
Grundstücke	500	-
Einnahmen aus der Mahlmühle p.a.	518	30
Einnahmen aus der Ölmühle p.a.	270	-
Einnahmen aus der Schleifm. p.a.	5	-
Ertrag aus der Mühle p.a.	793	30
Lfd. Kosten p.a.	391	9 3/4
Reinertrag p.a.	492	20 1/4

# Die Gonterskircher Gemarkungs- und Ortskarte von 1751

von G. H. Melchior

## 1) Zweck und Erhaltungszustand

Bereits an anderer Stelle wurde die älteste bekannte Flur- und Ortskarte von Gonterskirchen kurz besprochen und abgebildet (4). Sie wurde als Konsequenz der zwischen dem gräflichen Solms-Laubach'schen Hause und der Gemeinde Gonterskirchen durchgeführten „Aussteinerung“ des beiderseitigen Besitzes von J. G. Herbilius aufgemessen (2) und 1751 „allhier zu Papier gezeichnet“ (Abb. 1), wie in der Kartusche ausgeführt wird. Sie befindet sich im Laubacher Heimatmuseum.

Diese Übersichtskarte ist die Vorgängerin einer ganzen Reihe von Parzellenkarten der Gonterskirchener Feldflur, die ebenfalls vom geschworenen Geometer Herbilius hergestellt wurden (3). Dazu hat er wohl eine ganze Zeitlang in der Gonterskircher Feldmark gearbeitet und sie in den Folgejahren bis 1754 nach Wiesen, Äckern und Gärten getrennt kartographisch erfaßt. Diese in Einzelheiten gehenden Parzellenkarten sind noch zweifach, im Gemeindearchiv von Gonterskirchen und im Gräflichen Archiv, beide in Laubach, vorhanden.

Der Erhaltungszustand der nur einmal erhaltenen Übersichtskarte von 1751 ist nicht der beste. Manche Partien sind aus dem Kartenbild herausgefallen und nicht mehr vorhanden besonders im westlichen Kartenteil. An einigen Stellen ist außerdem das Papier gerissen, sodaß ausgezackte, gefranste helle Linien entstanden sind. Dieser Erhaltungszustand dürfte auch kein Wunder sein, denn sie soll vor einigen Jahren beim Aufräumen auf einer „Oweläwe“, einem Dachboden, gefunden worden sein, ohne daß ihr Beachtung geschenkt wurde. Viele wichtige Einzelheiten sind jedoch noch ablesbar. Nachdem sich die Karte jetzt unter Glas befindet, steht zu hoffen, daß sie noch lange für die heimatkundliche Forschung verfügbar bleibt. Dennoch bedarf sie dringend der Restaurierung.

## 2) Symbole, Maßstab

Die Karte ist in verschiedenen Brauntönen und weiß gehalten (Abb. 1). Ihre Symbole sind nur z. T. eindeutig, eine Legende für die Symbole fehlt. So sind Gewässer i.d.R. als helle, dünne und Wege als dunkelbraune, stärkere

Linien dargestellt, mit Pfad oder Weg beschriftet, und woher sie kommen bzw., wohin sie führen. Auf braunem Hintergrund sind Gewässer jedoch auch in brauner Farbe mit „Bach“ eingetragen. Bäume bzw. Wald sind durch aufeinander senkrecht stehende braune Striche mit Rund- und Spitzkrone auf weißem oder braunem Untergrund, Ackerfluren durch schraffierte Kartenteile in braun dargestellt. Mit den weißen punktierten Kartenteilen im Süden und nicht punktierten im Norden könnten Grünland oder auch Brache bezeichnet sein.

Häuser sind als solche mit niedrigen Fenstern und Türen, Scheunen mit Toren eingezeichnet, die bis unter die Dächer reichen. Ein Haus mit zwei Mühlrädern stellt die Mühle und ein Gebäude mit Turm und einem Kreuz darauf die Kirche dar. Eine Windrose zeigt den Norden am unteren Kartenrand an. Der Maßstab beträgt etwa 1:6000 (2).

### 3) Gemarkungsgrenze

Die Gonterskircher Gemarkung ist auch heute meistens noch von gräflich-Solms-Laubacher Besitz umgeben. Die „ausgesteinte Gränzte“, wurde durch 333 Steine, auch aus älteren Grenzziehungen als 1751, gekennzeichnet (4). Von diesen ist heute noch ein Teil vorhanden, z.B. der Stein mit der „No 144“ (Abb. 2). Ein anderer, älterer trägt auf der gleichen Seite die Jahreszahl 1585 und die Beschriftung „Solms“ (Abb. 3). Auf der Karte ist „jeder Gränztstein...mit seiner dermalen führenden [fortlaufenden] Zahl... begabet“, wie die Kartusche angibt, und auf einer feinen braunen Linie kartographisch eingetragen worden. Flur- und Waldteile im gräflichen Besitz wurden im Kartenbild mit „herrschaftlich“ bezeichnet.

Vom Grenzstein Nr. 1 „Auf dem Eselskopf“ an der Straße Gonterskirchen/Freienseen verläuft die Grenze bis zum „Wallenberg“ in östlicher Richtung. Sie schwenkt dort nach Süden um, quert die Horloff und schließt die „Au“ und „Pfungstwayde“ ein. Sie verläuft dann grob südwestlich, schließt das herrschaftliche „Roth“ aus und verläuft wieder in östliche Richtung entlang der „Schiefenbach“, bis sie auf die Einartshäuser Gemarkung trifft. Sie verläuft dann grob südlich weiter, unter Aussparung des gräflichen „Dörre Berg“ wechselt sie nach Westen und berührt nach südwestlichem Verlauf Hessen-Darmstädtischen Besitz.

Der westliche Verlauf entlang des „Höltzgens“ und nordwestliche entlang der „Sillbach“ unter Aussparung der „Betten“ führt zur Horloffsmühle am „Alten Schmelzweg“. In nordöstlicher Richtung am „Giehrn“ entlang trifft die Gemarkungsgrenze am „Jungholz“ auch auf den Stadtbesitz von Laubach. Anschließend umrundet sie den gräflichen „Laubacher Grund“ und verläuft bis Stein Nr. 333, wo sie westlich des Fußpfades nach

Freienseen wiederum auf Laubacher Besitz trifft, um dann zum Grenzstein Nr. 1 weiter zu verlaufen. Die Besitzer in diesem Gebiet, Gemeinde und Herrschaft, wurden nicht immer eindeutig bezeichnet; sie sind nach den dort angegebenen Flurbezeichnungen in Tab. 1 mit allem Vorbehalt aufgelistet.

#### 4) Wege und Pfade

Wie noch 1863 berichtet wird (8), war der Zustand der Verbindungen Gonterskirchens mit der Außenwelt bis weit ins 19. Jh. hinein miserabel. Befestigte Straßen in der Gonterskircher Gemarkung gab es bis dahin nicht. Straßen, wie die nach Laubach, Einartshausen und Ulfa wurden erst in der 2. Hälfte des 19. Jhs. z.T. unter großen Anstrengungen der Gemeinde gebaut und aus dem Spartopf des Dorfes, dem rel. großen Waldbesitz, finanziert.

Daß deshalb Reisende, trotz Vorspann, steckenblieben, war keine Seltenheit, wie es beispielsweise dem Gonterskircher Pfarrer Wilhelm Urich (9) passierte. Er nahm dies zum Anlaß darüber zu klagen, daß in Gonterskirchen noch Wegeverhältnisse wie im Mittelalter herrschten: Im Winter mit langanhaltendem Regen konnte man nur zu Fuß die Nachbarorte erreichen. Dies war aber mit dem Risiko verbunden, Hals und Bein zu brechen. So blieb Urich im Jahre 1860, obwohl ihm der Graf seine Kalesche mit vier kräftigen Pferden für eine Fahrt nach Friedberg zur Verfügung gestellt hatte, bereits zwischen Gonterskirchen und Laubach im Schlamm stecken. Nur mit Hilfe eines Ochsespanns war es möglich, sein Gefährt wieder flott zu machen (8).

Wenn also nachstehend von Wegen um 1750 die Rede ist, dann sind sie nicht mit heutigen chaussierten oder gar asphaltierten Straßen zu vergleichen, sondern nur mit ausgefahrenen, aufgerissenen, verschlammten und mit großen Wasserlachen versehenen Holzabfuhrwegen nach einer Periode des Holzurückens, der Holzabfuhr und nach Regen, wenigstens zeitweise. Obige Darstellung von Pfarrer Urich sollte den Begriff „Wege“ in dieser Zeit im Gedächtnis begleiten und relativieren.

Auch Pfade waren nicht befestigt, sondern waren allein durch öftere Benutzung als ein bis zwei Schuh breite, nur z.T. festgetretene Verbindungen entstanden, in die Baum-, Buschzweige und Beerenranken von allen Seiten hineinragten. In vielen Bogen und Krümmungen überquerten sie Gräben und Bächlein ohne Brücken, die deshalb im Sprung, oft aber mit Hilfe von Tretsteinen überwunden wurden.

Die Karte weist folgende Verbindungen aus (Abb.1): Von Osten führte der „Ruttershäuser Weg“ am linken Horloffufer durch Felder und Wiesen nach Gonterskirchen. Von ihm zweigt in der Höhe der „Auwiesen“ der Fußpfad nach Schotten ab, der am östlichen Wiesenrand der „Au“ entlang

der gräflichen Grenze verlief und für Wanderer auch heute noch begehbar ist. Am rechten Horloffufer begleitete den Ruthardshäuser Weg ohne Benennung des Ziels, ein weiterer, der sich zwischen „Wallenberg“ und „Stachenroth“ teilte, und dessen westlicher Arm zum Zimmerplatz oberhalb (nördlich) dieser Flur führte. Der Zimmerplatz hat damals wohl eine besondere Bedeutung gehabt, denn zum gleichen Ort führt ein zweiter dick in brauner Farbe eingetragener Weg durch Gemeinde- und herrschaftlichen Wald östlich des „Freienseener Fußpfades“ und westlich der „Weingärtners Gräben“.

Dieser zweite zweigte von einem ebenso auffällig gezeichneten Weg ab, dessen Ziel nicht angegeben ist. Er verlief westlich des Freienseener Fußpfades und östlich des „Laubacher Grundes“. Teilweise war er mit Alleebäumen bepflanzt. Es ist wahrscheinlich der auch heute noch begehbare Waldweg durch „die Steinbach“ nach Laubach. Weiter im Westen führte ein Fußpfad durch den Laubacher Grund am Wald entlang und ein Weg westlich des Laubacher Grundes nach Laubach, in den der Fußpfad kurz vor der Residenzstadt einmündete.

Westlich des Dorfes verlief rechts der Horloff der „Alte Schmelzweg“ nach Westen zur „Horloffsmühle“ und zur „Schmelz“, der 1707 in Betrieb genommenen Friedrichshütte.

Nach Einartshausen, also nach Osten, führte ein Fußpfad durch das Ackerland vor der „Horst“. Ein weiterer Weg ohne Benennung des Ziels und teilweise mit Bäumen als Randbepflanzung, führte durch den Grund zwischen „Horst“ und „Dörreberg“. Er wird von Wald, Acker- und Grünland begleitet und zweigt von dem in großen Bogen nach Süden nach Ulfa und in die Silbach verlaufenden Weg ab. Der Pfad nach „Sturmfels“ verläuft zwischen beiden durch den Dörreberg. „Die Alte Straße“ von Nidda nach Schotten verlief zwischen Gonterskircher und Hessen-Darmstädtischem Territorium am „Atzelnberg“. Sie ist heute noch teilweise gut begehbar und dient vor allem als Holzabfuhrweg.

Ein weiterer „Zimmerplatz an der Silbach“, bis in dessen Nähe ein dick eingetragener Weg verlief, unterstreicht die Bedeutung dieses Handwerks. Ein anderer führt kurz hinter dem Dorf vom Ulfaer Weg aus nach Westen zu einigen Ackergewannen nördlich der „Betten“.

## 5) Gewässer

Von Osten nach Westen wird die Gemarkung von der Horloff durchflossen; östlich des Dorfes zweigt der Mühlgraben der „Gonterskircher Erbleihmühle“ ab, der sich westlich der Dorfbrücke wieder mit der Horloff vereinigt. Sie fließt westlich des Dorfes durch das weite braun eingetragene Horlofftal, um schließlich östlich der Horloffsmühle deren Mühlgraben zu füllen, und in einem weiten Schlenker südlich der Mühle vorbeizufließen. Ein Stück west-

lich der Mühle in Höhe der Wüstung des Horloffsgutes und der „Schmiede Wiesen“ nimmt sie das Wasser des Mühlgrabens wieder auf (Abb. 1).

Ein weiterer linksseitiger Zufluß der Horloff in brauner Farbe eingetragen, aber mit „Bach“ bezeichnet, entspringt im „Kühgarten“ und fließt nach einem sehr engen Knick entlang des „Volvertskopfes“ und des „Bieberloh“ ein Stück oberhalb der Horloffsmühle in die Horloff. Es handelt sich dabei um einen Nebenbach des nicht eingezeichneten Silbachs.

Bei der Eintragung der Gewässer ist erstaunlich, daß der zwischen Einartshausen und westlich Gonterskirchens in die Horloff mündende und lange Abschnitte durch die Gemarkung laufende Bach (Namen: Grundbach und Hiesebach in Einartshausen; Hint(d)ernbach, Flachsbach und Bettenbach (Bodenbach) nach Gonterskircher Unterlagen aus dem vorigen Jh.; vgl. auch 6) aus welchen Gründen auch immer, kartographisch nicht erfaßt wurde, obwohl er auch damals sicher schon genauso wasserreich gewesen ist, wie beispielsweise der Kühgartenbach. Wurde er, wie der Silbach und andere Nebenbäche der Horloff einfach weggelassen oder vergessen?

## **6) Nutzung der Gonterskircher Feldmark**

Über die in Tab. 1 zusammengestellte Bodennutzung in der Gonterskircher Feldmark hinaus lassen sich nach der Karte von 1751 weitere Einzelheiten nicht feststellen. Doch schon diese sind wegen des Fehlens eindeutiger Erklärungen von Symbolen nur mit allem Vorbehalt zusammengestellt worden. Vor allem konnte die südlich des Dorfes mit Punkten bezeichnete große, weiße Fläche bezüglich ihrer Nutzung nur als Wiesenfläche vermutet werden. Ein ähnliches Problem stellte sich bei dem im Norden des Ortes befindlichen weiß eingezeichneten und den östlich und westlich Gonterskirchens in einheitlichem Braun gehaltenen Arealen. Die als Ackerfläche in Richtung Einartshausen und am Ruthardshäuser Weg ausgewiesenen Geländeteile erscheinen relativ klein im Vergleich zu den beiden anhand der Karte nicht zu definierenden Gemarkungsteilen und den relativ großen Waldanteilen. Bezüglich ihrer Nutzung sind sie jedoch eindeutig als Ackerland zu erklären.

Eine weitere Differenzierung der Bodennutzung in dieser Zeit in Gonterskirchen bringt sicherlich die Auswertung der Parzellenkarten von Herbilus aus den Jahren 1752/54 (3).

## **7) Das Dorf**

Gonterskirchen fällt vor allem durch Bäume und Baumstücke um das Dorf herum auf. Wahrscheinlich handelte es sich dabei auch um Obstbäume, denn

Trockenobst stellte als gedörrte Zwetschen, „Bien- und Äppelschneatze“ besonders im Winter zu den Mehlspeisen eine gern gegessene Ergänzung dar. Nur der Nordwesten war fast frei von Baumbewuchs. Horloff, Mühlgraben und Wege teilten das Dorf.

Einen großen, zusammengehörenden, auffälligen Gebäudekomplex stellte das gräfliche Jagdschloß im Südosten des Dorfes (Abb. 4) auf einer leichten Anhöhe zum „Tannenberg“ hin dar, wie er in der Ortschronik (8) und an anderer Stelle kürzlich beschrieben wurde (5,7). Er war der im Oberamt Laubach von der gräflichen Herrschaft während der Hirschbrunft im Herbst besonders gern wegen des Wildreichtums seiner Umgebung besuchte Ort im Waldrevier. Das imposante Gebäude, das damals wohl größte im Dorf, das heute in Laubach als Heimatmuseum genutzt wird (1), bestand aus dem Jagdhaus selbst mit Freitreppe zum Dorf hin, zwei Wirtschaftsgebäuden und einem Ziehbrunnen (Abb. 4), wie der Brunnen mit Brunnenhebel im Hof der Anlage deutlich macht. Ein relativ großer Garten grenzte das Haus zum „Tannenberg“ (nach Süden) hin ab. Das Jagdhaus stand im Winkel zwischen Ruthardshäuser und Ulfaer Straße.

Im Süden zur Ruthardshäuser Straße hin erfolgte die Abschirmung des Dorfes nach außen ebenfalls durch einen Baumbestand. Der Verbindungsweg aus dem Dorf zum Ruthardshäuser Weg und die Horloff schlossen einen Dorfteil mit vier Häusern und drei Scheunen ein, wie die dargestellten hohen Tore annehmen lassen. Einige Bäume spendeten Schatten zwischen Scheunen und Häusern.

Nach Norden anschließend wurden östlich der Dorfstraße fünf Häuser und die Mühle südlich des Mühlgrabens durch zwei Mühlräder für zwei Mahlgänge kenntlich gemacht. Außerdem werden in diesem Areal vier Scheunen von der Horloff und dem Mühlgraben umflossen. Nach Westen hin wurde dieser Komplex durch eine Brücke oder eine Furt durch die Horloff begrenzt.

Über dem Dorf erhebt sich die romanisch-gotische Pfarrkirche, begleitet von drei Häusern, deren nächstes an der Kirche wohl das alte, im Wiederaufbau befindliche Pfarrhaus darstellt. Auch hier wieder schließen Baumreihen nach Osten und Nordosten das Dorf gegen außen ab. Sicher ist einer dieser Bäume die „Alte Eiche“ zwischen Kirche und dem heutigen neuem Pfarrhaus mit wohl mehr als 250 Jahren einer der überlebenden Zeugen aus dieser alten Zeit. Im Nordwesten des Dorfes an der Straße zum Zimmerplatz und nach Laubach standen zwei weitere Häuser außerhalb des Dorfes.

Der Westen des Ortes wird wieder durch zahlreiche Bäume begrenzt und durch die Horloff in einen nördlichen und südlichen Teil getrennt. Im nördlichen, häuserreichsten Teil des Ortes können fünfzehn Wohnhäuser und sechs Scheunen gezählt werden. Auch sie sind wieder durch Baumreihen im Westen geschützt. Sieben Häuser und drei Scheunen standen zwischen Horloff und Ulfaer Straße, dem südwestlichen Dorfteil. Der sie umgebende Baumbestand ist im Süden zahlreicher als in jedem anderen Teil der Ort-

schaft. Er wird durch einen Weg in nordwestlicher Richtung, ausgehend von der Ulfaer Straße, zur Horloff begrenzt.

### *Dank*

Frau und Herrn Pfarrer Specht danke ich für die Erlaubnis, die Chronik der ev. Kirchengemeinde von Gonterskirchen einsehen, den ehem. Leitern des Laubacher Heimatmuseums, den Herrn K.- O. Unruh und E. Roeschen die Gemarkungskarte benutzen und Herrn Bürgermeister Spandau und Herrn Beierle die Parzellenkarten einsehen zu dürfen.

### *Quellen*

- 1) Demmer, W., o.J.: Vom gräflichen Jagdschloß zum Heimatmuseum. Laubacher Hefte. Heft 5, S. 61-68
- 2) Herbilius, J. G. 1751: Gonterskircher Gemarkungs- und Ortskarte. Heimatmuseum Laubach
- 3) Herbilius, J. G. 1752/54: Parzellenkarten der Gemeinde Gonterskirchen. Archiv der Stadt Laubach; hier Gonterskirchen, Abt. 2, Abschnitt 3
- 4) Melchior, G. H. 1989: Über die Gonterskirchener Gemarkungs- und Ortskarte von 1751. Laubacher Hefte. Heft 8, S. 30-32
- 5) Melchior, G. H. 1989: Ein Jagdschloß in Gonterskirchen. Laubacher Hefte. Heft 8, S. 28-29
- 6) Melchior, G. H. 1991: Gewässernamen in der Gemarkung von Gonterskirchen. Heimatzeitung (Grünberg) 139, Nr. 65
- 7) Melchior, G. H. 1992: Neues über das herrschaftliche Jagdschloß in Gonterskirchen. Laubacher Hefte. Heft 9, S. 66-73
- 8) Ortschronik der Gemeinde Gonterskirchen. Angefangen 1858 durch Pfarrer Wilhelm Urich. Das Jahr 1863
- 9) Werner, S. 1936: Wilhelm Urich, Lebenserinnerungen. Hessische Volksbücher 92/94, Darmstadt

Tabelle und Abbildungen

Tab. 1: Flurbezeichnungen; Besitzverhältnisse und Nutzung von Fluren nach der Gemarkungskarte von 1751. Gräflich Solms-Laubach'scher Besitz: G. S.; Stadt Laubach: S. L.; Gemeinde Gonterskirchen: G. G.; Grünland: G; Wald: W; Ackerfläche: A

Flurbezeichnung	Besitzer	Nutzung
Die Auersbach	G. G.	G.
Der Atzelnberg	G. G.; H.D.	W.
Die Betten	G. S.	W.
Bieberloh	G. S.	W.
Döhrn Martins Wiese (wohl Dölle Martins W.)	G. S.	G.
Der Dörreberg	G. S.	W.
Die Elgersbach	G. S.	W.
Der Giehrn	G. S.	W.
Hengstlache	G. G.	G.
Die Hernsbach	G. G.	G.
Die Hohle Bach	G. G.	G.
Das Hölzgen	G. S.	W.
Horlauffsgut	G. S.	Wüstung (sicher Horloffsgut)
Der Horst	G. G.	W.
Jungholz	G. S.; S. L.	W.
Küchenberg	G. G.	G.; W.
Der Kühgarten	G. G.	G.
Laubacher Grund	G. S.	W.
Die Pfingstwayde	G. G.	G.; W.
Das Roth	G. S.	W.
Die Schiefenbach	G. G.	G.; W.
Schmiede Wiesen	G. G.	G.
Stachenrod	G. S.	W.
Volvertskopf	G. S.	W.
Wallenberg	G. S.	W.
Weingärtners Graben	G. S.; G. G.	W.

Abb. 1: Gonterskircher Gemarkungs- und Ortskarte von J. G. Herbilius aus dem Jahr 1751 im Laubacher Heimatmuseum (2). Der Norden liegt am unteren Bildrand.

Abb. 2: Grenzstein 144 in der 1751 „ausgesteinten Gräntze“.

Abb. 3: Gräflich-Solms-Laubach'scher Grenzstein aus dem Jahr 1585.

Abb. 4: Vergrößerung des Ortskerns aus o.a. Karte

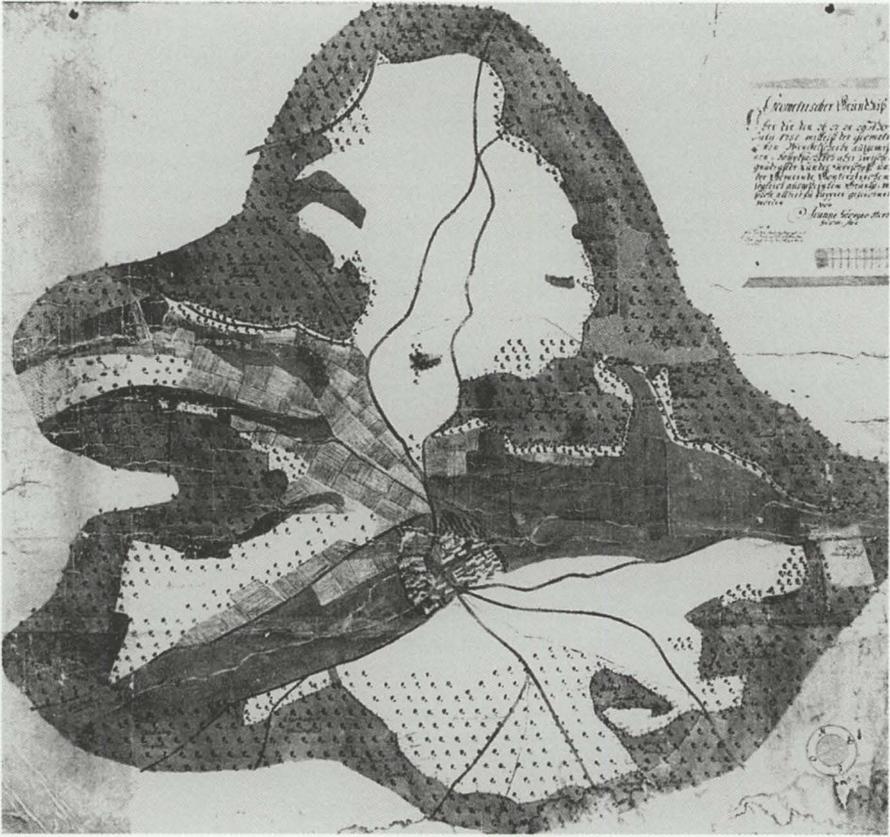


Abb. 1

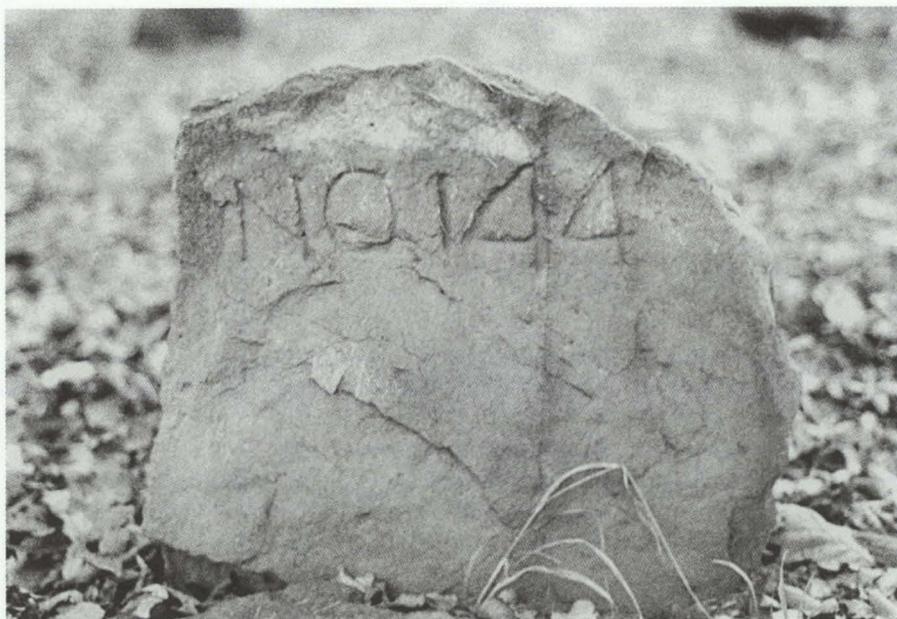


Abb. 2

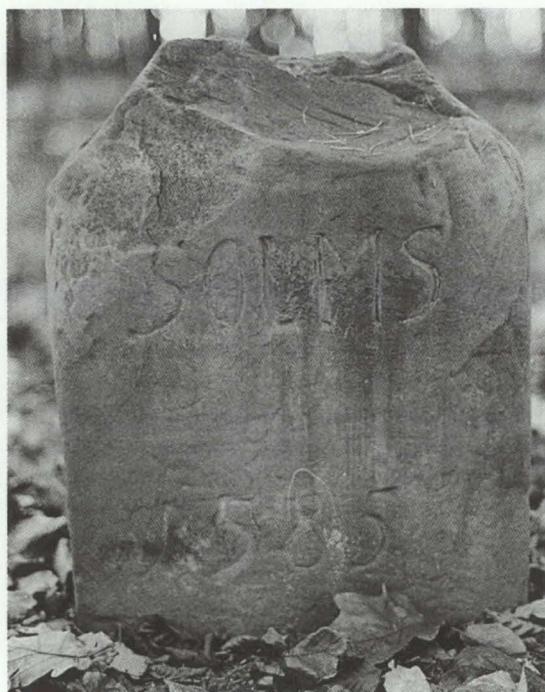


Abb. 3



Abb. 4

# Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen

von Karl-Otto Unruh

## Kriminalität rund um die Uhr

Nach einer Grafik von Globus (Nr. 2901) ereigneten sich 1994 in Deutschland alle 8 Stunden ein Mord, alle 23 Minuten eine Brandstiftung, alle 12 Minuten ein Sexualdelikt, alle 9 Minuten ein Raubüberfall, alle 5 Minuten ein Taschendiebstahl, alle 4 Minuten ein Rauschgiftdelikt, alle 2 Minuten ein Autodiebstahl, alle 2 Minuten ein Wohnungseinbruch, alle 2 Minuten eine Körperverletzung, jede Minute ein Fahrraddiebstahl und alle 54 Sekunden ein Ladendiebstahl.

Die Kriminalstatistik für 1996 weist aus, daß sich die Gewaltkriminalität in Deutschland auf dem Vormarsch befindet und daß die Zahl tatverdächtiger Kinder (+ 12,3 %) einen besorgniserregenden Höhepunkt erreicht hat. Rauschgiftdelikte (+ 18 %), Wirtschaftskriminalität (+ 25 %) und Umweltstraftaten (+11,2 %) haben gegenüber des Vorjahres auffallend zugenommen.

Das ist eine traurige Bilanz. Aber Straftaten waren zu allen Zeiten ein unerquickliches Problem der Menschheit.

Wer mit dem Gesetz in Konflikt gerät, muß sich vor einem Gericht verantworten. Die heute verhältnismäßig humane Justiz klagt, verteidigt und urteilt in der Regel hinter verschlossenen Türen.

Die Delinquenten früherer Zeiten waren meist in der Öffentlichkeit einer schimpflicher Behandlung und brutaler Vergeltungsjustiz ausgesetzt. Ein Beispiel ist die hinlänglich bekannte mit dem Schwert erfolgte öffentliche Hinrichtung der Kombacher Posträuber am 7. Oktober 1824 auf dem Gießener Marktplatz. Fast 100 Jahre vorher, am 14. und 15. November 1726 wurden 24 Mitglieder der „Gabrielsbande“, die Räuberbande des Antoine la Grave, (genannt der große Galantho), die den Vogelsberg und die Wetterau verunsicherten, im Heidenturm des Gießener Schlosses inhaftiert und zum Tode verurteilt. Auf der Richtstätte an der Marburger Straße wurden öffentlich 5 Mitglieder durch „Auf-das-Rad-binden“ („geradebrecht“), 9 durch Hängen, 3 Männer und 8 Frauen durch Köpfen mit dem Schwert hingerichtet.

Während die heutige Rechtsprechung auf Gesetzbüchern und deren Paragraphen fußt und für jedermann gleichermaßen gültig ist, basierte die Rechtsfindung einst auf ungeschriebenen und überlieferten Gewohnheitsrechten und später auf lokal voneinander abweichenden Weisbüchern, Marktrechten, Zunftordnungen u.a.

## Überblick zur Geschichte des Rechtswesen

Rechtsvorschriften sind erforderlich, um allgemein verbindliche Ordnungen unseres menschlichen Zusammenlebens zu regeln. Die Rechtsfindung richtete sich ursprünglich mehr nach den religiösen und sittlichen Empfindungen eines Volkes. Schon in den Familien und ältesten Volksstämmen gab es bestimmte Rechtsgrundsätze.

Die Germanen hatten noch keinen Staat und mithin keine staatlich gelenkte Strafverfolgung. Sippen und ihre freien Männer übernahmen zu ihrem Schutz diese Aufgaben, die auf einem Gewohnheitsrecht fußten. Ort der rechtsprechenden Versammlung war die Malstatt, das Thing.

Die Strafe im germanischen Recht war Buße, aus der sich das Sühneverfahren entwickelte. Gericht wurde bis zum ausgehenden Mittelalter unter freiem Himmel gehalten. Die Gerichtsstätten befanden sich bei einer weithin sichtbaren Felsgruppe, einem markanten Stein, einer mächtigen Linde oder Eiche. Sie wurden durch Haselstöcke, später durch Steine, umhegt. Die Handhabungen der Anklage, der Urteilsfindung und der Bestrafung waren von Generation zu Generation mündlich überliefert. Diese alten Rechtsverfahren entarteten im hohen Mittelalter bis zu den sehr makabren, peinlichen Strafen, Verstümmelungen und den unvorstellbar variationsreichen, grausamen Todesstrafen.

Daß das Rechtswesen ein Teil der Kulturgeschichte der Völker ist, werden die nachfolgenden Betrachtungen der noch vorhandenen Rechtsdenkmäler, der Menhire, Thingplätze, Sühnekreuze, Gerichtsbäume, Galgen, Diebstürme, Pranger, Grenzsteine, Bußgeldsteine und Ellen zeigen.

Zur Zeit Karls des Großen (747-814) wurde das mächtige Frankenreich in überschaubare Gaue eingeteilt.

Der König war oberster Richter, die Gaugrafen seine Vertreter. Sie hatten die Befugnis, die Blutgerichtsbarkeit auszuüben. Die Urteilsfindung oblag der Schöffenversammlung. Wenn das Gericht wegen Mangel an Beweisen den Angeklagten nicht überführen konnte, sollte Gott in das laufende Verfahren eingreifen. Gottesurteile galten als untrüglich. Sie wurden ausgetragen durch Zweikämpfe, Wasser- und Feuerproben. Ab dem 14. Jahrhundert gerieten sie, auch unter dem Einfluß der Renaissance, allmählich außer Brauch. Die späteren schriftlichen Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes der Dörfer, Dorfgemeinschaften, Marken und Markgemeinschaften werden als Weistümer bezeichnet. Das sind die schriftlich fixierten Erfahrungen und Gepflogenheiten rechtskundiger Männer über jeweils lokal begrenztes Recht, das von diesen zu finden und zu verkünden war. Weistümer sind volkstümlich entstanden und volkstümlich überliefert. Die ältesten stammen aus dem 13. Jahrhundert. Unter Mark<sup>1</sup> haben wir begrenzte Feld- oder Wald-

---

<sup>1</sup> althochdeutsch *marcha* = Grenze

gebiete zu verstehen, die schon in germanischer Zeit gemeinschaftlich genutzt wurden.

Den Gau- oder Landesversammlungen (Thing, Ding,) stand der Gaugraf vor. Unterschieden wurde zwischen „ungebotenem“ Thing, das regelmäßig im Frühjahr an Neu- und Vollmond zusammentrat und „gebotenem“ Thing, das zu besonderen Anlässen einberufen wurde. Unter dem Wort „dingen“ verstand man noch im Mittelhochdeutschen Gericht halten und Vertrag schließen.

Die Grafen ihrerseits delegierten häufig die aufwendige und deshalb ihnen lästige Klärung von Streitfällen und Urteilsfindungen an untergeordnete landbesitzende Adlige und Schöffen, die damals die herrschende Oberschicht bildeten.

So entstanden allmählich neue und kleinere Grafschaften. In ihnen bildeten sich im weiteren Verlauf der Geschichte die Cent- (Zent-, Zehnt-) gerichte, die im Bedarfsfalle mindestens 100 waffenfähige Männer zu stellen hatten. Der Adel, insbesondere auch der niedere Adel, strebte immer mehr nach Autonomie. Schon bald bediente auch er sich der Blutgerichtsbarkeit. Centgerichte, zu denen sich, wie bei den Markgenossenschaften, mehrere Dörfer zusammenschlossen, splitterten sich weiter auf bis hin zu den Dorfgerichten. Viele Ortschroniken wissen davon zu berichten. Die noch erhaltenen umhegten Dorfgerichtsplätze geben ein beredtes Zeugnis davon.

Mittelalterliches Recht hat in den meisten europäischen Ländern seinen Ursprung in zwei unterschiedlichen Rechtsverfahren, dem germanischen und dem römischen. Germanisches Recht bezog sich auf die bäuerlichen Gemeinschaften wie beispielsweise die Sippe. Römisches Recht hat sich in der Kaiserzeit durch Großgrundbesitz, Großgewerbe und Großhandel in der damals bekannten Welt weiterentwickelt und bezieht sich nun auf Einzelpersonen. Die mündlichen Überlieferungen wurden reichs- und zeitgemäß entsprechend erfaßt, bearbeitet und in lateinischer Sprache aufgezeichnet.

Karl der Große ließ neben dem fränkischen Recht auch das der Friesen, Sachsen und Thüringer niederschreiben. Als das karolingische Reich zerfiel, lebte noch einmal germanischer Rechtsbrauch auf.

Für das hohe Mittelalter sind in unserem heimischen Raum an Gerichtszuständigkeiten u. a. zu nennen:

Lich wird im 8. Jahrhundert als Waldmark erwähnt und war für diese Gerichtsmittelpunkt.

Grünberg erhielt 1272 durch Landgraf Heinrich I. (1256-1308) fränkisches Recht und eigene Gerichtszuständigkeit erteilt.

Gleiberg wurden 1331 von Kaiser Ludwig dem Bayern (1283-1347) die Markt- und Gerichtsrechte zuerkannt.

Hungen als Falkensteiner Amt erhielt mit der neuen Linie der Grafen von Solms-Hungen das Recht, Gericht zu halten.

Staufenberg hatte seinen Gerichtssitz auf dem Kirchberg.

Kaiser Friedrich I. (Barbarossa + 1122-1190) sah die Notwendigkeit, den Ausuferungen und dem Mißbrauch des Rechtswesens entgegenzuwirken. 1179 ließ er, beraten von Adligen und Ministerialen, auf dem Hoftag in Würzburg einen Provinzialfrieden für Rheinfranken verordnen. Sein Enkel, Friedrich II., ließ den Reichslandfrieden verkünden, der 1235 in Mainz verabschiedet wurde. Dieser war Vorbild für spätere Landfriedensordnungen, die relativ häufig von den Landesherren immer wieder neu beschlossen bzw. bestätigt wurden. Oberstes Gremium des Landgerichtes waren vier Abgeordnete des landbesitzenden Adels, vier Abgeordnete der Städte und ein von beiden Parteien gewähltes neuntes Mitglied. Bedeutende Landgerichtsorte in unserem engeren Raum waren z. B. Frankfurt und Friedberg. Für die Zeit der Landgerichtsversammlung herrschte strenge Waffenruhe und freies Geleit.

Im ausgehenden Mittelalter gab es um Gießen und Grünberg folgende Gerichtsbezirke: Hüttenberg, Stadtgericht Gießen, Gericht Steinbach (früher Garbenteich), Lollar (einst Kirchberg), Treis a.d.Lumda, Londorf, Staufenberg und Allendorf (früher Allendorf-Nordeck), Gericht Busecker-Tal, die Vogtei Winnerod und innerhalb des Amtes Grünberg das Landgericht Grünberg und die Gerichte Nieder-Ohmen und Merlau.

Den so sich ausbreitenden und mit immer mehr Machtfülle ausgestatteten territorialen Landgerichten begegnete der Kaiser mit seinen Reichsgrafschaften und Reichsvogteien, den überregionalen kaiserlichen Landgerichten, in der Wetterau z. B. Kaichen.

Die Kirche richtete für ihren umfangreichen Flächen- und Streubesitz und die dazugehörigen Menschen eigene Gerichte ein und beauftragte eingesetzte Vögte mit der Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit. Kirchlichen Besitz in unserem Raum hatten vorwiegend die Klöster Hersfeld, Fulda und Lorsch.

Die zahlreichen von Jakob Grimm (1785-1863), Schüler des berühmten Rechtsgelehrten Friedrich Karl von Savigny (1779-1863), gesammelten Weistümer sind in der Zeit vom 13.-17. Jahrhundert entstanden. Ihr Inhalt aber ist schon sehr viel älter. Im Weistum von Oberkleen (von 1480) z. B. ist zu lesen, daß die niedergeschriebenen Weisungen von den Vorfahren überkommen sind und daß danach auch schon vor langer Zeit verfahren wurde.

Von großer Bedeutung war während der langen Entwicklung des Rechtswesens stets die Erhaltung des Landfriedens und die Regelung und Beachtung der Acker-, Wiesen- und Waldbesitzverhältnisse. Er sollte unter anderem auch der Selbstjustiz entgegenwirken. Zu den Hauptbeweismitteln zählten der Eid und das Gottesurteil.

Neben der bäuerlichen Bevölkerung, der Geistlichkeit und dem landbesitzenden Adel entwickelte sich mit dem Entstehen von Städten eine neue Gesellschaftsform, das Bürgertum, das sich sehr bald seine eigenen Rechts-

verfahren schuf und das in der Folgezeit zu einem starken Ständebewußtsein führte.

Die mittelalterlichen Städte des Heiligen Römischen Reiches, in denen die einzelnen Stände schon viele Privilegien errungen hatten, verfügten über eigene Rechtsverfahren und Gerichte. Das führte zwangsläufig zu einer allgemeinen Rechtsunsicherheit. So hatten Urteile außerhalb der Stadtmauern, wenn sie nicht erzwungen werden konnten, kaum einen Wert.

Zunehmend setzte sich auch eine religiös beeinflusste Rechtsauffassung durch. Die Ketzerermittlungen und Gottesurteile wurden wichtige Bestandteile der Urteilsfindung.

Der König zog, als er noch keine Hauptstadt kannte, mit seinem Gefolge von Königshof zu Königshof und sprach Recht, wo er sich gerade aufhielt. Daran erinnern die sog. Königsstühle: Waldgirmes (Lahn-Dill-Kreis), Rhens am Rhein (**Abb.1**), Aachen, Rottweil u.a.

Die Gerichtsbarkeit wurde durch fürstliche oder königliche Vertreter im Namen des Königs ausgeübt. Diese waren auch für den Blutbann zuständig. Daraus entwickelten sich die Gerichts- und Verwaltungsbezirke (Gericht, Mark, Amt). Schließlich entstanden noch kleinere Gerichtsbezirke, die sich oft auf eine Gemeinschaft von Dörfern oder gar einzelnen Orten und Marken beschränkten. So war z. B. Münster (heute Stadtteil von Laubach) bis 1423 Gerichtsort für Ettingshausen, Münster, Nieder- und Ober-Bessingen, Röthges, Entersborn (+), Mailbach (+), Mühlsachsen (+) und Burg Warnsberg (+). Man traf sich auf dem Dorfplatz oder einem anderen prädestinierten Ort, um Recht zu finden, Recht zu sprechen, Urteile zu fällen und zu vollstrecken. Besonders in Nordhessen haben sich bis heute noch eine größere Anzahl von Dorfgerichtsplätzen mit Mauerring, Steintisch und Steinbänken erhalten z. B. in Grebenhain (Vogelsbergkreis), in Uttrichshausen (Kreis Fulda), in Altenburschla, in Grebendorf und in Werleshausen (Werra-Meißner-Kreis). In Melbach und Bingenheim (Wetteraukreis) sind noch die Steintische vorhanden.

Eine erste Rechtssammlung war das „Corpus iuris civilis“ des byzantinischen Kaisers Justinian (482 - 565).

Als frühe schriftliche Aufzeichnung entstand im 6. Jahrhundert die „Lex Salica“ aus der Merowingerzeit, die im Frankenreich bis 511, dem Todesjahr Chlodwigs, als Volksrecht bestand. Die „Lex Baiuvariorum“, aufgezeichnet zwischen 730 und 744, hatte bereits einen eigenen Bußkatalog. Anfang des 9. Jahrhunderts wurde germanisches Recht in der Lex Frisionum und Ewa Chama vorum aufgezeichnet.

Der „Sachsenspiegel“ des anhaltischen Ritters Eike von Repgow (\*zwischen 1180 u. 1190, **Abb.2**) gilt als erstes und einflußreichstes deutsches Rechtsbuch und als ein historisch hervorzuhebendes Werk (I. Hälfte 13. Jahrhundert). Es enthält das Landrecht (Straf- und Privatrecht) und das Lehnsrecht. Es war Vorbild für viele Stadtrechtsbücher und beeinflusste viele

andere nachfolgende Rechtsbücher. In ihm ist das überlieferte und ungeschriebene Gewohnheitsrecht noch unsystematisch aufgezeichnet. Er ist das bedeutendste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters, ein großes Prosawerk in mittelniederdeutscher Sprache. Er gilt auch als Vorlage des Deutschen- und des Schwabenspiegels und des Oldenburger Sachsenspiegels von 1336. In Thüringen und Anhalt hatte er bis 1900 Gültigkeit.

Eine höhere Rechtskultur entwickelte sich in der 1119 gegründeten Universität Bologna.

Seit dem 16. Jahrhundert kennen wir den Juristenstand, der in Italien eine gute Ausbildung genoß. Er führte zur Reform der damaligen Rechtsverhältnisse. 1532 erhob Kaiser Karl V. (1500 - 1558) auf dem Regensburger Reichstag die *Constitutio Criminalis Carolina* (C C C) zum Reichsgesetz. Sie war das erste allgemeine Strafgesetz mit einer Prozeßordnung und blieb bis Mitte des 18. Jahrhunderts (in Norddeutschland bis 1871) in Kraft. Erstmals liest man hier genauer definierte und konkrete Namen für bestimmte Straftaten wie z.B. Totschlag, Mord, Brandstiftung, Diebstahl, Hexerei, Gotteslästerung und Ketzerei.

Unter Führung des Mainzer Erzbischofs und Kurfürsten Berthold von Henneberg (1441 - 1504) schufen die Reichsstände (Adel, Klerus, Patriziat, Bürger, Bauern) im Zusammenhang mit der Verkündung des Ewigen Landfriedens auf dem Wormser Reichstag 1495 durch Kaiser Maximilian I. (1459-1519) als oberstes Gericht des Heiligen Römischen Reiches das Reichskammergericht. Der Kaiser ernannte nach der Anerkennung der Augsburger Konfession im 16. Jahrhundert zwei Kammergerichtspräsidenten, einen katholischen und einen evangelischen. Gemeinsam führten beide die Verwaltungsgeschäfte. Der Kammerrichter war Angehöriger des hohen Adels. Wegen der Schwerfälligkeit durch lange schriftlich geführte Prozesse und häufige Unterbesetzung ließ seine Bedeutung schon im 17. Jahrhundert wieder nach. Franz von Sickingen (1481 - 1523) z. B. kümmerte sich in seiner Fehde gegen die Stadt Worms keineswegs um die Gerichtsentscheidung. Gegen Götz von Berlichingen (1480 - 1562) wurde zwischen 1508 und 1516 gar dreimal die Reichsacht verhängt, die sich als ziemlich wirkungslos erwies.

In unserer engeren Heimat gab es seit 1571 eine verbindliche „Gerichts- und Landordnung für die Grafschaft Solms“ (**Abb.3**), die von der Braunfelder Linie angeregt und einvernehmlich von den Linien Solm-Hohensolms-Lich und Solms-Laubach mitgetragen wurde. Der Frankfurter Stadtsyndikus Johann Fischard (1512 - 81), einer der bedeutendsten Rechtsgelahrten seiner Zeit, der auch das Frankfurter Stadtrecht schuf, verfaßte das Werk. Es war so grundlegend und für die rechtsgeschichtliche Entwicklung in Hessen von so großer Bedeutung, daß es auch in anderen Städten und Ländern aufgenommen wurde und bis um 1900 Gültigkeit hatte. Ein Originalexemplar der 6. Auflage wird im Laubacher Heimatmuseum aufbewahrt. Teil I handelt „von Gerichten und Gerichtlichem Prozeß“: Besetzung der

Gerichte, Führung von Gerichtsbüchern, Verfahrensweisen vor Gericht, Kläger, Angeklagte, Beweisführungen, Zeugen, Urteile, Beschlüsse, Gerichtskosten. Im Teil II lesen wir über Landrechte, zivilrechtliche Angelegenheiten, Hab- und Güterhinterlegung, Tauschhandel, Käufe und Verkäufe, Schenkungen, Pfand- und Bürgschaften, Erbrecht und baurechtliche Bestimmungen.

Andere lokale Rechtsquellen waren z. B. die „Gerichtsordnung für das Amt Gießen“ und das „Gießener Gerichtsbuch von 1461 - 1476“. Die „Londorfer Strafprozeßordnung“ ist eine Sammlung loser und handgeschriebener Blätter mit kurzen Informationen und Aufzeichnungen für praktische Fälle. Sie ist aufbewahrt im Hess. Staatsarchiv in Darmstadt. Das Londorfer Gericht, schon 1237 erwähnt, war ein selbständiges adliges Gericht, zu dem außer Londorf die Orte Allertshausen, Climbach, Geilshausen, Kesselbach, Odenhausen, Rüdtingshausen, Weitershausen und eine Reihe heutiger Wüstungen gehörten. Inhaber waren die Herren von Nordeck zur Rabenau. Zu nennen ist auch der „Grünberger Stadt- und Amtsbrauch“ von 1572.

Ab dem 15. und 16. Jahrhundert dringt schließlich verstärkt die römische Rechtsauffassung bei uns ein. Etwa mit dem Ende des 15. Jahrhundert gewannen die Landesherren vermehrt Einfluß auf die Rechtsgestaltung und Rechtsausübung. Noch Anfang des 19. Jahrhunderts waren die kleinen und großen Standesherrn gleichzeitig auch Gerichtsherren.

Aufgrund einer Verordnung vom 1. 12. 1817 wurde im Großherzogtum Hessen die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt.

Nach jahrhundertelanger Rechtszersplitterung konnte nach der Reichsgründung 1871 für Deutschland ein einheitlich und allgemein gültiges Gesetzeswerk geschaffen werden. Im Namen des neuen Reiches ließ Kaiser Wilhelm II. (1859-1941) das „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB) ausfertigen. Am 1. Januar 1900 trat es in Kraft.

Es sei auch noch der Begriff „Jüngstes Gericht“ erwähnt. Er hat unter den Motiven der sakralen Kunst einen zentralen Stellenwert. Im Gegensatz zu den sonst mehr leidbetonten Passionsdarstellungen nimmt hier Christus als Weltenrichter und Herrscher stets eine exponierte Stellung ein. Besonders für die Menschen des Mittelalters hatte das Jüngste Gericht eine große Autorität und Realität. Es galt als das Gericht des letzten, also des „jüngsten“, Tages, an dem das Urteil über die Seelen gesprochen werden soll. Manche Rechtsnormen und so manche menschlichen Lebensläufe wurden davon beeinflußt. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel finden wir im Tympanon der gotischen St. Kilianskirche in Korbach (Kreis Waldeck-Frankenberg).

Nachstehend soll auf die dem Verfasser bekannten und noch sichtbaren Reste von Rechtsdenkmälern im Kreis Gießen hingewiesen werden. Da es an ausreichenden Urkunden mangelt, werden vereinzelt Spekulationen angeboten.

**Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen**

	Diebesturm
	Galgen
	Gerichtsbaum
	Pranger
	Steinkreuz
	Gerichtsstätte
	Marktmaße
	Bußgeldstein
	Langer Stein

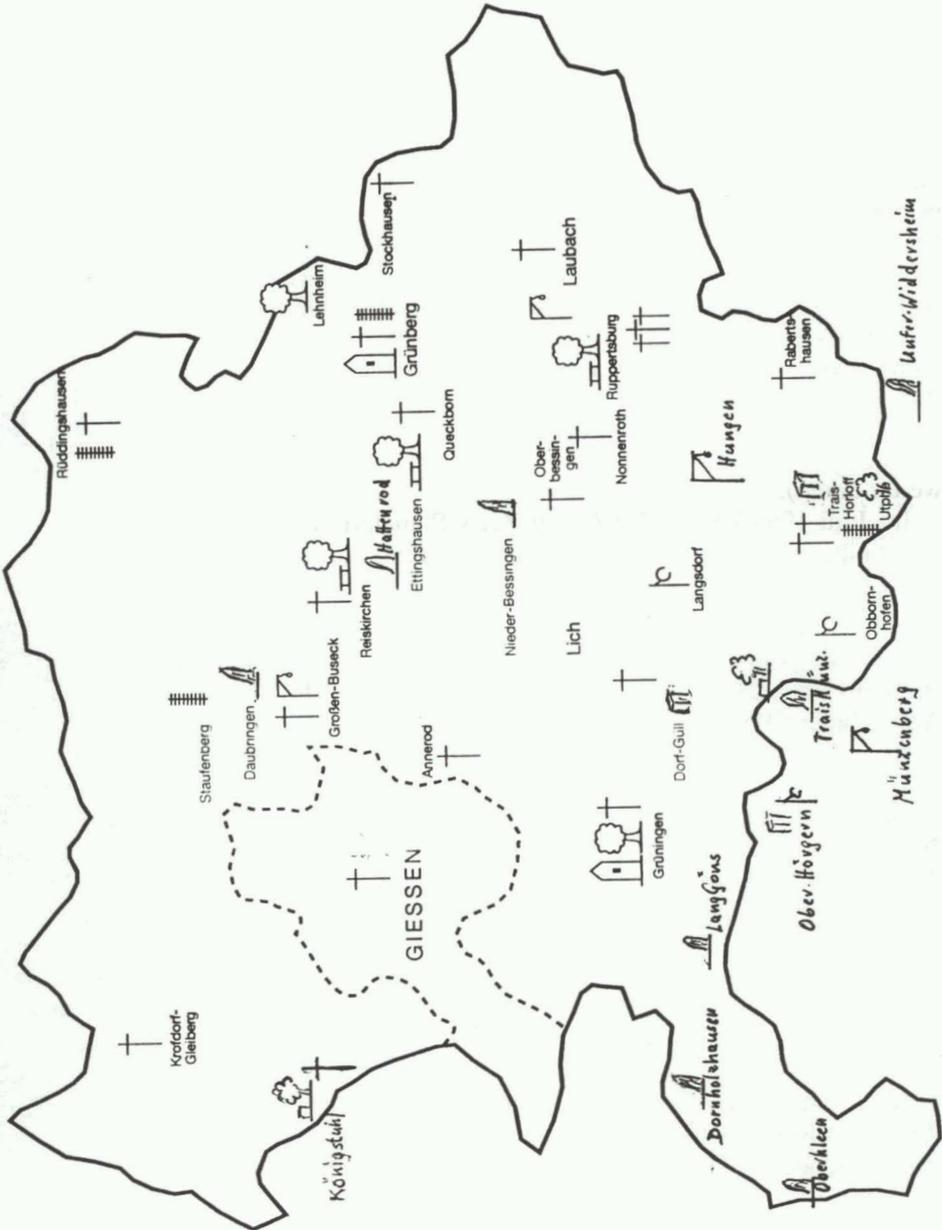


Abb. 4: Karte der Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen

## Lange-, Hünen-, Hinkel-, Riesen- und andere Steine

Die mit so verschiedenen Namen bedachten Steine sind Menhire. Das sind unterschiedlich große und aufrecht gestellte Steine, die zu den westeuropäischen Megalithdenkmälern zählen. Sie werden bis ins 3. Jahrtausend v. Chr. zurückdatiert. Es gibt viele mögliche und unwahrscheinliche Interpretationsversuche. Überwiegend gelten diese auffallenden Steine als Ausdruck kultischer Vorstellungen und Handlungen. Man deutet sie als Orte religiöser Verehrung, an denen man sich traf, um den Seelen der Toten nahe zu sein, um Opfer zu bringen, um Feste zu begehen und um Recht zu suchen und zu sprechen. Es werden ihnen auch fruchtbarkeitsbringende und heilende Kräfte zugeschrieben. An Opferstätten und Orten der Götterverehrungen erhoffte man sich möglicherweise Gedeihen der Menschen, des Viehs und der Früchte. Menhire haben bis heute ihre Geheimnisse bewahrt

Bei der Identifizierung ist Vorsicht geboten, zumal heute zunehmend „Liebhaber“ solche Altertümer oder Findlinge in Anlagen oder eigenen Hausgärten aufrichten. Auch mancher aus dem Steinbruch geholte und zurechtgehauene Steinblock sieht unseren denkmalgeschützten historischen Menhiren täuschend ähnlich, und oft weiß später niemand mehr, woher der eine oder andere Stein stammt. Beispiele sind die beiden mächtigen Monolithen, die in Harbach (**Abb.5**) in kleinen Anlagen aufgestellt wurden (siehe weiter unten).

Im Juni 1994 begann im Jenaer Zeiss-Planetarium eine neue Veranstaltungsreihe: „Sonne, Mond und Steine“. Man will den „großen“ und „langen“ Steinen auf der Spur bleiben. Zentren und Ansammlungen solcher Megalithe<sup>2</sup> oder Menhire<sup>3</sup> sind besonders aus der Bretagne (prähistorische Monumente aus der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts. v.Chr. von Carnac), aus Süd-England (vorgeschichtliche Steinkreisanlage von Stonehenge) und aus Irland bekannt. Sie sind auch zahlreich in Mittel- und Südwest Deutschland zu finden. Die meisten Menhire wiegen viele Tonnen, wurden von Menschen transportiert und aufgerichtet. Fachleute datieren die ältesten Megalith-Bauten auf ca 3900 v.Chr. Bestimmte Anordnungen, Stellungen und Standorte lassen darauf schließen, daß die Menschen damals auch schon über astronomische Kenntnisse verfügten. Kelten und Germanen haben vermutlich diese Menhire und Heiligen Steine für ihre eigenen Kulte übernommen.

Am ca 3,70 m hohen „Langen Stein“, einem schlanken Kalksteinblock, auf einer Anhöhe bei Ober-Saulheim (Rheinhessen), bei einem Rastplatz an der B 40, liest man auf einer Steinplatte: „Sie stehen hier an einem religionsgeschichtlichen bedeutsamen Ort. Schon vor 4000 Jahren beteten und opferten hier Menschen“.

<sup>2</sup> mega: groß, lith: Stein

<sup>3</sup> bretonisch: lange Steine

In unserem Kreis finden wir noch einen „Langen Stein“ in der südlichen Gemarkung von Nieder-Bessingen, am Waldrand nahe der Licher Grenze (**Abb.6**) Der vierkantige Stein ragt auf einer leichten Erhöhung 1,10 m aus der Erde. Die vier Seiten sind 26x26x28x30 cm breit. Die Ecken sind gefast. Auf dem Stein sind einige wappenähnliche, leider nicht mehr erkennbare Formen eingemeißelt.

S : Beim 10 - Uhr-Läuten dreht sich der Stein 10 mal um bzw. 12 mal, wenn es um 12 Uhr läutet (Zwölfuhrstein).

Vermutlich ist auch der „Hammelstein“ („Homel-Stee“) in Daubringen (**Abb.7**) als Menhir einzuordnen. Er befindet sich im westlichen Ortsteil und seit der Neubauerschließung „Steinstraße“ dort in einem Hausgarten (Steinstraße 7). Er liegt in Nord-Süd-Richtung und hat eine Länge von ca 5 m und schaut etwa 2,80 m aus der Erde. Auf der Westseite ist eine nicht mehr zu identifizierende tierkopfähnliche Darstellung zu erkennen.

S: Ein Hirte hütete in der Nähe seine Herde. Er wurde von einem wütenden Bullen angegriffen und konnte sich gerade noch auf den Stein retten.

In der Gemarkung Dornholzhausen finden wir den sogenannten Götzenstein (**Abb.8**), ein mächtiges Konglomerat. An ihm glaubt man mit einiger Phantasie menschliche Figuren zu erkennen. Er ist von einem flachen Wall umgeben, der sich nach Norden hin verliert. Eine verbreitete Meinung besagt, daß sich bei den Kelten Mädchen, die sich nach der Liebe eines Mannes und Frauen, die sich nach Kindern sehnten, vom Stein eines Ahnengrabes herabgleiten ließen oder bei ihm schliefen.

S: Hier sollen gefangene Römer geopfert worden sein. Kommt man nachts zur Geisterstunde zu diesem Stein, so dreht er sich einmal um (Zwölfuhrstein).

Ebenfalls ein Kult und Opferstein ist vermutlich der sagenumwobene etwa 3 m lange Bräutigamsstein im Lang-Gönser Hardtwald (**Abb.9**). Er liegt einige Meter von der Bahnlinie und dem Autobahn-Rastplatz (Sauerlandlinie) entfernt und ist etwa 3 m lang und 1 m über der Erde. Der Stein ist etwas eingesunken und auch von einem niederen Wall umgeben, der nach Westen offen ist. Er gilt als Opferstein. Hier treffen drei Gemarkungen zusammen: Lang-Göns, Großen-Linden und Leihgestern.

S: 1. Die Gret von der Lochmühle und der Werner, Sohn des Pächters vom Neuhof, waren schon als Kinder unzertrennliche Spielgefährten. Aus ihrer Freundschaft wurde Liebe. Der Müller aber hatte einen begüterten Bauernsohn aus Lang-Göns als künftigen Schwiegersohn erwählt und beide verlobt. Der eifersüchtige Bräutigam lauerte Werner auf, geriet mit ihm in Streit und zückte ein Messer. Im Handgemenge erstach der stärkere Werner den Bräutigam, verließ den Ort des grausigen Geschehens und wurde nie wieder gesehen. Des Müllers Tochter aber blieb ledig und kümmerte sich um die Erziehung der Kinder ihres Bruders.

S: 2. Beim Mittagläuten soll sich der Stein umdrehen (Zwölfuhrstein).

Ähnliches gilt für den „Grauen Stein“ (Götzenstein), einem mächtigen Quarzitkonglomerat, am „Schalsberg“ in Oberkleen (**Abb.10**). Der riesige Stein liegt an der Gemarkungsgrenze zu Niederkleen und Dornholzhausen. Man vermutet, daß es sich auch hier um einen Menhir handelt, der vor ca 4000 Jahren als Kultstein diente und auch später von den Kelten für kultische Zwecke genutzt wurde. Maße: liegend, ca 3,30 m lang, ca 1,80 m breit und ca 0,75 m hoch. Man kann sich gut vorstellen, daß der Monolith einst aufrecht stand. Die Inschrifttafel wurde leider mutwillig zerstört. In der Umgebung befinden sich mehrere Hügelgräber. Im Roman „Die Hexe vom grauen Stein“ des gebürtigen Oberkleener Wilhelm Reute ist dem „geheimnisumwitterten“ Monolith ein Denkmal gesetzt.

Auch der ungefüge Stein neben dem Sportplatz beim Feuerwehrgerätehaus in Hattenrod (**Abb.11**) soll nach M. Söllner ein Menhir sein. Der Sandsteinklotz hat Graniteinsprengungen, Rillen und einige konische Löcher. Er wurde irgendwann von seinem nahen ursprünglichen Standort hierher gebracht und ist heute zu fast zwei Drittel in der Erde versenkt. Die sichtbaren Maße sind: L: 1,20 m, B: 0,90 m Breite und D: 0,40 m.

Eine Anhöhe in der östlichen Gemarkung von Harbach heißt „Hinkelstein“. Auf dem Plateau sieht man Reste einer Steinsetzung. Die vielen umherliegenden Steine sind verschieden groß. Zu erkennen sind noch ein kleinerer und ein größerer Halbkreis. Ob die Steine von einem eingefaßten Hügelgrab stammen oder ob wir es mit dem Standort eines Menhirs zu tun haben, wie M. Söllner glaubt, ist nicht ohne weitere Nachforschungen feststellbar. Sehr bemerkenswert ist auch, daß Harbacher Vereine in kleinen Anlagen zwei von ihnen unbearbeitete mächtige Granitmonolithe, aufgestellt haben, die geradezu die Idealform von Menhiren aufweisen: Der Stein des Obst- und Gartenbauvereins steht seit 1990 am Ortsausgang zur B 49 und der des Gesangvereins Germania seit 1994 nahe der Kirche. Beide Felsblöcke wurden beim Ausbaggern eines Wiesengrabens an der Straße in Richtung zum ehemaligen Flugplatz freigelegt. In der Umgebung des fruchtbaren Wiesengrundes sind bisher keine weiteren Steine gefunden worden.

Der Ort Langenstein (Kreis Marburg, **Abb.12**) erhielt seinen Namen nach dem mächtigen Sandstein (knapp 5 m hoch, gut 2 m breit und 40 cm dick), der unmittelbar an der Kirchhofmauer steht und einer der größten Menhire in Deutschland ist.

In dieses Kapitel gehört sicher auch der rund 2 m hohe „Kräppelstein“ (1448: Kruppelstein) bei Trais-Münzenberg (Wetteraukreis, **Abb.13**), ein mächtiger verkitteter Quarzitbrocken, unweit unserer Kreisgrenze

S. 1. Zieht man vor dem Stein den Hut, so verneigt er sich.

S. 2. Nachts um 12 Uhr dreht sich der Stein um sich selbst (Zwölfuhrstein).

Um einen Menhir handelt es sich auch bei dem „Klingel-, Kniges- oder Kindches-Stein in Unter-Widdersheim (Wetteraukreis, **Abb.14**), der ebenfalls nahe unserer Kreisgrenze steht. Man findet ihn am Südrand des Dorfes. Der Phonolith ist rund 2,30 m hoch, ebenso breit, ca 1 m dick und steckt 70 cm im Boden. Der Umfang beträgt 1 m über dem Boden 5,60 m. Vermutlich stammt der Stein aus dem 5 bis 6 km entfernten Steinbruch bei Borsdorf. Neben dem Kindstein ist eine Tafel angebracht mit der Inschrift:

„Der Kindstein/Kultstätte/Menhir aus Phonolithgestein/Zeuge aus der keltischen Siedlungszeit um 1000 v. Chr.“

S 1: Unter dem Stein sitzt eine Henne mit ihren Küken.

S 2: Im Kindsstein hausen die noch nicht geborenen Kindlein, die hier ein so vergnügtes Leben führen, daß man sie lachen hört, wenn man am Stein horcht.

An jene geheimnisvollen Steine erinnern viele Flurnamen:

Allendorf/Lahn: der „Hoppenstein“, Birklar: „Der Lange Stein“, Dorf-Güll: „Der Lange Stein“, Eberstadt: „Am langen Stein“, Freienseen: „Der Lange Stein“, Garbenteich: „Vor dem Hohen Stein“, Gießen: „Der Lange Stein“, Großen-Linden: „Der Hoppenstein“, Harbach: „Hinkelsberg“, Holzheim: „Der Lange Stein“ und „Weißer Stein“, Hungen: „Der Hohe Stein“. Inheiden: „Am Dicken Stein“, Klein-Linden: „Hoppenstein“, Lang-Göns: „Großer Stein“ und „Weißer Stein“, Langsdorf: „Der Weiße Stein“, Lich: „Weißer Stein“, Lollar: „Auf dem Stein“, Londorf: „Der Mehlstein“, Münster: „Am Hohen Stein“, Muschenheim: „Der Heilige Stein“, Nieder-Bessingen: „der lange Stein“, Nordeck: Hoher Stein“, Odenhausen: „Am Steinmal“, Queckborn: „Hollenstein“ oder „Hünenstein“, Rodheim/Horloff: „Am Roten Stein“, Rodheim-Bieber: „Bei dem langen Stein“ und. nahe dabei „das Steinmahl“, Stangenrod: „Steinmal“, auch Stimmel“ genannt, Steinbach: „Hoher Stein“ (jüngstes Naturschutzgebiet des Kreises Gießen, in Richtung Lich), Villingen: „Helstein“, Watzborn-Steinberg: „Langer Stein“, Gießen-Wieseck: der „Hohenstein“. Auffallend ist, daß alle Fluren eine erhöhte Lage in der Gemarkung haben.

Nicht einfach ist die Einordnung des sogen. „Retiradensteins“<sup>4</sup> (**Abb.15**) am langgestreckten Wohnhaus des ehemaligen Gräflich-Solms-Laubachschen Oberhofes in Utphe. Das Schloß, zu dem das Hofgut gehörte, wurde 1840 abgebrochen. Der achteckige Stein, früher am Hoftor, jetzt an der Gebäudelängsseite, hat einen Durchmesser von 45 cm und schaut nur noch etwa 20 cm aus dem Boden. Es wird vermutet, daß er vielleicht eine Freistätte war und politisch Verfolgten Zuflucht und Sicherheit gewährte. Asylgewährung kennen wir noch heute im Fangenspiel unserer Kinder, die im Mal, im Frei, im Ruhhaus, im Pax und anderen Freistätten vor den Nach-

<sup>4</sup> französisch retire = zurückziehen

stellungen ihrer Verfolger sicher sind („eins - zwei - drei - ich bin frei“). Seit Generationen erzählt man sich im Dorf, daß der Verfolgte zwei Wochen auf dem Stein sitzen mußte, dann konnte er sich im Solms-Laubach'schen Unteramt Utphe wieder frei bewegen. Es gibt aber auch Vermutungen, daß der Stein nur eine Hilfe für die Fürstin zum bequemeren Aufsitzen in den Reitsattel gewesen sei.

Ein Rätsel gibt auch der „Haredesch“ in Muschenheim auf (**Abb.16**). Er ist rund 1,10 m lang und liegt heute in der kleinen Rasenanlage an der Wetterbrücke. Alte Muschenheimer erzählten noch in den fünfziger Jahren nach dem letzten Krieg, daß er früher an der Westseite des Vorderwaldes (bekannt durch seine vielen Hügelgräber) aufrecht stand. Um ihn herum sollen sich kreisförmig sechs ca. 65 cm hohe Sitzsteine mit einem Durchmesser von etwa 50 cm befunden haben. Diese Anlage verschwand, als man dort einen Weg anlegte. Der Volksmund spricht vom „Hare-“ oder „Hexedesch“ (Heiden- oder Hexentisch), der vielleicht eine alte Versammlungs- Kult- oder Opferstätte gewesen sein könnte. Nachforschungen bei der früheren Anlage brachten keine bemerkenswerten Funde.

1271 wird bei der Teilung der Falkensteiner Herrschaft das Gericht Muschenheim genannt (dazu gehörten das frühere Dorf Arnsburg, Bettenhausen, Birklar und die Wüstung Wetter. Das Gericht war ein „ungebodes ding“. Ein Zusammenhang mit der oben genannten Anlage ist unbekannt.

S: Dort fanden nächtliche Zusammenkünfte der Hexen statt, aber auch Sitzungen des „heimlichen Gerichtes“.

Ob es sich hier um eine ehemalige Gerichtsstätte handelt, an der evtl. auch Hexenprozesse geführt wurden oder um eine vor- bzw. frühgeschichtliche Kultstätte handelt, muß wohl Spekulation bleiben.

## **Thingstühle und andere Gerichtsstätten**

Wie bereits erwähnt, wurde einst unter freiem Himmel an einem markanten Ort Gericht gehalten. Beim echten Thing hatte der Umstand, das ist die Gesamtheit der umstehenden Freien, das Recht, den Urteilsvorschlag der Schöffen zu billigen. Beim gebotenen Thing, das aus besonderen Anlässen einberufen wurde, fällten die Schöffen allein das Urteil. Schöffen werden erstmals zur Zeit Karls des Großen anlässlich seiner Reform der Gerichtsverfassung zwischen 770 und 780 erwähnt. Sie hatten als Laien Urteile zu sprechen oder mußten Auskunft geben über das, was sie in ihrer langen Erfahrung als Recht erkannten.

Als die ersten Städte entstanden, waren Verwaltung und Rechtsprechung noch nicht getrennt. Unter der Leitung eines landesherrlichen Richters, bildeten die Schöffen die ersten Ansätze einer selbständigen städtischen Rechtsprechung.

Im ausgehenden Mittelalter fanden Gerichtsverhandlungen vorwiegend auf dem Markt- oder Dorfplatz und in Rathauslauben und -hallen statt. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Rechtsprechung endgültig von der kommunalen Verwaltung getrennt und eine selbständige staatstragende Säule mit eigenen Gerichtsgebäuden. Viele Stätten einstiger Rechtsprechung und früheren Strafvollzuges sind dem Wandel der Zeiten zum Opfer gefallen. Manche sind in Flurnamen oder Ortsbezeichnungen in Erinnerung geblieben:

In Grünberg die „Dingstühle“, in Großen-Buseck die „Dingstätte“, bei Rodheim-Bieber auf dem Him- oder Hohenberg der „Königstuhl“ (**Abb.17**). An dieser Stätte tagte einst das Gericht des Lahngaues. Sie soll aus der Zeit König Konrads I.(König 911 bis 918) herrühren. Das Gaugericht wurde zu Beginn des 12. Jahrhunderts aufgegeben. Es liegt auf der Grenze der ehemaligen Grafschaften Gleiberg und Solms. Später tagte hier auch ein Forst- und Rügegericht. Außerdem sind noch in Erinnerung in Lang-Göns das „Alte Gericht“, in Ober-Bessingen „Am Alten Gericht“, in Muschenheim der Hexentisch“.

Auf dem „Nonnenköppel“ (**Abb.18**) in Reiskirchen (nahe der Mittelpunktschule) sollen die kreisförmig angepflanzten Hainbuchen (ursprünglich 12, heute 15) der Überrest eines ehemaligen Gerichtes sein, das im Besitz der Prämonstratenser Chorfrauen des Klosters Schiffenberg gewesen sein soll. Andererseits wissen wir, daß Reiskirchen früher zum Gericht des Busecker Tales gehörte. Gewährsleute berichteten noch nach dem letzten Weltkrieg in den fünfziger Jahren, daß Steintisch und -bänke „vor noch nicht langer Zeit“ abgetragen wurden. Die sieben noch umherliegenden Sitzsteine mit glatter Oberfläche (drei größere, etwa 35 cm hoch, Oberfläche etwa 67x56 cm und vier kleinere) sollen ebenfalls Rest des ehemaligen Niedergerichts sein. Der Volksmund spricht von einer germanischen Thingstätte.

Auch dem „Odaneköppel“ (**Abb.19**) am nordwestlichen Ortsende von Ettingshausen wird Gerichtsfunktion zugeschrieben. Auf der Anhöhe stehen weithin sichtbar fünf mächtige Bäume. Um eine starke alte Eiche sind vier große Linden angeordnet. Hier soll sich früher ein Stein mit einer eingemeißelten Schere und dem Namen Odin befunden haben. Auf der Westseite liegt eine Anzahl unbehauener Granitsteine.

S 1: Hier hat eine Zigeunerin ihr Töchterchen mit einer Schere ermordet.

S 2: Hier hat ein Zigeunerhauptmann seinen Gegner, einen Bauernsohn namens Othmar, im Handgemenge versehentlich mit dessen Flinte erschossen. Dafür sei er gehenkt und dem Getöteten ein Stein als Mahnmahl aufgestellt worden.

Ähnlich angeordnet wie in Reiskirchen und Ettingshausen befindet sich in Münster oberhalb der sogenannten „Wolfskaute“, dem heutigen Kinderspielplatz, eine sehr alte Lindenbaumgruppe. Ob sich hier die Gerichtsstätte

des ehemaligen Obergerichtes Münster befunden hat, ist urkundlich nicht faßbar.

Die Utpher Linden (**Abb.20**), gleich hinter der Horloffbrücke in Richtung Unter-Widdersheim, waren früher ein markanter Ort in der Ried- und Tal-landschaft. Im Volksmund gelten sie als germanische Kult- und Gerichts-stätte. Aus Altersschwäche abgestorbene Bäume wurden immer wieder, wie anderswo auch, nachgepflanzt. In Urkunden wird ein „Gerychtis zu Utphe“ erwähnt. Heute stehen dort, von Gebüsch umgeben, noch einige sehr alte Bäume.

Das „Alte Gericht“ am früheren Fußweg von Ruppertsburg nach Laubach, nahe der heutigen Gemarkungsgrenze zwischen beiden Orten, ist noch erkennbar (**Abb.21**). Es war ähnlich wie das gut erhaltene Freigericht Kaichen (Wetteraukreis) gestaltet. Um einen aus Steinen aufgesetzten Gerichtstisch zog sich eine Bank aus ebenfalls aufgesetzten Steinen. Die Gerichtsstätte hatte einen Durchmesser von rund sechs Metern. Nach der Ortschronik umstanden fünf Buchen den Platz (die früheren Gemeindepfarrer Fritsch und Hörr sprechen von vier Buchen). Im Winter 1936/37 wurde die letzte gefällt. Der örtliche heimatkundliche Kultur- und Geschichtsverein hat 1992 die umherliegenden Steine wieder entsprechend aufgeschichtet. Nach alten Gemeindeakten wurde die Stätte 1689 angelegt. Sie war das Freigericht der Grafschaft Solms-Laubach. Der heutige Wald dort wurde erst nach 1876 aufgeforstet. Unweit davon befand sich der Galgen.

Die große Felskuppe des Kirchberges (Stadt Lollar) wird als germanische Gerichts- und Kultstätte in vorchristlicher Zeit angesprochen.

Sehr anschaulich ist noch der alte von Steinen umhegte Gerichtsplatz, sog. Tanzplatz, in Grebenhain am alten Ortsweg im Vogelsberg (**Abb.22**). Grebenhain war Sitz eines Zentgerichtes der Grafen von Ziegenhain, die wiederum als fuldische Vögte hier amtierten. Eine altersschwache Linde wurde durch eine neue ersetzt.

Das schon erwähnte Freigericht bei Kaichen (**Abb.23**), das im Mittelalter 18 Dörfer und vier Burgen in der Wetterau umfaßte, besteht aus einem offenen steinernen Viereck mit einem Steintisch und einer Plinthe (Steinsockel), auf der möglicherweise eine Säule oder eine Figur stand. Der etwas erhöhte Stuhl des Richters befand sich an der nach Westen offenen Seite, also mit Blick zur aufgehenden Sonne. Rechts von ihm, auf der Mittagsseite, stand nach altnordischem Recht der Kläger, während der Angeklagte gegenüber an der Mitternachtsseite („vor den Schranken des Gerichtes“) seinen Platz hatte. Das Gericht trat am Mittwoch nach Pfingsten zusammen. Dem Burggrafen der unweit gelegenen Stauferburg Friedberg war aufgetragen, das Gericht zu handhaben und mit seinen Burgmannen zu schützen. Vorsitz hatte der Graf. Sieben Schöffen (andernorts auch 12) standen ihm zur Seite. Die Urteile über Leben und Tod wurden im Namen des Königs gesprochen. Die von der Versammlung der freien Bürger er-

korenen Wahlmänner wählten einen Angehörigen des niederen Adels zum obersten Grefen. Auf Anordnung Friedrichs III. (1415-1493) erfolgte die Wahl des Obergrefen ab 1467 durch die fünf Burgmannen, die im Friedberger Rat saßen.

Ein belegtes Beispiel: durch die Brandstiftung in der Hainmühle, die der Knecht Gerhardus aus Wut über die Grobheit und ungerechte Behandlung durch den Müller verursachte, hatte er sein Leben verwirkt. Das Urteil über den Knecht wurde auf dem nahen Galgenfeld vollstreckt.

Gerichtstage waren auch für unsere heimischen Städte aufsehenerregende Ereignisse. Ein Großteil der Bevölkerung nahm an solchen „Schauspielen“ teil.

Die Strafzumessungen richteten sich in der Regel nach der jeweils gültigen Schwere der Vergehen. So unterschied man peinliche und unpeinliche Strafen (von Pein). Peinlich waren Strafen an Leib und Gliedern und grobe Ehrverletzungen. Als unpeinlich sah man geringere Vergehen an.

Die Todesstrafe sollte abschreckend sein. Für sie hatte man sich viele und nicht gerade zimmerliche Verfahren ersonnen: lebendig Begraben, lebendig Verbrennen, Ertränken, Vierteilen, Rädern, Enthaupten, Hängen (es galt als besonders ehrlos und wurde oft bei Diebstahlsdelikten verhängt). Schon vor dem Gang zur Richtstätte mußten die Delinquenten meist kaum vorstellbare Folterungen erleiden: Zwicken mit glühenden Zangen, Sieden in Wasser oder Öl, Verstümmelungen u.a.. Als besondere Verschärfung galt das Schleifen auf der Richtstatt. Gefählt wurden Notzuchtverbrecher. Ihnen wurde in einer Grube ein Pfahl durch den Körper getrieben. Die Folter (peinliche Befragung) kam erst mit dem Vordringen des römischen Rechtes in Mode. Man glaubte, daß teuflische Mächte den Beklagten am Geständnis hindere. Die grausamen Foltermethoden sollten ihn von den dämonischen Kräften und Einflüssen befreien und zur Wahrheit zwingen. Bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert wurden sie für Prozesse zu einem Hauptbeweismittel. Leider erzwang man damit auch von vielen Unschuldigen „gewollte“ Geständnisse. Gefoltert wurde bis ins 18. Jahrhundert.

Leibesstrafen bestanden z.B. im Abhauen der Diebeshand oder der Finger, Abschneiden der Ohren, Herausreißen oder Abschneiden der Zunge bei Meineid, Falschaussage, Gotteslästerung, Verleumdung und Schmähung der Obrigkeit und Ausstechen der Augen. Milder waren die körperliche Züchtigung wie Aushauen mit der Rute (dem Staupbesen; das Stäupen).

Die Freiheitsstrafen waren zeitlich begrenzte oder zeitlebens verhängte Orts- und Landesverweisungen oder später zeitlich begrenzter bzw. lebenslanger Kerker.

Das Zurschaustellen am Pranger betrachtete man als ehrenrührige Strafe.

Klagen gegen leichtere Straftaten (kleine Diebstähle, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Feld- und Waldfrevel) konnten vor dem Dorfgericht

verhandelt werden. Der Schultheiß, ein von der zuständigen Herrschaft eingesetzter Verwaltungsbeamter, hatte den Vorsitz. Die Schöffen (auch Gerichtsmänner) waren an der Urteilsfindung beteiligt. Das Amt des Schöffen durften nur ehrliche, gottesfürchtige und verständnisvolle „Bürger“ ausüben, keine „Beisassen“. Letztere hatten weniger Rechte und verfügten außerdem nicht über genügend Besitz).

Bei den sogen. Gottesurteilen schreckte man nicht davor zurück, selbst Gott in Anspruch zu nehmen. Bei der Wasserprobe war der Verdächtige unschuldig, wenn er unterging. Die Feuerprobe war bestanden, wenn nach dem Laufen über Glut oder dem Handstrecken in eine Flamme die verbrannte Haut sehr schnell heilte. Die Kesselprobe bestand darin, einen Gegenstand aus kochendem Wasser oder siedendem Öl herauszuholen. Auch hier entschied die Dauer des Heilungsprozesses über Schuld oder Unschuld.

Der Entzug der Freiheit dauerte früher nur für die Zeit der Untersuchungen bis zur Urteilsfindung und -vollstreckung. Dafür sorgten schon die nicht vorhandenen notwendigen Unterbringungsmöglichkeiten und die kostspielige Versorgung. Erst später, nach dem man geeignete Verliese zur Verfügung hatte, wurden zeitlich begrenzte oder lebenslange Kerkerstrafen verhängt.

### **Kreuze voller Rätsel**

Steinkreuze sind besonders in Deutschland und im übrigen nord- und mitteleuropäischen Raum weit verbreitet. Soweit es sich um Sühnekreuze handelt, sind sie tief im Totenglauben und Ahnenkult unserer Vorfahren verwurzelt. Danach waren Plätze zu finden, an denen die umherirrenden Seelen der Ermordeten Ruhe finden konnten, und an denen die Sippenmitglieder ihren Pflichten gegenüber den Totenopfern und der Totenpflege nachkommen konnten. Mit dem Vordringen des Christentums dienten sie allmählich dem Zweck, Vorrübergehende zum Gebet für die Seelen der Opfer anzuhalten.

Ein Mord oder Totschlag konnte nach germanischem Recht statt der Blutrache auch durch gütliche Übereinkunft gesühnt werden (Freikauf von der Rache). Der Täter oder seine Angehörigen zahlten der Sippe des Erschlagenen oder anders Getöteten ein Wergeld (Geldbuße für Mord oder Totschlag eines Freien; eigentlich „Manngeld“). In der frühen christlichen Zeit schloß man Sühneverträge, die u. a. Wallfahrten, Seelenmessen und die Errichtung eines Steinkreuzes am Tatort oder an einem vielbegangenen nahen Weg beinhalteten. Einem erhaltenen Sühnevertrag aus dem Jahre 1438 aus Eppertshausen (Krs. Offenbach) ist zu entnehmen, daß ein Lenhard Richards im Zorn einen Hennes Vitter erschlagen hat. Richards versprach als Sühne je eine Wallfahrt nach Einsiedel und nach Aachen zu unternehmen, ebenso die Stiftung von Vigilien (Abend- oder nächtliche Got-

tesdienste vor hohen Feiertagen) und Messen und die Errichtung eines Steinkreuzes.

Sühnekreuze sind Rechtsdenkmäler des Mittelalters, die zwischen dem 13. und 16. Jh. meist aus örtlich vorhandenem Steinmaterial errichtet wurden und im einst germanisch besiedelten Raum vorkommen. Leider gibt es über diese steinernen Zeugen nur wenige Urkunden oder schriftliche Anhaltspunkte.

Nach dem 16. Jh. wurden keine Sühnekreuze mehr errichtet. Danach erinnern Bildstöcke und Denksteine an die Toten. Auch sie laden zum Verweilen und zu einem Gebet ein.

Die meisten Sühnekreuze sind im Laufe der Jahrhunderte, insbesondere im Dreißigjährigen Krieg, verloren gegangen (z. B.: Alten-Buseck, Daubringen, Lehnheim, Lich, Rüdtingshausen). Erinnerungen aber stehen noch in vielen Gewann- und Flurkarten, Platz- und Straßenschildern, wie z. B.: in Allendorf/Lahn „Am Kreuz“, in Dorf-Güll „Kreuzboden“, in Eberstadt „Am steinernen Kreuz“, in Ettingshausen „Kreuzschneise“, in Gießen „Kreuzplatz“, in Gießen-Wieseck heißt ein Straßennamen „Am Steinkreuz“ (**Abb.24**), in Grünberg an verschiedenen Lokalitäten (nach W. Küther) „Am Kreuzstein“, „Auf dem steinernen Kreuz“ und „das heilige Kreuz“, in Heuchelheim „Am Kreuz“, in Holzheim „Am Kreuz“, in Inheiden „Am steinernen Kreuz“, in Klein-Eichen „Steinkreuz, in Londorf „Auf dem Kreuzacker, in Ober-Bessingen „An der Kreuzhecke“, in Reiskirchen „Am Kreuz“ und „Auf dem steinernen Kreuz“, in Rödgen „Unter der Kreuzhecke“, in Utphe „Am steinernen Kreuz“, in Watzenborn-Steinberg „Am Kreuzplatz“ und „Beim steinernen Kreuz u. a.

Durch mehrfache Flurbereinigungen sind auch manche der alten Namen nicht mehr in den derzeit gültigen Flurkarten enthalten, so daß oft nur gewissenhafte und ortskundige Gewährsleute weiterhelfen können.

In manche Steinkreuze sind zu späterer Zeit stilisierte Geräte oder, wenn sie zu Grenzsteinen wurden, auch Buchstaben und Ziffern eingemeißelt worden. Die meisten aber sind namenlos und ohne Hinweise. Sagen und Ränke haben sich ihrer bemächtigt, die von Verbrechen und Unglücksfällen erzählen.

Nachfolgend sind die im Kreis Gießen noch zu findenden Steinkreuze aufgelistet.

Annerod: St, D aus Sandstein, im Fernwald (**Abb.25**), I: Georg Zörb/ + 14. Juni 1897 (bei Holzabfuhr verunglückt). Das alte schlichte Steinkreuz wurde von Manöverfahrzeugen zerstört. Heimatverein und Vogelschutzgruppe haben im Mai 1990 ein neues Gedenkkreuz errichtet.

Beuern: D (**Abb.26**). Auf der Bersröder Straße wurde 1851 Kaspar Sommerlad (\*1831) durch einen Steinwurf von einem anderen Burschen getötet. An der Unglücksstelle soll ein Kreuz gestanden haben, das verschwunden ist. An das Geschehen erinnert der sogenannte „Mordstein“, der zunächst auf

dem Friedhof stand und jetzt wegen starker Verwitterungsspuren in der Kirche aufbewahrt wird. Neben dem Denkstein liegt der Überrest eines kleinen Kreuzsteines.

Flensungen (Vogelsbergkreis): St aus Basalt (Lungstein), im Kirchhof (**Abb. 27**); es soll früher an der Böschung des Weges von Stockhausen nach Flensungen gestanden haben. 1973 wurde das als gefährdet gemeldete Steinkreuz (mit Scheibekreuz im Kreuzungsfeld) auf Betreiben der Hess. A.G. Denkmalforschung vom „Kreuzweg“ an die Kirche versetzt.

S: Ein gottloser Schuster, der während des Gottesdienstes zur Zeit der Sonnenwende den Feiertag mit höllischem Gelächter und derben Hammerschlägen geschändet hatte, wurde dort von einem Blitz aus heiterem Himmel erschlagen. Der Hammer, den man um 1870 bei der Aufrichtung unter dem umgestürzten Steinkreuz fand, soll noch lange im Haus des ehemaligen Feldgeschworenen Jüngel aufbewahrt worden sein. Natürlich weiß heute niemand mehr wo der geheimnisvolle Hammer verblieben ist.

Gießen: St im Alten Schloß (**Abb.28**); es soll aus der Gemarkung Alten-Buseck stammen.

Großen-Buseck: St aus Sandstein, an der hinteren Kirchenmauer (**Abb.29**); es soll an der Landstraße nach Alten-Buseck gestanden haben und bei der Feldbereinigung hierher versetzt worden sein.

Grünberg: St. Nach neueren Untersuchungen von F. K. Azzola handelt es sich um das spätmittelalterliche Grabkreuz eines Steinmetzes (nur 45 cm hoch, 33 cm breit und 14 cm dick). Im Kreuzungsfeld ist ein Hammer eingetieft. Es befindet sich z. Zt. im sogen. Spital des ehemaligen Augustinerinnenklosters.

Grünigen: St aus Basalt, am Birnkheimer Born (Wüstung Berinkhaus, **Abb.30**) unter einer auffallenden Linde. Es ist ein recht stattliches und relativ gut erhaltenes Kreuz (Höhe, Breite, Dicke = 107x53x19 cm). Seine Kanten an Schaft, Armen und Kopf sind, wie an den meisten ähnlichen Steinen, gefast. Der untere Teil des Schaftes ist verdickt.

S: im Dreißigjährigen Krieg soll hier ein Offizier getötet worden sein.

Krofdorf-Gleiberg: St aus Sandstein, sogen. Frauenkreuz (**Abb.31**), wenige Meter abseits der alten Handelsstraße von Gießen nach Marburg (von Krofdorf nach Salzböden), rd. 500 m südlich des Waldhauses. Es ist eine mannshohe, viereckige Säule mit einem kurzarmigen Kreuzaufsatz. Das Kreuz zeigt drei Wappen: das der Grafen von Nassau-Weilburg, von Nassau-Saarbrücken und von Hessen-Meerenberg.

S: Wegen angeblicher Untreue hat ein Gleiberger Graf hier seine Gemahlin getötet. Als sich später ihre Unschuld herausstellte, errichtete der Graf den Sühnstein und wallfahrtete zum Hl. Grab nach Jerusalem. Er kehrte nie wieder zurück. Ob es sich um ein Sühnekreuz oder um ein sogenanntes Friedenskreuz handelt, ist nicht ergründet.

An verkehrsreichen Fernstraßen, Wegekrenzungen oder -gabelungen war im ausgehenden Mittelalter die Gefahr von Überfällen sehr groß. Deshalb erstellte man Frauenkreuze. An ihnen herrschte das alttestamentarische Gebot des Gottesfriedens. Dieser wurde im Mittelalter immer wieder von Päpsten erneuert. Diese allgemein gültige päpstliche Rechtsordnung wurde auch von den weltlichen Landesherren respektiert und beachtet. Das zeigen die Wappen oder Initialen der jeweiligen Herrschaftshäuser an den Steinen.

Die Rekonstruktion eines zweiten Frauenkreuzes befindet in der Nähe der großen Schanze und des Königsstuhls. Bereits aus dem 14. Jahrhundert ist hier ein Frauenkreuz bekannt. Es wurde im 7jährigen Krieg (1759) von alliierten (hannoverschen-braunschweigischen-hessischen) Truppen zerstört. Wie er aussah, ist unbekannt. Deshalb nahm man das Kreuz im Krofdorfer Forst zum Vorbild. Das scheint gerechtfertigt, weil es im gleichen Herrschaftsbereich der Grafen von Nassau-Weilburg lag. Außerdem wird auch von diesem Frauenkreuz die schaurig-schöne Sage erzählt, daß ein eifersüchtiger Graf seine Gemahlin erdolchte und nach erwiesener Unschuld das Sühnemal errichtete. Die historische Nachbildung (**Abb.32**) schuf der französische Bildhauer Michel Onde aus Mainsandstein. Es steht an der Wegekreuzung, wo die Gemeinden Heuchelheim (Kinzebach), Biebertal (Rodheim-Bieber) und Lahнау (Waldgirmes) aneinandergrenzen.

Wenige Meter entfernt steht vor der Blockhütte ein schlichter Stein mit eingehauenen Kreuz (**Abb.33**), ein sogenannter Kreuzstein. In der Umgebung ist auch er als Frauenstein bekannt. Mit einiger Sicherheit handelt es sich hier um einen alten Grenzstein, der ursprünglich an der Stelle stand, wo die Waldungen von Dorlar, Heuchelheim und Kinzebach zusammenstießen. Um ihn rankt sich die gleiche Sage wie bei den beiden Frauenkreuzen.

S: die gleiche wie bei den Frauenkreuzen.

Laubach: St aus Basalt (Lungstein), seit 1983 im Rathaus Hof vor dem Heimatmuseum. Früher stand das Steinkreuz am alten Fußweg nach Freienseen (**Abb.34**), ca 100 m vom Campingplatz entfernt. 1926 wurde es zerbrochen im ehemaligen Mühlgraben entdeckt restauriert und am 22.11.1926 wieder aufgestellt. 1973 wurde es wieder zerstört. Mit Hilfe der AG Denkmalforschung und des ADAC Gau Hessen konnte es restauriert und an alter Stelle wieder aufgestellt werden. Der Übermut oder der Zerstörungswut fiel es 1982 erneut zum Opfer. Nach abermaliger Wiederherstellung fand es seinen jetzigen o.g. Standort.

Leihgestern: Vermutlicher Steinkreuzsockel, nach seiner Form „Käsestein“ genannt. Er lag bis vor wenigen Jahren schräg und halb versunken in der Flur Käsestein im Lückeбachtal. Die benachbarte Wiese heißt Kreuzwiese. Suchen und Nachforschungen von ortskundigen Heimatfreunden im vergangenen Jahr (1996) blieben leider ohne Erfolg.

Lich: St aus Basalt mit einem breiten Sockel, der aus der Erde herausragt. Es steht am Stadtausgang an der Bundesstraße 488 in Richtung Arnsburg (**Abb.35**). In die Kreuzarme ist die Jahreszahl 1758 eingetieft.

S : Hier wurde im Siebenjährigen Krieg (1756-63) ein französischer Offizier ermordet.

Lich: D. Auf einem Waldweg beim Albacher Hof steht der sog. Mordstein, ein Sandsteinblock mit der Inschrift:

„Hier ward erschlagen am 23. Februar 1859 Joh. Petri aus Albach, Fürstlich Solms-Licher Forstwart, 78 Jahre alt. Der ihn erschlug, ward zum Tode verurtheilt am 13. April 1859 und enthauptet zu Gießen am 25. Juni 1859.“

Nonnenroth: St aus Basalt, in der Ortsstraße von Röhthes nach Hungen (**Abb.36**); ca 500 Jahre alt.

Ober-Bessingen: St aus Sandstein an der Straße ca 500 m von der Horsteburg entfernt nach Nieder-Bessingen, Flur Kreuzhecke (**Abb.37**). Bei der Feldbereinigung wurde der Stein seitenverkehrt gesetzt. Die eingemeißelten Buchstaben S H (für Solms Hungen, auf der Rückseite S L für Solms-Lich mit der Jahreszahl 1791) zeigen jetzt in die falschen Richtungen. Dieses Beispiel zeigt, wie ein Sühnekreuz zum Grenzstein umfunktioniert wurde. Im Oktober 1983 war das Kreuz eines Tages verschwunden. Aufmerksame Beobachter berichteten in der Presse von Diebstahl. Tatsächlich war das Kleindenkmal beim Manöver von einem Panzerfahrzeug umgefahren und stark beschädigt worden. Ein Zeuge rettete das Kreuz. Der damalige 1. Kreisbeigeordnete Gerulf Herzog ließ es dankenswerter Weise abholen, restaurieren und an der alten Stelle wieder aufstellen.

S 1: hier soll ein Offizier gefallen und mit seinem Pferd begraben worden sein. S 2: Um vier Uhr dreht sich das Kreuz einmal um die eigene Achse.

Oberkleener: D. An einen tragischen und aufsehenerregenden Unfall erinnert ein kleiner Sandsteinblock im Wald. Dort wurde am 13. Juni 1891 der Waldarbeiter Heinrich Rau versehentlich von seinem Kollegen Joh. Schmidt erschossen. Förster Apel hatte sein stets präsent gewesenes Gewehr geladen und entsichert an einen Baum gelehnt. Schmidt wollte das Gewehr beiseite legen, dabei löste sich der Unglücksschuß. Später setzten die Angehörigen den Gedenkstein, auf dem ein nicht mehr vorhandenes Kreuz eingepaßt war.

Queckborn: St aus Sandstein, an der Straße Richtung Neumühle nach Grünberg (**Abb.38**), ca 400 m vom Ortsausgang entfernt. Der Stein ist stark verwittert und tief in die Erde eingesunken. Die Flur heißt fälschlicherweise „Kreuzstein“.

S: Im Siebenjährigen Krieg soll 1759 hier ein Soldat gefallen sein.

Die Aussage von Walbe, daß es ein Wegweiser für mittelalterliche Wallfahrer am ehemaligen Pfad Grünberg - Münsterer Berg - Münster zur Wallfahrtskirche sei, ist anzuzweifeln.

Rabertshausen: St aus Basalt, am Ortsausgang nach Rodheim (**Abb.39**). In Rabertshausen kennt man gleich drei Sagen. 1. Hier ist ein russischer Offizier umgekommen. 2. Ein einarmiger Offizier ist hier begraben. 3. Von einem vorbeigekommenen Gefangenenzug ist hier ein Soldat gestorben und begraben.

Reiskirchen: St aus Basalt (Lungstein), im Dorf unter der Friedenslinde von 1871 (**Abb.40**).

S: Dies ist ein Soldatengrab.

Rüddingshausen: St aus Sandstein, am Ortsausgang nach Weitershain (**Abb.41**). I: IM IOR 1595 (Bedeutung unklar).

Ruppertsburg: Drei St aus Sandstein, in einer kleinen Anlage am Kreuzplatz (Ortsausgang nach Villingen, **Abb.42**): Der St links stand früher in der Flur „Am Preßberggrain“.

S 1: Eine Zigeunerin soll dort ihr Kind lebendig begraben haben. Alle sieben Jahre hört man an der Unglücksstelle ein Weinen und Jammern. Das Kreuz heißt deshalb „Au-weh-chen“.

Der große Stein in der Mitte, stammt aus der Flur „Auf dem Steines“.

S 2: Dort soll ein Pfarrer durch einen Juden einen gewaltsamen Tod erlitten haben.

Der St rechts befand sich ursprünglich „Am Steinesweg“. Die älteren Einwohner nennen ihn Sühnekreuz.

Trais-Horloff: Zwei St aus Basalt: Einer befindet sich im Kirchhof (**Abb.43**). Man nimmt an, daß dieser Stein früher in Utphe stand. Das zweite Steinkreuz steht in der Bellersheimer Straße 28 auf dem unbebauten Grundstück des Adolf Pepler (**Abb.44**). Ältere Leute sagen: „Das Kreuz steht am alten Totenweg“.

Trotz Denkmalschutz sind auch nach dem letzten Krieg noch zwei Steinkreuze verschwunden:

Ettingshausen: St aus Sandstein, sogen. Kriegerkreuz (**Abb.45**); es wurde Ende 1973 aus der Kreuzschneise im Gemeindewald ausgegraben und entwendet. Auf der einen Seite war eine Pistole zu sehen, auf der anderen Seite eingetiefte Buchstaben: EMEPFSRL MBG und die Jahreszahl 1759 D 9t April. Wie mir Altdekan Grünwald sagte, soll Prof. Helmke diese Buchstaben als lateinische Anfangsbuchstaben für „der mich erschlug, mußte mir diesen Stein setzen“ gedeutet haben.

S: Hier soll am 09.04. 1759 ein russischer Offizier im Duell durch einen Pistolenschuß ums Leben gekommen sein. Festzustellen ist, daß in dieser Zeit hier weder österreichische noch französische oder russische Truppen waren.

Großen-Linden: St vor einem Anwesen in der Bahnhofstraße; er wurde vor einigen Jahren von einem Anwohner, weil niemand Interesse daran bekundet habe, zerschlagen und einbetoniert.

Auffallend ist, daß um viele dieser Sühneesteine im Volksmund Sagen und Erzählungen kursieren, die sich an gefallene Soldaten oder Offiziere des 30- oder 7jährigen Krieges heften, obwohl meist an jenen Stellen nie ein Gefecht stattfand. Sicher sind sie in späterer Zeit aus Unkenntnis um die geheimnisumwitterten Steinkreuze entstanden.

### **Bevorzugter Gerichtsbaum war die Linde**

Erhalten ist die „geleitete“ ca 8,50 m hohe Gerichtslinde, in Grüningen bei der Kirche (**Abb.46**). Sie ist auch unter dem Namen „Tanzlinde“ bekannt. Ihr Alter wird mit ca 300 bis 350 Jahren angegeben. Ihr unterster Astkranz wird in ca 2,50 m Höhe von einem Balkengerüst gestützt. Der untere Durchmesser beträgt rund 4,50 m. Als Tanzlinde wird auch der etwa gleich alte und „geleitete“ Baum auf dem ehemaligen Schulhof bezeichnet. Solche Bäume waren auch häufig örtliche Treffpunkte für jung und alt. Wie hier waren vielerorts diese mächtigen Bäume ortsbildprägend.

Die ehemalige Gerichtslinde der Wüstung Hausen zwischen Nieder-Bessingen und Lich ist 1857 durch die Unvorsichtigkeit eines Schäfers niedergebrannt. Sie stand auf der Kuppe des Wart- bzw. Großhäuser Berges, dort wo W. Küther die Grundmauern der Schottenkirche von Hausen freilegte. Die Orte Groß- und Kleinhausen wurden schon 1367 wüst. Die Langsdorfer Chronik berichtet, daß dort noch bis Anfang des 19. Jh. das Rügegericht tagte, das Feld- und Wiesengesetzübertretungen ahndete. Nach solchen Verhandlungen nahmen die Schöffen noch ein einfaches Essen ein.

Die alte Dorflinde in Villingen (**Abb.47**), ebenfalls als Gerichtslinde bekannt, hatte drei Astkränze. Der unterste war von einem Balkengerüst gestützt. Auf der Baumkrone war ein „Gockel“ angebracht. Der Baum stand an der alten Straßenkreuzung Hungen-Laubach und Nonnenroth-Langd. Nach Aussage älterer Villingen war auf dem unteren Astkranz ein Podest für die Musiker, wenn sie zur Kirmes aufspielten. Der Baumveteran war bereits vor 1883 abgängig. An gleicher Stelle steht heute wieder eine ca 100 Jahre alte Linde (**Abb.48**). Auf der Rückseite einer alten Fotografie (Fotomontage), die im neuen Gemeindehaus im Amtszimmer des Ortsvorstehers hängt, steht der Vermerk: „bis 1883“. Noch bis 1950 wurde auf der Kreuzung die Kirmes gefeiert.

Zu nennen ist auch die „Schiedslinde“ bei Lehnheim (**Abb.49**). Sie soll 500 Jahre alt sein. Schon öfter war der Baumtorso totgesagt. Er steht heute mitten im Wald und ist von vielen jungen Austrieben fast völlig verdeckt. Bei dem Baumveteran steht ein Schild mit der Aufschrift „Schiedslinde“ ge-

kennzeichnet, allerdings auch ziemlich verdeckt. er steht nur wenige Schritte jenseits der Lehnheimer Grenze in der Nieder-Ohmener Gemarkung, wie erst kürzlich von dem Lehnheimer Bürger Richard Grün ermittelt wurde. In einer 1972 verfaßten Familienchronik ist zu lesen, daß ein 1484 zwischen dem Abt des Klosters Wirberg und den Herren von Merlau entbrannter Streit um die Fischereirechte im Abts- und im Linnesteich von einem kaiserlichen Gericht geregelt wurde. Der Urteilsspruch sprach das Fischereirecht im Abtsteich dem Abt und das im Linnesteich den Merlauern zu. Das Schiedsgericht soll unter einem uralten Baum, der Schiedslinde, getagt haben. Der Baum gehörte zum ehemaligen Gerichtsbezirk Nieder-Ohmen an der alten Handelsstraße Grünberg - vorbei an Nieder-Ohmen - nach Burg-Gemünden. Die Gerichtshoheit übte der hessische Landgraf aus. Vögte in diesem Gerichtsbezirk waren lange Zeit die Herren von Merlau. Sie besaßen gleichzeitig die halbe niedere Gerichtsbarkeit, d.h. daß ihnen die Hälfte der Bußeinnahmen gehörte.

Eine der ältesten noch lebenden Gerichtslinden in Hessen, manche Fachleute behaupten in Deutschland, steht auf dem Dorfplatz in Schenkklengsfeld in der Vorderrhön. Nach der Inschrift auf einem neben ihr stehenden Stein hätte sie für Linden ein biblisches Alter von 1250 Jahren. Ein Blitz hat den Lindenveteran in vier Teile gespalten, die von eisernen Ringen zusammengehalten werden. Bis Mitte vorigen Jahrhunderts fanden unter diesem Baum noch Rügegerichte statt, die als Gemeindeggerichte Feld- und Waldfrevel ahndeten. Das Naturdenkmal ist sehenswert.

Die Ortswappen von Großen-Linden (**Abb.50**) und Grüningen (**Abb.51**) zeigen im Schild eine grüne stilisierte Linde.

Lindenplätze, die nicht immer mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehen, gibt es vielerorts.

## Hoch- und Nieder-Gerichte

Das Hoch- (Blut-, Cent-, Hals-, Malefiz- und Peinliche-) Gericht befaßte sich mit Kapitalverbrechen und unterstand dem Landesherrn. Er oder ein Vogt führten den Vorsitz. Hochgerichte befanden sich z. B. in Großen-Buseck, Hungen, Laubach und im weiteren Umkreis in Alsfeld, Freiensteinau, Kaichen, Lauterbach und Petterweil.

Gerichtet wurde über Mörder, Brandstifter, Räuber, Diebe und Ehebrecher. Ihre Straftaten ahndete man meist mit dem Tode. Symbole waren Schwert, Galgen und Rad. Todesstrafen wurden auf vielfältige Weise vollstreckt. Mörder richtete man mit dem Schwert, erhängte sie, flocht sie aufs Rad, um ihre Glieder zu zerbrechen und sie danach zu vierteilen oder dem Feuer zu übergeben. Mörderinnen wurden lebendig begraben, Kindesmörder ertränkt, lebendig begraben oder gepfählt, das heißt: man trieb ihn qual-

voll einen Pfahl durch den Körper. Brandstifter enthauptete man gewöhnlich. Diebe wurden, je nach Schwere der Tat, enthauptet, gehängt, begraben, ertränkt oder man hieb ihnen die Diebeshand ab. Räuber richtete man vorwiegend mit dem Schwert oder durch den Strang hin. Die wohl am meisten angewandte Todesstrafe war das Erhängen. Das war besonders ehrlos und schändlich. Zwischen Mord und Totschlag wurde im Strafmaß noch nicht unterschieden.

Die Zuständigkeiten für Hoch- und Niedergerichte waren häufig getrennt und wegen Geldmangel oder Schuldverschreibungen verpfändet oder vergeben.

Die Peinliche Strafe wurde gegen Ende des Mittelalters immer erschreckender. Als beabsichtigte Abschreckung verhängte man oft schon für geringe Vergehen die Todesstrafe. Der Strafvollzug verrohete und verwilderte immer mehr. Dabei spielte auch sakrales Gedankengut mit. Um die Seele zu retten, sollte der Tod den Teufel aus dem Körper des Angeklagten vertreiben, das Feuer Hexen und Ketzer läutern und Wasser ertränkte Kindesmörderinnen reinigen.

Das Niedere Gericht verhängte meist entehrende Strafen über „Haut und Haar“, z. B.: Schläge, Haarabschneiden, Anrängern und Brandmarken. Die Prügelstrafe ist im Nassauischen erst vor knapp 200 Jahren abgeschafft worden. Dieser Strafvollzug fand meist öffentlich zum allgemeinen Ergötzen der Bevölkerung statt. Vorsitz bei den Gerichtstagen hatte der Grebe, Beisitzer waren meist sieben oder zwölf Schöffen. Die Niedere Gerichtsbarkeit wurde 1848 durch die Großherzoglich-Darmstädtische-Gesetzgebung aufgehoben. Angekettete Sträflinge gab es noch bis ins 18. Jahrhundert. Im Zuchthaus von Diez an der Lahn hängte man Schädel verstorbener Häftlinge als erhoffte Erziehungsmaßnahme über die Türen.

Die Methoden der Wahrheitsfindung waren oft unmenschlich und grausam. So wurde z.B. in Rothenburg o.T. ein Übeltäter in einen Korb gesperrt und mit der „Wippe“ in den Stadtbrunnen getaucht, hochgezogen und wieder eingetaucht. Das wiederholte sich bis zur Bewußtlosigkeit des Delinquenten. Diesen Vorgang, als Beispiel mittelalterlicher Gerichtsbarkeit, spielen die Bürger von Rothenburg o.T. bei ihren jährlichen „Reichsstadt Festtagen“.

Noch sehr gut erhaltene Dorfgerichte mit Steinring und Steintisch versehen findet man in Nordosthessen z.B. in Alten-Burschla (**Abb.52**), in Werleshausen, Jestädt, Schenklengsfeld u.v.a. Dörfern.

## **Galgen, Zeichen des Hochgerichts**

Galgen sind ein sichtbares Zeichen der Macht des Landesherrn über Leben und Tod. Die wohl ersten Galgen waren Äste laubfreier Bäume.

Künstliche Galgen wurden erst auf Anordnung Karls des Großen errichtet. Sie standen meist weithin sichtbar auf baumfreien Anhöhen und an Gemarkungsgrenzen. Bei der Aufstellung eines Galgens waren alle Dörfer eines Gerichtsbezirkes beteiligt. Einst gab es in vielen Orten Galgen, früher aus Holz, später vereinzelt auch aus Stein. Sie wurden in der Regel erst im Bedarfsfalle errichtet. Die Leichen ließ man zur Abschreckung meist einige Tage hängen, bevor man sie auf dem Schindanger, beim Galgen, verscharrete. Raben und Raubvögel (Galgenvögel) machten sich an ihnen zu schaffen.

Einige Beispiele mögen die Grausamkeit der Hinrichtungsmethoden verdeutlichen: Mordbrenner wurden unter dem Galgen verbrannt. Schon auf dem Weg zur Richtstätte wurden Verurteilte oft mit glühenden Zangen gezwickt. Frauen oder Männer, die man des Kindesmordes oder der Unzucht bezichtigte und überführte, wurden lebendig begraben. Notzuchtverbrecher wurden gepfählt.

Mit der Vollstreckung von Todesurteilen war man nicht zimperlich. So wurden z. B. zwischen 1407 und 1500 in Nördlingen 137 und von 1456 - 1525 in Breslau 454 Verurteilte getötet

Noch relativ viele Flurnamen deuten auf Galgenstandorte hin:

„Am Galgen“ in Gießen-Wieseck, in Cleeberg, und in Holzheim;

„Am Galgenstück“ in Rodheim a.d. Horloff und in Steinheim;

„Armesünderpfad“ in Lollar;

„Galgen“ in Lich;

„Galgenberg“ in Birklar, in Freienseen, in Großen-Buseck, in Grünberg, in Grüningen, in Holzheim, in Hungen, in Klein-Eichen, in Laubach, in Muschenheim, in Ober-Bessingen und in Stangenrod;

„Galgenfeld“ in Grünberg und in Grüningen;

„Galgengraben“ und „Galgenhohl“ in Laubach-Ruppertsburg;

„Galgenloch“ in Laubach und in Münster;

„Galgenpfad“ in Holzheim;

„Galgenwald“ in Hungen;

„Galgenwiese“ in Londorf;

„Galgentor“ in Grünberg;

„Galgenwald“ in Hungen;

„Halber Galgen“ in Heuchelheim;

„Hochgericht“ und „Galgenhöhe“ in Gießen;

„Schindanger“ am Mühlberg (Rindsmühle) beim Oberhof in Leihgestern und in Rabertshausen;

„Schinderskopf“ in Gießen, an der alten Marburger Straße nahe der Wies-ecker Gemarkungsgrenze;

„Schindangerschneise“ in Langsdorf;

„Schindwasen“ in Biebortal.

Im Laubacher Schloßpark liegen als Wegbegrenzung 17 zylindrische, etwa gleich große Steintrommeln bzw. Säulenstümpfe (**Abb.53**). Vier

weitere begrenzen als Ecksockel das Denkmal des Grafen Friedrich Ludwig Christian (1769-1822). Nach E. Meyer sind sie die Überreste des dreisäuligen (auch dreischläfrigen) Galgens, der im Südwesten der Stadt an der Ruppertsburger Grenze stand (Flur Galgenloch an der Galgenhohl). G. Hch. Melchior berichtet in den MOGV 1994, S.4, daß zwei Gonterskirchener Aschenbrenner, die für den Bedarf der Glashütten arbeiteten, 1693 am Alten Gericht in Ruppertsburg, dem Freigericht der Grafschaft Solms-Laubach, verurteilt und an dem bis 1815 im Laubacher Wäldchen (zwischen Ruppertsburg und Laubach) befindlichen Galgen gehängt wurden. Der Grund für die drakonischen Strafen sind unbekannt“. Vollzogen wurden sie vom Scharfrichter und Wasenmeister (= Abdecker, Schinder). G. Steinl zeichnete aus Akten und Urkunden des Gräflich-Solms-Laubach'schen Archivs im Laubacher Heft 8 für das dortige Gericht ein lückenloses Bild dieses verachteten Berufsstandes von der Mitte des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts auf. Dieses Amt galt als unehrlich. Der Scharfrichter wurde von der Bevölkerung gemieden. Um ein Auskommen zu haben, vergaben die Solms-Laubacher Grafen dieses Amt für das Oberamt Laubach und das Unteramt Utphe in Erbleihe für 300 Gulden.

Steinsäulenreste eines Galgens finden wir auch in Großen-Buseck im Hof und an der Gartentür des Hauses Oberpforte 7 (**Abb.54**). Er gehörte zum Gericht der Freiherren Nordeck zur Rabenau. Der Galgen stand bis 1700 auf dem Galgenberg.

Zwei halbkugelförmige Steine mit längsrippenartigen Verzierungen liegen an der inneren Kirchhofsmauer in Hungen (**Abb.55**). Sie sollen Galgenüberreste sein, vielleicht die oberen Abschlußsteine, wie sie ähnlich geformt und verziert von anderen steinernen Galgenaufbauten bekannt sind.

Von Großen-Linden sind das Hüttenberger Gericht und ein Galgen bezeugt.

Die noch erhaltenen steinernen Galgen in Hessen liegen alle außerhalb unseres Kreises. Zwei aus rohen Steinen gemauerte sechseckige Säulen (**Abb.56**) stehen bei Münzenberg (Wetteraukreis). Auf dem vor einigen Jahren aufgelegten Querbalken steht: „Recht und Gericht zu Münzenberg, Ober-Hörgern und Eberstadt“. Um 1800 fand hier die letzte Hinrichtung an einem Dieb statt, der in ein verschlossenes Haus, dessen Bewohner auf dem Feld arbeiteten, einbrach.

Der Herbsteiner Galgen (Vogelsbergkreis) von 1709 (**Abb.57**) gehörte zum fuldischen Zentgericht zu Herbstein, an der Gemarkungsgrenze zu Rixfeld ist aus je 7 runden Basaltsteinzylindern aufgesetzt (0,75 m im Durchmesser). Der frühere Flurname hieß „Am blanken Baum“. Hier war die Gerichtsstätte des fuldischen Zentgerichts zu Herbstein.

Der Hopfmansfelder Galgen (**Abb.58**), auf halbem Weg nach Hörgenau, (Vogelsbergkreis) des Freiherrlich-Riedeselschen-Gerichtsbezirks an der Gemarkungsgrenze ist ähnlich dem vorher genannten und wurde 1707 auf-

gerichtet. Schon 1276 wird hier ein Galgen genannt. Im Dorf und in der Umgebung erzählte man sich folgende amüsante Geschichte. Ein Ort übte die Gerichtsbarkeit aus, der Nachbarort hatte den Galgen zu errichten. Eines Tages wurde ein Todesurteil gefällt. Den Dieb sperrte man zunächst im Backhaus ein. Für die Benutzung des benachbarten Galgens sollten 100 Gulden entrichtet werden. Da gerieten die Bauern ob der hohen Summe in Streit. Sie überlegten, ob sie bezahlen oder selbst einen Galgen bauen sollten. Um sich die Ausgaben zu sparen, faßten sie einen weisen Beschluß. Mit der Auflage, sich woanders hängen zu lassen, ließen sie den Dieb laufen. Später baute das Dorf doch noch einen eigenen Galgen.

Bei Lämmerspiel (Kreis Offenbach) stehen ebenfalls noch zwei Galgensäulen (**Abb.59**).

Eine Richtstätte der Solms'er Grafen war der Galgenberg zwischen Albshausen und Solms-Oberndorf (Lahn-Dill-Kreis). Hier steht nur noch eine verwitterte Steinsäule (**Abb.60**), auf der man die Jahreszahl 1750 liest. Die zweite Säule soll ein einheimischer Bergmann 1873 gesprengt haben. Den oberen Abschluß bekrönten zwei Steinkugeln, ähnlich denen, die im Hungener Kirchhof liegen.

Der aus Bruchsteinen gemauerte dreischläfrige Galgen von Pfungstadt (Kreis Darmstadt) steht in einem kleinen Wäldchen, wenige Meter von der Straße nach Darmstadt-Eberstadt (**Abb.61**). Am ehemaligen Zentgericht Pfungstadt hatten auch die Herren von Buseck Anteil. Örtliche Aufzeichnungen berichten, daß hier am 26. Jan. 1781 der am Galgen verscharrte Posträuber Joh. Tobias Kiefer (?), genannt Katzoff, im Stock zu Darmstadt an Läusefraß starb.

Auf einer Anhöhe bei Beerfelden (Odenwaldkreis) steht der wohl am besten erhaltene dreischläfrige Galgen Deutschlands (**Abb.62**). Drei ca. 6 m hohe toskanische Säulen aus Rotsandstein sind oben mit Eisenstangen verbunden, die ursprünglich sechs Hängeketten aufwiesen. Die Chronik berichtet, daß hier im Jahre 1804 vor einer gaffenden Menschenmenge die letzte Hinrichtung stattfand. Eine Zigeunerin soll ein Huhn und zwei Laib Brot für ihr krankes Kind gestohlen haben, so ist es auf einer Erinnerungstafel zu lesen. Der Galgen wurde 1550 vom Grafen Georg III. zu Erbach errichtet und 1597 erneuert.

Dem Hängen (auch dem Köpfen und Verbrennen) gingen schlimme Torturen voraus: Wasser-, Nadel-, Tränenprobe, Daumen- Zehen- und Beinschrauben, Schinden, Rädern Gliederabschlagen Pfählen, auf das Rad flechten und andere Folterungen. Der Phantasie der Prozeßführer und Scharfrichter waren keine Grenzen gesetzt. Ungemein hart waren die bis in die Neuzeit andauernden Strafen. In Nassau wurden die Richtstätten auf herzogliches Geheiß 1816 abgeschafft.

## Diebs-, Hexen- und Eulentürme

Das Mittelalter kannte noch keine Gefängnisse in unserem heutigen Sinne. Die Diebs-, Hexen- oder Eulentürme waren zunächst mehr Untersuchungs-Verhör- und Bewahrungsstätten, die meist auch mit Folterkammern und -werkzeugen ausgestattet waren. Das Ernähren Gefangener auf Landes- oder Staatskosten entsprach nicht dem Sinn und Wollen früherer Zeiten. Freiheitsstrafen im heutigen Sinne setzten sich erst später durch.

Stätten mittelalterlichen Strafvollzuges waren auch die Stockhäuser. Der Stock war eine hölzerne Zwangsfessel. Der Begriff Stockhaus ist synonym mit Arresthaus oder Gefängnis. In Erinnerung an das ehemalige Stockhaus in Gießen wurde erst 1996 die Bezeichnung „Pfarrgarten“ in „Am Stockhaus“ umbenannt (**Abb.63**). Der neue Straßename erinnert an ein 1960 abgerissenes Gefängnis, das 1651 erstmals erwähnt ist. Es stand allerdings nicht unmittelbar an der umbenannten Straße, sondern etwas entfernt, gegenüber dem heutigen Löbershof.

Diebstürme stehen noch in Grünberg (**Abb.64**) und in Grüningen (**Abb.65**). Auch in Großen-Buseck soll an der ehemaligen Unterpforte (wo sich jetzt die Fußgängerampel befindet) ein solcher Turm gestanden haben. Die Türme waren in aller Regel Bestandteil der Stadtbefestigung und boten sich durch ihre starken Mauern geradezu als ausbruchssichere Gefängnisse und Verliese oder Kerker für kurze und lange Haftstrafen an.

Besonders unrühmlich und makaber waren die Hexenprozesse z. B. in Lindheim von 1631 - 1633 und von 1650 - 1653 und die von Bingenheim zwischen 1652 und 1659 (beide Wetteraukreis). Der Glaube an Hexerei und Zauberei ist uralte. Hexenverfolgungen erreichten ihren Höhepunkt vom 15. bis 17. Jahrhundert, also in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit. Frühe Hexenprozesse sind von 1444 in Hamburg und 1446 in Heidelberg bekannt. Aus der landesgeschichtlichen Wanderausstellung „... möchte verbrennet werden“ der hessischen Staatsarchive geht hervor, daß im 16. und 17. Jh. in Hessen ungefähr 2000 „Hexen“ gemartert und hingerichtet wurden. Großes Aufsehen erregten auch die Hexenprozesse im Busecker Tal, insbesondere in Großen-Buseck. Hanno Müller stellte in seinen Familienbüchern fest, daß zwischen 1655 und 1657 etwa 10 bis 20 Frauen in Großen-Buseck als Hexen auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden. Mit den verschiedensten und kaum nachvollziehbaren Foltermethoden versuchte man Geständnisse zu erpressen. Nur wenige der Verdächtigten und Angeklagten hielten die martialischen Quälereien aus. Verteidigung und Beweisführung wurden bei den Prozessen oft mehr als lästig denn als hilfreich gesehen.

Die Hexenjagden nach Sündenböcken kannte man in fast allen europäischen Ländern. Die meisten Menschen glaubten tatsächlich, daß es Hexen gibt. Nicht nur Frauen, auch Männer und Kinder fielen dem Massenwahn zum Opfer. Die letzte Hexe wurde 1792 in Polen verbrannt.

Zwei Beispiele mögen deutlich machen, wie grausam Menschen sein können. Am 27. Oktober 1656 wurde Dorothea Sames aus Großen-Buseck wegen Zauberei, Teilnahme an Hexentänzen und wegen des Bundes mit dem Teufel verhaftet. Bis 3. November hielt man sie im Turm eingesperrt und erzwang von ihr die unsinnigsten Geständnisse. In der Gerichtsstube wurde dann am 6. November vor Richter und Schöffen das Verhör fortgesetzt, wo man ihr weitere Geständnisse entrang. Darauf erfolgte am 22. Dezember das erste „Peinliche Gericht“. Fiscalis (Ankläger) und Defensor (Verteidiger) leiteten die Verhandlung ein. Dorothea Sames wurde zur Folter verurteilt:

„wird von uns Richtern und Schöffen dieses adlig hohen peinlichen Halsgerichts nach eingeholtem Rat der Rechtsgelehrten zu Recht erkannt, daß peinlich Angeklagtin wegen ihrer verübten und bekannten Zauberei und vielfältigen übeltaten Ihrö zur wohlverdienten Strafe und andern zum abscheulichen Exempel, mit dem Feuer vom Leben zum Tode hinzurichten und zu bestrafen sei...“

Das Urteil wurde am 6. Februar 1657 von der juristischen Fakultät Gießen bestätigt. In einem Brief forderte man die Ganerben des Busecker Tals auf, die Pein durch Anhängen eines Pulversackes oder mit einer Strangulierung zu verkürzen.

In einem Burkhardtsfelder Prozeß wurde Else Schmidt, Schul-Else genannt, 1672 der Hexerei angeklagt. Sie soll an Hexentänzen teilgenommen, mit dem Teufel im Bunde gestanden, einen Jungen verzaubert und umgetauft, Mäuse hervorgezaubert und Schuld am Haarausfall eines Mädchens haben. Trotz eines guten, aufgeklärten und menschlichen Verteidigers hat die Gießener juristische Fakultät die Verteidigung nicht akzeptiert und die Folterung zugelassen. Die peinliche Befragung beinhaltete eine zweistündige Marter, u.a. das Anlegen von Beinschrauben und das Spannen auf ein Streckbrett. Die unschuldige Angeklagte gestand trotz höllischer Schmerzen nichts. Nach eineinhalbjähriger Haft wurde dann die Nadelprobe angewandt, für die Ankläger ebenfalls erfolglos. Daraufhin wandte man sich mit neuen und zusätzlichen Anschuldigungen an die Mainzer Rechtsfakultät. Diese aber tadelte den „Fiscal (Amtsträger), weil er die Einwände des mutigen Verteidigers mißachtete. Die Schul-Else mußte freigesprochen werden. Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt.

### **Pranger, Lastersteine, Schandpfähle, Schandbühnen, Staupsäulen, Käfige, Triller**

Der Pranger, Wahrzeichen der niederen Gerichtsbarkeit, geht auf die heidnische Gerichtssäule zurück, an der die Übeltäter öffentlich zur Schau gestellt wurden. Er bestand oft nur aus einem Halseisen und einem steinernen, er-

höhten Fußsockel oder Podest und befand sich an öffentlichen Plätzen (am Rathaus, auf dem Marktplatz). Prangerstrafen sind bis ins 19. Jahrhundert überliefert.

Kleinere Vergehen und Frevel wie Felddiebstähle, üble Nachrede, Verleumdungen, Ehebruch und Betrug, wurden dem Spott und den Schmähungen der Öffentlichkeit ausgesetzt: stundenlanges am Pranger stehen (anprangern), in den Stock legen, Verstümmelungen wie Brandmarken, blenden, Zunge ausreißen, Hand abschlagen, Stäupen, Nase und Ohren abschneiden. Solche Strafen, die sich vor allem an das Ehrgefühl wandten, waren weit verbreitet. Sie waren meist auch mit Geldbußen verbunden, von denen ein Teil den Gerichtspersonen zufließte. Kein Wunder, wenn man davon reichlich Gebrauch machte. Nach solchen Demütigungen erfolgte oft die Ausweisung aus dem Dorf oder der Stadt.

Das Tragen von Schandmasken sollte den Täter der Lächerlichkeit preisgeben.

Am alten Rathaus in Obbornhofen liegt noch der Prangersockel (ein Trittsstein, **Abb.66**). Der Halseisenring am Eckpfosten darüber wurde erst jüngst wieder ergänzt.

Ein Halseisen hängt noch am Rathaus (16. Jh.) in Ober-Hörgern (**Abb.67**), das bis zur Gebietsreform zum Kreis Gießen gehörte (jetzt Wetteraukreis).

Die Steinkugel am Langsdorfer Rathaus (1698) gilt als Schand- und Lasterstein (**Abb.68**), der an den Delinquenten angekettet wurde. Alte Einwohner erzählten: „In Langsdorf ist das Fluchen nicht Mode“. Das Dorfgericht durfte Geldstrafen bis zu einer gewissen Höhe verhängen und die Bestraften zusätzlich an den Pranger stellen. Erhalten sind solche Schandsteine noch in Spangenberg (Schwalm-Eder-Kreis) und in Korbach (Kreis Waldeck-Frankenberg). Gegenüber des Prangers mit den (nacheempfundenen) Schandsteinen in Korbach gibt es auch noch eine Schandbühne. Auf einer Steinsäule liegt eine runde steinerne Plattform, die von einem Eisengitter umgeben ist. In der Mitte ist an der verlängerten Säule ein Halseisen angekettet.

Von Schandbühnen spricht man auch bei den Rathausprangern in Birkenau und Heppenheim a.d. Bergstraße. Hier befinden sich der Standsockel jeweils etwa zwei m erhöht neben den Rathausportalen.

Der einzige noch erhaltene hölzerne Schandpfahl in Hessen steht in Schauenburg-Elmshagen (Kreis Kassel, **Abb.69**). Er befindet sich an der ursprünglichen Stelle unterhalb der Kirche und soll noch die originale Kette mit Halseisen haben.

In Naumburg-Elberberg (Kreis Kassel) hat man nach altem Vorbild wieder einen Schandpfahl mit Kette und Handschellen aufgestellt.

Der Schandpfahl von Frischborn (Vogelsbergkreis) verschwand in den fünfziger Jahren nach dem letzten Weltkrieg.

Die Trillergasse in Gießen (**Abb. 70**) erinnert an einen drehbaren Käfig, in dem die zu Bestrafenden bis zum Schwindel herumgewirbelt wurden. Ähnliche drehbare Käfige gab es u. a. auch in Alsfeld und in Lauterbach.

Eine besonders ausgefallene Zurschaustellung war der Eselspranger, auch Eselslehen, von Bessungen bei Darmstadt. Noch im 16. Jh. erhielten die Burgherren des Frankensteins von Darmstadt Geldzuwendungen und Naturalien (Korngüte). Die Gegenleistung bestand, wenn Bedarf war, in der Abstellung eines Esels. Aus einer Urkunde von 1538 geht hervor, daß im benachbarten Bessungen einige streitbare Frauen ihre Männer geschlagen hatten. Man bat den Burgherrn um Hilfe. Der schickte seinen Esel. Die „schlagfertigen“ Ehefrauen mußten sich rücklings auf den Esel setzen und den Schwanz als Zügel in die Hand nehmen. Die Geschlagenen mußten den Esel durch die Straßen führen. Dieser reitende Pranger wird 1588 letztmals erwähnt. Der ungewöhnliche Zug war natürlich von Hohngelächter und Schadenfreude begleitet. Einen ähnlich „peinlichen Umzug“ soll Pohl-Göns 1579 erlebt haben.

### **Aus dem Zeitalter der Kleinstaaterie: Historische Grenzsteine**

Auch die großenteils schon verwitterten und oft unscheinbaren Grenzmale sind Rechtszeugen nicht nur unserer Heimatgeschichte. Sie geben Aufschlüsse über einstige ministeriale, gräfliche und fürstliche Gebiete und ihre historischen Zusammenhänge. Grenzsteine waren schon bei den Römern bekannt, als die Germanen noch kein persönliches Grundeigentum kannten. Erst im Laufe des Mittelalters entwickelten sich allmählich aus der Allmende, dem gemeinsamen Acker-, Weide- und Waldbesitz, genauere Abgrenzungen der Ortsgemarkungen und des bäuerlichen Grundbesitzes. Diese Entwicklung brachte in erster Linie den Landesherren Vorteile. Sie verstanden sich als Sachwalter und schanzten sich die besten Stücke aus dem „Kuchen“ zu. Vor allem sicherten sie sich auch die Forst- und Jagdrechte. Aus dem Jahre 1532 ist eine kurtrierische Verordnung bekannt, in der empfohlen wird, Mark- und Malsteine mit Wappen zu versehen.

Im Rechtsbewußtsein waren Grenzen besonders heilig und unverletzlich. Ihr Respektieren diente dem friedlichen Nebeneinander. Als man sie noch nicht mit unseren heutigen Hilfsmitteln zuverlässig vermessen und in Meßtischblätter, Flur- und Katasterkarten einzutragen wußte, nutzte man Fluß- oder Bachläufe, Erdwälle, auffallende Steine, Felsbildungen und Bäume oder Baumgruppen als naturgegebene Begrenzungen. Später hob man Grenzgräben aus, setzte Pfosten oder Steine (Bannsteine). Die Bann- oder Grenzsteine waren Hoheitszeichen und hatten in der Grenzziehung einen wichtigen Stellenwert. Diese Wächter von Landbesitz und Nutzungsrechten erregten oft Arglist und Neid und führten nicht selten zu beharrli-

chem Streit und zu Fehden. Die Markierungssteine versah man z.T. mit Wappen und Buchstaben, um nachdrücklich auf die jeweiligen souveränen Hoheitsgebiete hinzuweisen. Das entsprach dem Bedürfnis, Eigentum dauerhaft und sichtbar zu begrenzen. Die Markierungen der Grenzen waren gleichzeitig eine Warnung für „ausländische“ Holzdiebe und für Grenzverletzungen. Heimliche Grenzsteinversetzungen und -entfernungen hatten, wenn man die Übeltäter erwischte, erheblich Strafen zur Folge. Um Grenzfrevel aufdecken zu können, verbarg man tief unter den Steinen Geheimzeichen aus beständigem Material wie Glas, Keramik, Ziegel, Metall. Die Grenzsteinsetzungen erfolgten meist durch 7 männliche Personen, dem Landscheider, dem Vormann, dem Umgänger und den Geschworenen. Nach dem Ausheben eines Grenzsteinloches mußten sich außer dem Vormann alle umdrehen. Dann verbarg dieser die Geheimzeichen. Nur er allein kannte das sogen. „Siebenergeheimnis“, das wiederum nur seinem Nachfolger weitergegeben wurde. Die Solmsger Gerichts- und Landordnung von 1716 enthält nähere Bestimmungen und Anweisungen über die Tätigkeiten der Steinsetzer oder Landscheider, wie man sie auch nannte, auch über die vorzuladenden Personen, über Unkosten und Frevel, also Verrücken oder gar Entfernen solcher Grenzmarkierungen.

Die heute noch hier und da geübten Flur- oder Grenzumgänge erinnern daran, wie z. B. die alle sieben Jahre mit alten Bräuchen und Lustbarkeiten veranstalteten Grenzumgänge in Biedenkopf an der Lahn. Diesbezüglich kursiert im Darmstädter Raum der Spruch:

„Do wisse se, wo Moskau leit - un in de Ortsgemarkung kaan Bescheid“.

Stellvertretend für die noch zahlreichen Grenzsteine in unserem Kreisgebiet seien die Wappensteine von 1756 am alten Fußpfad zwischen Wetterfeld und Weickartshain genannt (**Abb. 71**). Sie kennzeichnen die Grenze zwischen der früheren Grafschaft Solms-Laubach und Hessen-Darmstadt. Einer dieser schönen Steine steht vor dem Laubacher Heimatmuseum. Genannt sei auch der Dreiherrenstein im Krofdorfer Forst (**Abb. 72**), etwa 500 m nördlich des Forsthauses in Richtung Kirchvers. Er trägt die Jahreszahl 1669 und markiert die Grenzen zwischen Hessen-Darmstadt (Krumbach), Hessen-Kassel (Kirchvers) und Nassau-Weilburg (Krofdorf). In direkter Nachbarschaft des o.g. Frauenkreuzes am Königstuhl steht der Kreuzstein. Auf beiden Breitseiten ist ein eingehauenes Kreuz und die Inschrift „FRAVEN“ zu sehen.

Die ältesten Grenz- und Marksteine in Hessen stammen aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

## Steinerne Bußgeldkataloge

Eine Kuriosität stellen sicher die Wegesteine von Dorf-Güll und Trais-Horloff dar. Es sind in Stein gemeißelte Bußgeldkataloge. Hinweise und War-

nungen der standesherrlichen Besitzer für die verbotene Benutzung privater Wege:

Dorf-Güll: quadratische Sandsteinsäule (**Abb. 73**), an der Straße von Dorf-Güll zur B 488 (Lich-Butzbach). Hier hatte einst ein Standesherr seine eigene „Verkehrsordnung“ in Stein gehauen.

I (in Latein): Verbotener Weg bei „1 fl 30 k“ Strafe (fl = Gulden), k = Kreuzer). Während der Wegestein von Dorf-Güll nur eine Strafe nennt, liest man auf dem von Trais-Horloff mehrere Strafzumessungen.

Trais-Horloff: quadratische Sandsteinsäule am östlichen Ortsausgang bei der Horloffbrücke (Feldweg nach Steinheim). I: „V.B.N.W.“ = Verbotener Weg; „Z.F.B.5.G.“ = Zu Fahren bei 5 Gulden; „Z.R.3.G.“ = Zu Reiten 3 Gulden, Z.G.I.G. = Zu Gehen 1 Gulden STRAF.

Ebensolche Steine stehen in den benachbarten Gemarkungen Münzenberg, Ober-Hörgern (**Abb. 74**, Oppershofen, Rockenberg, (alle Wetteraukreis).

## Öffentliche Längenmaße und andere Marktzeichen

Marktrecht, das war seit fränkischer Zeit das Recht (Marktregal) und ein Privileg des Königs, zu bestimmten Zeiten öffentlich einen Markt abhalten zu dürfen. Markt war, wie auch heute noch, lebenswichtig für Erzeuger und Verbraucher. Der Handel spielte sich auf dem Marktplatz ab, dem Mittelpunkt des öffentlichen Lebens einer Stadt. Um ihn herum standen in der Regel auch alle bedeutsamen Gebäude, das Rathaus, die Kirche, das Hochzeitshaus, die Apotheke, das Stadtwirtshaus, mitunter auch die Poststation und zahlreiche Patrizierhäuser. Marktrecht bedeutete aber auch Marktfrieden, der um 1300 eingeführt wurde. Symbole der Marktfreiheit und des Marktfriedens war das Marktkreuz, versehen mit Schwert und Handschuh. Marktmeister überwachten das Geschehen von Kauf und Verkauf. Wer beim Betrügen erwischt wurde, mußte mit Strafen rechnen, z. B.: zum öffentlichen Gespött am Pranger stehen, an Lastersteine gekettet werden, Schandmasken tragen, u a

Vom Ackerbau und der Viehhaltung im Umland wurden Erzeugnisse auf den Markt gebracht: Gemüse, Obst, Butter Käse, Milch u.a. Lebensmittel. Das städtische Handwerk und Gewerbe bot der Dorfbevölkerung seine Produkte feil: Stoffe, Kleidung, Schuhe, Lederzeug für die Bauern u.v.a. mehr.

Das uns allen geläufige Metermaß wurde erst 1875 in Paris durch eine internationale Meterkonvention zwischen damals 17 Staaten vertraglich festgelegt und eingeführt. Zuvor maß man mit Ellen (auch Fuß und Schuh, meist menschliche Körpermaße), die in den verschiedenen Marktorten voneinander abweichen konnten. Sie waren öffentlich sichtbar und zum Nachprüfen in der Nähe des Marktgeschehens (Marktplatz, Rathaus) angebracht. Maße waren eng mit dem Marktrecht verknüpft.

Grünberg; am Rathaus: Eisenband. 66 cm lang, 3 cm breit (**Abb.75**).

Rüddingshausen; am Türpfosten zum Friedhofseingang: Eisenband: 66,4 cm lang, 3 cm breit. 1 Elle, 24 Zoll (**Abb. 76**).

Staufenberg; Im Durchlaß des alten Stadtturmes (Baubeginn 1401): in einen Stein eingeschlagen (**Abb. 77**). Die Elle in ca. 2 m Höhe ist denkbar ungeeignet hoch. Sicher ist der Stein bei einer Restaurierung des Turmes in die heutige Höhe eingemauert worden. Deutlich sind die Begrenzungsstriche (in einem Abstand von 60 cm) und dazwischen das Wort „ele“ erkennbar.

Utphle; am alten Rathaus: Eisenband: 60 cm lang, 3 cm breit (**Abb.78**).

Andere allegorische Zeichen der Marktgerechtigkeit in Hessen:

Ober-Roßbach (Wetteraukreis); am Alten Rathaus (von 1500) ist hoch über der Straße ein geschmiedetes sechsspeichiges Rad mit einer Schwurhand und einem Schwert als Zeichen des ehemaligen Feldrügegerichtes (**Abb. 79**) angebracht. Es trat viermal, später nur noch einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hatten die jeweiligen Amtsmänner (Amtskeller) des Landesherren. Schwert, Schwurhand und Rad bedeuten, daß das Gericht auch über die Folter und Todesstrafe verfügen konnte.

Marköbel; wo sich das ehemalige östliche Stadttor befand, ist in eine Hauswand eine Steinplatte von 1706 mit Wappen, Schwert und Hand eingelassen.

Groß-Gerau; am Alten Rathaus (1578-79) hängt ein eisernes Schwert.

Neustadt (Odenwaldkreis); auf dem kleinen Marktplatz steht ein hölzernes Marktkreuz mit aufwärts gerichtetem Schwert und hängendem Handschuh, Zeichen der Gerichtsbarkeit (**Abb. 80**). Um seine Stadt vor den rivalisierenden Landesherren der Umgebung in den Wirren des 30-jährigen Krieges zu schützen, ließ der gewitzte und findige Bürgermeister Hans Filter 1646 ein allen sichtbares Kreuz mit Schwert und Hand errichten. Damit machte er deutlich, daß seine Stadt das Stadt- und Marktrecht besitzt und damit die Freiheit von Fron und Leibeigenschaft.

Fritzlar; auf dem alten Marktbrunnen (1564) steht eine Ritterfigur, die als Roland gedeutet wird.

Korbach; an der Nordwestecke des Alten Rathauses ist in eine Nische ein Ritter in Rüstung mit Fahnenlanze und Schild eingelassen. Die Figur soll in der alten Hansestadt Korbach nach norddeutschem Vorbild einen Roland darstellen. Ungeklärt ist noch ob sie die Marktkreuze abgelöst oder einfach ein anderer Ausdruck der Marktgerechtigkeit oder Gerichtshoheit symbolisieren sollen.

Alle diese Zeichen haben ihre Bedeutung, so ist das Schwert Symbol der Marktfreiheit, das Kreuz Symbol des Marktfriedens, die Hand (der Handschuh) Symbol der Marktgerichtsbarkeit und die Waage Symbol der Marktgerechtigkeit.

Am Burgeingang von Braunfels (Lahn-Dill-Kreis) weist eine Holztafel, auf der farbig und sehr drastisch ein Beil und eine abgeschlagene Hand auf-

gemalt ist, als Warnung den Burgfrieden zu achten. Inschrift: „Wer diesen Burgfrieden bricht, Der wird also gericht. 1527“ (**Abb. 81**).

## **Justitia, Symbol für Recht und Gerechtigkeit**

Allegorische Darstellungen der Gerechtigkeit gab es schon in der Antike. Das älteste bekannte Attribut für die Gerechtigkeit ist eine „Straußenfeder“. Im alten Ägypten war sie ein Zeichen für die Wahrheit und wurde zusammen mit einer Waage bei Gerichtsverhandlungen benutzt.

Bei den Griechen war eine Doppelaxt, auch das Schwert, Rechtssymbol.

Die Römer, Urheber des bis in unsere Zeit nachwirkenden „römischen Rechts“, benutzten als erste den Begriff „Justitia“, allerdings noch ohne bildliche Darstellungen. Ihre Attribute waren Schale, Füllhorn oder Zep-ter.

Als älteste bildliche Darstellung der „Justitia et Pax“ (Gerechtigkeit und Friede) im deutschsprachigen Raum gilt ein Relief an einem Sarkophag im Bamberger Dom. Justitia mit Schwert und Waage setzte sich erst im Mittelalter durch.

Ab dem 13. Jahrhundert haben sich die Personifikation der römischen Göttin Justitia, das Schwert und die Waage rasch über unseren Kontinent verbreitet. Wir finden Justitia mit Schwert und Waage als Brunnenfigur z.B. beim Gerechtigkeitsbrunnen auf dem Römer in Frankfurt (**Abb.82**) und vor dem Altstädter Rathaus in Hanau, als Standbild und vielerorts als Wand-schmuck. Auch den hl. Michael findet man mancherorts als Gerechtigkeits-figur. Er trägt auf dem Michelstädter Marktplatzbrunnen von 1575 (Oden-wald) die Attribute der Justitia, die er aber erst im 18. Jh. in die Hände bekam.

Allegorische Darstellungen für Gerechtigkeit sind also sehr alt.

Auch die vorwiegend im norddeutschen Raum, meist dort wo fränkisch-sächsisches Recht galt, sind die Marktplätze zierenden Rolandsstandbilder Rechts- und Freiheitssymbole. Das größte steht in Stendal, das bekannteste in Bremen.

In Hessen gibt es Rolandsfiguren an der Nordwestecke des Rathauses von Korbach. und auf dem Brunnenstock des Marktplatzes in Fritzlar. Rolandstatuen wurden vom 14. bis 16. Jahrhundert vorwiegend norddeutschen Städten auf Marktplätzen oder beim Rathaus aufgestellt.

Hingewiesen werden soll noch auf sechs der Öffentlichkeit zugängliche Kriminalmuseen in Deutschland:

Berlin: Polizeihistorische Sammlung. Platz der Luftbrücke 6, 1000 Berlin 42.

Flensburg: Geschichtshistorische Sammlung. Im Landgericht, Friedrichstraße 2, 2390 Flensburg.

Halle: Sammlung Polizeidirektion. Dreyhausstraße 2, 0-4020 Halle

Kloster Haina: Psychatriemuseum. Im Psychiatrischen Krankenhaus, 3559 Haina (Kloster).

Rothenburg o.d.T.: Mittelalterliches Kriminalmuseum. Burggasse 3, 8803 Rothenburg o.d.T.

Stuttgart: Sammlung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, Taubenheimstraße 85, 700 Stuttgart.

## Schutz den Denkmälern

Wie bereits vermerkt wurde 1973 das Steinkreuz aus der Kreuzschneise im Ettingshäuser Wald entwendet. Ende 1995 verschwand der alte Bildstock an der Hohen Straße zwischen Münsterer Kreuz und Grünberg. Und im August 1996 war in einer Pressemitteilung zu lesen, daß am historischen Rathaus von Erbach im Odenwald das dreiteilige Halseisen des spätmittelalterlichen Prangers, von Unbekannten mutwillig aus seiner Mauerverankerung gerissen und gestohlen wurde. Der Pranger hing seit 1545, dem Bau des Rathauses, an dessen Außenwand.

Die Sinnlosigkeit der Entwendung oder Zerstörung solcher historischer Kleindenkmale ist kaum zu begreifen. Wie aufgezeigt wurde, haben noch manche Rechtsdenkmäler auch in unserem Kreisgebiet, obwohl ihre Funktion der Vergangenheit angehört, Jahrhunderte überlebt. Sie werden von der Allgemeinheit wenig beachtet und sind deshalb besonders gefährdet. Der regen Bautätigkeit der Nachkriegsjahre sind manche Kleindenkmäler zum Opfer gefallen. Auch die großen, modernen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen haben, wenn auch unbeabsichtigt, Schäden angerichtet. In solchen oder ähnlichen Fällen sollten umgehend die örtlichen Vertrauensleute der Denkmalbehörde verständigt werden. Auch wenn wir heute fortschrittlicher, moderner und zweckgerichteter denken, sollten wir diese Zeugen der Vergangenheit in schützende Obhut nehmen und den nachfolgenden Generationen als Kulturerbe erhalten. Schon immer lernte die Gegenwart auch von der Geschichte.

## Versöhnliche Justitia

Die Menschen wollen dann  
und wann  
Mal zeigen, wer sie sind.  
Dann stänkern sie einander an  
Und machen sehr viel Wind.

Natürlich wird die Dame prompt  
Vor so viel Unschuld weich,  
Und was dabei zustande kommt,  
Das nennt man dann Vergleich.

Sie spritzen sich ein ganzes Meer  
Von Bosheit ins Gesicht  
Und stellen sich dann hinterher

Als Unschuld vor Gericht.

Sie stehn so brav und bieder da  
In schönster Friedlichkeit,  
Damit sich Frau Justitia  
An ihrer Unschuld freut

Vergleiche machen immer Spaß,  
Bis man in Ohnmacht sinkt,  
Wenn nach dem Sturm im  
Wasserglas  
Die Kostenrechnung winkt.

(Hans-Erich Richter)

Die in diesem Bericht angeführten Rechtsdenkmäler erheben nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Schon deshalb ist der Verfasser für jeden neuen Hinweis und für jede Anmerkung dankbar.

#### Abkürzungen:

D = Denkstein

GH = Großherzogtum Hessen

HD = Hessen-Darmstadt

I = Inschrift

KP = Königreich Preußen

LH = Landgrafschaft Hessen

S = Sage

SH = Solms-Hungen

SL = Solms-Laubach bzw. Lich

St = Steinkreuz

WS = Weilburg-Solms

(+) = Wüstung

#### *Quellen und Literaturhinweise:*

##### Zeitschriftenkürzel:

HiB = Heimat im Bild, Beilage des Gießener Anzeigers

HeHt = Hessische Heimat, Beilage der Gießener Allgemeinen

H.Bl.f.V = Hessische Blätter für Volkskunde

H.Ztg. = Heimat-Zeitung Grünberg-Laubach

MOGV = Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins

Amira, K. v.: Grundriß des germanischen Rechts, 1913.

Amira, K. v.: Die germanischen Todesstrafen. Abhandlg. der Bayer. Akademie der Wissensch., 1922.

Angstmann, E.: Der Henker in der Volksmeinung, seine Namen und sein Vorkommen in der mündlichen Überlieferung. 1928.

- Azzola, Karl Friedrich: Die alten Steinkreuze im Stadt- und Landkreis Marburg. In Ztschr. des Vereins für Geschichte und Landeskunde, Bd. 80, 1969.
- Azzola, Karl Friedrich/Bormuth, Heinz/Schäfer, Fritz: Dolch, Schwert und Spieß als Steinkreuzzeichen im hinteren Odenwald. In Kultur und Geschichte des Odenwaldes. Hrsg. Breuberg-Bund. Breuberg-Neustadt 1976, S. 55 ff.
- Bayer, Joh.: Zur Geschichte der Gemeinde Lang-Göns. Butzbach, 1976.
- Becker, Wilh. Martin: Taschenwörterbuch des Heimatforschers. Darmstadt 1936.
- Beitl, R.: Wörterbuch der deutschen Volkskunde. Stuttgart 1955.
- Bormuth, Heinz: Steinkreuze - Rechtsdenkmäler aus alter Zeit. In Sammlung zur Volkskunde in Hessen, Heft 6 (Flurdenkmäler im Krs. Dieburg). Oetzberg 1976.
- Brunner, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde, 1906 u. 1928.
- Crull, H.G. und E.K. Schneider: Utphe. Hungen, 1973.
- Dehio, Georg; bearbeitet von Magnus Backes: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler Hessen. München, 1982.
- Demandt, Karl. E.: Geschichte des Landes Hessen. Kassel, 1980.
- Dobiat, Claus: Der Menhir in Langenstein. Archäolog. Denkmäler in Hessen 65. Wiesbaden, 1987.
- Dünsberg-Verein (Herausgeber): Der Dünsberg und das Biebertal. Gießen, 1982.
- Ebel, Wilhelm: Curiosa iuris germanici. Kl. Vandenhoeck-Reihe 283/284. Göttingen, 1968.
- Failing, Wolf-Eckart: Mittelalterliche Gerichtsbarkeit. In HiB, 5/1971. Gießen.
- Frölich, Karl: Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfes. Gießen, 1947.
- Frölich, Karl: Die mittelalterlichen Pranger. In H.Bl.f.V. Bd. XXXVI, 1937, S. 108 -110.
- Funk, W.: Alte deutsche Rechtsmale, 1940.
- Görlich, Paul: Rettung vor Gießener Fehlurteil durch die Mainzer Rechtsprechung. In HiB., 33/1985. Gießen.
- Görlich, Paul (Bearbeiter): Licher Heimatbuch. Die Kernstadt u. ihre Stadtteile. Lich, 1989.
- Grimm, Jakob: Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausgabe, 2 Bände. Göttingen, 1899.
- Grünewald, Willi: Steinkreuze und Bildstöcke in der näheren und weiteren Umgebung von Grünberg. In H.Ztg. Weihnachten 1973.
- Grünewald, Willi: Steinkreuze und Steinblöcke als Mahnmale früherer Unglücksfälle und Verbrechen. In H.Ztg. vom 8.4.1980.
- Grund, Heinrich: Hess. Rechtsdenkmäler. In Volk und Scholle, H. 13/1935. Darmstadt.
- Haas, Werner: Historische Rechtsdenkmäler in Hessen - Ein Streifzug durch die Wetterau und ihre Randgebiete. In He.Ht. 1/1985.

- Hans, Günter (Bearbeiter): Buseck, seine Dörfer und Burgen. Buseck, 1986.
- Hans, Günter / Mann, Georg: Staufenberg, Stadt zwischen Lumda und Lahn. Gießen, 1983.
- Heimatkundl. AG Lahntal e.V. Hrsg.: Frauenkreuze sind Friedenskreuze. Neustadt a.d. Aich, 1986.
- Heimat- u. Verkehrsverein Allendorf/Lda., Hrsg.: Allendorf an der Lumda. Die Mitte des Tales. Allendorf, 1987.
- Heinemeyer, Walter (Hrsg.): Das Werden Hessens. Marburg, 1986.
- Helbok, A.: Die volksgeschichtliche Bedeutung des alten Ausbreitungsfeldes der germanischen Steinsetzung in Südwestdeutschland. Meier Festschrift 1934.
- Helm, Karl: Wodan-Ausbreitung und Wanderung seines Kultes. In Gießener Beiträge zur deutschen Philologie. Nr. 85. Gießen, 1946.
- Heuson, Karl: Burg-, Stadt- und Landgericht Ortenberg. Büdingen, 1927.
- Höfel, O.: Steinkreuze Rheinhessens. Der Wormsgau. 2. 1939.
- Hofmann, Philipp: Hinrichtungen im Hüttenberg. In H.Ht. 17/ 1954.
- Hofmann, Philipp: Lang-Göns. Ein Dorfbuch aus dem Hüttenberg. Lang-Göns, 1955.
- Kappel, Irene: Steinkammergräber und Menhire in Nordhessen; Führer zur Nordhess. Ur- und Frühgeschichte. Heft 5/1978, Kassel.
- Knauß, Erwin: Der 300-jährige Grenzstreit zwischen Gießen und Klein-Linden. In H.Ht. 5/1964.
- Knauß, Erwin: Das 1200 jährige Londorf und die Rabenau. Londorf, 1958.
- Knauß, Erwin: Zwischen Kirche u. Pforte. 1200 Jahre Wieseck. Gießen, 1975.
- Knauß, Erwin: Zur Geschichte Gießens u. seines Umlandes. Gießen, 1987.
- Koch, E.: Rheinhessische Rechtsaltertümer. 1939.
- Köhler, Gustav Ernst: Der Hexenmeister von Reiskirchen. In Hess. Heimat. 5 / 1993. Gießen.
- Köhler, Gustav Ernst: Die Zehnt von Reiskirchen. In Hess. Heimat. 25/ 1996. Gießen.
- Koschorreck, Walter: Der Sachsenspiegel in Bildern (Aus der Heidelberger Bilderhandschrift). Insel Taschenbuch 218. 2. Auflage Frankfurt/M., 1977.
- Künßberg, E.v.: Deutsche Bauernweistümer, 1926.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Heimatbuch Holzheim. Gießen, o.J.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Pohlheim, Junge Stadt am Pfahlgraben. Gießen, 1982.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Grünberg. Gießen, 1972.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Das Buch der Stadt Hungen. Gießen, 1961.
- Küther, Waldemar (Bearbeiter): Pohlheim. Junge Stadt am Pfahlgraben. Die Geschichte ihrer Ortsteile. Gießen, 1982.
- Kunz, Rudolf: Die Nordheimer Dorfordnung von 1692. In Geschichtsblätter Kreis Bergstraße, Band 11, Heppenheim, 1978.

- Leib, Jürgen (Hrsg.): Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Biebertales. Gießen, 1982.
- Listmann, Heinrich: Die letzten Galgen in Oberhessen. In He.Ht 10/1984. Gießen.
- Stadt Lollar, Hrsg.: 750 Jahre Lollar 1242-1992. Gießen, 1992.
- Melchior, G. Heinrich.: Über die Gonterskirchener Köhler. In MOGV. Gießen, 1994.
- Meyer, Erwin: Heimatkundliche Arbeiten aus dem Hessenland. Gießen, 1946.
- Meyer, Erwin: Hessische Heimatforschung Band 2. Gießen, 1957.
- Meyer, Erwin: Hessische Heimatforschung, Band 3. Gießen, 1966.
- Meyer, Otto: Das Reichskammergericht und die Reichsgrafschaft Solms-Laubach. In H.Ztg. Grünberg, 5.3.1994.
- Michel, Georg: So Leut sein mir in Vogelsberg und Schlitzerland. Hannover, 1964.
- Mogk, E.: Der Ursprung der mittelalterl. Sühnekreuze. Sitzbericht sächs.Ak. der W. 81. 1929.
- Möbinger, Friedrich: Gerichtslinden. In: Die Starkenburg. Heppenheim, 1/1963.
- Möbinger, Friedrich: Steinkreuze zwischen Rhein, Main und Neckar. 1935.
- Müller, Curt, Hrsg.: Hals oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des H. Röm. Reichs; nach der Originalausgabe vom Jahre 1533. Reclams Universal Bibliothek Nr. 2990; o.J..
- Müller, Hanno: „Ein Hexenprozeß in Großen-Buseck“. In He.Ht. 8/1992. Gießen.
- Müller, W. Eine Londorfer Strafprozeßordnung. In HiB 37/1932.
- Müller, Wilh.: Oberhess. Heimatbuch. Hess. Volksbücher 58 - 60. Darmstadt, 1926.
- Müller, Wolfgang: Die Althessischen Ämter im Kreis Gießen. Marburg, 1940.
- Neeb, Reinhold: Räuber, Gauner und Vagabunden. Gießen, 1987.
- Neeb, Reinhold: Hexen - Folter - Scheiterhaufen. Gießen, 1991.
- Pfalz, F.: Die germanischen Ordalien, 1865.
- Pfeifer, Hans-Georg: Die Solmsische Gericht- und Land-Ordnung von 1571. In: He.Ht. 14+15/ 1984.
- Ramge, Hans: Der Dieb ziert den Galgen, in Wonnegauer Heimatblätter 3/1967. Worms.
- Rehbaum-Keller, A. : Sündenbock : Hexe. Gießen, 1994.
- Rempel, Hans: Die Rolandstatuen - Herkunft und geschichtliche Wandlung. Darmstadt, 1989.
- Riebeling, Heinrich: Steinkreuze und Kreuzsteine in Hessen. Dossenheim-Heidelberg, 1977.
- Riebeling, Heinrich: Historische Verkehrsmaße in Hessen. Dossenheim-Heidelberg, 1981.

- Riebeling, Heinrich: Historische Rechtsmale in Hessen. Dossenheim/Heidelberg, 1988.
- Riebeling, Heinrich und Siegfried Rumberger: Kleindenkmale in Hessen. Hessenpark-Schriftenreihe, H. 5, 1984.
- Ruoff, W.H.: Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich. Schweizer Archiv 34. 1935.
- Sante, Georg, Wilh. (Hrsg.): Handbuch der Histor. Stätten Deutschlands. Hessen. Stuttgart, 1960.
- Sattler, Peter W.: Das Steinkreuz bei Grüningen, ein Flurdenkmal aus dem Mittelalter. In: HiB. Februar 1978.
- Sattler, Peter W.: Scharfrichter, Schinder, Schelme. In HiB. 28/1972
- Scheller, W.: „Mord- und Halsgericht um Juliane“. In HiB, 35/1934.
- Schneider, Ernst: Lollar. Von der Ackerfurche zum Fließband. Gießen, 1969.
- Schneider, Ernst: Das Kirchspiel Kirchberg. Gießen, 1964.
- Schnetzer, H.: Vom Steinkreuz zum Marterl. In Bayer. Hefte 1, 1914.
- Schnorr, Hans: Rechtsbräuche. In He.Ht. 16/1986. Gießen.
- Schulze, W. und H. Uhlig.: Gießener Geographischer Exkursionsführer. Bde. 1 - 3. Gießen, 1982.
- Schwerin, Cl. Frhr. von, Hrsg.: Sachsenspiegel (Landrecht). Reclam jun. Nr. 3355/56. Stuttgart, 1966.
- Söllner, M.: Vorgeschichtliche Kultdenkmale in Oberhessen. In HiB. Gießen, Nr. 27/1973 und Nr. 10 u. 11/1974.
- Solmsische Gerichts- und Landordnung von 1571. 3. Aufl. 1612 u. 6. Aufl. Stadt Allendorf a.d.L., Hrsg.: Allendorf a.d.L., Chronik zur 1200-Jahrfeier. Gießen, 1988.
- Steinl, Gerhard: Wasenmeister und Scharfrichter zu Gonterskirchen. In: Laubacher Hefte 8. 1989.
- Thudichum, Friedrich: Rechtsgeschichte der Wetterau. Aalen, 1969 (Neudruck der Ausgabe Tübingen, 1867- 85).
- Topographische Karten 1:25000, Nr.5317, 5318, 5319, 5320,5417, 5418, 5419, 5420, 5518, 5519.
- Unruh, Karl-Otto: Mordbuben und Brandstifter kamen vor ein Malefizgericht. In: Gießener Kreis Kalender 1973.
- Unruh, Karl-Otto: Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen. In Laubacher Hefte 9. Laubach, 1992.
- Villinger, Carl J.H.: 3 Mörder und 21 Ermordete. In Wonnegauer Heimatblätter 8/1966. Worms.
- Vilmars, A.F.C.: Hessisches Historien-Büchlein. Marburg, 1909.
- Wagner, August: Gerichtstags in der Grafschaft Solms. In He.Ht., 1/2/3/1954.
- Vogt, Heinr.: Recht u. Gesetz (I) Gerichte u. Rechtsprechung. Wiesbaden, 1957.
- Vogt, Hannah: Recht u. Gesetz (II) Strafrecht u. Strafvollzug. Wiesbaden, 1958.

- Vogt, Hannah: Recht u. Gesetz (III) Recht u. Gerechtigkeit. Wiesbaden, 1963.
- Walbe, Heinrich: Die Kunstdenkmäler des Kreises Gießen. Band III (Südlicher Teil). Darmstadt, 1933.
- ders.: Die Kunstdenkmäler des Kreises Gießen, Band I (Nördlicher Teil). Darmstadt, 1938.
- Welkoborsky, Gerhard: Weistümer der Wetterau (Nach der Sammlung von Jakob Grimm). In: He.Ht 23/1986, Gießen.
- Welkoborsky, Gerhard: Vom Juvelier zum Vagabunden. In: He.Ht., 22/1983.
- Wendel, Georg: Im Freien zu Gericht sitzen, in: Wonnegauer Heimatblätter Nr. 9/1968. Worms.
- Weyrauch, Thomas: Gießener Rechtsquellen für Ämter und Gewerbe 1528-1737. Gießen, 1989.
- Wiedemann, Eugen: Sühnekreuze - Denkmäler mittelalterlichen Rechtsbrauchtums. In Blätter des Schwäbischen Albvereins; Heft 1/1980, S. 4 - 8.
- Wörner, Christoph: Das Solmsler Landrecht. Unveröffentlichtes Manuskript, Laubach, 1996.
- Eigene Aufzeichnungen und Ältestenbefragungen.

### **Verzeichnis der Abbildungen (Abb)**

(alle Aufnahmen vom Verfasser)

- Abb. 1 Königsstuhl in Rhens am Rhein
- 2 Eike von Repgow, Denkmal am alten Gericht in Dessau
- 3 Gerichts- und Landordnung für die Grafschaft Solms
- 4 Karte: Rechtsdenkmäler im Kreis Gießen
- 5 Harbach: Monolith
- 6 Nieder-Bessingen: Langer Stein
- 7 Daubringen: Hammelstein
- 8 Dornholzhausen: Götzenstein
- 9 Lang-Göns: Bräutigamsstein
- 10 Oberkleen: Grauer Stein oder Götzenstein
- 11 Hattenrod: Monolith am Sportplatz
- 12 Langenstein, Krs. Marburg-Biedenkopf: Langer Stein
- 13 Trais-Münzenberg, Wetteraukreis: Kräppelstein
- 14 Unter-Widdersheim, Wetteraukreis: Kindstein
- 15 Utphe: Retiradenstein
- 16 Muschenheim: Hexentisch
- 17 Rodheim-Bieber: Königstuhl
- 18 Reiskirchen: Nonnenköppel

- 19 Ettingshausen: Odoneköppel
- 20 Utphe: Unter den Linden
- 21 Ruppertsburg: Altes Gericht
- 22 Grebenhain, Vogelsbergkreis: Gerichtsstätte und Tanzplatz
- 23 Kaichen: Freigericht
- 24 Gießen-Wieseck: Straßenschild
- 25 Annerod: Denkstein im Fernwald
- 26 Beuern: Mordstein in der Kirche
- 27 Flensungen: Steinkreuz im Kirchhof
- 28 Gießen: Steinkreuz im Alten Schloß:
- 29 Großen-Buseck: Steinkreuz an der Kirche
- 30 Grüningen: Steinkreuz am Birnkheimer Born
- 31 Krofdorfer Forst: Frauenkreuz
- 32 Königstuhl: Frauenkreuz
- 33 Königsteuhl: Kreuzstein
- 34 Laubach: Steinkreuz ehemals am alten Fußpfad nach Freien-  
seen
- 35 Lich: Steinkreuz an der Straße nach Arnsburg
- 36 Nonnenroth: Steinkreuz im Dorf
- 37 Ober-Bessingen: Steinkreuz an der Straße nach Nieder-  
Bessingen
- 38 Queckborn: Steinkreuz an der Straße nach Grünberg
- 39 Rabertshausen: Steinkreuz an der Straße nach Rodheim
- 40 Reiskirchen: Steinkreuz unter der Friedenslinde
- 41 Rüdtingshausen: Steinkreuz an der Straße nach Weitershain
- 42 Ruppertsburg: Steinkreuze am Ortsende Richtung Villingen
- 43 Trais-Horloff: Steinkreuz im Kirchhof
- 44 Trais-Horloff: Steinkreuz in der Bellersheimer Straße
- 45 Ettingshausen: gestohlenes Steinkreuz, ehemals in der Kreuz-  
schneise
- 46 Grüningen: Gerichts- und Tanzlinde
- 47 Villingen: Fotomontage von der alten Gerichts- und Tanzlinde
- 48 Villingen: 100-jährige Dorflinde
- 49 Lehnheim: Schiedslinde
- 50 Großen-Linden: Ortswappen
- 51 Grüningen: Ortswappen
- 52 Altenburschla, Werra-Meißner-Kreis: altes Dorfgericht
- 53 Laubach: Galgensteintrommeln im Schloßpark
- 54 Großen-Buseck: Galgenreste im Anwesen Oberpforte 7
- 55 Hungen: vermutliche Galgenreste im Kirchhof
- 56 Münzenberg, Wetteraukreis: Galgen
- 57 Herbstein, Vogelsberkreis: Galgensäulen
- 58 Hopfmanssfeld, Vogelsbergkreis: Galgensäulen
- 59 Lämmerspiel, Kreis Offenbach: Galgensäulen

- 60 Oberndorf, Lahn-Dill-Kreis: Galgensäule
- 61 Pfungstadt, Kreis Darmstadt-Dieburg: dreischläfriger Galgen
- 62 Beerfelden, Odenwaldkreis: dreischläfriger Galgen
- 63 Gießen: Hinweisschild Stockhaus
- 64 Grünberg: Diebsturm
- 65 Grünigen: Diebsturm
- 66 Obbornhofen: Pranger (Halseisen) am alten Rathaus
- 67 Ober-Hörgern: Pranger (Halseisen) am alten Rathaus
- 68 Langsdorf: Pranger, Kugel zum Anketten am alten Rathaus
- 69 Schauenburg-Elmshagen, Kreis Kassel: Schandpfahl
- 70 Gießen: Straßenschild Trillergasse
- 71 Weickartshain: Grenzstein am Fußweg nach Wetterfeld
- 72 Krofdorfer Forst: Dreiherrenstein
- 73 Dorf-Güll: Bußgeldstein
- 74 Ober-Hörgern: Bußgeldstein
- 75 Grünberg: Elle am Rathaus
- 76 Rüdtingshausen: Elle am Eingang zum Friedhof
- 77 Staufenberg: Elle im Stadttorbogen
- 78 Utphe: Elle am alten Rathaus
- 79 Ober-Roßbach, Wetteraukreis: Marktgerichtszeichen am alten Rathaus
- 80 Neustadt, Odenwalskreis: Marktkreuz
- 81 Braunfels, Lahn-Dill-Kreis: Tafel am Schloßeingang
- 82 Frankfurt: Gerechtigkeitsbrunnen auf dem Römerplatz

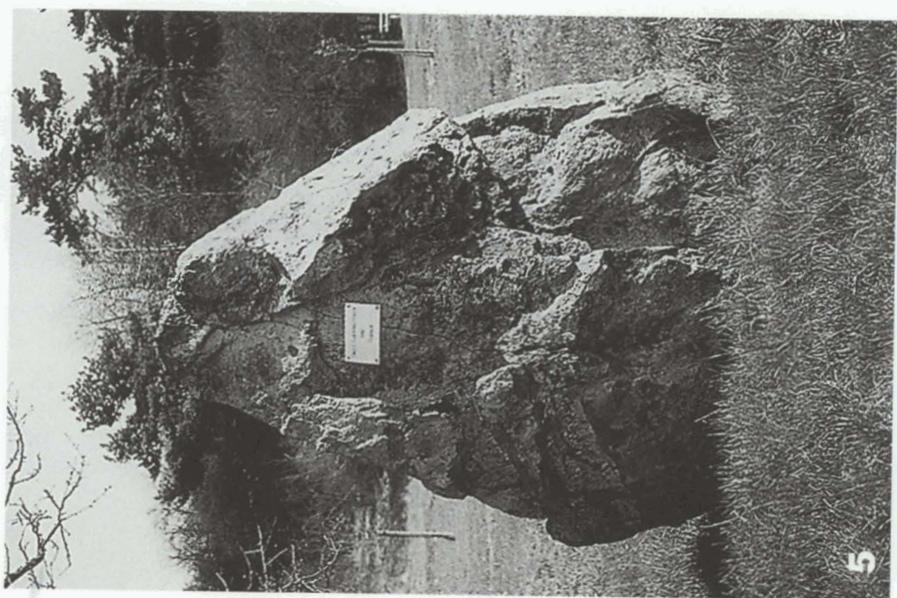
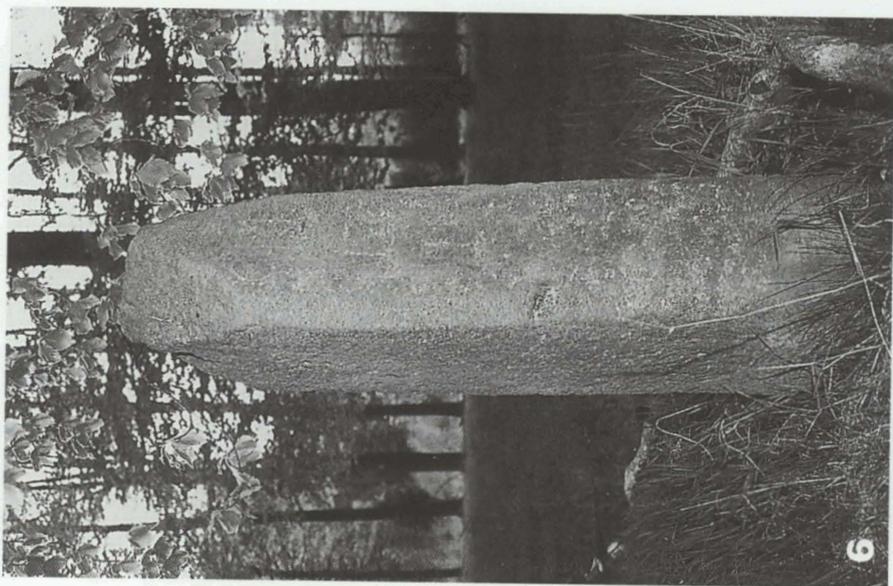


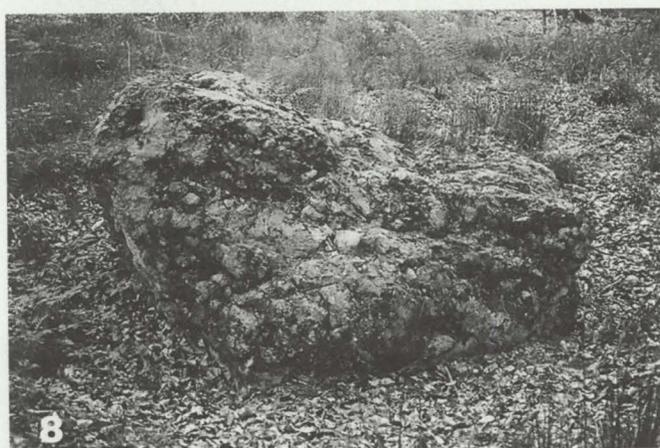
Der  
**Graffschaft Solms,**  
 und Herrschaften  
**Münzenberg, Widenfels und  
 Sonnenwald zc.**  
**Gerichts-**  
 und  
**Land-Ordnung,**  
 wie sie  
 Anno 1571. publiciret worden,  
 jetzt abermals  
 von neuem übersehen, mit Fleiß corrigiret,  
 und  
 in gewisse Verſeuc  
 abgetheilet.

BIBLIOTHEK  
 G. Kullmann  
 WIEGBACH

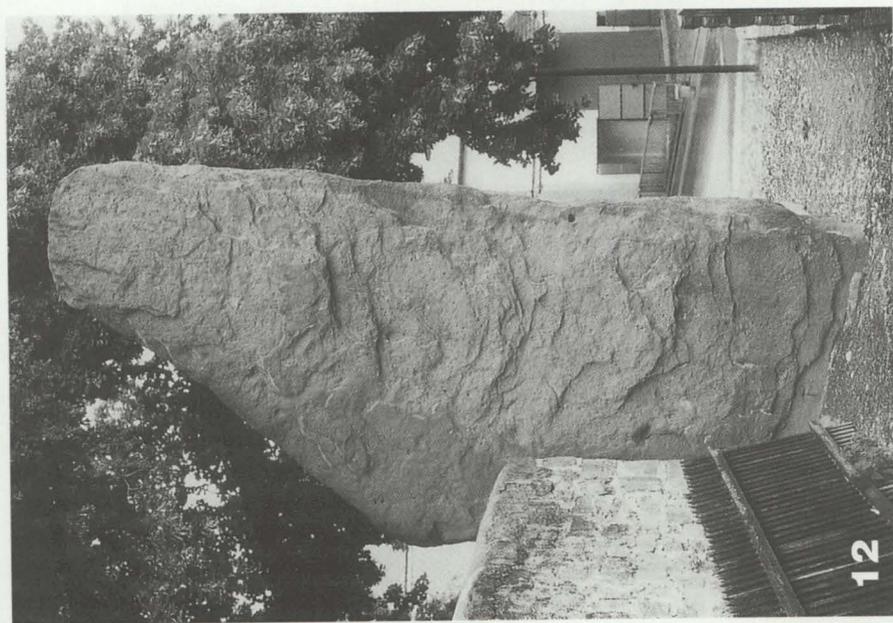
Sechste Auflage.  
 Weimar, 1773.  
 Verlegt von George Ernst Winkler.

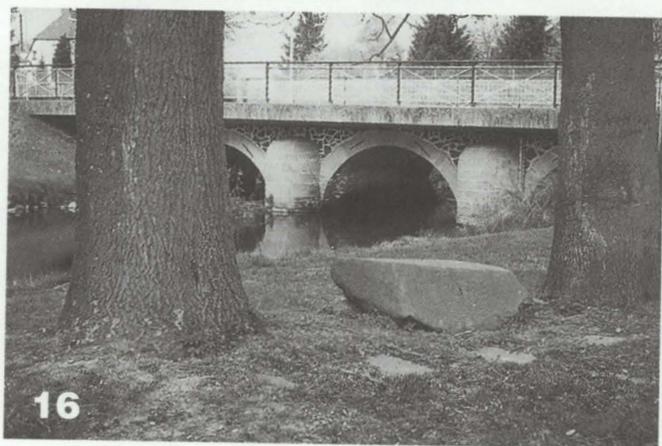






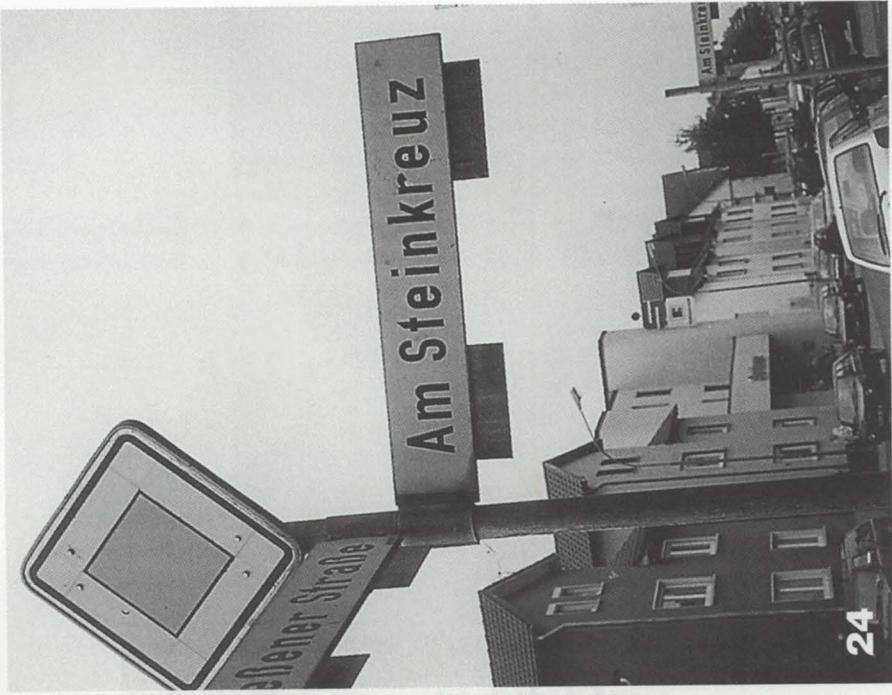


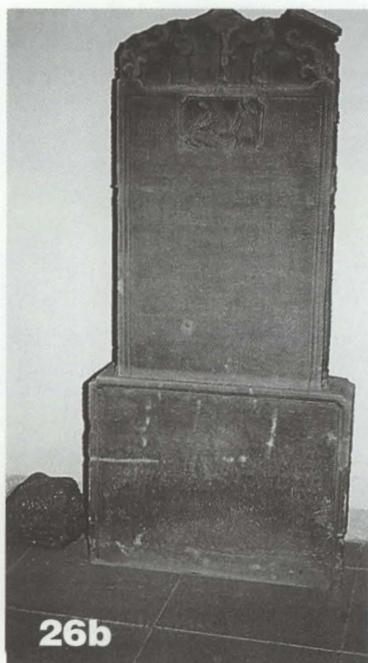
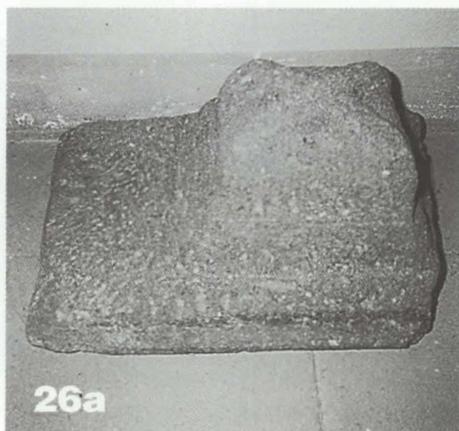


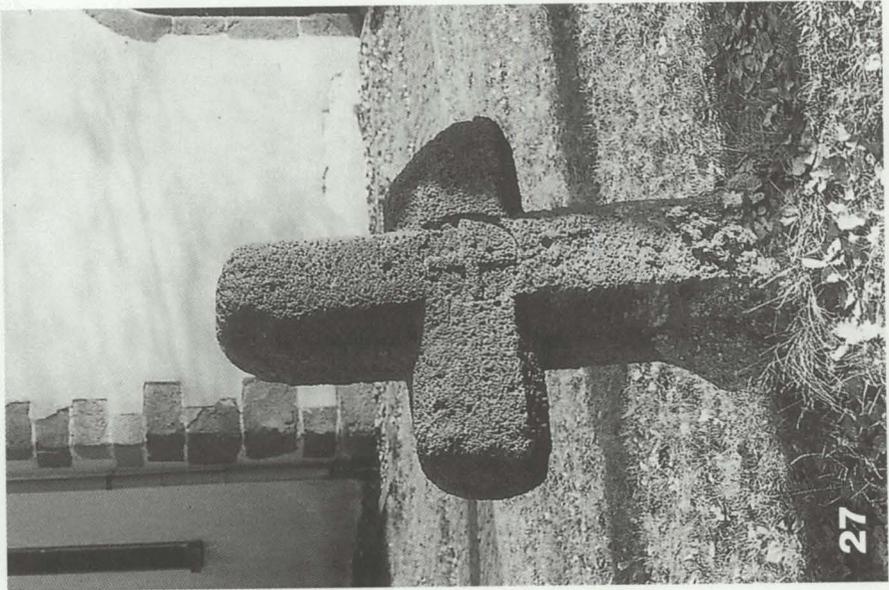


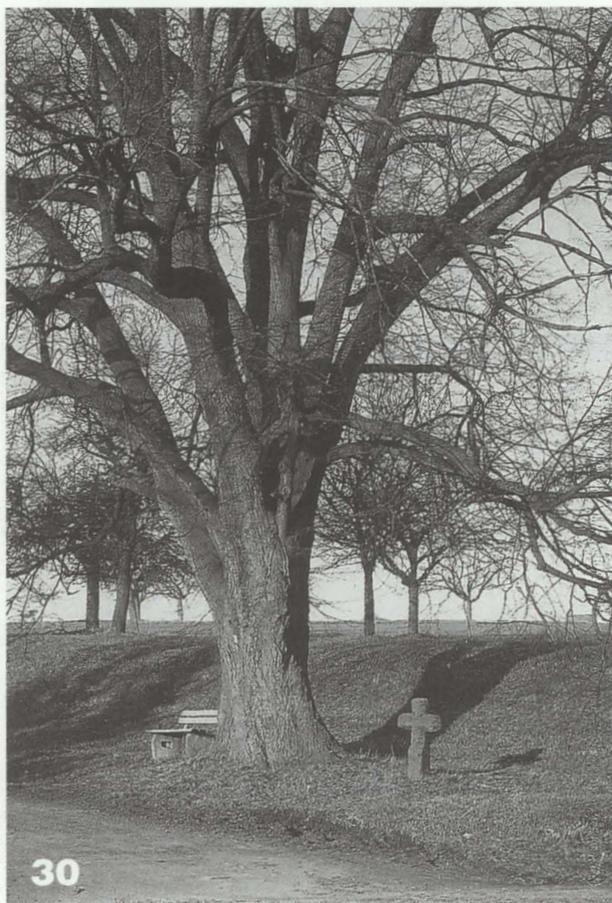


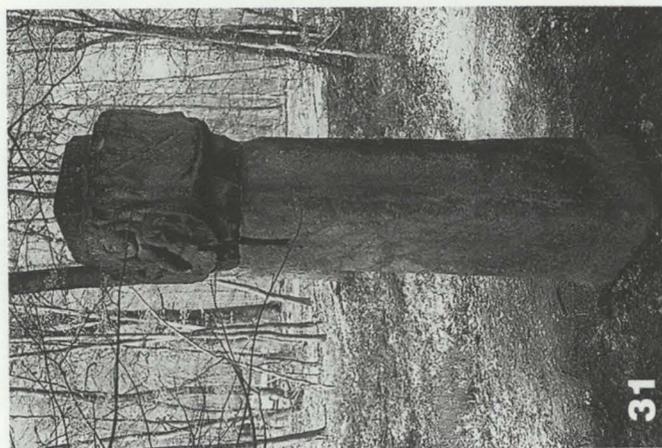
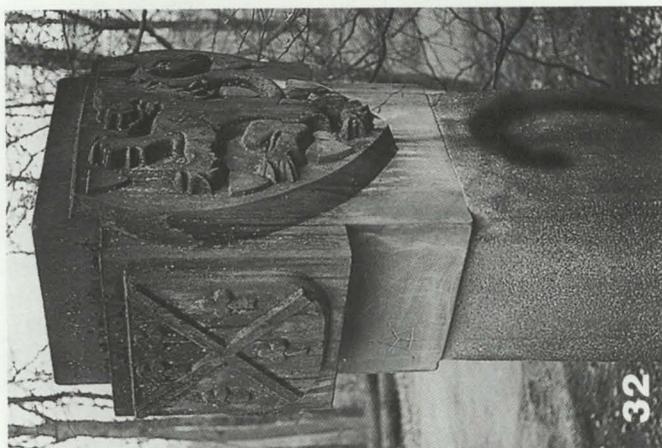
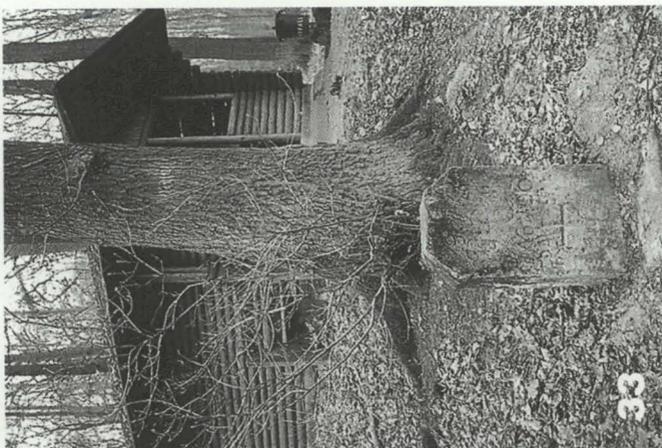


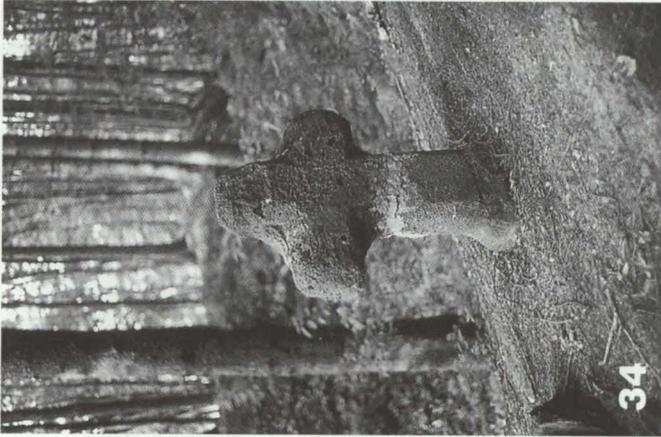


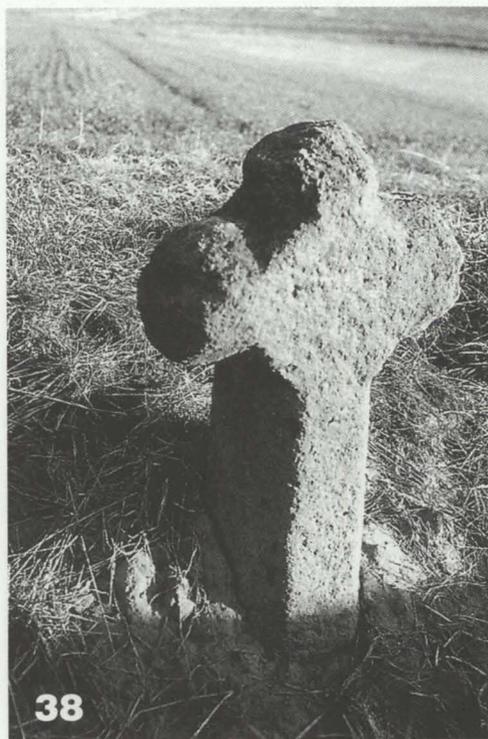


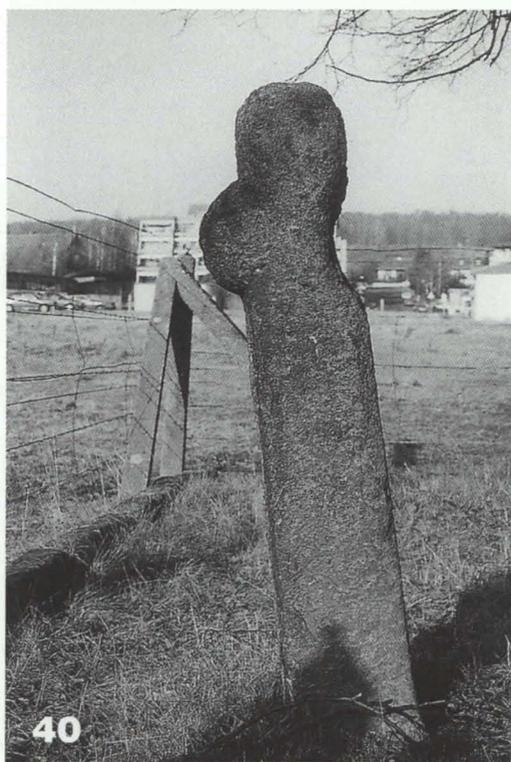


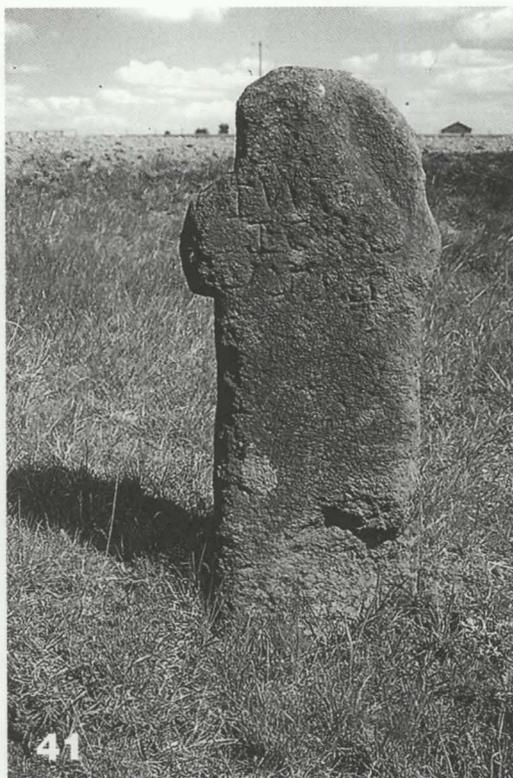


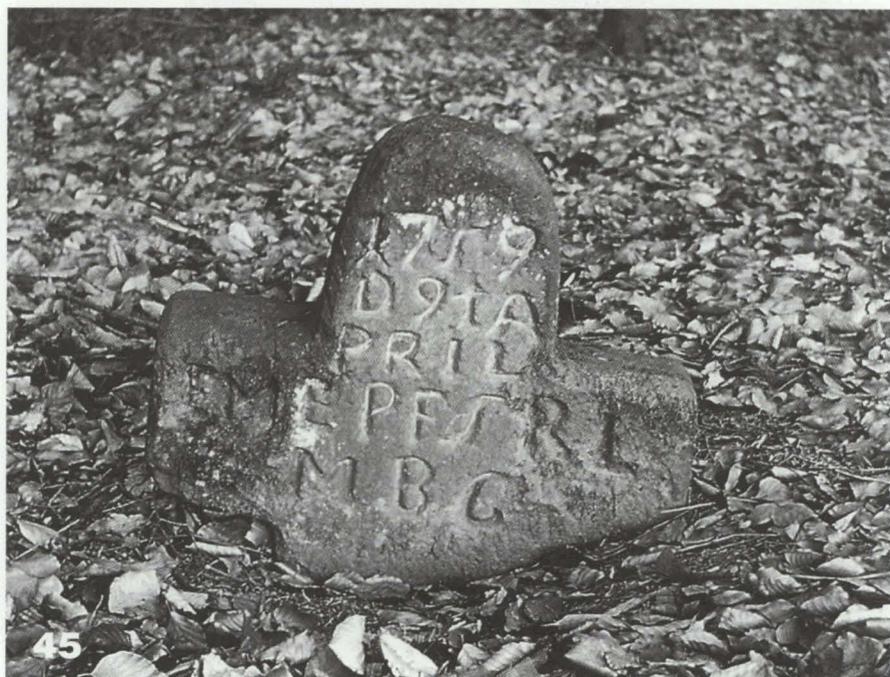
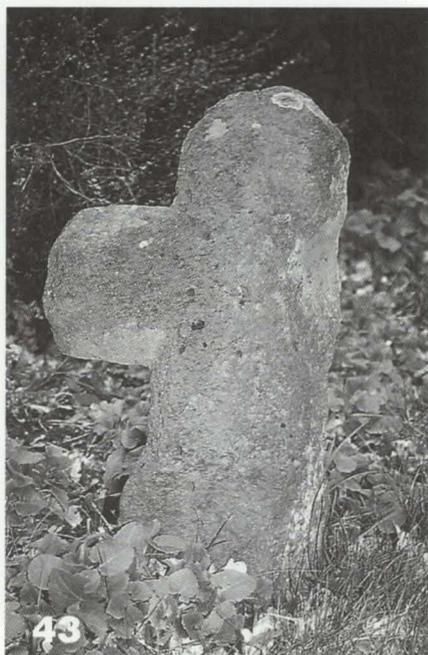






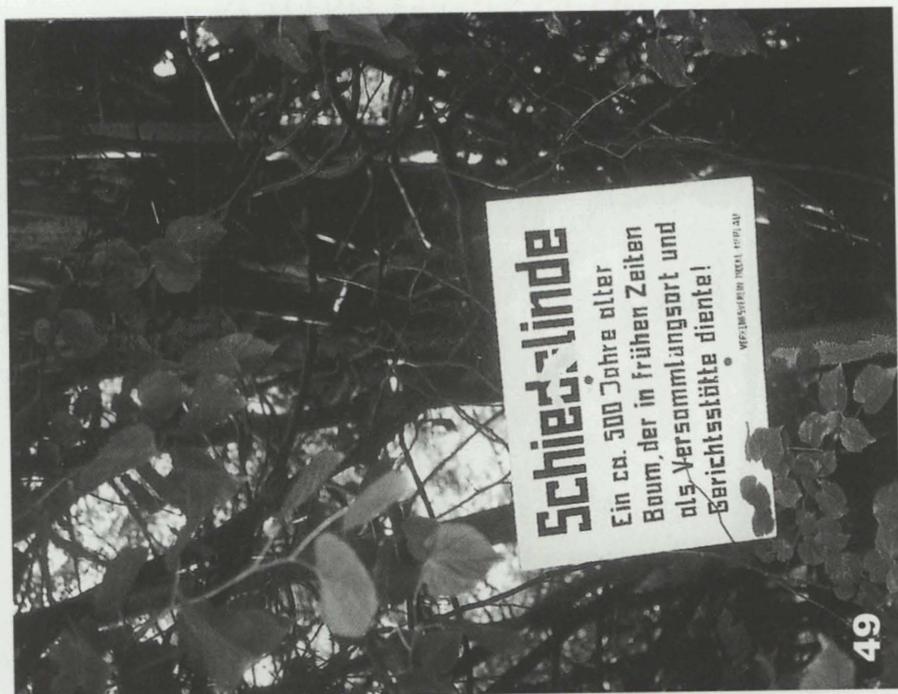












## Schiedelinde

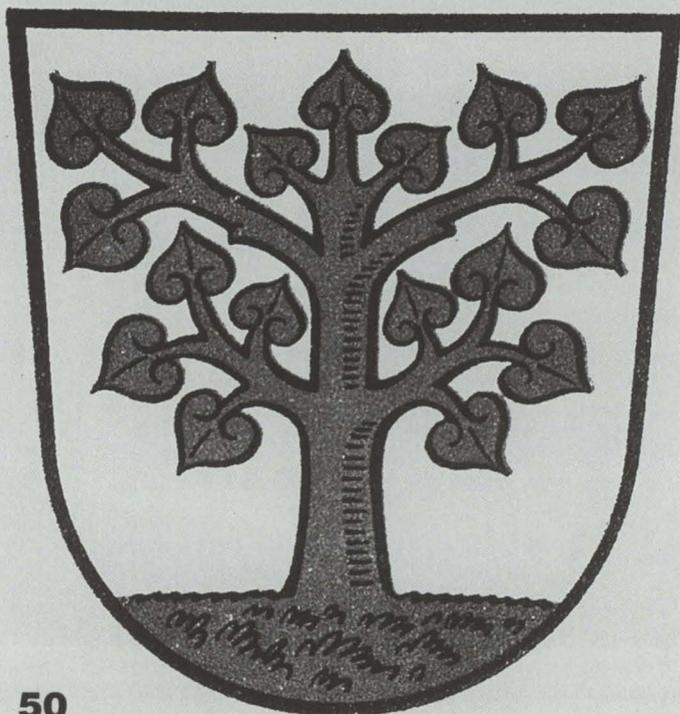
Ein ca. 500 Jahre alter  
Baum, der in frühen Zeiten  
als Versammlungsort und  
Berichtsstätte diente!

WESTPHÄLISCHES INSTITUT FÜR FORSTWISSENSCHAFT UND HOLZ

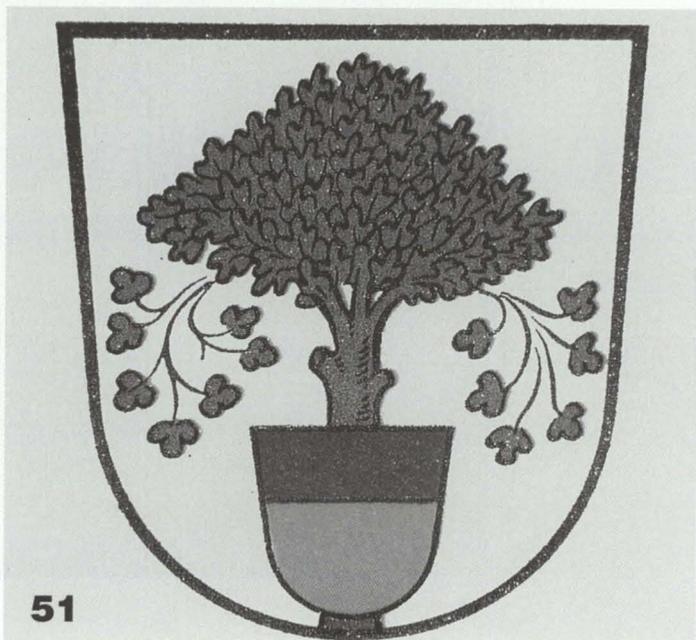
49



GROSSEN-LINDEN



50

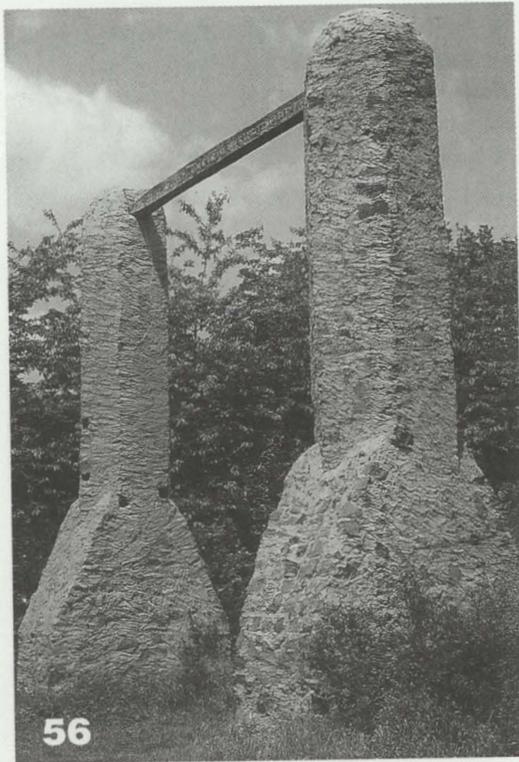


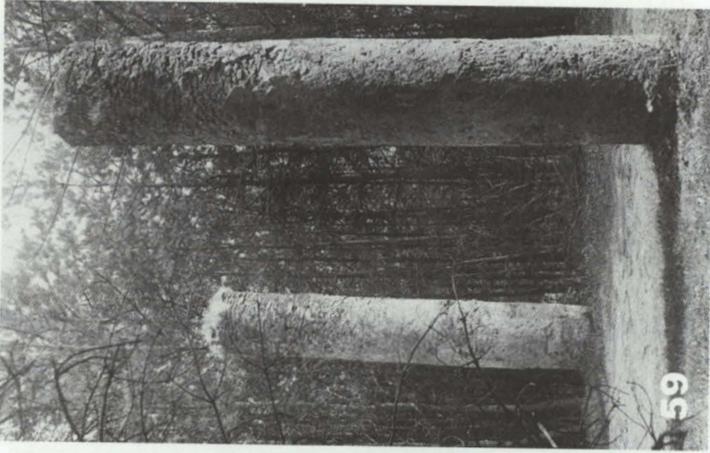
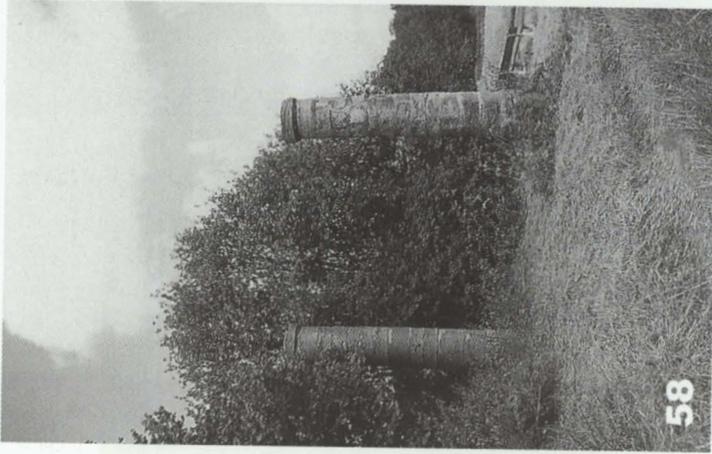
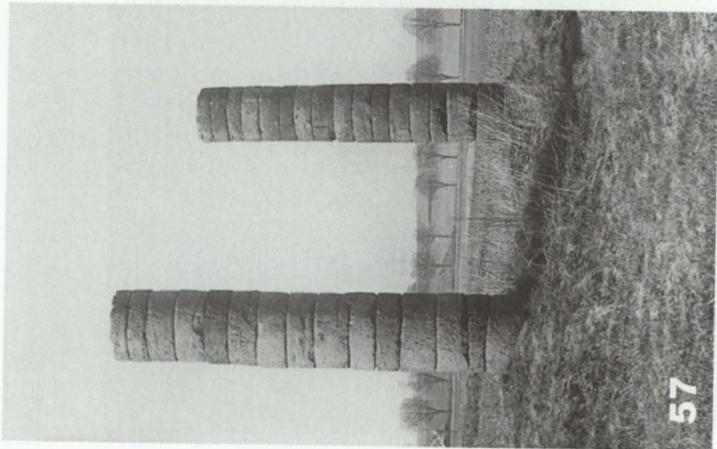
51

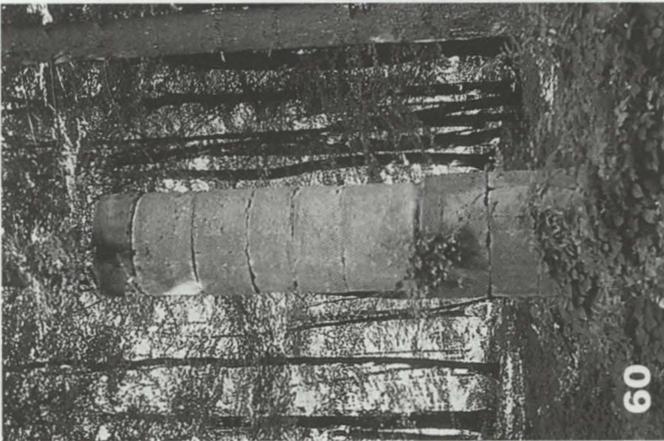
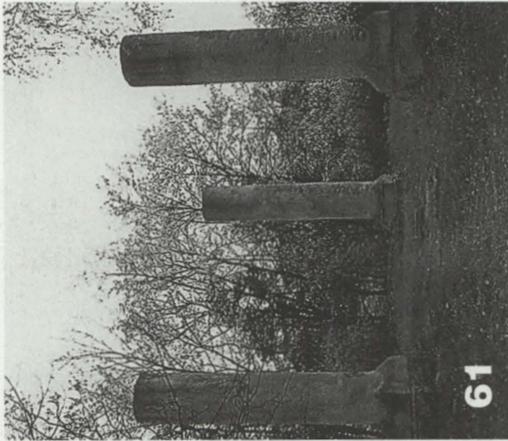


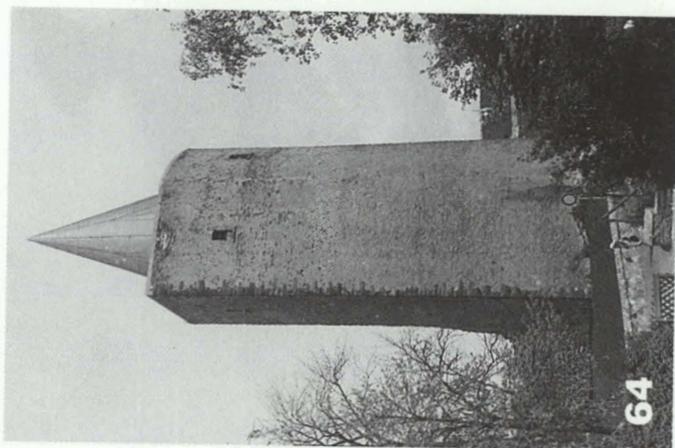
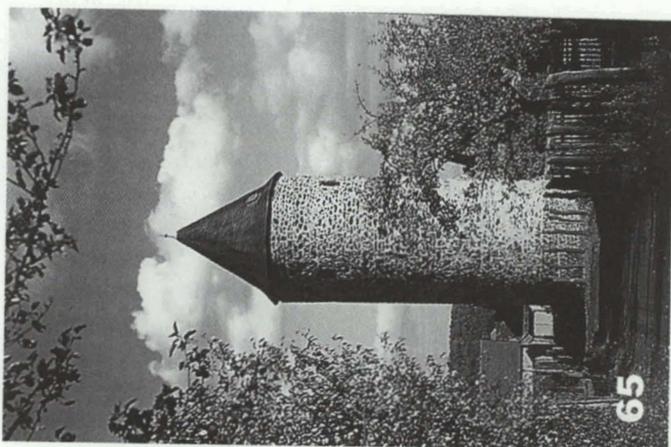
52

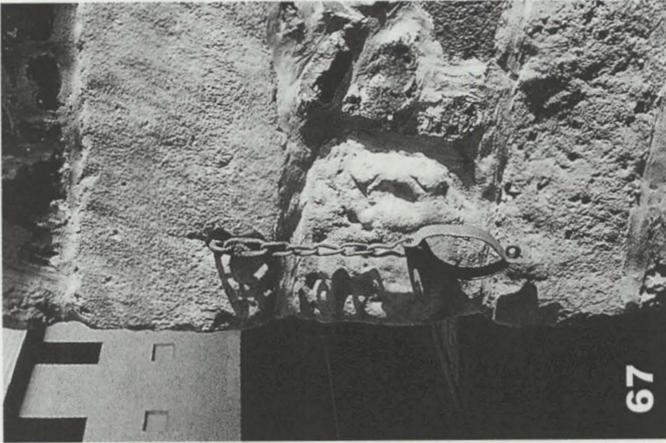










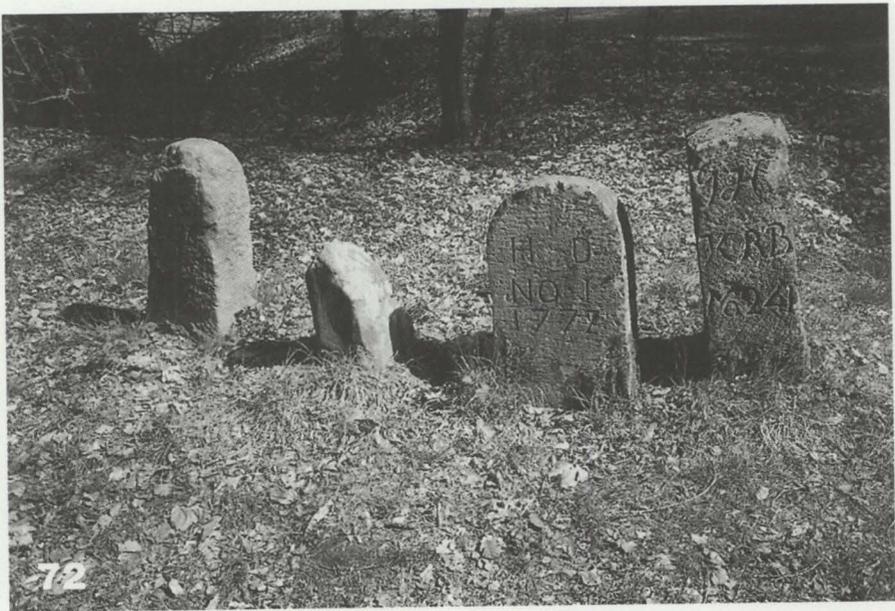


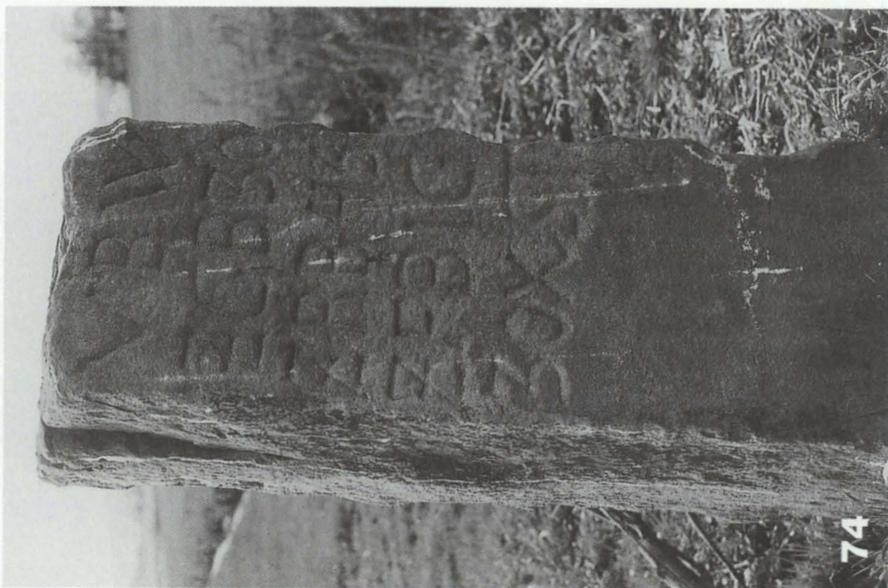


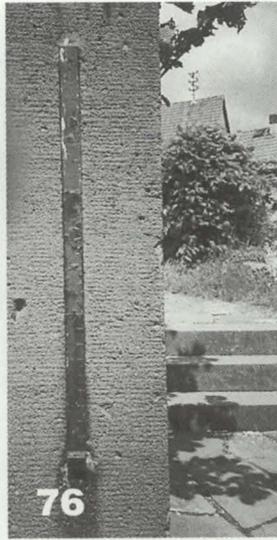
69

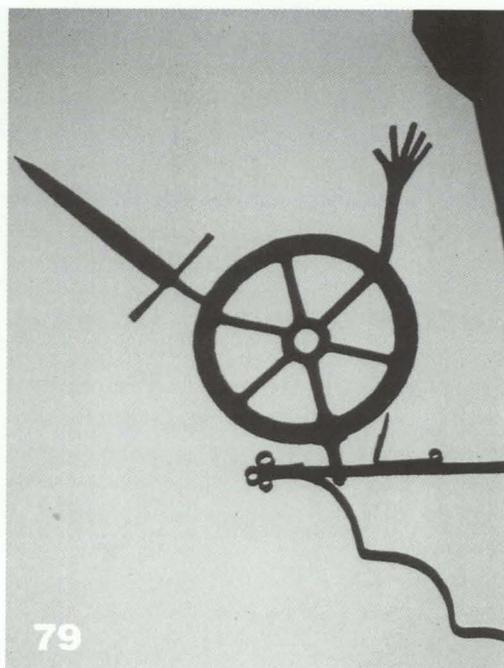


70













**Miriam Pagenkemper (Hg.), 90 Jahre Haus und Grund Gießen. Festschrift aus Anlaß des 90jährigen Vereinsbestehens im Jahre 1997. Gießen: Mittelhessische Druck- und Verlagsgesellschaft 1997, 88 S.**

Man kann darüber nachdenken, warum eine Flut von Vereinen in jüngster Zeit auch schon im zehnjährigen Turnus mit Festveranstaltungen, Festschriften u.ä. ausladend begehrt. Auch der „Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Gießen“ hat sich diesem „usus“ angeschlossen und Frau Miriam Pagenkemper mit der Aufgabe betraut, die 90 Jahre Vereinsgeschichte in einer Festschrift darzustellen. Daraus ist eine 88 Seiten starke, bebilderte und auf Kunstdruckpapier gedruckte Abhandlung geworden, die zweifellos als bescheidener Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Gießen während des 20. Jahrhunderts gelten darf.

Frau Pagenkemper, die sich schon als Mitarbeiterin und Teilautorin der empfehlenswerten „Gießen-Bücher der Jahre 1944-1946“ von Dr. Richard Humphrey einen Namen gemacht hat, ist es gelungen, der Geschichte des Vereins, die sich ja nicht nur über neun Jahrzehnte, sondern auch über vier Regierungssysteme erstreckt, Leben einzuhauchen. Obwohl die Quellenlage alles andere als günstig für diese Arbeit war, entwirft sie für jeden der vier Zeitabschnitte deutscher Geschichte ein plastisches Bild mit der Darstellung der Wohnungs- und Immobiliensituation in der Stadt Gießen und beschließt die einzelnen Abschnitte mit einer Aufzählung der wesentlichen Ereignisse der betreffenden Zeit.

Besonders positiv darf dabei vermerkt werden, daß die Verfasserin der Zeit des Nationalsozialismus sachlich begegnet, ohne die Eingriffe des diktatorischen Staates zu beschönigen.

Die in Kursivschrift eingeschobenen Sätze und Abschnitte beleben zwar die Darstellung, aber man hätte sich gewünscht, daß die Quellen angegeben sind. Auch die vielen Anzeigen und Inserate stören und hätten sich bei einem so potenten Verein vermeiden lassen.

Ein wichtiger Abschnitt des Buches ist der Rechtsinstitution des Denkmalschutzes gewidmet und stammt aus der Feder des derzeitigen 1. Vorsitzenden des Vereins Klaus Ringel.

Im zweiten Teil der Festschrift steuern verschiedene Autoren nützliche Hinweise für Haus- und Grundbesitzer bei, die vom Mietvertrag über den Immobilienkauf bis zu Energie- und Versicherungsfragen reichen und die den heute über 2500 Mitgliedern des Vereins sicher sehr dienlich sein können.

Erwin Kauß

**Monica Kingreen, Jüdisches Landleben in Windecken, Ostheim und Heldenbergen. Hanau: Cocon-Verlag 1994, 537 S., 630 Abb.**

Am 27. Februar 1984 gab Monika Kingreen in den „Israel-Nachrichten“, einer Zeitung für ehemalige deutsche Juden, eine Anzeige mit folgendem Wortlaut auf: „Ich möchte ein Buch über das Leben der Juden in Windecken bei Frankfurt und Hanau schreiben. Kann mir jemand mit Erinnerungen und Hinweisen helfen? Wer kennt Wilhelm Katz aus Ostheim bei Windecken?“

Aus diesem kleinen bescheidenen Aufruf entstand ein bemerkenswertes Buch, das auf über 500 Seiten im Großformat die Geschichte dreier jüdischer Landgemeinden aus der Wetterau darstellt.

Es ist bei allem Bemühen nicht annähernd möglich, die ganze Fülle dessen aufzuzeigen, was die Autorin in fast zehn Jahre langer zäher Arbeit zusammengetragen hat. Wir müssen uns schwerpunktmäßig auf einige Bereiche beschränken, die den besonderen Wert dieses bedeutenden Werkes ausmachen. Die Intention Ihrer Arbeit macht Frau Kingreen in ihrem Vorwort verständlich, wenn sie von jenem Schlüsselerlebnis erzählt, das sie seit dem Jahre 1985 nicht mehr losläßt und ihr den inneren Auftrag gab, dem Schicksal jedes einzelnen Juden nachzugehen, der vor dem zweiten Weltkrieg und der Katastrophe des Holocaust in den Dörfern Heldenbergen, Ostheim und Windecken gelebt hat. So ist - abgesehen von allen anderen Abschnitten - auch ein Familienbuch der jüdischen Einwohner dieser Orte entstanden, das in beispielloser Weise nicht bei „Gemeinplätzen“ der Verfolgung stehen bleibt, sondern dem Lebens- und Todesweg des einzelnen Menschen nachspürt.

Schon der Blick auf das umfangreiche Literaturverzeichnis, das die ganze Breite deutsch-jüdischer Geschichte, sowohl die allgemeine Sichtweise, wie auch insbesondere fast ausnahmslos die Darstellungen aus dem heimischen Raume einbezogen hat, zeigt, daß sich die Autorin intensiv mit der selbst gestellten Aufgabe auseinandergesetzt hat. Die 1838 (!) Anmerkungen beweisen überdies, wie es sich beim Lesen immer wieder bestätigt, daß diese genannten Bücher und Publikationen nicht nur „aufgelistet“ sind. Dabei hatte es Frau Kingreen nicht ganz einfach, die jüdische Geschichte in den drei betrachteten Dörfern „unter einen Hut“ zu bringen, denn während Windecken und Ostheim ursprünglich zur Grafschaft Hanau und dann zu Hessen- Kassel gehörten, war Heldenbergen hessen-darmstädtisch und nahm nicht nur eine andere geschichtliche Entwicklung sondern erlebte damit auch eine unterschiedliche Behandlung der jüdischen Bewohner.

Das Aufspüren von Quellen in den einschlägigen hessischen Archiven, aber wo nötig, auch weit über Hessen hinaus, hat die Verfasserin mit großer Sorgfalt betrieben, so daß es ihr gelungen ist, vor allem auch die Geschichte der jüdischen Landbevölkerung vor 1933 eindrucksvoll darzustellen. Hier wie an vielen anderen Stellen des Buches spürt man das Bemühen, die

deutsch-jüdische Geschichte nicht nur aus dem furchtbaren Geschehen des Holocaust zu begreifen.

Der besondere Wert der insgesamt beispielhaften Arbeit liegt nach meiner Ansicht in den jeweils den drei Dörfern zugeordneten Kapiteln „Schicksalswege der jüdischen Familien“, die nur dadurch so ausführlich beschrieben werden konnten, weil Monika Kingreen unzählige Interviews und Gespräche mit ehemaligen jüdischen Bewohnern geführt hat und zu diesem Zweck auch eine Reise nach USA unternahm, um Menschen zu befragen, die auf Grund ihres Alters nicht mehr nach Deutschland kommen konnten. Hinzu kamen schriftliche Auskünfte von Angehörigen der früheren jüdischen Familien und über 50 Einzelgespräche mit Bürgern der heutigen Stadt Nidderau, zu der die Orte Heldenbergen, Ostheim und Windecken gehören. Diese Methode der „Oral history“ hat das Werk ungemein bereichert.

Das Buch enthält eine große Menge an Dokumenten und zahlreiche Fotos. „Dabei könnte fast jedes Bild eine eigene Geschichte erzählen, wie es von Heldenbergen, Ostheim oder Windecken vor Jahrzehnten den Weg nach Israel, England, USA, Brasilien oder Argentinien gefunden hat und dann nach vielen Jahren wieder zurück an den Ort, wo es aufgenommen worden ist“ schreibt Frau Kingreen in ihrem Vorwort.

Erschütternd und bezeichnend zugleich sind die zwei unter dem Titel „Erinnerungsarbeit - mühevoller Auseinandersetzung mit der Vergangenheit“ - herausgestellten Seiten mit Zeitungsüberschriften aus den Jahren 1985-1994 in Nidderau, die dokumentieren, wieviel Mut und Standhaftigkeit notwendig waren, um schließlich diese Erinnerungsarbeit zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen und Vorurteile zu überwinden. Abschließend kann ich sinngemäß der kritischen Betrachtung führender Zeitungen und Zeitschriften folgen: Wir lesen in einem Buch, an dem sich regionalhistorische Studien über jüdische Landgemeinden in Deutschland messen lassen müssen, das eine an Materialreichtum und Dichte kaum zu steigernde Chronik jüdischen Lebens und Untergangs darstellt und ein Musterbeispiel gelungener Erinnerungsarbeit „vor Ort“ und für die behandelten Orte ist.

In Anerkennung ihrer ausgezeichneten Arbeit wurde Frau Kingreen in die „Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen“ berufen.

Erwin Knauß

**Sport, Bildung und Demokratie - 50 Jahre Sport für alle im Landessportbund Hessen, hg. von Franz Nitsch und Rolf Lutz unter Mitarbeit von Ralf Wächter. Marburg: Schüren Presseverlag 1996, 416 S.**

In diesen Jahren feiern verschiedene gesellschaftliche Gruppen, Parteien, Vereine und andere Organisationen ihren 50. Geburtstag. Die zahlenmäßig größte und wohl auch eine der bedeutendsten Vereinigungen ist der Landessportbund Hessen, der im Jahre 1996 dieses Jubiläum feierte.

Aus diesem Grunde wurden zwei umfangreiche Publikationen aufgelegt. Der erste Band mit dem Titel „Der Landessportbund Hessen in seiner Gründungsphase“ ist als Standardwerk der Geschichte des organisierten Sportes in Hessen während seiner frühen Nachkriegsjahre zu betrachten.

Der zweite Band mit dem oben genannten anspruchsvollen Titel, dem unsere Besprechung gilt, stellt in erster Linie einen Querschnitt durch die vielfältige Sportlandschaft Hessens dar.

Der ebenso schwierigen wie interessanten Aufgabe, diesen Querschnitt lebendig werden zu lassen, unterzogen sich mit großem Engagement der langjährige Pressewart (1976-1996) des Landessportbundes Hessen Rolf Lutz und der Marburger Sporthistoriker Franz Nitsch.

Nach der Lektüre der 400 Seiten im Großformat darf man sagen, daß das Buch dem Anspruch seines Titels gerecht wird. Die Herausgeber schrieben das wegweisende Vorwort und steuerten selbst (Lutz vier), (Nitsch zwei) wesentliche Kapitel bei. Weitere 60 Autoren, darunter auch der bisherige Präsident des Landessportbundes Heinz Fallak, und zahlreiche bedeutende Persönlichkeiten des Sports konnten für die Mitarbeit gewonnen werden. Alle Beiträge sind von dankenswerter Kürze, so daß beim Lesen nie Langeweile aufkommt. Das Werk bleibt auch deshalb abwechslungsreich, weil trotz der Vielfalt an keiner Stelle Schwerpunkte entstehen. Dazu trägt auch die reiche Bebilderung bei, die nicht nur bisher unveröffentlichte Aufnahmen umfaßt, sondern auch zahlreiche Dokumente zeigt, die ein halbes Jahrhundert Sport in Hessen lebendig werden lassen.

Besonders wertvoll sind einige Berichte von Zeitzeugen über den schwierigen Anfang der Sportbewegung in Hessen nach dem Zusammenbruch.

Die ganze Breite des in sieben Kapiteln Dargestellten läßt sich natürlich in einer begrenzten Rezension nicht aufzeigen. Für die Buchbesprechung in der Zeitschrift eines regionalen Geschichtsvereins ist es jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, daß eine Reihe von Persönlichkeiten aus dem lokalen Sportgeschehen zu Wort gekommen sind. Das rechtfertigt die Aufnahme in unseren Jahresband. Schon im 2. Kapitel „Vom Verein zum Bund: Der Organisierte Sport in Hessen“ schreibt der verdienstvolle, langjährige Vorsitzende des MTV 1846 Gießen, Walter Isheim (unser Mitglied), seinen Bericht „Vom zerbombten Sportplatz zur vereinseigenen Sporthalle“, ein Ausschnitt der Geschichte des 150 Jahre alten Traditionsvereins, der auch Einblicke in Teile der Stadtgeschichte der letzten 50 Jahre erlaubt. Im 1. Kapi-

tel „Staat, Gesellschaft, Sport“ betrachtet der Politikwissenschaftler Heinz Zielinski, seit kurzem Vorsitzender des Sportkreises Gießen, den „Gesellschaftlichen Wandel und die Antworten des Sports“, wobei er der Sportbewegung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert eine vor allem soziale und kommunikative Aufgabe zuweist, die von öffentlicher Verantwortung, d.h. von staatlichem und wissenschaftlichem Einfluß bestimmt werden muß. Im selben Kapitel analysiert der Sporthistoriker Horst Giesler die „Gesellschaftliche Situation in der Nachkriegszeit“ und macht dabei deutlich, daß die damalige Zeit der Entwicklung des Sports nicht gerade förderlich war und überdies für die jüngere Generation nur schwer verständlich zu machen ist. Sein Kollege am Sportinstitut der Universität Gießen, Norbert Gissel, untersuchte die „Sportpolitik der amerikanischen Besatzungsmacht“, die natürlich von großem Einfluß auf die Entwicklung des Sports gewesen ist. Und hier hören wir staunend, daß durch die Initiative des Heuchelheimer Sportpioniers William Reinert wesentliche Impulse aus dem Gießener Raum kamen, wo eher als in anderen Teilen Hessens der Sportbetrieb einsetzte. Der Rezensent erinnert sich als Beteiligter, daß bereits am 25. Juli 1945 auf dem notdürftig von Bombentrichter befreiten Waldsportplatz das erste Fußballspiel im mittelhessischen Raum stattfand.

Beide Wissenschaftler behandeln gemeinsam im 7. Kapitel „Sonderentwicklungen“ einen weithin vergessenen Abschnitt der jüngeren Sportgeschichte „Die Arbeitersportler und der Neuaufbau des Sports in Hessen“ und zeigen auf, welche Rolle die vor ihrer Zerschlagung durch die Nazis im Jahre 1933 so kraftvolle Arbeitersportbewegung bei der Frage spielte, ob man dort wieder anknüpfen sollte oder ob man aus ihrem historisch gewachsenen Sport- und Politikverständnis auf ein einheitliches Sportsystem dringen müßte - wie es denn schließlich auch entstanden ist. Der im heimischen Raum nicht unbekannt Marburger Sportwissenschaftler Walter Bernsdorff erzählt „Von den Anfängen zur Amateur Baseball Föderation Deutschland“, einem Spiel, das durch die Initiative der amerikanisch inspirierten GYA - (German Youth Activities) Aktivitäten in der Nachkriegszeit bei uns seinen Anfang nahm und jüngst wieder neue Freunde gewinnt. Bernsdorff berichtet aber auch von einem längst vergessenen Abschnitt der hessischen Nachkriegsgeschichte den „Jüdischen Sportklubs 1945-1948“, meist Gründungen und Mannschaften aus den verschiedenen DP-Lagern (Displaced Personals), die untereinander ihre Meisterschaften austrugen, bis die Auswanderung der einst Verfolgten möglich wurde. Last but not least ist auch einer der Herausgeber Rolf Lutz ein Kind unserer engeren Heimat. Der Lehrerssohn stammt aus Garbenteich, war Schüler unseres im Mai 1997 verstorbenen Ehrenmitglieds Otto Stumpf und schnürte auch dort seine ersten Fußballschuhe. Seine Verbundenheit mit dieser größten Sportart in Hessen zeigt sein Aufsatz: „Sie waren die Ersten und blieben dem LSB gewogen - Die Fußballer in Hessen“. Erwähnenswert und für uns nicht uninteressant ist der Hinweis, daß der bereits Anfang Juli gegründete Sportverband Gießen

durch seine guten Verbindungen zur Militärregierung besondere Konditionen aushandeln konnte, die „Gießen im Herbst 1945 zur heimlichen hessischen Sporthauptstadt machte“, und die Geschäftsstelle in der Wilhelmstraße landesweit zur Anlaufstelle vieler Sportvereine wurde, weil man dort Formalitäten erledigen konnte, die anderswo nicht zu realisieren waren.

Auf Grund seiner über 20jährigen Tätigkeit als Pressewart des Landessportbundes war Rolf Lutz prädestiniert für den richtungweisenden Artikel, dem der Titel des Buches entnommen ist „Fünfzig Jahre Sport, Bildung und Demokratie“.

Das breitgefächerte Spektrum des Jubiläumswerks ist nicht nur informativ, sondern läßt auch die bunte Welt des Sports lebendig werden. Es ist ihm eine weite Verbreitung zu wünschen und das nicht nur unter den Sportinteressierten, weil es auch ein Teil hessischer Landesgeschichte ist.

Erwin Knauß

## OBERHESSISCHER GESCHICHTSVEREIN

Mitgliedsbeitrag: 30,- DM jährlich für Einzelmitglieder  
40,- DM für Familienmitgliedschaft

Konten: Postgiroamt Frankfurt/Main  
BLZ 500 100 60, Kto. Nr. 291 39-602

Sparkasse Gießen  
BLZ 513 500 25, Kto. Nr. 200 508 512

Volksbank Gießen  
BLZ 513 900 00, Kto. Nr. 457 701

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Zum Bezug der jährlich erscheinenden „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsverein.“ Die persönliche Abholung im Stadtarchiv ist erwünscht. Die spätere Zustellung ist mit Portokosten verbunden.
2. Zum freien Eintritt zu allen Vorträgen und bevorzugter Teilnahme an den Lehrfahrten und Exkursionen des Oberhessischen Geschichtsvereins.

Für Form und Inhalt der Aufsätze in den „Mitteilungen“ sind die Verfasser verantwortlich. Zukünftige Aufsätze und Beiträge werden druckreif, d.h. ohne Korrekturen und Zusätze für den Offset-Druck bereit, erbeten. Die Blätter sollen nur einseitig beschrieben sein.

Anschrift: Oberhessischer Geschichtsverein Gießen e.V.  
Stadtarchiv, Ostanlage 45, Tel. (06 41) 3 06 27 15  
35390 Gießen

Redaktion: Ludwig Brake, Michael Breitbach, Eva-Marie Felschow

Der Schriftentausch wird von der Universitäts-Bibliothek Gießen, Otto-  
Behagel-Straße, durchgeführt.

An alten Jahrgängen der „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins“ sind noch vorhanden und können über das Stadtarchiv, 35390 Gießen, Ostanlage 45, bezogen werden.

Nr. 39/1953	vergriffen
Nr. 40/1955	14,00 DM
Nr. 41/1956	16,00 DM
Nr. 42/1957	vergriffen
Nr. 43/1959	12,00 DM
Nr. 44/1960 Festschrift Prof. Dr. Rauch	30,00 DM
Nr. 45/1961	vergriffen
Nr. 46 / 1962	20,00 DM
Nr. 47 / 1963	35,00 DM
Nr. 48 / 1964	18,00 DM
Nr. 49 / 50 / 1965	32,50 DM
Nr. 51 / 1966	22,50 DM
Nr. 52 / 1967	25,00 DM
Nr. 53 / 54 / 1969	24,00 DM
Nr. 55 / 1971	15,00 DM
Nr. 56 / 1971	33,50 DM
Nr. 57 / 1972	27,50 DM
Nr. 58 / 1973	vergriffen
Nr. 59 / 1974	vergriffen
Nr. 60 / 1975	25,00 DM
Nr. 61 / 1976	22,50 DM
Nr. 62 / 1977 Festschrift Dr. Herbert Krüger	28,00 DM
Nr. 63 / 1978 Festschrift 100 Jahre OHG	35,00 DM
Nr. 64 / 1979 Festschrift 100 Jahre Oberh. Museum	32,00 DM
Nr. 65 / 1980	28,00 DM
Nr. 66 / 1981	27,00 DM
Nr. 67 / 1982	23,00 DM
Nr. 68 / 1983	25,00 DM
Nr. 69 / 1984	vergriffen
Nr. 70 / 1985	26,00 DM
Nr. 71 / 1986	28,00 DM
Nr. 72 / 1987	vergriffen
Nr. 73 / 1988	vergriffen
Nr. 74 / 1989	32,00 DM
Nr. 75 / 1990	28,00 DM
Nr. 76 / 1991	40,00 DM
Nr. 77 / 1992 Festschrift Erwin Knauß	vergriffen
Nr. 78 / 1993	vergriffen

Nr. 79 / 1994	32,00 DM
Nr. 80 / 1995	33,80 DM
Nr. 81 / 1996	38,80 DM
Nr. 82 / 1997	28,80 DM

Ältere Jahressbände werden öfter für wissenschaftliche Institutionen gesucht, Der Verein bittet seine Mitglieder um Abgabe von „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins“ Nr. 1-73.